This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

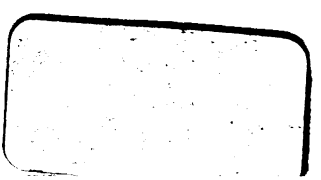

DEC 6 '05

Mittheilungen

der

Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes

zu

Altenburg.

Dritter Band.

Mit 1 Kupfertafel und 2 lithographirten Abbildungen.

Altenburg 1853.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
84411
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1897.

Allgemeines Inhaltsverzeichniß.

I. Heft.

	Seite
I. Ueber die Urkunde der Pfarrei Orlamünda v. J. 1194. Abhandlung von Hrn. Konſ. Rath u. Gen. Sup. Dr. Fritſche in Altenburg	1—72
II. Ueber eine auf dem Stadtarchive zu Altenburg befindliche Handſchrift des Rechtsbuchs nach Diſtinkzionen; von Hrn. Priv. Doz. Dr. E. Haſe in Halle	73—91
III. Bericht über das Beſtehen und Wirken der Geſchicht- und Alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes in Altenburg; von Hrn. Reg. und Konſ. Rath Dr. Back in Altenburg	92—106
IV. Vermiſchtes:	107—112
1) Ueber Heukübel und Aldeoztol; von Hrn. Pfr. Dr. Löbe in Raſephas	107—109
2) Die Familie der Herren von Selwitz; von Hrn. Priv. Dez. Dr. Haſe in Halle	109—111
3) Die von Reiche; v. Hrn. Dr. Herzog in Zwickau	111—112
4) Eine Anſicht der Stadt Altenburg aus der Mitte des 17. Jahrh.; von Hrn. Reg. und Fin. Rath Wagner in Altenburg	113—114
V. Sammlungen der Geſellſchaft:	115—128
1) Schriftliche Vorträge und Mittheilungen	115—116
2) Urkunden und ſonſtige Schriftſtücke	116—117
3) Alterthümer	117—119
4) Münzen	119—124
5) Bildliche Darſtellungen	124—127
6) Karten, Grundriſſe und dergl.	127—128
7) Siegel	128

Beigefügt iſt VI. ein Kupferſtich zu IV. 4.

II. Heft.

Seite

I. Zur Erklärung der Pfarr-Urkunde zu Orlamünda. Abh. v. Hrn. Konf. Rath u. Gen. Sup. Dr. Fritsche in Altenburg . . . . . 129—208

II. Die wüsten Fluren in dem Herzogthume Altenburg; Abh. von Hrn. Reg. und Finanzrath Wagner in Altenburg . . . . . 209—290

III. Sammlungen der Gesellschaft:

1) Schriftliche Vorträge und Mittheilungen . 281
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 281 f.
3) Alterthümer 282
4) Münzen . . . . . 282 f.
5) Bildliche Darstellungen . . . . . 283 f.
6) Karten, Grundrisse u. dergl. 284
7) Siegel 284

III. Heft.

I. Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, auf die Zeit v. 29. September 1849 bis dahin 1850, erstattet und zum Stiftungsfeste der Gesellschaft, den 20. Nov. 1850 vorgetragen vom Reg. und Konf. Rath Dr. Back . . . 285

II. Die dem Kollegiatstift St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg untergeordneten Kirchen u. Kapellen. Vom Hrn. Reg.- und Finanzrath Wagner . 294

1) Die Kirche St. Martin unter dem Schlosse Altenburg 295
2) Die Kapelle zum heil. Kreuz zu Altenburg 303
3) Die Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba 304
4) Die Kapelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz 314
5) Die Kapelle St. Andreas zu Meucha . 320
6) Die Kapelle zum heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz 323
7) Die Kirche zu Bornshayn 333
8) Die dem St. Georgenstift noch zustehenden geistlichen Lehen und zinsbaren Kirchen . 341

III. Das Stadrecht von Altenburg von 1256 und seine Erneuerungen in den Jahren 1356 u. 1470. Vom Hrn. Landesjustizassessor Dr. Hase . . . 347

Seite

IV. Vermischtes.
1) Die vermeintlichen Grafschaften Arnshaug und Eisenberg. Vom Herrn Pfarrer Ed. Schmid, in Pfiffelbach bei Apolda . 405
2) Ein Steckbrief des Raths zu Altenburg aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Mitgetheilt vom Hrn. Finanzrath Wagner . . . 408

V. Sammlungen der Gesellschaft.
1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen . 411
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 412
3) Alterthümer 413
4) Münzen 415
5) Bildliche Darstellungen 418
6) Karten, Grundrisse u. dergl. . . . 426
7) Siegel . . . . . —
Schlußbemerkungen . . . . . —

IV. Heft.

I. Jahresbericht über das Bestehen und Wirken der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg auf die Zeit vom 29. Sept. 1850 bis dahin 1851; vom Hrn. Regierungs- und Konsistorialrath Dr. Back . . 429—434

II. Nachtrag . . . . . 435—436

III. Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg auf die Zeit vom 11. Nov. 1851 bis 27. Okt. 1852; vom Hrn. Pfarrer Dr. J. Löbe . . . . . 437—444

IV. Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation im Herzogthum Sachsen-Altenburg; vom Hrn. Geh. Reg. u. Finanzrath Wagner . . . . 445—460

V. Ueber die älteste Kämmereirechnung der Stadt Altenburg vom Jahre 1437—1438; von Dr. Ed. Hase, Landesjustizassessor . . . . . 461—498

VI. Ueber die Ausgrabung zweier Hünengräber an der Storchsecke in der Leine am 2. Juni, 10. August und 18. September 1852. Drei Berichte von dem Hrn. Pfarrer Dr. J. Löbe und Hrn. Amtsaktuar B. v. Hopffgarten-Heidler . . . . 499—509

VII. Das Wappen der Stadt Altenburg; vom Hrn. Geh. Reg. und Finanzrath Wagner . . . . 510—513

Seite

VIII. Urkunde des Freigrafen der Grafschaft Waldeck, Henne-Weuer, über einen Ziegenrücker Rechtsstreit. Ein Beitrag zur Geschichte der Fehme in Thüringen und Sachsen . . . . . 514—516

IX. Nachträge zu früheren Mittheilungen.
1. Zur Erläuterung des Bd. III. Heft 3. der Mittheil. abgedruckten Steckbriefes; vom Hrn. Geh. Reg. u. Finanzrath Wagner 517—520
2. Nachträge zu den Statuten des Georgenstifts zu Altenb. Mitgetheilt von Dr. J. Löbe 520—528

X. Sammlungen der Gesellschaft:
1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen . 526—527
2) Urkunden und sonstige Schriftstücke . . 527—529
3) Alterthümer . . . . . 529—531
4 Münzen . . . . . 531—535
5) Bildliche Darstellungen . . . . 535—536
6) Porträts Altenburger Männer und Frauen 537—548

Register . . . . . 549—567

Beigefügt sind zwei lithographirte Abbildungen.

I.

Zur Erklärung der Pfarrurkunde von Orlamünda.

(Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 6—8.)

Von Herrn Dr. **Fritsche**, Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Altenburg.

B.

Die Dynasten von Orlamünda bis auf Markgraf Otto.

Die im vorigen Hefte dieser Zeitschrift abgedruckte Urkunde der Pfarrei Orlamünda enthält im ersten Transsumt, dessen Original nach der dort vorgelegten und genauer entwickelten Ansicht zwischen den Jahren 1077—1082 schriftlich verabfaßt worden ist, außer dem Namen des Erzbischofs Sigfried auch den des Markgrafen Otto. Für die Geschichte ist Sigfried, für den Inhalt der Urkunde Otto von größerer Bedeutung, denn jener hat nur bestätiget, was dieser aus seinem Eigenen geschenkt hat. Während aber für des Erzbischofs Lebensgeschichte die Quellen reichlich fließen, und aus gleichzeitigen Historikern, Urkunden, eigenhändig von ihm geschriebenen und an ihn gerichteten Briefen ein ziemlich beträchtliches Material erhoben werden kann: sind für eine Biographie des Markgrafen nur dürftige Notizen aufzubringen. Die Erklärung muß darauf verzichten, dem freigebigen Gründer oder Unterstützer des Orlamündaer Kirchenwesens einen Denkstein der Dankbarkeit, wie er es verdient, mit ausführlicher Inschrift und reicher Kunstverzierung zu errichten. Wegen der kurzen Dauer seiner Amtsführung (1062—1067) und weil er mit den öffentlichen Zuständen des Reichs wenig zu thun hatte, gedenken seiner gleichzeitige Schriftsteller, wie Lambert, und die Compilatoren des nächstfolgenden Jahrhunderts, wie der sächsische Annalist, nur im Vorübergehen. In den Urkunden, die seinen Namen

aufführen, wird derselbe ebenfalls nur beiläufig zur Bezeichnung des Bezirks gebraucht, in dessen Gränzen durch Tausch oder Schenkung eine Veränderung vorgegangen ist. Schriftliche Aufzeichnungen von seiner Hand aber wird man ohnehin nicht erwarten wollen, da zu seiner Zeit die ritterliche Faust des niedern wie des höheren Adels wohl das Schwerdt, nicht auch zugleich die Feder zu führen verstand und die Kunstfertigkeit im Schreiben hergebrachtermaßen der Geistlichkeit überließ. Die wenigen Züge, welche eine Zusammenstellung der über ihn vorhandenen Nachrichten bietet, werden kaum zu einem Schattenriß mit einigen angedeuteten Linien ausreichen. Nicht ein Lebensbild läßt sich daraus gewinnen, sondern höchstens eine verwischte Gestalt, an welcher mehr zu errathen als zu erkennen ist. Um so sorgfältiger werden wir aber darauf zu achten haben, daß uns kein Zug davon entgehe.

In dieser Beziehung erscheint zuerst die Erwähnung der Vorfahren Otto's in unserem Documente beachtenswerth (pro salute animarum omnium parentum suorum), da dieselbe ausdrücklich auf den Zusammenhang seiner Zeit mit der Vergangenheit, seiner Person mit der Ahnenreihe des Geschlechts hinweist, in dessen Verkettung er ein Glied bildet. Muß man auch zugeben, daß die durch das ganze Mittelalter gangbar gewordene Formel: zum Seelenheil der Vorfahren — im Alltagsgebrauche an Bedeutsamkeit und Gewicht verloren hat, so ist sie doch nirgends völlig inhaltsleer. Sie setzt nicht nur das Vorhandensein von Vorfahren, sondern auch das fromme Andenken an dieselben voraus und hat Beziehung auf den Sinn, durch welchen der Abkömmling sich mit seinen näheren oder entfernteren Ahnen verbunden fühlt und das Verdienst einer kirchlichen Stiftung unter Voraussetzung ihrer Perceptionsfähigkeit im Fegefeuer rückwärts zugleich auf sie mit übertragen wünscht. Das Stammhaus, dem Otto angehört, wird also um so mehr in genauere Betrachtung zu ziehen sein, als alle Glieder desselben in der Urkunde bestimmt bezeichnet sind, und außerdem der Uebergang der Markgrafenwürde auf ihn durch den Tod seines Bruders und Vorgängers Wilhelm, seine Hausmacht durch das Ansehen seiner Vorfahren, ein großer Theil seines Besitzes durch das lange vor ihm erworbene Familiengut bedingt, und somit sein Leben und Wirken, wie wenig Erhebliches es immerhin bieten mag, nur im Zusammenhange mit der Vorzeit richtig aufzufassen ist.

Hierbei muß aber vorausbemerkt werden, daß über der Geschichte der Grafen von Ortlamünda ein seltsames, in seiner Art einziges Schicksal gewaltet hat. So viel zum Theil nam-

Hasse Historiker bereits zu Anfange des vorigen Jahrhunderts durch geforscht und dafür gesammelt haben, so ist doch noch keine vollständige Monographie darüber im Druck erschienen. Die andere thüringische Dynastengeschlechter, z. B. das der Grafen von Gleichen, Käfernburg, Schwarzburg, Kirchberg ꝛc. wäre gewiß auch dieses seines Geschichtschreibers würdig gewesen. Es reicht so weit in das frühere Alterthum — wahrscheinlich noch in das Carolingische Zeitalter — hinauf, ist in so viele Linien verzweigt, mit so viel anderen Geschlechtern des höheren Adels, selbst mit Königsfamilien verschwägert, und durch seine Geltung am kaiserlichen Hofe, seine Schenkungen an Kirchen und Klöster, durch Kriegsthaten einzelner, seinem Stamme entsprossener Helden für die Geschichte Thüringens und der umliegenden Länder so denkwürdig geworden, daß unter seinem im Zeitraum eines halben Jahrtausends nach allen Seiten hin auftauchenden Namen ein eben so reicher als mannigfaltiger und interessanter Stoff in zusammenhängender Aufeinanderfolge dargestellt werden könnte. Allein es ist, als ob auf den Vorarbeiten, wenn sie gleich von einander unabhängig und an verschiedenen Orten entstanden sind, eine Art von Fluch oder Bann gelegen hätte, daß sie alle im Dunkel der Archive und Bibliotheken haben zurückbleiben müssen. Bereits im Jahre 1749 zählte J. Ch. Kreysig [1]) vier im Manuscript vorhandene Geschichten der Grafen von Orlamünda auf [2]). G. Fr. Löber [3]), dessen gelehrte lateinische Abhandlung über die Burggrafen von Orlamünda 1741 erschien, hatte schon Layritz und v. Falckenstein als Sammler und künftige Bearbeiter dieser Specialgeschichte genannt. Eben so führt Struve [4]) an, daß der Superintendent Löber zu Ronneburg mehrere Jahre an einer Geschichte der Stadt Orlamünda und ihrer ältesten Besitzer gearbeitet habe. Nach Galletti [5]) sind von dem ehemaligen sachsen-weimarischen Rath

1) Histor. Bibliothek von Ober-Sachsen und einigen angränzenden Ländern. Th. I. S. 345.

2) Die Namen sind: Paul Jovii Chronicon Orlamundanum,
C. Sagittarii Historia Comitum Orlamundanorum,
W. E. Tenzelii Notabilia Comitum Orlamundanorum ad modum Annalium,
Joh. Frid. Hoffmanni Sangerhus. Historia Comitum Orlamundanorum.

3) Dissert. de Burggraviis. Orlam. p. VI.ᵇ f.

4) Histor. polit. Archiv. Th. 2. S. 127.

5) Gesch. Thür. Bd. 2. S. 316.

Beschäftigung, nach E. Schmid [6]) von dem Archivar Heydenreich Manuscripte über denselben Gegenstand hinterlassen worden. Von dem Verfasser des Directorium Diplomaticum besitzt das Altenburger Regierungsarchiv unter dem Titel: Historisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Orlamünda, ein ausführliches, mit großem Fleiß zusammengetragenes Werk [7]). Aber zum Druck ist dasselbe so wenig gelangt als die Arbeiten der obengenannten Vorgänger. Dem Vernehmen nach hat auch ein Schulmann im westlichen Theile unseres Herzogthums diesem Gegenstande schon seit einer Reihe von Jahren seinen Fleiß zugewendet. Man kann nur wünschen, daß nicht wiederum die Ungunst der Zeit der Bekanntmachung im Wege stehe, damit endlich einmal die Forschung nach dieser Seite hin einen sicheren Anhalt gewinne, und den Nachfolgern die Mühe erspart werde, das schon gethane Werk immer wieder von vorn anfangen und statt den Weiterbau zu fördern, sich bei der Grundlegung aufhalten zu müssen [8]).

Zerstreute Nachrichten über unseren Grafenstamm findet man allerdings viele auch in zugänglichen Schriften. Die älteren und neueren Bearbeiter der thüringischen Geschichte haben nicht unterlassen können, desselben zu gedenken, da er so vielfach in den Entwickelungsgang der vaterländischen Begebenheiten verflochten ist. Aber die Specialgeschichte des Geschlechts nach ihrem inneren Zusammenhange hat dabei unbeachtet bleiben müssen. Insonderheit fehlt für dieselbe noch die Benutzung des in mehreren Archiven verborgen liegenden urkundlichen Materials, dessen Sammlung allein nach dem Vorgange anderer Länder eine der darauf verwendeten Mühe nicht unwürdige Aufgabe sein und auch für die allgemeine Geschichte manche Ausbeute liefern würde.

---

6) Die Lobdeburg (Jen. 1840) S. IV. Nach Heydenreich hat Buchner die Geschichte der Grafen behandelt, dessen Werk, ebenfalls noch Manuscript, sich auf der Bibliothek zu Rudolstadt befindet. Hesse Taschenbuch der Gesch. und Geogr. Thür. S. XVIII. Not. 58.

7) Die Abfassung desselben fällt vor das Erscheinen des Dir. Diplom., daher in dem Letzteren mehrmals auf das Werk als Mscr. verwiesen ist. Manches daraus hat als Vorarbeit in der folgenden Darstellung benutzt werden können, doch habe ich mich vielfach in dem Falle gesehen, von dem Verfasser abweichen oder ihn vervollständigen zu müssen.

8) Den Wunsch hat schon der Verfasser der Thuringia Sacra (Francof. 1737 f.) p. 588. Not. b. in Bezug auf eine Menge thüringischer Dynastengeschlechter mit Einschluß der Orlamündaer Grafen ausgesprochen; was aber bei jenen verwirklicht worden ist, harrt hier noch seiner Erfüllung entgegen.

So weit dieſer Stoff zu überſehen iſt, hat die Sage, die ſonſt in den thüringer Geſchichten, z. B. der des Ludowinger Grafenhauſes, mit Zuthaten ſo freigebig geweſen iſt, wenig zur Ausſchmückung oder Entſtellung deſſelben beigetragen. Sie liebt es, ihre Ranken in die Mauerſpalten alter Ritter- und Grafenburgen zu treiben, und überzieht wuchernd die Ruinen, welche Menſchenhand und Witterung übrig gelaſſen haben, daß man Mühe hat, aus den geborſtenen oder bewachſenen Werkſtücken ihre urſprüngliche Geſtalt und Zuſammengehörigkeit herauszudeuten. Aber die Geſchichte unſeres Stammes gleicht der Kemnate, welche im Burghofe von Orlamünda das Andenken ihrer ehemaligen Beſitzer erhalten hat. Grund und Mauerwerk ſtehen noch feſt; jener tief in der Erde verborgen, dieſes in nackter Proſa ohne den romantiſchen Schmuck umhüllenden Grüns zum Himmel aufragend. Selbſt die Abenteuer, welche einzelne Glieder des Geſchlechts zu beſtehen gehabt, ſind hinlänglich beglaubiget, ſo daß die mißtrauiſche Kritik unter den berichteten Thatſachen wenig aufzuräumen finden dürfte. Nur wird ſie hie und da einzelne aufgedrungene Namen zu ſtreichen und bei Ausfüllung vorhandener Lücken Vorſicht in der Vermuthung anzuempfehlen haben.

Eine einzige, wahrhaft gräßliche Sage liefert aus dem dreizehnten (?) Jahrhunderte der Plaſſenburger Zweig. Nach Bruſch [9]), welchem Lucä [10]) folgt, ſoll eine Gemahlin des Grafen Otto, geborne Prinzeſſin von Meran (Beatrix, oder wie Andere wollen, eine Gräfin Agnes), ein Verbrechen begangen haben, gegen deſſen bloßen Gedanken das natürliche Gefühl ſich empört. Die Gräfin, ſo wird erzählt, war Witwe geworden. Sie wohnte mit zwei Kindern, deren eins 1 Jahr, das andere 2 Jahr alt war, nach ihres Gatten Tode auf der Plaſſenburg. Burggraf Albrecht von Nürnberg, der Schöne genannt, gewann ihre Liebe, und da ſie ſeiner Gegenliebe verſichert zu ſein glaubte, ließ ſie ihm ihre Hand antragen. Er erklärte ſeine Geneigtheit zu der angebotenen Verbindung, wenn der Gräfin vier Augen fehlten; nach Widemann [11]): dummodo absque quatuor oculis esset; in der Ueberſetzung Falckenſteins [12]):

9) Chron. Monast. Germ. p. 132.
10) Des heil. röm. Reichs Grafenſaal. Th. I. S. 373.
11) Chron. Cur. ad a. 1298 b. Mencken Scrr. Rer. Germ. T. III. p. 660.
12) Thür. Chron. B. II. Th. 2. S. 900. Vgl. Deſſelben Analecta Nordgav. P. 3. n. 4. p. 214—222. Ob die verwittwete Gräfin Beatrix zu Orlamünda, geb. Prinzeſſin zu Merane, aus Liebe zu

Der Frau von Orlamünd
Schaden vier Augen und zwei Kind.

Da überwog die tolle Mannesliebe das ihr von Gott ins Herz gepflanzte Muttergefühl. Sie nahm eine spitze Nadel und durchstach damit beiden Kindern die Hirnschale auf dem Wirbel. Die Kleinen starben, und da keine Wunde oder Blutspur sichtbar war, so hieß es, ein plötzlicher Tod habe sie hinweggerafft. Ihre Leiber wurden im Kloster Himmelscron beigesetzt, wo man noch bis in die neusten Zeiten zwei in Stein gehauene Bilder der Ermordeten als die stummen Zeugen des unnatürlichen Verbrechens gezeigt und die Sage nacherzählt hat. Die Gräfin soll den gehofften Lohn ihrer Greuelthat nicht geerndtet haben, sondern, obgleich die vier Augen für immer geschlossen waren, von ihrem Buhlen aus Abscheu verlassen worden sein. Hinzugefügt wird, daß die Kindesmörderin zur Buße auf ihren Knieen von der Plassenburg nach Himmelscron gerutscht sei und hier ihr Leben beschlossen habe. Es mag dahin gestellt bleiben, in wie weit diese Erzählung, die bei aller Unsicherheit der angeführten Namen so viel individuelle Gestaltung und localen Anhalt hat, daß man Bedenken tragen muß, sie als reines Phantasiegebilde zu verwerfen, mit den dagegen obwaltenden historischen Zweifeln vereinbart oder der thatsächliche Kern aus der angelegten Schale herausgehoben werden kann. Für den vorliegenden Zweck gnügt es, darauf hinzuweisen, daß die ganze übrige Geschichte des Grafenstammes dem Verdachte einer ähnlichen Beimischung von sagenhaften Elementen keinen Raum giebt. Es mangelt derselben nicht sowohl die Zuverlässigkeit als die Vollständigkeit. Diese aber ist nur zu gewinnen, wenn die noch nicht veröffentlichten Urkunden zugänglich und nutzbar gemacht sein werden.

Da die gegenwärtige Darstellung zunächst nur die Anfangsperiode der gräflichen Geschichte und die erste Linie, welcher Markgraf Otto zugehört, behandeln soll, so wird sie auf einen bedeutenden Zuwachs von neuem Stoff aus archivarischen

---

Burggraf Albertum Pulchrum ihre zwei Kinder getödtet, welche noch jetzo im Closter Himmelscron unversehrt zu sehen. (Teichmann) Beschreibung des Klosters Himmelscron, wo S. 81—84 eine von J. Löer 1559 verfaßte Darstellung des Ereignisses in teutschen Reimen enthalten ist. Neuerdings hat man mit etwas mehr Wahrscheinlichkeit die Greuelthat wiederum der Cunigunde, seit 1321 Gemahlin Otto des Fünften und Stifterin des Klosters Gründloch, zugeschrieben, deren Leben in das Zeitalter Albrechts des Schönen fällt. Illustr. Ztg. v. 1850. Nr. 363. S. 376. Dageg. Falckenst. a. a. O. 12. p. 474—491.

Quellen nicht zu hoffen haben und nicht wohl für sich bestehen können. Allerdings läßt auch hier manche spätere Erscheinung und Thatsache, wenn sie urkundlich ermittelt ist, auf frühere Zustände zurückschließen, und es darf der Zusammenhang nicht unbeachtet bleiben, der durch die dazwischen liegende Zeit hindurchgeht. Allein gerade bei der Grafschaft Orlamünda hat der Wechsel der besitzenden Familien nach Otto denselben merkbar durchbrochen, so daß der Rückschluß von dem Späteren auf das Frühere hier unsicherer wird als anderswo.

Zum Verständniß des Verhältnisses, in welchem die erste zu den übrigen Hauptlinien des Hauses steht, schicken wir eine allgemeine Uebersicht derselben voraus, in welcher mit Uebergehung der außerdem noch namentlich vorkommenden Brüder, Schwestern und Verwandten die jedesmal regierenden Grafen in steiger Reihenfolge aufgezeichnet sind.

Nach gangbarer Meinung nimmt der Grafenstamm, welcher im Besitz von Orlamünda war und später den Namen davon führte, seinen Anfang mit dem Thüringerherzog Poppo (880), auf den ein Sohn gleiches Namens gefolgt sein soll. An diesen schließen sich 4 Grafen unter dem gemeinschaftlichen Namen Wilhelm an, ferner der in Sigfrieds Urkunde genannte Otto I., Poppo, dessen Neffe, und Ulrich II., Ulrichs I. Sohn, mit dessen Tode 1112 das Geschlecht im Mannesstamme erlischt. Dieß die frühere Weimar-Orlamünda'sche Linie. Orlamünda steht unter Weimar, wo die Grafen ihren Hauptsitz hatten. Zum ersten Male ist es von dem sächsischen Annalisten zu dem Jahre 1040 und dann urkundlich in unserem Diplom erwähnt, und nur seit Otto giebt es Grafen von Orlamünda.

Die zweite pfalzgräfliche Linie, beginnend mit Sigfried I., dem Sohne des Grafen Albert V. von Ballenstädt und Enkel des vorgenannten Otto, gelangt erst durch einen Erbfolgestreit mit Kaiser Heinrich V. zum gesicherten Besitz der ganzen Grafschaft. Sie begreift drei Namen: Sigfried I., Sigfried II. und Wilhelm, das Kind benannt. Mit diesem stirbt sie aus 1140. Orlamünda wird genannt als festes Schloß, welches die kaiserliche Partei 1115 belagert, ohne es einnehmen zu können [13]). Auf einem Leichenstein des Kloster-Herrenbreitungen, wo Sigfried I. begraben liegt, heißt er: Sigisfridus, Palatinus Comes de Orlamunde [14]). Eben so führt Wilhelm in meh-

13) Annal. Hildesheim. ad a. 1115. Pertz. T. III. p. 113.
14) Reinhardt Sammlung seltener Schriften. Th. 1. S. 88. Th. 2. S. 35. Justi die Vorzeit. 1823. S. 228.

reten Urkunden den Namen: Palatinus Comes Rhenensis de Orlamunde [15]).

Die dritte Linie, die ascanische, erwirbt die Grafschaft durch die verwandtschaftlichen Ansprüche, welche Albrecht I. oder der Bär, Markgraf von Brandenburg, als Sohn des Grafen Otto von Ballenstädt beim Kaiser Conrad III. mit Glück durchsetzt. Von ihm empfing in einer noch während seines Lebens vorgenommenen Erbtheilung die Herrschaft Orlamünda mit Weimar unter dem ersteren Namen Hermann I., auf welchen Sigfried III. seit 1176 (dieß der in der Conradinischen Urkunde v. 1194 illustris vir, comes Sifridus genannte) und Hermann II. folgten. Die Familie führt durchgängig den Namen Grafen von Orlamünda, welches wahrscheinlich bleibende Residenz geworden war.

Hermann II. aus dieser Linie erlangt 1248 durch Erbanfall beim Tode des letzten Herzogs Otto von Andechs oder Meran, des Vaters seiner Gemahlin Beatrix, die Herrschaft Plassenburg in Ober-Franken, und es spaltet sich nun das Haus in 2 Linien, die von Orlamünda und Plassenburg.

Hermann III., Sohn Hermanns II., wird nach dem Tode seines Vaters Stifter der Orlamündaer Linie im engeren Sinne, deren Land nach erfolgter Vertheilung von der Allodialherrschaft Weimar getrennt und abgesondert verwaltet wird, obgleich Hermann über die Stadt Weimar für seine Lebenszeit das landesherrliche Recht behalten zu haben scheint. Durch ihn kam das Schloß Lauenstein an die Familie. Nachfolger war Hermann IV., sein Sohn, auf diesen Heinrich II., sein Neffe, welcher 1344 unter dem 27. April die Grafschaft Orlamünda nebst dem dazu gehörigen Schlosse Weisenburg mit Zustimmung seiner Gemahlin Irmengard und seines Sohnes Friedrich an den thüringischen Landgrafen Friedrich verkaufte. Nach Inhalt des Kaufcontracts hat Heinrich das bisherige Residenzschloß der Familie zu Orlamünda verlassen und sich theils auf der Weisenburg, theils in einer von den beiden Städten, Erfurt oder Leipzig, aufgehalten. Seine zwei Söhne, Heinrich III. und Friedrich, waren bereits früher abgefunden, jener durch die Herrschaft Schauenforst, welche nach seinem Tode an einen anderen Zweig der Verwandtschaft fiel, dieser durch die Herrschaft Dösig.

Die Dösiger Linie, ein Nebenzweig der Orlamündaer, zählt nur zwei Namen: Friedrich I. (seit 1344) und Heinrich IV., dessen Sohn und Nachfolger, von dem jedoch die

15) Tolner Hist. Palat. Urkundenb. p. 36. N. 6.

urkundlichen Nachrichten nicht über das Jahr 1411 hinaufreichen. Die Herrschaft Dösig, durch Verkauf zersplittert, ging unter ihm dem Stammhause wieder verloren.

Die Plassenburger Linie beginnt unter Otto II., Hermanns II. Sohne, 1248. Anfangs noch mit dem Orlamündaer Zweige in Gemeindbesitz der gesammten Familien- und Stammgüter erlangt sie durch Verabfachung außer den meranischen Ländern um Culmbach die Weimarische Herrschaft. Ihr Sitz war die Plassenburg. Sie wird durch Otto IV. (dessen Bruder Otto III. Canoniker im Domstift Bamberg war) bis auf Otto V. fort geleitet, mit dem sie im Mannesstamme ausstirbt, worauf ihre Ländereien theils an das Schwarzburger Haus, theils an die Bürggrafen von Nürnberg fallen.

Eine Weimarische Linie entsteht, als Herrmann V., des Plassenburger Grafen Otto IV. Bruder, sich mit diesem vertheilt und gegen Ueberlassung der fränkischen Besitzungen die Herrschaft Weimar angenommen hatte, über welche er nach dem Jahre 1285 urkundlich Herr genannt wird. Seine Söhne Friedrich II., Herrmann VI. und Otto VI. überkommen das väterliche Erbe und vertragen sich dahin, daß die beiden Ersteren an Otto die Herrschaft Lauenstein abtreten und das Weimarische Stammland zu gemeinschaftlicher Regierung zurückbehalten. Friedrich hatte zu Weimar, Herrmann zu Wiehe seinen Sitz, Beide führten aber den Namen Grafen von Orlamünda fort [16]). Sie bestanden 1342—1344 einen hartnäckigen Kampf gegen Landgraf Friedrich den Ernsthaften, der auf kurze Zeit beigelegt, 1345 mit neuer Erbitterung ausbrach, zuletzt aber durch einen Vertrag beendiget wurde, in welchem beide Brüder ihre Herrschaft, mit Vorbehalt des Besitzes von Weimar und des umliegenden Gebietes auf Lebenszeit, an den Landgrafen überließen. Der gänzliche Heimfall geschah nach Herrmanns Tode, wahrscheinlich i. J. 1372.

Die Lauensteiner Linie, abgezweigt mit dem obgenannten Otto VI., auf welchen seine Descendenten Friedrich III. und Otto III. folgten, vergrößerte unter dem Letzteren ihr Besitzthum durch die Herrschaft Schauenforst. Von Otto's drei Söhnen, Wilhelm, Siegmund und Otto, wurde eine Erbtheilung unter Vermittelung des Burggrafen Johann von Nürn-

16) Der Titel des Letzteren: Graf von Orlamünda, Herr zu Wiehe. Hofmann Histor. Nachricht von der Herrschaft Wiehe in d. Sammlung freier Künste. Th. 2. S. 296. Friedrich u. Herrmann nennen sich 1327: Nos Fridericus et Hermannus, dei gratia Comites de Orlamunde, Domini in Wymar. Schannat Vind. Lit. II. p. 16.

berg vorgenommen, in welcher Wilhelm Lauenstein und Schauenforst (jenes 1430 an die Grafen von Gleichen, dieses 1428 an den Grafen Heinrich von Schwarzburg verkaufte), Siegmund Lichtenberg und Magdala nebst Zubehör (später an Brandenburg und Schwarzburg veräußert), Otto Gräfenthal und Lichtentanne erhielt, welche zuletzt wie die Besitzungen seiner Brüder wahrscheinlich durch Verkauf, und zwar an den Marschall von Pappenheim, verloren gingen. Das herabgekommene und verarmte Geschlecht erlosch mit Wilhelms Sohne, Friedrich VI., welcher als churfürstlich brandenburgischer Geheimerrath nach dem Jahre 1469 kinderlos verstorben ist [17]).

Von den hier aufgezählten Linien ist die zuerstgenannte diejenige, die den Gegenstand der weiteren Untersuchung bilden soll. Die zweite und dritte kommen bei dem zweiten Transsumt, der Urkunde des Pfalzgrafen Wilhelm, und bei der Haupturkunde des Erzbischofs Conrad in Betracht. Die drei Stücke des Diploms schreiten mit dem Wechsel der regierenden Geschlechter fort. Ein jedes hat für die Kirche von Orlamünda ein Andenken seines Daseins hinterlassen, und der Aufmerksamkeit des Mainzer Conrad haben wir es zu verdanken, daß die kirchlichen Actenstücke der beiden ersten Geschlechtsperioden besser als ihre Schlösser und Leichensteine uns erhalten worden sind.

Herzog Poppo von Thüringen.

Mit diesem als dem Urahn des Orlamündaer Grafengeschlechts soll die erste geschichtliche Kunde desselben beginnen. Frühere Historiker haben eine andere Abstammung angenommen. Einige leiten es ab von Wittekind dem Großen oder seinen Abkömmlingen aus dem Hause Wettin [18]). Eine willkürliche Hypothese, die wohl nur dadurch entstanden ist, daß man einen weit berühmten Namen, auf den auch andere mächtige Häuser ihren Ursprung zurückführten, aufgegriffen und

17) Nach der gewöhnlichen Angabe ist Sigismund 1447 als der Letzte des Geschlechts kinderlos verstorben. Pierer Univ. Lex. u. d. W. Orlamünda. Allein Friedrich erscheint noch urkundlich 1469. Gercken Cod. Dipl. Brandenburg. T. I. p. 334. Schultes Gesch. der Gr. v. Orl. Mscr. p. 189.

18) Von Wittekind dem Großen Lucä, Grafensaal Th. 1. S. 365. Hönn, des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Geschlechts-Untersuchung S. 46. Reißner, Genealogia Wittekindi p. 260. Limmer, Voigtl. Gesch. Th. I. S. 134. Aus dem Wettinschen Hause Albinus, Meißner Chron. S. 376. 496. Beier, Geogr. Jen. S. 291. Müller, Staats-Cabinet Th. I. S. 383. Leuber b. Mencken S. R. G. T. III. p. 1860.

zur Erhöhung ihres Glanzes an die Spitze der Grafenfamilie von Weimar gestellt hat. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Wettiner sich an Wittekind anschließen, wird dabei ganz außer Acht gelassen. Von Poppo, dem Thüringerherzog, ist in dieser Genealogie ebenfalls keine Rede, da man ihn nicht einmal in der erdichteten Wittekind'schen Geschlechtstafel unterzubringen vermag. Bestimmt hat er mit den sächsischen Großen des Nordens keinen unmittelbaren verwandtschaftlichen Zusammenhang. Abweichend von der ebengenannten Meinung hat Gebhardi [19]) versucht, mit Uebergehung Poppo's die Herkunft der Weimarischen Grafen von dem Thüringer Wido, welchen der Mönch Wittichind und der sächsische Annalist [20]) erwähnten, wahrscheinlich zu machen. Diese Ansicht beruht auf der doppelten Voraussetzung, daß die von den Ungarn belagerte ungenannte Stadt Wido's Weimar gewesen sei, und daß der spätere Erzbischof Adelbert von Bremen, der sich einer Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause gerühmt, damit seine Abstammung von der Weimarischen Gräfin Agnes gemeint habe, die auf Wido's Gemahlin, eine natürliche Tochter Heinrichs I., zurückführe. Beides ist unerweislich. Außerdem steht der Umstand entgegen, daß ein Zeitgenosse Wido's, Wilhelm, bereits 939, als einer der mächtigsten Grafen Thüringens auftritt, und daß, wenn dieser in die Geschlechtsreihe der Weimaraner eingefügt wird, der Stamm in eine höhere Zeit hinausreichen muß. Nicht minder unwahrscheinlich ist die Vermuthung Falcke's [21]), daß der Herzog Gerhav (Gerhao) Stammvater wie der Grafen von Henneberg und Hessen, so der von Weimar-Orlamünda sei, wenn auch hierbei ein Zusammenhang des Hennebergischen und Weimarischen Hauses vorausgesetzt ist, den man jetzt ziemlich allgemein zugesteht.

Seit Eckhart [22]) und Falckenstein [23]) nehmlich hat die Ansicht Platz gegriffen, daß die Geschlechtsfolge unserer Grafen mit dem Thüringerherzog Poppo ihren Anfang zu nehmen habe [24]). Die von Eckhart entworfene Stammtafel geht in

19) Gebhardi Hist. geneal. Abhandlungen Th. III. S. 92 und IV. S. 122 f. Dagegen B. Wersebe üb. die Vertheil. Thür. in L. F. Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. I. S. 53. Not. 147.

20) Wittich. I. 38. Pertz. T. III. p. 434. Aus diesem Annal. Sax. ad a. 934. Pertz T. VI. p. 598.

21) Cod. Tradd. Corbej. p. 385 ff.

22) Hist. Geneal. Princ. Sax. Sup. p. 237 f. Comment. de rebus Franc. Orient. T. II. p. 687. 731. 814.

23) Thür. Chron. B. II. Th. 2. S. 889.

24) Galletti Gesch. Thür. B. I. S. 261. Schultes Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg. Th. I. S. 17. Böttiger Gesch.

der Ahnenreihe des Herzogs noch um ein Glied zurück und rechnet einen Poppo aus Ludwigs des Frommen Zeiten ein. Muthmaßlich steht aber zwischen diesem und dem Thüringer ein anderer Ahn desselben Namens in der Mitte, und es gestaltet sich die Reihe auf- und abwärts, wie Brückner [25]) sie liefert:

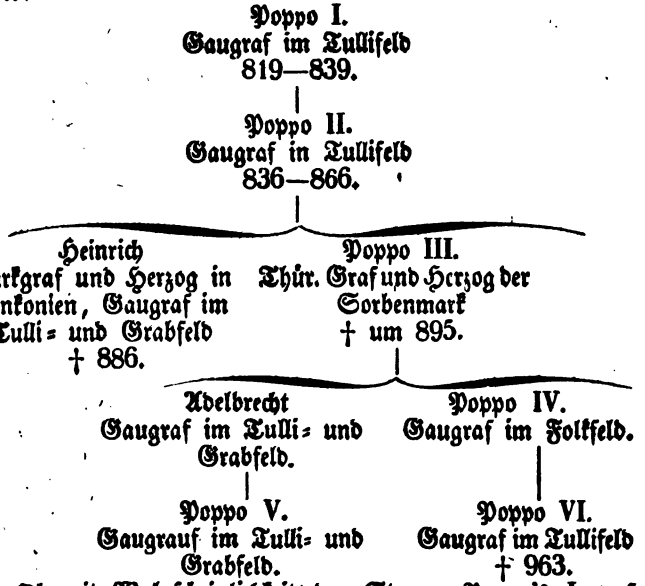

Ob mit Wahrscheinlichkeit der Stamm Poppo's I. auf noch ältere Vorfahren, die Würzburger Herzöge, die mit Hetan I. beginnen, zurückgeleitet werden kann [26]), ist hier nicht zu untersuchen. Es kommt zunächst darauf an, über die Person des dritten Poppo — für Thüringen des ersten — die vorhandenen Nachrichten zusammenzufassen und zu prüfen, inwieweit derselbe ein Recht auf die Ahnherrschaft des Weimarischen Hauses habe.

Dieser Poppo war ein Bruder des fränkischen Markgra-

---

des Kurstaates und Königreichs Sachsen. Th. I. S. 27. B. Wersebe a. a. O. S. 53. Not. 148. u. S. 60. Not. 155. E. Rückert Aelteste Gesch. des Gerichts Altenstein in: Bechstein und Brückner Hist. statist. Taschenbuch f. Thür. u. Franken. 1844. Jahrg. I. S. 261.

25) Brückner Gesch. des Herzogth. Meiningen in Bechstein u. Brückner Taschenb. Jahrg. I. S. 236.

26) Rommel, Gesch. v. Hessen. Th. I. B. 2. Anm. 17. S. 75.

sen Heinrich, der i. J. 886 gegen die Normannen fiel[27]), also ein Franke, und wird Graf und Herzog der Sorbenmark[28]), auch Herzog der Thüringer[29]) und Markgraf[30]) genannt. — Als Graf oder Vorsteher einer oder mehrerer Gaugrafschaften hatte er über einen bestimmten Bezirk unter Königsbann oder im Namen des Königs die Gerichtsbarkeit und Polizei zu verwalten, die Einkünfte des Fiscus beizutreiben und im Kriege das Aufgebot und die Rüstung der kriegspflichtigen Gaugenossen zu ordnen[31]). Graf heißt er aber nach der Sitte seiner Zeit ohne Beisatz einer Stadt oder eines Districts. Denn bis zum 11. Jahrhundert pflegte man zwar die Grafschaften mit dem Namen ihrer Vorsteher zu bezeichnen (in comitatu Wigberti, Sifridi etc.), allein diese selbst brauchen in den Unterschriften nur den einfachen Titel comes (Adalbertus comes, Poppo comes), und die Concipienten der Urkunden, so wie die gleichzeitigen Geschichtschreiber folgen, wenn von Personen die Rede ist, derselben Sitte. Umfaßte die Grafschaft einen ganzen Gau, so erhielt sie wohl auch den Gaunamen (comitatus Lisgow); da jedoch die Gaue gewöhnlich in mehrere Grafschaften vertheilt waren, so unterschied man diese, wie in dem pagus Thuringiae, von einander und

27) Annal. Fuld. ad a. 883 (Pertz. T. I. p. 398) et 886 (p. 403.)
28) Annal. Fuld. ad a. 880.
29) Annal. Fuld. ad a. 883 et 892.
30) In einem Diplom Arnulfs, zu Regensburg 891 ausgestellt: per interventum Popponis, marchionis sui. Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. II. p. 719.
31) Der jetzt gebräuchliche Name Graf, der nur zur Bezeichnung eines höheren Adelsranges dient, hat einen großen Theil seiner früheren Geltung verloren. Aus Lothars Verordnung, daß alle Grafen von edler Geburt sein sollten (Baluze Capitt. Reg. Franc. T. II. p. 338. §. 31) ergiebt sich, daß dieß vor seiner Zeit nicht nothwendiges Requisit war. Die Amtsgewalt war der vorwiegende Inhalt des mit dem Namen verbundenen Begriffs, daher würden Bezeichnungen wie: Gouverneur, Präsident, allenfalls auch das alte Landpfleger, oder Kreis- und Amtshauptmann passender dafür sein. Nur sind diese Chargen sämmtlich, etwa mit Ausnahme der Gouverneure in entlegenen Colonieen, immer noch mehr auf eine abgeschlossene, gegen beigesetzte Aemter genau abgegrenzte Thätigkeit beschränkt, während das frühere Grafenthum als Stellvertretung des Königthums mehrere jetzt völlig unvereinbare Aemter in sich begriff. Die Instruction für die Grafen in Marculf. Form. 1, 8. (Baluze Capitt. Reg. Fr. T. II. p. 380. Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. I. p. 497.), wozu spätere königl. Verordnungen die Ergänzung liefern. Goldast Const. Imper. III. p. 108. Daß der deutsche Graf und römische Comes identisch sind (judex, hoc est comis aut grafio), vgl. Waitz deutsche Verfassungsgesch. Bd. 2. S. 322.

gebrauchte in den Urkunden die doppelte Bezeichnung des Gaus und der Grafschaft. Von einer solchen Unterscheidung ist jedoch bei dem Werk der Fuldaischen Annalen, die hier als Quelle dienen, wie überhaupt bei den Historikern seiner Zeit, nicht die Rede; nur das sehen wir aus seinem Berichte, daß für ihn comes und dux nicht zusammenfallen, weshalb unter jenem der vom Kaiser damit betraute Inhaber einer besonderen Grafschaft zu verstehen ist. Daß Poppo in seinem Comitat, wie es anderwärts geschah, von gewissen Gütern und Regalien Einkünfte und den Census, welchen der Grundbesitz zahlte, bezogen habe, läßt sich mit Fug annehmen. Außerdem waren aber auch die Grafen innerhalb der Grenzen ihres Bezirks begütert, und es entschied häufig der Reichthum eines Geschlechts über die Wahl zum Grafenamte. Bei der Verwaltung selbst konnte es nicht fehlen, daß sie Gelegenheit fanden[32]), diesen Besitz zu vergrößern und zu befestigen. Während des zwölfjährigen Zeitraums, in dem Poppo seinem Doppelamte vorstand, mag Aehnliches, zumal während des Wechsels der königlichen Oberherren, auch bei ihm vorgekommen sein. Jedenfalls aber dürfen wir für ihn Ansässigkeit und Eigenbesitz in der Gegend, die er unter sich hatte, voraussetzen[33]). Nun ist die Frage, ob ihm außer seiner fränkischen Grafschaft, die auf seine Söhne überging, auch eine thüringische — dieß Wort im engeren Sinne genommen, wo der südliche Abfall des Thüringerwaldes bis zum Main nicht mehr zugerechnet wird — angehört habe. Für das Letztere spricht die Wahrscheinlichkeit, weil er in dem Sorbenlande dessen Markgraf er geworden, seinen Aufenthalt nicht wählen konnte, wegen der fortwährenden Unruhen in demselben aber der Grenze nahe sein mußte[34]).

---

32) Darauf führt schon die natürliche Habsucht der Menschen, außerdem aber auch sichere Zeugnisse, wie das Verbot Carls d. Gr. Baluze Capp. R. Fr. T. I. p. 758. Auditum habemus, qualiter et Comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de nostro beneficio. Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 2. S. 569.

33) Schon Carl d. Gr. befolgte die richtige Maxime, den Grenzgrafen eine ausreichende Macht in die Hand zu legen. Monach. Sangallens. de gest. Car. M. c. 13. 8. Pertz T. II. p. 736: Nulli Comitum, nisi qui in confinio vel termino Barbarorum constituti erant, plus quam unum Comitatum concessit. Um so mehr wird Poppo auch durch Eigenbesitz zur Verwaltung seines Amtes befähigt gewesen sein.

34) Die den Marken vorgesetzten Grafen hatten ursprünglich ihren Sitz in dem äußersten festen Platze einer nahegelegenen Provinz. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. §. 135. S. 560 f., mit Berufung auf die bekannte Stelle Capitt. d. a. 806.

Da nun der Gau Husitin an den Sorbenlimes stieß und nur durch die Saale von demselben geschieden wurde, und die spätere Weimarische Grafschaft einen großen Theil dieses Gau's inbegriff, auch kein anderer Besitzer dieses Theils bis auf die Wilhelme namhaft gemacht wird: so dürfen wir vermuthen, daß Poppo in dieser Gegend ansässig gewesen sei und Weimar mit Orlamünda ihm angehört haben. Wäre der Zusammenhang seiner Familie mit den früheren Herzögen von Franken die von Würzburg aus zugleich Thüringen beherrschten, sicher ermittelt, so hätten wir auch eine ausreichende Erklärung für seine Erhebung zum Grafenamte in Thüringen. Jenes Geschlecht nehmlich war in Süd-Thüringen begütert, wie die Schenkung Hetans lehrt, welcher das Gebiet um Arnstadt, mehrere Güter im Bezirk des Schlosses Mühlberg und zu Monhore (München zwischen Arnstadt und Blankenhain) an den Bischof Willibrord von Utrecht überweist [35]). Verblieben nun die Nachkommen im Besitz des Familienguts, so konnte wohl dem Poppo bei der Vertheilung mit seinem Bruder Heinrich der an das Grabfeld anstoßende thüringische Antheil mit zugefallen und dieß der Grund sein, warum ihm die Grafen- und wegen der gelegenen Nähe seiner Grafschaft auch die Markgrafenwürde übertragen ward. Daß bei der Wahl der Grenzherzöge und Markgrafen persönliche Tauglichkeit in Anschlag kam, darf man schon an sich voraussetzen. Für die Thüringergrenze bietet sich ein bestimmtes Beispiel an Herzog Rodulf (dem muthmaßlichen Erbauer von Rudolstadt [36]) dar, welcher Sitten und Sprache der slavischen Nachbarstämme kannte [37]). Ebenso beweist aber auch ein späterer Fall, wo zwei Söhne des i. J. 908 gegen die Ungarn gefallenen Herzogs Burchard, Burchard II. und Bardo, mit Besitz im nördlichen Theile des Gau's Husitin vorkommen [38]), daß Grenz-

---

c. 7. über Bardewick, Schesla, Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Breeneberg, Regensburg, Lorch.

35) Dieß die älteste Urkunde, die auf Thüringen Bezug hat. Schultes Dir. Dipl. T. I. S. 1. Willibrord vermachte später in seinem Testament Arnstadt an die Abtei Epternach im Luxenburgischen. Bertholet Hist. de Luxemb. T. II. p. 34. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 116.

36) Heydenreich Schwarzburg. Gesch. S. 416. Hesse Taschenbuch der Gesch. u. Geograph. Thür. Bd. I. S. 22.

37) Annal. Fuld. ad a. 849. p. 366.

38) Diplom des Königs Conrad v. J. 912. Origg. Guelf. T. IV. p. 280. Schannat Tradd. Fuld. p. 227. N. 552: Quasdam res in pago Husitin dicto et in comitatu Bardonis sitas, i. e. curtem Dribura nuncupatam. (Ober- u. Nieder-Treiber an der Ilm im

und Markgraf in Einer Person vereinigt gewesen, und daß die Nachkommen, ohne die letztere Würde zu erlangen, im Besitz der ersteren verblieben sind. Wenn nun gleich die Abstammung Poppo's von der ostfränkischen Herzogsfamilie zu Würzburg nicht gesichert ist, so behält doch die Annahme, daß er in Süd-Thüringen auf dem Territorium der späteren Weimaraner ein Comitat besaß, ihre Wahrscheinlichkeit.

Er wird ferner Herzog des Sorbenlimes und der Thüringer genannt. Jenes ist von Markgraf nicht unterschieden. Die Bedeutung des Markgrafenamtes war, die Grenzen gegen Einfälle benachbarter feindlicher Stämme zu schützen und die Inwohner des Landes in Zaum zu halten. Wo ein Herzog waltete, standen die Markgrafen unter dessen Befehl und hatten seinem Banner zu folgen; an der Sorbengrenze aber hatte der Markgraf keinen Herzog über sich und führte daher auch seinen Titel. Oder es fielen hier beide Würden zusammen, da das Herzogthum ohnehin nur einen geringen Umfang und die darin ansässigen Großen aus früherer Zeit eine unabhängigere Stellung als anderwärts bewahrt hatten. Der Name der thüringer Marken wird bekanntlich zuerst bei der Ländertheilung von 839 genannt[39]), wo der ducatus Turingubae cum marchis suis zwischen dem ducatus Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgowi et Hessi und dem regnum Saxoniae cum marchis suis geographisch richtig in der Mitte steht. Schon hier sind mehrere Marken, vermuthlich die nördliche und südliche[40]) unterschieden, der ganze Landstrich aber, der sich östlich von der Saale an dem eigentlichen Thüringen hinzieht, heißt auch limes Sorabicus, und ist 10 Jahr später 849 dem Tachulf als dux Sorabici limitis untergeben.

Dieser hatte als solcher einen Kampf gegen die Böhmen zu bestehen, welcher für die Deutschen einen unglücklichen Ausgang nahm und die Feinde durch neue Siegeshoffnungen zur Fortsetzung des schon im siebenten Jahrhunderte begonnenen Grenzkrieges reizte. Die nächstfolgende Zeit kehren daher die Kriegseinfälle der slavischen Nachbarn mit kurzen Unterbrechungen wieder, wobei die Stämme der Böhmen, Sorben, Siusler und Daleminzier theils in Verbindung, theils allein auf-

---

Amte Dornburg. V. Wersebe in Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. I. S. 27 u. 55. Not. 152). Vergl. v. Leutsch Markgr. Gero S. 65.

39) Annal. Bertin. ad a. 839. Pertz. T. I. p. 435.

40) Später Osterland u. Mark Landsberg genannt. Adelung Director. p. 38. N. 101. Ebendas. Vorr. p. XXXII. f.

traten. Als Kriegsjahre bezeichnen die Fuldaer Annalen 849, 851, 856, 857, 858, 869, 872, 874, 877, 880. Ludwig der Deutsche zieht 851 selbst durch das Thüringerland und schlägt die Feinde jenseit des Saalstromes. 856 wird ein neuer Kriegszug nöthig, der den Kampf in das Daleminzierland, also tief in den Sitz der feindlichen Stämme hineinträgt. Mit dem Könige verbinden sich schon einzelne Sorbenfürsten, aber nur der Uebermacht weichend und ohne dauernde Treue. Daher zwei Jahre darauf Tachulf wiederum aufbrechen muß, um die Sorben zum Gehorsam zu zwingen. 869 rückt ein vereintes Slavenheer von Böhmen, Siusslern, Sorben und allen umliegenden Völkerstämmen, die alte Grenze des Saalstromes überschreitend, in Thüringen ein und übt Rache durch Brand und Verwüstung. Da der Markgraf nicht stark genug ist, sie zu bewältigen, so sendet der König Ludwig seinen Sohn gleiches Namens zu Hülfe, dem es gelingt, sie zurückzutreiben. Im August 873 stirbt Tachulf. Wie die Kunde davon in den Nachbarländern ruchtbar wird, so ist auch mit der Furcht der Gehorsam verschwunden. Sorben, Siusler und ihre Nachbarn stehen auf und weigern sich des Tributs. Tachulfs Nachfolger, Rathulf, dem der Erzbischof von Mainz, Liutbert, nach Vasallenpflicht Verstärkung zuführt, unternimmt mit diesem einen Winterfeldzug gegen die unruhigen Feinde. Im Januar des Jahres 874, wo Menschen und Thiere vor Frost umkamen und ein tiefer Schnee die Wege so ungangbar machte, daß man nicht einmal in den Wäldern das Brennholz holen konnte, überschreitet er die zugefrorene Saale und nöthigt die Ueberraschten ohne Kampf, der in dieser Jahreszeit beinahe unmöglich war [41]), durch Plündern und Brennen zur Unterwerfung. Dadurch war wieder auf einige Jahre Ruhe geworden.

So standen die Sachen, als die unglückliche Schlacht, welche die Deutschen d. 2. Febr. 880 bei Ebstorf (Ebbekestorp) gegen die Normannen verloren, die Gesammtmacht der Slaven zu einer neuen Schilderhebung reizte, um das verhaßte Joch abzuschütteln. Man sieht, sie harren an den Grenzen auf jede Veränderung im deutschen Lande, die dazu günstig scheint. Wenn ein Todesfall einen tapferen Anführer hinwegrafft, oder eine Niederlage das Aufgebot ihrer Feinde nach anderen Seiten hinzieht, so wird ihnen dieß ein willkommenes Zeichen zur Wiederaufnahme der gedemüthigten und niedergehaltenen Waffen. Dießmal traf Beides zusammen. Die Deutschen sind im Norden durch einen furchtbaren Feind be-

41) Annal. Fuld. ad a. 874. p. 387.

bedroht, und der frühere Thüringerherzog ist mit Tode abgegangen. Es galt, einen neuen Versuch der Befreiung mit Zusammenraffung aller Kräfte zu wagen. Rathulfs Nachfolger, Poppo, ist es, der bei Abwehr des Sturms von der entblößten Grenze das erste Probestück seiner Tüchtigkeit zu liefern hat.

Wenn er zum Amte gelangt ist, wird nicht bemerkt [42]). Er erscheint sofort als Vorkämpfer des Germanenthums an der Ostmark seines Gebiets. Vereinigt hatten sich die Sorben, die Vordersten gegen Westen, die Daleminzier (Dalmatier) aus dem Innern des Landes bis zur Elbe, alle Nachbarstämme, unter ihnen auch die Böhmen, welche oft um Sold gedungen werden, aber immer zum Mitschlagen fertig und bereit sind [43]). Ziemlich in gleicher Stärke (pariter conglobati) waren die Heerhaufen zusammengestoßen, um nach vielen vergeblichen Anstrengungen unter Begünstigung des Schreckens, von dem sie sich ihre Feinde gelähmt dachten, den letzten Verzweiflungskampf zu kämpfen. Für unsere Provinz ist dieser Kriegszug um deswillen von besonderer Bedeutung, weil damals die Einwohner derselben als Slaven irgendwie betheiligt gewesen sein müssen. Der Fuldaer Annalist giebt dabei die merkwürdige Nachricht, daß die um die Saale, also auch am rechten Ufer des Stromes wohnenden Slaven mit den Angreifenden nicht zusammengehalten haben, vielmehr wegen ihrer Treue gegen die Thüringer von ihnen als Feinde behandelt worden sind. Dieß setzt voraus, daß sie bereits durch freundschaftlichen Verkehr mit den Grenznachbarn verbunden, an den zu zahlenden Tribut gewöhnt, für die deutsche Sitte gewonnen, und da Beides in Verbindung steht, auch mit christlichen Religionsbegriffen bekannt geworden waren. Es gehört viel dazu, wenn bei einem Unternehmen, welches den Gewinn der verlornen Freiheit verheißt, ein ganzer Theil von dem übrigen Volke, das in Waffen und mit Siegeshoffnung heranzieht, sich dergestalt absondern soll, daß seine stammverwandten Brüder sein Land mit Raub und Brand verwüsten. Das deutsche Element hatte also schon diesseits der Saale Fuß gefaßt, und jedenfalls standen bereits einzelne Burgen an dem rechten Saaluser, welche als neue Vormauer der thüringer Mark aufgerichtet, in ihrem

42) Pfeffinger ad Vitr. T. II. p. 212. bezeichnet 877 als das Antrittsjahr, nach ungefährer Annahme, aber ohne Beweis.

43) Annal. Fuld. ad a. 880. p. 393: Sclavi, qui vocantur Dalmatii et Behemi atque Sorabi caeterique circumcirca vicini, audientes stragem Saxonum a Nordmannis factam, pariter conglobati Thuringios invadere nituntur et in Sclavis circa Salam fluvium Thuringiis fidelibus praedas et incendia exercent.

Umkreise die befreundeten Sorben, wie innerhalb ihrer Mauern die deutschen Ansiedler in Schutz nahmen [44]). Für die Einführung des Christenthums in das Osterland dürfte dieß den ersten geschichtlichen Anknüpfungspunct abgeben, daß i. J. 880 eine slavische Bevölkerung, wie früher niemals, auf einheimischem Boden gegen das Andrängen der eignen Nationalität an dem deutschen Bunde aus Zuneigung und Treue festgehalten hat. Wissen wir nun auch nicht, wie weit diese Sympathie vorgerückt, und ob schon die Bewohner der Elstergegend, oder noch tiefer herein des Pleißnergaus dafür gewonnen waren, so hat doch ohne Zweifel die Christianisirung des Westkreises unseres Herzogthums um jene Zeit ihren Anfang genommen und es ist dadurch die Wirksamkeit Boso's in der Mitte des nächstfolgenden Jahrhunderts vorbereitet worden [45]).

Welchen Weg das verbündete Slavenheer einschlug, wird von dem genannten Annalisten nicht angegeben. Große Haufen wählen die Bequemlichkeit der gangbaren Straße. Hier also nicht die unwegsameren Waldgegenden, die sich vom Voigtlande bis unterhalb des heutigen Gera erstreckten, sondern die Niederungen der theilweise schon gelichteten Leipziger Gegend, von wo aus über das jetzige Naumburg oder Merseburg — jenes war erst im Entstehen begriffen, noch keine Stadt, und als wendische Ansiedelung wohl anders benannt [46]) — am leichtesten in das Herz des Thüringerlandes zu gelan-

---

44) Limmer Entwurf einer Gesch. des Pleisnerlandes. Bd. I. S. 36 f. u. Voigtl. Gesch. Th. I. S. 95 ff. weiß bestimmt anzugeben, daß 869 der ganze Landstrich zwischen Saale und Elster, und 880 zwischen Elster und Mulde an Thüringen verloren gegangen ist. Nur ist leider von Quellennachweisung dabei keine Rede, und sie dürfte auch, wenn sie dem Verfasser aufgegeben würde, in keiner Art herzustellen sein.

45) Nach Limmer Voigtl. Gesch. Th. I. S. 100. haben die Thüringer und Sachsen, welche zum Heereszuge 880 aufgeboten waren, mehrere Hunderte (!) von Priestern mitgebracht, welche es sich angelegen sein ließen, das Christenthum unter den Slaven im Osterlande und Anhältischen einzuführen. Der Verfasser, der dieß schrieb, brauchte nur die Nachrichten über den Feldzug genauer anzusehen und damit zu vergleichen, was aus dem 10. Jahrhundert über die Wirksamkeit Boso's in der hiesigen Gegend berichtet wird, und es wäre ihm gewiß nicht in den Sinn gekommen, der Kirchengeschichte des Osterlandes eine so handgreifliche Fabel aufzudrängen. Auch Hasse (Abriß der meißn. albert. sächs. Kirchengesch. H. I. S. 4.) geht zu weit, wenn er i. J. 880 von einer Unterwerfung des Landstrichs bis zur Mulde und mitgebrachten Priestern redet, die damals im Osterlande das Christenthum ausgebreitet haben sollen.

46) Lepsius Gesch. der Bisch. des Hochst. Naumburg. S. 12.

gen war. Auch die Ungarn rückten später auf dieser Straße vor. Dem Anzuge der feindlichen Schaaren war das Gerücht vorausgeeilt. Während sie damit Zeit verlieren, daß sie die Gegenden und Wohnsitze der ihnen abgeneigten Landsleute feindlich verwüsten, hat Poppo seinen Heerbann aufgerufen und geräth mit ihnen zusammen, ehe sie die Saale übergehen können (Thuringos invadere conantur). In einer mörderischen Schlacht werden sie dergestalt geschlagen, daß kein Einziger entronnen sein soll.

Dadurch war im Sorbenlande auf eine Reihe von Jahren hinaus Stille geschafft. Die Besiegten, durch den erlittenen Verlust geschwächt, wagten es nicht mehr, den Kampf mit den Deutschen allein aufzunehmen; sie riefen später, als sie noch einmal Widerstand leisteten, die fernen Ungarn zur Hülfe herbei. Poppo hatte durch seinen Muth, seine Tapferkeit und Kriegserfahrung die auf ihn gefallene Wahl zum Grenzherzog glänzend gerechtfertiget. Dafür genoß er unter dem Wechsel der regierenden Häupter in Deutschland eine lange Zeit der Gunst der aufeinander folgenden Könige (Ludwig II., Karl des Dicken, Arnulph). Weniger glücklich war er in einer Privatfehde, welche zwischen ihm und einem anderen Thüringerfürsten Egino — vielleicht dem gleichzeitigen Markgrafen der thüringischen Nordmark, weil auf dessen Seite die Sachsen mitkämpfen — bald nach dem Siege über die Sorben ausbrach. Da Poppo für diesen Kampf nicht wie beim Aufgebot der Grenzer gegen die auswärtigen Feinde über den gesammten Heerbann zu gebieten hat[47]), so steht er seinem Gegner mit geringeren Streitkräften gegenüber und unterliegt in einer blutigen Schlacht. Das Jahr darauf wiederholt sich mit dem Kampfe dasselbe Schicksal[48]). Welches die Ursache des

47) Seit Karl d. Gr. war für die Sachsen bestimmt, daß diese gegen die Böhmen als die entfernteren Feinde den dritten Mann zu stellen, gegen die näheren Sorben aber alle aufzubrechen hatten. Capit. ad Aquis Palat. c. 5. Baluze T. I. p. 459. Eine allgemeine Vorschrift für die Markbewohner lautete: De marcha ad praevidendum unusquisque paratus sit illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit. Mehrfach wiederholt. Ibid. p. 529.

48) Ann. Fuld. ad a. 882. Pertz Pars V. p. 397: Civile bellum inter Saxones et Thuringos exoritur, machinantibus Poppone, fratre Heinrici, et Eginone comitibus. Magna post clade Poppo cum Thuringis inferior exstitit. — Ibid. ad a. 883. Pars V. p. 398: Iterum inter Popponem et Eginonem discordia cum crudeli bello concrepat, quorum Poppo, prout antea solebat, inferior exstitit. — Ibid. Pars IV: Boppo et Egino, comites Thuringorum, inter se confligentes non paucas hominum strages dabant, in quo conflictu

Zwistes gewesen, und mit welchem Verluste für den Besiegten er beigelegt worden, ist unbekannt. Poppo verblieb in seiner Würde.

Beim Regierungsantritt des Königs Arnulph 888 huldigten ihm die Stände von Baiern, Ostfranken, Thüringen, Alemannien und ein Theil der Slaven zu Regensburg. Ohne Zweifel war auch Poppo bei dieser Feierlichkeit gegenwärtig. Im folgenden Jahre vermittelte derselbe mit Arnulph die Wahl des Fuldaer Mönchs Sunzo (Sunderold) zum Erzbischof von Mainz[49]). Man schließt daraus, daß er beim Könige in

---

Boppo superatus vix cum paucis hominibus effugit caeteris omnibus occisis. Von Leutsch (Markgraf Gero. S. 65.) bezweifelt die Richtigkeit der Lesart in der ersten dieser drei Stellen, und schlägt für Saxones Francos vor, weil kein sächsischer, wohl aber ein fränkischer Egino (Regin. ad a. 906.) als Bundesgenosse Adelberts gegen den König Ludwig, und als Besitzer des Badengaus (Badnegewe, Schannat Tradd. Fuld. p. 212. N. 524. t. J. 887. Padanichowe, Guden Cod. Dipl. T. I. p. 345 t. J. 908.) erwähnt werde. Zugleich soll der Ausdruck in der dritten Stelle: duces Thuringorum, ein Versehen des Annalisten sein, da Beide Grafen, aber nur Poppo Herzog gewesen. Das Letztere kann man bei der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks dux, wenigstens als Nachlässigkeit zugeben, aber das Erstere schwerlich, da der Zustand des Textes Conjecturen dieser Art abweist, ein Irrthum des im nächstgelegenen Kloster Fulda lebenden gleichzeitigen Chronisten, der eine im Süden vorgefallene sein Kloster hartangehende Thatsache nach Norden gedreht haben müßte, unzulässig ist, und da wenn wir von einem sächsischen Egino jener Zeit nichts wissen, auch von einer damaligen Fehde der Thüringer und Franken nichts weiter bekannt ist, und so, Beides gegenüber gehalten, die Wagschaale im Gleichen stehen würde. Eine große Zahl von Grafen jener Zeit ist uns nur dem Namen nach — aus urkundl. Unterschriften — bekannt worden, ein Theil ganz unbekannt geblieben. Uebrigens nennen die Annales Alamannici z. J. 908 (Pertz T. I. p. 54.) einen Egino als in der Ungarnschlacht mit umgekommen, dessen Vaterland wir nicht wissen, wogegen der Name unter der Urkunde von 905 (Schannat Tradd. Fuld. p. 221. N. 545.) unzweifelhaft auf den Franken sich bezieht. Einen anderen Ausweg schlägt v. Wersebe ein (Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 1. S. 25.), welcher eine Verbindung der Franken und Sachsen (oder sächsischen Nordthüringer) annimmt und dadurch die Niederlage Poppo's motivirt. Dieß ist weniger gewaltsam, nur bleibt eine Fehde von Franken gegen Thüringen, so wie die Beschränkung des Ausdrucks auf Sachsen gerade in diesem Falle bei einem Fuldaer Chronisten immer etwas Auffälliges.

49) Regino ad a. 889. Pertz. p. 601: His etiam diebus Liudpertus, Magontiae urbis praesul, rebus humanis sublatus est, in cujus loco surrogatus est Sunzo, vir religiosus ac simplex, sacris litteris sufficienter imbutus, qui in Vulda monasterio sub regimine abbatis ab ineunte aetate nutritus et conversatus fuerat, annitente Boppone, Thuringorum duce, et Arnolfo rege annuente. Dadurch

großem Ansehn gestanden habe. Seine besondere Betheiligung bei dieser Wahl scheint entweder durch die freundschaftliche Beziehung seiner Familie im Grabfelde zu dem Kloster Fulda oder durch seine Abhängigkeit von demselben als Lehnsstuhl über thüringische Güter, die er als Vasall besaß, bedingt zu sein. Auch bei anderen Gelegenheiten ist seine Verwendung am königlichen Hofe von Erfolg, in den Jahren 889 und 891 [50]).

Dieser Gunst ging er aber verlustig, als er im Jahr 892 durch sein Amt nach Böhmen zur Stillung der dortigen Unruhen gerufen wurde und ohne selbst Theil zu nehmen die Kriegführung dem tapferen Bischof von Würzburg Arno (Arnt) überließ. Die Fuldaer Annalen übergehen dieses Ereigniß und melden nur, daß Poppo seines Amtes enthoben worden sei [51]). Regino setzt hinzu, daß Arno auf Poppo's Vermahnen den Kriegszug unternommen und dabei seinen Tod gefunden habe, berichtet aber auch zu demselben Jahre die Amtsentsetzung des Herzogs, ohne weiteres Motiv [52]). Genaueres giebt der dem Schauplatz der Begebenheit näher lebende Bi-

---

daß Falckenstein B. II. Th. I. S. 197. das Wort annitente in der Anführung wegläßt, entsteht ein falscher Sinn, als ob Poppo gleich dem Könige seine Zustimmung ertheilt habe, wozu man nicht absehen kann, wie er überhaupt ein Recht gehabt haben soll. Der Text spricht ausdrücklich von einer thätlichen Verwendung, welche bei der Zurückgezogenheit, in der Sunzo von Jugend auf gelebt, nicht aus persönlicher Neigung, sondern aus den oben angeführten Ursachen herzuleiten ist. Das Mißverständniß veranlaßte die ungenaue Relation b. Ann. Sax. ad a. 889. Pertz T. VI. p. 587.

50) In einer Urkunde v. 889 sagt Arnulph: Per quorundam procerum nostrorum admonitionem, videlicet Pobbonis et Deotpoldi — ecclesiam unam cum appenditiis suis in villa Dechidestein — ad sanctissimum Dei martirem Bonifacium, qui infra Ecclesiam Fuldensem corporaliter quiescere dinoscitur, perpetuo jure in proprietatem concessimus. Schannat Tradd. Fuld. p. 215. — und 891 überläßt derselbe per interventum Popponis, marchionis sui, einer Frau Friderun mehrere Grundstücke. Eckhart Comment. de reb. Franc. Or. T. II. p. 719. u. Geneal. Pr. S. p. 261. In Verbindung mit dem obengenannten Deotpold (Thiotbald) ist Poppo auch bei der Wahl des Abts Hugo von Fulda thätig. Ann. Sax. ad a. 891. p. 588.

51) Annal. ad a. 892. p. 408: Poppo, dux Thuringorum, honoribus privatus est.

52) Regin. ad a. 892. p. 605: Per idem tempus Arnt, Wirziburgensis ecclesiae venerabilis episcopus, hortatu et suasione Popponis, Thuringorum ducis, ad pugnam contra Sclavos profectus in eadem pugna occiditur. — Poppo, dux Thuringorum, dignitatibus exspoliatur. Den Tod Arno's melden zu demselben Jahre die Annales Hildesheim. Weissemburg. et Lamberti b. Pertz T. III. p. 50 sq.

schof von Merseburg, Thietmar, der jedoch dabei des Thüringergherzogs keine Erwähnung thut[53]). Ihm zufolge kehrt Arno nach beendigtem Feldzuge gegen die Böhmen durch den Gau Chutizi, also nicht geradesweges, sondern auf einem Umwege durch das jetzige Sachsen nach Würzburg zurück. An der Straße, nicht weit von dem Chemnitzflusse macht er Halt, errichtet auf einem Hügel sein Zelt und beginnt dort einen Messgottesdienst zu feiern[54]). Da überfällt ihn plötzlich eine feindliche Slavenhorde und erschlägt ihn sammt allen seinen Begleitern. Dieser Vorfall ist nicht ohne Unbequemlichkeit mit der Amtsentsetzung Poppo's in Verbindung zu bringen. War der Feldzug, wie es den Anschein hat, glücklich beendiget, so konnte dem Markgrafen der Tod des Bischofs nicht zur Last gelegt werden; für Das, was diesem auf einem unklug gewählten Heimwege Trauriges begegnete, konnte sein Auftraggeber nicht verantwortlich sein. Will man aber aus der geringen Begleiterzahl, die Arno mit sich führte, und der seltsamen Richtung, die er einschlug, schließen, daß er nach einer Niederlage von seinem Heere versprengt und, weil ihm der gerade Rückzug verlegt worden, sich mit einem Häuflein seiner Krieger

53) Thietmar Chron. I, 3. Pertz T. III. p. 735: Non longe a predicto amne (Caminizi) in pago Chutizi dicto Arn, episcopus sanctae Wirciburgensis ecclesiae, ab expeditione Boemiorum reversus et juxta plateam in parte septentrionali fixo super unum collem suimet tentorio, cum missam caneret, hostili circumvallatus agmine premissisque omnibus per martirium suimet consocilis semet ipsum optulit Deo patri, 892 dominicae incarnationis anno et temporibus Arnulfi Imperatoris cum oblacionibus consecratis in sacrificium laudis, ubi hodie saepe accensa videntur luminaria; et sanctos Dei martires hos esse, nec Sclavi dubitant. — Davon, daß Arno gemeinschaftlich mit Poppo gegen die Sorben 892 zu Felde gezogen sei, wie v. Wersebe (Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. I. S. 49. Not. 135.) angiebt, enthalten die Quellen kein Wort, und es läßt sich diese Annahme nicht begründen. Der sächs. Annalist zieht den Bericht von Regino und Thietmar zusammen und versetzt das Ereigniß fälschlich unter das Jahr 889: Arn Wirceburgensis venerabilis episcopus hortatu Popponis ducis pugnans contra Slavos occiditur, sociis omnibus per martyrium praemissis.

54) Nach dem Concil zu Mainz 888 Can. IX. (Eckhart Comm. de reb. Franc. Or. T. II. p. 705.) durften die Messen nur in geweihten Kirchen oder Capellen gehalten werden. Doch war es nachgelassen, auf Reisen und wo sich keine Kirche vorfand, unter freiem Himmel oder unter Zelten die Feier zu begehen, wenn man dazu einen geweihten Altar (ara portatilis) und die übrigen heil. Gefäße in Bereitschaft hatte. Ueber den Ort, wo der Ueberfall geschah, die literarischen Nachweisungen bei Adelung Director. S. 42. N. 111. Nach dem Calendar. Merseburg. war der Todestag Arno's der 29. Juni.

über das Erzgebirge (den Miriquidiwald) gerettet habe, so widerspricht wiederum der Ausdruck des Chronisten: ab expeditione Boemiorum reversus, der von Flüchtlingen ungebräuchlich ist, so wie der Gottesdienst, den Arno nicht als auf der Flucht, wo man Eile hat fortzukommen, sondern wie im Gefühl der Sicherheit begeht. Indessen ist uns ein anderes Ereigniß, welches den Sturz Poppo's herbeigeführt, nicht bekannt, die Zeit, wo derselbe erfolgt, fällt mit dem Böhmenkriege zusammen, und wenn auch das unglückliche Ende des Bischofs nicht auf des Markgrafen Rechnung kommt, so bleibt dieser doch schon beim Beginn des Kriegs einer Nachlässigkeit schuldig. Wahrscheinlich ist es daher, daß der unternehmende und feurige Arnulph, der glückliche Besieger der Normannen, welcher eben so rasch im Ab- als Wiedereinsetzen mißliebiger Großen war [55]), diese Hinterziehung eines Kriegsbeamten, der zur Zeit der Gefahr auf seinen Posten gehört, mit Zorn vermerkt und deshalb seine Entsetzung befohlen habe, wahrscheinlicher wenigstens als die unbegründete Vermuthung Schaffariks [56]), daß wegen des Druckes der Glomazer und Chutizer und der daraus entstandenen Unruhen dem Markgrafen die Schuld beigemessen und er darum seiner Würde beraubt worden sei. Das erledigte Amt überkam Conrad, und da dieser es bald wieder aufgab, Burchard, welcher es bis z. J. 908 verwaltete [57]). Von Poppo ist nicht weiter die Rede. Da mit seiner Absetzung nicht auch der Verlust der Allodialgüter verbunden war, so kann er auf diesen als Privatmann in ruhiger Zurückgezogenheit, so weit ihm das Andenken an die Vergangenheit Ruhe ließ, sein Leben beschlossen haben. Daß er i. J. 895 verstorben war, erhellt aus der Urkunde Arnulphs, welche die schon früher genannte Kirche zu Oechidestein zum

55) An. Fuld. ad a. 897. Pertz T. I. p. 413: Quibusdam primoribus suis, qui priori anno ab eo honoribus privati sunt, cum eo pacificatis. Regino ad a. 897. p. 607: Stephanus, Odacar, Gerardus et Matfridus comites honores et dignitates, quas a rege acceperant, perdunt.

56) Slawische Alterthümer Bd. 2. S. 525. Die dort Not. 2. angeführten Stellen beweisen eben so wenig, daß Poppo einen Druck gegen die Sorben ausgeübt, als daß diese dem König für die Befreiung einen Dank abgestattet haben.

57) Regino ad a. 892. p. 605: Ducatus, quem (Poppo) tenuerat, Chuonrado commendatur, quem pauco tempore tenuit et sua sponte eum reddidit. Deinde Burchardo comiti committitur, qui hunc hactenus strenue gubernat.

Seelenheil des thüringer Herzogs Poppo dem Stift Fulda überweist [58]).

Sein Wohnsitz ist unbekannt. Nach den wenigen urkundlichen Nachrichten zu urtheilen hat er sich vor seiner Absetzung oft im Gefolge des königlichen Hofes befunden. Auch ist bei dem beweglichen Leben der damaligen Zeit mit den Amtsverrichtungen der Grafen und Herzöge ein bleibender Aufenthalt, wie ihn das gegenwärtige Regierungssystem den regierenden Häuptern gestattet, nicht anzunehmen; doch schließt dieß das Vorhandensein eines Familiensitzes nicht aus. Schwerlich aber wird dazu das abgeschiedene Orlamünda auf dem steilen Saalufer erkoren gewesen sein. Hatte Poppo in Thüringen und zwar im Bereich des Weimarischen Comitats seine Residenz, so mußte die an der großen, das ebene Land durchschneidenden Heerstraße und dem Verkehr mit Erfurt näher gelegene Burg Weimar dazu geeigneter erscheinen, als irgend ein anderer Ort, auf den seine Wahl fallen konnte [59]). Daß bereits in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts Weimar Residenzort der Weimarischen Grafen war und als solcher sogar eine Belagerung aushielt, läßt auf eine frühere Existenz und Bevorzugung desselben schließen.

Poppo's Geschlecht wird fortgeleitet durch zwei Söhne, Adelbrath und Poppo [60]), von denen jener in den Jahren 901, 907 und 914 als Gaugraf im Grab- und Tullifeld auftritt, dann aber aus der Geschichte verschwindet [61]). Sein Bruder Poppo ist in einer Reihe Urkunden von 906 – 944 genannt, zuerst als Gaugraf des Folckfeldes (um Bamberg), dann im Grabfeld, dessen Gebiet in mehrere gaugräfliche Districte getheilt war [62]). Sein Todesjahr scheint das im Ne-

58) Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. II. p. 709. Nach Gensler (Gesch. des fränk. Gaus Grabfeld Th. 2. S. 119 ff.) hat sich Poppo früher mit seinem Bruder Heinrich in die gesammte Markgrafschaft getheilt, nach Heinrichs Tode beide Theile wieder vereinigt und sein Leben auf seinen fränkischen Gütern beschlossen. (?)

59) Als Residenz Poppo's wird Weimar angenommen von Schneider Samml. z. Gesch. Thür. S. I. p. 25. Zum Erbauer der alten bei Weimar gelegenen Burg Hornstein macht ihn Galletti G. Th. Bd. I. S. 271.

60) Eine Urkunde v. J. 889 bei Schannat Tradd. Fuld. p. 213. N. 526. nennt unterschriftlich: Bobbo Comes, Adalbraht, Bobbo, filii ejus. Nicht richtig bei Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 44: In Gegenwart des Grafen Poppo, Adalbraht und dessen Sohnes Poppo.

61) Schultes Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg. Th. I. S. 15.

62) Schultes a. a. O. S. 16.

crolog. Fuld. angegebene 945 zu ſein, zu welchem ein Boppo comes als verſtorben aufgeführt wird [63]). Da beide Brüder nach den urkundlichen Zeugniſſen mit Thüringen in keiner Verbindung ſtehen, ſo hat man die vorhandene Lücke durch nachhelfende Vermuthungen auszufüllen geſucht. Eckhart [64]) enthält ſich eines beſtimmten Ausſpruchs und giebt nur an, daß der Markgraf Poppo ſeine Grafſchaft und die ihm zugehörigen Allodialgüter in Thüringen behalten und ſeinem Sohne Poppo vererbt zu haben ſcheine, fügt aber hinzu, daß die Zeitfolge nöthige, den in der Mitte des zehnten Jahrhunderts erſcheinenden thüringer Grafen Wilhelm für einen Sohn dieſes letzteren Poppo zu halten. Falckenſtein [65]) geht einen Schritt weiter und behauptet ohne Berufung auf irgend einen Grund, daß der 945 verſtorbene Poppo einen Sohn, Namens Wilhelm, hinterlaſſen, daß er ein Vater des Grafen Wilhelm, der in Thüringen gelebt habe und bei Kaiſer Otto in Ungnade gefallen ſei, geweſen ſein müſſe [66]). Gegen dieſe Zuverſicht erhebt ſchon Löber [67]) Einſpruch, und man muß ihm inſofern Recht geben, als hier ſichere Belege, wie ſie die Kritik fordert, durchaus nicht vorhanden ſind. Wie auch die Geſchlechtstafel der Grabfelder Popponen geſtaltet wird, nach Thüringen leiten keine ſichtbaren Fäden hinüber [68]). Ein Graf dieſes Namens, welcher oben als der ſechſte bezeichnet wurde, ſtirbt i. J. 963, er aber ſowohl als der i. J. 945 verſtorbene Poppo reicht ſchon über den erſten Wilhelm, den die Geſchichte in Thüringen nennt, hinaus. Daß das unglückliche Ende, welches des Frankenherzogs Heinrich Söhne fanden, auch auf ihre Vettern Einfluß gehabt habe, iſt nicht unwahrſcheinlich. Jene unternahmen nehmlich 902 von ihrem Schloſſe Bamberg aus gegen den Biſchof Rudolph von Würzburg einen Kriegszug, und da dieſem ſeine Brüder aus der Wetterau zu Hülfe kamen, ſo wurden ſie geſchlagen. Der

63) Schannat Hist. Fuld. Cod. Probb. p. 473: Bobbo Comes (sc. moritur).

64) Hist. Geneal. Princ. p. 239.

65) Thür. Chron. B. II. Th. 2. S. 890.

66) Ebendaſ. B. II. Th. 1. S. 198.

67) Diss. de Burggravv. p. VIII[b]. Die p. C. enthaltene Geſchlechtstafel erkennt nicht nur die Popponen nicht an, ſondern beginnt unter Verwerfung des in der Mitte des zehnten Jahrhunderts nachweislichen Wilhelm I. mit Wilhelm II. (965—1003), der hier alſo der Erſte genannt iſt. Anſcheinend hat dieß mit zu der Verwirrung beigetragen, in welcher ſich die Zählung der Wilhelme bei den Neueren befindet.

68) Gensler Geſch. des Gaus Grabfeld Th. 2. S. 153.

eine davon, Heinrich, fiel in dem Treffen, der andere, Adelhard, wurde gefangen und enthauptet. Drei Jahr darauf erneuerte Adelbert, der dritte Bruder, den Kampf und war anfangs glücklich gegen seine Feinde, gerieth aber bei der Belagerung seines Schlosses Theres (Terassa) durch Hinterlist des Mainzer Erzbischofs Hatto in die Gewalt des Königs und starb den Verbrechertod durch Hinrichtung [69]). Seine Güter wurden für den königlichen Fiscus eingezogen. Obgleich die Söhne Poppo's an dieser unter dem Namen der Babenberger bekannten Fehde keinen Theil hatten, so mag doch die Entfernung Adelbraht's aus dem Folckfelde, in dessen Verwaltung 911 ein Graf Hesso sich befindet [70]), damit zusammenhängen. Indessen verblieb seinem Bruder der Besitz im Grab- und Tullifeld, und er selbst hat in dem Letzteren noch 914 ein Comitat.

Wo ist nun der Absenker, der den Stamm auf thüringschem Boden fortpflanzt? Man hat vermuthet, daß die Babenberger Fehde die Nachkommenschaft Poppo's zur Namensveränderung in Thüringen veranlaßt habe. Aber derselbe Grund würde auch für die Popponen im jenseitigen Stammlande gelten, wo doch der Name nicht ausgegangen ist. Man hat ferner die Stelle im Sachsenspiegel angezogen, wo der Ursprung der Grafen von Orlamünda aus dem Geschlecht der Schwaben, also scheinbar aus einer süddeutschen Familie abgeleitet wird [71]). Allein der Verfasser des Sachsenspiegels, der bekanntlich zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lebte, redet nicht von der ersten, sondern von der dritten Grafenlinie, welche Orlamünda im Besitz hatte und mit Albrecht dem Bären als Stammvater beginnt. Daher können hier unter Schwaben nur die Nordschwaben zu verstehen sein, die sich im sechsten Jahrhundert nach der Auswanderung der Longobarden in Nord-Thüringen niedergelassen und einem besonderen Gau daselbst den Namen Schwabengau gegeben hatten. Eher kann man geltend machen, daß die Genealogie des Popponischen Hauses nicht vollständig bekannt und aus der Anführung der beiden Brüder Adelbraht und Poppo eine Beschränkung der Nachkommenschaft des Thüringerherzogs auf diese beiden Söhne

69) Regino ad a. 902. (Pertz T. I. p. 610.) et 906. (p. 612.)
70) Eckhart Comm. de reb. Fr. Or. T. II. p. 898.
71) Vorrede zum Sachsenspiegel: Nu vernemet umme der Herren geburt von dem lande zu Sachsen. Der von Anehalt und der von Brandeburg und der von Orlamunde und der markgrave von Myssen und der Greve von Brenen: dysse vursten sint alle swaben. Vgl. Abelung Director. Vorr. p. LVII.

nicht zu folgern ist[72]); ferner daß die Verlassenschaft Poppo's in Thüringen beim Vorhandensein männlicher Descendenzen nicht in fremde Hände gekommen sein kann[73]); ingleichen daß der in der Weimarischen Familie mehrfach wiederkehrende Name Poppo und Otto einen verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den Grabfeldern voraussetzt; endlich daß auch noch späterhin ein Grundbesitz der Weimaraner in dem Grabfelde aufgezeigt werden kann[74]). Nur ergiebt dieß Alles noch keine historische Gewißheit, und wir werden uns in Ermangelung anderer Beweise damit begnügen müssen, die An-

72) Schultes Diplom. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneb. S. 16 ff.

73) Nach altdeutschen Gesetzen durften die Allodialgüter den Erben nicht entzogen werden. Lex Bojoarior. Tit. 17. c. 2. Tit. 2. c. 1. Lex Alemann. c. 24 et 25. Origg. Guelf. T. I. p. 61. Den Grundsatz der Erblichkeit des Grafenamtes unter königl. Einwilligung erkennt schon das Decret Karls des Kahlen v. J. 877 an (Baluze Capitt. Reg. Fr. T. II. p. 269 sq.), und in Deutschland hatten lange vor Conrad dem Salier, der nach Wippo die Verdrängung der Nachkommen von den Lehnen ihrer Väter nicht duldete, i. J. 884 die Erben der Grafen Wilhelm und Engelschalk gegen den König Karl, als dieser seinen Hofdiener Arbo mit dem östlichen Landstrich von Baiern belehnen wollte, zur Vertheidigung ihrer Erbansprüche die Waffen erhoben. Annal. Fuld. ad a. 884. Diese Thatsache spricht stärker als die verdächtige Stelle bei Goldast (Const. T. I. p. 17.), welche die Erblichkeit der Grafen von Gleichen unter Karl d. Gr. beweisen soll. Graf Uto erhielt die Erlaubniß, seine Lehen unter seine Söhne zu vertheilen, als wenn sie erblich gewesen wären. Contin. Regin. ad a. 929. Vgl. v. Leutsch Markgraf Gero S. 25 ff. Not. 43. Hüllmann Gesch. der Stände ꝛc. Th. 2. S. 181.

74) Die Grafen von Orlamünda stifteten im Anfange des zwölften Jahrhunderts das Kloster Herrenbreitungen im Grabfeld, wo sie also begütert gewesen sein müssen. Weinrich Abhandl. v. der Abtei Herrenbreitungen in Reinhards Samml. Th. 2. S. 35. Schultes Diplom. Gesch. ꝛc. Th. I. S. 46 und 274. Nach von Schultes Cod. Landesgesch. S. 123. gehörte das castrum Struf, die Veste bei Streufdorf, zur Erbschaft der Grafen von W. u. O., welche 1140 an Albrecht den Bären fiel. Auf Güterbesitz des gräfl. Hauses im Grabfeld weist auch die Dotation des Klosters Langheim durch Sigfried, Enkel des Markgrafen Albrecht. Hönn, Coburg. Hist. S. 110. (wohl mit Unrecht bezweifelt v. Schultes Hist. Schr. Abth. I. S. 69.). Im J. 966 scheint sogar ein Graf Wilhelm eine Grafschaft im Grabfeld zu besitzen (Dir. Dipl. T. I. p. 82.). Daß dieß der damals lebende Wilhelm II. gewesen, ist wohl sicher, aber die Nebenstellung des gleichzeitigen Graf Wigger, der im Eichsfelde begütert war, spricht für die Deutung v. Wersebe's (Hesse's Beiträge Bd. I. Abth. 2. S. 125. Not. 248.), wonach die Orte Culaha, Urbach und Berchtelsrode nicht, wie Schultes will, im Grabfelde, sondern in der Nähe des Eichsfeldes und auf diesem selbst zu suchen sind.

nahme, daß der Weimarische Stamm an das Popponengeschlecht anzureihen ist, als wahrscheinlich zu bezeichnen.

Nach Poppo's Tode hatte das Thüringerland unter Kaiser Arnulphs kräftigem Regiment noch eine Zeitlang Ruhe. Als aber sein unmündiger Sohn, Ludwig das Kind, auf den Thron gelangt war, gedachten die benachbarten Slavenstämme in der Ostmark, wie es früher schon oft geschehen war, die im Reiche herrschende Verwirrung zu ihrer Befreiung zu benutzen. Sie riefen die fernen Magyaren um Hülfe an, deren wilde Horden mit allen Greueln der Verwüstung in die blühenden Gefilde des reichen Thüringen hereinbrachen. Markgraf Burchard fiel, wie bereits bemerkt worden, 908 in einer Schlacht gegen sie. Heinrich, des Sachsen Herzogs Otto Sohn, welcher von seinem Vater eine nordthüringische Gaugrafschaft innehatte und durch Besitznahme der Mainzer Stiftsgüter so wie durch Vertreibung der beiden Söhne des gefallenen Markgrafen, Burchard und Bardo, seine Macht immer weiter ausdehnte, führte den Krieg gegen die raub- und mordlustigen Schaaren mit wechselndem Glück, bis 932 und 933 durch drei Schlachten, von denen zwei bei Frankenhausen und Keuschberg, der thüringische Boden von ihnen gesäubert wurde. Noch einmal kehrten sie 938 wieder, drangen aber, ohne das früher verheerte Land zu berühren, über den Hasse- und Schwabengau in Otto's Erbland Sachsen ein, wo sie durch zwei neue blutige Niederlagen erfuhren, daß sie fortan auf norddeutscher Erde nichts mehr zu gewärtigen hätten als Schmach und Tod. Markgrafschaft und Herzogthum Thüringen wurden damals in der früheren Weise nicht wieder vergabt. Sie fielen nach Burchards Tode in Otto's des Erlauchten Hand, dem sie der schwache König Ludwig streitig machen weder konnte noch wollte. Im Drange der Noth war es ein Glück, daß an der östlichen Grenze ein kühner Griff die Ludolfinger in Stand setzte, gegen die Ueberfluthung der verbundenen Slaven und Ungarn durch Einigung aller vorhandenen Kräfte ein stärkeres Wehr aufzuschützen, als sie in ihrem Stammlande allein zusammenzubringen vermocht hätten. Daß Otto nicht ausdrücklich Herzog der Thüringer genennt wird [75]), macht hierbei keinen Unterschied. Sein Sohn Heinrich führt den Namen [76]) und

75) Heinrich Sächsische Gesch. Th. I. S. 50.

76) Luitprand Antapodos. L. II. c. 18. Pertz. T. III. p. 291: Heinricus, Saxonum et Turingiorum praepotens dux. Ekkehard Chron. Univ. ad a. 913. T. VI. p. 175. Ann. Sax. ad a. 911: p. 592. Vgl. Thür. Gesch. aus den Handschriften D. C. Sagittarius. S. 100. Not. d.

ist in vollem Besitz, aus dem ihn auch die Eifersucht des neuen Königs Conrad nicht wieder verdrängen kann. Unter ihm rückt der politische Mittelpunct des Landes nach Merseburg vor, welches er ummauern läßt und mit einer Kriegerschaar besetzt. Er selbst unternahm von hier aus Streifzüge in die Muldengegend und das Daleminzierland, und unterwarf allmählig die Gegenden bis zur Elbe, den Milzienergau und das nördliche Böhmen, so daß Thüringen gegen diese gefährlichen Grenznachbarn eine Vormauer hatte. Zu Merseburg führte, während ihn der Krieg oder die Reichsverwaltung anderwärts beschäftigten, ein sogenannter Legat Sigfried in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm das Ober-Commando. Thüringen war schon damals bekannt wegen seiner Fruchtbarkeit[77]), reichbevölkert[78]), aber noch wenig durch befestigte Orte geschützt[79]). Heinrichs Vorgang und die ungarische Verwüstung wird ohne Zweifel auch hier zur Errichtung städtischer Befestigungen beigetragen haben, wenn gleich von den Städten, als deren Gründer er genannt wird, keine dem südlichen Thüringen angehört.

Wilhelm der Erste.

Ohne geschichtlichen Zusammenhang mit einem namhaften Geschlechte oder irgend welchen Verwandten tritt nun in dem Zeitraume, für welchen der Tod zweier Popponen angesetzt wird (945 und 963), ein reicher und mächtiger Graf Wilhelm in Thüringen auf. Daß Eckhart und Falckenstein denselben für einen Sohn des 945 verstorbenen Poppo halten, ist bereits oben[80]) bemerkt worden. Seine Lebensgeschichte fängt aber

---

77) Poet. Sax. ad a. 782. V. 25. Pertz. T. I. p. 237:
Atque Thuringorum fecundos frugibus agros.

78) Dieß beweist die Menge von Ortschaften, die aus der zweiten Hälfte des achten, so wie aus dem neunten und zehnten Jahrhundert urkundlich genannt sind. Galletti, Gesch. Thür. Bd. I. S. 292 ff. v. Leutsch Markgraf Gero. S. 148 ff. Nur ist nicht mit Mücke (Arminius Cher-Ilscus S. 18.) zu behaupten, daß die meisten Namen von jetzt in der Buchenau, Thüringen, Franken schon seit dem achten und neunten Jahrhundert bestanden haben, da z. B. Lichtung u. Anbau eines großen Theils von Buchonien erst seit Stiftung des Klosters Fulda, und des ganzen Loibewaldes noch später, seit Ankunft Ludwig des Bärtigen angenommen werden kann.

79) Daher die Aeußerung der Ungarn b. Luitprand Antapodos. L. II. c. 24: Et Saxonum ac Turingiprum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta, nec firmissimis oppidis est munita.

80) Not. 64 u. 65.

früher an. Von ihm berichtet Wittichind [81]), daß er mit Dadanus vor allen Thüringern ausgezeichnet gewesen, dem Könige im Biertanischen Kampfe treue Dienste geleistet und deshalb seine Gunst und Liebe genossen habe, daß er aber wegen der Theilnahme an dem Aufstande, den sein Sohn, der Herzog Ludolf von Schwaben erregt, von ihm in den Gewahrsam seines Bruders gegeben und mit Verbannung bestraft worden sei. Hinzugefügt wird, die Schuldigen beide seien Thüringer und mit dem Richteramt bekleidet gewesen, und es habe dieß Straferempel auf alle Genossen der verbrecherischen Unternehmung einen abschreckenden Eindruck gemacht. Diese Angaben umfassen einen Zeitraum von 15 Jahren.

Was Wittichind den Biertanischen Kampf nennt, war der Austrag einer Fehde, welche Otto I. im J. 939 [82]) gegen zwei seiner nächsten Verwandten Heinrich, seinen Bruder, und Giselbert, Herzog von Lothringen, seinen Schwager, zu bestehen hatte, und für die das Treffen bei Birten oder Bierzuni, einem am Wege von Xanthen nach Rheinbergen gelegenen Orte, zu seinen Gunsten den Ausschlag gab [83]). Dadan's

81) W. Res Gest. Sax. L. III. c. 16. Pertz T. III. p. 453: Praeterea Rex severiorem animum geren sex recenti injuria eminentissimos viros ac sibi quondam caros et in Biertanico bello fideles fratri traditos exilio damnavit, dum accusati rationem redderent nec se purgare sufficerent. Hi erant Thuringi genere, potestatis praefectoriae, Dadanus et Willehelmus nomine. Hoc facto multa scelerum conscii satis perterriti etc.

82) So nach v. Leutsch Markgr. Gero S. 42. Not. 82.

83) Ueber den Ort Biertana oder Bierzuni, wovon das bellum Biertanicum b. Wittichind II, 11. (cf. II, 17. ad locum Xantum), III, 16. Cont. Regin. ad a. 939. Luitprand Antapod. IV, c. 25. Vgl. Wachter Gesch. v. Ober-Sachsen. Th. I. S. 158 u. 337. Von Leutsch Markgr. Gero S. 42. L. Baur Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumsk. Bd. 5. S. 1 ff. (Abhandl. v. D. Soldan: Wo sind Eberhard v. Franken und Giselbert v. Lothringen gefallen? mit Berufung auf Wedekind Noten Th. I. S. 205.) Die Lage des Orts ist für uns weniger wichtig als der Ausdruck bellum, da es von der Deutung desselben abhängt, ob Wilhelm mit an den Rhein gezogen ist und dort am Kampfe Theil genommen hat, wie Luden Gesch. des teutschen Volks. Bd. 6. S. 435. annimmt. Schwerlich dürfte von der einzelnen Schlacht die ganze Fehde benannt worden sein. Der Ausdruck ist in dem vorliegenden Falle dem Wittichind eigenthümlich und wird weder von dem Fortsetzer des Regino noch von Liudprand gebraucht. Aber schon nach classischem Sprachgebrauch bezeichnet bellum wie πόλεμος eine Schlacht, vorzugsweise eine entscheidungsvolle, wie z. B. Liv. XXII, 51: tanto bello perfuncto (Schlacht bei Cannä) Eutrop. III, 10: nullo Punico bello Romani gravius accepti sunt (cf. Tzschucke ad h. l.). Eben so im Latein des Mittelalters. Theodor. Campedon. de Vita S. Magni. c. 6:

(Dadi's oder Dedo's) Dienstleistung half darauf dem Könige die Städte im östlichen Sachsen wieder gewinnen, die bis auf Merseburg und Scheidingen ohne Schwerdtstreich ihre Thore öffneten. Welcherlei Verdienst Wilhelm sich auch dabei erworben, ob er, nachdem er mit am Rhein gestritten, auch in seiner Heimath des Königs Sache gefördert, ob er damals schon das Grafenamt verwaltet oder noch unter seinem Vater gestanden habe, ist aus der kurzen Nachricht nicht zu ersehen. Aber mannbar, tapfer und von Einfluß haben wir ihn schon im Jahre 939 zu denken, sonst würde er nicht für den König eine Hauptstütze in seiner gefährdeten Lage geworden, nicht die von ihm geleistete Hülfe in so gutem Andenken geblieben sein [84]). Seine Geburt würde man demnach in den Anfang des zehnten Jahrhunderts zu setzen haben. Von Geschlecht ein Thüringer heißt er. Dieß sowohl als die Richterwürde [85]),

---

La hora, qua apud Tolbiacum bellum istud commissum est. Vgl. Du Fresne u. d. W. Hiernach ist die Annahme, daß der Graf Wilhelm bei Bierten persönlich mitgekämpft habe, allerdings gerechtfertiget.

84) Drei Jahr vor der Schlacht bei Bierten kämpfte ein Thüringerheer mit der Besatzung von Merseburg und den Hassegauern unter Esiko (Aesik) gegen den Böhmenkönig Boleslav. Wittichind. L. II. c. 3. Annal. Sax. ad a. 936. Da hier Thüringer und Hassegauer unterschieden werden, so sind unter jenen Südthüringer zu verstehen, in denen das Aufgebot der Weimarischen Grafschaft sicherlich mitinbegriffen ist. War Wilhelm nach Pflicht der Anführer seiner Mannen, so hat er sich damals nicht mit Ruhm bedeckt, denn der thüringische Heereshaufen, der abgesondert von dem sächsischen dem Feinde entgegenzog, ergriff bei seinem Anblick die Flucht und führte dadurch die Niederlage der zweiten Abtheilung herbei, die schon des Sieges gewiß zu sein meinte.

85) Praefectoriae potestatis s. v. a. comites. Daher auch praefecti, praefectorii, praefectoria dignitas, — ae civitates. Du Fresne T. V. p. 749. Waitz deutsche Verfassungsgesch. Bd. 2. S. 324. Es heißen die Grafen auch Praesides, wie die von Waitz und Schrader (Die älteren Dynastenstämme ꝛc. Bd. I. S. 63.) beigebrachten Stellen lehren. Daher: in comitatu Meginwardi presidis, (Schannat Tradd. Fuld. p. 234. N. 520.) wo wenigstens aus diesem Titel eine spätere Verabfassung der Urkunde nicht gefolgert werden kann. Von Wersebe in Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 143. Von gleicher Geltung ist unstreitig das Wort praetor, welches die Annalisten (Ann. Hildesheim. ad a. 1034. Pertz. T. III. p. 99.) dem dritten Wilhelm beilegen, so daß wir hier die Fortführung der Würde unter wenig verschiedener Benennung in derselben Familie haben. Da Grafen- und Oberrichteramt in jener Zeit zusammenfallen, so muß es auch in Thüringen Landgerichte, wie sie später nachweisbar sind, viel früher gegeben haben, als geschichtl. Zeugnisse davon reden. Einen Halt dafür bietet der Landtag zu Erfurt 852, wo Ludwig der Deutsche der Richterwillkür, die gern im eigenen Bezirk zugleich

die ihm gleich dem Dedo zugeschrieben, und die Auszeichnung vor allen übrigen thüringer Großen, um deren willen später seine Bestrafung zur Abschreckung der Anderen verhängt wird, deuten auf eine einheimische, schon vor ihm mächtig gewordene Familie, deren Besitz und Ehre auf ihn vererbt, wenn auch durch ihn erweitert und erhöht worden sind. Im Laufe der nächsten Jahre ist er urkundlich als Graf im Gau Thüringen [86])

die Sachwalterfunction übernehmen wollte, Schranken setzte. Ann. Fuld. ad a. 852. Pertz. T. III. p. 368: Ut nullus praefectus in sua praefectura — alicujus causam advocati nomine susciperet agendam. Hier also schon praefecti. Ein allgemeines Landgericht auf der Höhe Trecheberg (Triteburc, Trettenburg) an der Unstrut, eine Wegstunde von Gebesee, erwähnt ein Diplom Heinrichs IV. v. J. 1089 (Thur. S. p. 59.) und 4 Dingstühle im Lande die Legenda Bonifacii b. Mencken Scrr. R. G. T. I. p. 849 f., die, wenn gleich später verabfaßt, hierin sicherlich einer weitzurückreichenden Tradition folgt. Die Namen der Dingstühle sind: Gotha, Thomasbrück, Weißensee, Bottelstedt (Botelstede), Letzteres ein im Großherzogthum Weimar gelegenes Städtchen. Diese Oertlichkeit stimmt aufs Augenscheinlichste zu der Präfectur unseres Wilhelm, und wir dürfen um so weniger Bedenken tragen, die Existenz des Gaugerichts daselbst ins 10. Jahrhundert hinauf zu setzen, als ein solches bei der dichten Bevölkerung der Umgegend nothwendig war, und es gegen die Volkssitte und frühere gesetzliche Vorschrift: Ubi antiquitus consuetudo fuit, ibi mallum habeatur. (Capitul. I. a. 819. c. 14. Baluze T. I. p. 603.) läuft, alte Mallstätten zu verrücken. Wir erhalten auf diese Weise ebensowohl für das Gaugericht einen Richter, als für den Richter ein Gaugericht. Ueber eine Sitzung des Gerichtshofes zu B. i. J. 1120 berichtet die Urkunde bei Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 254 ff. Nach den Chroniken giebt es aber noch frühere Nachrichten aus d. J. 1080 von einem daselbst abgehaltenen Landgericht, wo die Besitzer des Wartberges den Grafen Ludwig verklagen. Galletti Gesch. Thür. Bd. 2. S. 104 f. Ueber den Gerichtssprengel, welcher die Grafschaft Käfernburg und das Archidiaconat S. Maria zu Erfurt inbegriff, vgl. Sachse Handbuch des Großherz. Sächs. Privatrechts S. 27, und über die vier ältesten Landgerichte in der anstoßenden, südlich vom Thüringer Walde gelegenen Gegend: Lauter, Strauf, Gestungshausen und Fechheim, welche schon im neunten und zehnten Jahrhundert vorkommen, v. Schultes Cod. Landesgesch. S. 91 ff. Daß es in Thüringen auch centenarii und decani gegeben, ist nur Muthmaßung. Sagittar. Antt. Duc. Thur. p. 226 ff.

86) Unter Thüringen im engeren Sinne oder Südthüringen verstehen die Urkunden dieses Jahrhunderts gewöhnlich einen Landstrich, der den Ueberrest oder das Herz des größeren von der Werra, Saale, dem Harz- und Thüringerwaldgebirge eingeschlossenen Landes bildet und aus dem mächtigen, 529 zertrümmerten Reiche Hermanfriedes bis auf dieses Stück zusammengeschrumpft ist. Die bekanntesten Gaue, welche ihn umgeben, sind: gegen Süden der Gau Langwiesen, gegen Westen der Westergau und das Eichsfeld, gegen Norden der Alt- und Engilingau, gegen Osten der Gau Husitin

genannt, da König Otto ein in seiner Grafschaft gelegenes Grundstück zu Grunengomarcu (Dorf Grüningen im Amte Weißensee) an der Helbe gegen Eintausch zweier Güter im Hessischen an das Kloster Hersfeld überläßt [87]). Nach einer anderen Urkunde hat das Dorf Garostat (Gernstädt, im Schulamt Pforte) zu seiner Grafschaft gehört [88]). Wie diese Besitzung auf das Vorhandensein einer Weimarischen Herrschaft führt, so setzen es die ebenfalls urkundlich bezeugten Orte Liebenstat (Liebstädt i. A. Eckardtsberga), Azmenstat (Osmanstädt an der Ilm im weimarischen Amte Rosla [89]), Wurmerstat (Wormstädt im weim. Amte Dornburg), Otunpach (Utenbach ebendas.), Gozerstat (Münchengosserstädt im meining. Amte Camburg) und Haholtestat (Hohlstädt eins von den 4 Gerichtsdörfern des Weimarischen Stadtgerichts), letztere vier im Gau Husitin, alle aber in der Grafschaft Wilhelms gelegen [90]), außer Zweifel, daß ihm das von den späteren Weimarischen Grafen beherrschte Land untergeben gewesen sei. Dieselbe Nachricht aber, die ihn als begünstigten Anhänger der königl. Sache darstellt, spricht auch davon, daß er diese später verlassen und dadurch Otto's Ungnade auf sich gezogen habe. Des Königs Sohn nehmlich, Herzog Ludolf von Schwaben, unzufrieden mit seines Vaters zweiter Vermählung und der Vergrößerung des Herzogthums Baiern unter der Herrschaft seines Oheims, Heinrich, hatte sich mit seinem Schwager, dem Herzog Conrad von Lothringen, und dem ränkevollen Erzbischof Friedrich von Mainz verbunden und rüstete im Stillen, um die väterliche Nachgiebigkeit gegen seinen Willen mit Waffengewalt zu ertrotzen. Auf einer Zusammenkunft zu Saalfeld

---

und Ostragau. Obgleich die Grenzen nach allen Seiten hin nicht genau gezogen werden können, so steht doch fest, daß die zwischen Gotha, Weimar, Arnstadt und der Unstrut genannten Orte nie anders als in pago Thuringiae oder Sudthuringiae belegen angegeben werden. V. Leutsch Markgr. Gero S. 158.

87) Urkunde v. 2. Febr. 949 bei Wenck Hess. Landesgesch. Th. 2. Urkdb. p. 30. N. 23. Schultes Dir. Dipl. B. I. p. 64. V. Wersebe in Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 116. Not. 236. Genauer bestimmt lag Grüningen im Nizgau, der auch später den Grafen von Weimar unterworfen war.

88) Urk. zw. 949–957. Wenck a. a. O. p. 30. N. 32. Schultes a. a. O. p. 64. Nach v. Wersebe a. a. O. Not. 237. ist es Gehstädt oder Gehrstädt, nahe bei Burgkonna und Fahnern.

89) Urk. v. J. 956. Schultes a. a. O. p. 70. N. 47. und die dort citirten Quellen.

90) Urk. v. 10. Decbr. 957. Schultes a. a. O. p. 72. N. 53. Als verdächtig bezeichnet das Diplom v. Wersebe a. a. O. S. 139.

am Weihnachtsfeste 952 gewann er durch mancherlei Versprechungen einen zahlreichen Anhang unter den Vornehmen, die er dorthin gerufen hatte. Großentheils waren es junge Leute aus Baiern, Franken, Sachsen und Thüringen, die mit bewaffneter Hand Ruhm und Beute zu gewinnen hofften. Verrath und Abfall fanden damals weniger Scheu, weil des Königs nächste Verwandte damit umgingen. Die beiden Nachbargrafen Wilhelm und Dedi mögen sich ebenfalls in Saalfeld eingestellt und dort der Partei Ludolfs angeschlossen haben. An ihnen muß die Treulosigkeit gegen den König um so mehr Wunder nehmen, als sie früher zu demselben ebenfalls gegen seine eigenen Verwandten gehalten hatten. Man vermuthet deshalb von Wilhelm, daß ihm durch Ludolf zur Wiedererlangung der markgräflichen Würde, auf die er für sich und sein Haus Anspruch zu haben glaubte, Hoffnung gemacht worden sei. Ehe es aber zum Kampfe kam, brachte der Baiernherzog Heinrich auf einer Volksversammlung zu Fritzlar die Verrätherei zur Sprache, und hier war es, wo die beiden thüringer Grafen als der Theilnahme schuldig mit Verbannung bestraft und dem Bruder des Königs als Gefangene in Gewahrsam übergeben wurden. Sonst war Verbannung mit Confiscation der Güter verbunden [91]), hier scheint sie, vielleicht in Rückerinnerung der ehemals geleisteten Dienste, nicht in voller Strenge verhängt worden zu sein, da den Verurtheilten die Aussicht blieb, sich später noch einmal reinigen zu können. Nach einem langen und blutigen Streite, der in Baiern ausgefochten wurde, stellte sich zuletzt Ludolf als Büßender seinem Vater und erhielt Vergebung. Der Friede zu Arnstadt, am 17. Dcbr. 954 geschlossen, bestätigte die Aussöhnung, durch welche zugleich die beiden gefangen gehaltenen Grafen ihre Freiheit wieder erlangt zu haben scheinen [92]). Otto war oft in dem

91) Waitz deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 541.

92) Die Angabe der Fortsetzung des Regino (Pertz. T. I. p. 623.), daß bei dieser Gelegenheit Wilhelm in Arnstadt mit Zustimmung des dortigen Volks und Clerus zum Erzbischof von Mainz gewählt worden sei, stimmt nicht mit der Stelle der Annal. Aug. ad a. 954 (p. 69), wo es ausdrücklich heißt, W. sei cum consensu cleri et populi ejusdem sanctae sedis, d. i. Mainz, gewählt worden. Marian. Scot. ad a. 954. Die späteren Chronisten, wie der sächsische Annalist und Chronograph, haben den Text, den sie aufnahmen, falsch abgetheilt, und statt: pace facta in loco Aranstedi, zum electus, gelesen: pace facta, in loco Aranstedi sum electus, woraus a populo et clero in Arnstadt concorditer electus gemacht worden ist. Volk und Clerus in Arnstadt haben also zu der Wahl des Mainzer Erzbischofs keine Stimme abgegeben. Uebrigens ist die

Fall, abſetzen und wieder zu Gnaden annehmen zu müſſen. Markgraf Günther, ein Nebenbuhler Wilhelms in Thüringen, hatte daſſelbe Schickſal, ſo daß wenn Wilhelm in den früheren Beſitz und die damit verbundenen Würden zurückkehrt, dieß nicht auffällig ſein kann.

Von da ab iſt ſeiner noch mehrmals in Urkunden Erwähnung geſchehen. So i. J. 956, wo König Otto eine frühere Schenkung Ludwigs an das Kloſter Gandersheim von den Gütern Tennſteti (jetzt Stadt Tennſtädt bei Langenſalza), Herike (St. Ehrich im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen) und Bliderſteti (Dorf Bliederſtädt ebendaſ.) beſtätiget und dieſe als in Südthüringen in der Grafſchaft Wilhelms gelegen bezeichnet[93]), ferner 957 bei dem Tauſchvertrage des Königs Otto mit dem Gaugrafen des Engilingau Billung, welcher die obengenannten 4 Ortſchaften des Gau's Huſitin aufführt, und 961 d. 23. April, wo das Eigenthum deſſelben Billing zu Biscopſtat im Altgau in der Grafſchaft Wilhelms an Otto überlaſſen[94]), ſo wie in demſelben Jahre d. 29. Juli, wo Güter zu Bretinga (D. Breitungen in der Grafſchaft Stollberg bei Roßla) und Bernhardesrothe (Bernrode oder Böſenrode ebendaſ.) in dem Helmgau und der Grafſchaft Wilhelms gelegen dem Stift Magdeburg überwieſen werden. Hiernach hat Wilhelm nicht blos das von ſeinen Vorfahren ererbte Allodialgut beſeſſen, ſondern auch mehrere in Süd- und Nordthüringen gelegene Grafſchaften unter ſich gehabt, und iſt aus deren Beſitz durch die Ungnade des Königs nicht verdrängt

---

Begnadigung der beiden thüringer Grafen bei dem Arnſtadter Frieden nur Muthmaßung, die Quellen erwähnen nichts davon.

93) Schultes a. a. O. p. 69.

94) Vgl. Not. 90. Urk. v. 961 b. Schultes p. 72. N. 55 u. p. 73. N. 60. Die im Obigen genannten beiden Gaue, der Helm und Altgau lagen nördlich von der Unſtrut. Der erſtere, Helmejo, am ſüdlichen Abhange des Harzes, von der Helme genannt, erſtreckte ſich von Nordhauſen bis Artern, begriff die Namen Bernsrode, Breitingen, Giersbach, Sunthauſen, Heringen, Kelbra, Tilleda, Rotenburg, Kyffhauſen, Walhauſen, Sangerhauſen, und ward umſchloſſen vom Frieſenfeld, Nebel-, Wipper- und Harzgau. Der Altgau, Altgowe, im Südweſten davon am linken Ufer der Unſtrut, war umgrenzt von dem Weſtergau, der Germarmark, ſo wie den Gauen Winidon und Engilin. Das Genauere bei Galletti Geſch. Thür. Th. I. S. 199 ff. B. Leutſch Markgr. Gero S. 157 f. Theilweiſe und ſchärfer beſtimmt bei v. Werſebe in Heſſe's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 146. Not. 272 ꝛc. Der Gau Huſitin im ſüdlichen Winkel zwiſchen Ilm und Saale ſtieß gegen Süden an Langwieſen, gegen Norden an die Gaue Ginnaha und Oſtergau. Nach v. Werſebe a. a. O. S. 144. bildet eine Linie von Hohlſtedt nach Dornburg gezogen die ungefähre Grenze zwiſchen Huſitin und Ginnaha.

worden, oder hat sie theilweise erst nach wiedererlangter Gunst zur Verwaltung überkommen. Man könnte sich versucht fühlen, gegen die Annahme, daß diese Grafschaften sämmtlich unter Eine Hand gehört haben und mit dem Namen Wilhelm immer dieselbe Person bezeichnet sei, Bedenken zu erheben, da den von einander getrennten Gauen auch verschiedene Grafen desselben Namens vorgestanden haben können. Dagegen ist aber geltend zu machen, daß ein Ansehn, wie es die beiden Grafen Wilhelm und Dedi im Thüringerlande genossen und um dessenwillen gerade ihre Bestrafung ein Abschreckungsmittel für die übrigen Großen werden sollte, auch einen größeren Länderbesitz voraussetzt, daß die Gunst, in welcher Wilhelm beim Könige stand, erwarten läßt, es werde ihm dieser vacant wordene Aemter vorzugsweise übertragen haben, und daß geschichtlich ein anderer Graf dieses Namens in Thüringen aus jener Zeit nicht bekannt ist. Sein Tod fällt nach dem Necrol. Fuld. in das Jahr 963.

Daß die Verbindung, zu welcher der Herzog Poppo die Sorbenmark diesseits und eine Landstrecke jenseits der Saale vereiniget hatte, zu Wilhelms Zeiten aufgelöst war, wird, wenn auch die Fortdauer eines Besitzthums der Weimarischen Grafen im Sorbenlande nicht unwahrscheinlich ist, durch sichere Thatsachen bestätiget. Seit des Merseburger Legaten Sigfried Tode 937 wurde das Ostland in einem Umfange, wie ihn das gegenwärtige Königreich Sachsen nicht hat, von der Nordmark bis an die böhmische Grenze und über die Elbe hinaus dem mächtigen Markgrafen Gero untergeben, und dieser hatte die Verwaltung und Kriegführung bis 964. Das thüringer Herzogthum blieb wie unter Heinrich, so auch unter Otto I. in der Hand der Könige, die nur auf Zeit einzelne Aemter an ihre Verwandten vergabten. In den Sorbengauen war durch Heinrich Ruhe erzwungen. Die Daleminzier, ihrer Bundesgenossen, der Ungarn, überdrüssig und vielfach von ihnen belästiget, nahmen schon an dem Einfalle in Thüringen 932 keinen Antheil mehr. Die Grenzburg Meißen war für sie ein Zwing-Uri und die Raubsucht der Magyaren ein kräftiges Heilmittel gegen die Bundesfreundschaft geworden, deren Antrag die wilden Gäste ins Land gelockt hatte. Das Thüringerland selbst, von den Barbarenhorden schwer heimgesucht, litt nach deren Vertreibung unter den bürgerlichen Unruhen, welche die Zwietracht im Ottonischen Hause hervorrief. Erst nachdem diese gedämpft waren, scheint es auch hier zu einem friedlichen Zustande gekommen und darum der letzte Lebensabschnitt des Grafen Wilhelm nicht weiter getrübt worden zu sein.

Wilhelm der Zweite.

Als des Vorigen Nachfolger ist Wilhelm II. bekannt, den wir schon wegen der Gleichnamigkeit für seinen Sohn halten dürfen, obgleich ein urkundlicher Nachweis dieser Abstammung nicht vorliegt [95]). Er bekleidet das Grafenamt in seinem Erblande und mehreren anderen Grafschaftschaften, die vermuthlich ebenfalls von seinem Vater auf ihn übergegangen waren, eine lange Reihe von Jahren hindurch und behauptet sein Ansehn in Thüringen noch als hochbetagter Greis, als welchen ihn sein Zeitgenosse, der Merseburger Bischof Thietmar, ausdrücklich bezeichnet. Nach den vorhandenen Urkunden von 965 und 985 besitzt er den Helmgau [96]), 974 den Wischgau [97]), 975 die Ortschaften Tenystede, Erik, Bliderstede im Gau Südthüringen [98]), 1000 die Stadt Ride (Ritteburg bei Artern [99]) und das Eichsfeld [100]). Eine Grafschaft Wilhelms und Wiggers in dieser Gegend nennt schon eine Urkunde von 966 [1]), durch welche Otto I. die Dörfer und Fluren Culminaha, Urbach, Berchtelesrode dem Kloster Fulda übereignet. Als Beweis der Gunst, deren Wilhelm bei dem Nachfolger Otto's des Großen, Otto II. genoß, und der Bedeutung, die dem Orte Weimar schon damals zukam, dient der Umstand, daß daselbst 975 eine Versammlung der Reichsstände gehalten wurde [2]). Als aber Otto 983 in Rom verstorben war, schlug

95) V. Werfebe in Hesse's Beitr. Th. I. Abth. 2. S. 125. Not. 248.

96) Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 81 u. 114. Nach p. 112. wird 983 ein Graf Erpo im Helmgau genannt, der also wohl in mehrere Grafschaften abgetheilt war. Förstemann, urkundl. Gesch. d. Stadt Nordhausen. S. 7.

97) Harenberg Hist. Gandersheim. p. 1347. Förstemann a. a. O. S. 18. Otto II. schenkt den Ort Fugulsburg (Vogelsburg im Amte Weißensee) an das Kloster zu Nordhausen und bezeichnet denselben als im Wischgau in der Grafschaft Wilhelms gelegen. Dieser Gau ist vermuthlich identisch mit der provincia, quae nominatur Wigsezi in Turinga, welche eine kaiserl. Urkunde v. 30. Novbr. 998 benennt, und hat sich noch weiter nach Südwesten erstreckt, als v. Werfebe a. a. O. Not. 295. annimmt.

98) Schultes a. a. O. p. 100.

99) Schultes a. a. O. p. 129. Rietheburg b. Artern. V. Werfebe a. a. O. S. 166. Not. 294.

100) Wolf Pol. Gesch. des Eichsf. S. 20.

1) Schultes a. a. O. p. 82. Vgl. oben Not. 74.

2) Annal. Weissenburg. u. Annal. Lambert. ad a. 975. Pertz T. III. p. 63: Dominus Otto Imperator habuit magnum conventum in Wehmare. Nach Galletti Gesch. Thür. Bd. I. S. 263. nennt eine Urkunde desselben Jahres den Namen: Weimares. Dieß

sich Wilhelm als Haupt einer thüringischen Partei zu dem Herzog Heinrich von Baiern, welcher dem unmündigen Könige die Krone zu entreißen trachtete. Ein königliches Heer belagerte ihn in Weimar 984 [3]), ohne die Veste gewinnen zu können. Sie wurde durch Heinrichs Ankunft entsetzt. Als aber dieser Unterwerfung geleistet hatte, mußte auch Wilhelm den Widerstand aufgeben. Sein mächtigster Gegner in Thüringen war der Markgraf der thüringer und meißner Mark Eckhard, welcher zum Lohn seiner Treue und Hingebung vom Kaiser mit vielen Lehngütern beschenkt wurde und seit der Wahl zum Thüringerherzog, die er durchsetzte, sich mit noch höheren Entwürfen trug. Die alte Feindschaft zwischen den beiden Grafenhäusern erhielt durch diese Erhebung neue Nahrung. Zur Bestrafung eines Doppelmordes, den Wilhelms Sohn an zwei Anhängern der Partei Eckhards, Witekind und Herimann, begangen, erhielt Herimann, Eckhards Erstgeborner, von seinem Vater den Auftrag, die Stammveste Weimar zu berennen. Dieß die zweite Belagerung unter demselben Grafen Wilhelm, von welcher die Geschichte berichtet. Der friedsame Greis, nach Thietmars belobendem Zeugniß eben so ehrwürdig durch sein Alter wie durch seine Tugend, wartet das Aeußerste nicht ab, sondern begiebt sich in das Lager seines Feindes und gelobt im Gefühl des von seinem Sohne begangenen Unrechts und zur Abwehr der bedenklichen Belagerung unter Eidesbürgschaft die Sühne an, die ihm auferlegt wird [4]). Ein längerer Widerstand hätte ihn dieser Demüthigung überhoben. Denn kaum war der Vertrag geschlossen, so lief die Nachricht ein, daß der Markgraf unter Mörderhand gefallen sei. Der Sohn eilte sofort von dannen, um mit der Mutter den Schmerz zu theilen und des Vaters Leichnam feierlich zu bestatten.

Eckhard hatte nach der durch Otto des Dritten Tod erledigten Krone getrachtet, sie war aber nicht ihm, sondern dem vom Glück und einer mächtigen Partei begünstigteren Baiernherzog Heinrich, als König der Zweite genannt, zugefallen. Diesem machte im Süden Deutschlands noch ein Mitbewerber, Herzog Hermann von Schwaben, die neue Würde streitig. Da Eckhard aus dem Wege geräumt war, so verließ Heinrich,

---

ist unstreitig das Diplom Otto's II. v. J. 975 b. Schannat Tradd. Fuld. N. 240. mit der Unterschrift: Actum Weimares feliciter.

3) Thietmar Chron. IV, 6. Pertz T. III. p. 769: in Wimeri. So auch Ann. Sax. ad a. 982.

4) Thietmar V, 5. p. 792.

um sich der östlichen Provinzen zu versichern, den Kampfplatz und zog durch Franken und Thüringen nach Merseburg zu einem Reichstage. Auf dieser Fahrt, die wenn sie der großen Heerstraße folgte, über Weimar führte, ging ihm Wilhelm, nach Eckhards Tode der mächtigste unter den Thüringer Großen, mit einer zahlreichen Begleitung entgegen und brachte ihm, unwandelbar in der schon früher dem baierischen Hause bewährten Treue, freiwillig seine Huldigung dar. In Anerkennung dieser Ergebenheit nahm ihn der König unter die Reichsvasallen auf und erließ den Thüringern, für welche Wilhelm, als der Angesehenste unter ihnen, den Fürsprecher machte, einen Zins, den sie seit ihrer Unterwerfung unter die Franken an die königliche Kammer zu entrichten gehabt hatten [5]).

5) Nach Thietmar V, 9. bestand derselbe in Schweinen (debitum porcorum censum remisit), nach Annal. Sax. ad a. 1002, vgl. Annal. Quedlinb. Pertz T. III. p. 32. war er von dem fränkischen König Theodorich auferlegt und 582 Jahre lang geleistet worden (Dasselbe wiederholt ad a. 1046.), und nach dem Chronisten bei Leibnitz Scriptt. Rer. Brunsv. T. II. p. 15. haben die Thüringer zufolge dieser Auflage jährlich 500 Schweine an die königliche Küche (ad coquinam regis) liefern müssen. V. Wersebe in Hesse's Beiträgen Th. I. Abth. I. S. 16. u. 29. Not. 84 u. 86. bezweifelt die Wahrheit dieser Nachrichten, theils weil in den Nebenangaben Unrichtigkeiten enthalten seien, theils weil der König Heinrich den Zins, wenn sich seine Vorgänger im ununterbrochenen Besitze der Erhebung desselben befunden hätten, nicht so bereitwillig aufgegeben haben würde. Allein kleinere Differenzen, wie daß der Annalist von einer Ueberweisung des besiegten Thüringerlandes an die Sachsen, und der Chronist bei Leibnitz von einem Grafen Ulrich statt Wilhelm redet, können gegen die Uebereinstimmung in der Hauptsache, und namentlich gegen das Zeugniß des gleichzeitigen Thietmar kein großes Gewicht haben. Ein Schweinezins oder Zehnt war unter den fränkischen Königen gewöhnlich. Waitz Deutsche Vfffgsgesch. Bd. 2. S. 531, 621. Den Sachsen war ein ähnlicher Tribut von 500 Kühen auferlegt (Gregor. Tur. IV, 14. Aimon. IV, 26.), aber nachher von Dagobert I. wiederum erlassen worden. Chron. Moiss. ad a. 631. Pertz. T. I. p. 287. Später unter Pipin, Karl Martells Sohne, mußten sie 300 Pferde jährlich liefern. Annal. Einhard. ad a. 758. p. 347. Mettens. ad 758. p. 333. Bei den Böhmen betrug der Tribut 120 Ochsen und 500 Mark Silber. Cosm. Prag. ad a. 1040. Weder in der Auferlegung noch in der Fortdauer einer solchen Abgabe liegt etwas Unwahrscheinliches, da in Privatverhältnissen sich weit sonderbarere Entrichtungen aus den ältesten Zeiten erhalten haben, und wenn man nur nicht meint, daß jährlich eine aus dem ganzen Lande zusammengeführte Heerde dem königl. Hoflager zugetrieben, sondern sich vorstellt, daß der Naturalzins an die Verwalter der Krongüter nach dem auf die Umgegend fallenden Antheile abgegeben worden sei, diese Einrichtung ähnliche Beispiele in Menge für sich hat. Hätten Heinrichs Vorgänger die Leistung nachgesehen, so muß

Dieß geschah im Jahre 1002. Im folgenden Jahre starb Wilhelm, nach dem Necrol. Fuld. am 14. Decbr. Von seinen Angehörigen kennen wir noch außer einem Bruder, Namens Poppo, der als Geistlicher im Dienste Otto's des Ersten stand [6]) und um das Jahr 965 starb, einen Sohn Wilhelm, welcher sein Nachfolger wurde, und eine Tochter Agnes, welche mit dem sächsischen Pfalzgrafen Friedrich I. von Goseck verheirathet war [7]). Durch diese wurde er Großvater des Pfalzgrafen Friedrich II., Dedo und Adelbert, welcher Letztere als Erzbischof von Bremen in der Geschichte der deutschen Könige Heinrich III. und IV. eine so bedeutende Rolle spielte. Da Agnes in dem Kloster zu Quedlinburg erzogen und für die damalige Zeit wohlunterrichtet war, so muß Wilhelm den Beinamen des Ehrwürdigen nicht blos durch sein Alter, sondern auch durch die Sorge für die Erziehung seiner Kinder, seinen Sinn für geistige Bildung, so wie durch Liebe zur Kirche und ihre Anstalten verdient haben.

Daß er bei seiner Begegnung mit Heinrich II. von diesem zum Markgrafen erhoben worden sei [8]), ist unbegründet, da nach Eckhards Tode dessen Bruder Gunzelin die Markgrafschaft Meißen erhielt, diese aber mit Ostthüringen oder dem

---

es auffallen, daß die Thüringer jetzt auf einmal die Befreiung davon begehrten; an eingeschlafene Rechte pflegt man zu seinem Nachtheile nicht zu erinnern. Daß aber Heinrich so bereitwillig war, auf ein altes Recht zu verzichten, lag in seiner Stellung, die den schwierigen Ständen zu Merseburg gegenüber noch keineswegs so gesichert war, daß er nicht hätte wünschen müssen, die Zuneigung einer ganzen Provinz durch ein für ihn unbedeutendes Opfer zu erkaufen. Luden Gesch. d. t. V. Bd. 7. S. 349 u. 603: „die Lieferung mochte oft unterblieben sein (?), aber die Verpflichtung lag noch auf den Thüringern."

6) Thietmar. II, 10. p. 748.

7) Annal. Gosec. ed. Mader. p. 207: Comes Fridericus — nobilitatis gradu non inferiorem Dominam Agnam, procerum de Wimare filiam, sibi in conjugio sociavit etc. Anders im Chron. Mont. Ser. Append. Geneal. b. Mencken T. II. p. 308. und bei Annal. Sax. ad a. 1043. berichtigt von Heydenreich in: Entwurf e. Hist. d. Pfalzgr. v. Sachsen S. 53. Schultes in s. Gesch. d. Grafen v. Orlam. Mscr. p. 45. nennt diese Agnes eine Tochter Wilhelms des Dritten und Schwester des Markgrafen Otto, was der Zeitfolge widerstreitet, da ihr Sohn Adalbert spätestens 1043 (Annal. Sax. ad h. a. cf. Adam. Brem. L. III. c. 3. p. 85.) zum Erzbischof erhoben wurde.

8) Reinhard Antt. March. Thur. §. 15. p. 29 sq. Leuber Catal. Com. March. etc. b. Mencken T. III. p. 1825. 1839. Rommel Gesch. v. Hessen Th. I. S. 235. Also weder Herzog noch Markgraf, unter welchen beiden Würden Weiße (Gesch. d. Churf. St. S. 186.) die Wahl läßt.

Osterlande schon damals verbunden gewesen zu sein scheint, und eine andere Markgrafschaft im eigentlichen Thüringen nicht bestand. Den Irrthum veranlaßte vermuthlich der Name princeps Thuringorum, dessen sich Adelbold in der Lebensbeschreibung Heinrichs II. bedient. Während Löber die Unrichtigkeit dieser Annahme bemerkt[9]), nennt er ebenfalls ungenau[10]) Wilhelm II. einen Grafen von Orlamünda, eine Bezeichnung, für welche kein geschichtlicher Anhalt vorliegt, da Wilhelm, wenn er auch Orlamünda besessen hat, doch nicht darnach genannt werden kann. Von diesem Schlosse verlautet bis daher keine Kunde. Ein Graf Friedrich von Orlamünda, der mit einer Gräfin Apollonia von Henneberg vermählt gewesen sein und einem Turnier zu Merseburg 968 beigewohnt haben soll[11]), gehört allem Anschein nach in die Fabelwelt des Rüxnerschen Turnierbuchs, aus welcher die Kritik bereits viele andere der Geschichte aufgedrungene Namen und Personen ausgeworfen hat. Eben so sind zwei Andreas, welche im 10. Jahrhundert als Grafen von Weimar und Orlamünda gelebt haben sollen, unerweislich[12]).

Von sorabischen Unruhen ist zur Zeit Wilhelms wenig die Rede. Nur wenn die Czechen und Böhmen in das Osterland herüberbrechen, gerathen einzelne Gegenden in Bewegung und fallen ihnen zu. Plünderungslust und Religionshaß waren unter den Sorben noch nicht so weit gedämpft, daß sie der Lust, an einem Streifzuge gegen deutsche Städte, Kirchen und Klöster Theil zu nehmen, hätten widerstehen können. Doch blieb Thüringen von ihnen verschont, die Räuberkämpfe wurden am rechten Saalufer, ohne Schaden für die jenseitigen Anwohner, ausgefochten. Demnach muß Wilhelms Leben, die Belagerung Weimars 984 und 1002 abgerechnet, ein friedliches gewesen sein.

---

9) De Burggravv. p. X.

10) A. a. O. Dieselbe falsche Bezeichnung b. Schumann Vollst. Staats- Post- und Zeitungslex. Th. 7. S. 819 u. 822.

11) Leuber a. a. O. p. 1860. Hönn Cob. Hist. Bd. I. C. 20. S. 109. Des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Geschlechtsuntersuchung S. 45. Beier Geogr. Jen. p. 289. Rüxner Turnierbuch f. 289.

12) Leuber a. a. O. p. 1860. 1873. Die meisten Angaben bei Leuber über die älteste Geschichte des Weimar-Orlamünda'schen Grafenstammes, sein Verhältniß zu den Arnshaugkischen Dynasten, seine Besitzungen entbehren der Begründung und sind durch willkürliche Hypothesen oder Verwechselungen entstanden. Dieß gilt besonders auch von dem geschichtlichen Abriß unter dem Titel: Orlamundenses Comites c. XXVIII. p. 1859.

Wilhelm der Dritte.

In der Reihenfolge der Weimarischen Grafen ist Wilhelms II. Sohn der Dritte seines Namens. Nach dem sächsischen Annalisten [13]) hat Wilhelm II. 3 Söhne gehabt, Wilhelm, Otto und Poppo, von welchen der erste 1046 die Markgrafenwürde erhielt, in der ihm sein Bruder Otto, der in der Orlamündaer Urkunde genannte, 1062 gefolgt sein soll. Diese Nachricht muß aber auf einer Verwechselung beruhen, wie schon von Kreysig [14]) erkannt worden ist. Denn wenn Wilhelm II. 1003 in hohem Alter verstorben ist, so konnten seine Söhne damals nicht mehr im ersten Kindesalter stehen; namentlich mußte derjenige Wilhelm, der die Belagerung von Weimar durch Eckhards Sohn, Herimann, veranlaßte, die Mannesjahre erreicht haben. Wenn nun von dem späteren Markgrafen Wilhelm erwiesen ist, daß er 1061 einen Kriegszug nach Ungarn unternahm und sich dort mit der Königstochter verlobte, so würde dieser als Wilhelms II. Sohn damals in einem Greisenalter gestanden haben, in welchem er weder an einem beschwerlichen Heereszuge hätte Theil nehmen noch an eine Heirath denken können. Eben so widerspricht der Angabe des Annalisten der Umstand, daß nach dem Jahre 1034 die Witwe eines Wilhelms, Oda, den Lausitzer Markgrafen Dedo heirathet. Vorausgesetzt auch, daß wie Wachter die Schwierigkeit zu lösen sucht [15]), Wilhelm II. in seinem hohen Alter eine junge Frau heimgeführt habe, so würde diese doch nach 30 und mehr Jahren in ihrem Witwenstande für Dedo, der nach Otto's Tode 1068 wiederum dessen Witwe Adela heirathet, schwerlich ein Gegenstand des Begehrs und noch weniger zum Kindergebären tähig gewesen sein. Um das Ansehn des Annalisten zu retten, reicht die vermittelnde Annahme nicht hin, und es ist um so weniger bedenklich, ihn eines Irrthums zu zeihen, da er um ein Jahrhundert später lebte, dem Schauplatz der Begebenheiten fern stand und sich bei der Zusam-

13) Ad a. 1046. Pertz T. VI. p. 687. cf. 1056. p. 690. 1061. p. 393. Herm. Contr. ad h. a. Dieser Angabe folgen Eckhart Gen. Princ. p. 241. Falckenstein Thür. Chron. B. 2. Th. 2. S. 891. Löber de Burggravv. Orl. p. X. Heinrich Sächs. Gesch. Th. I. S. 211. Galletti Gesch. Thür. Bd. 1. S. 280. und Bd. 2. S. 4 ff. 8.

14) Beitr. z. Obersächs. Gesch. Th. VI. S. 11. Mit ihm übereinstimmend Wolf Pol. Gesch. des Eichsfeldes. Th. I. S. 20. Weiße Gesch. der Churfächs. Staaten. Bd. I. S. 44.

15) Gesch. Ober-Sachs. Th. I. S. 248.

mentragung seiner Nachrichten um Unzuträglichkeiten und Widersprüche nicht groß zu kümmern pflegte. Zwischen Wilhelm dem Alten und dem Letzten dieses Namens, welcher Markgraf wurde, ist also ein Graf Wilhelm einzureihen, dessen bei den gleichzeitigen Chronisten mehrmals gedacht wird.

Unstreitig war er derselbe, der als Mörder Witekinds und Herimanns den Rachezug Herimanns, des Sohnes von Eckhard I., gegen seinen Vater Wilhelm den Alten und die Belagerung Weimars veranlaßte.

Der neue König griff in diese Privatfehde nicht ein, da sie bei seiner Thronbesteigung schon durch die von Wilhelm II. geleistete Genugthuung und Eckhards Tod beigelegt war, und das Weimarische Grafenhaus als eines der ersten, welches ihm an der deutschen Ostgrenze mit freiwilliger Huldigung entgegengekommen war, sich schnell in seiner Gunst festgesetzt hatte. Diese ging vermuthlich von dem Vater auf den Sohn über. Aber der Ursache jener Fehde nach zu urtheilen muß Wilhelm III. ein heißblütiger, raufluſtiger Kämpe gewesen sein, der mit der Ruhe, mit welcher die Laufbahn seines Vaters sich schloß, die seinige jedenfalls nicht angefangen hat. Des Kampfes gab es genug während seiner drei und dreißigjährigen Amtsführung. Zwischen der Ostmark und dem angrenzenden Polen unterhielt die Eroberungsluſt des kühnen Polenherzogs Boleslaw einen nur zeitweise unterbrochenen und nach seinem Tode von seinem Sohne und Nachfolger Miesco wiederaufgenommenen Krieg, der eine furchtbare Plünderung und Verheerung über das Meißnerland hereinbrachte. Der König hoflagerte oft in Merseburg, um Gerichtspflege zu üben und mit den slavischen Abgesandten zu verhandeln, und unternahm von hier aus Heereszüge in die bedrohten Landstriche und darüber hinaus in das feindliche Gebiet, um Ruhe zu stiften. Hierbei mußte jedesmal das thüringer Aufgebot Hülfe leisten.

Im Jahre 1014, als Heinrich bald nach seiner Kaiserkrönung Merseburg besuchte, geschah es, daß unser Wilhelm in eine Entführungsgeschichte verflochten wurde, welche alle Ingredienzen eines Ritter- und Räuberromans, wie ihn nur immer das letztvergangene Jahrhundert in seiner Sturm- und Drangperiode aussinnen konnte, und dabei noch das Verdienst hat, daß sie vollkommen beglaubigt ist. Der Berichterstatter, Bischof Thietmar von Merseburg [16]), lebte nicht nur in unmittelbarster Nähe des Schauplatzes, sondern war auch durch

16) Chron. L. VIII. c. 5. p. 838. Annal. Sax. ad a. 1014. p. 666.

enge Blutsverwandtschaft mit dem Haupthelden des Abenteuers verbunden, und wohnte überdieß der ganzen Verhandlung bei, welche nach dem unglücklichen Ausgange im Fürstenrathe gepflogen wurde. Seine Erzählung ist vielleicht hie und da ins Schöne gefärbt, an einzelnen Punkten etwas unbestimmt gehalten, aber im Ganzen gewiß so wahrhaftig, wie man sie nur immer von einem gleichzeitigen Ohrenzeugen fordern kann. Er erzählt Folgendes.

Graf Werner (Wirinharius) von Walbeck, mit ihm als Vatersbrudersſohn naheverwandt, der früherhin als kühner Mädchenräuber des mächtigen Markgrafen Eckhard I. Tochter aus Quedlinburg mit Gewalt entführt und sie trotz der abgenöthigten Wiederherausgabe nach ihres Vaters Tode glücklich zur Gattin gewonnen hatte[17]), war im Jahr 1012 Witwer geworden. Auf eine zweite Heirath bedacht, hatte er sein Absehen auf die Gräfin Reinhilde von Beichlingen gerichtet[18]), mit welcher Graf Wilhelm durch seine ebenfalls aus dem Beichlingischen Hause stammende Gemahlin Oda verschwägert war[19]). Ob Schönheit oder Reichthum die Wahl Werners bestimmten, ist bei aller Versicherung neuerer Historiker, daß Reinhilde ausgezeichnet schön gewesen, nicht zu ermitteln, das Letztere jedoch zu muthmaßen. Thietmar berichtet mit bischöflicher Gleichgültigkeit gegen solches Lob nur, daß die Räuberthat an ihr auf Antrieb einer übelberathenen Jugend und durch Vermittelung intriguanter Frauen geschehen sei, was ganz den Anschein einer entschuldigenden Fürsprache hat. Die Gräfin hatte, man weiß nicht warum, dem Kaiser das Wort gegeben, sich nicht ohne seine Zustimmung zu vermählen. Werner aber, der Geneigtheit des Kaisers mißtrauend, verschmähte es, sein Jawort einzuholen. Weil ihm die Gewalt schon einmal geglückt war, beschloß er, aufs Neue dazu zu greifen und die Gräfin ohne Umstände von ihrem Schlosse Beichlingen zu entführen. Daß der Raub wie unter den Augen des Kaisers geschah, erweckte ihm kein Bedenken. Ein kecker Streich sprach wohl auch der kaiserlichen Macht Hohn. Reinhilde lebte einsam auf ihrem Schlosse, nur von der gewöhnlichen Wache dienstpflichtiger Burgmannen und Knechte beschützt. In heimlichem Einverständniß mit einigen ihrer Kammerfrauen scheint Werner

17) Thietm. Chron. L. IV. c. 26. p. 779.

18) Nach v. Werfebe zu Hesse's Beitr. Bd. I. Abth. 2. S. 148. Not. 272. eine Enkelin des Grafen Billing, der im Besitz des Schlosses und vielleicht auch sein Erbauer gewesen war.

19) Gebhardt Genealog. Abhandlungen. Th. 1. S. 124 ff.

die günstigste Zeit ausgesucht zu haben. Eines Sonntags früh, wo Niemand sich eines Ueberfalls gewärtigte, ritt er scheinbar als friedlicher Gast mit seinen Reisigen durch das Thor der Burg ein, drang in die Zimmer der Gräfin vor und nahm sie als Gefangene in Beschlag. Daß sie sich sträubt und unter Thränen und Bitten um Hülfe ruft, kümmert ihn nicht. Seine erste Gemahlin hatte es bei ihrer Entführung nicht anders gemacht, und da es ihm gelungen war, ihren Zorn hinter den Mauern seiner Burg zu beschwichtigen, so rechnete er jetzt wieder auf denselben Erfolg und wollte nur seine Beute in Sicherheit bringen. Indessen greift die Burgwacht, die den Lärm in den oberen Zimmern vernommen hat und ihre Gebieterin in der Mitte des Räuberzugs durch den Schloßhof abführen sieht, zu den Waffen. Ihr Widerstand ist fruchtlos, die Gräfin bleibt in der Gewalt ihres Entführers, der mit stürmischer Hast das Weite zu gewinnen sucht. Im wildem Gedränge durch das Thor wird einer der Wächter niedergestoßen. Da ruft eine zurückgebliebene Zofe, daß sie ihrer Gebieterin folgen wolle. Werner hört das Geschrei. Unklug hält er, von dem Zuge zurücklenkend, an und sendet einen seiner Begleiter in den Schloßhof zurück, um die Rufende mitzunehmen. Dieser wird aber von den Burgleuten umringt, und Werner muß ihm zu Hülfe kommen. Ehe er den Kampfplatz erreicht, ist jener schon zu Boden geschlagen. Der Angriff wendet sich nun gegen den Grafen selbst. Einen Knecht, der ihn verwundet, durchbohrt er mit der Lanze, so daß die übrigen bestürzt zurückweichen. Weil ihm aber der Ausweg durch das Thor verlegt ist, schwingt er sich vom Pferde, gewinnt die Mauer und entgeht der drohenden Gefangennehmung durch einen kühnen Sprung in die Tiefe des Grabens, der die Burg umgiebt. Unglücklicherweise stürzt ein Stein ihm nach und trifft ihn so hart, daß er nur mit Mühe seine harrenden Gefährten wieder erreicht. Diese schaffen ihn nun, unangefochten und unverfolgt von den Wächtern, denen eine solche Keckheit Schrecken eingeflößt hat, nach Wiehe in das Haus eines ihm befreundeten kaiserlichen Hofmeisters. Während das übrige Gefolge mit der Geraubten auf Nebenwegen fortreitet und um seine eigne Sicherheit und die Nachkunft seines Gebieters sorgend die Richtung nach Walbeck innehält, zeigt es sich, daß dieser lebensgefährlich verletzt ist und nicht mehr von der Stelle kann. Der kaiserliche Beamte, die Pflicht gegen seinen Oberherrn höher achtend als die Pflicht der Gastfreundschaft, meldet im Geheimen durch Eilboten den Vorfall nach Merseburg. Entrüstet über den Friedensbruch

sendet der Kaiser noch in derselben Nacht die Grafen Wilhelm, Gunzelin und Bernhard ab, um den Verwundeten festzunehmen. Als diese in das Haus des Hofmeisters eintreten und der Verwundete ihrer ansichtig wird, begrüßt er den Grafen von Weimar als seinen Freund, den beiden Anderen erklärt er mit ungebrochenem Trotz, daß wenn er nur das Schwerdt heben könnte, er gewiß nicht in ihre Gewalt kommen würde. Wilhelm verbindet seine Wunden und läßt ihn durch die Seinigen nach Allerstädt schaffen, wo er unter sicherem Gewahrsam zurückbleibt. Er selbst bringt dem Kaiser Nachricht von der Lage der Dinge nach Merseburg zurück. Im fürstlichen Rathe, dem auch Thietmar beiwohnen muß, wird beschlossen, zunächst die Entführte aus den Händen ihrer Räuber zu befreien, dann aber eine genaue Untersuchung anzustellen und den Grafen Werner, wenn er schuldig befunden würde, am Leben zu strafen, wenn er aber die Gräfin mit ihrer Zustimmung weggeführt hätte, ihm dieselbe zur Gattin zu überlassen. Ehe jedoch die Untersuchung beginnen konnte, hatte der Tod seinem Leben ein Ende gemacht. Er starb am Martinstage 1014. Zu Walbeck, auf dem Schlosse seiner Väter, wurde seine Leiche durch Bischof Thietmar beigesetzt. Der Auftrag, den hierbei Wilhelm erhalten hatte, läßt nicht zweifeln, daß er bei dem Kaiser eines vorzüglichen Vertrauens genoß, und die Art, wie er sich desselben entledigte, zeigt, daß er Freundes- und Vasallenpflicht wohl zu vereinbaren wußte.

Im nächstfolgenden Jahre wird Wilhelm ausdrücklich unter Denen genannt, welche abwechselnd sich mit ihrer Mannschaft in der Landesfestung Meißen einzustellen verpflichtet waren. Er wohnte damals der Beerdigung des Meißner Bischofs Eido bei, weil er der Reihenfolge nach die Wache in der Stadt hatte[20]). Man kann um so weniger zweifeln, daß dieß der Weimarische Graf ist, da auch der Bischof Thietmar von Merseburg denselben Dienst zu leisten hatte. Burggraf von Meißen jedoch, wie er bei Schultes heißt, kann deshalb Wilhelm nicht genannt werden, weil die Besatzungspflicht

20) Thietm. Chron. L. VII. c. 18: Sepelivit Hilliwardus Citicensis Episcopus corpus ejus coram altari auxilio comitis Willehelmi, qui ordine suo eandem tunc custodivit civitatem. In derselben Function erscheint der Bischof selbst (VI. c. 47. VII. c. 39.), der Graf Bruno (VI. c. 37.) und der Graf Friedrich (Frithericus, VII. c. 15 u. 36.). Bei dem Letzteren wird die Dauer des Dienstes auf 4 Wochen angegeben, was in Vergleich mit der Bemerkung bei Wilhelm, daß derselbe der Reihe nach die Wacht gehabt habe, eine Anzahl von 12 Dienstverpflichteten voraussetzt.

Mehreren zustand und auch ein Bischof sie theilt, wohl aber mag man, da besonders die Lehnsträger des Sorbenlimes dazu gezogen wurden und Wilhelm als Graf von Weimar nicht zu diesen gehörte, annehmen, daß er diesseit der Saale mit einem Besitzthum ansässig gewesen ist. Ein wirkliches Burggrafenthum zu Meißen hat erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sichere Nachweisung [21]).

Uebereinstimmend mit dem Charakter unseres Grafen ist die Nachricht, daß ein zwischen ihm und dem Grafen Gebhard ausgebrochener Streit durch den Kaiser zu Altstädt 1017 beigelegt werden mußte [22]).

Als betheiligt bei einer Schenkung mehrerer Güter und des Wildbanns im Lupenzgau an das Kloster Fulda kommt er in einer Urkunde zwischen den Jahren 1014—1018 [23]), als Gaugraf im Eichsfelde 1022 vor [24]). Beide Urkunden nennen ihn bestimmt Graf, nicht Markgraf, wodurch der Irrthum von der Existenz eines Weimarischen Markgrafen unmittelbar vor Wilhelm IV. widerlegt wird [25]), und die letztere erwähnt zugleich einen Bruder von ihm, Poppo, von dem uns sonst nichts weiter bekannt ist [26]). Aus dem Diplom d. J. 1022, einer Schenkungsurkunde Heinrichs II. an das Kloster zu Heiligenstadt, ergiebt sich zugleich, daß der Besitz seiner Vorfahren in seinem ganzen, über die Grenzen des Stammlandes hinausreichenden Umfange auf ihn übergegangen sein muß.

Auf sein Lebensende hat man eine Stelle der Hildeshei-

---

21) Märcker, das Burggrafthum Meißen S. 32 ff. Der erste Stadtpräfect, Burchard, wird zum Jahre 1068 genannt. Ebendas. S. 34.

22) Thietm. Chron. VIII. c. 35.

23) Schannat Tradd. Fuld. p. 245. N. 595. Die Aechtheit der Urkunde bezweifelt v. Wersebe a. a. O. S. 141. Not. 263., und zwar aus geographischen Gründen. Diese Bedenken bei Seite gestellt, ist so viel sicher, daß die Personennamen genau mit der Zeit übereintreffen, in welcher das Diplom abgefaßt sein soll: Kaiser Heinrich II. (gekrönt d. 24. Febr. 1014), Erkenbold, Erzbischof von Mainz (1011—1021), Arnold, Abt zu Hersfeld (1012—1030), Poppo, Abt zu Fulda (1014—1018). Daher kann man auch die Namen des Grafen Wilhelm und seines Bruders für gesichert halten.

24) Wolf Pol. Gesch. d. Eichsf. Bd. I. Urkdb. N. 2. p. 4. B. Wersebe a. a. O. S. 131.

25) Unrichtig nennt ihn auch so v. Wersebe a. a. O. S. 148. Die Bezeichnung als praetor Turingorum in den Hildesheimer Annalen z. J. 1034 stimmt mit comes, aber deshalb nicht mit marchio.

26) Schuttes Dir. Dipl. T. I. p. 137. nennt irrig das Brüderpaar: Wilhelm und Otto.

mer Annalen bezogen, welche z. J. 1036 berichten[27]), daß der Herzog Adalbero von Kärnthen, welcher wegen seiner Verbindung mit dem Böhmenherzog seines Amtes entsetzt worden war, einen Graf Wilhelm ermordet habe und um sich zu verbergen, auf das Schloß Eresburgh geflüchtet, und dabei angenommen, daß unter diesem die Ettersburg bei Weimar zu verstehen sei. Die Nachricht erscheint bei dem Annalisten völlig abgerissen und ohne Zusammenhang mit dem übrigen Texte, in den sie eingefügt ist. Derselbe Wilhelm, der 1036 als Graf aufgeführt sein soll, wird zwei Jahr früher Turingorum praetor genannt, und dabei berichtet, daß Dedo später seine Witwe Oda geheirathet habe. Könnte nun auch dieses später nach 1036 fallen, und die verschiedene Benennung in zwei kurz aufeinanderfolgenden Stellen ohne Beziehung der einen auf die andere der Unaufmerksamkeit des Berichterstatters zugeschrieben werden, und wäre außerdem zuzugestehen, daß der Name Ettersburg durch den Referenten eine Veränderung erlitten haben könnte: so ist es doch nicht glaublich, daß der Mörder nach vollbrachter That, um sich zu verbergen, auf ein in dem Lande des Ermordeten und diesem zugehörig gewesenes Schloß geflüchtet und dort von der Besatzung aufgenommen worden sei. War die That auf weimarischem Gebiete geschehen, so mußte der Thäter über die Grenze flüchten, und war sie auf dem Boden eines anderen Herren vorgefallen, so konnte er nicht darauf rechnen, im feindlichen Lande und innerhalb der Mauern eines feindlichen Schlosses einen Zufluchtsort zu finden. An das nur eine Stunde von Weimar entfernte Ettersburg ist also gewiß nicht zu denken. Dagegen wird die angeführte Deutung des Namens auf unsern Wilhelm dadurch wahrscheinlich, daß ein mit Todtschlag endigender Streit wohl zu seinem Charakter paßt, so wie daß ein Sohn des Weimarischen Grafen, Poppo, die Mark Kärnthen in Besitz hatte, was vermuthen läßt, daß er von dem Kaiser zur Genugthuung für den an seinem Vater begangenen Mord damit beliehen worden sei.

Seine Gemahlin hieß, wie bereits bemerkt, Oda, stammte aus dem Beichling'schen Hause und heirathete nach ihres

27) Abelung Director. p. 61. N. 164. und nach ihm Schultes Gesch. der Gr. v. Orl. Mscr. p. 27. Die Stelle der Hildesheimer Annalen, welche der sächsische Annalist ausgeschrieben hat, lautet: Histem (hisdem) diebus Adalbero Willehelmum comitem interfecit et postea in castellum Eresburgh causa latendi confugit. Pertz T. III. p. 100.

Gatten Tode den Markgrafen Oedo von der Lausitz [28]). Da der mit demselben erzeugte Sohn Oedo 1069 als herangewachsener Jüngling auf Seiten Heinrichs IV. mit gegen seinen Vater kämpft, so gewinnt hierdurch die Angabe von dem Tode Wilhelms i. J. 1036 eine neue Bestätigung. Aus der zweiten Heirath des genannten Markgrafen mit Adela, der Witwe des Markgrafen Otto, 1069 erhellt auch, daß Oda vor diesem Jahre verstorben ist.

Wilhelm hatte vier Söhne, welche ihn überlebten: Wilhelm IV., Otto, Poppo und Aribo [29]). Die beiden Ersteren folgten ihm nach einander als Grafen im väterlichen Erblande und erlangten außerdem das thüringisch-meißnische Markgrafthum, Poppo wurde Markgraf von Kärnthen, Aribo, ausdrücklich als der beiden Markgrafen Wilhelm und Otto Bruder bezeichnet, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet und war eben so berühmt durch seine Gelehrsamkeit, als berüchtigt durch seine ausschweifenden Sitten. Er wurde von seinen eigenen Dienern umgebracht [30]).

Wilhelm der Vierte,

des Vorigen erstgeborner Sohn, ererbte von seinem Vater die Grafschaft seines Hauses, von welcher er aber in der Erbsonderung einen Theil an seinen Bruder Otto abzutreten zu haben scheint, und außerdem noch andere Güter und Aemter, die seine Vorfahren innegehabt hatten. Die zwei hervorragendsten Begebenheiten seines Lebens sind die Uebernahme der Markgrafschaft und der Feldzug nach Ungarn, beide durch einen funfzehnjährigen Zeitraum von einander getrennt, aber insofern zusammenhängend, als die eine durch die andere bedingt ist. Denn nur als Markgraf wurde ihm der Auftrag, ein deutsches Heer nach Ungarn zu führen.

Die Markgrafschaft erhielt er nach dem Tode Eckhards II. i. J. 1046. Der sächsische Annalist berichtet zu diesem Jahre [31]), daß Heinrich III. das Weihnachtsfest zu Goslar gefeiert, und

---

28) Annal. Hildesheim. ad a. 1034. Ann. Sax. ad a. 1043. 1046 (wo Wilhelm III. mit Wilhelm II. verwechselt ist) et 1070. Chron. Mont. Ser. p. 202 sq.

29) Die ihm gewöhnlich zugeschriebene Tochter Agnes war seine Schwester. Vgl. oben Not. 107. S. 169.

30) Lamb. Schafn. ad a. 1070.

31) Annal. Sax. ad a. 1046: Rex Heinricus natale Domini Goslarie celebravit. Ekkihardus marchio subitanea morte prefocatus interiit, et Willehelmus marchiam illius adquisivit.

kann, daß er die erledigte Markgrafenwürde dem Grafen Wilhelm übertragen habe. Daraus folgt aber nicht[32]), daß das Letztere ebenfalls zu Goslar geschehen sei, denn die Zusammenstellung ist rein äußerlich, und es wird dabei, wie oft, der dazwischen liegende Zeitraum übergangen. Eckhard starb d. 24. Januar[33]). Also muß Wilhelm noch später, wo der König Goslar schon wieder verlassen hatte, zu seinem Nachfolger bestimmt worden sein. Die Markgrafschaft, die er als mächtiger Grenzgraf und wohl auch wegen seiner persönlichen Befähigung erhielt, war keine andere als die meißnische, welche Eckhard besessen hatte. Wenn diese auch die thüringische heißt, so bezieht sich dieser Name auf die Verbindung der südthüringer Mark am rechten Saaleufer mit dem eigentlichen Meißnerlande, welche unter Eckhard I. vereinigt, und wenn man auch annehmen will, daß unter seinen beiden Söhnen Hermann und Eckhard II. eine getrennte Verwaltung verschiedener Theile statt gefunden habe, doch nach des Ersteren Tode wieder als Ein Land betrachtet worden war[34]). Die nordthüringische Mark hat nicht Wilhelm von Weimar, sondern ein anderer mit ihm verwandter Wilhelm bis 1056 verwaltet, wo der Graf Udo sein Nachfolger wurde[35]). Immer ist nur von Einer Mark die Rede, welche Wilhelm IV. erhalten und innegehabt hat, und die später auf seinen Bruder Otto übergegangen ist[36]).

Als Markgraf nennt ihn unter den Zeugen eine zu Wiehe ausgestellte Urkunde, durch welche von einem Edlen Günther mehrere Besitzungen abgetreten werden[37]). Wilhelms Wahl zum Markgrafen giebt hierbei einen Anhalt, die Abfassungszeit genauer, als es von Schultes geschehen ist, zu be-

---

32) So schließt Schultes Gesch. der Gr. v. Orl. Mscr. p. 29.

33) Eckhart Hist. Geneal. Princ. p. 230. aus dem Naumburgischen Nekrologium bei Zadrr: Hechardus Marchio ob. d. Timothei 9 Cal. Febr.

34) Die Reihenfolge der Markgrafen nach Eckhard I. war: Gunzelin, Friedrich, Hermann, Eckhard II. S. Leutsch Markgraf Gero S. 136.

35) Annal. Sax. ad a. 1056. S. Leutsch a. a. O. S. 137.

36) Hiernach ist Galletti (Gesch. Thür. Bd. 2. S. 7.) zu berichtigen, welcher annimmt, daß unserem Wilhelm erst die Stelle Eckhards II., und in der Folge auch die thüringische Markgrafschaft aufgetragen worden sei. In ähnlicher Weise redet Schultes (Gesch. d. Gr. v. Orl. p. 29.) von einer doppelten Markgrafschaft.

37) Wenck Hess. Landesgesch. Th. 3. Urkdb. p. 53. N. 54. Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 153. Letzterer bestimmt für die Abfassung den Zeitraum v. 1036—1051, es sind aber aus dem oben angeführten Grunde die Jahre vor 1046 davon zu streichen.

stimmen. Andere urkundliche Erwähnungen oder Nachrichten von seinen Lebensschicksalen und Thaten während seiner Verwaltung des Markgrafenamts sind nicht bekannt. Erst kurz vor seinem Tode unter d. 4. Febr. 1062 nennt ihn noch ein ungedrucktes Diplom des Königs Heinrich IV., welcher dem Stift Meißen das Dorf Rosnelici (Reußlitz) in comitatu Wilhelmi marchionis schenkt[38]). Daß er und sein Bruder Otto, wie Galletti angiebt[39]), 1057 den Bruder des 1056 gefallenen nordthüringischen Markgrafen Wilhelm, Otto, auf dem Wege nach Eresburg begleitet haben und von dessen Ermordung Zeugen gewesen sein sollen, ist nicht hinlänglich beglaubiget.

So wenig ihm Gelegenheit geboten wurde, nach Außen hin den Ruhm kriegerischer Tapferkeit zu erwerben — die beiden gefährlichsten Nachbarn für das Meißnerland, Böhmen und Polen, lagen selbst mit einander im Kampfe — so muß man ihm doch Mannesmuth und Geschick zur Kriegführung zugetraut haben. Denn i. J. 1061 wurde er vorzugsweise erwählt, um die ungarischen Händel mit Waffengewalt zu entscheiden. Nach des heil. Stephan kinderlosem Tode 1038 hatte bereits Heinrich III. mehrmals die gestörte Ordnung im Magyarenreiche wiederherzustellen versucht. Zuletzt waren die beiden Brüder und Sprößlinge aus dem alten königl. Stamme, Andreas und Bela, durch ein Abkommen, wonach jener als König zwei Drittheile, dieser als Herzog ein Drittheil des Landes erhielt, zu einem friedlichen Regimente gelangt, das bis dahin dauerte, wo Andreas mit der Absicht, seinem unmündigen Sohne Salomo die Thronfolge zu sichern, offen hervortrat. Da diese dem Aeltesten aus dem Arpadischen Stamme, also hier dem Bela gebührte, so verließ derselbe, über den Eingriff entrüstet, sein Land und suchte Hülfe bei seinem Schwiegervater, Kasimir von Polen. Während hier zum Kriege gerüstet wurde — Kasimirs Nachfolger Boleslaus II. handelte in demselben Geiste — so sendete Andreas in Vorsorge der Dinge, die da kommen konnten, seine Gemahlin und seinen Sohn Salomo, der als Kind mit einem Kinde, mit Sophie, Kaiser Heinrichs III. Tochter, verlobt worden war, nach Deutschland und bat die verwitwete Kaiserin Agnes um Unterstützung. Die benachbarten Länder, Böhmen, Baiern und die Sorbenmark wurden dazu aufgeboten. Der thüringer Markgraf Wilhelm, welchem Eppo, Bischof von Naumburg, beige-

38) Märker, das Burggrafthum Meißen. S. 3. Not. b.
39) Gesch. Thür. B. 2. S. 7.

gehen war, erhielt den Oberbefehl über das vereinigte Heer. Wie später ein Seitenabkömmling seines Stammes, Graf Albert, den Ruhm desselben in den hohen Norden, so trug er ihn in den Süden, unter die wilden Nomaden, die 100 Jahr vorher am eisernen Bollwerk des Sachsenkaisers Otto auf dem Lechfelde sich den Schädel eingestoßen hatten. Sie waren seit jener Zeit durch christliche Gesittung nur wenig umgebildet worden. Einer der Nachfolger Stephans, Aba, hatte sogar das Heidenthum wieder herstellen wollen. Im guten Vertrauen auf seinen Arm und in übermüthiger Verachtung der Polen- und Magyarenhaufen, mit denen er es aufzunehmen hatte, wartete Wilhelm den Zuzug des Böhmerheeres nicht ab, sondern drang mit den Deutschen, welche sich zusammengefunden hatten, in Ungarn ein und lieferte unter Beistand des Andreas dem Bela eine siegreiche Schlacht. Aber im Lande der Pußten und Sümpfe ist ein Sieg dem Ueberwinder leicht verderblicher als dem Ueberwundenen; die Fliehenden sind nicht zu verfolgen, die Angreifenden nicht eher auszukundschaften, als bis sie überfallen. Statt durch ihre Niederlage entmuthigt zu werden eilten die erbitterten Einwohner aus allen Theilen des Landes zum Widerstande herbei. Das deutsche Heer, von Zufuhr und Hülfe abgeschnitten, mußte auf den Rückzug denken. Seinem langsamen Vorrücken verstanden die Feinde bald den Vorsprung abzugewinnen, sie verwüsteten das Land, durch welches der Zug ging, daß Hunger und Durst mit für sie kämpfte, und ermüdeten durch unaufhörliche Angriffe die immer mehr zusammenschmelzende Schaar, daß diese zuletzt auch in ihrer Tapferkeit keine Hülfe mehr fand. Bei einem zweiten Haupttreffen stürzte Andreas, welcher unter deutschem Schutze seine Heimath verlassen wollte, vom Pferde und wurde unter den Hufen zerstampft, der Bischof Eppo gerieth in Gefangenschaft, und Wilhelm, mehr durch Hunger als durch das Schwerdt überwunden, mußte sich endlich ergeben. Doch hatte seine Tapferkeit selbst den Barbaren Achtung eingeflößt. Ihr Anführer Joas, der Sohn des Gegenkönigs, nimmt den wehrlosen Feind in seinen Schutz, spricht für ihn bei seinem Vater und bringt es dahin, daß ihm dieser nicht nur die Freiheit wiederschenkt, sondern auch seine Tochter verlobt. Die Gunst, welche der tapfere Deutsche so schnell errang, rettete auch seinen übrigen Kampfgenossen, unter ihnen dem Naumburger Bischof, das Leben [40]).

40) Lambert ad a. 1061. Pertz T. V. p. 162. Nach dem Annal. ad a. 1062 hieß die Königstochter Sophie.

Man darf diese überraschende Wendung nicht unter dem Vergrößerungsglase sentimentaler Zärtlichkeit betrachten. Wilhelm, entweder ein Hagestolz oder ein Witwer, dem als Erstgebornen unter seinen Brüdern und von seines Vaters Tode oder nur von der Uebernahme der Markgrafschaft an gerechnet, die erste Jugend wohl längst abgeblüht war, empfing auf einmal eine Braut, wie man unter orientalischem Himmel von einem fürstlichen Gastfreunde ein Geschenk empfängt. Es mag bestehen, in was es will: zurückweisen läßt es sich nicht. Mehr als ihm an einer Braut mochte wohl dem Vater daran gelegen sein, unter den deutschen Fürsten einen Halt gegen die Partei seines Bruders zu gewinnen, und einen solchen hoffte er in dem Manne zu finden, der als Oberbefehlshaber ihm ein Reichsheer entgegengeführt hatte. Dessenungeachtet ist dieser Ausgang des dem Markgrafen übertragenen, mit so großer Zuversicht begonnenen, im Anfange durch einen so glücklichen Erfolg gekrönten und dann so gänzlich gescheiterten Unternehmens ein Wunder des Glücks zu nennen, wie es nur wenig Bevorzugten zu Theil wird. Die Geschichte ist sparsamer in der Schöpfung von dergleichen Abenteuern als die Dichtung, und gestattet nur selten, daß der Besiegte mit dem Lohne des Sieges zurückkehrt, daß ein überwundener und gefangener Fürst aus dem Hause seines Feindes die Zusage mit hinwegnimmt, die Tochter desselben als Gattin heimführen zu dürfen. Dem Weimarischen Grafenhause hat das Schicksal in dem Markgrafen Wilhelm eine so seltene Gunst widerfahren lassen.

Nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge mußte nun die Verlobung mit einer Heirath schließen. Wilhelm kehrte voll froher Hoffnungen in sein Vaterland heim, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Darüber verstrich der Winter. So wie die Jahreszeit günstig und die Wege über das Gebirge wieder gangbar geworden waren, brach er in Begleitung eines zahlreichen Gefolges aus Thüringen auf. Mit allem Glanze, wie er einem deutschen Fürsten unter magyarischen Großen anstand, wollte er zur Empfangnahme der verlobten Königstochter am fremden Hofe vor seinem Schwiegervater erscheinen. Aber wiederum hatte es das Schicksal anders beschlossen. Ohne Ahnung, daß er es nicht wieder sehen sollte, verließ er das Schloß seiner Väter. Nur die erste Tagereise war glücklich. Auf der zweiten — also noch vor dem Uebergange über das böhmische Grenzgebirge — befiel ihn eine Krankheit, er mußte in einer Herberge zurückbleiben, und hier ereilte ihn der Tod, welcher der harrenden Braut den ersehn-

den Bräutigam, unserer Landesgeschichte aber den Ruhm rauben, eine ungarische Prinzessin in die Reihe der Weimarischen Gräfinnen einordnen zu können. Ein merkwürdiger Wechsel, nicht weniger seltsam als derjenige, der im vorhergegangenen Jahre den Unfall, welchem der Markgraf erlitt, zu einem Glücksfall umgestaltete. Aber als ob die Vereitelung des für das Weimarische Haus so wichtigen Plans doch noch gesühnt werden und das gegebene Wort nach einer andern Seite hin zur Ausführung kommen sollte, ward dieselbe Prinzessin, welche den Oheim als Bräutigam verlieren mußte, mit dem Neffen desselben vermählt. Nach Lamberts Angabe [41]) erhielt Wilhelms Mark sein Bruder Otto, die Braut aber sein Verwandter Udalrich, d. i. der Sohn seines Bruder Poppo, ein Markgraf von Istrien und Krain (seit 1054). Aus der Zusammenstellung beider Begebenheiten unter demselben Jahre bei dem genannten Schriftsteller kann man schließen, daß die ungarische Königstochter über den Tod ihres ersten Verlobten bald wieder getröstet worden ist.

Ob Wilhelm schon früher einmal verheirathet war, und ob er Nachkommenschaft hinterließ, darüber fehlen uns alle genaueren Nachrichten. Das Letztere ist unwahrscheinlich, da ein Sohn aus der Ehe seines Neffen Udalrich und der Tochter Bela's, Udalrich II., nach des Markgrafen Otto Tode im Besitz der Weimarischen Lande erscheint, auf welchen sie, wenn von Wilhelm männliche Descendenten vorhanden gewesen wären, nicht übergegangen sein würden.

Otto,

dieses Namens in der Weimarischen Linie der Erste [42]) erhielt nach dem bestimmten Zeugniß Lamberts 1062 die Markgrafschaft seines Bruders Wilhelm, und zwar, da wir den Brau-

41) Ad a. 1062.

42) Die Bezeichnung: der Zweite, bei Löber de Burggravv. p. X[b]. und Reinhard Antt. March. Thur. §. 17. p. 37. beruht auf der falschen Annahme, daß ein anderer, nehmlich der oben S. 179. erwähnte Otto, welcher in der Nordmark auf die Markgrafschaft seines i. J. 1056 umgekommenen Bruders Wilhelm Anspruch machte, aber 1057 in der Gegend von Merseburg durch Bruno von Braunschweig umgebracht wurde (Lamb. Schafn. ad a. 1057), in die Reihe der Weimarischen Grafen mitzuzählen sei. Das gleichnamige Brüderpaar war mit Wilhelm und Otto von Weimar nahe verwandt, doch ist das verwandtschaftliche Verhältniß selbst schon dem sächsischen Annalisten, der es zweimal erwähnt (ad a. 1046 und 1056), unbekannt geblieben.

zug des Letzteren in das Frühjahr anzusetzen haben, nicht vor der Mitte des genannten Jahres. Vom königlichen Hofe aus fand die Uebertragung des erledigten Amtes an des Verstorbenen Bruder keine Behinderung. Man hatte dort näher liegende Sorgen, als wie man die Mark an der Ostgrenze besetzte; auch bot sich wohl vor der Hand kein anderer Bewerber dar. Von einem Einfluß des Bremer Erzbischofs Adelbert, welcher ein naher Verwandter der Weimarischen Grafenfamilie war, kann um deswillen nicht die Rede sein, weil dieser erst später bei dem jungen König geltend wurde. Für des neuen Markgrafen Würdigkeit ist aus der Wahl durch die vormundschaftliche Regierung, die damals bestand, ebenfalls kein Schluß zu ziehen, da man wie anderwärts so auch hier das Recht der Erbfolge anerkannte.

Ueber das frühere Leben Otto's wissen wir wenig Zuverlässiges. Ob er der in einer zu Mainz 1048 aufgenommenen Urkunde unter den Zeugen genannte Graf Otto ist, wie Eckhart will[43]), muß sehr zweifelhaft erscheinen, da die Berufung auf den sächsischen Annalisten unter dem Jahre 1046 zum Beweise dafür nicht ausreicht. Möglich ist seine Anwesenheit in der erzbischöflichen Stadt zu oder bald nach jener Zeit, da ihn seine Reisen nach Brabant, von wo aus er seine Gattin heimholte, mehrmals durch dieselbe geführt haben können. Mit größerer Sicherheit kann man annehmen, daß er als Graf Otto neben dem Markgrafen Wilhelm als seinem Bruder in einer zwischen den Jahren 1046—1051 zu Wiehe ausgestellten[44]), und ohne denselben, aber unter gleicher Bezeichnung in einer zu Saalfeld d. 25. Juni 1057 verabfaßten Urkunde genennt wird, durch welche der Erzbischof Anno von Cöln erklärt, daß die Königin Richeza ihre Güter zu Saalfeld und Coburg nebst ihren Besitzungen im Orlagau an das Erzstift St. Peter zu Cöln geschenkt, sich aber den Nießbrauch auf Lebenszeit vorbehalten habe[45]). Otto's Anwesenheit bei der Uebergabe wird dadurch wahrscheinlicher, daß er, wenn er seinen Wohnsitz auf dem Schlosse zu Orlamünda hatte, einer der nächsten Nachbarn war, die sich als Zeugen bei dem Acte betheiligen konnten, und als Besitzer mehrerer Güter im Orlagau an der vorgenommenen Veränderung noch ein besonderes Interesse zu nehmen hatte. Der Rangordnung nach ist

43) Annadvv. Histor. p. 63. 65.
44) Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 153.
45) Schultes a. a. O. p. 170.

ihm unter den dort genannten Zeugen die erste Stelle angewiesen.

Von Dem, was die Siegfried'sche Urkunde enthält, reicht Einiges in eine frühere Zeit zurück, Anderes fällt erst in die Periode seines Markgrafenthums und zum Theil über dieselbe hinaus. Es sind folgende sichere Umstände:

1) daß ihm Titel und Würde eines Markgrafen zustand,
2) daß er eine Gemahlin, Namens Adelheid, hatte,
3) daß er mit Zustimmung derselben zu ihrer Beider und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Erzbischof Sigfried den Zehnten von Frucht und Vieh auf seinen Besitzungen bewilligte,
4) daß Beide deshalb bei dem Erzbischof in besonderer Gunst standen,
5) daß er Besitzer von 22 Ortschaften in der Gegend von Orlamünda, diesen Ort selbst miteingeschlossen, war,
6) daß er das Zehnteinkommen davon mit erzbischöflicher Erlaubniß zu seinem, seiner Gemahlin und seiner Vorfahren Seelenheil freiwillig dem Pancratiusaltar der Kirche zu Orlamünda überwies,
7) daß Beide bei Ausstellung der Urkunde bereits verstorben waren.

Was sonst von ihm bekannt ist, dient theils zur Erläuterung, theils zur Ergänzung des hier Gesagten und stimmt völlig damit zusammen. Da aber die Nachrichten so dürftig fließen und sein Leben für die Geschichte thatenarm ist, so wird das Einzelne eine um so genauere Beachtung verdienen[46]), damit die hier erwähnten Puncte ihre möglichst vollständige Erklärung finden.

Vermählt war er schon vor 1062 mit Adelheid oder Adela[47]) von Löwen in Brabant, Tochter des Grafen Lambert II. (Balderich) und der Oda, des Herzogs Gozzelin von Lothringen Tochter[48]). Den Charakter dieser Frau lernen wir zwar erst aus dem späteren Verlaufe ihres Lebens kennen, es

46) Nach Weiße (Gesch. d. Churſächs. Staaten Bd. I. S. 46.) hat die Geschichte von Otto nicht viel mehr als den Namen erhalten. Aber etwas mehr giebt schon unsere Urkunde, und einiger Zuwachs läßt sich auch noch aus anderen Quellen gewinnen.

47) Adela oder Adhela (Athela) heißt ihr Name bei den Historikern, Adelheid nur in der Urkunde von Orlamünda.

48) Lambert II. regierte von 1038—1054. Die Brüder der Adelheid waren: Reginher, Poppo, Burchard (Erzbischof von Trier 1101—1123) und Heinrich II., Graf von Löwen (reg. v. 1054—1095). Schöttgen Vit. Sizzon. Com. Kevernburg §. 4. p. 51.

müssen aber ihre Handlungen aus der Zeit nach Otto's Tode hier vorausgenommen werden, da sie wohl geeignet sind, auf das sonst unbekannte eheliche Verhältniß beider Gatten, so wie auf die encomiastische Stelle der Sigfried'schen Urkunde einiges Licht zu werfen. Die Markgräfin Adela ist seit der Amalberge, Gemahlin des i. J. 529 besiegten Thüringerkönigs Hermanfried, die erste Frau, welche in der thüringer Geschichte wieder eine bedeutungsvolle Rolle spielt und ihrer Vorgängerin an maaßlosem Ehrgeiz und böswilligem Muth zur Seite zu setzen ist. Wie jene vom Süden, so kam diese vom Westen nach Thüringen herein und brachte aus der Ferne den hochtrabenden Sinn mit, der hier Unheil und Verderben stiften sollte. Sie war von ausgezeichneter Schönheit, eben so fähig als geneigt, Männerherzen zu fesseln, ein kühnes Mannweib, die auch Kampf und Blutvergießen nicht scheute, wenn es galt, ihre weitreichenden Plane durchzuführen. Während ihrer Ehe mit Otto gab es noch keine Gelegenheit, diesen Charakter auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens zu enthüllen. Nach längerem Zusehen auf dem Schlosse zu Orlamünda gelangte ihr Gatte friedlichen Weges zu der höheren Würde, welcher gewiß schon lange der geheime Wunsch ihres Herzens zugestrebt hatte. Aber sie konnte nur 5 Jahre in dem Glanze der neuerlangten Ehre sich sonnen. Nach dem Tode ihres Gemahls war sie, obgleich Mutter von drei Töchtern, noch jung und schön genug, um die ehebrecherische Lust des auf Otto folgenden Markgrafen Ekbert des Aelteren von Braunschweig nach ihrem Besitz zu reizen, und es ging derselbe schon im Jahre 1067, als Adelheid den Witwenschleier noch nicht abgelegt hatte, damit um, seine rechtmäßige Gemahlin Irmengard zu verstoßen und statt ihrer die reizende Witwe, welche seinem wilden Gemüth mehr zusagte, zu ehelichen [49]). Dieses Vorhaben kann nicht zu ihren Gunsten sprechen, da dasselbe schwerlich ohne Vorwissen und Zustimmung von ihrer Seite und ohne die Hoffnung, daß sie die dargebotene, mit einem Verbrechen befleckte Hand annehmen würde, von dem losen Bublen würde gefaßt und ausgeführt worden sein. Eberts plötzlicher Tod zu Anfange des Jahres 1068 verhinderte die Vollziehung des strafwürdigen Plans. Bald dar-

49) Annal. Sax. ad a. 1068: Cui (Irmengardi) ipse paucis diebus antequam vita discederet repudium scribere cogitaverat et contra statuta canonum viduam Ottonis marchionis ducere, quod hec forma elegantior et efferatis suis moribus oportunior videretur.

auf 1069 vermählte sie sich mit dem kinderlosen Markgrafen Dedo, einem bejahrten Manne, der bereits mit ihrer Schwiegermutter, der Witwe des Weimarischen Grafen Wilhelm IV., in langjähriger Ehe gelebt hatte. Das Auffallende einer solchen Verbindung scheint, da sie den canonischen Statuten nicht bestimmt zuwiderlief [50], wenn es auch bemerkt wurde, nicht auf besondere Hindernisse gestoßen zu sein [51]. Die Ehe währte bis 1075, wo Dedo verstarb. Die Neuvermählte unterließ nicht, ihrem rachsüchtigen Aerger über die vermeintlich ungerechte Vorenthaltung der Lehngüter, welche ihr erster Gemahl innegehabt hatte, Luft zu schaffen, und bot Alles auf, um den Besitz derselben wiederzugewinnen. Da sie den König in Verdacht hatte, daß er die Vergabung an ihren Gemahl bei den verschiedenen Lehnsherren hintertreibe, so stachelte sie gegen denselben den gutmüthigen, friedliebenden, zu solchem Unternehmen aus eignem Antriebe wenig aufgelegten Mann durch die Vorspiegelung, daß ihm der Unwille der Thüringer über die angesonnene Zehntleistung als willkommener Bundesgenosse beistehen werde, zu dem Bürgerkriege auf, der 1069 im Thüringerlande ausbrach [52]. Lambert läßt sie sprechen: sie würde, wenn sie ein Mann wäre, solches Unrecht nicht ungerächt hinnehmen, er solle an Muth ihrem ersten Gemahl nicht nachstehen, da er ihn an Tapferkeit und Reichthum übertreffe. Wären diese Worte nicht nach Art der classischen Geschichtschreiber erfunden, so würde daraus gefolgert werden können, daß Adela ihrem früheren Gatten keineswegs ein zärtliches Andenken bewahrt habe. Jedenfalls aber stimmen sie zu ihrem Charakter und zu den übrigen Bezeichnungen

50) Böhmer princ. jur. can. §. 416.

51) Tylich (Propst in Naumburg zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts) b. Schannat Vindem. Lit. II. p. 75: Et sic nota casuul, quo quis successive potest habere de jure in matrimonium illius uxorem, cujus prius habuit matrem vel sororem.

52) Annal. ad a. 1069: Incitamentum illi furoris vel maximum erat uxor saevissima. Haec placido hominis ingenio et per aetatem jam mansuefacto juveniles animos inspirabat etc. Ad a. 1073: Dedi marchio et omni marchione animosior atque implacatior uxor ejus Adela. Roch (Kreysig Beitr. Th. 2. p. 336.) meint, daß sich Lambert sehr parteiisch gegen die Gräfin gezeigt habe, weil sie durch Verwilligung des Zehnten bei allen Thüringern und besonders bei den Klöstern verhaßt geworden sei. Allein sie steht mit diesen sowohl 1069 gegen König und Erzbischof, als später mit den Sachsen gegen den König allein im Bunde, daher die Zehntbewilligung ihr gewiß nicht so lange nachgetragen wurde, daß der sonst unparteiische Lambert um deswillen wider die geschichtliche Wahrheit ein so ungünstiges Bild von ihr hätte entwerfen können.

desselben Historikers, daß sie ein wildleidenschaftliches, jeden Mann an Muth und Unversöhnlichkeit übertreffendes Weib und die Hauptanstifterin des Bürgerkrieges gewesen sei. Zu ihrer Demüthigung mußte sie bald erfahren, wie sehr sich ihre thörichte Leidenschaftlichkeit verrechnet hatte. Nach wenig Wochen war der Kampf beendet, der gegen den König geführte Heereshaufen zerstreut und Otto selbst zur schimpflichen Unterwerfung gezwungen [53]). Er büßte sein Nachgeben gegen die Weiberpolitik mit dem Gefängniß und verlor, als er freigelassen wurde, einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte und Besitzungen. Nach Weiberart warf nun Adela ihren Haß auf Otto's gleichnamigen Sohn erster Ehe, der das unvernünftige Treiben seiner Stiefmutter gemißbilligt und mit unter den Königlichen gegen seinen Vater gekämpft hatte. Während dieser noch im Gefängnisse saß, umschlich den Jüngling ein gedungener Mörder und stieß ihm, als er einmal in der Nacht ohne Rüstung und Waffen das Schlafgemach verlassen hatte, meuchlings das Schwerdt in den Unterleib. Allgemein klagte damals des Volkes Stimme die Stiefmutter als Anstifterin des abscheulichen Mordes an, ein Zeichen, wessen man sie für fähig hielt, wenn sie auch den Thäter nicht gedungen hatte. Im Jahr 1073 erscheint sie, das einzige Weib, unter den gegen Heinrich verschworenen sächsischen Fürsten, und zwar neben ihrem Gemahl, als dessen Kopf und Hand sie auch damals noch gegolten haben muß [54]). Wie ihrer in den Jahren 1075 und 1076 gedacht wird, ist bereits früher bemerkt worden [55]). Zu den dortigen Angaben ist aber noch beizufügen, daß die von Berthold unter d. J. 1080 erwähnte Markgräfin Adala ebenfalls keine andere als unsere Adelheid sein kann [56]). Sie hat nach diesem Berichterstatter zu jener Zeit ihre politische Gesinnung geändert und tritt mit

53) Vgl. Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 36.

54) Die Aufzählung bei Lambert ad a. 1073. Pertz. T. V. p. 173.

55) Mitth. Bd. 3. H. 1. S. 14 und 15.

56) Annal. ad a. 1080: Marchionissa Adala generque suus marchio Eggebertus confederati. Hiernach ist zugleich das früher über die Abfassungszeit der Sigfried'schen Urkunde Gesagte zu beschränken, und es rückt durch Wegfall der Jahre bis 1080 der dafür offengelassene Zeitraum noch näher zusammen. Die Behauptung aber, daß der Tod der Markgräfin die Ausstellung unserer Urkunde veranlaßt habe, rechtfertigt sich durch den Umstand, daß da nun von den beiden Schenkgebern keines mehr am Leben war, die Pfarrei Orl. unter dem Wechsel der Besitzer der Herrschaft in Gefahr kam, die ganze Schenkung wiederum zu verlieren.

ihrem Schwiegersohn einer Verschwörung zu Gunsten Heinrichs bei. Wo sie damals gelebt, über welche Mittel sie geboten, wenn sie ihr Ende gefunden hat, ist uns nicht berichtet worden. Als Todesjahr dürfen wir für sie entweder 1080 oder das nächstfolgende ansetzen. Ihr Ungestüm scheint ihr bis zuletzt keine Ruhe gelassen zu haben.

Sehen wir nun hier ein Bild vor uns, aus dessen Zügen die Gesinnungen der Medea, der Witwe von Corinth und am meisten der Amalberge hervorleuchten, so dürfen wir wohl behaupten, daß die Ehe, welche Otto auf dem Schlosse zu Orlamünda mit einer solchen Gattin führte, nicht gerade ein idyllisches Stillleben gewährt haben mag, wenn auch zu seiner Zeit erst die Anfänge von Dem, was die späteren Jahre ausbildeten, zum Vorschein gekommen sind. Der Erzbischof Sigfried aber hat bei seinem in die Urkunde aufgenommenen Lobe (Ottonem marchionem et conjugem suam Adelheidem corpore et spiritu quasi filios in Christo genitos dilexi — tanquam deo et mihi obedientibus sanctis —) entweder der Adelheid um ihres Gatten willen die späteren Vergehungen nicht zugerechnet, oder in der wohlthätigen Erinnerung, welche das Zehntversprechen seinem sonst so vielfach bekümmerten Herzen erweckte, gegen alles Andere, was ihm von der Markgräfin bekannt geworden sein mußte, das Auge zugedrückt. Vielleicht liegt auch in der Zeitform des Perfects dilexi eine leise Verwahrung gegen das Anerkenntniß späterer Unthaten, die mit der Zuneigung des geistlichen Oberhirten und der Kindschaft in Christo durchaus unverträglich waren [57]).

Otto's Ehe war, wenn auch ohne männliche Sprößlinge, doch nicht kinderlos. Drei Töchter, welche von ihrer Mutter die Mitgift der Schönheit empfangen zu haben scheinen, müssen zur Zeit seiner Erhebung in den Markgrafenstand schon am Leben, aber noch kaum erst über die frühesten Kinderjahre hinaus und namentlich noch nicht so alt gewesen sein, daß sie die Bewerbung heirathslustiger Freier auf sich zogen. Sie spielten in der Zeit, von welcher unsere Urkunde redet, noch als heranwachsende Mädchen in dem Burggarten des väterlichen Schlosses und wurden von den besuchenden Grafen und Rittern der Umgegend zur unbedeutenden Kinderwelt gezählt.

57) Uebersetzt man dasselbe: ich habe geliebt, so stimmt es völlig mit dem: felicis memoriae, überein und ist ein Beweis mehr, daß die Niederschrift in die Zeit nach dem Ableben beider Ehegatten fallen muß. Es ist aber die Berufung darauf bei der früheren Auseinandersetzung unterblieben, weil das Wort auch: ich habe lieb gewonnen, bedeuten kann.

So läßt wenigstens die Geschichte ihrer Verheirathung schließen, die erst in das nachfolgende Jahrzehent fällt. Der sächsische Annalist nennt ihre Namen und spätern Gatten [58]). Die Erste, Oda, ward zwischen den Jahren 1073 und 1080 dem Markgrafen Ekbert dem Jüngern vermählt [59]). Diese Ehe blieb kinderlos. Die Zweite, Cunigunde, wurde zur Freude ihrer stolzen Mutter von einem russischen Fürsten, wie man meint, Jzeslaw oder Demetrius, einem Sohne des mächtigen Jaroslaw, Großfürsten von Kiew, als er 1075 von seinen Brüdern aus Rußland vertrieben in Deutschland bei dem König Heinrich Hülfe suchte, und von diesem in das Haus des Markgrafen Dedo zur gastfreundlichen Aufnahme empfohlen wurde [60]), liebgewonnen und folgte ihm als seine Gemahlin aus dem schönen Thüringen in sein rauhes Vaterland. Demnach hat die neueste Erfahrung, daß die reizende Tochter eines Landesfürsten von Orlamünda in das russische Regentenhaus heirathet, einen Vorgang, welcher ziemlich 800 Jahr alt ist. Nach wenig Jahren zur Witwe geworden, kehrte Cunigunde 1078 wieder nach Deutschland zurück und ging eine zweite

58) Annal. Sax. ad a. 1062. Pertz. T. VI. p. 693.

59) Von Ekbert I. heißt es bei Lamb. u. Annal. Sax.: Sed marchiam adhuc vivens acquisiverat filio suo, tenerrimae aetatis infantulo. Ekbert II. ist 1072 noch unmündig (Lambert ad h. a. p. 196.: Egbertus, marchio Thuringorum, puer adhuc infra militares annos) und wird 1080 als Schwiegersohn der Adela genannt.

60) Der Name des Fürsten ist nicht ganz sicher, wenn gleich die Anwesenheit des Jzeslaw in Deutschland zu jener Zeit von selbst darauf führt, daß dieser und kein anderer als Gemahl der Cunigunde anzunehmen ist. M. J. T. Rönick (Versuch einer zuverlässigen genealogisch-historischen Nachricht von dem ersten Gemahl der Cunigunde von Orlamünde, einem Könige der Reußen. Gött. 1754. S. 17.) nennt Swetoslaw Jaroslawitz. Bei Lambert ad a. 1075 heißt er: Demetrius, rex Ruzenorum (Annal. Sax. ad a. 1062 et 1103 nur rex Ruzorum.) was der Herausgeber Hesse (Pertz. T. V. p. 219. Not. 68.) in Beziehung auf Dlugloß und Theodosius mit Jzeslaw für identisch hält. So auch Gebhardi Hist. Gen. Abhandl. Th. 4. S. 138 ff. Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 213. Steuzel Gesch. Deutschl. Bd. 1. S. 334. Die neueren Geschichtschreiber Rußlands Ustrialow (Gesch. Rußl. Bd. 1. S. 89 ff.) und Strahl (Gesch. des ruff. Staats Bd. 1. S. 179 f.) thun der Cunigunde keine Erwähnung. Bulgarin (Rußlands. Bd. 2. S. 356.) stimmt für Wätscheslaw, aber in einer Voraussetzung, die wenigstens für die Tochter des Orlamünda'schen Grafen unbegründet ist, daß nehmlich Jaroslaw durch die Handelsverbindungen Nowgorods mit den baltischen Slaven zur Bekanntschaft mit deutschen Grafenhäusern gelangt sei. Karamsin (Gesch. des Russ. Reichs. Uebers. Bd. 2. S. 28. und Anm. 40. S. 21 f.) bezeichnet Igor als den wahrscheinlichen Gatten Cunigundens.

Ehe mit dem Grafen Conon, einem Sohne Otto's von Northeim, ein, und als sie auch diesen durch den Tod verloren hatte, reichte sie 1110 dem bekannten Wiprecht von Groitzsch den Aelteren ihre Hand. Von der Zeit an, wo sie zum dritten Male Witwe wurde (1124), lebte sie noch bis 1140 [61]). Ihr wird die Stiftung des Klosters Oldisleben zugeschrieben [62]). Von ihren Kindern kennen wir 5 Töchter aus erster und zweiter Ehe [63]). Die dritte Tochter des Markgrafen Otto, Adelheid, verheirathete sich ebenfalls erst nach ihres Vaters Tode mit dem Grafen Albert von Ballenstädt, und als sie von diesem Witwe geworden war, mit dem rheinischen Pfalzgrafen Heinrich von Lach (de Lacu). Da dieser die ihm aus der ersten Ehe zugebrachten Söhne, Otto und Sigfried, adoptirte, so ging der pfalzgräfliche Titel auf sie über, welchen sie mit dem der Grafen von Orlamünda verbunden haben. Adelheid starb auf einer Reise nach Rom 1100 [64]) und liegt im Kloster Sprenkenbach begraben [65]).

Die Vermählung Otto's mit der Gräfin Adela von Löwen, die nach dem Obigen vor 1060 anzusetzen ist, gab vermuthlich Gelegenheit, daß das Schloß zu Orlamünda als Wohnsitz für das neue Ehepaar eingerichtet, und daß die dazu gehörige, von den übrigen Weimarischen Landen schon durch frühere Erbtheilung getrennte Herrschaft mit Inbegriff der in der Sigfried'schen Urkunde aufgezählten 22 Ortschaften nach diesem Namen genennet und die Familie Otto's damit bezeichnet wurde.

Dieß führt uns auf die Entstehung des Namens der Grafen von Orlamünda, über welche man bei den neueren

---

61) Chronograph. Sax. p. 296: Obiit etiam domina Cunegundis de Aldesleue. Ihrer erwähnt auch das Calendar. Pegav. b. Mencken T. II. p. 134. Aus dem Obigen ergiebt sich zugleich, daß Cunigunde nicht die Tochter des Baiernherzogs Otto war, wie Schwarz in Append. ad S. Albini Geneal. Comit. Leisnic. b. Mencken Scrr. T. II. p. 965. anführt.

62) Noch in Kreysig Beitr. Th. 2. XIV. Gebhardi Hist. Gen. Ph. Th. 4. S. 143. Bei Letzterem die genauere Nachweisung, daß nicht Adelheid, des Saliers Ludwig Gemahlin, sondern Cunigunde Stifterin des Klosters ist.

63) Annal. Sax. ad a. 1103. Die mit Jzeslaw erzeugte Tochter heirathete einen thüringischen Fürsten Günther (von Kefernburg), dem sie einen Sohn, Sizzo, gebar, die vier anderen verschiedene Grafen.

64) Annal. Sax. ad a. 1100: Adhela sive Adelheit palatina Romam pergens defuncta est.

65) Tolner Hist. Palat. Urkundenbuch p. 32. Not. d).

Historikern vergeblich nach einer gnügenden Auskunft sucht. So bekannt und verbreitet diese Benennung ist, und so leicht man sich damit behelfen kann, auf die Frage, woher sie stammt, zu antworten: von dem Sitze der Grafen, dem Schlosse Orlamünda, so fehlt doch ein bestimmter Nachweis, welcher von den Grafen zuerst auf demselben gewohnt und sich darnach genannt hat. Daß eine spätere Linie, die durch Albrecht den Bären zum Besitz der Grafschaft gelangte, in Orlamünda wohnhaft gewesen sei und den Namen davon geführt habe, leidet keinen Zweifel. Der in der Pfarrurkunde v. 1194 erwähnte Graf Sigfried gehört selbst dazu. Aber schon die rheinischen Pfalzgrafen, welche seit 1112 die Grafschaft innehatten, gebrauchten diesen Titel. Sie haben ihn jedoch nicht aufgebracht, sondern vorgefunden, und er muß vor ihrer Zeit entstanden sein. Den ältesten muthmaßlichen Stammvater der Familie, den thüringer Markgrafen Poppo, können wir nicht für den Urheber halten, weil in jener Zeit überhaupt noch nicht die Sitte bestand, daß die Grafen sich nach ihren Schlössern nannten. Hat sich aber Poppo's Nachkommenschaft in den Wilhelmen fortgepflanzt, so ist es von diesen ausgemacht, daß sie als Grafen von Weimar zu bezeichnen sind. Nach Weimar weist Alles, was wir von ihnen wissen, der daselbst gehaltene Reichstag, die mehrfachen Belagerungen ꝛc. Eine Residenz, die es so lange gewesen, die so günstig gelegen und so wohl befestiget ist, wie das Schloß Weimar (oder Hornstein) gewesen sein muß, wird nicht ohne dringenden Grund von den Nachkommen verlassen, am wenigsten mit einem Wohnort wie Orlamünda vertauscht. Also auch Markgraf Wilhelm IV. ist nach unserem Sprachgebrauch nicht Graf von Orlamünda, sondern von Weimar zu nennen. Bischof Thietmar von Merseburg, der erste Schriftsteller, der diesen Namen mit dem der Wilhelme in Verbindung bringt und als Zeitgenosse und Nachbar der sicherste Gewährsmann ist, erwähnt des zweiten Wilhelm (des Alten) an vier Stellen [66]) als comes, und nennt zweimal Wimeri als seinen Wohnsitz. Bei Lambert kommt weder Weimar noch Orlamünda vor, ungeachtet dem aufmerksam beobachtenden Mönche während seines längeren Aufenthalts zu Saalfeld die Orte nicht unbekannt geblieben sein konnten. Wilhelm IV. und Otto sind Beide in seinem Geschichtswerke nur als marchiones Thuringorum oder marchiones angegeben, welches Letztere in Bezug auf Otto mit

66) Thietm. Chron. II, 10. p. 748, IV, 6. p. 760. V, 5. p. 782. V, 9. p. 794.

dem Ausdruck der Pfarrurkunde übereinstimmt. Erst der sächsische Annalist, welcher seine Nachrichten im zwölften Jahrhunderte sammelte, gebraucht von Otto regelmäßig den Zusatz de Orlagemunde. Mag er nun aus der Tradition geschöpft oder diese Bezeichnung schriftlichen Quellen entnommen haben, so ist doch so viel ersichtlich, daß der Name bis auf seine Zeit gangbar geworden ist. Dabei läßt sich bemerken, daß er den Unterschied des Otto von Orlamünda und der anderen Grafen von Weimar streng festhält, und während diese nie anders als de loco, qui Wimmeri dicitur, in Wimmerem, de Wimmare heißen [67]), Otto sowohl für seine Lebenszeit als nach seinem Tode immer durch die Beifügung de Orlagemunde ausgeschieden und als Gründer eines besonderen Familienzweigs betrachtet, daher auch an keiner Stelle, wo seiner gedacht wird, als von Weimar stammend oder daselbst heimisch aufgeführet worden ist [68]). Geht man die Zeit von dem Annalisten aufwärts, so muß es auffallen, daß während die rheinischen Pfalzgrafen als Besitzer von Orlamünda sich darnach schreiben, ein kaiserliches Diplom [69]) den Grafen Ulrich von Weimar nach seinem Tode ausdrücklich bonae memoriae de Wimmar nennt, und daß der Annalist [70]) diesen Sprachgebrauch bestätiget (Odalricus de Wimmare). Dieß erklärt aber der Umstand, daß der Pfalzgraf Sigfried, Otto's Enkel, schon früher in einen Theil des Gütererbe's eingetreten war und daher mit dem Besitz zugleich den Namen von Orlamünda angenommen hatte, und daß dieser Name, als er nach Ulrichs Tode auch noch Ansprüche auf Weimar erhob, die aber erst von seinem Sohne völlig durchgesetzt wurden, schon fixirt war und daher durch die Erwerbung von Weimar keine Aenderung erlitt. So leitet hier der verwandtschaftliche Zusammenhang ebenfalls auf Otto als den Urheber des Namens zurück.

Nach der gewöhnlichen Annahme haben nun zwar die deutschen Grafen und Edelleute erst gegen Ende des elften und in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angefangen, sich nach ihren Schlössern zu benennen [71]), und es dürfte

67) Annal. S. ad a. 965. 1002. 1046. 1056. 1061.

68) Id. ad a. 1043. 1060. 1062. 1067. 1068. Erst bei Tylich (Schannat Vind. Lit. II. p. 75.): Otto marchio tunc de Orlamunde et Wymar.

69) Guden Cod. Dipl. T. I. p. 393. Die Urkunde ist ohne Jahreszahl und wird von Guden und Schultes (D. D. T. I. p. 261.) in die Zeit um 1120, von Crollius (Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen S. 193.) richtiger in das Jahr 1113 verlegt. Stenzel Gesch. Deutschl. Bd. I. S. 654.

70) Ann. S. ad a. 1112.

71) Gallettl Gesch. Thür. Bd. 2. p. 98. Stenzel Gesch.

haben gewagt scheinen, zu Gunsten Otto's die geschichtlich bestimmte Grenze zu überschreiten. Indessen liefern schon Urkunden des südwestlichen Nachbarlandes jenseit des Thüringerwaldes sichere Beispiele, daß bei Zeugenunterschriften von den Besitzern die Namen ihrer Burgen beigesetzt worden sind [72]). Da dieß besonders zur Unterscheidung verschiedener Glieder oder Linien desselben Geschlechts geschah, und in der Familie Otto's durch seine Verheirathung eine Linie von dem Weimarischen Grafenstamme abgezweigt war, so ist es sehr erklärlich, daß er dem gegebenen Beispiele folgend sich den Namen seines Wohnsitzes beilegte, was damals der freien Willkür überlassen blieb. Bestätigt wird dieß noch durch die beträchtliche Schenkung, von welcher die erste unserer drei Pfarrurkunden redet. In einem weiten Umkreise ist keine Pfarrei so ansehnlich bedacht worden, als die zu Orlamünda [73]). Der Zehnt von 22 Dörfern würde selbst für ein Kloster keine ärmliche Dotation abgeben. Das ziemlich gleichzeitig gegründete Kloster zu Sulza erhielt bei seiner Stiftung durch den Pfalzgrafen Friedrich II. den Zehnten von dem Städtchen, welches bis 1029 Dorf gewesen war, und 12 Dörfern [74]). Vorausgesetzt auch, daß hier

---

Deutschl. Bd. I. p. 734. Veranlassung gaben zuerst die Erbtheilungen. Heinrich, teutsche Reichsgesch. Th. 2. S. 477. Ritter, hist. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Bd. I. S. 164.

72) B. Schultes Cod. Landesgesch. des Mittelalters S. 14. aus einer Urk. v. 1037: Poppo, Comes de Henneberg, Burchardus, Comes de Camburg etc. Zwei Schenkungsurkunden an das Kloster Gosek (Annal. Gosec. p. 210 sq. u. p. 217.) unterscheiden schon die Freien mit Geschlechtsnamen von den Ministerialen mit bloßen Taufnamen. So in der zweiten v. J. 1085: De liberis hominibus: Folmarus de Walckenreit, Tidericus de Walhell, Godescalcus de Wydesendorp; de Ministerialibus etiam: Tiemarus, Walemannus etc. Ueber den Comes de Cadalenburg bei Lambert ad a. 1075 vgl. Schrader, die älteren Dynastenstämme ꝛc. Bd. I. S. 97. Not. 78. und über den gleichzeitigen Grafen Cuno von Beichlingen Denk. S. 157. Not. 51. Aus dem Naumburger Domstiftsarchiv gehört die erste Urkunde, in welcher der Güterbesitz als Geschlechtsbezeichnung gebraucht ist (Teto de Crossus, Boppo de Poleb, Boppo de Cullidiz), dem Jahre 1103 an. Lepsius Gesch. d. Bisch. d. Domst. Naumb. p. 234 ff. Ueber den Gebrauch der Geschlechtsnamen im Meißnischen seit der Mitte des 12. Jahrh. vgl. Ritter, älteste meißn. Gesch. S. 382. Weiße a. a. O. S. 81 f.

73) Man könnte die Pfarrei Neunhofen im Neustädter Kreise hiergegen anführen, welche die Seelsorge über die ganze Umgegend hatte und noch bis in die neuste Zeit von 20 Ortschaften jährliche Abgaben bezog (Schumann Vollst. Staats- Post- und Zeitungslex. v. Sachsen. Bd. 7. S. 106.), allein hier ist das Verhältniß ein anderes, da dieselbe unter der Abtei Saalfeld stand.

74) Entwurf e. Hist. der Pfalzgrafen zu Sachsen. S. 74.

Gabe und Wohlhabenheit ausgleichen, was an Zahl fehlt, so steht doch die Ausstattung des Klosters zu Dem, was der ältesten Pfarrei zu Orlamünda geschenkt wird, in keinem Verhältniß. Eine so außerordentliche Bevorzugung läßt auf eine besondere Vorliebe des Schenkgebers gerade für diesen Ort schließen. Dieselbe erklärt sich aber daraus, daß Otto längere Zeit in Orlamünda wohnhaft gewesen war. Als ihm der Mainzer Erzbischof Sigfried die Zehntleistung von seinen Besitzungen abforderte [75]), war es zunächst seine kleine Residenz, welcher er die Abgabe zur Unterstützung ihres Kirchenwesens zuwenden wollte. Wenn er bei einem längeren Aufenthalte daselbst dem vorhandenen Bedürfnisse nicht früher abgeholfen hatte, und jetzt auf einmal mit überraschender Freigebigkeit aus vollen Händen spendet, so findet dieß seinen Grund darin, daß er nach dem Tode seines Bruders als Markgraf einen Zuwachs an Gütern erhielt, der ihn den Ausfall an jährlichen Einkünften, welchen er durch Weggabe des Zehnten in der Gegend von Orlamünda erlitt, leicht übersehen ließ. Die Begünstigung selbst aber fiel dem Orte nur deshalb zu, weil er ihn als Wohnsitz liebgewonnen hatte. Dasselbe Motiv also, welches im Jahre 1194 den Grafen Sigfried bestimmte, die Kirchendotation daselbst zu vermehren, hat den Markgrafen Otto bewogen, sie zu gründen. Der Aufenthalt der gräflichen Besitzer auf dem Schlosse kam der Kirche zu Gute. So steht der Name von Orlamünda, den Otto führt, mit der gewährten Schenkung in Verbindung. Er ist durch ihn aufgekommen und von seinen Nachkommen beibehalten worden, während er vor ihm durchaus ungebräuchlich war, und die Seitenlinie, die von seinem Bruder Poppo abstammte, bis zum Jahre 1112 nicht nach Orlamünda, sondern nach Weimar genannt wurde [76]).

Ein Bedenken könnte hierbei nur noch der Name Meinhard von Orlagemünde erwecken, der von dem sächsischen Annalisten zu dem Jahre 1040 erwähnt wird [77]). Allein der Zusammenhang der hier gelieferten Nachrichten führt darauf, daß Meinhard nicht der Sprößling einer Orlamündaer Grafenfamilie, sondern nur ein Vasall oder Lehnsmann derselben

75) Vgl. oben Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 18.

76) Die Vermuthung, daß Otto in Orlamünda seinen Wohnsitz gehabt habe, spricht schon Reinhard aus. (Antiquitt. Marchion. Thur. §. 20. p. 48.) und beistimmend Löber (de Burggraviv. Orl. p. XI.).

77) Schon der Herausgeber des Annalisten, Waitz, bemerkt, daß Meinhard nicht von der alten Grafenfamilie abstamme. Pertz T. VI. p. 685. Not. 15. In den genealogischen Angaben des An-

gewesen, wenn nicht überhaupt nur nach seinem Abstammungsorte bezeichnet worden ist. Merkwürdig bleibt aber diese Erwähnung des Orts in einer noch früheren Zeit, als in welcher die Geschichte den Namen desselben mit Otto in Verbindung bringt, immer, und wir haben hier die älteste Tradition vor uns, welche die Existenz eines dorfmäßigen Anbau's an das Schloß bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts hinauf verfolgen läßt.

Wenn nun Otto noch 1057 in der erwähnten Saalfelder Urkunde als Graf aufgeführt wird und die Markgrafschaft seines Bruders erst 1062 erhalten hat, so ist nicht anders anzunehmen, als daß er den Markgrafentitel, den ihm unsere Urkunde beilegt, ebenfalls erst von diesem Jahre an geführt habe, und daß, wenn seiner in dem fünfjährigen Zeitraume von 1057—1062 erwähnt wird, er nur einfach als Graf oder als Otto von Orlamünda auftreten kann. Um so auffälliger muß es erscheinen, wenn ihn i. J. 1060 eine Zuweisungsurkunde des Königs Heinrich des Vierten, durch welche Bischof Eberhard von Naumburg das Burgwart Langenberg an der Elster erhält, ausdrücklich als Markgrafen und diesen Ort als in dem Comitat des Markgrafen Otto gelegen bezeichnet [78]). Woher auf einmal dieser Titel, von dem die Geschichte nichts weiß, und der den historischen Thatumständen, soweit sie uns bekannt sind, ausdrücklich widerspricht?

Man könnte zunächst an eine Verwechselung der beiden Namen, Wilhelm und Otto, durch den Concipienten der Urkunde denken. Aber wenn dieselbe wirklich 1060 zu Wahlhausen, also in Thüringen selbst, verabfaßt ist, so kann man es nicht wahrscheinlich finden, daß der noch lebende Markgraf Wilhelm, welcher es schon seit 1046 gewesen, übersehen und da-

---

nalisten wird berichtet, daß Meinhard eine ältere Stiefschwester des Bischofs Suitger von Bamberg, der 1046 zum Papst erwählt wurde, Namens Ida, als Witwe geheirathet und mit ihr mehrere Kinder, darunter einen gleichnamigen Sohn erzeugt habe. Der Berichterstatter stellt ihn unter die Edelleute, die nach ihrem Herkunftsorte genannt sind (Ekbertus de Hertbike, Arnoldus de Warmonestorp), und von denen die Grafen (Milo comes, comites Herrmannus et Otto de Hildesleve) genau unterschieden werden. Die Bestimmtheit der Angaben läßt nicht zweifeln, daß der Referent wohl unterrichtet war, und wir müssen nur bedauern, daß Meinhard als erster Träger des Namens Orlamünda durch nichts weiter als eine Heirath uns bekannt worden ist. Wiederholt findet sich die Angabe bei Leibnitz Scrr. Rer. Brunsvic. T. I. f. 577. (Excerptum de familia et actis Clementis II. P. s. a. 1040.).

78) Schultes D. D. T. I. p. 175. Lepsius Gesch. d. B. d. Hochst. Nmb. S. 144.

gegen sein Bruder, der Besitzer einer bloßen Grafschaft, für den Markgrafen gehalten worden sei. Die Unterscheidung des genannten Comitats von dem Markgrafenthum würde ebenfalls zu keiner gnügenden Erklärung verhelfen. Denn wenn auch wirklich Langenberg zur Herrschaft Orlamünda gehört hätte und daher der comitatus Ottonis keine Schwierigkeit machte, so bliebe doch der marchio übrig, den der bloße Comitat nicht rechtfertigte, und für den also eine andere Veranlassung aufzusuchen wäre. Uebrigens bedeutet das Wort comitatus in Verbindung mit marchio gewöhnlich soviel als marchionatus[79]), und es ist dieser Sprachgebrauch in den Naumburger Urkunden desselben Jahrzehents consequent festgehalten. Daß der Markgrafentitel ohne dazu gehöriges Amt geführt wurde, ist in den späteren Jahrhunderten nicht ohne Beispiel[80]). Wir müssen aber Bedenken tragen, diesen Titulaturgebrauch in das elfte Jahrhundert zurückzuverlegen und unseren Otto zu einem Markgrafen ohne Markgrafenthum zu machen. Zuweilen heißen auch die stellvertretenden Verwalter der Markgrafenämter so, z. B. die Vormünder für Unmündige[81]). Allein

79) Märcker, das Burggrafth. Meißen. S. 3. Wie Limmer (Gesch. des Pleisnerlandes Bd. I. S. 122 ff.) behauptet, sind nach Ekko's Tode 1005 Osterland und Meißen getrennt und jenes von eignen Markgrafen, das Pleißnerland aber als kaiserl. Kammerlehn besonders verwaltet worden. Auch soll Wilhelm von Orlamünda (I) 1046 das südwestliche Osterland als Markgraf unter sich gehabt haben. In Bezug auf den Weimaraner Wilhelm ist jedoch eine Trennung des südwestl. Osterlandes von Meißen mit Ausschluß des Pleißengau's unerweislich, und da Otto als Erbe des Markgrafenthums die Letzteren mit verwaltet, so kann nach dessen Tode ohne bestimmte Angaben an eine Vertheilung unter Dedo II. und Ekbert nicht gedacht werden.

80) Es heißt so der Burggraf Albrecht III. von Kirchberg in einem Kauf- und Lehnbriefe v. 1395, der Bischof Friedrich II. von Halberstadt ꝛc. Avemann Vollst. Beschr. des Geschlechts der Reichs- und Burggrafen von Kirchberg. S. 83. Uebrigens ist zum Beweis des Obengesagten noch eine Stelle beim sächsischen Annalisten hieherzuziehen, die ziemlich sicher zwischen Otto von Orlamünda und Markgraf Otto, und zwar dergestalt unterscheidet, daß die letztere Bezeichnung als wirklicher Amtstitel nicht über das Jahr 1060 hinaufgeführt werden kann. Ad a. 1060: Qui (Sigefridus) per Ottonem de Orlagemunde, postea Marchionem, decimas a Thuringis expostulare coepit. Wenn Otto beim Amtsantritt Sigfrieds (1060) noch Otto von Orlamünda heißt und erst später (postea) Markgraf wird, so ist die Frage auf einmal entschieden, und von einer früheren Markgrafschaft oder einer leeren Titulatur kann nicht die Rede sein. Allein die Stelle ist in anderer Hinsicht ungenau (Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 26. Not. 12.), daher überhaupt nicht von vollwichtiger Beweiskraft.

81) Abgesehen von Dedo als marchio Misniae (Weiße Gesch.

an eine ſolche Stellvertretung iſt in dem gegenwärtigen Falle ebenfalls nicht zu denken, da ſie höchſtens i. J. 1061 während der Abweſenheit Wilhelms in Ungarn hätte ſtattfinden können, die Urkunde aber beſtimmt auf das Jahr 1060 zurückweiſt. Demnach entſteht die Frage, ob nicht Otto, ehe er das Amt ſeines Bruders überkam, thatſächlich eine andere Markgrafſchaft innegehabt und davon auch Namen und Titel getragen habe. Schultes [82]) hält dieß für das Wahrſcheinlichſte, mit dem Bemerken, daß es in dem Umfange der Geſammtmark Meißen zu jener Zeit mehrere Markgrafen gegeben haben müſſe. Weſentlich beiſtimmend und zugleich erläuternd nimmt Lepſius [83]) an, daß Otto Markgraf der Oſtmark, marchia orientalis, welche die alte ſüdthüringiſche Markgrafſchaft, ſpäter das Oſterland, in ſich begriff, geweſen und ſeinem Bruder in der Mark Meißen erſt nach deſſen Tode gefolgt ſei. Könnte man dieß zugeben, ſo würde einer der dunkelſten Puncte unſerer Landesgeſchichte, das Verhältniß des ſüdlichen Oſterlandes zu Meißen im elften Jahrhundert, einiges Licht erhalten, man würde für die Gegend im Süden von Zeitz zwiſchen Saale und Mulde eine Regentſchaft geſichert ſehen, die bis jetzt unbekannt geweſen iſt. Allein zur Begründung einer ſolchen Annahme fehlt jeder Halt eines hiſtoriſchen Zeugniſſes. Lambert, welcher hier am zuverläſſigſten iſt, berichtet in den bereits citirten Stellen, daß Wilhelms, des thüringer Markgrafen, Markgrafſchaft ſein Bruder Otto erhalten, und daß dieſer als thüringiſcher Markgraf geſtorben ſei [84]). Schon hier dürfte

---

des Churſächſ. St. Th. I. S. 47. Böttiger Geſch. d. K. u. K. S. Bd. I. S. 76. Not. 1.) wird Conrad 1118 Markgraf genannt, ehe er es wirklich war, vermuthlich weil er die Mark für ſeinen Vetter Heinrich II. von Eilenburg während deſſen Minderjährigkeit verwaltete. Schultes D. D. T. I. p. 250. Not. *). Weiße a. a. O. S. 58. Eben ſo führte noch früher Graf Rudolf I. aus dem Stadiſchen Hauſe denſelben Titel, weil er als Vormund ſeines Neffen Heinrich eine Zeitlang Verweſer der nördlichen Mark war. Er heißt Comes Rodulfus dictus marchio. V. Werſebe Nied. Colon. Th. I. S. 264. Not. 62. und Derſ. in Heſſe's Beitr. Bd. 1. Abth. 2. S. 151. Not. 274.

82) D. D. T. I. p. 175. Not. *).

83) A. a. O. S. 144.

84) Dieſelbe Markgrafſchaft, welche Otto von ſeinem Bruder erbte, erhielt nach ihm Ekbert, (Lambert ad a. 1067. Pertz. p. 173: Marcham ejus Egbertus, patruelis regis, suscepit) und es heißt dieſer marchio Thuringorum wie ſeine Vorgänger (Id. ad a. 1073. p. 196.) und iſt im Beſitz von Meißen (Id. ad a. 1076. p. 250.) Daß Otto auch marchio de Orlagemunde genannt wird (Annal. Sax. ad a. 1043 et 1067. Chron. Mont. Ser. p. 202.) ſteht dem: Heinrich Markgr. von Ilburg, Conrad Markgr. von Wettin gleich.

es schwer fallen, eine andere als die Hauptmark in die thüringisch-meißnische einzuschieben oder diese in mehrere Theile zu zerlegen. Es ist dasselbe Land, welches unter Eckhard I., vor dem allerdings mehrere Markgrafen nachweisbar sind [85]), zu einem Ganzen verbunden und seitdem nicht wieder getrennt worden war. Weder aus der Zeit unmittelbar vor Otto weiß man etwas von dem Abgange eines südosterländischen Markgrafen, — von denen auch keiner in den Polenkriegen erwähnt wird — noch aus dem Zeitraume nach ihm von einem Nachfolger, welcher die unter ihm ebenfalls als vereinigt erscheinenden Landstücke nur zum Theil verwaltet hätte. Daleminzier- wie Pleißengau stehen unter seiner Herrschaft und es dehnt sich dieselbe bis über die Saale nach Sultza hin aus. Der Name Osterland hat sich bekanntlich erst später für diesen Landstrich fixirt, und unter marchia orientalis werden vorzugsweise andere im Norden oder Nordosten gelegene Gegenden verstanden. Daher ist, was von jener gilt, oft auf das Osterland im späteren Sinne gar nicht anwendbar. Die Unterscheidung bei Schöttgen [86]) kann für das elfte Jahrhundert so wenig als die bei Leuber [87]) maßgebend sein. Der Letztere verfährt rein willkürlich, wenn er ohne Einschränkung behauptet, daß einige Markgrafen an der Elbe, andere an der Mulde, noch andere an der Pleiße gesessen hätten, und der Erstere geht von Eckhard's Söhnen, Hermann und Eckhard II., unmittelbar auf die 70ger Jahre desselben Jahrhunderts über, wo es zwar nachweislich außer dem wirklichen Markgrafen von Meißen, dem braunschweiger Ekbert, noch den Böhmen Wratislaw als Prätendenten des Markgrafthums, aber deshalb nicht mehrere Markgrafthümer in dem Territorium zwischen Saale und Elbe gegeben hat. Nach Lambert [88]) vertrieb Ekbert als rechtmäßiger Inhaber seinen Gegner trotzdem, daß dieser das königl. Versprechen für sich hatte, aus dem Lande und behauptete sich im Amts- und Rechtsbesitz mit Waffengewalt. Das Wiprechtsche Comitat kann für die alte südthüringische Markgrafschaft um deswillen nicht gelten, weil es nur an dieselbe grenzte [89]) und

(Schöttgen und Kreysig Diplom. Nachl. Th. VII. S. 369. Annal. Sax. ad a. 1123.). Die Verbindung: meißner Markgraf, war jener Zeit lange nicht so geläufig als sie uns gegenwärtig ist.

85) Adelung Director. p. XXXIV.

86) Diplom. Nachlese v. Ober-Sachsen. Th. VII. S. 361 ff. Vgl. Kreysig Beitr. Th. II. S. 19.

87) Catalog. Com. March. etc. Mencken Scrr. R. G. T. III. p. 1851.

88) Ad a. 1076. p. 250.

89) Schultes D. D. T. I. p. 219.

erst allmählig einzelne Theile davon erhielt. Ist nun Otto von Orlamünda nicht vor d. J. 1062 als Markgraf unterzubringen, so wird man wohl die Richtigkeit der in der Langenbergischen Urkunde angegebenen Jahreszahl in Anspruch nehmen müssen. Da auch anderwärts in recognoscirten Urkunden nicht selten die Jahreszahl gegen den Inhalt spricht und von den Concipienten grobe Versehen begangen worden sind[90]): so kann es nicht auffallen, wenn wir auch hier, wo ohnehin schon die Indiction unrichtig gezählt ist, einen bei der Niederschrift, selbst welche vielleicht in die Zeit fiel, wo Otto wirklicher Markgraf war, vorgekommenen Irrthum der Jahreszählung voraussetzen.

Während des ersten Jahres seiner Amtsführung erscheint Otto urkundlich d. 21. Sptbr., aber nicht in seiner Heimath, sondern jenseit des Rheins in der Gegend von Cleve. Der König Heinrich bezeugt nehmlich, daß in seiner Gegenwart, so wie in Anwesenheit des Erzbischofs Anno von Cöln, Bischofs Diedewin zu Lüttich, Herzogs Friedrich, Markgrafen Gothfried und Grafen Lambert von Brüssel, Markgraf Otto zu Thüringen und seine Gemahlin Adela, die also ebenfalls zugegen gewesen ist, einige Güter in Brabant der St. Servatiuskirche zu Mastricht zugeeignet haben und ertheilt dazu seine Bestätigung[91]). Die Urkunde ist in dem Walde ketela oder ketil ausgestellt, dessen Name schon bei dem Bischofs Thietmar vorkommt und in der Benennung des Dorfes Kessel bei Gennep erhalten ist[92]). Diese Schenkung trifft insofern mit der von Orlamünda zusammen, als sie dieselbe Voraussetzung hat, daß das gräfliche Ehepaar seit der Erhebung Otto's zur Markgrafenwürde in den Stand gesetzt war, über größere Mittel als bisher zum Besten der Kirche zu verfügen. Adela selbst, zu deren Heirathsgut die verschenkten Grundstücke gehört haben müssen, trug kein Bedenken, sich in ihrer neuen Lage derselben zu entäußern. Uebrigens stimmt diese Reise nach ihrer Heimath gerade zu jener Zeit ganz mit ihrem hoch-

90) Schultes a. a. O. p. 208. 218.

91) Schultes a. a. O. p. 176. Heinrich, vom Erzbischof Hanno um die Mitte des Mai seiner Mutter Agnes entrissen, wurde zwar zunächst nach Cöln gebracht, dort aber nicht in gefänglichem Gewahrsam gehalten, sondern nach kurzem Aufenthalt daselbst unter Oberaufsicht des Erzbischofs umhergeführt. Daher erscheint er schon v. 27. Juni an zu Alsted, Hersfeld, Mainz, Neuß. Die hier citirte Urkunde ist nach seiner Entführung die sechste, die wir kennen. Stenzel Gesch. Deutschl. Bd. 2. S. 243.

92) Thietm. L. III. c. 15. Pertz p. 767. Chr. C. Scheid Origg. Guelf. T. IV. Praef. p. 96. Adelung Director. S. 51.

fahrenden Sinne, dem es wohlthun mußte, den Verwandten in Brabant, von denen weg sie auf das unbekannte Schloß Orlamünda gezogen war, sich im vollen Glanze der Markgräfin zu zeigen und dabei mit fürstlicher Freigebigkeit Geschenke ihrer Huld auszutheilen. Es muß aber auch die Lehnsreichung des Erzbischofs Sigfried an Otto damit in Verbindung stehen. Daß diese in das Jahr 1062 fällt, wird durch das ausdrückliche Zeugniß Lamberts bestätigt [93]). Entweder ist nun Otto deshalb in Mainz gewesen, ehe er nach Brabant ging, oder sein Aufenthalt daselbst ist zwischen d. 21. Sptbr. und 24. October anzusetzen, an welchem Tage er wahrscheinlich in einer zu Regensburg ausgestellten Urkunde genannt wird [94]). Dort verleiht der König dem Erzbischof Adelbert von Hamburg (Bremen) 2 Grafschaften auf Verwendung mehrerer geistlichen und weltlichen Großen, unter denen Markgraf Otto, Pfalzgraf Friedrich (von Goseck) und Graf Ekbert mitaufgeführt sind. Diese Verwendung ist aber hier, wie so oft anderswärts, eine persönliche Zustimmung der eben versammelten Großen am königlichen Hofe gewesen [95]). Otto nimmt dabei den Rang ein, welcher ihm bei der Unterschrift in der Zeugenreihe gebühren würde: nach den Bischöfen und Herzögen und vor den beiden anderen Grafen. Auf seinen Aufenthalt in Mainz und die dort erlangte Lehnsreichung, welche der Reise nach Regensburg vorangegangen sein mag, bezieht sich die in der früheren Abhandlung oft citirte Stelle der Sigfriedschen Urkunde: qui primi in Thuringia — deo et Sancto Martino mihique Archiepiscopo censum dei, id est omnium frugum pecorumque decimam recognoverunt. Beide, Otto und seine Gemahlin, haben den Zehnten bewilligt, nicht nach langen schriftlichen Verhandlungen oder in verschiedenen Zeiträumen, sondern zugleich und in derselben Zeit; denn Beide waren zusammen in Mainz anwesend. Adela hat an der Bewilligung Theil genommen, nicht in Bezug auf die Lehnstücke, denn mit diesen hatte sie als Frau nichts zu thun, wohl aber bezüglich des Allodialguts, zu dem sie erbberechtigt war, so daß die zugestandene Abgabe auch für sie eine Verkürzung herbeiführte und ohne ihre Einstimmung im Fall des Absterbens ihres Ge-

93) Mittheilungen Bd. 3. H. 1. S. 17. Not. 14.

94) Entwurf e. Hist. d. Pfalzgr. v. Sachsen. S. 71. Stenzel Gesch. Deutschl. Bd. 2. S. 243.

95) So ist der Ausdruck: ad petitionem nostrorum fidelium, der in der angeführten Urkunde gebraucht wird, häufig zu verstehen, daß Einer, hier der Erzbischof Adelbert, den Vorschlag thut und die Uebrigen ihn genehmigen.

mahls wiederum hätte zurückgezogen werden können. Auf diese Weise erhält die obige Stelle eine ausreichende Erklärung, und Lamberts Angabe, daß Otto allein das Versprechen der Zehntleistung von seinen Besitzungen in Thüringen gegeben habe, eine nothwendige Berichtigung. Zugleich dürfen wir bemerken, daß nach dem reichlichen Lobe zu urtheilen, welches Sigfried in der Orlamündaer Urkunde den beiden — als Kinder in Christo geliebten — Gatten spendet, die Zustimmung zu dem vom Erzbischof ins Mittel gebrachten Vorschlage nicht eben großen Schwierigkeiten unterlegen haben mag. Sie fügten sich der Nothwendigkeit, weil sie nur durch Nachgeben der Gefahr entgingen, einen Theil des durch den unverhofften Tod des Markgrafen Wilhelm ihnen zugefallenen Besitzes wiederum zu verlieren.

So günstig aber der Eindruck war, den diese Bereitwilligkeit und die zugleich mit übernommene Verpflichtung, den Zehnt im ganzen übrigen Thüringen dem Erzstift zuzuwenden, auf den Erzbischof machte, so ungünstig war er bei den dadurch betroffenen thüringer Großen. Sie erkannten leicht die Gefahr, von der sie bedroht waren, und sahen voraus, daß wenn sie auch die Bemühungen des mächtigen Markgrafen [96]) vereitelten, das Erzstift mit seinen vermeintlichen, von einem der Ihrigen ausdrücklich anerkannten Rechtsansprüchen ungescheut hervortreten würde. Mehr noch als Das, was geschehen war, bekümmerte sie Das, was weiter geschehen würde. Otto's Zugeständniß wurde mit Erbitterung vernommen, im ganzen Lande besprochen und getadelt. Man war des einstimmigen Vorsatzes, lieber zu sterben als dem Ansinnen des Erzbischofs und seines verpflichteten Helfers ein Zugeständniß zu machen und von der bisher behaupteten Freiheit irgend ein Stück zum Opfer zu bringen. Wie standhaft dieß ausgeführt wurde, lehrt die Geschichte des thüringer Zehntstreits. Begreiflicherweise mußte unter diesen Umständen das Verhältniß des Markgrafen zu seinen Landsleuten ein getrübtes und drückendes sein. Jeder Wunsch des Erzbischofs, auf dem eingeschlagenen Wege weiterzugehen, mußte auch ihm mit in An-

96) Aus der Stelle bei Lambert (ad a. 1062) wo Otto verspricht: se decimas de suis in Thuringia possessionibus daturum et caeteros Thuringos, ut idem facerent, *coacturum*, schließt Weiße (Gesch. d. Churſächs. Staaten. Bd. 1. S. 192.), daß derselbe unter den Thüringern ein großes Ansehn genossen habe. Etwas Wahres liegt in der Folgerung, nur wird der Einfluß des Markgrafen, nachdem seine Verbindlichkeit bekannt worden, schwerlich ein dauernder gewesen sein.

nehmung kommen. Daß es an Reibungen nicht gefehlt habe, lehrt der Klagebrief, den Sigfried zu Anfange des Jahres 1067 nach Rom schrieb [97]). Wenn es überdieß von Otto's Tode heißt, daß sich alle Thüringer darüber gefreut hätten [98]), so mag man wohl glauben, daß er dem gegebenen Versprechen gemäß gehandelt, das Andenken an die begangene Unklugheit durch keine Begütigung ausgelöscht und bei seinen Lebzeiten den Groll der wider ihn aufgebrachten Fürsten vielfach zu empfinden gehabt habe. Wäre die Zahl der Urkunden aus den Jahren 1062—1067 nicht so gering, so würde man auch daraus, daß sein Name nirgends in den Zeugenunterschriften vorkommt, auf eine Entfremdung und ein absichtliches Zurückziehen von ihm schließen können. Ein Zusammentreffen mit seinen Gegnern konnte er vermeiden, da während der angegebenen Periode Heinrich in Thüringen kaum einmal Hoflager hielt [99]), und ihm eine Theilnahme an den Reichsgeschäften nicht angesonnen wurde. Auch nach Ungarn, wo Heinrich IV. nach des Königs Bela Tode 1063 unter Beihülfe eines Heeres und Beirath des Erzbischofs Adalbert die Angelegenheiten der Thronfolge zwischen Salomo und Joas ordnete, wurde er nicht mitentboten, obgleich das Gedächtniß an seines verstorbenen Bruders Dienstleistung seit 1061 noch nicht verschollen sein konnte. Dagegen rief ihn sein Amt wohl oft in das Meißnerland hinüber, wo man an seiner Nachgiebigkeit gegen Mainz, dessen Diöcesanrecht sich nur bis an die Grenze des eigentlichen Thüringen erstreckte, keinen Anstoß zu nehmen hatte. Hier ist denn auch seiner in vorhandenen Urkunden am öftersten gedacht. Im J. 1064 wird er dreimal genannt, bei Erwähnung des Burgwarts Serebetz (Schrebitz bei Mügeln [200]) und Grobe (Gröbe oberhalb Riesa [1]), Beide im Daleminzergau, so wie der Stadt Sultza, im Gau Thüringen gelegen [2]), sämmtlich zu dem Markgrafthum Otto's gehörig. Im folgenden Jahre machen ihn zwei Urkunden namhaft, welche die Städte Grimmi (Grimma) an der Mulde und

97) Mittheilungen. Bd. 3. H. 1. S. 34 f.
98) Ebendas. S. 15. Not. 10.
99) Stenzel Gesch. Deutschl. Th. 2. S. 242 ff.
200) Serebez in pago Dalaminze in comitatu marchionis Ottonis. Schöttgen Obersächs. Nachlese. Th. VII. p. 396. Schultes Dir. Dipl. T. I. p. 178.
1) Burgwardum Grobe situm in pago Talmenze in misnensi marchia, quam habet Otto marchio. Lepsius Gesch. der Bisch. d. Hochst. Naumb. S. 217 f.
2) S. in pago Thuringiae, in comitatu Ottonis marchionis sit. Entwurf e. Hist. d. Pfalzgr. v. Sachsen. S. 75.

Oscechs (Oschätz) [3]), so wie die Burgwarten Strahle (Strehle) und Borutz (Boris) an der Elbe [4]) zu seinem Comitat rechnen. Noch eine Urkunde vom J. 1066 [5]) bezeichnet Tuchin und den Gau Trebani (wahrscheinlich Dorf Teuche und Umgegend im Weißenfelser Kreise), außerdem die Abtei Zmulna (Schmölln) nebst anderen im Gau Blisina (Pleißengau) gelegenen Gütern als Ortschaften oder Theile seines Comitats. Nach der letzteren Nachricht, die auch in anderer Beziehung für uns von Wichtigkeit ist, war er im Sinne seiner Zeit Landesherr für unseren Gau, und wir dürfen voraussetzen, daß er in dieser seiner Eigenschaft unsere Gegend und Stadt, die jetzt wieder durch ein gemeinschaftliches Band mit Orlamünda zusammenhängen, besucht und darin Gericht gehalten hat. Die Fürsten jener Zeit waren öfter als die jetzigen in Regierungsgeschäften von zu Hause abwesend. Wo gegenwärtig Bericht eingefordert oder Commissare abgesendet werden, setzten sie sich selbst zu Pferde und sahen in Person nach, wie die Sachen standen und was zu thun sei. Da nun Otto nicht durch Kriegführung anderwärts beschäftiget war, so dürfen wir den Mangel erweislicher Nachrichten wohl damit ergänzen, daß wir seine persönliche Anwesenheit in unserem Lande während der fünf Jahre, wo er regierte, in seine Lebensgeschichte mit einrechnen.

Das Gebiet, welches er beherrschte, war nichts weniger als unansehnlich. Schon das Markgrafthum Meißen hatte seit Eckhard I. durch die Vereinigung mit den einzelnen Theilen der thüringer Grenzmark einen größern Umfang gewonnen und erstreckte sich vom Milzienergau jenseits der Elbe bis an und zum Theil über die Saale. Dazu kam Otto's angestammtes Land, welches er theils, wie die Grafschaft Orlamünda, bei einer früheren Vertheilung erhalten, theils, wie die Herrschaft Weimar, ganz oder stückweise nach seines Bruders Wilhelm Tode erlangt hatte. Auch die Besitzungen, die er von Mainz und vermuthlich auch von Fulda und Hersfeld zu Lehn trug, können nicht unbeträchtlich gewesen sein, da er sich gegen das Erzstift zu dem bei der Lehnsreichung ihm ange-

3) Duo oppida, videlicet Grimmi, situm supra fluvium Mulda, et Oscechs, in comitatu Otton. march. sit. in pago, qui dicitur Talmence. Lepsius a. a. O. S. 220.

4) Duos burchwardos, Strahle et Borutz dictos, in com. Ott. march. sit. in pago, qui dicitur Talmence. Lepsius a. a. O. S. 219.

5) Tuchin ceteraque bona in pago Trebani, in com. Ott. march. sit. — Abbat. Zmulna aliisq. bonis in pago Blisina in com. Ott. march. sit. Lepsius a. a. O. S. 222.

sonnenen Opfer verstand, und seine Witwe Adela dieselben sogar um den Preis eines Bürgerkriegs ihrem zweiten Gemahl zuzuwenden trachtete. Welches diese Beneficien waren, ist uns nicht berichtet worden. Mit Grund vermuthet v. Wersebe [6]), daß darunter die Grafschaft über die zu dem mainzischen Sprengel gehörigen Gegenden des nordwestlichen Thüringen zu verstehen sei, wo bereits Otto's Vater Wilhelm III. als Gaugraf vorkommt und er selbst in gleicher Function genannt wird [7]). Die Lehnsgüter der beiden Klöster lagen mehr zerstreut an einzelnen Orten. Die Grafschaft Orlamünda selbst umfaßte außer den in der Urkunde genannten, auf engem Raume zusammenliegenden 22 Ortschaften jedenfalls einen größeren, nach Süden, Osten und Norden ausgedehnten Landstrich. Darauf führen die Thatsachen, daß eine Gräfin Hille von Orlamünda als Stifterin des Klosters zu Roda genannt wird [8]), daß ferner zu Anfange des nächsten Jahrhunderts der Graf Wichmann eine Menge Güter im Orlagau verschenkt, die nur durch Erbanfall Seiten seiner aus dem Orlamünda'schen Hause stammenden Gemahlin auf ihn übergegangen sein können [9]), so wie daß Graf Sigfried von Orlamünda 1192 als oberster Lehnsherr zu der Schenkung eines seiner Dienstmannen zu Lobeda an das Kloster Heusdorf seine Genehmigung ertheilt [10]), und daß auch die Gegend um Rudolstadt unter die gräfliche Herrschaft gehört zu haben scheint [11]).

Aus der Zeit unmittelbar nach Otto's Tode läßt der Besitz von Scheidungen, Beichlingen, Frankenhausen und Sachsenburg, so wie der Gegend um Oldisleben, in dem sich Markgraf Udo befindet, auf eine frühere Zugehörigkeit zu dem Orlamündaer Allod schließen. Denn da Adela keine thüringischen Güter als Mitgift erhalten und ihr zweiter Gemahl den Ein-

6) Hesse's Beitr. Bd. 1. Abth. 2. S. 121. Not. 286.
7) Wolf Pol. Gesch. des Eichsf. S. 20 f.
8) K. Gal. d. H. S. A. Abth. 2. L. 5. S. 30. 1179 war Keyna b. Zeitz, 1184 Niederndorf b. Gera im Besitz der Grafen. Schultes D. D. T. II. p. 261 u. 305.
9) Schultes D. D. T. I. p. 254.
10) Schultes a. a. O. T. II. p. 352. Schmid, die Lobdeburg bei Jena. S. 13 und 60.
11) Hesse Taschenbuch der Gesch. und Geogr. Thür. Bd. 1. S. XXI. Not. 80. Das von demselben Wfr. angeregte Bedenken (S. 29.), ob Markgraf Otto, da in der Siegfriedschen Urkunde kein einziger zu Rudolstadt gehöriger Ort berührt wird, Besitzer dieser Gegend gewesen sein könne, erledigt sich dadurch, daß dort nur die zunächst um Orlamünda gelegenen Dörfer genannt werden, die eine Reihenfolge oder einen Kreis bilden, und daß über diese Umgebung hinaus ein anderer Ort, der nicht zur Parochie gehörte, der Kirche oder Pfarrei nicht zugewiesen werden sollte.

tritt in das apert gewordene markgräfl. Lehn nicht durchgesetzt hatte, gleichwohl die genannten Schlösser 1069 in seiner Hand sind, und namentlich Beichlingen und Scheidungen von ihm gegen den Kaiser mit Besatzung belegt werden: so müssen sie entweder als Leibgedinge seiner Gemahlin verblieben, oder als Erbe auf sie und ihre Töchter übergegangen sein. Ueber Beichlingen verfügte später ihre Tochter Cunigunde, die es schon bei ihrer Vermählung mit Cuno (seitdem von Beichlingen genannt) um 1080 besaß, also wohl nach dem Tode der Mutter [12]) mit der Dispositionsbefugniß einer Allodialbesitzerin, als sie 1110 ihrem dritten Gemahl, Wiprecht von Groitzsch, vertragsmäßig zugestand, daß ihm dasselbe im Fall ihres früheren Absterbens als patrimonium zufallen solle [12]). Nur folgt daraus nicht, daß man das Land von der Unstrut bis nach Schmieden oder Rudolstadt in ununterbrochener Ausdehnung unter Otto zur Grafschaft zu rechnen habe, da es damals selten ein geschlossenes Gebiet mit voller Abrundung gab, und die Landesstücke verschiedener Besitzer vielfach durch einander lagen.

Zufolge einer Sage [13]) soll Otto Marburg erbaut und sich in Frankenberg aufgehalten haben, als Graf Beringer, der zweite Sohn Ludwigs des Bärtigen, auf seinem Wege dahin im Dunkel der Nacht in die Irre gerieth und mit seinen Dienern den Morgen auf einem Platze erwartete, wo später das nach dem Grafen genannte Beringersdorf erbaut worden ist. Rommel bemerkt dabei, es sei nicht unwahrscheinlich, daß der Markgraf vorübergehend ein Amt in jenen Gegenden bekleidet habe. Den vorliegenden Thatsachen nach kann man diese Wahrscheinlichkeit nicht zugeben, da eine Markgrafschaft, wie die meißnische, die Uebernahme anderer Aemter in fernliegenden Gegenden schwerlich gestattet und die herrschende Verstimmung gegen ihn die Uebertragung nicht begünstiget haben würde. Näher liegt die Annahme einer Verwechselung mit mehreren gleichzeitigen Ottonen im Sachsenlande. Auch Das ist unbegründet, daß Otto mit Kaiser Heinrich IV. und dem Erzbischof Sigfried von Mainz im Bunde gewesen sei und darum den Zehnten versprochen habe, da Heinrich erst nach Otto's Tode in die Zehntangelegenheit verwickelt worden ist.

---

12) Vit. Wippert. c. IX. §. 2. Vgl. Roch in Kreyssig's Beitr. Bd. 2. S. 336 ff. Mehrere Schenkungen der Cunigunde an das Kloster Odisleben b. Mencken Scrr. R. G. T. I. p. 613 sqq.

13) Rommel Gesch. v. Hessen. Th. I. S. 235 u. 197. Anm. 1. Gött. Gel. Anz. St. 64. 1828. S. 638. Dagegen Wächter Gesch. v. Ob. Sachs. Th. 3. S. 343.

Wenn Limmer[14]) erzählt, daß Otto, der Nachfolger Wilhelms, sich gegen Heinrich III. (!) empört, Arnshaugk und seine übrigen Besitzungen verloren habe, und daß deshalb die Mark Nord- und Ostthüringen aufgehoben und mit dem Herzogthum Sachsen vereiniget worden seien, so sind dieß Behauptungen, von welchen vor der geschichtlichen Wahrheit Nichts stehen bleiben kann, als daß Otto seinem Bruder Wilhelm in der Markgrafenwürde nachgefolgt ist.

Nach fünfjähriger, durch keinen Krieg nach Außen gestörter Amtsführung starb er 1067, also in demselben Jahre, wo Graf Ludwig, der zweite Ahnherr der späteren Landgrafen, den Bau der Wartburg begonnen haben soll. Wo er beerdiget worden, ist uns unbekannt. Als Wohlthäter der Kirche von Orlamünda hatte er Anspruch auf ein Grab in ihren geweihten Hallen, da schon das Mainzer Concil von 813 in seinem zwei und funfzigsten Capitel Bischöfen, Aebten, würdigen Priestern und frommen Laien das Begräbniß in der Kirche gestattet und damit Zeugniß von der damals herrschenden Sitte abgiebt[15]). Die Thüringer alle freuten sich über seinen Tod, ein schlimmes Zeugniß, das einem Verstorbenen in das Grab mitgegeben und dem dadurch nichts abgezogen wird, daß ein Mann, wie Sigfried, den Verlust eines ihm ergebenen Anhängers in der Ferne betrauert. Dem Todten wurde durch sein frühes Hinscheiden die Wahl erspart, von welcher er bei längerem Leben nicht hätte loskommen können, entweder seinem gegebenen Worte untreu zu werden oder das Schwerdt gegen seine eigenen Landsleute zu ergreifen. Vielleicht hatte er diese Folgen der in der Ueberraschung gegebenen, verhängnißvollen Zusage nicht bedacht, vielleicht war ihm selbst im Laufe seiner letzten Lebensjahre die bittere Ueberzeugung gekommen, daß er, indem er eine Besitzvergrößerung gegen die Zuneigung seiner Zeit- und Volksgenossen eintauschte, mehr verloren als gewonnen hatte. Wie dem aber auch sein mag, für die Pfarrei Orlamünda bleibt er der Wohlthäter, dessen Namen des Erzbischofs lobender Nachruf in gebührender Ehre erhalten, dem die glücklich vom Untergang gerettete Urkunde ein Denkmal gesetzt hat, dessen Worte noch heutzutage über

14) Voigtländ. Gesch. Th. I. S. 134. Manches Irrige bei Limmer bemerkt Fritzsche in: Gesch. des Orlagau's. Saalfeld 1847. Es spricht aber auch diese Schrift von Grafen von Orlamünda vor Otto, für die es gar keinen Nachweis giebt. Außerdem erzählt sie in seltsamen Widerspruch S. 43. unter den Jahren 1063—67 ganz dieselbe Geschichte, namentlich den Zehntstreit, von Wilhelm, die sie S. 49. von Otto berichtet.

15) Hartzheim Conc. Germ. T. I. p. 404.

den Testamente der zersplitterten Stiftung ihre Gültigkeit haben: Otto marchio felicis memoriae.

Da Otto keine männlichen Nachkommen hinterließ, so kam die Markgrafenwürde von seiner Familie ab und wurde Ekbert dem Aelteren, und nach dessen bald erfolgtem Tode Ekbert dem Jüngeren von Braunschweig übertragen. Wie seine übrige Hinterlassenschaft vertheilt worden ist, wissen wir nicht. Nach dem Erbgebrauch blieb entweder der überlebende Ehegatte mit den Kindern in ungetheiltem Besitz der hinterlassenen Allode, oder es fand eine Vertheilung der einzelnen Stücke statt. So viel läßt sich vermuthen, daß da seine Schwiegersöhne und Enkel theils den gräflichen Namen von Orlamünda fortführen, theils Güter innehaben, die zu seiner Grafschaft gehört haben müssen, Vieles davon nach dem Rechte der Erbfolge auf seine nächsten Angehörigen als Leibeserben übergegangen ist.

Der Besitz von Weimar fiel an die Nachkommen Poppo's, des dritten Sohnes von Wilhelm III. und Bruders von Wilhelm IV. und Otto, dessen bereits oben als Markgrafen von Kärnthen gedacht worden ist [16]). Sein Sohn Udalrich oder Ulrich heirathete die Tochter des ungarischen Königs Bela, die in Wilhelm IV. ihren Bräutigam verloren hatte. Er starb 1070 [17]). Von dem Verhältniß desselben zu den thüringischen Stammgütern ist uns keine Nachricht zugekommen. Erst sein gleichnamiger Sohn Udalrich II., vom Vater her in Istrien mit Eigenthum erwähnt [18]), ist in Thüringen seßhaft, vermählt sich 1080 mit einer Tochter Ludwigs des Springers, Adelheid, die er aber zum großen Aerger ihres Vaters wieder verstößt, und stirbt kinderlos i. J. 1112 [19]). Mit ihm schließt die erste Linie des Weimarischen Grafenhauses, und erst durch einen blutigen und langwierigen Erbfolgestreit gelangt eine Nebenlinie, welche sich an den Markgrafen Otto durch seine weiblichen Nachkommen anreiht, zu dem Gesammtbesitz des Weimar-Orlamündaischen Landes.

16) Oben S. 177.

17) Lamb. Schafn. ad a. 1070: Odalricus Marchio Carentinorum obiit. Dazu bei de Rubris Mon. Eccles. Aquilej. p. 535: Donatio Sancti Styrae facta per Voldaricum marchionem Istriae Ecclesiae Aquilejensi.

18) De Rubris l. l.: Instrumentum donationis factae de Castro Portulensi Aquiliensi Ecclesiae per D. Voldaricum, filium Voldarici Marchionis.

19) Ekkehard, Conr. Urasperg. et Ann. Sax. ad a. 1112. Anon. de Landgravv. c. 13. Ekhart Hist. Gen. Pr. S. S. p. 244 sq.

II.

Die wüsten Fluren in dem Herzogthume Altenburg.

Vom Herrn Regierungs- und Finanzrath **Wagner.**

Wenn wir die Karte unseres Heimathlandes betrachten, so finden wir vornämlich in dessen östlichem Theile, dem Altenburgischen Kreise, weniger in dem westlichen, dem Saal-Eisenbergischen Kreise, zahlreiche Städte und Dörfer eingezeichnet.

Eine genauere Ermittelung ergiebt, daß über die ganze Fläche des Landes von 24½ Quadratmeilen nicht weniger, als 471 Ortschaften vertheilt sind, und daß sonach deren etwa 19 auf jeder Quadratmeile liegen, und zwar in der Weise, daß die $12\frac{1}{10}$ Quadratmeilen des östlichen Landestheils 300 Ortschaften, die $12\frac{4}{10}$ Quadratmeilen des westlichen dagegen nur 171 Ortschaften umfassen, wonach auf jede Quadratmeile in dem ersten fast 25, in dem letzten aber etwas über 13½ Ortschaften kommen, während das benachbarte Königreich Sachsen bei 271 Quadratmeilen Flächeninhalt und 3642 Ortschaften [1]) durchschnittlich auf jeder Quadratmeile nicht ganz 13½ Ortschaften zählt, also 5½ weniger als das Herzogthum Altenburg.

Bei solchen Ergebnissen würde kaum, und mindestens nicht in dem östlichen Landestheile zu vermuthen sein, daß vor Zeiten noch andere Ortschaften in diesem Raume vorhanden gewesen sein sollten, leiteten nicht die in den verschiedensten Theilen des Landes vorkommenden, nicht selten genau abgegränzten Fluren ohne Dörfer oder die sogenannten Wüstun-

---

1) Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. 6. Lieferung, Seite 1.

gen, und die Sagen der Bewohner einzelner Orte auf das unzweideutigste darauf hin, daß dort dereinst Wohnstätten vorhanden waren, von denen jetzt fast jede Spur verschwunden ist.

Eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes liegt daher nicht nur im Interesse der Geschichte und Topographie des Landes, sondern es dürften dadurch auch so manche noch jetzt bestehende Verhältnisse, namentlich im Bezug auf die Entrichtung von Abgaben an Kirchen und Pfarreien, sowie von herrschaftlichen und gutsherrlichen Gefällen, ja selbst gerichtliche Verhältnisse eine Erläuterung finden, die außerdem kaum würde gefunden werden können.

Die Zahl dieser sogenannten Wüstungen ist aber im Verhältniß zu dem Umfange des Landes und zu den noch bestehenden Ortschaften so beträchtlich, (sie beläuft sich auf etwa 134, so daß auf sieben noch bestehende Dörfer zwei Wüstungen kommen), daß nur besondere Umstände oder ungewöhnliche Ereignisse die gänzliche Vernichtung so vieler Ortschaften herbeigeführt haben können, und selbst dann wird sie nur durch die Annahme erklärlich, daß diese, wie so manche noch jetzt bestehenden uralten Dörfer, einen nur sehr geringen Umfang hatten, oder vielleicht sogar nur aus einzeln gelegenen Ansiedlungen bestanden.

Bevor wir uns jedoch mit den einzelnen Wüstungen und den wenigen Nachrichten beschäftigen, die über deren Lage, Bestehen und Untergang zu ermitteln waren, sei es verstattet, einige allgemeine Bemerkungen darüber vorausgehen zu lassen, welchen Ursachen vornämlich, wenn auch nicht sicher erweislich, der Untergang jener Ortschaften beizumessen ist, und in welcher Weise jener Verlust eine Ausgleichung gefunden hat.

Die Veranlassung zu dem Untergange jener zahlreichen Ortschaften ist eines Theils in natürlichen zufälligen Ursachen zu suchen, andern Theils absichtlich herbeigeführt worden.

In der ersten Beziehung dürfte vor allem die Art und Weise der Erbauung der Wohnungen und der Ort, wo sie errichtet wurden, von Einfluß gewesen sein. Wie noch jetzt die neuen Ansiedlungen in den Wildnissen Amerika's nur leicht und von roh zusammengefügten Baumstämmen errichtet werden, so hat sicher ein gleiches Verfahren auch bei der Erbauung der ersten festen Wohnsitze in unsern Gegenden stattgefunden; hierzu wurden aber die neuen Ansiedler noch mehr durch die damalige Unsicherheit des Besitzes und das auf noch sehr niedriger Stufe stehende Bedürfniß veranlaßt. Spuren jener alten Holzbauten haben sich in unsern Gegenden selbst

noch bis in die neuere Zeit erhalten. [2]) Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die Bewohner, die noch keine Pietät an die väterliche Scholle knüpfte, ohne Bedenken ihre bisherige Wohnstätte verließen und sich an einer andern Stelle von neuem ansiedelten, sobald jene leicht errichteten Wohnungen durch irgend ein Ereigniß, wie Brand oder Wasserfluthen, welche letztere vornämlich in den engen Thälern des gebirgigen westlichen Landestheils ihren Einfluß äußern konnten, vernichtet wurden, oder wenn sich mit der Zeit die ungeeignete Lage der ersten Ansiedlung fühlbar machte, wie bei den auf beträchtlichen Höhen angelegten Wohnsitzen, wo gar bald der Mangel des fließenden Wassers sich bemerkbar machen mußte. [3]) Vielleicht mögen endlich auch die im Mittelalter nicht selten stattgefundenen pestartigen Krankheiten die Verödung einzelner Ortschaften herbeigeführt haben; dagegen dürfte schwerlich irgend ein Gewicht auf die oft vorkommende Sage von dem Versinken ganzer Dörfer zu legen sein, da eine solche Annahme weder durch Spuren von hierzu geeigneten Sümpfen, noch durch größere Erdfälle gerechtfertigt erscheint.

Wenn auch durch derartige Umstände der Untergang manches Dorfes herbeigeführt wurde, so mögen dieß doch im Verhältniß zu der Gesammtzahl nur wenige gewesen sein. Weit zahlreichere Verluste dieser Art sind unbestreitbar durch die rohe Kriegsführung des Mittelalters dem Lande zugefügt worden, da der Feind sich nicht damit begnügte, seinen Gegner mit den Waffen zu bekämpfen, sondern den Vernichtungskrieg zugleich auf alle dem Gegner unterthänige Leute und deren Eigenthum, namentlich deren Wohnungen und Felderzeugnisse erstreckte.

Als derartige Vernichtungskriege sind aber vorzugsweise zu bezeichnen, der Krieg Landgraf Ludwigs von Thüringen mit dem Grafen Herrmann von Orlamünda um 1223, in welchem ersterer die Gegend zwischen Rudolstadt und Orlamünda verwüstete [4]), der Hussitenkrieg um 1430, in welchem über 100 Städte und Schlösser und gegen 1400 Dörfer in den sächsischen Landen niedergebrannt und vernichtet wurden,

2) Vorherr's Monatsblatt für Bauwesen ꝛc. München, November 1823. — Kresse, Altenb. Landwirthschaft. Altenb. 1845. Taf. I.

3) Noch jetzt, wo die Kunst in den meisten Fällen mit Leichtigkeit den Mangel des fließenden Wassers ersetzt, finden sich auf den Höhen des Amtes Kahla Ortschaften, die mindestens zeitweise ihren Wasserbedarf aus den oft weit entlegenen Thälern herbeizuführen genöthigt sind.

4) Kittmann, Heinrich der Erlauchte. Bd. 2. Seite 156.

von denen viele aus ihrer Asche nicht wieder erstanden [5]), und der sogenannte Bruderkrieg von 1446 bis 1450, von welchem der alte, im 16. Jahrhundert lebende Chronist Tauchwitz [6]) erzählt, daß Herzog Wilhelm durch die Thüringer und Böhmen alles auf dem Felde und in den Dörfern habe verwüsten lassen, damit es seinem Bruder, dem Churfürsten Friedrich, an Proviant fehle, und besonders hinzufügt, daß damals nicht nur viele Güter, sondern auch ganze Dörfer vernichtet und nicht wieder aufgebaut worden seien. In minderem Grade mögen endlich die Verwüstungen der Spanier in dem schnell vorübergegangenen Kriegszuge Karls des Fünften im Jahre 1547 und die Greuel des dreißigjährigen Krieges in den Jahren 1618 bis 1648 auch in dieser Beziehung beklagenswerthe Folgen zurückgelassen haben.

Dieser Verlust an Dörfern, den das Land durch solche Ereignisse erlitt, ist jedoch auf verschiedene Weise mehr oder minder ausgeglichen worden, indem sich eines Theils die Bewohner der zerstörten Dörfer, vornämlich in den gefahrvollen Kriegszeiten der größeren Sicherheit wegen, andern erhalten gebliebenen Dörfern anschlossen, diese vergrößerten und ihre Fluren mit denen jener Dörfer vereinigten, wie dies namentlich bei den Ortschaften Meuselwitz, Kriebitzsch, Rositz, Zschernitzsch, Windischleuba und andern der Fall gewesen zu sein scheint, andern Theils aber bald auf alten verlassenen Dorfstätten, bald, durch örtliche Verhältnisse bedingt, an ganz neuen, bisher nach unbebauten Stellen neue Dörfer gründeten. So mögen die jetzt bestehenden Dörfer Löhmigen, Lauchstädt und Neubraunshayn, dieses um 1671, an der Stätte der untergegangenen Dörfer Lomen, Crimazhowe und Braunis entstanden sein, wogegen als neue Dörfer an bis dahin unbebauten Stätten bald nach 1435 das Dorf Heiligenleichnam, um 1550 das Dorf Göß dorf, im Jahre 1670 das Dorf Schönhaida, um 1700 oder bald nachher die Dörfer Wacholderbaum, Neupoderschau und Bünroda, im Jahre 1703 die Dörfer Kleinröda und Friedrichshayda, und seit dem Jahre 1780 oder 1781 das Dorf Gutenborn oder Oberschönhayn angelegt wurden. Endlich ist kaum zu bezweifeln, daß von solchen einander nahe gelegenen Dörfern, welche einen gleichen Namen mit dem Zusatze von Groß oder Klein, Ober oder Unter, und noch mehr Alt oder Neu führen, das eine

5) Gretschel, Gesch. des Sächs. Volks und Staats. Bd. I. S. 307 u. 308.

6) Tauchwitz, Kollekt. Bd. B. S. 86 u. 87.

derselben erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit seinen Ursprung genommen habe, da sich zur Zeit des Mittelalters nur sehr selten gleiche Ortsnahmen mit einer solchen Bezeichnung urkundlich finden, was nach den einzelnen Vorkommnissen dieser Art zu dem Schlusse berechtigt, daß zu jener Zeit nur ein Dorf dieses Namens vorhanden gewesen sei.

Wie bereits oben beiläufig erwähnt, beläuft sich die Zahl der bis jetzt aufgefundenen Wüstungen mit Einschluß derer, über welche sich nur unbestimmte Nachrichten haben auffinden lassen, auf die beträchtliche Zahl von 134. Von dieser Zahl kommen 52 auf den östlichen Landestheil, den Altenburgischen, und 82 auf den westlichen, den Saal-Eisenbergischen Kreis, so daß auf jede Quadratmeile in dem ersten über 4½, in dem letzten etwa 6½ solcher Wüstungen gerechnet werden müssen, oder daß auf 25 noch bestehende Dörfer, in dem ersten etwas über 4, in dem letzten dagegen fast 12 Wüstungen auskommen. Nach der Eintheilung des Landes in Aemter aber zählt deren das Amt

Altenburg	47,
Ronneburg	5,
Eisenberg	24,
Roda	24,
Kahla	34.

Indem wir nunmehr auf die Wüstungen selbst und die Nachrichten, die sich von ihnen erhalten haben, übergehen, stellen wir solche nach den Aemtern geordnet, und, die Amtsstadt als Mittelpunkt annehmend, in der Reihefolge von Ost über Nord und West nach Süd auf, um so das Auffinden derselben möglichst zu erleichtern, und fügen schließlich diejenigen Wüstungen an, deren Lage nicht zu ermitteln war.

I. Amt Altenburg.

1. Nuwendorf.

Dieses Dorf lag vermuthbar zwischen den Dörfern Windischleuba, Kraschwitz und Remsa am rechten Ufer der Pleiße an einer noch jetzt die Aue genannten Stelle. Es kommt zuerst im Jahre 1210 [7]) vor, als Konrad Pleißner und dessen Frau Suanehildis dem Bettelkloster zu Altenburg drei Hufen in Nuwendorp eigneten. Bestimmter wird dessen Lage bezeichnet, als Kaiser Rudolph im Jahre 1290 [8]) die Besitzungen des gedachten Klosters bestätigte, wo es heißt: in Nuwendorf quinque mansi,

7) Orig. Urkunde v. J. 1210 im Reg. Arch. zu Altenb.
8) Orig. Urk. v. J. 1290. ebendas.

ibidem viginti quatuor jugera agrorum, qui Ouwa vocantur et quadraginta agri lignorum, und wobei die Reihefolge der Ortschaften solches zwischen Windischleuba und Nobitz stellt. Nochmals kommt dasselbe im Jahre 1347 vor[9]), als die Gebrüder Konrad und Dietrich von Prucen auf einen Theil der Holzungen bei Nuendorf zu Gunsten des Bergerklosters verzichteten, was wieder auf jene Gegend hinweist, da die Prucen im 14. Jahrhundert sowohl in Windischleuba, als in Kraschwitz begütert waren. Damals mußte demnach das Dorf noch bestehen, aber schon in dem Jahre 1493[10]) war es wüste, denn in diesem verglichen sich Hans und Georg von der Gabelentz (jedenfalls zu Windischleuba) mit dem Bergerkloster zu Altenburg wegen der wüsten Hufen zu Newendorff, wo ausdrücklich bezüglich derselben angeführt wird: „werden itzundt keyn Remson gebawit" (werden jetzt gegen (von) Remse gebaut.) Noch im Jahre 1500[11a]) wird es in einem für „Frau Katherine, Heinrichs von der Gabelentz eheliche Wirthin", ausgefertigten Leibgedingebrief als ein wüstes Dorf erwähnt, und kommt als solches auch in spätern Lehnbriefen aus den Jahren von 1556, 1574 und 1578 für Bastian und Johann Bernhard von der Gabelentz noch vor[11b]).

2. Crazdorf.

Die Stätte dieses Dorfes ist ohne Zweifel nördlich von dem vorigen zwischen den Dörfern Pöppschen, Windischleuba und Remsa gleichfalls am rechten Ufer der Pleiße zu suchen, worauf der Name der Mühle zu Remsa, die Katzenmühle, so wie der der dort gelegenen Katzenberge hinleiten, vielleicht daß erstere selbst ein Ueberrest des Dorfes ist.

Die erste Kunde von dem Bestehen des Dorfes giebt die im Jahre 1330 durch den Burggrafen Albert zu Leißnig erfolgte Zueignung zweier Hufen in der Flur des Dorfes Crazdorf, welche damals zwei Einwohner in Windischleuba (villa minoris Luben) bebauten, an die Sct. Margarethenkirche zu Altenburg[12]), was noch in demselben Jahre das Bergerklo-

9) Urk. v. J. 1347 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs zu Altenburg.

10) Urk. v. J. 1493 in: Beiträge z. Sächs. Geschichte, besonders des Sächs. Adels. 1791. Stück 1. S. 25.

11a) Orig. Urk. v. J. 1500 im Archive zu Poschwitz. — Kirchengallerie. 1. Abth. S. 284 u. 285.

11b) Sämmtlich in dem Archive zu Poschwitz befindlich.

12) Orig. Urk. v. J. 1330 im Reg. Arch. zu Altenburg.

fer durch eine Urkunde bestätigte [13]). Damals scheint das Dorf, wenn auch schon im Verfall, da einen großen Theil der Grundstücke desselben Bewohner eines andern Dorfes bebauten, noch bestanden zu haben, allein schon im Jahre 1364 eigneten die Gebrüder von Pruceu der Kirche zu Windischleuba eine Hufe in der Flur des verlassenen Dorfes (villa desolata) Crasdorff [14]), worauf diese Wüstung im Jahre 1500, in dem bei der vorigen Wüstung Nuwendorf angeführten Leibgedingebriefe (Anm. 11.) als das wüste Dorf Crastorff vorkommt, und noch in den ebendaselbst angegebenen Lehnbriefen aus den Jahren 1556, 1574 und 1578 als Wüstung erwähnt wird.

3. Sebitz.

Oestlich von Windischleuba und nördlich von Pöppschen und Göka liegen das Sebitzholz, der Sebitzberg und der Sebitzteich. Daß dort vordem ein Dorf gestanden, und dieses davon ihren Namen erhalten haben, ergiebt sich aus mehreren Urkunden. So wurden im Jahre 1281 [14a]) vom deutschen Hause zu Altenburg silvae prope villam Sebitz [15]), und denselben im Jahre 1287 [14b]) von Albert von Thorin 18 Acker bebauten Landes und 12 Acker, die noch Wald waren, und geeignet und noch später im Jahre 1350 [15]) bestätigten die Landgrafen Friedrich und Balthasar, dem Deutschen Ritterhause zu Altenburg den Besitz eines jährlichen Zinses von acht Schillingen, breiter Groschen zu wissen Sebitz. Die Reihefolge der Ortschaften in dieser Urkunde und die abgedachten Umstände weisen auf die angegebene Lage des Dorfes hin, jedenfalls aber muß es sehr flüchtig angelegt gewesen sein, da es schon im Jahre 1358 wüste lag. Ob die um 1840 in jener Gegend unterhalb des Sebitzholzes beim Ackern aufgefundenen Grundmauern jenem Dorfe angehörten, muß dahin gestellt bleiben.

4. Schwabach.

Ueber die Lage dieses ehemaligen Dorfes können nur Vermuthungen stattfinden. Es wird desselben nur in dem oben (unter 1. Anm. 11) angeführten Leibgedingebriefe aus dem Jahre 1500 und in dem (bei 1. unter Anm. 11) genannten

13) Urk. v. J. 1330 abschriftlich im Rathsarchive z. A.

14) Urk. v. J. 1364 abschriftl. ebendas.

14a) Orig. Urk. v. J. 1281 u. 14b) Orig. Urk. v. J. 1287, beide in dem Haupt-Staatsarchive zu Dresden.

15) Orig. Urk. v. J. 1358 im Reg. Arch. z. A.

Lehnbriefen aus den Jahren 1556, 1574 und 1578 als eines bereits wüsten Dorfes Erwähnung gethan. Daß dasselbe aber in der Gegend von Windischleuba gelegen habe, läßt sich aus der Verbindung schließen, in der es mit den dort gelegenen wüsten Dörfern Nuwendorf und Crazdorf steht. Vielleicht ist dessen Stätte da zu suchen, wo jetzt die zu dem Rittergute Windischleuba gehörige Schäferei, nordöstlich des genannten Dorfes, liegt, und wo in verhältnißmäßig weitem Raume kein Dorf sich findet, möglich, daß diese die Stelle jenes untergegangenen Dorfes jetzt einnimmt.

5. Celuben.

Zwischen den Dörfern Pähnitz, Primmelwitz und Zschaschelwitz am linken Ufer der Pleiße wird eine Fläche Landes der Zelbenberg und eine darin gelegene Stelle der Baumgarten genannt. Höchst wahrscheinlich ist dort die Stätte des Dorfes Celuben zu suchen, aus welchem im Jahre 1278 [16]) das Bergerkloster zu Altenburg durch Siegfried von Hopfgarten einen jährlichen Zins von zwei Talenten erhielt, das wieder im Jahre 1290 [17]), als Kaiser Rudolph die Bestätigungen des Bergerklosters bestätigte, mit den Worten: in Celuben triginta jugera agrorum urkundlich vorkommt und das, der Reihenfolge der dort aufgeführten Ortschaften nach, in dieser Gegend gelegen haben muß. Das Auffinden alter Kellergewölbe in dieser Gegend im Jahre 1771, und die Sage, daß an der „der Baumgarten" genannten Stelle ein Gut gelegen habe, so wie daß es dort umgehe, bestätigen noch mehr die obige Vermuthung [18]).

6. Kalthausen.

Ueber das Bestehen eines Dorfes dieses Namens haben sich bis jetzt keine urkundlichen Nachweise auffinden lassen, nur die Sage im Munde der Umwohner giebt Kunde von demselben. Hiernach soll nach einigen dessen Stätte zwischen den Dörfern Windischleuba und Knau [19]), nach andern dagegen, gestützt auf eine in einem alten Steuerbuche vorkommende Nachricht von Feldern in Kalthausen gelegen, in der Gegend zwischen Zschaschelwitz, Knau und Gerstenberg zu suchen sein.

16) Orig. Urk. v. J. 1278 im Reg. Arch. z. A.
17) Orig. Urk. v. J. 1290 ebendas.
18) Höckner, die Parochie Treben. S. 166.
19) Kirchengallerie. 1. Abth. S. 285.

7. Braunis, auch Braunshayn.

Dieses ehemalige Dorf, über welches ältere urkundliche Nachrichten nicht vorhanden sind, lag aller Wahrscheinlichkeit nach an dem Stelle des jetzigen Neubraunshayn, das von ihm seinen Namen erhalten haben mag, wie aus einer Verfügung vom Jahre 1686 hervorgeht, wo solches das neue Dorf Braunshayn genannt und ein ehemaliges Dorf Braunshayn erwähnt wird [20]).

Die erste Nachricht über das Dorf findet sich in einem Lehnbriefe des Jahres 1532 [21]), wo solches jedoch bereits als eine Wüstung aufgeführt wird. Daß aber dasselbe erst im 15. Jahrhundert wüste wurde, dürfte sich daraus ergeben, daß zu den Zeiten Tauchwitz's in dem zwischen Fichtenhayn, Gorma und Lehma gelegenen Grunde noch ein gemauerter Brunnen und Obstbäume gefunden wurden, wie denn derselbe [22]) in Bezug darauf noch weiter folgendes erzählt: Ist auch noch zu Kriebitsch ein Weib, die alte Gall Poschwitzen genannt am Leben, welche berichtet, sie habe oft in der Kindheit von ihrem Vater N. Kratzsch zu Fichtenhaynichen, der zur Zeit des Bruderkriegs zwischen Churfürst Friedrich und Herzog Wilhelm ein kleiner Junge gewesen, gehört, daß, als Braunshayn noch gestanden, oft an Sonntagen in die 9, 10 Mägde daraus nach Rositz zu Tanze gegangen wären. Daraus dürfte mit ziemlicher Sicherheit zu schließen sein, daß das Dorf in dem genannten Kriege vernichtet worden sei.

8. Dreschka.

In der Mitte zwischen den Dörfern Waltersdorf und Pflichtendorf, jedoch etwas nördlicher, findet sich eine Gegend, die noch bis in die neueste Zeit das wüste Dorf [23]) genannt wird und die theilweise noch jetzt nicht urbar gemacht ist. Der Sage nach soll dort ein Dorf Namens Dreschkau gestanden haben, was dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß in einer Urkunde vom Jahre 1391 [24]) eine Flur Dretzhow [25]) vorkommt, in welcher ein Einwohner von Gorma

---

20) Häckner, die Parochie Treben. S. 142 u. 143. — Hecker, Nachrichten von Meuselwitz. S. 61. §. 10.
21) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 44.
22) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
23) Die Karten der Landesvermessung.
24) Urkunde v. J. 1391 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs zu Altenburg.
25) Es ist nicht zu vermuthen, daß unter Dretzhow das jetzige Dresche gemeint sein könne, da so viel bekannt, dieses nicht zu den

Güter besaß, deren Lehnherr der Burggraf von Starkenberg war.

9. Zainsdorf.

Von dem Bestehen eines Dorfes dieses Namens ist aus einem Lehnbriefe des Churfürsten Johann Friedrich zu Sachsen vom Jahre 1532[26]) für Günther von Bünau nur soviel bekannt, daß solches schon damals eine Wüstung war, indem es dort mit den Worten: „Item das Dorf Mumßdorf mit allen Gerichten ꝛc. item die wüsten Mark Zainßdorf dem obberürten Dorf anhängig." aufgeführt wird. Da zwischen den Dörfern Prosdorf und Mumsdorf eine Fläche Landes mit dem Namen „wüste Roda" bezeichnet wird[27]), so dürfte dort die Stelle dieses ehemaligen Dorfes zu suchen sein.

10. Meden.

Die älteste und einzige urkundliche Nachricht, die über das Bestehen eines Dorfes Meden gefunden wird, giebt der vorstehend (Anm. 26) angeführte Lehnbrief vom Jahre 1532, der dasselbe jedoch schon als eine Wüstung bezeichnet[28]). Tauchwitz meldet[29]), daß der Ort zwischen Poderschau und Meuselwitz an der Stelle gelegen habe, wo ein kleines Bächlein entspringe, das durch Meuselwitz zur Schnauder fließe und noch den Namen „die Meden" führe, und es gedenkt Hecker[30]), daß in jener Gegend das Medenholz liege und eine Gasse in Meuselwitz „die Meden" genannt werde; dabei spricht derselbe die Vermuthung aus, daß das Dorf am Medenholze gelegen habe, daß es, wie Meuselwitz, im Jahre 1430 von den Hussiten zerstört und bei Meuselwitz unter Beibehaltung seines alten Namens wiederaufgebaut worden sein möge. In den Karten der Landesvermessung findet sich an der angegebenen Stelle bei einer Holzung der Name „das Medenholz" eingetragen.

11. Lintich oder Lentich.

Die Stätte dieses ehemaligen Dorfes ist nach Tauchwitz[31])

Besitzungen der Burggrafen von Starkenberg gehörte, wohl aber diese bei Gorma begütert waren.

26) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 43.
27) Die Karten der Landesvermessung.
28) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 44.
29) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
30) Hecker, Nachr. v. Meuselwitz. S. 61 u. 62.
31) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.

zwischen den Dörfern Kriebitzsch, Waltersdorf und Wintersdorf, da man an graben und andern noch genugsame Anzeige hat" zu suchen; nach Hecker lag es nicht fern von Kriebitzsch nach Waltersdorf zu, und es wurde noch zu dessen Zeit (1744) von einigen dort gelegenen Feldern „die Lentischen" genannt, der Lencht (Lentscher) Schoß gegeben [32]). Urkundlich kommt der Ort als Wüstung in dem oben (Anm. 26 u. 28) angegebenen Lehnbriefe vom Jahre 1532 vor. Noch jetzt wird nach den Karten der Landesvermessung eine Flache Landes zwischen Pflichtendorf und Kriebitzsch „der Lencht" genannt. Der Sage nach sollen die Bewohner des Dorfs sich an Kriebitzsch angebaut haben [33]).

12. Zettich und Tzschechitzsch.

Tauchwitz führt beide Orte als zwei verschiedene Wüstungen an, von denen die eine zwischen Kriebitzsch, Waltersdorf und Wintersdorf, die andere zwischen Rositz und Zechau liegen soll [34]). Wahrscheinlich sind aber beide eine und dieselbe Wüstung und es muß eine Verwechselung des ersten mit dem vorstehend aufgeführten Lentich um so mehr vermuthet werden, als die angegebene Lage Zettigs mit der von Lentich übereinstimmt. Es kommen aber noch weiter in dieser Gegend zwei ehemalige Ortschaften unter den Namen Schakewize und Kothwitz urkundlich vor, von denen bis auf weitern anderen Nachweis anzunehmen sein dürfte, daß damit ebendenselbe Ort bezeichnet werde.

Nach allem diesem lag dieses ehemalige Dorf zwischen Zechau, Rositz und Kriebitzsch, wo noch zu Tauchwitz's Zeit ein Rasenfleck der Tzschechitzsche Anger hieß und wo jetzt ein an der Grenze der Flur Kriebitzsch gegen Rositz zu gelegenes Hölzchen das Zetzschenhölzchen genannt wird [35]).

Ist die Vermuthung richtig, daß unter Schekewize und Kethwitz ebenfalls das Dorf Zettig zu verstehen sei, so kommt solches zuerst im Jahre 1308 [36]) vor, als die Gebrüder Volrad und Otto von Colditz dem Bergerkloster zu Altenburg fünf Hufen in Schekewize eigneten, allein schon damals dürfte das Dorf seiner Auflösung nahe gewesen sein, denn es heißt in dieser Urkunde: quorum colonia propter sui desolacio-

32) Hecker, Nachrichten von Heuckendorf. S. 3.
33) Kirchengallerie, I. Abth. S. 151.
34) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
35) Karten der Landesvermessung.
36) Orig. Urk. v. J. 1308 im Reg. Arch. z. A.

nem pro censu sex marcarum agriculture rusticorum in Radosicz subjacet, und so erscheint es schon im Jahre 1425 [37]) unter dem Namen Kethwitz als Wüstung, als Albrecht Burggraf von Stärkenberg die Messe des heiligen Leichnam in der Bartholomäikirche zu Altenburg mit dem Zins von acht Ackern „zu Kethwitz bey dem wüsten Dorfe zwischen Krywitzer Flure vnd Rositz" begabte.

Wie von Lentich sollen auch die Einwohner dieses Dorfes sich in Kriebitzsch [38]), vielleicht aber auch in Rositz angebaut haben.

13. Seluwicz.

Nach Tauchwitz ist die Stelle, wo dieses von ihm Selmitz genannte Dorf ehedem lag [39]), zwischen den Dörfern Kröbern und Zechau zu suchen, vielleicht da, wo sich noch jetzt ein Birkenwäldchen „der Selwitzer" genannt findet [40]). Die ältesten Nachrichten über dasselbe sind vom Jahre 1291, als Burggraf Dietrich von Altenburg dem Kloster Buch sieben Hufen in inferiori villa Lyddelow et in villa Seluwizt [41]) und Dietrich Burggraf von Leißnig demselben Kloster vier Hufen in Seluwicz [42]) eigneten, was im Jahre 1292 Dietrich und Heinrich, Söhne des Burggrafen Albert von Altenburg bestätigten [43]). Damals stand demnach das Dorf noch; es scheint jedoch schon im Jahre 1488, als Hans und Georg von der Gabelentz zu Windischleuba an den Gleitsmann Konrad Triller zu Altenburg den Zins von zwei Lehnsleuten zu Kröbern und Petsa, den dieselben von Gütern zu Selwitz entrichteten, wiederkäuflich verkauften [44]), bereits nicht mehr gestanden zu haben, wie es denn auch in einem Verzeichnisse der Zehnteinkünfte der Pfarrei Monstab v. J. 1528 als mit dem Dorfe Kröbern verbunden aufgeführt wird [44a]), gewiß aber war es im Jahre 1546, in welchem als Einkommen der Pfar-

37) Orig. Urk. v. J. 1425 im Rathsarch. z. A.
38) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 151.
39) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
40) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 152.
41) Orig. Urk. v. J. 1291 im Reg. Arch. z. A.
42) Urk. v. J. 1291 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs z. A.
43) Orig. Urk. v. J. 1292 im Reg. Arch. z. A.
44) Orig. Urk. v. J. 1488 im Archive zu Poschwitz:
„tzwene vnnserer manne — — — nemlich herman zcu kröbern vnd paul clemen zcu pottissaw von den gutern tzu Selwitz, die sie von vnns tzu lehen haben gehabt vnd gebrawchet."
44a) Kirchen-Visitationsakten v. J. 1528 im Gesammtarchive zu Weimar unter Monstab. S. 212 u. folg.

zu Monstab 1½ Scheffel Korn und 1½ Scheffel Haber in der wüsten Mark Selbitz genannt werden[45]), nicht mehr vorhanden, noch im Jahre 1586 aber, wo ein Bauer zu Petsa wegen einer von ihm in der Selwitzer Flur erkauften Hufe Landes Zehnten an die Pfarrei Monstab zu entrichten hatte[46]), war der Name des Dorfes und die Flur desselben noch bekannt. Die Sage läßt das Dorf versunken sein.

14. Glumin.

Westlich der Stadt Altenburg an der Grenze der Stadtflur und an der sogenannten alten Geraischen Straße wird eine Fläche Landes, die sich von der Höhe in einem Grunde nach Koßma zu hinabzieht, das Gleimchen genannt. Hier lag ehedem das vormalige Dorf Glumin inmitten zwischen den Dörfern Lossen und Koßma[47]), wo man noch zu Tauchwitz's Zeiten einen mit Steinen ausgemauerten Brunnen sah[48]).

Die älteste Nachricht über dieses Dorf giebt eine Urkunde vom Jahre 1244, in welcher der Pleißnische Landrichter Günther von Krimmitschau bestätigt, daß das Bergerkloster zu Altenburg vier Hufen zwischen Glumin und Steinwitz besitze, die jährlich ½ Mark Silbers an dasselbe zinseten[49]). Deutlicher wird der Ort als Dorf in einer Urkunde aus dem Jahre 1283 bezeichnet, durch welche Burggraf Heinrich von Altenburg dem Kloster Buch vier Hufen in Glumin mit einem Hofe (curia) eignete[50]) und noch 1291, als Dietrich von Leißnig dem Kloster Buch den Besitz von 13½ Hufen in mehreren Dörfern bestätigte, wird darunter „tertium dimidium mansum in Glumen" aufgeführt[51]), wobei sich aus der Reihefolge der Ortschaften ergiebt, daß der Ort nur an der angegebenen Stelle gelegen haben kann. Noch im Jahre 1464 werden in einer das deutsche Ordenshaus zu Altenburg betreffenden Urkunde Einwohner in Glumin erwähnt[51a]), worauf der Name des Dorfes zum letztenmale, jedoch schon als Wüstung, im Jahre 1482 vorkommt[52]), als Bischof Dietrich zu Naumburg die Stiftung

45) Akten über das Einkommen der Pfarreien v. J. 1543 im Ephoralarchive z. A.
46) Kirchengallerie. 1. Abth. S. 152.
47) Die Karten der Landesvermessung.
48) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
49) Urk. v. J. 1244, in einem Kopialbuche des Rathsarch. z. A. — Schöttgen, opusc. min. p. 251.
50) Schöttgen u. Kreyßig, Diplom. Tom. II. p. 199.
51) Orig. Urk. v. J. 1291, im Rathsarch. z. A.
51a) Orig. Urk. v. J. 1464, im Hauptstaatsarchive zu Dresden.
52) Urk. v. J. 1482, abschriftlich im Rathsarch. z. A.

des Altars Sct. Fabian und Sebastian in der Bartholomäikirche zu Altenburg genehmigte, unter dessen Dotation 30 Gr. jährlichen Zinses von Gütern in pago vulgariter das Gleymchen aufgeführt werden.

15. Nessa.

Fast in derselben Gegend, zwischen den Dörfern Göhren, Lossen, Göhren und Koßma, soll ein Dorf oder Edelhof Nessa gestanden haben, dessen Flur noch zu Tauchwitz's Zeit zum größten Theil Zeitzisches Lehn war und die Nessawer Felder genannt wurde [53]). Tauchwitz vermuthet, daß dieses wüste Dorf vielleicht der Stammsitz derer von Nessa gewesen sei, von denen Hans von Nessa im Jahre 1497 in hiesiger Gegend starb und von dem sich ein Epitaphium in der Kirche des Barfüßerklosters zu Altenburg befand. Eine weitere und sicherere, namentlich urkundliche Nachricht über das Dorf findet sich jedoch nicht.

16. Spruschin.

Südwestlich der vorhergehenden Wüstung, vielleicht zwischen den Dörfern Romschütz, Breesen und Schwanditz, wo in verhältnißmäßig großem Raume jetzt kein Dorf besteht, dürfte der Ort Spruschin gelegen haben. Von diesem hat sich weder eine Sage, noch eine darauf hindeutende Ortsbezeichnung auffinden lassen, wohl aber kommt es urkundlich, jedoch nur noch als ein zerstörtes Dorf vor, als Heinrich Clipeator, Bürger zu Altenburg, dem Bergerkloster daselbst im Jahre 1301 unum mansum in limitibus desolutae villae Spruschin situm cum area attinente, quae nunc in villa Rumschiz situata est, eignete [54]) und es wird sodann dieselbe Schenkung wieder in einem, offenbar von einem Mönche des Bergerklosters gefertigten „Register vber das Einkommen des Closters vffm Berge vor Aldenburgk" aus dem Jahre 1528 [55]) mit den Worten aufgeführt: „Item Es hadt Heinrich schilt — — — (wahrscheinlich schilterer.) dem closter zw eynen testament geben eyn Huse Feldes In der Flure des zwstörten Dorffs Sproßn."

17. Bobeck.

Zwischen den Dörfern Poderschau, Leesen und Kleinröda hart an der Landesgrenze liegt eine Holzung, die Bobecke

53) Tauchwitz, Collect. B. S. 89.
54) Urk. v. J. 1301 in einem Köp. Buche des Rathsarch. z. A.
55) Das Original dieses Registers befindet sich in dem Reg. Archive z. A.

genannt, welche bis in die neueste Zeit eine für sich bestehende Flur bildete. Dort möchte vor Alters das Dorf Bobeck gestanden haben, das in einem Verzeichnisse über die Einkünfte der Pfarrei Mönstab vom Jahre 1528 anscheinend als noch bestehend mit einer Zins- und Zehntabgabe aufgeführt wird [55]), schon im Jahre 1546 aber in einem gleichen Verzeichnisse mit den Worten: „In Bobeck deserta ½ Schock korn ½ hafer vorkommt [56]). Alle weitere Nachrichten über dasselbe fehlen.

18. Zschorda.

Südlich des vorhergenannten Bobeck zwischen den Dörfern Pöhla, Kraasa und Naundorf nach der westlich gelegenen Landesgrenze hin liegt eine Fläche Landes „die Zschorte" genannt [57]), die zur Flur des Dorfes Kraasa gehört, und wo in der Sage nach spurlos verschwundenes Dorf dereinst stand [58]), über dessen Bestehen sich nirgends gleichzeitige Nachrichten finden. Daß jedoch ein solches wirklich bestanden habe, aber frühzeitig untergegangen ist, ergiebt sich aus einer Urkunde Hermanns von Schönburg, Herrn zu Krimmitschau, vom Jahre 1369, worin derselbe dem Nonnenkloster zu Altenburg einen jährlichen Zins von ½ Schock breiter Groschen, ein Weihnachtsbrot und einen Lammsbauch von einem Gute in der Flur „zcortowe" eignete, welche damals ein Lehnsmann des Klosters im Dorfe Kraasa bebaute [59]). Es scheint demnach, daß die Bewohner dieses Dorfes sich in Kraasa angebaut hatten.

19. Wüstenroda.

Die Sage erzählt, daß nordwestlich des Dorfes Pölzig ein kleines Dorf Namens Roda mit einer Kapelle, die von letzterem Orte aus versehen worden sei, gestanden habe, und daß dasselbe nach einigen von den Spaniern nach der Schlacht bei Mühlberg, nach andern bereits früher durch die Hussiten zerstört worden sei. Noch jetzt findet sich an der angegebenen Stelle die Flur Wüstenroda [60]), die darauf schließen läßt, daß

55*) Kirchen-Visit. Akten v. J. 1528 im Gesammtarch. zu Weimar Bl. 212 unter Mönstab.
56) Akten über das Einkommen der Pfarreien im Amte Altenburg v. J. 1546, im Ephoralarchive z. A., Beilage Mönstab.
57) Die Karten der Landesvermessung.
58) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 225.
59) Orig. Urk. v. J. 1369, im Reg. Arch. z. A.
60) Die Karten der Landesvermessung.

ehedem dort ein Dorf stand, welches indessen nicht erst von den Spaniern bei deren Anwesenheit zur Zeit der Schlacht bei Mühlberg zerstört worden sein kann, weil dasselbe in einem Verzeichniß der nach Pölzig gepfarrten oder dahin zinspflichtigen Dörfer vom Jahre 1546 [61]), daß fast alle Ortschaften der Umgegend nennt, nicht mit aufgeführt wird.

Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß es dasjenige Roda sei, welches in einer Urkunde vom Jahre 1286 vorkommt, in welcher Markgraf Dietrich zu Landsberg bekennt, daß er an den Bischof zu Naumburg das Gericht auf dem rothen Graben verkauft habe [62]), da bei der Bestimmung des Grenzlaufes dieses Gerichts ein Ort Roda zwischen den Dörfern Kleinbörten (parvum Bortini) und Loitzsch (Lotzschitz) angeführt wird, zwischen beiden aber, nur etwas östlich, eben jene Wüstung liegt, während ein anderes in derselben Gegend liegendes Dorf Roda bei der dort beobachten Reihefolge der Grenzortschaften hätte vor Kleinbörten genannt werden müssen.

In neuester Zeit sind in jener Gegend weitere Nachforschungen unternommen und dabei nicht nur an der alten Zeitzer Straße, sondern auch in einem westlich davon gelegenen Hölzchen Spuren von Gemäuer gefunden worden, nach denen das Dorf nicht ganz unbedeutend gewesen sein mag. Hiernach lag dasselbe ½ Stunde nordöstlich von Heuckewalde, ¼ Stunde südlich von Kleinpörten, ebensoweit südwestlich von Wittgendorf und ¼ Stunde nordwestlich von Pölzig [62a]).

20. Nasselwitz.

Der Untergang dieses Dorfes, das zwischen den Dörfern Meucha und Rolika lag, und 1709 angeblich noch aus einigen Gütern bestand, hat erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo das Dorf bis auf ein Haus abgebrannt sein soll, stattgefunden, worauf die Bewohner sich an andern benachbarten Orten wieder anbauten [63]). Das Dorf war früherhin nach Altkirchen (vielleicht wohl mehr in das dorthin gehörige Filial Meucha) gepfarrt und wurde erst im Jahre 1696 nach Dobitschen zur Kirche gewiesen. Die letzten Spuren des Dorfs reichen bis in das Jahr 1750 [64]), wo es noch aus einem

61) Verzeichniß des Einkommens der Pfarreien im Amte Altenburg v. J. 1546, im Ephoralarchive z. A.

62) Hecker, Nachrichten von Meuselwitz. S. 8.

62a) Nach den Mittheilungen des Maurergesellen Hrn. Kertscher zu Haartha aus dessen eignen örtlichen Untersuchungen.

63) Akten des Gerichts zu Dobitschen.

64) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 20.

Gute und drei Häusern bestanden haben soll; aber noch im ersten Viertel des jetzigen Jahrhunderts lebten Leute, die den letzten Bewohner des Ortes, gewöhnlich Nasselhans genannt, der sich zuletzt in Rolika aufgehalten haben soll, gekannt hatten. Die Flur des Dorfs mag mit der des Dorfes Meucha vereinigt worden sein, denn noch jetzt wird ein Theil derselben an der Grenze nach Rolika zu „die Nasselz" genannt[65]). Sichere urkundliche Nachrichten aus ältern Zeiten finden sich über dieses ehemalige Dorf nicht vor, indessen ist zu vermuthen, daß es das „in der Pflege Altenburg" gelegene Dorf Nasperitz sei, in welchem das Kloster Kronschwitz im Jahre 1402 ein Vorwerk von dem Pfarrer Otto Töpffer zu Lubge (?) erkaufte[65a]), welches dasselbe im Jahre 1438 an das Kloster zu Bosau verkaufte[66]), wozu im Jahre 1440 der Churfürst Friedrich zu Sachsen seine Genehmigung ertheilte und dabei diese Besitzung mit dem Namen „der hoff vnd forwerg zcw Nasserwitz" bezeichnet[67]). Nach einer Nachricht aus dem Jahre 1528[67b]) war der Ort damals wüste, doch wird bemerkt, daß früher in demselben ein Vorwerk gestanden habe. Wahrscheinlich mag das Dorf wieder nach der Zeit von neuem erbaut worden, und im vorigen Jahrhundert abermals zur Wüstung geworden sein.

21. Losdowe.

Von diesem ehemaligen Dorfe findet sich nur eine einzige, jedoch urkundliche Nachricht, indem dasselbe in der von dem Bischof Udo zu Zeitz über die Einweihung der Kirche zu Altkirchen im Jahre 1140 ausgefertigten Urkunde als zu deren Parochie gehörig aufgeführt wird[68]). Aller Wahrscheinlichkeit nach lag der Ort zwischen den Obrfern Zschöpperitz, Meucha und Rolika, auf welche Vermuthung der Umstand hinzudeuten scheint, daß in jener Gegend ein Gehölz „das Leistholz" gelegen ist[69]).

---

65) Karten der Landesvermessung. 65a) Limmer, Voigtland ꝛc. Bd. III. S. 833. nach Longolius Vorrath ꝛc. fol. III. S. 9 u. 19.

66) Schöttgen u. Kreyßig, Diplomataria. T. II. p. 465.

67) Ebendas. T. II. p. 466.

67b) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528. Bl. 89. in dem Gesammtarchive zu Weimar.

68) Orig. Urk. v. J. 1140 im K. S. Haupt-Staatsarchive zu Dresden. — Leyßius, die Bischöfe des Hochstifts Naumburg. Bd. I. S. 246.

69) Mittheilungen der Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Osterlandes. Bd. 2. S. 122.

22. Grobosdorf.

Ueber das Bestehen eines Dorfes oder einer Ansiedelung dieses Namens giebt nur die bei der vorstehenden Wüstung Losdowe angeführte Urkunde des Bischofs Udo zu Zeitz Kunde, wie diese wird es in dem genannten Jahre 1140 als ein zur Parochie Altkirchen gehöriger Ort aufgeführt (s. die Anm. 69). Die Lage des Dorfes läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen und nur die Reihefolge der dort genannten Ortschaften läßt vermuthen, daß es zwischen den Dörfern Kertschütz und Zschöpperitz gelegen habe.

23. Nenuwitz.

Die älteste Nachricht über dieses Dorf giebt die bereits mehrfach angeführte Urkunde des Bischofs Udo I. über die Einweihung der Kirche zu Altkirchen vom Jahre 1140 (s. Anm. 69), wo es als ein zu dieser Kirche gehöriger Ort genannt wird, und es möchte scheinen, als ob dasselbe früher nur aus einem Rittersitze bestanden habe, da sich in einer Urkunde des Bischofs Udo II. vom Jahre 1168 unter anderen Zeugen aus der hiesigen Gegend ein Wicnandus de Nunewiz[70]) und in einer andern des Komthurs Heidenricus des deutschen Ordenshauses zu Altenburg vom Jahre 1259 ein Fridericus commendator de Nenewiz gleichfalls als Zeuge[71]) findet und wohl nicht zu bezweifeln sein dürfte, daß diese verschiedene Schreibweise nur einen und denselben Ort bezeichne. Dreißig Jahre später, im Jahre 1289, eignete Thimo de Rozewaz dem deutschen Ordenshause zu Altenburg und dessen Hospitale St. Johannis Güther in Nenewicz[72]) und noch im Jahre 1361 bekannte das Nonnenkloster zu Altenburg den Empfang eines Zinses aus einem Gute zu Nenewicz[73]). Von dieser Zeit an aber mangeln alle Nachrichten über das Dorf, wenn nicht vielleicht angenommen werden wollte, daß dasselbe das in späterer Zeit vorkommende Nasselwitz gewesen sei. Der in der Urkunde vom Jahre 1140 beobachteten Reihefolge der Ortschaften nach möchte zu vermuthen sein, daß die Stätte des Ortes zwischen Meucha und Lumpzig zu suchen sei.

70) Hecker, Nachrichten von Meuselwitz. S. 6.
71) Orig.-Urk. v. J. 1259 im Reg.-Arch. z. A.
72) Orig.-Urk. v. J. 1289 im Hpt.-Staats-Arch. z. Dresden.
73) Orig.-Urk. v. J. 1361 im Reg.-Arch. z. A.

24. Zoſſane.

Von dem Beſtehen eines Dorfes dieſes Namens iſt nur eine, jedoch urkundliche Nachricht in der oft erwähnten (ſ. Anm. 69) von dem Biſchof Udo I. über die Einweihung der Kirche zu Altkirchen im Jahre 1140 ausgefertigten Urkunde vorhanden, hiernach muß das Dorf, als zu jenem Kirchſpiele gehörig, jedenfalls in der Nähe der Kirche deſſelben gelegen haben und zwar der Reihefolge der dort aufgeführten Ortſchaften nach zwiſchen Lumpzig und Droſen. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß daſſelbe in der bezeichneten Richtung nordweſtlich des Dorfes Graicha, und zwar in dem Theile der Flur deſſelben gelegen habe, der noch jetzt „der Zoſſen" genannt wird [74]).

25. Croluwic.

Auch von dieſem ehemaligen Dorfe hat ſich nur in vorgedachter Urkunde des Biſchofs Udo I. vom Jahre 1140 (ſ. Anm. 69) eine Kunde erhalten. Dort wird daſſelbe in der Reihe der zu der Parochie Altkirchen gehörigen Ortſchaften zwiſchen den Dörfern Mohlis und Graicha aufgeführt, es lag demnach vermuthbar zwiſchen beiden. Da nun unfern dieſer Dörfer in der Richtung nach Norden ſich ein „der Groolziger" benannter Holzgrund findet [75]), ſo läßt ſich aus der Aehnlichkeit der Namen vermuthen, daß dort die Stelle dieſes ehemaligen Dorfes geweſen ſei.

26) Lucinsdorf.

Dieſer Ort, offenbar deutſchen Urſprungs, iſt gleichfalls nur aus der erwähnten Urkunde des Biſchofs Udo I. vom Jahre 1140 (ſ. Anm. 69) bekannt. Ohne Zweifel hat derſelbe in der Nähe von Altkirchen, wohin es gepfarrt war, gelegen und wahrſcheinlich iſt deſſen Stätte in dem Wiesengrunde, der ſich von Graicha nach Gimmel hinabzieht, zu ſuchen.

27. Noretin.

Ueber die Lage dieſes ehemaligen Dorfes, deſſen Vorhandenſein ſich nur aus der oben angeführten Urkunde des Biſchofs Udo I. (ſ. Anm. 69), wonach es zur Parochie Altkirchen gehörte, ergiebt, iſt gar keine weitere Kunde vorhanden, da es indeſſen dort zwiſchen den Ortſchaften Zoſſane und Droſin

---

74) 75) Die Karten der Landesvermeſſung.

(Drosen) genannt wird, so dürfte dasselbe zwischen beiden und zwar vielleicht in der Gegend des jetzigen Hartroda gelegen haben.

28. Crimazhowe.

Ebenso unsicher, als die Lage des vorstehenden Noretin ist auch die dieses Dorfes, das nur in der von dem Bischofe Udo I. im Jahre 1140 über die Einweihung der Kirche zu Altkirchen abgefaßten Urkunde als ein dahin eingepfarrter Ort vorkommt (s. Anm. 69). Der Reihefolge der in jener Urkunde genannten Ortschaften nach dürfte jedoch nicht zu bezweifeln sein, daß es zwischen Zossane (s. oben Nr. 24) und dem noch jetzt vorhandenen Dorfe Drosen (Drosin) gestanden habe und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dessen Stätte da zu finden sei, wo das jetzige Reichstädt liegt, indem nach einer über die Stiftung der Pfarrei Reichstädt im Jahre 1400 ausgefertigten Urkunde zu deren Ausstattung „ein Garten auff dem Crimpschaw" angewiesen wird[76]).

29. Luthwinshain.

Die älteste Nachricht über das Bestehen eines Dorfes dieses Namens findet sich in einer Urkunde des Jahres 1322[77]), nach welcher Erkenbert, Burggraf von Starkenberg, der Kirche zu Korbußen Holzungen zwischen dem Dorfe Luthwinshain und den Aeckern von Hartinroda (Hartroda) überwies. Noch im Jahre 1400 bestand der Ort, denn nach der Stiftungsurkunde der Pfarrei Reichstädt von diesem Jahre wohnten fünf Zinsleute derselben in Lutoldißhayn[78]), allein schon im Jahre 1427 scheint das Dorf in Verfall gewesen zu sein, da von mehreren dem St. Georgenstifte zu einem Testamente in der Flur Lutoldißhayn übereigneten Zinsen solche nur von drei Höfen und Gütern, die im Orte selbst gelegen waren, entrichtet wurden, während die übrigen zinspflichtigen Besitzungen dieser Flur mehreren Einwohnern zu Prehna gehörten[79]). Im Jahre 1546 findet sich das Dorf nicht mehr als solches aufgeführt, wohl aber kommen viele zinsbare Grundstücke in der Flur desselben vor, die sämmtlich Bewohner der umliegenden Dörfer

76) Urk. v. J. 1400, abschriftlich in den Sammlungen der Gesch. und Alterth. forsch. Gesellsch. d. Osterl.

77) Urk. v. J. 1322 in Tauchwitz Collect. B. S. 41. und deutsch in Löber, Historie von Ronneburg. S. 5 der Anfugen.

78) Urk. v. J. 1400, abschriftlich in d. Samml. d. gen. Ges.

79) Urk. v. J. 1427 in einem Kopialbuche des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden.

besaßen[80]), weshalb die Sage, daß dasselbe von den Hussiten vernichtet worden sei, Glauben verdienen möchte. Ueber die Lage des Dorfes zwischen den noch jetzt bestehenden Dörfern Tauscha, Hartroda und Prehna dürfte kein Zweifel obwalten, da eine dort gelegene, für sich abgeschlossene Waldfläche noch heutzutage „der Leitholdshayn" genannt wird[81]).

30. Kylaw.

Das Bestehen einer Wüstung dieses Namens ergiebt sich nur aus einem für Heinrich von der Gabelentz im Jahre 1499 ausgefertigten Lehnbriefe[82]), nach welchem derselbe unter andern mit mehreren Zinsen zu Drenaw, Aldemburg, Dretzschaw, Kylaw, Cratzsch, Gnatschitz, Ilsitz ꝛc. beliehen wird. Die Zusammenstellung mit Ortschaften des Amtes Altenburg und die Reihefolge derselben läßt kaum bezweifeln, daß der Ort in diesem Amte und zwar zwischen den Dörfern Dresche und Kratschütz lag.

31. Güldenpörten.

Die einzige Kunde von dem Bestehen dieses Dorfes, über welches urkundliche Nachrichten bis jetzt gänzlich mangeln, giebt die Kirchengallerie[83]), nach welcher Inhalts eines Berichts des Pfarrers Günther zu Lohma bei Schmölln vom Jahre 1729 dasselbe aus drei Bauerhöfen, die unweit Wildenbörten lagen, bestand. Diese Güter sollen verbunden gewesen sein, den pastor primarius zu Schmölln auf dessen Filial Selka und wohin derselbe sonst allenthalben gewollt, zu fahren. Das Eingehen dieser Güter und somit das Aufhören der Verpflichtung zur Leistung jener Fuhren soll die Veranlassung gewesen sein, daß schon bei der zweiten Kirchenvisitation im Jahre 1533 die Kirche zu Selka der Pfarrei Lohma als Filial überwiesen worden sei. Jedenfalls muß daher das Dorf schon vor 1533 zu bestehen aufgehört haben.

32. Kazbocz.

Zum erstenmale wird dieses Dorfes in einer Urkunde des Jahres 1344[84]) Erwähnung gethan, als Johann, Pleban zu

80) Verzeichniß des Einkommens der Pfarreien im Amte Altenburg v. J. 1546, unter Hartroda und Reichstädt, im Ephoralarchive zu Altenburg.
81) Die Karten der Landesvermessung.
82) Orig.-Urk. v. J. 1499 im Archive zu Poschwitz.
83) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 192. Anm. *)
84) Orig.-Urk. v. J. 1344 im Reg.-Arch. z. A.

Lizau, und Albert, Pleban zu Ehrenfriedersdorf, Gebrüder, Söhne eines gewissen de Kircz, ehedem Bürgers zu Altenburg, eine Messe auf dem Altare in dem Thurme der Nikolaikirche zu Altenburg stifteten und diese neben andern Zinsen zu Kürbitz, Gödissa ꝛc. mit einem solchen von 6 solidis im Dorfe Kazbocz begabten, und wieder findet sich dasselbe in einem zur Zeit der Reformation gefertigten Auszuge einer Urkunde des Jahres 1361, wonach der Reglerbruder Heinrich von Bünau unter andern einen Zins von 20 Gr. und einem halben Schock kaufte, welchen zwei Zinsleute von 1½ Hufen zu Katzendorf entrichteten [85]).

Da noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Theil der Flur des Dorfes Platschütz die Katzendorfer Flur genannt wurde [86]), in ersterer auch noch jetzt eine Gegend zwischen den Dörfern Platschütz, Kleintauschwitz und Bohra den Namen: „die Katzentelle" führt [87]), so dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß dort jenes untergegangene Dorf gelegen habe.

33. Gerhersdorf.

Von diesem Dorfe hat sich nur eine einzige, jedoch urkundliche Nachricht und zwar aus dem Jahre 1377 auffinden lassen. In dem genannten Jahre verkaufte nämlich Heinrich Reuß von Plauen, Herr zu Ronneburg, zu Gunsten des Nonnenklosters zu Altenburg an den Domherrn Johann von dem Neuenmarkte zu Naumburg mehrere Zinsen, die von Bewohnern der Dörfer Ober- und Unterzschernitzsch und Stöbnitz wegen mehrerer Felder zu Gerhersdorf gelegen entrichtet wurden [88]). Hiernach scheint schon damals das Dorf nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, es muß jedoch in der Nähe jener Dörfer gelegen haben, da deren Bewohner Felder desselben besaßen. Wirklich deuten auch örtliche Bezeichnungen hierauf hin, denn östlich von Unterzschernitzsch wird eine Fläche Landes die Gerthshaide und eine andere Stelle, eine im Holze am Klingelbache gelegene Wiese, näher nach Zschernitzsch zu, die Hofstatt genannt [89]), und an dieser letztern Stelle möchte zunächst die Stätte dieses ehemaligen Dorfes gesucht werden müssen.

---

85) Verzeichniß der Urkunden des Bergerklosters von Spalatins Hand im Rathsarchive z. A.
86) Meyner, Zeitschrift. 1795. S. 384.
87) Die Karten der Landesvermessung.
88) Orig.-Urk. v. J. 1377 im Reg.-Arch. z. A.
89) Die Karten der Landesvermessung.

34) Hilgesberg.

In der Urkunde des Kaisers Rudolph, worin derselbe im Jahre 1290 die Besitzungen des Bergerklosters zu Altenburg bestätigte [90]), wird als zu dessen Dotation gehörig aufgeführt: In Hilgesberg septem mansi. Ein Dorf dieses Namens findet sich jetzt nicht mehr in der Gegend von Altenburg; gleichwohl muß es da gelegen haben, da es unter einer Anzahl anderer Dörfer des Altenburgischen Amtsbezirks genannt wird. Ist hierbei die Reihefolge der Ortschaften als maaßgebend anzunehmen, so lag dasselbe zwischen Kuttscha und Gnadschütz, denn es folgen an gedachter Stelle nach einander Smeitzt (s. unten Nr. 38.), Kulschouwe (Kuttscha), Hilgesberg, Gnaswiz (Gnadschütz), Kodelschen (Göldschen).

35. Kulczow.

Auch von diesem Dorfe findet sich nur eine einzige Nachricht und zwar aus einer Zeit, wo dasselbe bereits wüste lag. Im Jahre 1358 eignete nämlich Heinrich Nuzze, Voigt von Plauen und Herr zu Graitz [91]) dem Nonnenkloster Sct. Maria Magdalena zu Altenburg eine Hufe Landes zu wüsten Kulczow, die damals ein Bewohner von Zschernitzsch bebaute und davon den Zins an das Kloster entrichtete.

Daß unter Kulczow nicht das noch jetzt bestehende Dorf Kuttscha zu verstehen sei, ergiebt sich theils aus der Entfernung, in der dasselbe von beiden Zschernitz gelegen ist, theils daraus daß dieses im 14. Jahrhundert Kulschouwe geschrieben wurde; daß aber bei der Bestimmung der Lage dieser Wüstung Zschernitzsch bei Schmölln und nicht das bei Altenburg in Berücksichtigung zu ziehen sei, gründet sich darauf, daß die Voigte von Plauen gerade in dieser Gegend vielfältig begütert waren, während dies in der von Altenburg nicht der Fall war. Bei diesem Verhältniß läßt sich vermuthen, daß das Dorf zwischen den Dörfern Taupadel, Nitzschka und Zschernitzsch gelegen habe, wo eine Fläche Landes noch jetzt die Göltsche genannt wird [92]).

36. Rossendorf.

Von dieser Wüstung giebt ein Verzeichniß über die Einkünfte der Pfarrei Gößnitz aus dem Jahre 1546 Kunde [93]),

90) Orig.-Urk. v. J. 1290 im Reg.-Arch. z. A.
91) Orig.-Urk. v. J. 1358 im Reg.-Arch. z. A.
92) Die Karten der Landesvermessung.
93) Register über das Einkommen der Pfarreien im Amte Altenburg v. J. 1546. S. 41. im Ephoralarchive z. A.

Nach diesem hatte die genannte Pfarrei aus dem Dorfe Koblenz jährlich 1½ Scheffel Korn und 1½ Scheffel Hafer als Dezem im Sacke wegen der Wüstung Rossendorf zu beziehen. Da die Wüstung unter Koblenz aufgeführt wird und der Dezem aus diesem Dorfe entrichtet wurde, so ist wohl anzunehmen, daß sie auch in der Flur des Dorfes gelegen oder mindestens ein Theil der Felder derselben damals zur Flur Koblenz gehört habe. Weitere urkundliche Nachrichten über solche haben sich bis jetzt ebenso wenig, als auf dieselbe hindeutende Ortsbezeichnungen auffinden lassen, und es dürfte nur nach der Vertheilung der Dörfer in jener Gegend zu vermuthen sein, daß der Ort zwischen den Dörfern Koblenz, Naundorf, Köthel und Haynichen gelegen habe.

37. Lomen.

Aller Vermuthung nach ist dieses Dorf in der Gegend zu suchen, wo jetzt das Dorf Löhmigen liegt und dieses, wenn auch nicht auf dessen Stätte, doch auf dessen Flur entstanden. Es muß schon sehr frühzeitig zur Wüstung geworden sein, denn die einzige urkundliche Nachricht, die über dasselbe vorhanden ist, eine Urkunde vom Jahre 1341, worin Otto, Burggraf von Leißnig, auf Bitten des Ritters Friedrich von Ponitz dem Hospitale des deutschen Hauses zu Altenburg zwei Mark Geldes „czu wusten lomen" eignete[94]), bezeichnet solches bereits als eine Wüstung. Zur näheren Angabe der Lage derselben, vielleicht auch zur Unterscheidung von anderen Orten gleiches Namens, sind aber in der Urkunde die Worte: „daz vndir kulczchowe leyt" hinzugefügt, was zugleich mit der Aehnlichkeit des Namens Löhmigen auf die angedeutete Lage des Dorfes hinweiset. Eine weitere Bestätigung dieser Vermuthung dürfte darin zu finden sein, daß im Jahre 1528 das deutsche Ordenshaus einen Zins von 6 Füllhühnern bezog, den ein Einwohner des Dorfes Zürchau wegen seiner Güter zu „wuschen Lomen" zu entrichten hatte[94a]).

38. Zmetz, Smetze, Smeizt, Zmesch.

Die älteste Nachricht, die sich über dieses Dorf findet, ist vom Jahre 1248, in welchem Eckardt von Trebzin, Komthur des deutschen Hauses in Thüringen und Sachsen bescheinigt, daß Heidenreich, Komthur des deutschen Hauses zu

94) Kopialbuch der deutschen Ordensballei Thüringen vom Jahr 1392 in dem Hauptstaats-Archive zu Dresden.

94a) Kirchenvisit. Akten v. J. 1528 im Gesammtarchive zu Weimar Bl. 88. und folg.

Altenburg, dem Bergerkloſter daſelbſt acht Mark jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Zmeſch verkauft habe[94]). Dieſen Verkauf beſtätigte in einer andern Urkunde von demſelben Jahre[96]) Albert von Halleberg, magister domus theutonicae, nennt aber dabei das Dorf nicht Zmeſch, ſondern Smetze. Auf Antrag des Probſtes Heidenreich des Bergerkloſters zu Altenburg erneuerte darauf im Jahre 1286 der Komthur des deutſchen Hauſes daſelbſt, Otto von Rychow, dieſe Beſtätigung[97]), wobei das Dorf Zmetze genannt wird, und endlich wird daſſelbe noch im Jahre 1290, als Kaiſer Rudolph die Beſitzungen des Bergerkloſters beſtätigte, mit den Worten: Smeizt villa tota cum suis attinentiis aufgeführt[98]). Von dieſer Zeit an finden ſich länger als zwei Jahrhunderte hindurch keine Nachrichten über das Beſtehen dieſes Dorfes und erſt im Jahre 1528 wird deſſen wieder Erwähnung gethan. Damals aber war es bereits wüſte, denn es wird in einem über die Beſitzungen des Bergerkloſters in jenem Jahre aufgeſtellten Verzeichniſſe[99]) mit den Worten: „das Dorff Schmehtz welch dorff nhue verwuſt iſt vnd dy guter zw Andern Dorffern geſchlagen ſindt" angeführt. Es iſt daher nicht unwahrſcheinlich, daß es entweder in dem Huſſiten- oder in dem Bruderkriege verwüſtet worden iſt.

In der oben (Anm. 98.) angeführten kaiſerlichen Beſtätigungsurkunde wird das Dorf in der Reihefolge zwiſchen den Dörfern Zechouwe und Lubewiz genannt, was darauf hindeuten würde, daß es zwiſchen Zechau und Löpitz gelegen habe. Wahrſcheinlich aber muß ſtatt Zechau — Zehma oder Zürchau geleſen werden, wo dann deſſen Lage mit der Tradition übereinſtimmen würde, die das Dorf in eine der Zmieſch genannte Gegend zwiſchen den Dörfern Gieba, Podelwitz, Zehma und Priſſelberg in einen Grund verſetzt, den ein noch jetzt der Schmidtsbach genanntes Wäſſerchen durchfließt, das unfern des Dorfes Zehma in die Pleiße fällt. Dort ſoll man noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Spuren von Bauſtätten gefunden haben[100]). Nach einer

95) Orig.-Urk. v. J. 1248 im Reg.-Arch. z. Altenburg. — Meyner, Nachrichten aus Urkunden. S. 310.

96) Orig.-Urk. v. J. 1248 ebendaſ. — Meyner, a. a. O. S. 311.

97) Orig.-Urk. v. J. 1286 im Reg.-Arch. z. A

98) Orig.-Urk. v. J. 1290 im Reg.-Arch. z. A.

99) Im Reg.-Archive zu A. vergl. Anm. 55.

100) Mittheilungen d. Geſch. u. Alterth. forſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes. Band 1. Heft IV. S. 40.

weiteren Sage war das Dorf ehedem nach Gieha zur Kirche gewiesen[101]).

39. Wetthyn, ein Schloß.

Tauchwitz[102]) erzählt, daß auf dem zwischen Padiz und Stüntzhayn gelegenen Berge vordem das Schloß Wetthyn gestanden habe, noch im Jahre 1605 sei dieser Berg der Burgberg genannt worden und es werde berichtet, daß daselbst „etwan ein stärker Gebäu gestanden als zu Ehrenbergk itzo stehet." Noch jetzt heißt dieser Berg der Burgberg[103]). Das Schloß, dessen Erbauung Tauchwitz dem jüngern Wittekind im Jahre 807[104]) zuschreibt, soll nach ebendesselben Angabe[105]) im Jahre 1321 durch den Landgrafen Friedrich zerstört worden sein. Urkundlich läßt sich zur Zeit das Bestehen dieses Schlosses nicht nachweisen, indessen ist solches wenigstens nicht unwahrscheinlich.

40. Limbach, Lintbach.

Zwischen den Dörfern Zschaiga und Greipzig mitten inne liegt eine Holzung „der Limpach" genannt[106]), in welcher noch vor wenigen Jahren ein Brunnen gefunden wurde. Hier lag ohne Zweifel das Dorf Limbach oder Lintbach, das zuerst im Jahre 1240 vorkommt, als der Burggraf Albert zu Altenburg dem deutschen Hause daselbst das Burgkorn zu Lindech und in einigen andern dort gelegenen Dörfern eignete[107]), und dessen sodann wieder im Jahre 1243 Erwähnung geschieht, in welchem das Kloster zu Remsa dieses Dorf (villa Lintbach) gegen das ihm gelegenere Dorf Reichenbach an das deutsche Ordenshaus zu Altenburg abtrat[108]). Weitere urkundliche Nachrichten sind bis jetzt nicht aufgefunden worden, und nur die Sage noch vorhanden, daß später an der Stelle des Dorfes ein zum Rittergute Ehrenhayn gehörig gewesenes Vorwerk gestanden habe, von dem vielleicht der obengenannte Brunnen ein Ueberrest ist.

---

101) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 148.
102) Tauchwitz, Collect. C. Bl. 11. in Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forsch. Ges. d. O. Bd. 1. Heft III. S. 79.
103) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 197.
104) Tauchwitz, Collect. A. ad ann. 807.
105) Derselbe, Collect. A. ad ann. 1321.
106) Die Karten der Landesvermessung.
107) Urk. v. J. 1240 im Kop.-Buch von 1392 im Hauptstaats-Arch. z. Dr.
108) Urk. v. J. 1243 ebendas.

Ein ebensolches Vorwerk, das Almenhausen hieß, stand früher und noch 1528 bei dem Dorfe Nobitz [108a]). Es dürfte wahrscheinlich entweder vereinzelt oder mit dem andern dort gleichzeitig genannten Vorwerke vereinigt worden sein.

Hiermit schließt sich die Reihe der Wüstungen dieses Amtsbezirks, soweit dieselben mit Sicherheit als solche bezeichnet werden können. Noch aber kommen mehrere andere, selbst urkundlich vor, von denen im Mangel genauerer Nachrichten noch Zweifel darüber obwalten, ob dieselben überhaupt den Wüstungen beizuzählen sind oder ob dieselben auch wirklich in dem Bezirke des Amtes Altenburg gelegen haben. Es erscheint daher angemessen, dieselben hier, wenn auch abgesondert, beizufügen und es der Zeit zu überlassen, Weiteres über dieselben zu ermitteln.

41. Kospot, Kozbode.

Von dem Bestehen eines Dorfes dieses Namens haben sich nur zwei Nachrichten und zwar in Urkunden aus dem Jahre 1341 erhalten; beide von Frizko von Schönburg und seinen Söhnen Herrmann und Friedrich über Zueignungen an den Altar in dem Thurme der Sct. Nikolaikirche zu Altenburg ausgestellt. In der einen werden 6 Schock Denare jährlichen Zinses in dem Dorfe Kozbode [109]), und in der andern ein jährlicher Zins von 6 solidis breiter Groschen in dem wüsten Dorfe Kospot [110]) dem genannten Altare geeignet. Hiernach scheint es, als ob das Dorf erst um diese Zeit wüste geworden sei. Der Umstand aber, daß die Zueignung an eine Kirche zu Altenburg erfolgte und daß die betreffenden beiden Urkunden in der Burg zu Krimmitschau ausgestellt sind, machen es wahrscheinlich, daß die Wüstung zwischen beiden Städten zu suchen sei.

42. Zokelicz.

Auch von diesem Dorfe sind nur Nachrichten aus einer Zeit vorhanden, wo dasselbe bereits wüste war. Im Jahre 1375 verkauften nämlich Friedrich von Schwanditz (Schwentz), seine Frau Katharina und sein Sohn Dietzmann einen jährlichen Zins von acht Groschen, der auf einer Hufe in dem wüsten Dorfe Zokelicz haftete und die ein Bewohner des

---

108a) Kirchenvisitationsakten v. J. 1528 im gemeinschaftl. Archive zu Weimar.
109) Orig. Urk. v. J. 1341 im Reg. Arch. z. A.
110) Orig. Urk. v. J. 1341 ebendas.

Dorfes Zetweil (Zoetabul) besaß, um fünf Mandel breiter Groschen an den Propst des Jungfrauenklosters zu Altenburg [111]). Daß dieses Dorf in der Nähe von Altenburg gelegen haben müsse, geht theils aus den Namen der Verkäufer und des Käufers, theils aus dem Wohnorte des Besitzers hervor, wie denn auch die Zeugen der Verhandlung, die Pfarrer zu Saara und Zschernitzsch, der hiesigen Gegend angehören; daß dasselbe aber nicht in dem jetzt zur Provinz Sachsen gehörigen Gebiete gelegen habe, läßt sich daraus schließen, daß es weder in dem Verzeichnisse der Wüstungen des Zeitzer Kreises [112]), noch in dem Verzeichnisse derjenigen Zinsen aufgeführt wird, die das gedachte Nonnenkloster aus den Landen des Herzogs Georg zu Sachsen, namentlich aus dem Amte Pegau bezog [113]). Den örtlichen Verhältnissen nach möchte die Stätte dieser Wüstung vielleicht in der Gegend zu suchen sein, wo jetzt der Dorotheenhof liegt.

43. Sceiowe, Scheowe.

Offenbar ist unter beiden Bezeichnungen ein und derselbe Ort zu verstehen, beide kommen bei Ueberweisungen Friedrichs von Pollec vor, die derselbe dem Bergerkloster zu Altenburg machte, und zwar unter dem ersten Namen in einer Urkunde des Jahres 1270, worin derselbe dem genannten Kloster in dem Dorfe Sceiowe eine halbe Hufe Landes um 9 Mark Silbers verkaufte [114]), unter dem zweiten im Jahre 1271, wo eben derselbe demselben Kloster eine Hufe Landes in Scheowe eignete [115]), die Zeugen beider Urkunden sind aus der Umgebung Altenburgs und die letztere daselbst ausgestellt. An welcher Stelle aber der Ort gelegen haben mag, darüber bieten die Urkunden gar keinen Anhalt dar. Es könnte vermuthet werden, daß unter den angegebenen Namen Zschaiga oder Stechau zu verstehen sei, allein in dem letztern Orte scheint das Bergerkloster nie etwas besessen zu haben, und der erstere Ort wird bereits 1528 Zschegaw und 1545 schon Zscheyga geschrieben, was beides unter jenen Bezeichnungen keine der genannten zwei Ortschaften vermuthen läßt und es dürfte daher die Annahme gerechtfertigt erscheinen, unter Sceiowe und Scheowe ein jetzt nicht mehr vorhandenes Dorf zu verstehen.

111) Orig. Urk. v. J. 1375 im Reg. Arch. z. A.
112) Förstemann, neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch antiquarischer Forschungen. Bd. 1. Heft 1. S. 1.
113) Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.
114) Orig. Urk. v. J. 1270 im Reg. Arch. z. A.
115) Orig. Urk. v. J. 1271 ebendas.

44. Dusendorf,
45. Zetkau,
46. Badelsdorf,
47. Sohra.

Diese Orte werden sämmtlich neben Braunsdorf und Kolmen, welche beide in der Flur Langendorf des Zeitzer Kreises lagen [116]), und zugleich mit den bereits oben angeführten Meden (Nr. 10), Lintich (Nr. 11) und Braunis (Nr. 7) als Wüstungen in einem Lehnbriefe des Churfürsten Johann Friedrichs zu Sachsen vom Jahre 1532 über Meuselwitz, Heuckendorf ꝛc. [117]) aufgeführt. Sie lagen daher ohne Zweifel in der Nähe jener Rittergüter und es ist, da sie unter den Wüstungen des Zeitzer Kreises nicht mit aufgeführt werden, zu vermuthen, daß deren Stätte in dem Amte Altenburg gesucht werden müsse. Vermuthbar ist Badelsdorf derjenige Ort, welcher im Jahre 1470 unter dem Namen Batzdorff und im Jahre 1510 unter dem Namen Watzdorff als bei Schnauderhaynichen gelegen genannt wird. Das Sct. Georgenstift zu Altenburg hatte aus demselben Zinsen zu beziehen, die anscheinend schon 1531 nicht mehr aufgefunden werden konnten [117a]). Ueber alle diese Wüstungen sind indessen bis jetzt keine weitern Nachrichten aufzufinden gewesen, möglicherweise könnte jedoch Zetkau mit dem oben (Nr. 12) aufgeführten Zettig oder Etzschechitzsch in eins zusammen fallen.

In einem Verzeichnisse der in dem Amtsbezirke Altenburg angesessenen Zinsleute des Bergerklosters vom Jahre 1528 [118]), werden ferner die Dörfer Mittellewben und Mittelhawßen aufgeführt, welche beide unter diesem Namen jetzt unbekannt sind; indessen möchte unter dem erstern vielleicht ein Theil von Langenleuba zu verstehen sein, da dieses sich in jenem Verzeichnisse nicht findet, gleichwohl aber dieses Kloster ohne Zweifel dort Zinsleute hatte, wogegen über das zweite sich zur Zeit auch nicht einmal eine Muthmaßung aufstellen läßt.

Ob endlich an der Stelle des jetzigen Tannefelds bei Löbichau, wie behauptet wird [119]), ehedem ein Schloß mit einem Dorfe gestanden und wie solches geheißen habe, und ob an den meist mit Holz bestandenen Orten, die ohne nähere Be-

116) Förstemann, Neue Mittheil. ꝛc. Bd. 1. Hft. 1. S. 69.
117) Hecker, Nachrichten von Meuselwitz. S. 44.
117a) Spalatin's Lehnsregister im Rathsarch. z. A.
118) Im Regierungsarchive zu Altenburg.
119) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 180.

zeichnung und Abgränzung jetzt Wüstungen oder Wüsten genannt werden, wie die Wuste bei Treben und eine andere zwischen Nirkendorf und Niederarnsdorf einst Dörfer lagen, muß bis dahin, wo genauere Nachweise darüber aufgefunden sein werden, gänzlich dahin gestellt bleiben.

II. Amt Ronneburg.

1. Wetlen, Wetteln.

Zwischen den Dörfern Korbußen und Naulitz befanden sich ehedem Teiche, die Wettel- oder Bettelteiche genannt, die kurz vor 1722 ausgetrocknet und urbar gemacht wurden. Hier lag ohne Zweifel das Dorf Wetlen oder Wetteln [120]), welches in einer Urkunde des Bischofs Christian von Naumburg vom Jahre 1384 vorkommt, in welcher derselbe einer Stiftung für die Kapelle Sct. Petri und Pauli zu Ronneburg neben andern auch den Bezug mehrerer Zinsen zu Wetlen seine Bestätigung ertheilt [121]). Die Zusammenstellung mit andern Dörfern derselben Gegend läßt keinen Zweifel über die angegebene Lage des Dorfes übrig. Damals scheint das Dorf, das zur Parochie Korbußen gehört haben soll, noch gestanden zu haben, da jene Zinsen aus dem Dorfe Wetlen (in villa Wetlen) zu erheben waren; wahrscheinlich mag daher dasselbe in dem Bruderkriege zu Grunde gegangen [122]) und dann dessen Feldmark mit der der Dörfer Pöppeln und Korbußen vereinigt worden sein. Spuren eines vernichteten Dorfes soll man noch im Jahre 1814 rechts des Wegs von Korbußen nach Ronneburg in einem Hölzchen gefunden haben.

2. Queis.

Ein Vorwerk dieses Namens soll zum Rittergute Kauern gehört und unweit dieses Dorfes gelegen haben [123]). Die näheren Verhältnisse desselben und die Zeit, wann solches zu bestehen aufgehört hat, sind gänzlich unbekannt, jedenfalls aber deutet der Name ein hohes Alter an.

3. Ygilsberch.

Unfern der hintern Quelle des Bades zu Ronneburg und zwar südöstlich derselben liegt eine Höhe der Igelsberg

120) Löber, Historie von Ronneburg. Seite 25.
121) Löber, ebendas. Anhang. S. 33.
122) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 242.
123) Löber, Hist. v. Ronneburg. S. 25. — Kirchengallerie, 1. Abth. S. 295.

genannt[124]), die noch jetzt von den Umwohnern als eine wüste Dorfstätte bezeichnet wird. Die Uebereinstimmung des Ortsnamens und der Sage berechtigen zu der Vermuthung, daß an dieser Stelle das Dorf Ygilberch zu suchen sei, von dessen Gütern das Bergerkloster zu Altenburg einen jährlichen Zins von einem Talent Denaren weniger sechs Denare bezog und den dieses Kloster unter Genehmigung des Voigtes Heinrich von Plauen im Jahre 1303 an den Ritter Heinrich von Naulitz auf dessen Lebenszeit um vier Mark Silbers verkaufte[125]). Alle weiteren Nachrichten über den Ort mangeln jedoch gänzlich.

4. Dittersdorf.

Ein Dorf dieses Namens, über dessen Bestehen zur Zeit noch urkundliche Nachweise mangeln, soll in einem die Moder genannten Wiesengrunde zwischen den Dörfern Nischwitz und Thonhausen gelegen und aus 12 Bauergütern und etlichen Häusern bestanden haben, die zur Kirche nach Blankenhayn gepfarrt gewesen sein sollen. Dieses letztere Verhältniß wird dadurch wahrscheinlich, daß noch jetzt mehrere Einwohner zu Jonaswalda, in deren Besitz sich Grundstücke jenes Dorfes befinden sollen, Getreidezinsen an den Pfarrer zu Blankenhayn zu entrichten haben. Die Zerstörung des Dorfes wird den Hussiten zugeschrieben[126]).

5. Spewtewicz, Spudewitz.

Südlich von den Dörfern Röpsen und Dorna liegt eine Fläche Buschholz, Acker und Wiesen, abhängend nach dem Bramenthale zu, die noch jetzt der Speidewitz genannt, und als die Stätte eines wüsten Dorfes bezeichnet wird[127]). Dort lag aller Wahrscheinlichkeit nach das Dorf Spudewitz oder Spewtewicz, das zuerst im Jahre 1333 bei der Aufzählung der zur Pflege Langenberg gehörigen Ortschaften zwischen den Dörfern Dorna und Roschütz aufgeführt wird[128]) und daher seiner Lage nach an jener Stelle zu suchen ist, und das sodann wieder im Jahre 1385 vorkommt, als der Voigt Heinrich, Herr zu Gera, das Kloster Kronschwitz mit einem jährlichen Zinse von 42 meißnischen Groschen von einem Gute

124) Die Karten der Landesvermessung.
125) Orig.-Urk. v. J. 1303 im Reg.-Arch. z. A.
126) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 75.
127) Karten der Landesvermessung.
128) Zimmer, Voigtlande. Bd. 2. S. 466.

zu Spewtewicz belieh[129]). Die Sage läßt das Dorf im Bruderkriege eingehen.

Noch aber soll in der Nähe von Haselbach ein zur Parochie Rückersdorf gehörig gewesenes Dorf Kleinrückersdorf gestanden haben[130]), welches in dem dreißigjährigen Kriege zerstört, dessen Stätte und Grundbesitz von Bewohnern des Dorfes Haselbach erkauft und zu dessen Flur geschlagen worden sei, weshalb denn auch hiervon der Zehnte nicht an die Pfarrei Haselbach, sondern an die zu Rückersdorf geleistet werde. Da jedoch genauere Nachrichten über diese Sage bis jetzt noch nicht aufgefunden wurden, so kann auch diese Angabe zur Zeit nur eben als eine Sage betrachtet werden; und ebenso wenig finden sich endlich sichere Nachweise darüber, ob die in den Jahren 1539 und 1551 als zu dem Schlosse zu Roschütz gehörig aufgeführten Wüstungen zu Lichtenau, Wunhauf und Bernsdorf, wie erzählt wird[131]), in dem Altenburgischen Gebiete lagen, und ob je in denselben Dörfer gestanden haben.

III. Amt Eisenberg.

1. Beinsnette.

Dieses Dorf, das in der Nähe der Stadt Eisenberg lag, kommt zuerst im Jahre 1219 vor, als Markgraf Dietrich das bisher zu Zwickau bestandene Nonnenkloster nach Eisenberg verlegte und solches besser begabte. Dabei wurde diesem Kloster auch die Pfarrkirche zu Eisenberg mit den ihr gehörigen Kapellen zu Rauda und Beinsnette überwiesen[132]). Daß aber unter diesem Namen wirklich ein Dorf und nicht etwa nur eine einzeln gelegene Kapelle zu verstehen sei, ergiebt sich bestimmter aus einer Urkunde des Jahres 1324[133]), nach welcher der Kastellan Mönch von Predele zu Eisenberg dem gedachten Nonnenkloster neben anderem auch alle seine Rechte in den Dörfern Rauda und Beinsnette verkaufte, wobei der Kapelle zu Beinsnette namentlich Erwähnung geschieht. Es ist vermuthet worden[134]), daß Beinsnette das jetzige Etzdorf sein möge, da jedoch die milites de Ezelnstorph bereits in

129) Urk. v. J. 1385 in Limmer, Gesch. d. Voigtlands. B. 2. S. 615.
130) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 56.
131) Limmer, Gesch. des Voigtlandes. Band 3. S. 815.
132) Urk. v. J. 1219 im Schultes, Direct. dipl. Bd. 2. S. 537.
133) Urk. v. J. 1324 in Gschwend's Eisenb. Chronik. S. 673.
134) Schultes, Nachrichten von der Kreisstadt Eisenberg. S. 122.

sehr frühe Zeit, namentlich schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in dieser Gegend begütert waren, so scheint obige Vermuthung nicht annehmbar zu sein. Jedenfalls lag der Ort Beinsnette in der Nähe von Eisenberg, da dessen Kapelle von der dortigen Geistlichkeit versehen wurde, und wahrscheinlich in der Richtung nach Thiemendorf oder Etzdorf zu, da er nach der letztgenannten Urkunde vor der Zueignung an das Kloster sich in demselben Besitz wie Randa befand. Die Zerstörung des Dorfes soll in dem Kriege zwischen den Landgrafen Albert und Friedrich oder auch in dem Bruderkriege erfolgt sein.

2. Zcortowindal.

Gleichfalls in der Nähe der Stadt Eisenberg lag Zcortowindal. Es geschieht dieses Ortes zuerst im Jahre 1349 in einer in die deutsche Sprache übertragenen Abschrift einer Urkunde dieses Jahres unter dem Namen gschortowinteyl Erwähnung [135]), nach welcher das Nonnenkloster zu Eisenberg sein Gut daselbst an zwei Bürger zu Eisenberg gegen einen jährlichen Zins von einem Schock Groschen verkaufte, worauf der Ort unter dem vermuthbar richtigerem Namen Zcortowindal wieder im Jahre 1359 vorkommt [136]), als das gedachte Kloster diesen Zins anderweit an seinen Probst Heinrich von Mosen veräußerte. Spätere Nachrichten über den Ort, und namentlich über dessen Untergang sind nicht vorhanden.

Ob der bereits im Jahre 1254 in einer das Kloster Bürgel betreffenden Urkunde [137]) vorkommende Conradus de Scurtowe vielleicht ein früherer Besitzer des Ortes war und dieser von ihm erst an das Kloster zu Eisenberg gekommen ist, muß bis auf Weiteres dahin gestellt bleiben.

Noch jetzt wird ein in der Nähe der Stadt Eisenberg gelegenes, sich in nordöstlicher Richtung nach der Höhe hinaufziehendes Thal das Schortenthal genannt, an dessen Ende auf der Höhe der Sage nach der Ort gestanden haben soll. Spuren eines solchen sollen noch jetzt bei den Schlagen des Holzes dort gefunden werden.

3. Holzendorf.

In der Nähe des Dorfes Etzdorf und zwar östlich des Dorfes Thiemendorf soll ein Dorf Namens Holzendorf gestanden haben [138]), von dessen Bestehen jedoch bis jetzt

135) Urk. v. J. 1349 in Gschwend's Eisenberg. Chronik. S. 681.
136) Urk. v. J. 1359 ebendas. S. 680.
137) Urk. v. J. 1254 in Liebe, Nachlese ꝛc. S. 87.
138) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 238.

wieder urkundliche, noch andere sichere Nachrichten haben aufgefunden werden können.

4. Hart.

Nördlich des Dorfes Löpla, in der Mitte zwischen den Dörfern Tünschütz und Gösen liegt die noch jetzt für sich abgeschlossene und genau begrenzte Flur Harth, zumeist mit Buschholz bewachsen [139]). Dort lag das Dorf Hart, das zuerst im Jahre 1324 genannt wird [140]), als der Kastellan zu Eisenberg Mönch von Predele urkundete, daß er alles das, was ihm und seinen Erben in den Feldern des Dorfes Hart bei Gösen (in agris ville hart prope Gusedem) zustehe, dem Kloster zu Eisenberg überlassen habe, und das dann wieder im Jahre 1330 vorkommt, in welchem Friedrich von Weinecke (de Wynecke) demselben Kloster alle die Besitzungen eignete, welche ihm in dem Dorfe Hart (in villa hart et in suis pertinentiis) gehörten [141]). Seit dieser Zeit wird des Dorfes nirgends mehr gedacht, und nur vermuthet, daß dasselbe im Bauernkriege zerstört worden sei [142]).

5. Dorschwitz und 6. Törpelsdorf.

Mit diesen Namen werden zwei nördlich der Stadt Eisenberg gelegene, genau abgegrenzte, für sich bestehende und an einander grenzende Fluren [143]) zwischen den Dörfern Hayn(chen, zu welchem die erstere und ein Theil der letztern Flur gehört, Gösen und Tünschütz, das den noch übrigen Theil der Flur Törpelsdorf besitzt, bezeichnet [144]). Ob in jenen Fluren je Dörfer gestanden haben, darüber sind gar keine Nachrichten vorhanden, es möchte dieß jedoch deshalb nicht zu bezweifeln sein, weil sie sich sonst schwerlich als selbstständige Fluren bis auf die jetzige Zeit erhalten haben dürften.

7. Matilendorf.

Die älteste Nachricht über dieses Dorf ist vom Jahre 1230, in welchem der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen genehmigte, daß der Ritter Werner genannt von Bürgel an das Kloster zu Lausnitz 7 Hufen zu Mutendorf oder Matendorf jährlich 3 Mark 3 solidos zinsend um 35

139) Die Karten der Landesvermessung.
140) Urk. v. J. 1324 in Schultes, Nachr. v. Eisenberg. S. 205.
141) Urk. v. J. 1330 ebendas. S. 221.
142) Beck, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
143) Die Karten der Landesvermessung.
144) Beck, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.

Marck Silbers verkaufte[145]), und es kommt sodann wieder im Jahre 1254 vor, als Volrad von Hagin dem Kloster zu Bürgel wegen mehrerer demselben zugefügten Beschädigungen unter anderem acht Hufen in villa Matilendorf eignete[146]), welche Zueignung noch in demselben Jahre Markgraf Heinrich der Erlauchte zu Meißen in einer zu Eisenberg darüber ausgefertigten Urkunde bestätigte[147]). Dagegen ist es zweifelhaft, ob unter dem im Jahre 1420 vorkommenden Dorfe Merbotendorf, aus welchem das Kloster zu Petersberg von zwei Hufen und einem dahinter gelegenen Holze einen jährlichen Zins von 1½ Gulden bezog und diesen an vier seiner Nonnen um 15 Gulden auf deren Lebenszeit verkaufte[148]), gleichfalls das obgedachte Matilendorf zu verstehen sei, oder ob hierunter nicht vielmehr das benachbarte Dorf Mertendorf verstanden werden müsse.

Jedenfalls aber dürfte das obengenannte Matendorf oder Matilendorf in der noch jetzt für sich bestehenden, genau abgegrenzten Flur Mattendorf, oder, vielleicht zu näherer Bezeichnung und zum Unterschied von Mertendorf, auch Altmattendorf genannt, gestanden haben, welche westlich des Dorfes Lintschütz zwischen der Flur des Preußischen Dorfes Kischlitz und der Weimarischen Landesgrenze sich hinzieht[149]). Würde unter Merbotendorf gleichfalls Mattendorf zu verstehen sein, dann würde das Dorf wohl kaum früher, als in dem Hussitenkriege oder in der Zeit des Bruderkriegs seinen Untergang gefunden haben können.

8. Wilkensdorf.

Zwischen den Fluren Mattendorf, Petersberg, Karsdorfberg und Rauschwitz, nördlich des letztgenannten Dorfes liegt eine festbegrenzte, im Besitz theils des Dorfes Rauschwitz, theils des Dorfes Döllschütz befindliche Flur Winkelsdorf[150]). Hier lag wahrscheinlich das in einer Urkunde vom Jahr 1254 unter dem Namen Wilkensdorf vorkommende Dorf, das Volkrad von Hagin von dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten zu Meißen in Lehn hatte, und in welcher derselbe zu Gunsten des Klosters Bürgel wegen mehrerer demselben zugefügter Beschädigungen auf zwei in dieser Flur gelegene Hufen

145) Orig. Urk. v. J. 1230 im Reg. Arch. z. A. — Liebe Nachlese ꝛc. S. 52.
146) Urk. v. J. 1254 in Liebe, Nachlese ꝛc. S. 87.
147) Urk. v. J. 1254.
148) Orig. Urk. v. J. 1420 im Reg. Arch. z. A.
149) Die Karten der Landesvermessung.
150) Ebendieselben.

verzichtete [151]). Hierauf weist wenigstens der Umstand hin, daß auch alle übrigen Besitzungen, welche genannter Vollrad bei dieser Gelegenheit jenem Kloster überwieß in derselben Gegend lagen. Weitere Nachrichten über dieses Dorf fehlen jedoch ganz.

9. Pichene.

Der Name dieses Dorfes kommt zum erstenmale bei der Gründung des Nonnenklosters zu Eisenberg im Jahre 1219 vor [152]), indem hierbei der Markgraf Dietrich dasselbe unter andern auch mit einem Gute (praedium) zu Pichene begabte, und sodann noch einmal im Jahre 1230, als Dietrich, Graf von Brehna demselben Kloster auf Bitten des Markgrafen Heinrichs des Erlauchten neben andern Besitzungen 3½ Hufen und zwei Buschhölzer in Pichene eignete [153]). Daß der Ort in der Nähe der Stadt Eisenberg gelegen habe, dürfte schon daraus zu vermuthen sein, daß, wie gedacht, dem dortigen Kloster sogleich bei dessen Errichtung Grundbesitz in diesem Dorfe angewiesen wurde, da sicher anzunehmen ist, daß man die erste Ausstattung des Klosters möglichst in dessen Nähe zu bewirken suchte. Es wird aber diese Vermuthung noch dadurch bestärkt, daß gleichzeitig das Dorf Aubitz (Uhlitz) dabei genannt wird, und daß nordöstlich desselben eine Holzung, die Bäuche genannt, auf einer Anhöhe liegt, an welcher Stelle der Sage nach vor Zeiten ein Vorwerk gelegen haben soll [154]). Zu welcher Zeit aber das Dorf oder Vorwerk zerstört worden sein mag, darüber findet sich nirgends eine Nachricht.

10. Codemesdorf.

Die einzige Kenntniß, die sich über einen Ort oder ein Vorwerk dieses Namens erhalten hat, gründet sich auf einen Lehnbrief vom Jahre 1446, in welchem Herzog Wilhelm zu Sachsen den Ritter Busso Vitzthum, seinen heimlichen Rath, mit dem „Hayn mit sinen zugehorungen vorwercken daselbs vnd zu Codemesdorf" ꝛc. belehnt [155]). Obwohl die Bezeichnung Hayn als Ortsnahme vielfältig gefunden wird, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß hier das jetzige Haynspitz ge-

151) Urk. v. J. 1254 in Liebe, Nachlese ꝛc. S. 87.
152) Urk. v. J. 1219 in Schultes, Dir. dipl. Bd. II. p. 537.
153) Urk. v. J. 1230 in Gschwend's Eisenberg. Chronik. S. 659.
154) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. S. 537. — Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
155) Lehnbrief v. J. 1446 in Back, Eisenb. Chronik. Bd. 2. S. 391.

meint sei, das früher gleichfalls Hayn genannt wurde [156]), weil alle die übrigen zugleich verliehenen Güter, wie zu Königshofen, Saasa, Kursdorf, der Wald Beynsneith. ꝛc. in dieser Gegend liegen. Es muß daher vermuthet werden, daß jenes Vorwerk Cödemesdorf in der Nähe von Haynspitz, vielleicht in der Richtung nach Saasa zu, gelegen habe. Die Zerstörung scheint im Bruderkriege erfolgt zu sein [157]).

11. Lampertsdorf.

Westlich des Dorfes Haynspitz am Wege von da nach Göritzberg liegt eine kleine für sich bestehende, fest abgegrenzte Flur der Lompertsberg genannt, von den Fluren der Dörfer Göritzberg, Serba, Klengel, Pretzschwitz und Rauschwitz umschlossen [158]). Hier soll ehedem auf dem Lumpers- oder Lomperts-, eigentlich wohl Lampertus-Berge ein unter die Gerichtsbarkeit des Rittergutes Haynspitz gehöriges Dorf Lomprechtsdorf, Lampertsdorf, Lampersdorf oder Lambsdorf mit einem zu dem genannten Rittergute gehörenden Vorwerke mit sechs Hufen Feldes gestanden haben. Noch zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts waren Spuren von dem Dorfe und von einem darin gelegenen Brunnen vorhanden [159]). Urkundliche oder andere schriftliche Nachweise über das Bestehen und den Untergang dieses Dorfes sind bis jetzt nicht aufzufinden gewesen.

12. Hausen.

Nahe bei dem Dorfe Hohendorf, eine Viertelstunde in nordwestlicher Richtung entfernt, soll das Dorf Hausen gelegen [160]) und dessen dem heil. Rochus geweihte Kapelle noch in späterer Zeit gestanden haben. Die Sage erzählt, daß bei deren Weihung durch den Bischof Engelhard von Naumburg im Jahre 1230 während des Messelesens auf einem nahen Felsen ein kräftiger Heilquell entsprungen sei. Daß dieses Dorf wirklich bestand, aber bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht mehr vorhanden war, geht daraus hervor, daß bei einer Verhandlung zu Dornburg im Jahre 1542 zwischen dem Amte Eisenberg und dem Schenk Hans von Tautenburg festgesetzt wurde, daß dann, wenn das Dorf Hausen wieder aufgebaut und eine neue Kirche errichtet sein würde,

156) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 7.
157) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
158) Die Karten der Landesvermessung.
159) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 243 und 356.
160) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 135.

der Priester zu Hohendorf diese versehen solle, welche Vereinbarung am 26. September 1542 zu Mühlberg bestätigt wurde [161]).

Da Hohendorf sehr nahe an der Weimarischen Grenze liegt, so wäre es leicht möglich, daß dieses Dorf nicht auf diesseitigem, sondern auf Weimarischem Gebiete gestanden haben könnte; für dessen Lage auf dem diesseitigen Gebiete spricht jedoch der Umstand, daß nach der Vereinbarung vom Jahre 1542 die wüste Kirche von Hausen auf dem an der Pordorfer Grenze gelegenen Hohendorfischen Pfarrfelde gestanden zu haben scheint [162]).

13. Altenroda.

Südlich der Dörfer Serba und Klengel liegt eine für sich abgeschlossene Flur zwischen den Waldungen des Saasaer und Klostereiausnitzer Reviers und den Fluren jener beiden Dörfer, die den Namen Altenroda führt [163]). In ihr soll ein Dorf gleiches Namens gestanden haben, in welchem Herrmann und Heinrich vom neuen Schlosse (Freiburg) dem Kloster zu Eisenberg im Jahre 1282 einen jährlichen Zehnten von 11 Scheffeln Wintergetraides geeignet haben sollen. Spuren eines solchen Dorfes, in Ueberresten von Mauern bestehend, fanden Holzarbeiter zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem zu dieser Flur gehörigen Thale [164]). Die Sage läßt das Dorf während des Bruderkrieges verwüstet worden sein.

14. Jansdorf und
15. Gumprechtsdorf.

Nahe dem Kloster Laußnitz lag Mirica, wo Markgraf Dietrich zu Meißen zwischen den Jahren 1198 und 1199 diesem Kloster 16 Hufen gegen 5½ Hufen im Dorfe Schleußkau (Sluscow) tauschweise überließ [165]), noch jetzt bildet diese Gegend unter dem Namen die Mirgau einen Theil des Laußnitzer Forstes [166]). Irriger Weise hält Schultes (Dir. dipl. II. 398) dieses Mirica für eine Wüstung, es war vielmehr ein kleiner Gau, in welchem früher die zwei Dörfer Jansdorf und Gumprechtsdorf lagen, und welchen im Jahre 1251 unter Genehmigung des Markgrafen Heinrich des Er-

161) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355. — Gleichenstein, Beschreibung von Bürgel. S. 114 u. 115.
162) Gleichenstein, Bürgel ꝛc. S. 114 unten u. folg.
163) Die Karten der Landesvermessung.
164) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 354.
165) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. p. 398.
166) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.

leuchten zu Meißen, die Gebrüder Vollrad und Heinrich von Hayn (de Indagine) um 40 Mark Silbers an das Kloster zu Laußnitz verkauften, wie sich aus den Worten der Urkunde pagum, qui nunc mirica vulgariter appellatur, in quo site quondam fuerant ville videlicet Jansdorf et Gumprechtsdorf deutlich ergiebt [167]). Damals also schon waren jene beiden Dörfer, deren außerdem auch nirgends Erwähnung geschieht, nicht mehr vorhanden.

16. Rechain.

Die älteste Nachricht über das Bestehen eines Dorfes dieses Namens bietet eine Urkunde vom Jahre 1253 [168]), in welcher Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen die durch den Burggrafen Dietrich von Kirchberg erfolgte Zueignung des Dörfchens Rechain an das Kloster zu Laußnitz genehmigt. Damals muß der Ort sehr klein gewesen sein, da er wiederholt villula genannt wird. Indessen mag das Dorf in der Folge sich vergrößert haben, denn im Jahre 1325, als König Ludwig die durch den Markgrafen Friedrich von Meißen an Heinrich den Jüngern Reuß, Voigt von Plauen, erfolgte Ueberweisung des Schlosses Waldeck und der Dörfer Bobeck und Rechayn genehmigte [169]), wird dasselbe villa genannt. Später wird desselben nicht wieder gedacht, wohl aber kommt ein Dorf Rachowe, das Herrmann, Burggraf de novo castro dem Kloster Laußnitz im Jahre 1253 eignete [170]), urkundlich vor, indessen dürfte unter diesem wohl eher das jetzige Dorf Rockau, in dem Weimarischen Amte Bürgel gelegen, zu vermuthen sein; wogegen Rechayn ohne Zweifel in dem Bezirke des Laußnitzer Forstreviers an der Grenze der Flur Hermsdorf lag, wo noch jetzt ein Distrikt unter dem Namen der Riechhayn bekannt ist [171]).

17. Tesse.

In der Flur des Dorfes Kraftsdorf soll der Sage nach ein Kloster Namens Tesse gestanden haben, und noch jetzt wird eine südwestlich dieses Dorfes gelegene, mit Schwarzholz bestandene Fläche Landes der Klosterteßgarten genannt [172]).

---

167) Orig. Urkunde v. J. 1251 im Reg. Arch. z. A. — Liebe, Nachlese ꝛc. S. 56.
168) Orig. Urk. v. J. 1253 im Reg. Arch. z. A.
169) Beckler, Stemma Ruth. p. 271.
170) Orig. Urk. v. J. 1253 im Reg. Arch. z. A.
171) Die Karten der Landesvermessung.
172) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. 179. — Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 357.

Daß ein Kloſter an jener Stelle geſtanden habe, muß bezweifelt werden, da hiervon ſicher einige urkundliche oder ſonſtige archivaliſche Nachricht vorhanden ſein würde; wohl aber könnte, da Kraftsdorf dem Kloſter Laußnitz gehörte, dort ein zu demſelben gehöriger Kloſterhof oder Vorwerk geſtanden haben, was deshalb nicht unwahrſcheinlich iſt, weil noch jetzt ein Brunnen und Mauern dort vorhanden ſein ſollen [173]). Ebenſo wenig ſind bis jetzt ſchriftliche Nachrichten über einen Ort Teſſe aufgefunden worden und es iſt ſomit das Ganze nur eben als eine Sage zu betrachten.

18. Siversdorf, Sibresedorph.

Mitten zwiſchen den Dörfern Rüdersdorf und Tautenhayn in der Flur des erſtgenannten Dorfes am Bache des Goldborns wird eine Stelle die wüſte Kirche genannt, und es ſoll dort das Dorf Langen- oder Wüſten-Seiersdorf gelegen und dieſes nach einigen aus etwa 18, nach andern aus 30 Häuſern beſtanden haben. Noch vor vierzig Jahren ſah man auf der rechten Seite jenes Baches vieles Gemäuer von der dort gelegenen Kirche und andern Baulichkeiten, und es wird erzählt, daß die Einwohner des Dorfes jedesmal mit 32 Pflügen auf die Kloſtergüter, wahrſcheinlich des Kloſters Laußnitz, zur Frohne gezogen ſeien, und daß daſſelbe im Huſſitenkriege zerſtört worden ſei [174]). Die Stätten der Häuſer ſind noch heute erkennbar und werden die Huſchten (Hausſtälten) genannt [175]).

Bei einer um das Jahr 1842 dort vorgenommenen Nachgrabung fand man die Mauern der Kirche in einer Länge von 26, und in einer Breite von 13 Ellen auf, und es wird dabei erwähnt, daß gegen Anfang dieſes Jahrhunderts aus den Steinen jener Kirche zwei Häuſer in Reichardsdorf ſollen erbaut worden ſein, und daß das Dorf wahrſcheinlich ein Filial von Rüdersdorf geweſen ſei, da der Weg von da zur wüſten Kirche der Pfaffenweg heiße und der wüſte Kirchhof noch jetzt der Pfarrei Rüdersdorf gehöre [176]).

Wahrſcheinlich iſt dieſe wüſte Dorfſtätte das unter dem Namen Sibresedorph vorkommende Dorf, welches im Jahre 1260 Heinrich von Weida und Heinrich von Gera dem Klo-

173) Jahresbericht des Voigtländ. Alterthumsforſch. Vereins auf 1843 und 1844.
174) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 46.
175) Back, Eiſenberg. Chronik. Bd. 2. S. 340 u. 357.
176) Mittheilungen der Geſch. u. Alterthumforſch. Geſellſchaft des Oſterlandes. Bd. 2. Heft 3. S. 49.

ster zu Laußnitz eigneten, nachdem dieses daſſelbe von Dietrich von Wölkewitz erkauft hatte [177]), und in welchem daſſelbe Kloſter im Jahre 1267 einige Aecker und Einkünfte an einen gewiſſen Albrecht auf deſſen Lebenszeit verkaufte und dabei den Ort Sybrechsdorf nennt [178]). Dieß wird um ſo zweifelloſer, als der Probſt von der Goße zu Laußnitz im Jahre 1459 bei der Beſchreibung eines Jagdzugs durch das Kloſtergebiet ein anſcheinend zwiſchen den noch jetzt beſtehenden Dörfern Seyfartsdorf und Rüdersdorf gelegenes wüſten Siversdorf und die dort noch ſtehende Kirche namhaft macht und dabei erwähnt, daß das Kloſter jenes Dorf vor 214 Jahren von dem Geſchlecht von Weltewiz erkauft habe [179]), wodurch es nicht unwahrſcheinlich wird, daß die Zerſtörung des Dorfes zur Zeit der Huſſitenkriege erfolgt ſei.

Noch findet ſich eine urkundliche Nachricht, wonach Otto und Herrmann von Lobdeburg im Jahre 1278 dem Kloſter zu Laußnitz das Dorf Siverstorff mit der Pfarre und aller Zugehörung eigneten [180]). Indeſſen möchte zu bezweifeln ſein, daß unter dieſem Siverſtorff die obige Wüſtung Siversdorf zu verſtehen ſei, da neben dem Umſtande, daß als früherer Beſitzer dieſes zugeeigneten Siverſtorff Dietrich von Rabis genannt wird, in einer alten, wahrſcheinlich auf Anordnung des Probſtes von der Goße zu Laußnitz gefertigten Abſchrift dieſes Dokuments in einer Beiſchrift neben dieſem Siverſtorff noch beſonders Wüſten Siversdorf namhaft gemacht wird.

19. Glashutten.

Um das Jahr 1196 eignete Dietrich von Weißenfels dem Kloſter zu Laußnitz den Wald bei der Glashütte (Glashutten [181]). Obwohl die Urkunde ſelbſt gar keinen Anhalt giebt, wo dieſe Glashütte gelegen habe, ſo iſt doch daraus zu entnehmen, daß eine ſolche beſtand, und es iſt zu vermuthen, daß dieſelbe, da Laußnitz ganz im Walde lag, ja noch jetzt liegt, nicht fern von demſelben geſtanden habe, zumal auch die Zeugen der Urkunde, mindeſtens zum Theil, aus der Umgegend von Laußnitz ſind. Dieſe Anſiedlung kann, wenn auch kein Dorf bildend, doch nicht ganz unbeträchtlich geweſen ſein, da

177) Urk. v. J. 1260 in Schultes, Diplomatarium des Kloſters Laußnitz. MS.
178) Orig.-Urk. v. J. 1267 im Reg. Arch. z. A.
179) Urk. v. J. 1459 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz.
180) Urk. v. J. 1278 ebendaſ., aus einer alten Abſchrift im Schloßarchive zu Eiſenberg.
181) Orig. Urk. ohne Jahr, im Reg. Arch. z. A.

sie stellt sicher in der Urkunde nicht zur Ortsbezeichnung benutzt worden sein würde. Soll man der Sage vertrauen, so lag diese Glashütte zwischen den Dörfern Klosterlaußnitz und Lautenhayn [182]).

20. Rummelsdorf.

Die einzige gleichzeitige Nachricht über das Bestehen eines Dorfes dieses Namens ist aus dem Jahre 1284, in welchem der Pfalzgraf Friedrich zu Sachsen dem Kloster zu Laußnitz das Dorf Lautenhayn mit dem dabei gelegenen Dörfchen Rummelsdorf eignete [183]), es muß sonach zu jener Zeit der Ort von nur geringem Umfange gewesen sein. Hierauf kommt der Name dieses Dorfes nur noch einmal und zwar gleichfalls in derselben Verbindung mit Lautenhayn bei Gelegenheit der oben (unter 18) angeführten Beschreibung eines Jagdzugs durch das Laußnitzer Klostergebiet im Jahre 1459 unter dem Namen Remersdorf, jedoch bereits als eine Wüstung vor [184]), in der aber damals noch eine Kirche, doch anscheinend verödet, gestanden zu haben scheint. Unzweifelhaft lag nach diesen urkundlichen Nachrichten das Dorf in der Nähe von Lautenhayn, und da in der Gegend von Weißenborn ein Distrikt und ferner ein Berg der Rummelsberg genannt wird, so ist zu vermuthen, daß dort jenes Dorf gestanden habe [185]).

21. Krotindorf.

Ein Dorf dieses Namens soll, alten geschriebenen Chroniken zufolge, ganz nahe an dem Dorfe Weißenborn gelegen haben, und in der That wird dessen urkundlich im Jahre 1379 Erwähnung gethan, als der Voigt des Klosters zu Laußnitz, Niclaus Rysche, zu dem dortigen Siechhause mehrere Zinsen eignete, die zum Theil von Grundstücken entrichtet wurden, die hinter „Crotindorf" lagen [185a]). Es scheint noch im Jahre 1662, wo es mit Weißenborn zusammen aufgeführt wird, gestanden und noch damals Handfrohne bei einem Baue an den Laußnitzer Klostergebäuden geleistet zu haben [185b]). Diese Angaben über die Lage des Dorfes gewinnen dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß noch jetzt eine Gegend in der Nähe

182) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 355.
183) Urk. v. J. 1284 in Schultes, Diplom. des Klosters Laußnitz. MS.
184) Urk. v. J. 1459 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz. MS.
185) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 357.
185a) Urk. v. J. 1379 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz. MS.
185b) Erbbuch des Amtes Eisenberg, v. J. 1662.

Weißenborn's das Krotenloch und ein Theil dieses Dorfes nach Eisenberg zu das Krotendorf genannt wird [186]). Vielleicht daß die Bewohner jenes nicht mehr vorhandenen Dorfes sich an dieser Stelle angesiedelt haben.

22. Hocborn, Hewneborn.

Die schon oben (bei 18) erwähnte Schrift des Probstes von der Goße zu Laußnitz vom Jahre 1459 über einen Jagdzug durch das Klostergebiet führt einen zwischen Ruttersdorf (wahrscheinlich Rückersdorf, da Rüdersdorf unter dem Namen Rudigistorf besonders angeführt wird) und Siversdorf (nach der Reihefolge der Ortschaften ohne Zweifel das jetzige Seifartsdorf) gelegenen Ort Hocborn oder vielleicht auch Hoeborn, der damals schon als wüste bezeichnet wird, auf [187]), und erzählt dabei, daß das Kloster solchen vor 184 Jahren, also im Jahre 1275, von den edeln Herrn von Berga (Burgau), Grafen zu Lobdeburg erhalten habe. In der That findet sich auch eine Urkunde aus dem Jahre 1278 vor, nach welcher Otto und Herrmann Gebrüder von Lobdeburg, geheißen von Berga (Burgau), dem Kloster zu Laußnitz das Dorf Siverstorff mit der Pfarre und das Dorf Hewneborn, welches letztere vorher Heinrich und Konrad von ihnen in Lehn hatten, eigneten [188]), und es dürfte nach allem diesen um so weniger zu bezweifeln sein, daß unter Hocborn oder Hoeborn und Hewneborn ein und dasselbe Dorf zu verstehen sei, da unter diesem Namen sonst nur Eineborn (Amts Roda) zu vermuthen sein würde, dieses aber dem Kloster zu Roda gehörte [188b]) und überdieß zu fern liegt, als daß es auf jenem Jagdzuge hätte berührt werden können. Demnach würde der Ort im Jahre 1278 noch bestanden haben, im Jahre 1459 aber bereits wüste gewesen sein, und in der Gegend zwischen Tautenhayn, Seyfartsdorf und Rauda gelegen haben, wie dieß aus der Reihefolge der Ortschaften in jener Urkunde vom Jahre 1459 hervorgeht.

23. Rückersdorf.

Zwischen den Fluren der Stadt Eisenberg und der Dörfer Kursdorf, Rauda, Seyfartsdorf und Tautenhayn liegt eine für sich abgegrenzte Flur Rückersdorf [189]), jetzt ganz mit Wald bedeckt. In ihr lag wahrscheinlich ehedem ein Dorf und vermuthbar

186) Back, Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 357.
187) Urk. v. J. 1459 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz. MS.
188) Urk. v. J. 1278 in Schultes, Dipl. d. Kl. Laußnitz. MS.
188b) Zorn, Gesch. des Nonnenklosters Roda. S. 10.
189) Die Karten der Landesvermessung.

dasjenige, welches in der Beschreibung des mehrerwähnten Jagdzugs (oben bei 18) unter dem Namen Ruttersdorf vorkommt, und das der Reihefolge der vorgenannten Ortschaften nach zwischen Seyfartsdorf und Tautenhayn gelegen haben muß und schon damals wüste gewesen zu sein scheint. Daß unter Ruttersdorf nicht das jetzige Rüdersdorf gemeint sein kann, ergiebt sich daraus, daß in derselben Urkunde neben Kraftsdorf ein Rudigistorf genannt wird.

24. Langendorf.

Am Ufer des Raudenbaches lag ein Dorf Langendorff, wie sich aus einer Urkunde des Pfalzgrafen Friedrich zu Sachsen vom Jahre 1281 ergiebt, denn es eignete derselbe hiernach dem Nonnenkloster zu Eisenberg Aecker Wiesen und Weidigt nebst Zubehör an dem die Rauda genannten Wasser gelegen, an einem Orte, quem Langendorff vulgariter nuncupaverunt, welche Otto Ritter in Ginsberg, genannt bei dem Thore (apud valvam) diesem Kloster überlassen hatte [190]). Ueber weitere Schicksale des Dorfes und wo solches gestanden haben mag, darüber mangeln alle Nachrichten, vielleicht lag es in dem noch jetzt bekannten Langenthale, das bei der Robertsmühle in das Thal des Raudenbaches ausmündet.

Außer diesen vorgenannten Wüstungen ist hier nur noch der Ueberreste einer ehemaligen Burg Erwähnung zu thun, deren Grundmauern östlich des Dorfes Thiemendorf bei einer im Jahre 1833 dort vorgenommenen Nachgrabung [191]) aufgefunden wurden. Ueber das Bestehen und die Geschichte dieser Burg mangeln jedoch alle Nachrichten.

Wenn endlich Back in der Chronik der Stadt und des Amtes Eisenberg als in dem letztern gelegene Wüstungen noch Geisitz und Wüstenhain anführt [192]), so dürfte hierbei insofern ein Irrthum obwalten, als zwar eine Wüstung unter dem Namen Wüstenhayn mit Geisitz besteht, diese aber nicht in dem jetzigen Amte Eisenberg, sondern in dem sonst zu demselben gehörigen, nun der Grafschaft Kamburg einverleibten Gebietstheile als eine für sich abgegrenzte Flur zunächst der Dörfer Aue und Molau sich findet.

---

190) Gschwend, Eisenberg. Chronik S. 664.
191) Back, Eisenberg. Chronik Bd. 2. S. 348.
192) Ebendas. Bd. 2. S. 355 und 357.

IV. Amt Roda [192]).

1. Eutersdorf.

Ueber dieses Dorf, das unfern des Dorfes Möckern nicht weit ab von der nach Eisenberg führenden Straße gestanden haben soll [193]), finden sich nirgends schriftliche Nachrichten; wohl aber standen im Jahre 1702 dort noch die Ruinen einer Kirche von zierlicher Bauart und um sind zum diesen bereits viele Eichen von bedeutender Stärke [194]). Das Dorf muß daher schon in sehr früher Zeit vernichtet worden sein. Spuren der Kirche sollen noch in neuerer Zeit vorhanden gewesen sein und noch jetzt diese Stätte den Namen „bei der wüsten Kirche" führen.

2. Oberdorf [195]).

Die älteste Nachricht über ein Dorf dieses Namens findet sich aus dem Jahre 1433, als die Gebrüder Friedrich und Siegmund, Herzöge zu Sachsen, die Gebrüder und Vettern Puster mit Rabis, Drackendorf, Schloß Lobdaburg ꝛc., und dabei auch mit allem, „das sie haben zu Obersdorff" belehnen [196]). Dieses Besitzthum in Oberdorf scheint später auf die Besitzer des Gutes Zinna, die von Glyna, übergegangen zu sein, denn vielfache für diese Familie wegen jenes Gutes ausgefertigte Lehnbriefe, wie unter andern der vom Jahre 1488 [197]), weisen nach, daß zu demselben auch 14½ Hufen Ackers, Holz, Gerichte und Rechte in Oberdorf gehörten, und es wird darauf in einem solchen vom Jahre 1533, in welchem der Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen Dietrichen von Lichtenhain mit dem Gute Zinna belehnt, bezüglich der Lage des ehemaligen Dorfes etwas bestimmter mit den Worten: „Item Oberdorff, welchs Itzo seinen bericht nach weissenbergk gnannt" aufgeführt [198]). Indessen scheint das Dorf selbst sehr zeitig un-

---

193) Es ist zu beklagen, daß bis jetzt verhältnißmäßig nur sehr wenige Urkunden über dieses Amt aufzufinden gewesen sind, da deren sicher viele, schon in Betracht der beiden nahen Klöster zu Roda und Lausnitz vorhanden waren. Ohne Zweifel würden diese vielfältige Aufschlüsse auch in Beziehung auf Wüstungen darbieten.

194) Kirchengallerie, 1. Abth. S. 127.

195) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 644.

196) Schmidt, (Lobdeburg S. 144.) und Back (Eisenberg. Chronik. Bd. 2. S. 260 unten) irren, wenn sie, wie sich aus dem Obigen ganz abweichend ergiebt, unter diesem Orte das Dorf Obernsdorf im Amte Eisenberg verstehen.

197) Schmidt, Lobdeburg. S. 144. Urk. Nro. 247.

198) Orig. v. J. 1488 im Kammerarchive z. W.

198b) Orig. v. J. 1533. ebendas.

tergegangen zu sein, denn schon das Erbregister von Zinna aus dem Jahre 1526[199]), das noch näher über die Lage des Ortes belehrt, bezeichnet solchen als eine Wüstung und führt denselben folgendermaßen auf: „In Oberdorf 14½ Hufen rc. Ist ein groß gefülde viel Holz worden und wirdt itz der weyssebergk genanth." Hiernach lag das Dorf auf dem jetzigen weißen Berge zwischen dem Dorfe Wöbeck und dem von dem Zeitzbache durchflossenen Thale.

3. Rabsburg, Rabensburg, eine Burg.

In derselben Gegend, wo ehedem das Dorf Oberdorf stand, an den steilen Abhängen des Zeitzgrundes im breiten Holze lag die Rabsburg oder Rabensburg, welche im Jahre 1333 Albrecht und Johann, Vettern, edle Herrn zu Leuchtenburg mit zahlreichen andern Schlössern und Städten dieser Gegend den Brüdern Heinrich und Günther, Grafen zu Schwarzburg käuflich überließen[200]). Noch jetzt werden zwei Bergabhänge jenes Grundes das große und das kleine Raubschloß genannt[201]). Diese Bezeichnung dürfte vermuthen lassen, daß jene Burg als ein Raubschloß absichtlich zerstört worden sei, wiewohl nirgends eine Nachricht darüber sich findet. Nur vor wenigen Jahren und namentlich bei dort vorgenommenen Nachgrabungen wurden noch Ueberreste von Mauern gefunden.

Ob der Name dieser Burg mit dem Geschlechte der Grafen von Rabenswald, die mehrfach in Urkunden dieser Gegend vorkommen, in Verbindung stehe, ob diese vielleicht deren Erbauer oder früheren Besitzer waren, muß dahin gestellt bleiben.

4. Korstorf, Chursdorf.

Zwischen den Dörfern Albersdorf, Wollberg und Dorna, zunächst an dem breiten Holze liegt eine Wüstung, jetzt die wüste Chursdorf genannt[202]). In ihr lag das Dorf Chursdorf, von welchem jetzt nur noch die im Zeitzgrunde liegende Chursdorfmühle übrig ist. Noch in den Jahren 1455 und 1473 scheint das Dorf gestanden zu haben, denn in dem erstern belieh Herzog Wilhelm zu Sachsen die Gebrüder von Glina unter andern mit Holz und Wiesen „Heinrichen wigands gewest vnd was derselbe Heinrich zu korstorff gehabt hab"[203])

199) Orig. v. J. 1526 ebendas.
200) Schmidt, Lobdeburg S. 125. Urk. Nro. 200.
201) Die Karten der Landesvermessung.
202) Ebendieselben.
203) Orig. Lehnbrief v. J. 1455. im Kammerarch. z. A.

[illegible] belehnte Erhard von [illegible] und Georg von Elina mehrere Besitzungen in dieser Gegend, unter denen sich auch zwei Güter zu [illegible] befanden[204]. Demnach möchte das Dorf kaum früher, als in dem sechzehnten Jahrhunderte vernichtet worden sein; sicher aber ist, daß im Jahre 1700 in dem Walde zwischen Ruttersdorf und Mönsdorf noch Ueberreste desselben zu sehen waren[205].

5. Ilm.

Auf den nördlichen Abhängen nach dem Zeitzgrunde zu zwischen den Dörfern Ruttersdorf und Quirla wird ein Theil des Waldes die Ilm genannt[206]. Hier soll vor Zeiten ein Dorf gleiches Namens gelegen haben[207], von welchem jedoch vorlängst keine Spur mehr vorhanden ist, und ebenso wenig sich schriftliche Nachrichten erhalten haben.

6. Gröwitz.

Unfern der Wüstung Thursdorf inmitten der Dörfer Albersdorf, Scheiditz und Ruttersdorf liegt die Wüstung Gröwitz oder Kröbitz, jetzt ganz mit Nadelholz bedeckt[208], westlich der Wüstung Thursdorf und des breiten Holzes[209]. Die ältesten Nachrichten über dieses ehemalige Dorf finden sich in einer Urkunde v. J. 1427, in welcher Friedrich von Ohina, Amtmann zu Leuchtenburg und Nickol Puster zu Drackendorf eine Irrung zwischen Heinzen von Elina daselbst gesessen und den Altarleuten zu Albersdorf über zwei Hufen gelegen „in dem Flure der wusten Dorffstad genannt Gröpicz" schlichten[209a] und dann wieder in einem Lehnbriefe vom J. 1443, worin der Churfürst Friedrich und der Herzog Wilhelm zu Sachsen die Gebrüder Hans, Ulrich und Günther von Lichtenhayn mit Gleina, Schleifreisen und mehreren andern Grundbesitzungen und Rechten in dieser Gegend beleihen, unter denen auch „eyne wuste Dorffstat Grubitz gnant" aufgeführt wird[210]. In gleicher Weise wird dieser Wüstung auch in

---

204) Orig. Urk. v. J. 1473, ebendas.

205) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643. — Kirchengallerie 2. Abth. S. 94.

206) Die Karten der Landesvermessung. — Kirchengallerie ebendas.

207) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.

208) Die Karten der Landesvermessung.

209) Löber, a. a. O. p. 644.

209a) Urk. v. J. 1427.

210) Orig. Lehnbrief v. J. 1443 im Kammerarch. z. A.

späteren Lehnbriefen aus den Jahren 1454 und 1488 Erwähnung gethan[211]).

Weitere Nachrichten über das Dorf, namentlich über die Zeit der Zerstörung desselben sind nicht vorhanden, da indessen bereits im Jahre 1256 ein Albert von Grobeitz vorkommt, der ein Lehensmann der Grafen von Lobdeburg war und daß der Wüstung Gröbitz nahe Dorf Lotschen besaß[212]), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieser zu jener Zeit Besitzer des Dorfes war und den Namen von demselben führte.

7. Berstorff.

Zwischen dem Dorfe Ruttersdorf und der Stadt Roda liegt ein Walddistrict Beersdorf oder Baersdorf[213]). Hier stand wahrscheinlich das Dorf Berstorf, das unter diesem Namen zuerst in einem Lehnbriefe des Churfürsten Friedrich und des Herzogs Johann zu Sachsen vom Jahre 1488 für Ulrich von Lichtenhayn über das Gut Gleina und dessen Zubehör, wozu zwei Leute zu Berstorff gehörten, vorkommt[214]). Damals scheint demnach das Dorf, wenn schon es dort nicht ausdrücklich als Dorf genannt wird, noch gestanden zu haben, mindestens bestand jene Fläche damals noch zum Theile in Aeckern und Wiesen. In gleicher Weise wird es unter dem Namen Berßdorf in einem anderen Lehnbriefe vom Jahre 1501 aufgeführt, worin dieselben Fürsten die Gebrüder Kurt, Heinrich und Dietrich von Lichtenhayn mit dem Gute Gleina beliehen[215]). Obwohl noch in einem Steueranschlage vom Jahre 1557[216]) Grundstücke zu Bersdorf genannt werden, so bestand das Dorf doch sicher schon im Jahre 1531 nicht mehr, da es in einer Berechnung über eine in diesem Jahre erhobene Türkensteuer[217]) unter den Dörfern des Amtes Roda sich nicht mit verzeichnet findet. Indessen sah man noch im Jahre 1702 zur rechten Seite des Wegs von Ruttersdorf nach Roda noch Ueberreste dieses Dorfes[218]) und noch jetzt finden sich dort dunkle Zeichen eines solchen[219]).

211) Beide im Orig. ebendas.
212) Orig. Urk. v. J. 1256 im Reg. Arch. z. A.
213) Die Karten der Landesvermessung.
214) Orig. Lehnbrief v. J. 1488 im Kammerarchive z. A.
215) Orig. Lehnbrief v. J. 1501 ebendas.
216) Im Steuerarchive zu Altenburg.
217) Ebendaselbst.
218) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.
219) Kirchengallerie. 2. Abth. S. 94.

8. Schowen.

Ganz nahe der Stätte des Dorfes Bersdorf gleichfalls zwischen dem Dorfe Ruttersdorf und der Stadt Roda, jedoch links des Weges nach der Stadt soll das Dorf Schowen gelegen haben[220]), von dem jedoch gar keine Nachricht übrig geblieben ist.

9. Wertinsdorf.

In den Registern der Parochie Ruttersdorf wird ein Dorf Wertinsdorf aufgeführt, ohne daß jedoch eine weitere Angabe über dessen Lage gemacht wird[221]), jedenfalls aber muß dasselbe in der Nähe von Ruttersdorf gelegen haben, da es sonst schwerlich in jenen Registern gefunden werden würde. Da nun in einem Lehnbriefe des Churfürsten Friedrich und des Herzogs Johann zu Sachsen vom Jahre 1488 für Ulrich von Lichtenhayn über das Gut Gleina und dessen Zubehör[222]) unter andern ein Dorf Wertelsdorf mit namhaft gemacht wird, in welchem das Gut einen Zinsmann hatte, so ist zu vermuthen, daß dieses das obengenannte Wertinsdorf sei und daß der Ort zwischen den Dörfern Ruttersdorf und Gleina gelegen habe. In späteren Lehnbriefen kommen diese von Hölzern, Aeckern und Wiesen entrichteten Zinsen unter der Bezeichnung zu Bernnßdorf vor. Dagegen fehlen alle weitern und bestimmteren Nachrichten über den Ort.

10. Botytz.

Gleichfalls in den Registern der Parochie Ruttersdorf findet sich ein Dorf Namens Botytz verzeichnet, ohne daß Genaueres über dessen Lage und Verhältnisse angegeben wird[223]). Die Aufzählung in jenen Registern läßt vermuthen, daß es nicht fern von Ruttersdorf gelegen haben möge. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß Botytz der alte Name des benachbarten Dorfes Podelsatz ist, und es dürfte daher der Zukunft vorbehalten bleiben müssen, aus noch aufzufindenden Schriften und Urkunden diese Frage zu lösen.

11. Lypen.

In denselben Registern der Parochie Ruttersdorf wird eines Dorfes Namens Lippen Erwähnung gethan, von

220) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643. Kirchengallerie. 2. Abth. S. 94.
221) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.
222) Orig. Lehnbrief v. J. 1488 im Kammerarch. z. A.
223) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.

welchem bereits im Jahre 1702 jede Spur oder sonstige Nachricht verloren gegangen war[224]). Höchst wahrscheinlich ist dieses dasselbe Dorf Lypen, in welchem Albert, Landgraf in Thüringen und Pfalzgraf zu Sachsen im Jahre 1274 dem Nonnenkloster zu Eisenberg einmal im Januar vier und eine halbe Hufe[225]) und dann wieder im Juli drei Hufen[226]) eignete, die verschiedene Personen von ihm in Lehn gehabt hatten, und das in späteren Lehnbriefen über das Rittergut Zinna in den Jahren 1455[227]) und 1519[228]) unter dem Namen der blynden Liptzschen und in den Jahren 1574[229]) und 1586[230]) unter dem Namen Leipmann wegen der zu jenem Gute gehörigen, dort gelegnen Hölzer und Wiesen vorkommt. Hiernach möchte der Ort in der Gegend des jetzigen Vorwerks Zinna bei Gleina gelegen und bereits vor dem Jahre 1455 seinen Untergang gefunden haben.

12. Krobistorff.

Die einzige Nachricht, die über einen Ort dieses Namens vorhanden ist, findet sich in den Lehnbriefen über das Gut Zinna, und zwar die älteste aus dem Jahre 1455, in welchem der Churfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen die Gevettern Heinrich und Friedrich von Glina mit dem Vorwerke Zinna und dessen Zubehör beliehen[231]), worunter sich auch drei Hufen zu Krobistorff befinden. Damals also schon mag der Ort nicht mehr bestanden haben, er muß aber in der Gegend von Zinna gelegen haben, da alle übrigen Zubehörungen dort gefunden werden. Es kann unter diesem Namen auch weder Grobitz (Nro. 6.), noch Kurstorf (Nro. 4.) verstanden werden, da beide in jenen Lehnbriefen noch außerdem genannt werden.

13. Drauschwitz, Trauschwitz.

Nördlich des Dorfes Mennewitz und nahe bei demselben etwas höher hinauf nach den Bergen der Wölmisse zu, lag ehedem das Dorf Drauschwitz oder Trauschwitz, das im 16. oder 17. Jahrhundert eingegangen sein und vor der Reformation, namentlich noch im Jahre 1522 einen eignen Pfarrer

224) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 643.

225) Urk. v. J. 1274 in Schultes, Nachr. v. Eisenberg S. 197. und Gleichenstein, Beschr. v. Bürgel. Anhang S. 86.

226) Orig. Urkunde v. J. 1274 im Reg. Arch. zu Altenb.

227, 228, 229 und 230) Orig. Lehnbriefe über Zinna aus den Jahren 1455, 1519, 1574 und 1586 im Kammerarch. z. A.

231) Orig. Lehnbrief v. J. 1455 ebendas.

gehabt haben soll. Die Kirche des Dorfes, die im Jahre 1668 mit großen Kosten wiederhergestellt wurde, bestand noch im Jahre 1702 als eine Filialkirche von Schlöben, in welche die Dörfer Mennewitz, Trockhausen und Zöttnitz gepfarrt waren. Auch Spuren des Dorfes waren damals noch zu sehen[232]). Wenn und durch welche Umstände das Dorf vernichtet wurde, darüber fehlen alle Nachrichten, ohne Zweifel dürfte dies frühzeitig erfolgt sein, mindestens vor dem Jahre 1531, da in den Steuerverzeichnissen aus jenem Jahre sich nicht die geringste Spur von einem Dorfe dieses Namens findet. Die Kirche des Dorfes ist erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eingegangen, nachdem in den Jahren 1742 und 43 zu Mennewitz eine neue Kirche erbaut worden war. Noch jetzt gehört die Stätte der alten Kirche und des ehemaligen Friedhofs zu der Schule zu Schlöben.

14. Vollersdorf.

Zwischen den Dörfern Gernewitz und Haynbücht soll ein Dorf Rollersdorf gelegen haben, von dem jedoch bereits im Jahre 1702 keine Spur mehr vorhanden war[233]). Wahrscheinlich aber hat hier eine unrichtige Lesart der alten Schriftzüge stattgefunden und es hieß der Ort Vollersdorf, dessen Stätte zwischen den Dörfern Ruttersdorf, Podelsatz und Gernewitz zu suchen sein dürfte, wo noch jetzt eine Gelänge Felder, die sich am Podelsatzer Wege bis an die Ruttersdorfer Flur hinzieht, die Vollersdorf genannt wird, und auf der der Sage nach vor 400 Jahren ein Dorf gestanden haben soll[234]). Weitere, namentlich schriftliche Nachrichten über dieses Dorf fehlen ganz.

15. Giesdorf.

Ein Dorf dieses Namens soll zwischen den Dörfern Haynbücht und Gernewitz gestanden haben, aber schon im Jahre 1702 waren alle Spuren eines solchen verschwunden[235]), ebenso mangeln alle schriftlichen Nachrichten über einen Ort dieses Namens und nur in der Sage hat sich dessen einstiges Bestehen erhalten.

---

232) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 621. und Kirchengallerie. 2. Abth. S. 126.

233) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 642.

234) Kirchengallerie 2. Abth. S. 94. Die Angabe, daß im J. 1297 ein Pleban Dietrich von Vollersdorf vorkomme, ist eine irrige, indem in derjenigen Urkunde vom Jahre 1297, auf welche jedenfalls Bezug genommen ist, (Schmid, Lobdeburg S. 99) nicht Vollersdorf, sondern Rottersdorf (Ruttersdorf) sich findet.

235) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 642.

16. Frotsch.

Auf der Stätte des jetzt zum Rittergute Rabis gehörigen Vorwerks der Fraitsch genannt, nördlich des Dorfes Ilmnitz, stand wahrscheinlich vor Zeiten ein Dorf Frotsch. Es scheint dies wenigstens aus zwei Lehnbriefen vom Jahre 1516 hervorzugehen, die der Herzog Johann zu Sachsen für Adam und Hans Puster über Schloß Lobeda, Drackendorf, Rabis ꝛc. ausfertigen ließ, und worin dieselben „die Wustunge vnd Leitten zu Frotsch" in Lehn erhielten[236]).

17. Herßdorf.

Südöstlich des Dorfes Drackendorf, in der Nähe der von der neuen Schenke nach Klosterlaußnitz führenden Straße liegt die Herrschdorfer Wiese und eine Gegend der alte Keller genannt. Hier soll das Dorf Herschdorf gestanden haben, von welchem sich im Jahre 1702 noch Ueberreste vorfanden und von dessen Bestehen damals die Umwohner noch Kunde hatten[237]). Die einzige schriftliche Nachricht über dasselbe findet sich in einem Lehnbriefe des Herzogs Johann zu Sachsen über Schloß Lobdeburg, Drackendorf, Rabis ꝛc. v. J. 1516, worin Hans Puster zugleich auch mit „der Wustunge Herßdorff" beliehen wird[238]). Weiteres über den Ort ist nicht bekannt, sicher aber mag seine Vernichtung sehr früh erfolgt sein.

18. Die Schlösser Lobdeburg.

Hoch über dem Dorfe Drackendorf erheben sich auf steil ansteigendem Berge die Ueberreste des mittleren Schlosses Lobdeburg und nordöstlich von diesem findet sich die Stätte des obern Schlosses, nur durch wenige Mauerreste und zwei Wallgraben noch kennbar; während das untere Schloß, das Haus Lobeda, nordwestlich des ersteren auf Großherzoglich Weimarischem Boden in dem nahen Städtchen Lobeda liegt.

Die Kunde von der Gründung dieser Schlösser verliert sich in dem grauen Dunkel der Vorzeit, wahrscheinlich aber bestand vorerst nur das eine derselben, vermuthbar das mittlere, und hatte seine Entstehung der Befestigung der Gränze gegen das Sorbenland zu verdanken[239]), indessen wird doch schon

236) Schmid, Lobdeburg. S. 149 und 150. Urk. Nro. 259. und 260.
237) Loeber, hist eccl. Eph. Orl. p. 641.
238) Schmid, Lobdeburg. S. 150. Urk. Nr. 260.
239) Schmid, Lobdeburg. S. 4.

im Jahre 1221 des obern Schlosses Erwähnung gethan[240]). Zum ersten Male kommt der Name Lobdeburg (Losdeburch) in einer Urkunde vom Jahre 1166 vor, worin Otto und Hartmann von Lobdeburg als Zeugen erscheinen[241]). Eine lange Reihe von Jahren hindurch waren diese Schlösser der Sitz des Geschlechts der Herrn von Lobdeburg, die sich später in mehrere Linien verzweigten. Aus der Hand dieses alten Geschlechtes ging zuerst im Jahre 1349 der Besitz der einen Hälfte der Lobdeburg durch Kauf auf die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein über[242]), worauf schon im Jahre 1537 dieses ganze Besitzthum an das sächsische Haus kam[243]), bei welchem es auch fortan verblieb, wenn schon dasselbe nach und nach mit den einzelnen Schlössern und Gütern verschiedene Personen belieh, denen dieselben als Wohnsitz dienten.

Bereits in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts scheint das obere Schloß wüste geworden und dessen Baumaterial in den Jahren 1481 bis 89 zum Bau der Saalbrücke bei Burgau benutzt worden zu sein[244]), namentlich aber wird es im Jahre 1516 als gebrochen genannt, während das mittlere Schloß damals noch stand[245]), obgleich schon im Jahre 1491 die damaligen Inhaber desselben, die Puster, ihren Wohnsitz nach Drackendorf verlegt haben sollen[246]). Vermuthbar ist die Lobdeburg sodann durch Vernachlässigung in Verfall gekommen und endlich zur Ruine geworden, was sie mindestens bereits im Jahre 1718 war[247]).

19. Hainspach.

Zwischen den Dörfern Kleinebersdorf und Karlsdorf, südöstlich des Rittergutes Rothe Vorwerk, liegt ein Walddistrikt „die Heischbach" genannt, zum Theil ein schönes enges Thal bildend[248]). In diesem Thale soll vor Zeiten das Dorf Heischbach gestanden haben, das nach einigen im dreißigjährigen Kriege wüste geworden[249]), nach andern bei einer Pest

240) Schmid, a. a. O. S. 68. Urk. Nro. 44.
241) Schmid, a. a. O. S. 56. Urk. Nr. 6.
242) Schmid, a. a. O. S. 43. Urk. Nr. 215.
243) Schmid, a. a. O. S. 45. Urk. Nr. 224.
244) Schmid, Lobdeburg S. 48.
245 und 246) Schmid, a. a. O. S. 49.
247) Schmid, ebendas. S. 51.
248) Die Karten der Landesvermessung und Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 645.
249) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 83.

ausgestorben sein soll. Die Sage läßt auch hier eine Glocke von einem Schweine auswühlen. Gewiß ist, daß bei Gelegenheit der Regulirung eines an die Kirche zu Lippersdorf zu entrichtenden Getreidezinses im Jahre 1446 das Dorf Haynspach noch genannt wird[250]), daß solches im Jahre 1531, da es in den Steuerregistern dieses Jahres nicht mit aufgeführt wird, nicht mehr bestand, und daß man im Jahre 1702 auf dem Kirchhofe zu Lippersdorf, nach welchem Ort Haynspach gepfarrt war, noch die Stelle zeigte, auf welcher die Bewohner jenes Dorfes begraben wurden[251]).

20. Borkersdorf.

Unweit des Dorfes Eineborn, in der Richtung nach Mitternacht, soll ein Dorf Borkersdorf gestanden haben und dieser Ort in den Heberegistern des Klosters Roda aufgeführt werden[252]). Nach einer andern Nachricht scheint das Dorf in der jetzigen Flur Eineborn gelegen und das Kloster zu Roda die Gerichtsbarkeit wenigstens in der Flur des Dorfes gehabt zu haben[253]). Weiteres ist von dem Dorfe nicht bekannt, doch muß es sehr zeitig untergegangen sein, da desselben in einem Verzeichnisse der Klosterdörfer vom Jahre 1531[254]) keine Erwähnung geschieht.

21. Rotenbach und
22. Winthausen.

Nördlich der Dörfer Eineborn und Tautendorf, zur Rechten der von dem letzteren Dorfe nach Sct. Gangloff führenden sogenannten Regensburger Straße finden sich die beiden wüsten Fluren Rothenbach und Windhausen, jetzt vereinigt mit den Fluren der erstgenannten beiden Dörfer und gegenwärtig fast ganz mit Wald bedeckt[255]). Hier standen ehedem die beiden Dörfer Rotenbach und Winthausen. Auf welcher Stelle Landes dieser Fläche aber jedes dieser Dörfer gelegen habe, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, doch will es scheinen, als ob das eine in dem südöstlichen, das andere in dem nordwestlichen Theile derselben zu suchen sei.

Die älteste und einzige urkundliche Nachricht über beide Dörfer ist aus dem Jahre 1286, in welchem Hartmann und

250) Orig.-Urk. v. J. 1446 in der Gemeindelade zu Lippersdorf.
251) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 645.
252) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenb. Bd. 2. S. 209.
253) Zorn, Gesch. des Klosters Roda. S. 20.
254) Anschlag des Closters Rhoda Einkhomenn v. J. 1531 im Steuerarchive z. A.
255) Die Karten der Landesvermessung.

Hermann, Herrn zu Lobdeburg, dem Kloster zu Roda die Halsgerichte daselbst eigneten[256]); damals also müssen beide Orte noch gestanden haben, allein schon in einem der nächstfolgenden Jahrhunderte mögen beide vernichtet worden sein, da die Verzeichnisse über die Dörfer des Amtes Roda vom Jahre 1531[257]) ihrer nicht mehr Erwähnung thun. Daher ist denn auch die Sage nicht ganz unwahrscheinlich, daß das Dorf Winthausen im Hussitenkriege bei Gelegenheit eines dort vorgefallenen Reitergefechtes wüste geworden sei. Noch jetzt nimmt man in jener Gegend eine dreifach verschiedene Richtung der Ackerlage wahr, was auf die Zugehörigkeit zu verschiedenen Fluren gedeutet wird, und ebenso fand auch eine dreifache Theilung des Gottesackers zu Eineborn durch Zwischenmauern statt, deren Grundsteine nur erst in den Jahren 1835 und 1842 zu anderweiter Benutzung ausgegraben wurden. Beim Suchen nach Bausteinen wurde noch neuerlich im Jahre 1828, wahrscheinlich auf der Stätte eines der beiden Dörfer ein gut erhaltener Backofen gefunden, wie denn überhaupt in jener Gegend mancherlei Gegenstände, wie Hufeisen von ungewöhnlicher Form und dergleichen ausgegraben und namentlich im Jahre 1836 einige dreißig silberne Geldstücke mit dem Namen des Königs Wenzel von Böhmen aufgefunden worden sind[258]).

23. Warlsdorf.

In derselben Gegend, in welcher Rotenbach und Winthausen dereinst standen, jedoch links der genannten Regensburger Straße, liegt die wüste Flur Warlsdorf, nach andern Warnsdorf, jetzt vereinigt mit der Flur des Dorfes Eineborn und zum größten Theile in urbarem Lande bestehend[259]). Auch hier soll man, wie in jenen wüsten Fluren, die verschiedenartige Ackerlage wahrnehmen, wie jene Dörfer soll auch dieses im Hussitenkriege bei dem erwähnten Reitergefechte wüste geworden und früher gleich jenen nach Eineborn zur Kirche gewiesen gewesen sein[260]). In einer alten Nachricht über das Kloster Roda wird unter Eineborn (Vneborn) auch dieses Dorf, jedoch unter dem Namen Wartzdorf, mit aufgeführt und es soll dessen Flur ebenfalls der Gerichtsbarkeit jenes Klo-

256) Urk. v. J. 1286 in Zorn, Geschichte des Klosters Roda S. 10.
257) Im Steuerarchive z. A.
258) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 71.
259) Die Karten der Landesvermessung.
260) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 71.

sters unterworfen gewesen sein[261]). Urkundliche Nachweise über das Bestehen des Ortes fehlen indessen bis jetzt noch ganz.

24. Patzschkau.

Zwischen den Dörfern Quirla und Möckern soll dereinst ein Dorf Patzschkau gestanden haben, von dem die beiden im Weihergrunde gelegenen Patzschmühlen ein Ueberrest sein und den Namen von jenem Dorfe erhalten haben sollen[262]). Der Sage nach soll das Dorf verwüstet und von dessen Einwohnern sodann das Dorf Möckern angelegt worden sein[263]). Nirgends haben sich jedoch zur Zeit urkundliche oder andere sichere schriftliche Nachrichten über dieses Dorf auffinden lassen.

Außer diesen Wüstungen sind in dem Bezirke dieses Amtes einige Stellen zu bezeichnen, an denen möglicherweise dereinst Wohnstätten sich befunden haben können, über deren wirkliches Bestehen aber bis jetzt keine nur einigermaßen genügende Nachweise aufzufinden gewesen sind.

So liegt südlich des Dorfes Meusebach nach der Sachsen-Weimarischen Gränze zu mitten im Walde eine Stelle, die wüste Kirche genannt[264]). Ob aber dort je eine wirkliche Kirche mit einem Dorfe oder vielleicht nur eine einsam gelegene Kapelle gestanden habe, hierüber fehlt es ebensowohl an Nachricht, als darüber, ob je dort Ueberreste von Baulichkeiten aufgefunden wurden oder sonst Sagen über diese Stätte bestehen. So werden ferner im Jahre 1471 Heinrich und Jürge von Glyna von dem Kloster zu Roda mit der „wustenunge uff der welmese gelegen In vnser Dorff vnde gerichte zcu Mennewitz gehorende" gegen einen jährlichen, an das Kloster zu entrichtenden Erbzins beliehen[265]), wobei es ungewiß bleibt, ob unter dem Ausdrucke Wustenunge, wie in vielen Fällen, eine wüste Dorfstätte, oder nur eine wüste liegende Fläche Landes verstanden werden müsse. Endlich aber findet sich bei dem Dorfe St. Gangloff ein Schloßberg und in dessen Nähe die Praterswiese an der Rodaischen Straße, auf welcher noch Ueberreste von Baulichkeiten vorhanden sein sollen[266]). Aber weder über letztere, noch darüber, ob auf jenem Schloß-

261) Zorn, Gesch. des Klosters Roda. S. 20.
262) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 644.
263) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 128.
264) Die Karten der Landesvermessung.
265) Orig.-Urk. v. J. 1471 im Kammerarch. z. A.
266) Jahresbericht des Voigtländ. Alterthums-Vereins auf die Jahre 1843 und 1844.

berge je ein Schloß gestanden habe, finden sich nähere Nachrichten. Unwahrscheinlich ist letzteres jedoch deshalb nicht, weil in dem schon im Jahre 1266 vorkommenden Dorfe Sct. Gangloff (sonst Warte) allerdings ehedem ein Rittersitz gestanden hat[267]).

V. Amt Kahla.

1. Nassa.

Zwischen den Dörfern Oberbodnitz und Untergneus am Wege von Kahla nach Roda liegt auf der Höhe, am Anfange eines Grundes eine Gegend sonst die Nassen, jetzt die nassen Wiesen genannt[268]). Hier soll ehemals das Dorf Nassa, nicht fern von Untergneus gestanden haben[269]), und ein großer Theil der Flur desselben jetzt das Unterbodnitzer Pfarrholz bilden[270]). Schriftliche Nachrichten über das Bestehen dieses Dorfes sind bisher nicht aufgefunden worden.

2. Hirschleuda.

Ein Dorf, nach andern ein Vorwerk dieses Namens soll in der Gegend von Magersdorf am Wege von Kahla nach Unterbodnitz, eine Viertelstunde unterhalb desselben gestanden haben und in dem dreißigjährigen Kriege wüste geworden sein[271]). Etwas weiteres ist über den Ort nicht bekannt, und es muß dahin gestellt bleiben, ob der Umstand, daß in der angegebenen Gegend eine Fläche Landes der Brand genannt wird, auf die Verwüstung eines einst dort gelegenen Ortes zu deuten sei.

3. Beersdorf.

Unweit des Dorfes Magersdorf soll der Sage nach ein Dorf Beersdorf oder Peersdorf gelegen haben[272]) und allerdings findet sich zwischen den Dörfern Magersdorf und Obergneus eine Fläche Landes, die Beersdorf genannt[273]), an einer Stelle und in einer Lage, die die obige Sage nicht unstatthaft erscheinen läßt, wenn schon zur Zeit noch alle sichere

267) Akten im Steuer-Archive zu A.
268) Die Karten der Landesvermessung.
269) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 641.
270) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 105.
271) Loeber, a. a. O. S. 641. — Kirchengallerie, 2. Abth. S. 101.
272) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 104.
273) Die Karten der Landesvermessung.

Nachrichten über das Bestehen eines solchen Dorfes und dessen Untergang fehlen.

4. Lucka.

Die Sage erzählt, daß dereinst in der Nähe des Dorfes Bockedra ein Dorf Lucka gelegen habe[274]) und es findet dieselbe eine Bestätigung in einem Lehnbriefe des Herzogs Johann zu Sachsen vom Jahre 1516, worin derselbe Hans Pustern das Schloß Lobdeburg, Drackendorf ꝛc. und dabei auch „eine Wustunge mit Acker Holez genant die Lucka ꝛc. gen großen Bockedra gehörende" in Lehn reicht[275]). Da in dem Lehnbriefe selbst diese Wüstung zwischen andern Ortschaften dieser Gegend und namentlich nach Rausdorf genannt wird, so möchte hieraus darauf zu schließen sein, daß dieselbe zwischen Rausdorf uud Großbockedra innen gelegen haben möge. Wenn aber der Ort wüste geworden ist, darüber ist nicht einmal eine Sage vorhanden, jedenfalls aber dürfte dies längst vor der Ausstellung des Lehnbriefes, vielleicht zur Zeit des Hussiten- oder des Bruderkrieges stattgefunden haben.

5. Rothensteinichen oder Steinichen.

Ein Dorf dieses Namens soll zwischen den Dörfern Altendorf und Rothenstein gestanden haben und in früherer Zeit strittig geworden sein, ob dessen Stätte unter die Gerichtsbarkeit von Altendorf oder die von Jena gehöre[276]). Kaum aber findet sich dort ein geeigneter Raum, wo zwischen beiden Dörfern auf diesseitigem Gebiete ein Dorf gestanden haben könnte, und es bleibt daher noch so lange zweifelhaft, ob je ein solches Dorf und namentlich ob dasselbe auf hiesigem Boden vorhanden gewesen sei, als nicht genauere Beweise dieserhalb werden aufgefunden worden sein.

6. Krebitz.

Nördlich des Dorfes Altenberga, da, wo die Fluren Altenberga, Rodias, Schirnewitz und Dürrengleina aneinanderstoßen, liegt eine nicht unbeträchtliche Fläche Landes, welche die Flur Wüsten-Krebitz genannt wird[277]). In diesem Bezirke dürfte demnach das Dorf Krebitz zu suchen sein, von welchem nach den im Jahre 1702 gemachten Aussagen alter

274) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 641.
275) Schmid, Lobdeburg. S. 150. Urk. Nro. 260.
276) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 639.
277) Die Karten der Landesvermessung.

Leute noch im Jahre 1670 Ueberreste vorhanden waren, die sodann zum Baue des jetzigen Schlosses zu Altenberga benutzt worden sein sollen[278]). Nirgends aber haben sich zur Zeit urkundliche Nachrichten über dieses Dorf gefunden.

7. Weißacker.

Auf der Höhe südlich des Dorfes Altenberga, zwischen diesem und dem Dorfe Zwabitz findet sich eine Gegend der Weißacker[279]), in welcher ein Dorf gleiches Namens gestanden haben soll[280]), von dem jedoch weder die Sage, noch schriftliche Zeugnisse etwas Weiteres berichten.

8. Jägersdorf.

Ein genau abgegränzter Theil der Flur Zimmeritz nördlich dieses Dorfes umfaßt die wüste Flur Jägersdorf[281]), noch jetzt unter diesem Namen bekannt und unter der Gerichtsbarkeit des in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar gelegenen Rittergutes Pösen stehend. Es ist dies wahrscheinlich dieselbe Wüstung, die unter dem Namen Geiersdorf als bei Zimmeritz liegend erwähnt wird[282]). Schriftliche Nachrichten über diese Wüstung oder das darin gelegene Dorf sind nicht vorhanden.

9. Naundorf.

Nach der Aussage eines Einwohners des Dorfes Altenberga soll oberhalb der Rückersmühlen eine Wüstung Naundorf liegen[283]), dessen Stätte aber nicht näher bezeichnet wird.

Ob dies jedoch dasjenige Nuwentorp ist, welches die Grafen zu Orlamünda von dem Stifte Fulda in Lehn hatten, dasselben wieder an die Grafen von Clettenberg verliehen hatten und das von diesen im Jahre 1250 an das Kloster Walkenried vertauscht wurde[284]), muß bei der Unbestimmtheit der betreffenden Urkunde dahin gestellt bleiben, bis anderweite Nachrichten hierüber Aufschluß geben werden.

278) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 639.
279) Die Karten der Landesvermessung.
280) Loeber, a. a. O. p. 638.
281) Die Karten der Landesvermessung.
282) Loeber, a. a. O. p. 638.
283) Akten des Steueramts Kahla, Wüstungen betr.
284) Schultes, Gesch. der Grafen von Orlamünda. MS. Urk. Nro. 34. aus Schannat, Fuldaisch. Lehnshof. S. 239.

10. Rückersdorf.

Südwestlich des Dorfes Rodias liegen in einem Grunde die Rückersmühlen. Diese sollen die Ueberreste eines ehemaligen Dorfes sein, über dessen Bestehen jedoch alle genaueren Nachweise fehlen[285]).

11. Plintz.

Zwischen den Fluren Großkröbitz, Rodias, Altenberga, Reinstädt und Milda liegt die für sich bestehende Flur Plintz, in welcher gegenwärtig sich keine Wohnstätte befindet[286]). Ob je ein Dorf in derselben gelegen habe, darüber haben sich weder schriftliche Nachrichten, noch Sagen erhalten.

12. Franckendorf.

In der Flur des Dorfes Altenberga, und zwar westlich von demselben auf der Höhe zwischen den Dörfern Rodias und Röttelmisch liegt ein zu dem Rittergute Altenberga gehöriges Pürschhaus und nahe dabei die Frankenfelder, der Franckenberg und der Franckengrund[287]). Hier soll ehemals ein Dorf, nach einigen Francken[288]), nach andern Franckendorf genannt, gestanden haben, von dem noch 1702 Ueberreste zu sehen waren[289]), und nur noch vor wenigen Jahren waren dort Spuren von Gebäuden nebst einem halbverschütteten Brunnen in der Nähe eines von den Rückersmühlen nach Röttelmisch über die urbaren Felder führenden Weges wahrzu nehmen[290]). Schriftliche Nachrichten über einen Ort dieses Namens sind jedoch zur Zeit noch nicht aufgefunden worden.

13. Zettelwitz.

Zwischen dem Dorfe Meckefeld und dem Sachsen-Meiningenschen Dorfe Milda soll ein Dorf Namens Zettelwitz gelegen haben und dessen Flur zu den Fluren der genannten zwei Dörfer nach dessen Vernichtung geschlagen worden sein[291]).

---

285) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. 233.
286) Die Karten der Landesvermessung. — Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 638.
287) Die Karten der Landesvermessung.
288) Mittheilungen der Gesch. und Alterth. forsch. Gesellsch. d. Osterl. Bd. 2. S. 291.
289) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 638.
290) Mündl. Nachricht des H. Steueraufsehers Ludwig zu Kahla, i. J. 1838.
291) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636.

Wie aber überhaupt keine sichere Nachricht über das Dorf selbst vorhanden ist, so ist auch in Mangel von Ueberresten desselben darüber nichts bekannt, ob dasselbe auf dem an Meckefeld oder auf dem an Milda gekommenen Theil der Flur desselben gestanden haben möge.

14. Treppnitz.

Umschlossen von den Fluren der Dörfer Meckefeld, Keßlar, Reinstädt und Milda, liegt eine genau abgegränzte Flur ohne Dorf, Namens Treppnitz[292]). Schon im Jahre 1702 wird dieselbe als die Stätte eines wüsten Dorfes aufgeführt[293]), ohne daß Weiteres über das Bestehen eines solchen bis jetzt aufzufinden gewesen ist. Da indessen in derselben sich ein Hügel mit einer großen Menge, zum Theil selbst bearbeiteter Steine findet, so liegt die Vermuthung nicht fern, daß dies der Ueberrest jenes Dorfes und dort dessen Stätte zu suchen sei[294]).

15. Beckerskirchhof.

Nördlich des Dorfes Reinstädt auf der Höhe der Berge liegt an der von Weimar nach Kahla führenden Straße eine mit einem Hause bebaute Fläche Landes, die den Namen Beckerskirchhof führt[295]) und auf welcher vormals ein Dorf gestanden haben soll. Nach einer Angabe vom Jahre 1702[296]) fand bei diesem Dorfe am 5. Mai 1639 ein Gefecht zwischen 400 Reitern unter dem schwedischen Generalmajor Stallhausen und 600 Bewohnern der Aemter Neustadt und Kahla statt. Damals muß also das Dorf noch vorhanden gewesen sein und es kann nur vermuthet werden, daß jenes Gefecht auch dessen Vernichtung herbeigeführt habe.

16. Bergern.

In dem westlichen Theile der ausgedehnten Flur Reinstädt zwischen den Dörfern Geunitz und Keßlar finden sich auf der Höhe des Schönbergs vier einzeln gelegene Häuser, die mit dem Namen der Berger- oder Berghäuser bezeichnet

---

292) Die Karten der Landesvermessung.
293) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636.
294) Mittheilungen d. Gesch. u. Alterth. forschenden Gesellschaft des Osterlandes. Band 2. S. 293.
295) Die Karten der Landesvermessung.
296) Loeber, a. a. O. p. 633. — Kirchengallerie, 2. Abth. S. 95.

werden und daneben liegt das Bergenholz[297]). Dort lag das Dorf Bergern oder nach Andern Beringern[298]), das in der Vorzeit nach Pfarrkeßlar gepfarrt gewesen sein und dem dortigen Kloster oder vielmehr dem dortigen Ettersburger Klosterhofe gehört haben soll[299]), weshalb noch jetzt die Pfarrei zu Keßlar eine kleine Besoldung von dem Rittergute zu Reinstädt zu beziehen hat[300]). Aber auch in einem Register der Pfarrei Orlamünda v. J. 1393[300a]) wird eines Zinsmannes aus diesem Dorfe (hier berchren genannt) gedacht, der 6 solidos von einer halben Hufe dahin entrichtete, während viele in dieser Flur gelegene Grundstücke von Bewohnern anderer Dörfer besessen wurden, wegen deren sie gleichfalls zinspflichtig nach Orlamünda waren. Noch nach der Zeit der Reformation soll das Dorf bewohnt gewesen sein, noch um das Jahr 1702 waren Ueberreste der Kirche und anderer Gebäude und im Jahre 1843 noch Trümmer der erstern zu sehen[301]). Es möchte daher scheinen, als ob die Zerstörung des Dorfes erst während des dreißigjährigen Krieges stattgefunden habe.

17. Carlsdorf.

In der Flur des Dorfes Reinstädt und zwar nördlich desselben, nordwestlich von Beckerskirchhof (Nro. 15.) und gleichfalls an der von Weimar nach Kahla führenden Straße liegt eine Gegend, die das Carlsdorf genannt wird[302]). Hier ist ohne Zweifel diejenige Wüstung zu suchen, welche im Jahre 1702 unter diesem Namen als im Amte Kahla und zwar in dem Bezirke des vormaligen Amtes Orlamünda gelegen, angeführt wird, ohne jedoch deren Lage näher zu bezeichnen[303]). Ob wirklich ein Dorf dort gestanden und wenn solches untergegangen, darüber mangeln alle Nachrichten.

18. Wüstenbibra.

Nordwestlich des Dorfes Geunitz und in dessen Flur liegt im Thale am Ufer des Bibrabaches die Wüstenbibramühle[304]).

---

297) Die Karten der Landesvermessung. — Mittheilungen der Gesch. und Alterth. forsch. Gesellsch. des Osterl. Bd. 2. S. 291.

298) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. 234.

299) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 309. — Kirchengallerie, 2. Abth. S. 95.

300) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 95.

300a) Im Pfarrarchive zu Orlamünda.

301) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636. — Kirchengallerie, a. a. O.

302) Die Karten der Landesvermessung.

303) Loeber, a. a. O. p. 636.

304) Die Karten der Landesvermessung.

Sie ist der einzige Rest des Dorfes Bibra, von welchem noch vor wenigen Jahren bei der Bearbeitung der Grundstücke Spuren gefunden wurden und das noch jetzt bei Hegung des Orlamündaischen Burggerichts durch den Burgdiener als ein zu demselben gehöriger Ort unter dem Namen Wüstenbibra aufgerufen wird[305]). Auch Löber erwähnt dieser Wüstung als im Bezirke von Orlamünda gelegen unter demselben Namen[306]). Aus der Zeit des Bestehens dieses Dorfes ist keine Nachricht über dasselbe vorhanden, wohl aber wird es bereits unter dem Namen Wüstenbibra in einer Urkunde vom Jahre 1414 genannt, als die Grafen Wilhelm, Siegmund und Otto von Orlamünda die bis dahin gemeinschaftlichen Besitzungen theilten[307]). Es muß demnach der Ort schon in sehr früher Zeit wüste geworden sein, da er es ohne Zweifel bei jener Theilung bereits war.

19. Thalerne.

Die älteste Nachricht, die sich über das Bestehen eines Dorfes dieses Namens erhalten hat, ist aus dem Jahre 1194, in welchem der Erzbischof Konrad zu Mainz eine Urkunde über die von ihm auf Ersuchen des Grafens Siegfried von Orlamünda vollzogene Einweihung der Kirche zu Orlamünda ausstellte und dabei deren Besitzungen verzeichnete, unter denen sich auch eine halbe Hufe zu Thalerne befand[308]). Es kommt darauf der Ort wieder im Jahre 1387 vor, als Jan von Kochberg zu Heilingen gesessen einen Zins von einer Hofstatt in Telern gelegen an den Pleban Konrad zu Krossen (jetzt Niederkrossen) verkaufte, welcher Zins nach dessen und seiner „Mayd" Tode zum Theil der Kirche zu Orlamünda zu Gute kommen sollte[309]). Endlich findet sich der Ort zum letzten Male in einem Zinsregister der Pfarrei zu Orlamünda vom Jahre 1393, nach welchem damals noch drei Leute zu Thelern Zinsen und Zehnten an den Pleban zu Orlamünda zu entrichten hatten[309a]).

Noch im Jahre 1702 soll man Spuren der Gebäude des Dorfes gesehen haben, das in der Gegend des Dorfes Dröß-nitz, mit dessen Flur die jenes Ortes vereinigt worden sein soll,

305) Reg. Akten, die Wüstung Bibra betr.
306) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633.
307) Urk. v. J. 1414 in Schultes, Gesch. der Grafen von Orlamünda. MS.
308) Orig.-Urk. v. J. 1194 im Pfarrarchive zu Orlamünda. — Schultes, Direct. dipl. Bd. 2. p. 362.
309) Orig.-Urk. v. J. 1387 im Rathsarchive z. Orlamünda.
309a) Im Pfarrarchive zu Orlamünda.

lag, und diese Gegend, dem Vernehmen nach auch jetzt noch, in den Thälern genannt worden sein[310]). Ueber die Zeit, zu welcher das Dorf seinen Untergang fand und wodurch dieser herbeigeführt wurde, mangeln alle Nachrichten.

20. Spaal.

Nordöstlich des Dorfes Schmieden liegt die für sich genau abgeschlossene Flur Spaal, in welcher jetzt und bereits seit sehr langer Zeit nur ein einzeln gelegenes Rittergut als das einzige Gebäude besteht[311]). Ihm zur Seite stand ehedem ein Dorf, von welchem man noch jetzt die Stätte sieht und das noch im Jahre 1393 vorhanden war[312]). Weitere Nachrichten, namentlich über dessen Zerstörung sind bis jetzt nicht aufgefunden worden.

21. Bucha.

Westlich des Dorfes Schmieden und nordöstlich des Dorfes Kleinkochberg findet sich eine beträchtliche Fläche Landes, die das wüste Buch genannt wird[313]), wegen deren Landesangehörigkeit Differenzen zwischen den Herzogthümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen obwalten. In ihr soll vor Zeiten das Dorf Bucha gelegen haben[314]), über das jedoch alle Nachrichten fehlen.

22. Lositz.

Westlich des Dorfes Dorndorf, umgränzt von den Fluren Engerda, Rödelwitz, Dorndorf, Kuhfras und Neusitz liegt die für sich bestehende, genau abgegränzte Flur Lositz, in welcher ehedem das Dorf Lositz stand[315]). Die erste Kunde, die über dieses Dorf gefunden wird, ist aus dem Jahre 1393, damals zinseten noch vierzehn Einwohner desselben 30 junge Hühner an die Pfarrei Orlamünda[316]) und im Jahre 1414 kommt es wieder unter dem Namen Lositzke in der Urkunde über die Theilung der Orlamündaischen Besitzungen zwischen den Gebrüdern

---

310) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 636.
311) Die Karten der Landesvermessung.
312) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 632. — Kirchengallerie, 2. Abth. S. 129.
313) Die Karten der Landesvermessung.
314) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633.
315) Die Karten der Landesvermessung.
316) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633. — Zinsregister v. J. 1393 im Pfarrarchive zu Orlamünda.

Wilhelm, Siegmund und Otto, Grafen von Orlamünda vor[317]). Wenn es untergegangen ist, darüber finden sich keine sichern Nachrichten, nach einigen soll der Untergang durch Seuchen, nach andern durch die Verwüstungen des Bruderkriegs erfolgt sein[318]). Die Angabe, daß das Dorf am 20. April 1611 bis auf die Kirche, Schule und 5 Häuser abgebrannt sei[319]), ist nicht wahrscheinlich, da im Jahre 1702, wo die Kirche, die ein Filial von Neusitz gewesen sein soll, noch stand und an deren Ausbesserung man damals dachte, keine sichere Nachricht über die Vernichtung des Dorfes mehr vorgelegen zu haben scheint, weil sonst sicher dieses Umstandes würde Erwähnung gethan worden sein[320]). Noch zur Zeit der Landesvermessung (um 1830) war das Gemäuer der Kirche noch so deutlich sichtbar, daß dasselbe mit der Bezeichnung als Kirche in die Karten aufgenommen wurde, und noch jetzt finden sich dort Steine der Kirche vor.

23. Banndorf.

Zwischen den Dörfern Mötzelbach und Oberhasel, von jedem eine Viertelstunde entfernt, soll ein Dorf mit Namen Banndorf gestanden haben[321]), über welches jedoch bis jetzt sich noch gar keine Nachweise vorgefunden haben.

24. Stumpilda, Strumpulde.

In der Urkunde, welche der Erzbischof Konrad von Mainz im Jahre 1194 über die von ihm vollzogene Einweihung der Kirche zu Orlamünda und deren Dotation ausstellte[322]), und zwar in einer in dieselbe aufgenommenen älteren, wahrscheinlich um das Jahr 1080 ausgestellten Urkunde des Erzbischofs Siegfried zu Mainz wird gedacht, daß dieser Kirche bereits damals das Dorf Stumpilde oder Strumpulde (denn beide Namen kommen in den bezeichneten Urkunden vor) mit dem Zehnten aus demselben geeignet worden sei.

317) Urk. v. J. 1414. in Schultes, Gesch. d. Grafen von Orlamünda. M. S. — Es liegt zwar auch in dem Amte Saalfeld ein Dorf Lositz, allein es kann nicht vermuthet werden, daß dieses hier gemeint sein könne, weil dasselbe nicht nur ziemlich fern von Orlamünda liegt, sondern auch gedacht wird, daß Lositzke zu Magdala gehörte, dabei auch noch Ober- und Niedersynderstädt genannt werden, die alle in der Nähe der Wüstung Lositz liegen.

318) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 128.

319) Frommelt, Gesch. d. Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. 239.

320) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 633.

321) Dr. Adler, im Jahresbericht des Voigtländ. Alterthums-Vereins auf 1843 und 1844 S. 22.

322) Orig.-Urk. v. J. 1194 im Pfarrarchive zu Orlamünda.

Es läßt sich daher erwarten, daß der Ort nicht fern von Orlamünda gelegen haben könne und hiermit stimmt denn auch die Angabe überein, daß dessen Stätte zwischen dem Dorfe Dienstädt und dem in der Flur der Stadt Orlamünda gelegenen Rittergute Winzerla gefunden werde[323]), wo zur Zeit Sagittars noch ein gemauerter Brunnen, der Strümpfelbrunnen genannt, zu sehen war[324]), dessen Quell im Jahre 1496 aus dem Strumpffel in die Stadt Orlamünda geleitet wurde[325]). Noch jetzt ist jene Stätte des Dorfes unter diesem Namen bekannt, und noch immer versorgt jener Quell die Stadt Orlamünda mit dem nöthigen Wasser.

Wenn aber das Dorf seinen Untergang fand und durch welche Veranlassung derselbe herbeigeführt wurde, darüber sind keine Nachrichten erhalten geblieben, jedenfalls aber mag dies sehr frühzeitig stattgefunden haben.

25. Eichborne.

Nach der genannten Urkunde des Erzbischofs Konrad zu Mainz über die Weihung und Dotation der Kirche zu Orlamünda vom Jahre 1194 (oben Anm. Nro. 322) besaß dieselbe auch 3½ Hufen zu Eichborne. Daß hierunter nicht das jetzige Eichenberg zu verstehen sei, geht daraus hervor, daß dieses in derselben Urkunde unter dem Namen Eicheneberg neben jenem vorkommt. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß das Dorf Eichborne, da es ohne Zweifel in der Nähe von Orlamünda zu suchen ist, an einer zwischen Eichenberg und Dienstädt gelegenen Stelle, südlich des von Dienstädt herabfließenden Baches gestanden habe, wo eine Fläche Landes, die durch ihre ebene Lage vollkommen zur Anlegung eines Dorfes sich eignet, noch jetzt „der Eichborn" genannt wird[326]).

26. Winzurle.

In der schon mehrfach angeführten Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz vom Jahre 1194 über die Weihung der Kirche zu Orlamünda (s. oben Nro. 19., 24. 25.) wird als Theil der Dotation derselben auch das Dorf Winzurle mit dem Zehnten von solchem angegeben. Es ist dies jedenfalls kein anderer Ort, als das noch gegenwärtig in der Flur der Stadt Orlamünda, etwa eine halbe Stunde westlich dieser Stadt, unter dem hohen Buchberge gelegene

323) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 630.
324) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. p. 362 nach einer Handschrift Sagittars.
325) Orig.-Urk. v. J. 1496 im Rathsarchive zu Orlamünda.
326) Mündliche Nachrichten Ortskundiger.

Winzerla jetzt nur ein Rittergut, ſtatt deſſen in jener früheren Zeit dort ein Dorf beſtand, das vielleicht nach und nach in jenem aufging.

27. Töpfersdorf.

Südlich des Dorfes Zeutzſch mitten in dichtem Walde liegt die Ruine einer Kirche, neben welcher neuerer Zeit zwei Häuſer errichtet wurden[327]). Dies iſt die Wüſtung Töpfersdorf, einſt ein Dorf mit einer Kirche, die ein Filial von dem ½ Stunden entfernten Niederkroſſen war. Die Kirche ſoll bereits im Jahre 1545 eingegangen[328]), das Dorf, aber angeblich ehedem dem Rittergute zu Niederkroſſen frohnpflichtig, im dreißigjährigen Kriege zerſtört worden ſein[329]). Schon um das Jahr 1702 beabſichtigte der damalige Beſitzer des Rittergutes zu Zeutzſch, zu welchem, wie noch jetzt, ſchon zu jener Zeit Töpfersdorf gehörte, dort die Wiedererbauung neuer Wohnungen[330]), entweder aber unterblieb dieſer Bau, oder die errichteten Gebäude wurden in der Folge von Neuem zerſtört, bis deren Errichtung in der neueſten Zeit abermals erfolgte.

28. Neſcenitz.

Die älteſte Nachricht über ein Dorf dieſes Namens giebt die Urkunde des Erzbiſchofs Konrad zu Mainz vom Jahre 1194 (ſ. oben Nro. 19.) über die Weihung der Kirche zu Orlamünda, in welcher als zur Dotation derſelben gehörig, ſchon in der eingeſchalteten, wahrſcheinlich um das Jahr 1080 ausgefertigten Urkunde des Erzbiſchofs Siegfried von Mainz auch das Dorf Nesceniz mit deſſen Zehntabgabe aufgeführt wird[331]). Nach den hierüber vorhandenen Nachrichten lag dieſes Dorf in der Nähe des Dorfes Gumperda und in deſſen Flur[332]), wie denn auch in den Lehnbriefen über das dortige Rittergut ein Dorf Nordenitz, Neſcenitz oder Netzſchnitz als ein nicht mehr vorhandener Ort bezeichnet wird[333]), und es iſt

327) Die Karten der Landesvermeſſung.

328) Frommelt, Geſchichte des Herzogth. Altenburg. Bd. 2. S. 241.

329) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 11.

330) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.

331) Schultes hält in der Geſchichte der Grafen von Orlamünda (M.S.) Nesceniz für Neuſitz. Dies iſt jedoch irrig, denn Neuſitz wurde zu jener Zeit, wie ſich aus derſelben Urkunde ergiebt, Nuvvesicen geſchrieben.

332) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.

333) Kirchengallerie. 2. Abth. S. 181.

sehr wahrscheinlich, daß dasselbe zwischen den Dörfern Gumperda und Zwabitz auf einer der Etschen genannten Fläche Landes seine einstige Stätte gehabt habe[334]). Wenn und wodurch der Ort seinen Untergang gefunden haben möge, ist gänzlich unbekannt, allein es muß dies mindestens schon im fünfzehnten Jahrhunderte geschehen sein, da bereits im Jahre 1470 zur Dotation eines Seelgeräthes in der Pfarrkirche zu Orlamünda der Zins von einem Acker „in der wustung Neczschenicz sch" angewiesen wurde[335]).

29. Predesrod.

Die oft erwähnte Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz über die Weihung der Kirche zu Orlamünda vom Jahre 1194 (oben Nro. 19.) giebt auch über dieses Dorf die erste Nachricht, indem insbesondere aus der in dieselbe eingeschalteten Urkunde des Erzbischofs Siegfried zu Mainz, wahrscheinlich um das Jahr 1080 ausgefertigt, hervorgeht, daß dasselbe schon damals zu denjenigen Dörfern gehörte, welche nebst der Zehntabgabe aus ihnen zur Dotation der Kirche zu Orlamünda bestimmt waren. Jetzt steht an der Stätte dieses Dorfes rings von Wald umgeben nur das dem Brückenärar zu Orlamünda gehörige Vorwerk Pritschroda, das eine halbe Stunde östlich des Dorfes Freienorla liegt[336]). Wenn das Dorf zu bestehen aufgehört hat, ist nicht bekannt, doch ist so viel gewiß, daß dasselbe im Jahre 1434, in welchem das gedachte Vorwerk durch Kauf an das genannte Brückenärar gelangte, nicht mehr bestand[337]).

30. Rieseneck.

Westlich des Dorfes Schmölln liegt die für sich abgegrenzte Flur Rieseneck, umschlossen von den Fluren Kleineutersdorf, Schmölln, Hummelshayn und Freienorla, jetzt ganz mit Wald bedeckt[338]). In ihr lag das Dorf Rieseneck, von welchem im Jahre 1702[339]) und noch später im Jahre 1771[340]) die Ueberreste einer Kirche sichtbar waren. Genauere,

334) Die Karten der Landesvermessung.
335) Urkunde v. J. 1470 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs zu Orlamünda.
336) Die Karten der Landesvermessung.
337) Urkunde v. J. 1434 in Avemann, Geschichte der Reichs- und Burggrafen von Kirchberg. Diplome. Nr. 184.
338) Die Karten der Landesvermessung.
339) Löber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.
340) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 157.

namentlich urkundliche Nachrichten über dieses Dorf sind jedoch bis jetzt nicht aufgefunden worden. Gegenwärtig finden sich in dieser Flur nur einige behufs der Jagd errichtete Gebäude.

31. Würzbach.

In dem Grunde des Würzbaches, da wo das Kirchthal in denselben einmündet, dreiviertel Stunden westlich von Hummelshayn lag das Dorf Würzbach (Wirzcebach[341]). Die erste Nachricht über dasselbe ist vom Jahre 1387, in welchem Jan von Kochberg mit seinen fünf Kindern gewisse Zinsen von verschiedenen Orten an den Pleban Konrad zu Krossen verkaufte[342]), von denen nach seinem und seiner „Mayd Barbara von Wirzcebach" Tode ein Theil dem Gotteshause Sct. Nicolai zu Werzcebach zufallen sollte. Wahrscheinlich war diese Kirche ein Filial von Krossen (jetzt Niederkrossen), wo der Pleban Konrad lebte. Eine zweite Nachricht findet sich in einem Zinsregister der Pfarrei Orlamünda vom Jahre 1393, worin als Zinsmann ein Johannes Heydenreich de wirtzpach aufgeführt wird[342a]). Damals muß also das Dorf noch bestanden haben. Vermuthbar hat dasselbe seinen Untergang entweder in dem Bruderkriege, oder vielleicht auch durch Wasserfluthen, die das enge Thal durchströmten, gefunden, denn im Jahre 1702 standen in dem Würzbachthale nur noch zwei kleine Häuschen, aber nicht fern von diesen fand sich ein steinerner Taufstein, woraus geschlossen wurde, daß einst dort mehrere Gebäude mit einer Kirche oder Kapelle gestanden haben möchten[343]). Sicher aber würde man darüber zu jener Zeit nicht in Ungewißheit gewesen sein, hätte die Zerstörung des Dorfes sich erst in späterer Zeit ereignet. Noch im vorigen Jahrhundert stand an der Stätte des ehemaligen Dorfes als dessen letzter Rest eine Mühle. Diese soll jedoch als eine Herberge gefährlichen Gesindels wegen ihrer abgeschiedenen Lage auf obrigkeitlichen Befehl niedergerissen worden sein[344]). Auch an dieser Stelle läßt die Volkssage eine Glocke durch wilde Schweine auswühlen, welche sich jetzt auf dem Thurme der Kirche zu Hummelshayn befinden soll.

---

341) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 154.
342) Orig. Urk. v. J. 1387 in dem Rathsarch. zu Orlam.
342a) Im Pfarrarch. zu Orlamünda.
343) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 637.
344) Kirchengallerie, 2. Abth. S. 154.

32. Bernhardesrode.

Unter denjenigen Besitzungen, die nach der Urkunde des Erzbischofs Konrad zu Mainz vom Jahre 1194 (s. oben Nr. 19) zur Dotation der Kirche zu Orlamünda gehörten, befindet sich auch eine Hufe zu Bernhardesrode [345]) und wahrscheinlich von ebenderselben Hufe entrichteten noch im Jahre 1393 nach einem Zinsregister aus diesem Jahre [346]) zwei Einwohner dieses Dorfes, das dabei Bernsrode genannt wird, Zehnten an den Pleban zu Orlamünda. Ueber die Lage des Ortes, zugleich aber auch darüber, daß solcher zeitig seinen Untergang fand, giebt eine weitere Urkunde vom Jahre 1431 Aufschluß, nach welcher Ihan und Bernhard von Eichenberg in diesem Jahre den Rath zu Orlamünda zur Besserung der dortigen Brücke mit einem über Schmölln gelegenen Holze, Beringesrode genannt, beliehen [347]), welches Holz noch jetzt dem Brückenärar daselbst gehört und als zu Bernhardsrode gelegen bezeichnet wird. Noch im Jahre 1702 wurden zwischen Schmölln und dem Rieseneck auf einer Stelle der Flur Kleineutersdorf Ruinen von diesem Dorfe gezeigt, damals war aber schon dessen Stätte mit Wald bedeckt [348]). Es möchte demnach scheinen, als ob das Dorf bald nach dem Jahre 1393 untergegangen sei.

33. Radig.

In der Nähe des Dorfes Trockenborn, an einer das Rädel oder Rödel genannten Stelle soll der Sage nach ein Dorf Namens Radig gelegen haben [349]), und allerdings findet sich südlich des Dorfes Trockenborn jenseits des Teichthales eine „das Rödel" genannte Gegend [350]). Diese Sage aber scheint sich dadurch zu bestätigen, daß in einem Lehnbriefe des Herzogs Johann zu Sachsen vom Jahre 1516 über Lobdeburg, Drackendorf, Bockedra ꝛc. auch „eine Wüstung mit Acker und Holcz genant das Rödel gen großen Bockedra gehörend" auf-

345) Schultes, Dir. dipl. Bd. II. S. 362. hält solches für eine Wüstung bei Reinstädt, eine solche ist dort jedoch zur Zeit nicht bekannt. Ebenso wenig kann es für das jetzige Pritschroda gehalten werden, da dieses in derselben Urkunde unter dem Namen Predesrod vorkommt; vielmehr lag der Ort, wie das Weitere ergiebt, bei Schmölln.

346) Im Pfarrarchive zu Orlam. Auch Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 638.

347) Originalurk. v. J. 1431 im Rathsarchive zu Orlamünda.

348) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 638.

349) Ebendas. p. 642.

350) Die Karten der Landesvermessung.

geführt und neben diesem der nicht zu weit davon entlegene rothe Hof genannt wird [351]), mithin dabei auf diejenige Gegend Bezug genommen wird, in welcher das Rödel noch jetzt gefunden wird. Urkundliche Nachrichten aus der Zeit des Bestehens dieses Dorfes sind nicht vorhanden.

34. Heinrichsgrün.

Ein Dorf dieses Namens soll in der Gegend von Trockenborn an einer „das Grün" genannten Stelle gestanden haben, indessen war schon im Jahre 1702 keine Spur von demselben mehr wahrzunehmen und dessen Stätte mit Wald bedeckt [352]). Eine Waldgegend bei Trockenborn wird noch jetzt das Grün genannt [353]), jedoch haben genauere Aufschlüsse darüber, ob wirklich dort ein Dorf gestanden hat, sich noch nicht auffinden lassen.

Neben diesen Wüstungen sind aber mit mehrerer oder minderer Sicherheit noch einige andere Stellen zu bezeichnen, an denen ehedem sich Wohnstätten befanden.

Vorerst ist hier des ehemaligen Schlosses der Grafen von Orlamünda Erwähnung zu thun, das an dem östlichen Ende der Stadt Orlamünda stand und von dem außer unbeträchtlichen Mauerresten nur noch ein in ein Kornhaus verwandeltes Gebäude, jetzt die Kempte genannt, übrig ist, dessen hoher steinerner Bau auf die einstige Größe des Schlosses jener so mächtigen Herrscher über die weit umher liegende Landschaft schließen läßt [354]). Dieses Schloß soll in dem sogenannten Grafenkriege und zwar in dem Jahre 1344 oder 1345 bis auf das erwähnte noch jetzt stehende Gebäude zerstört und nicht wieder aufgebaut worden sein [355]). Indessen scheint denn doch entweder ein großer Theil des Schlosses erhalten oder wiederhergestellt worden zu sein, da Herzog Wilhelm zu Sachsen bei Gelegenheit der Veräußerung der zu dem Schloßvorwerke zu Orlamünda gehörigen Aecker an die Bürger daselbst im Jahre 1451 ausdrücklich des dortigen Schlosses als noch bestehend und damals an Bernhard von Kochberg verpfändet gedenkt [356]). Wenn aber der gänzliche Verfall des Schlosses

351) Schmid, Lobdeburg. S. 150. Urk. Nr. 260.
352) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 642.
353) Die Karten der Landesvermessung.
354) Loeber, hist. eccl. Eph. Orl. p. 627.
355) Mehlis, der Schauenforst und Orlamünda. S. 32 u. 33.
356) Orig. Urk. v. J. 1451 in dem Rathsarchive zu Orlamünda.

statt fand und wodurch derselbe veranlaßt wurde, darüber ist zur Zeit noch gar keine Nachricht zu erlangen gewesen.

Unfern von Orlamünda in der Richtung nach Westen liegt bei dem kleinen Dörfchen Martinroda eine Stelle, welche die Sachsenburg genannt wird [357]). Der Name und die Lage auf der Höhe der Berge lassen vermuthen, daß dereinst eine Burg dort gestanden habe, über die jedoch nicht die geringste Kunde, weder in Urkunden, noch durch aufgefundene Mauerreste sich erhalten hat.

Endlich findet sich auf der steilen zwischen den Dörfern Altenberga und Greuda sich hinziehenden Berghöhe, nördlich der Stadt Kahla, eine Fläche Landes, welche den Namen „die Schanze" führt [358]). Dort lag aller Vermuthung nach die ehemalige Burg Altenberga und es ist dieß wahrscheinlich derselbe Ort, an welchem noch jetzt Spuren von Mauern und von einem Brunnen wahrgenommen werden [359]). Die Burg soll im Jahre 1345 in dem sogenannten Grafenkriege von den mit dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften verbündeten Erfurtern erobert und zerstört worden sein [360]).

Aus dem Vorstehenden dürfte zur Gnüge hervorgehen, wie eines Theils das Bestehen so mancher der aufgeführten untergegangenen Ortschaften auf zur Zeit noch nicht ausreichend begründeten Angaben beruht und andern Theils wie geringe Kenntniß über die Ursache und die Zeit der Zerstörung derselben aufzufinden war. Noch aber sind in dieser Beziehung nicht alle Quellen eröffnet, und es kann nicht fehlen, daß in der einen oder andern Hinsicht es weiteren Forschungen gelingen wird, die jetzigen Angaben zu berichtigen und zu vervollständigen.

---

357) } Die Karten der Landesvermessung.
358) }

359) Mittheilungen der Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Osterlandes. Bd. 2. S. 290.

360) Ebendas. Bd. 1. Heft 4. S. 51. — Mehlis, der Schauenforst und Orlamünda. S. 83.

III.

Sammlungen der Gesellschaft.

Fortsetzung von S. 115 bis 128 des 1. Heftes dieses Bandes.

1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen.

129. Jahresbericht über das Bestehen und Wirken unsrer Gesellschaft; v. 29. Sept. 1847 bis dahin 1849; v. Dr. Back hier. (S. 92 ff. Hft. 1.)

130. Ueber eine Ansicht der Stadt Altenburg aus der Mitte des 17. Jahrh.; v. Hrn. Reg. u. Finanzrath Wagner hier; Okt. 1850. (S. 113 f. Hft 1.)

131. Nachklänge der alten slavischen od. sorbenwendischen Sprache unter den Landbewohnern des Altenburgischen Amtsbezirks; v. Hrn. Pfr. Müller in Lumpzig; Aug. 1850.

132. Zusätze zu Dr. Jacobi's Forschungen über das Agrarwesen des Altenburg. Landes; v. Hrn. Pfr. Müller in Lumpzig; Okt. 1850.

133. Zusammenstellung verschiedner Wörter und Ausdrücke d. Altenb. Landleute in d. Umgangssprache; v. Hrn. Chr. Kortscher in Lumpzig.

2) Urkunden und sonstige Schriftstücke.

382. Urschr. Lehnbrief des H. S. Hofraths u. Amtm. des Teutsch-Ordens-Hauses zu Altenburg, Joh. Aug. Bockorodt das., v. 31. Juli 1752 für den Gleitseinnehmer Joh. Benj. Zagkwitz zu Windischleuba (durch Hrn. R. K. Kons. Bratfisch hier.)

383. Abschr. eines Richt- und Meisterbriefes für den Nachrichter Math. Kerzinger in Schillingsfürst; v. 8. Mai 1772 (durch Hrn. Dr. Körzinger hier.)

384 f. Auszüge aus Reg. Archiv-Akten v. (1488) 1665 ff. über die Gerechtsame v. Gößnitz (durch Dr. Back hier.)

3) Alterthümer.

199. Todtenschädel (ohne Nasenbein und Kinnlade), unterhalb der rothen Spitzen hier beim Grundgraben, mit vielen andern Todtengebeinen, aufgefunden April 1850 (durch Hrn. Reg. und Finanzr. Wagner.)

200. Eiserner Wagebalken; in der Klosterruine bei Roda ausgegraben April 1850 (durch Hrn. Dr. Richter das.)

201. Hufeisen.

202. Sichelklinge (s. g. Gan-, Jahn- oder Jan-Sichel, daher auch Janmeister, Aufseher über die Schnitter.)

203. Messer mit messingenem Griff alterthümlicher Arbeit.

(Nr. 201—203 durch Hrn. Förster Adam in Ronneburg, Juni 1850.)

4) Münzen.

517. Viertel-Ausbeute-Species von Silberberg, unter Graf Heinrich III. († 1768) älterer Linie Reuß der Linie Unter-Greiz, v. J. 1751. Appel, Repert. III. 2. Nr. 2658.

(Von Herrn Reg. Rath Dr. Back angekauft.)

518. Silber-Jeton auf die Kaiserkrönung Leopolds II. (1790—1792) den 9. Okt. 1790 zu Frankfurt. Welzl v. Wellenheim II. 1. Nr. 8280.

519. Türkischer Silber-Para Sultan Mahmuds II. (1223—1255 d. H. = 1808—1837) vom J. 1223 u. 29 = 1251 (1835), geprägt zu Constantinopel. Welzl v. W. II. 2. wie 11900.

520. Türkischer Asper Mahmuds II. vom J. 1223 u. 26 = 1249 (1832), geprägt zu Constantinopel. W. v. W. II. 2. Nr. 11901.

(Nr. 518—520 mitgetheilt von Herrn Cantor Gleißner in Rositz durch Herrn RR. Dr. Back.)

521. Antike römische Kaisermünze dritter Größe des Kaisers Claudius Gothicus (— 270) für Alexandrien. Av. *AYT. K. KΛAYΔIOC CEB.* Der Kopf mit dem Lorbeerkranz. Rev. der stehende Adler, im Schnabel einen Kranz, zur Seite (L) *B.*

522. Eine dergl. von Kaiser Probus (— 282) für Alexandrien. Av.: *A. K. M. AYP. ΠPOBOC. CEB.* der Kopf mit dem Lorbeer. Rev.: der stehende Adler, zur Seite L S.

523. Eine dergl. von demselben Kaiser für Alexandrien. Av.: wie bei Nr. 522. Rev.: ebenso, zur Seite (L) Z.

524. Eine dergl. vom Kaiser Diocletian (— 305) für Alexandrien. Av.: *A. K. Γ. OYAA. ΔIOKΛHTIANOC.* der Kopf mit dem Lorbeer. Rev.: Die Hoffnung, in der Rechten eine Lilie, mit der Linken das Kleid aufhebend. Zur Seite L S.

525. Eine dergl. des Kaisers M. A. V. Maximianus Herculeus (— 305) für Alexandrien. Av.: .... *MΞIMI-ANOC CEB.* Rev.: Geflügelte weibl. Figur, zur Seite (L) *Γ.*

526. Antike Münze zweiter Größe. Av.: Weiblicher Kopf mit nicht zu erkennender (oder ohne?) Umschrift. Rev.: Ein Pferdekopf mit Hals.

527. Eine dergl. Av.: Weiblicher Kopf mit einer nicht erkennbaren Umschrift. Rev. ein stehendes Roß mit rückwärts gewendetem Kopf. Beide angebl. für Karthago.

528. Kreuzgroschen des Hochmeisters in Preußen, Winrich von Kniprode 1351—1382. W. von W. II. 2. Nr. 6635.

529. Zwölf Centimes-Stück der Republik Hayti unter Präsident Pétion vom Jahre 14 (1817). W. v. W. II. 2. Nr. 12932.

(Nr. 521—529 neun Stück, mitgetheilt vom Herrn Reg. Rath Schlickeysen in Berlin durch Herrn Reg. Rath Dr. Back.)

Altenburg den 3. September 1850.

J. H. Jacob.

5) Bildliche Darstellung.

246. Abbildung von Denkmünzen auf den Kurfürsten Friedrich August v. Sachsen ꝛc. 1606 (durch Dr. Back.)

6) Karten, Grundrisse u. dergl.

141. L. Karte: Sachsen: Ernestinische, IV u. V. Landestheilung 1640 f. (durch Hrn. R. K. Kons. Bratfisch hier.)

7) Siegel.

14 u. 15. Abdrücke von 2 Siegelsteinen, aus Kleinasien. (Sie schließen sich den persisch sassanidischen, wie es scheint armenischen Resten an und schweben zwischen fortbestehender magischer Religion, späteren mystischen Heidenthume und christlichem Glauben. Mitth. des Hrn. Reg. Rath Schlickeysen in Berlin.)

I.

Bericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg,

auf die Zeit v. 29. September 1849 bis dahin 1850,

erstattet und zum Stiftungfeste der Gesellschaft, den 20. Nov. 1850, vorgetragen von Dr. **Back**, Regierung- und Konsistorial-Rath, d. Z. Geschäfts- und Schriftführer d. G.; des thüring. sächs. Alterthf. Vereins in Halle, des königl. sächs. Alterthf. Vereins in Dresden, des voigtländ. Alterth. V. in Hohenleuben und and. wissenschaftlicher Gesellsch. Ehren- und korresp. Mitglied.

Wiederum hat unser Vereinsjahr seinen Kreislauf vollendet; mit dem 29. Herbstmonds haben wir das 15. Jahr des Bestehens unsrer am 12. dess. M. 1838 gestifteten Gesellschaft zurückgelegt. Wie innige Wünsche und Gebete wir auch für unsern Verein, für die Zukunft unsers Heimathslandes, unsers teutschen Vaterlandes haben, unser Blick hat nicht ihr, hat, dem Zwecke unserer Gesellschaft gemäß, lediglich der Vergangenheit sich zuzuwenden. Die Geschichte — Darstellung des Geschehenen — nicht dessen, was da erst geschehen soll — ist der Vorwurf unserer Betrachtung. Heut gilt es insbesondere, zu überblicken, wie wir im Vereinsjahre v. 29. Herbstmonds 1849 bis dahin 1850 als Geschicht- und Alterthumsforschende Gesellschaft d. O. gelebt und gewirkt haben.

I. Versammlung.

Wir waren — wie seit 1838 im Fr. M. Logenhause hier — zehen Mal versammelt zu **Vorträgen** und **Mittheilungen** und **gesellschaftlichen Zwiegesprächen** und zwar: am 24. Okt., 21. Nov. und 19. Dezbr. v. J.; 16. Jan., 20. Febr., 20. März, 17. April, 15. Mai, 19. Juni und 18. Sept. d. J.

Die Juli- und die August-Versammlung fiel aus, weil die Mehrzahl der hiesigen Mitglieder durch Gesundheit- und Geschäfts-Reisen auswärts geführt wurden.

II. Vorstandswahl.

Bei der Versammlung der Gesellschaft zum Stiftungsfeste wurde Hr. Geh. Rath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz auf Poschwitz zum Vorsteher und anderweit der Berichterstatter Dr. Back zum Geschäfts- und Schriftführer, Hr. Steuerrath Meißner hier zum Rechnungführer, Hr. Kons. Rath u. Hofpred. Dr. Sachse hier und Hr. Pfr. Dr. Löbe in Rasephas zu Beisitzern gewählt und sie verwalteten diese von ihnen gern übernommenen Aemter im Jahresverlaufe.

III. Mitglieder.

I. Gestorben sind im zurückgelegten Vereinsjahre die Mitglieder:

1) Hr. Major ꝛc. Pierer hier, den 14. Mai d. Jahrs.
2) Hr. Baukomm. Heilmann in Gera, d. 26. Juli d. J.

II. Ausgeschieden sind:

1) Hr. Stadtsynd. Hofadv. Schnuphase, } hier,
2) = Gastgeber Döbernitz, } im Dezbr.
3) = Archivrath Wolfram, } v. J.
4) = Dr. Wunder hier, im Juni d. J., als er nach Nordamerika reiste.

III. Aufgenommen wurden:

a) zum korrespondirenden Mitgliede:
Hr. Pfr. Müller in Lumpzig, am 28. Juni d. J.

b) zu ordentlichen Mitgliedern:

1) Hr. Geh. Rath v. Schwarzenfels, } hier, den
2) = Hauptsteueramts-Kont. Fischer, } 24. Okt.
3) = Architekt Nützer, } v. J.,
4) = Dr. Körtzinger hier, am 10. Jan. d. J.,
5) = Pred. Amts-Kollab. Bonin hier, } am 15.
6) = Buchhändl. Hofmeister in Ronneburg, } Mai,
7) = Kantor Gleißner in Rositz, } Mai,
8) = Pfr. Hesselbarth in Gödern, d. 18. Sept. d. J.

Die Gesammtzahl der Mitglieder war am Schlusse des Vereins-Jahres 1849—50, 112 nämlich:

22 Ehren- } Mitglieder.
21 korrespondirende } Mitglieder.
39 einheimische } Mitglieder.
30 auswärtige } Mitglieder.

IV. Verfassung.

In der Versammlung am 20. März ward beschlossen, die bisherige Verbreitung unsrer Hefte zwar im Allgemeinen beizubehalten, über neue unentgeldliche Verabgabungen ganzer Bände jedoch nur durch Gesellschaft-Beschluß zu verfügen; übrigens von dem Vorrathe unsrer Mittheilungen je 1 Band für 20 Ngr. an Mitglieder, für 1 Thlr. an Andere; ältere Hefte für je 5 Ngr. an Mitglieder und Fremde; neue Hefte je für 5 Ngr. an Mitglieder und für 10 Ngr. an Andere, die dem 2. Hefte des III. Bandes beigegebene alte Abbildung von Altenburg (vgl. V, 11. e) aber für je 3 Ngr. das Blatt abzugeben.

V. Vorträge und Mittheilungen

erfolgten theils mündlich, theils schriftlich, von nachfolgenden Mitgliedern:

1) vom Berichterstatter Dr. Back:

a) d. 24. Okt. v. J., über das Bestehen und Wirken unserer Gesellschaft während der Vereinsjahre vom 29. Sept. 1847 bis dahin 1849 (s. Bd. III. Hft. 1 S. 97);

b) d. 20. Febr. d. J., über die Geschichte der s. g. Melanthonsbirne im Pfarr- und bez. Superintendenturgarten zu Jessen und Pegau, nach einer durch Hrn. Superint. Dr. Leopold in Pegau aus dem Superint. Archive mitgetheilten urkundl. Niederschrift des „M. Göch, Pastor Pegaviensis," 1565, früher in Jessen;

c) d. 15. Mai d. J., über einen Güldkaufbrief v. Donnerstag n. Remig. anno 1509 über 100 Fl., welche Caspar v. Schlöpitz bei dem Hospitale der St. Johanniskirche zu Zwickau erborgt und erst d. 14. Febr. 1698 sein Nachbesitzer Mich. Burckhardt zu Schlöpitz wieder heimgezahlt hatte. (Vgl. auch über das s. g. Schlöpitzer Sonnenlehen S. 15—18 Jahresb. 1. 2. Bd. I. unsr. Mitth.).

2) Hr. Konsist.-Rath und Gen.-Sup. Dr. Fritsche hier:

a) d. 24. Okt. v. J., über das Foltern und Martern von Angeklagten und Verbrechern, in der ältesten Zeit und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, mit Vorlegung von Marterwerkzeugen aus der hiesigen Scharfrichterei. (Deren gegenwärtiger Besitzer Hr. Dr. Körzinger hat diese Marterwerkzeuge gegen eine der hiesigen Arbeitschule überwiesene Geldleistung unserer Sammlung überlassen.)

b) d. 20. Febr. d. J., über das von der Gemeinde Mockern alljährlich zu Nikolai an die Rittergüter Posterstein und Starckenberg zu entrichtende s. g. Burg-

getreidig; aus Anlaß einer Anfrage des Hrn. Hofadv. Hase hier, über den Ursprung und die Geschichte, somit über die rechtliche Natur dieser Abgabe. (Dieses und was sonst noch die Mitglieder Dr. Back, Dr. Löbe und Reg.- u. Finanzrath Wagner im Umlaufwege schriftlich hierzu bemerkt hatten, ward Hrn. Hofadv. Hase bereitwillig mitgetheilt.)

c) d. 17. April d. J., über eine in der bekannten Orlamündaer Pfarr-Archivs-Urkunde von 1194 mit begriffenen Urkunde v. 1082 (Vergl. Mittheilungen Bd. III. H. 1, S. 1—72. H. 2, S. 129—208.)

d) d. 15. Mai d. J., über einen s. g. Richt- und Meisterbrief des Amtmanns Beyerlein in Schillingsfürst für Matthias Körzinger 1772, wegen einer bereits 1758 gut vollzogenen Hinrichtung;

e) dens., Weiteres über die unter c) oben bezeichnete Orlamündaer Urkunde;

f) d. 19. Juni d. J., über die Orlamündaische Grafengeschichte, insbesondere über den Grafen Wilhelm IV.;

g) d. 18. Sept. d. J., über die neuerliche Jubelfeier der Fürstenschule in Grimma.

3) Hr. Geheimerath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz auf Poschwitz.

D. 15. Mai d. J., über die alte höchst merkwürdige s. g. Heilsberger Inschrift auf einem, nach Anordnung des Großherzogs Karl August von Sachsen-Weimar aus Heilsberg bei Stadt-Remda nach Weimar gebrachten und daselbst aufbewahrten Denksteine, mit erläuternden und berichtigenden Bemerkungen zu der bekannten Deutung dieser Inschrift durch Hammer-Purgstall.

4) Hr. Kantor Gleißner in Rositz:

d. 20. März d. J., geschichtliche Bemerkungen zu den von Beustschen Jahrbüchern.

5) Hr. Dr. Hase Priv.-Doz. der R. in Halle:

d. 18. Sept. d. J., über Altenburgsche alte Münzmeister, aus Veranlassung einer brieflichen sachbezüglichen Anfrage des Hrn. Rechn.-Rath Schlickeysen in Berlin. (Vergl. VI, 2, n weiterhin.)

6) Hr. Hausbes. Kertscher in Hartha:

d. 20. März d. J., über einen, jetzt in der neuerbauten Kirche in Lumpzig aufbewahrten Altarschrein aus der im Jahre 1829 abgetragenen altkatholischen Kirche in dem nahen Braunshain.

7) Hr. Dr. Löbe in Rasephas:

a) d. 21. Nov. v. J., verneinende Beantwortung der bisher allgemein bejaeten Frage: „Sind unsre Altenburger Bauern slavischer Abkunft?"

b) d. 16. Juni d. J., über die durch Hrn. Hofrath Preller in Weimar mitgetheilten urkundlichen Nachrichten über Spalatin, sein Leben, seine Stellung zum kurfürstlichen Hofe, sein Grundbesitzthum ꝛc.

8) Hr. Steuerrath Meißner hier:

d. 19. Juni d. J., über die auf Hummelshainer Reviere aufgefundenen alten Hufeisen, Kantaren, Aexte und Waffen.

9) Hr. Rath Römer hier:

d. 15. Mai d. J., über die unter Herzog Ernsts von Sachsen-Gotha-Altenburg. Regierung von einen Juden geprägten Gulden, worüber Herzog Ernst auf 2 Jahre das Münzrecht verloren hat.

10) Hr. Konsistorialrath und Hofprediger Dr. Sachse hier:

d. 24. Okt. v. J., über die Ehebündnisse der protestantischen Geistlichen, bald nach Einführung der Kirchenverbesserung durch Luther, insbesondere mit Unterlegung von Akten aus dem gemeinschaftlichen Archive der Sächsischen Häuser in Weimar.

11) Hr. Reg.- und Finanzrath Wagner hier:

a) d. 24. Okt. v. J., Einleitender Vortrag zum Stiftungfeste;

b) d. 19. Dez. v. J., über eine in den Tauchwitzschen Kollektaneen aufgefundene Sage von einem aufbrausenden Brunnen zu Altenburg;

c) dens., über Wüstungen im Kreis-Amtsbezirke Kahla; zu Fortsetzung früherer Vorträge (vergl. Mitth. Bd. III. Heft 1. S. 90, Heft 2. S. 209—280.);

d) dens., über die Kemnate der Grafen zu Orlamünde;

e) d. 20. Febr. d. J., über die dem 1. Hefte des III. Bandes unsrer Mittheilungen beizugebende Abbildung der Stadt Altenburg, aus der Zeit zwischen 1665—1690. (Vergl. Mitth. Bd. III. H. 1. S. 113.);

f) dens., über die im hiesigen Rathsarchive befindlichen sogenannten Rechtsbücher; aus Veranlassung

der betr. Schrift des Hrn. Dr. Hase in Halle. (Vergl. Mitth. Bd. III. H. 1. S. 73—91.);

g) d. 20. März: über ein zugleich vorgelesenes Bittschreiben, wahrscheinlich des hiesigen Stadtrathes, an Herzog Wilhelm; also vermuthbar aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, die damalige Bedrängniß der Stadt betreffend;

h) d. 19. Juni d. J., über die Bevölkerungsverhältnisse des Herzogthums am Schlusse des Jahres 1849;

i) dens., über einen Steckbrief des Raths zu Altenburg hinter Brandstifter; aus dem Ende des XIV. oder dem Anfange des XV. Jahrhunderts.

VI. Verkehr nach Außen.

1) Verbindung mit auswärtigen Vereinen gleichen oder verwandten Strebziels.

In Beziehung auf das S. 99 ff. des 1. Heftes III. Bandes unsrer Mittheilungen abgedruckte Verzeichniß ist nur insofern eine Veränderung vorgegangen, als a) die Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel, mit welcher wir seit dem Jahre 1843 in regelmäßigem freundlichen Verkehre stehen (Vergl. Mitth. Bd. II. S. 118—233), aus Versehen nicht mit aufgeführt worden und hiermit nachzutragen ist;

b) der historische Verein in Nürnberg, buchhändlerischer neuerlicher Nachricht zu Folge, eingegangen ist oder doch bis auf Weiteres ruhet;

c) Hr. Dr. A. Schmidts in Berlin Zeitschrift ꝛc. seit 1848 leider ruhet;

d) von den a. O. näher bezeichneten Vereinen in Cöslfeld, Freiburg, Günzburg, Königsberg, Neuburg, St. Wendel längst erbetene Antworten noch zurückstehen, inmittelst also und bis zu deren Eingange, Mittheilungen von uns dahin nicht ferner abgehen.

2) Zuschriften und bez. Mittheilungen von Einzelnen:

a) Sept. d. J., Hr. Hofrath Dr. Brinkmeier in Braunschweig: über sein Glossarium diplomaticum, dessen 1. Heft im Selbstverlage des Hrn. Herausgebers so eben erschienen und angelegentlich zu empfehlen ist.

b) Okt. v. J., Hr. Archivar Dr. Erbstein in Dresden: wegen Unterstützung der Bibliothek des dasigen Alterthumsvereins.

c) März und Juli d. J., Hr. Kantor Gleißner in Rositz: α) bei Uebersendung seiner geschichtlichen Ergänzungen zu v. Beust's Jahrbüchern und β) über mehrere Alterthümer in der Bartholomäi- und bez. Franziskanerkirche hier; sowie γ) über ein in einer Seitenwand eines uralten Gebäudes in Kahla (dem Bäcker Kochschen) aufgefundenes gewundenes Horn (Scheitelhorn? vom dreigehörnten nordischen Schafe? wie hieher gekommen?) und δ) über mehrere zugleich übersendete Münzen.

d) Jan. u. März d. J., Hr. Dr. Hase, Priv.-Doz. in Halle: über ein Rechtsbuch, über das statutarische Recht der Stadt Altenburg. (Vergl. Mitth. Band III. 1. S. 73 ff.) und über ähnliche Stadtrechte.

e) Juni d. J., Hr. Hausbesitzer Kertscher in Hartha: über seine gesammelten Sagen vom Heukhübel zwischen Lumpzig und Hartha.

f) Jan. d. J., Hr. Leon Mikocki in Wien: über seine bez. zu versteigernde Münzsammlung.

g) Aug. d. J., Hr. Prof. Möbius in Leipzig: über die Verbindung der fürstl. Jablonovskischen Gesellschaft d. W. dort und der unsrigen zum Schriftenverkehr.

h) Aug. d. J., Hr. Pfarrer Müller in Lumpzig: über den altgeschichtlichen Inhalt des jetzt in Zeitz befindl. Kayneschen Gerichtsarchivs und über die ꝛc. v. Ende, welche einst Besitzer der Rittergüter Pölzig, Lumpzig, Dobitschen, Reichstädt, Löbichau und Kayna gewesen und deren Bauern im Bauernkriege eine große Rolle unter dem hiesigen Landvolke spielten.

i) Mai d. J., Hr. Konr. Dr. Neudecker in Gotha: über Spalatins Leben und Wirken hier.

k) Mai d. J., Hr. Gensd. Oehme in Kleinbauchlitz: bei Uebersendung eines Buches über das Nonnenkloster in Roßleben.

l) Nov. v. J., Hr. Hofr. Preller in Weimar: bei Uebersendung urkundlicher Nachrichten über Spalatin (welche Hr. Dr. Löbe zu weiterer Mitth. übernahm. Vergl. V. 7. b oben).

m) März d. J., Hr. Dr. Richter in Roda: bei Uebersendung einiger Alterthümer.

n) Juli d. J., Hr. Rechnungrath Schlickeysen in Berlin: bei Uebersendung von alten Münzen und Symbolsteinen.

o) Sept. v. J., Hr. Bibliothekar Dr. Schönemann in Wolfenbüttel: über den sogenannten Saalsdorfer Münzfund und die Schadelebener Münzen.

p) April d. J., Hr. Prof. Dr. Stickel in Jena: über 4 für unsre Gesellschaft erkaufte, die Landesgeschichte betr. Münzen.

q) Okt. v. J., Hr. Dr. Zacher in Halle, Sekr. des thüring.-sächs. Vereins ꝛc., Einladung zu einer General-Versammlung von zweckverwandten Vereinen, zu Erlangung von Grundlinien eines Planes, etwas Bleibendes und wahrhaft Förderndes mit gemeinschaftlichen Kräften zu schaffen. Wir waren behindert, uns bei dieser Versammlung persönlich zu betheiligen, baten aber um Mittheilung der diesfalligen Ergebnisse und erwarten diese.

VII. Sammlungen bezügl. Schenkungen.

Daß unsre Sammlungen — an Urkunden in Ur- und Abschriften — Abhandlungen und Mittheilungen, Alterthümern, Münzen, bildl. Darstellungen, Karten, Rissen und Siegeln, bez. Büchern, auch im Laufe des zurückgelegten Vereinsjahres erfreulich zugenommen hat, das thun die vorliegenden Verzeichnisse dar. Außer den mit uns verbündeten zweckverwandten Vereinen auswärts aber, verdanken wir diese vielfältigen Vermehrungen — wie die bereits in Druck erschienenen und bez. noch erscheinenden Verzeichnisse ausweisen, vorzüglich den Herren: Adam, Förster in Ronneburg. — Dr. Back, hier. — v. d. Becke, Geh. Rath hier. — Bonin, Pfr. und Koll. hier. — Bratfisch, Rüstk. Kons. h. — H. P. Cappe in Berlin. — Fleck, Akt. hier. — Dr. Fritsche, Konsistorial-Rath und Gen.-Super. h. — v. d. Gabelentz, Geh. Rath h. — Gentsch, Kaufm. in Lucka. — Gleißner, Kantor in Rositz. — Dr. Hase, Priv. Doz. in Halle. — Herrmann, Hauptmann h. — Dr. Herzog, in Zwickau. — Jacob, Buchh. h. — Kertscher, Hausbes. in Hartha. — Klötzner, Archidiak. in Schmölln. — Dr. Körtzinger, h. — Dr. Löbe, Pfr. in Rasephas. — Leon v. Mikocki in Wien. — E. F. Moyer, in Minden. — Müller, Pfr. in Lumpzig. — Neese, Poliz. Komm. h. — Oehme, Gensd. in Kleinbauchlitz. — Dr. M. Oken, — Dr. Pescheck, Archid. in Zittau. — Quaas, Eph. Kanzlist h. — Dr. v. Raiser, Ritter, in Augsburg. — Dr. Richter, in Roda. — Schlenzig, L. Justiz-Kanzl. h. — Schlickeysen, Rechn. Rath in Berlin. — Frau Prof. Schmidt h. — Schreier, Pfr. in Saara. — Viehweg, Sägeschm.

hier. — Wagner, Hauptm. h. — Wagner, Landesjustizrath hier. — Wagner, Reg.- u. Finanzrath hier.

VIII. Kassenverhältnisse.

Im Laufe des Vereinsjahres vom 29. Sept. 1849 bis dahin 1850 sind nach Maßgabe der diesfallsigen Rechnung des Hrn. Steuerrath Meißner a) vereinahmt worden:

57	Thlr.	8	Ngr.	7½ Pf. Uebertrag aus voriger Rechnung;
101	"	15	"	— " Beiträge der Mitglieder;
2	"	11	"	— " Erlös aus verkauften Schriften;
50	"	—	"	— " Zuschuß aus Landesmitteln.
211	Thlr.	4	Ngr.	7½ Pf. Einnahme.

b) verausgabt dagegen:

7	Thlr.	—	Ngr.	— Pf. wegen des Geschäftslokals;
8	"	16	"	— " für angekaufte Bücher;
112	"	12	"	9 " an Portis, Kopialien, Druckkosten ꝛc.;
13	"	10	"	— " " Aufwand auf Gesellschafts-Utensilien;
25	"	23	"	8½ " wegen der Gesellschafts-Sammlungen;
24	"	15	"	— " Insgemein.
191	Thlr.	17	Ngr.	7 Pf. Ausgabe.
19	Thlr.	17	Ngr.	— Pf. Kassebestand.

IX. Sonstige Vorkommnisse.

Am 28. Juni d. J. fand ein von 19 Mitgliedern der Gesellschaft unternommener Ausflug der Gesellschaft nach Lumpzig, — alter Ort mit neuerbauter Kirche (vergl. V, b oben), Heukhübel (vergl. VI, 2. e oben), todter Mann, Gottesacker, Zossane, Hartha, Kahnts-See, Grabhügel aus der alten Sorbener- und Wendenzeit, Braunshainer Kirchhof und Ringwall — von da nach dem alten Schmölln statt, welcher so sehr befriedigte, daß ein sofort beschlossener anderweiter Ausflug in die Gegend von Gnandstein, Kohren, Salis, Rüdigsdorf, Wolftitz u. s. w., nur durch die inmittelst eingetretene unfreundliche Witterung verhindert ward. — Im Jahre 1851 soll, — so Gott Frieden giebt im teutschen Lande — dieser Ausflug nachgeholt werden.

II.

Die dem Kollegiatstift St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg untergeordneten Kirchen und Kapellen.

Vom Herrn Reg.- und Finanzrath **Wagner** hier.

Zur Zeit als die katholische Lehre noch die alleinherrschende war, als allenthalben Domkapitel, Kollegiatstifte und Klöster bestanden, strebten diese Anstalten danach für ihre Stiftungen oder einzelne Präbenden derselben Kirchen und Kapellen zu erwerben, welche ihnen mehr oder weniger untergeordnet waren. Vielfältig wurden ihnen Kirchen mit ihren Parochien und einzelne Kapellen von Kaisern, Königen und andern Fürsten, Grafen und Herren geeignet, mitunter mag auch die Stiftung solcher Kirchen und Kapellen von jenen Anstalten selbst ausgegangen oder wenigstens von ihnen veranlaßt worden sein. So erhielt das Kloster unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenburg im Jahre 1214 das Patronatrecht über alle Kirchen und Kapellen der Stadt und des Schlosses Altenburg, es besaß ferner die Kirchen zu Treben, Mehna, Göbern, Lohma a. d. L. und Werda, das deutsche Ordenshaus zu Altenburg dagegen das Patronat über die Kirchen zu Altkirchen und Göbissa, das Nonnenkloster das., das über die Kirche zu Saara, das ferne Kloster zu Cronschwitz das über die Kirche zu Schmölln, der Abt zu Bosau das über die Kirchen zu Kriebitsch und zu Röda, der Abt zu Grünhayn das über die Kirche zu Niederwiehra, der Abt zu Bürgel, wahrscheinlich wegen des Klosters zu Remsa, das über die Kirche zu Koßma und der Scholasticus des Stiftes zu Zeitz das über die Kirche zu Monstab. Die Ursache dieser Bestrebungen zur Erlangung derartiger Rechte war hauptsächlich die, dadurch die Ausstattung der Stiftungen und der einzelnen Stellen an denselben durch die aus jenen Kirchen, Kapellen und

selbst deren einzelnen Altären zu beziehenden Einkünfte zu erhöhen, denn sie alle waren verpflichtet, an ihren Lehnsherrn, sei dieser nun das Kapitel eines Stifts, der Konvent eines Klosters oder ein einzelner Würdenträger eines solchen, gewisse Abgaben zu entrichten, wie denn selbst von jedem neu errichteten Altare dann eine gewisse jährliche Abgabe wieder an den Pleban der Parochie entrichtet werden mußte, wenn diesem nicht selbst dessen Besorgung übertragen wurde und ihm selbst somit gewisse Einkünfte des Altares, die der Verwalter desselben zu erhalten hatte, zu Theil wurden. Dann aber dürfte hierbei auch der Umstand nicht unberücksichtigt gelassen worden sein, daß durch die von einem Stifte oder Kloster unmittelbar ausgehende Verwaltung jener Kirchen und Kapellen deren Einfluß auf die Bevölkerung sich steigerte, und daß somit dieselben dadurch an Einkünften, wie an Macht gewannen.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß auch das erst im Jahre 1413 auf dem Schlosse zu Altenburg gegründete Kollegiatstift St. Georg sich bestrebte, derartige Patronatrechte zu erlangen, und wirklich gelang ihm dies, theils schon anfänglich bei seiner Stiftung, theils erlangte es solche nach und nach während seines nicht viel über 100 Jahre andauernden Bestehens, so daß zur Zeit der Auflösung des Stiftes mit der Stelle des Probstes das Lehen der St. Martinskirche zu Altenburg, mit der des Dechanten das der Pfarrei Bornshayn, mit der des Seniors die erste Obedientz an der Kapelle zu Kraschwitz, mit der des Subseniors die zweite Obedientz an derselben Kapelle, mit der vierten Präbende die Obedientz an der Kapelle zu Windischleuba und, wie es scheint, mit der fünften Präbende die Stelle eines Vorstehers der Kapelle zu heil. Leichnam verbunden war, während einige andere Lehen von Kapellen dem Kapitel anscheinend zu freier Verfügung anheim gegeben waren. Wie aber alles dieses sich begab, und welche Nachrichten über die Geschichte jener Kirchen und Kapellen die seitdem verflossenen Jahrhunderte uns erhalten haben, werden die nachfolgenden Mittheilungen über die einzelnen Kirchen und Kapellen erzählen.

1. Die Kirche St. Martin unter dem Schlosse Altenburg.

Die Kirche St. Martin lag unter dem Schlosse Altenburg und zwar, soweit dies aus einzelnen Angaben sich ermitteln läßt, zwischen dem Gasthofe Naschhausen (dem jetzigen Gasthofe zur Stadt Leipzig) und dem Schlosse. Ueber die Zeit, wenn dieselbe erbaut wurde finden nur Muthmaßungen statt, allein

es will scheinen, als ob sie aus der auf dem Schlosse gelegenen Kapelle St. Martin hervorgegangen und lange nach deren Gründung an die Stelle derselben getreten sei, da von der Zeit an, wo die Martinskirche erscheint, nicht ferner der Kapelle St. Martin gedacht wird. Daher wird es sich empfehlen, die Geschichte dieser Kirche mit der Kapelle St. Martin zu beginnen.

Die älteste Nachricht über die Kirchen und Kapellen der Stadt Altenburg giebt uns eine zu Halle im Februar 1214 ausgestellte Urkunde Kaiser Friedrichs II., worin derselbe die St. Bartholomäikirche und alle übrigen Kirchen und Kapellen der Stadt und des Schlosses nebst deren Zubehörungen dem Kloster unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenburg eignete [1]). Da hierbei nur die Kirche St. Bartholomäi namentlich angeführt wird, so bleibt es ungewiß, ob bereits damals die Kapelle St. Martin auf dem Schlosse bestand, jedenfalls aber wurde auch sie, wenn sich deren Bestehen schon in jener Zeit würde nachweisen lassen, gleichfalls dem gedachten Kloster unterstellt. Zum erstenmale wird dieser Kapelle fünfzehn Jahre später in einer Urkunde des Bischofs Engelhard zu Naumburg vom Jahre 1229 namentlich Erwähnung gethan [2]), als er diejenigen Stiftungen bestätigte, welche der

---

1) Orig. Urk. v. J. 1214 im Reg. Arch. z. A. (Kop.-Buch. Bd. II. No. 155).

2) Orig. Urk. v. J. 1229 im Reg. Arch. z. A. (Kop.-Buch. Bd. II. No. 86).

Huth in seiner Gesch. der Stadt Altenburg S. 291 führt bei dieser Gelegenheit an, daß in der gedachten Kapelle ein der heil. Katharina geweihter Altar gestanden, vor welchem sich das burggräfliche Erbbegräbniß befunden und über welchem ein ewiges Licht gebrannt habe, zu dessen Unterhaltung von dem Burggrafen Albrecht II. dem Marienkloster die ganze rechte Seite der Pauritzer Gasse geeignet worden sei. Diese Angabe dürfte jedoch auf einem Irrthume beruhen, denn nach der obgedachten Urkunde, jedenfalls derselben, welche Huth hierbei im Auge hatte, da mir eine zweite aus diesem Jahre nicht bekannt ist, eignete Burggraf Albrecht dem genannten Kloster drei Hufen zu Lubuwiz (Löpitz), die jährlich 2½ Talente, 3 Scheffel Waitzen und 3 Scheffel Hafer entrichteten, und fügt hinzu: de qua pensione ad altare S. Pauli, ubi corpus ejus (des Vaters des Burggrafen) sepulturae commendatum est, ad usus luminarium x solidi impendantur, ad sanctum Martinum in castro x solidi ad eosdem usus, was schwerlich dahin gedeutet werden kann, daß jene Beträbnißstätte des Burggrafen und der Altar St. Paul in der Marginskapelle auf dem Schlosse gelegen habe. Dagegen war nach einer Urkunde v. J. 1256 (Orig. im Reg. Arch. z. A. Kop.-B. Bd. II. No. 117) ein Altar St. Katharina in der Kirche des Bergerklosters und bei diesem die Gruft der Burggrafen von Dewin,

Burggraf Albert von Altenburg unter Zustimmung seiner Erben zum Seelenheile seines Vaters dem Kloster auf dem Berge gemacht hatte, unter denen sich auch die von 10 solidis zu Lichtern an die Kapelle St. Martin auf dem Schlosse befindet. Wo aber diese Kapelle innerhalb des Schlosses lag, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, da sie indessen die Hauskapelle der Burggrafen gewesen sein soll [3]), so lag sie ohne Zweifel in dem burggräflichen Theile des Schlosses, demnach in dem mittleren Theile des jetzigen Schlosses. Möglicher Weise dürfte daher in einem kapellenartigen Gewölbe, das sich in dem rechts des Eingangsthores in das Schloß stehenden Gebäude, das vordem zur Wohnung des Hausmarschalls diente, noch vorfindet, ein Ueberrest jener Kapelle vermuthet werden können.

Damals also war die Kapelle St. Martin, wie sich aus dieser Urkunde ergiebt, und wie sich schon aus der oben (Anm. 1) aus dem Jahre 1214 angeführten erwarten ließ, der Obsorge des Bergerklosters anvertraut und es wurde dieselbe ohne Zweifel von einem der Chorherren dieses Klosters verwaltet. Dieses Verhältniß scheint unverändert bis zum Jahre 1290 fortgedauert zu haben, wenigstens finden sich keine Spuren, daß früher eine Aenderung hierin eingetreten sei. In diesem Jahre aber ging, wie sich dies aus einer Urkunde des Bischofs Bruno zu Naumburg ergiebt [4]), die Verwaltung dieser Kapelle von dem Bergerkloster auf das deutsche Ordenshaus zu Altenburg über, und es werden dabei zugleich einige nähere Angaben über die Gerechtsame dieser Kapelle gegeben.

---

und weiter ergiebt sich aus einer Urkunde v. J. 1290 (Orig. im Reg. Arch. z. A. Kop.-B. Bd. II. No. 14), daß die Burggrafen von Altenburg schon in früherer Zeit dem genannten Kloster sieben Häuser nach Pauritz zu geeignet hatten, damit der von denselben zu zahlende Zins zu Lichtern, tam in monasterio, quam in capella S. Catharinae super sepulcra nostra cremandis, verwendet würde. Es kann daher der Altar St. Katharina nicht in der Martinskapelle auf dem Schlosse, vielmehr mag er in der Katharinenkapelle des Klosters gestanden haben. Noch deutlicher geht dieß aber aus einer Urkunde des Burggrafen Dietrich von Altenburg aus dem Jahre 1301 (Orig. im Reg. Arch. z. A. Kop.-Buch II. No. 163) hervor, worin derselbe alle Schenkungen seiner Vorfahren an das Kloster auf dem Berge bestätigt, und dabei bemerkt, quia carnis resurrectionem nostri progenitores intra septa ecclesie sancte Marie virginis in Aldenburg expectant, und dabei einen Zins aufführt, der dazu bestimmt war, daß allnächtlich ein ewiges Licht am Begräbnisse seiner Väter vor dem Altar St. Katharinä brenne.

3) Huth, Gesch. der Stadt Altenburg. S. 27 und 291.

4) Orig. Urk. v. J. 1290 im Reg. Arch. z. A. (Kop.-B. Bd. II. No. 37.)

Neben der Kapelle St. Martin bestanden nämlich auf dem Schlosse Altenburg noch zwei andere Kapellen die zu St. Georg und die zu St. Gertrud, so daß für jede der drei Abtheilungen des Schlosses eine besondere Kapelle bestimmt gewesen zu sein scheint. Das Patronatrecht über die letztgenannte hatte Dietrich der Jüngere, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen und Herr des Pleißnerlandes im Jahre 1288 von dem Burggrafen von Starckenberg und Johann von Trachenau erworben und dasselbe dem Probste und Konvent des Klosters auf dem Berge in der Weise geeignet, daß sie die Einkünfte dieser Kapelle beziehen, der Probst aber einem der Brüder des Klosters oder einem andern die Besorgung der Kapelle übertragen solle [5]). Indem nun der Bischof Bruno diese Zueignung genehmigte, überwieß derselbe im Einverständniß mit dem genannten Fürsten dem deutschen Ordenshause die Verwaltung der Kapelle St. Martin auf dem Schlosse, was, wie derselbe dabei bemerkt, ohne alle Benachtheiligung des Klosters auf dem Berge geschehen könne, weil diesem alle Parochialrechte in der Stadt gehörten, der Kapelle St. Martin aber gar keine Seelsorge oder ein Recht zum Begraben zustehe, vielmehr alle Bewohner des Hofs (inhabitatores et incole curie predicte), ohne daß dem die Privilegien des deutschen Hauses entgegenstünden, nach alter Gewohnheit von dem Kloster oder dessen Parochie die Sakramente zu empfangen und zum Zeichen dieser Unterordnung bei kirchlichen Feierlichkeiten wenigstens in der dem Kloster gehörigen Kapelle St. Georg mit ihren Gaben zu erscheinen hätten.

Aus dieser Urkunde geht demnach hervor, daß die Kapelle St. Georg, dem Range nach den übrigen Kapellen des Schlosses voranstand, und daß weder mit der Kapelle St. Gertrud, noch mit der zu St. Martin irgend ein Theil der Seelsorge für die Bewohner der Theile des Schlosses, worin sie standen, verbunden war. Diese Uebertragung der Kapelle St. Martin an das deutsche Ordenshaus erhielt aber, wenigstens mittelbar, dadurch auch kaiserliche Bestätigung, daß in derjenigen Urkunde, in welcher zu Ende des Jahres 1290 der Kaiser Rudolph dem Bergerkloster alle dessen Besitzthümer bestätigte, wohl die Kapellen St. Georg und St. Gertrud als diesem zuständig, nicht aber auch die zu St. Martin genannt wird [6]), und es muß hiernach angenommen werden, daß fortan diese Kapelle von dem deutschen Ordenshause aus verwaltet wurde.

5) Wilke, vita Ticemanni Cod. dipl. No. CV. p. 76.
6) Orig. Urk. im Reg. Arch. z. A. (Kop.-B. II. No. 43.)

Zum letztenmale geschieht der Kapelle im Jahre 1301 Erwähnung [7]), als Burggraf Dietrich von Altenburg alle diejenigen Schenkungen bestätigte, welche seine Vorfahren, sein Bruder und dessen Sohn und Kinder dem Kloster auf dem Berge gemacht hatten, unter denen sich denn auch jene 10 solidi für Lichter an die Kapelle St. Martin auf dem Schlosse wieder mit aufgeführt finden. Unfehlbar bestand sie daher in diesem Jahre noch, verschwindet von da an aber gänzlich aus der Geschichte des Schlosses, wie der Stadt, und es dürften vermuthbar nur in den das deutsche Ordenshaus betreffenden Urkunden, die zur Zeit noch fast ganz unbekannt sind, Nachrichten über dieselbe aufgefunden werden können.

Statt dieser Kapelle erscheint plötzlich in einer Urkunde des Jahres 1420 als bereits vorhanden, die Kirche St. Martin unter dem Schlosse bei Naschhausen gelegen [8]) und es möchte fast zu vermuthen sein, daß, wenn nicht früher, so doch zur Zeit der Erhebung der Kapelle St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg zu einer Kollegiatstiftskirche, und als nach und nach die verschiedenen Abtheilungen des Schlosses in ein Besitzthum vereinigt worden waren, jene andern Kapellen innerhalb des Schlosses als nicht mehr dem Bedürfnisse entsprechend ihr Ende fanden, da auch der St. Gertrudenkapelle seitdem keiner weitern Erwähnung geschieht. Als ein Ersatz für jene beiden eingegangenen Kapellen dürfte sodann die Errichtung der St. Martinskirche, vielleicht theils zu Gunsten der unterhalb des Schlosses seßhaften Burgleute, theils wohl auch der Lehnsleute des St. Georgenstifts erfolgt sein. Soll man spätern Nachrichten Glauben schenken, so war die Kirche schon frühzeitig (um die Mitte des 15. Jahrhunderts) der Obsorge des St. Georgenstifts anvertraut, obwohl urkundliche Nachweise sich zur Zeit noch nicht hierüber vorgefunden haben, vielmehr ein aus dem Jahre 1516 herrührender Urkundenextrakt [9]) darauf hinzudeuten scheint, daß diese Kirche nicht unter dem St. Georgenstifte, sondern unmittelbar unter dem Bischofe zu Naumburg gestanden habe, was jedoch kaum glaubhaft und vielleicht nur dahin zu verstehen ist, daß dieselbe nicht unter dem im Besitze der Parochie Altenburg befindlichen Kloster auf dem Berge gestanden habe, sondern derselben Unmittelbarkeit theilhaftig war, denen das St. Georgenstift selbst sich zu erfreuen hatte.

---

7) Orig. Urk. v. J. 1301 im Reg. Arch. z. A. (Kop.-B. II. No. 163.)
8) Orig. Urk. v. J. 1420 im Rathsarchive zu Altenburg.
9) Kopialbuch im Rathsarchive z. A.

Als sicher dürfte anzunehmen sein, daß die Besorgung des Gottesdienstes in dieser Kirche schon damals den Vikaren des St. Georgenstiftes übertragen war, und daß diejenigen Bewohner der Stadt in die Kirche gepfarrt waren, welche unterhalb des Schlosses bei Naschhausen wohnten, was eben zu einem großen Theile die Lehnsleute des St. Georgenstiftes waren. Die Kirche umgab ein Begräbnißplatz und selbst in derselben fanden Beisetzungen statt [10]), wie denn namentlich angeführt wird, daß zu Ende des 15., oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts einer von Adel, der in einem Hause unter dem Schlosse erstochen worden war, in jene Kirche begraben wurde.

Noch deutlicher und bestimmter aber tritt dieses Verhältniß einer Pfarrkirche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hervor, indem in einem Verzeichniß oder Kaufverschreibung vom Jahre 1493 der Altarleute zu St. Martin gedacht wird, an welche ein Mann zu Pauritz eine dieser Kirche gehörige Gotteskuh zurückgeben oder bezahlen sollte [11]), und ebenso wird in der Rechnung der Kalandbrüderschaft zu Altenburg auf das Jahr 1494—95 ein Pfarrer zu St. Martin genannt, der eine Zahlung für Abhaltung einer Vigilie empfing [12]).

Gleichwohl aber war die Stelle eines Pfarrers an dieser Kirche noch keine feststehende, sondern, wie sich aus einer Urkunde des Jahres 1518 ergiebt, der Probstei der Stiftskirche St. Georg zuständig und derselben incorporirt, und wurde daher jedenfalls deren Verwaltung von dem Probste nur zeitweise einzelnen Vikaren des Stiftes oder andern Priestern übertragen [13]). Zu welcher Zeit aber diese Einverleibung der Kirche in die Probstei des St. Georgenstiftes stattgefunden hatte, durch wen und in welcher Weise dieselbe erfolgt war, darüber sind bis jetzt noch gar keine Nachrichten aufzufinden gewesen. Erst um das Jahr 1518, als der Probst des St. Georgenstiftes Dr. Johann von Kitzscher aus seinen Mitteln und mit Zuthun des Priesters Ludwig Schawer eine neue Vikarei bei der Stiftskirche errichtete, verband er dieselbe, damit deren Besitzer mit Behausung, Zinsen und jährlichem Einkommen zu seiner Erhaltung genugsam versorgt sei, mit der Pfarrkirche St. Martin unter dem Schlosse, was durch eine Freitags nach Simonis Judä 1518 ausgefertigte Urkunde von dem Kapitel des Stifts bestätigt und dabei verordnet wurde, daß „bestimte neue

10) } Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 64.
11) }
12) Rechn. d. Kalandbrüderschaft im Rathsarch. z. A.
13) Urk. v. J. 1518. (Kop.-Buch ebendas.).

Pfarrkirchen St. Martin mit aller ihrer Inn- vnd Zugehörung, Inhalts ehbemelts Vnsers Herrn Probst daruber vollzogen Confirmation hinfurder uf ewig vngehindert ein lehn bleiben vnd geheissen werden" solle [14]). Somit ist erst von diesem Jahre an die Kirche St. Martin als eine vollkommen selbstständige Pfarrkirche, deren erster (und einziger) Pfarrer der oben genannte Priester und Vikar Ludwig Schawer wurde, anzusehen, und als solcher wurde ihr denn auch im Jahre 1519 die Ehre zu Theil, daß die geweihte goldene Rose, welche Papst Leo X. durch seinen Kämmerling Karl von Miltiz dem Churfürsten übersendet hatte, mit Prozession in dieselbe getragen wurde [15]).

Von Schenkungen, die zu jener Zeit so häufig den Kirchen gemacht und die gewiß auch der St. Martinskirche zu Theil wurden, was schon aus der obgedachten Begabung der Pfarrei derselben hervorgeht, ist nur die des Altaristen zu St. Bartholomäi, Baltasar Sartoris bekannt, der ihr in seinem im Jahre 1506 ausgefertigten Testamente zwei alte Schock zur Erhaltung des Gebäudes verehrte [16]).

Es war jedoch dieser Pfarrei nur eine kurze Dauer beschieden, denn schon im Jahre 1530, als deren obengenannter erster Pfarrer Ludwig Schawer verstorben war, wurde dieselbe, auf Anordnung des Churfürsten Johann aufgehoben, die bisher zur Seelsorge in dieselbe gepfarrten Einwohner außerhalb der Stadt (der Vorstadt) und die Stiftsleute wurden in die Stadtkirchen gewiesen, das Einkommen der Vikarei und Pfarrei aber nebst der zugehörigen Behausung zur Unterhaltung eines Kapellans bei der Stadtpfarrkirche verwendet [17]). Neben dem Pfarrer war an dieser Kirche, wahrscheinlich als Kantor, noch der dritte Kollaborator (Baccalaureus infimus) an der Schule des St. Georgenstiftes angestellt, der dasjenige Einkommen zu beziehen hatte, was in dieser Pfarrkirche bei Abhaltung von Vigilien, Seelmessen und andern Gesängen einkam [18]). Natürlich endigte auch dessen Amt mit der Aufhebung der Pfarrei.

Ueber die Bauart und Größe der Kirche fehlen alle Nachrichten. Indessen läßt sich vermuthen, daß dieselbe, da sie jedenfalls erst zu Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts errichtet wurde, im altdeutschen Stile erbaut gewesen, und daß sie, nachdem sie im Jahre 1444 am Sonntage nach

14) Urk. v. J. 1518 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.)
15) Tauchwitz, Kollekt. B. fol. 296.
16) Akten des Rathsarch. z. A. XII. p. No. 25.
17) Urk. Sonnabends nach Ursula 1530. XII. p. No. III.
18) Mittheil. d. Gesch. u. Alterthumf. Gesell. d. Oster. Bd. I. 4. S. 68 u. 90; aus M. Spalatins Niederschriften.

dem neuen Jahre zugleich mit der Stiftskirche St. Georg auf dem Schlosse abbrannte [19]), in demselben Baustile wieder hergestellt worden sei. Die Größe der Kirche kann nicht beträchtlich gewesen sein, denn nicht nur gestattet der Raum zwischen dem Berge, auf welchem das Schloß steht, und Naschhausen, das ohne Zweifel schon damals seine jetzige Stelle einnahm, nicht den Bau einer großen Kirche und die Herstellung eines dieser entsprechenden Kirchhofes und Begräbnißplatzes, sondern es kann auch der Umfang der Gemeinde kein beträchtlicher gewesen sein, da deren Wohnsitze einerseits durch das Schloß, andererseits durch die Stadt und das Gebiet des Klosters auf dem Berge, das bis nach Naschhausen reichte, eng begränzt wurden.

Nachdem, wie oben gedacht, die Kirche im Jahre 1530 geschlossen worden war, erfolgte bald auch deren gänzliche Zerstörung. Schon im Jahre 1543 trugen der Amtmann Haubold Pflug und der Superintendent M. Georg Spalatin bei dem Churfürsten Johann Friedrich auf Veräußerung des bei der Kirche gelegenen Platzes an, und es genehmigte derselbe darauf, „das der Raum dorauf vor des S. Mertens Kirchen vnter vnserm Schloß zu Aldenburgk gelegen," da derselbe nicht mehr gebraucht werde, zur Anlegung eines Gärtchens erblich außgelassen werde, worauf im Jahre 1544 die Auslassung selbst erfolgte, indem „S. Mertens Kirchhoff neben den Kretzschmer zu Naschhausen gelegen so weit derselbe hieuor mit der Mauer in cirkell oder Creiß begriffen Hansen Wilden oder Rothans genant erblichen angewiesen vnnd geeignet" wurde gegen Entrichtung eines jährlichen Erbzinses von nur 2 Gr. [20]).

Die Abbrechung der Kirche selbst erfolgte darauf im Jahre 1545, so daß um das Jahr 1600 von derselben nur ein Stück Mauer und an deren Stätte „eine Pfützen vor der Schencken zu Naschhausen" zu sehen war [21]).

Neben der Martinskirche lag die Martinsschule, die von ihr wohl den Namen hatte, nicht aber zu derselben gehörte, vielmehr die zum St. Georgenstift gehörige Schule war. In ihr mag der Pfarrer der St. Martinskirche seine Behausung gehabt haben. Im Jahre 1444 brannte sie zugleich mit der Martinskirche [22]) und abermals im Jahre 1475 [23]) ab, wurde

19) Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 64. — Lorentz, Gesch. des Gymn. u. d. Schule z. A. S. 7 u. 9.

20) Urk. v. J. 1544 in der Samml. des weil. Amtsarchivar Meyner z. A.

21) Tauchwitz, Kollekt. B. fol. 361 u. C. fol. 64.

22) Lorentz, Gesch. d. Gymn. ꝛc. z. A. S. 7 u. 9.

23) Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 64.

jedoch beidemale neu erbaut, denn noch 1555. stand dieselbe und es wurde damals ein Antrag auf deren Vertauschung gestellt [24]), jedenfalls aber war zu dieser Zeit die Schule bereits längst eingegangen.

2. Die Kapelle zum heil. Kreuz zu Altenburg.

Die Kapelle zum heiligen Kreuz lag an der Ecke der großen Leiste, hart am Wege nach Münsa hinter dem neuen Vorwerke oder dem bei dem Vorwerke gelegenen Teiche, sie war nur von unbedeutender Größe und soll mehr einer Feldkapelle geglichen haben [1]). Urkundliche Nachrichten über dieselbe finden sich nirgends [2]), und dies möchte darauf hindeuten, daß sie von keinem hohen Alter, und bestätigen, daß sie von keiner sonderlichen Bedeutung war.

Die Kapelle war von rohen Steinen und Ziegeln erbaut, und es wird die Vermuthung ausgesprochen, daß dieselbe von der Churfürstin Margaretha oder doch nicht viel früher gestiftet worden sein möge [3]), eine andere Angabe setzt deren Erbauung sogar erst in den Anfang des 16. Jahrhunderts [4]).

Wie und wenn die Kapelle an das St. Georgenstift gekommen, darüber findet sich nirgends eine Nachricht, wohl aber, daß die Messen und anderen kirchlichen Verrichtungen in derselben von den Vikaren des St. Georgenstiftes besorgt wurden [5]) und daß während der Kreutzwoche eine Prozession nach derselben stattgefunden habe [6]). Eine besondere Dotation der Kapelle scheint entweder gar nicht erfolgt zu sein, oder sie floß dem St. Georgenstift selbst zu, welches letztere um so wahrscheinlicher ist, weil in einer Rechnung dieses Stiftes sich eine Ausgabepost findet, die sich auf diese Kapelle zu beziehen scheint [7]).

Um Ostern 1594 wurde die Kapelle durch den Sekretär Jakob Eichler bis auf den Grund abgebrochen und die Steine anderweit verwendet, indessen war doch noch nach dem Jahre 1600 noch ein Stück Mauer von derselben sichtbar [8]).

---

24) Lorentz, a. a. O.

1) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 73*.

2) Die Vermuthung Huth's (Gesch. d. Stadt Altenburg S. 292), daß diese Kapelle diejenige sein möge, die in einer Urkunde v. J. 1315 ohne Angabe eines Namens vorkommt, dürfte eine irrige sein, da der Inhalt jener im Originale hier befindlichen Urkunde kaum auf dieselbe wird bezogen werden können.

3) Tauchwitz, Koll. C. Bl. 73*.

4) Derselbe, Koll. B. Bl. 251.

5) Derselbe, Koll. C. Bl. 127.

6) Derselbe, Koll. C. Bl. 73.

7) Akten im Rathsarch. z. A.

8) Tauchwitz, Koll. C. Bl. 73.

3. Die Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba.

Nur in seltenen Fällen ist es möglich, die Geschichte einer einzelnen in früher Vorzeit entstandenen Kirche oder Kapelle von deren Stiftung an bis zu deren Aufhören zu verfolgen, und das bei der Stiftung sowohl, als bei den weitern Veränderungen eingehaltene gesetzliche Verfahren kennen zu lernen. Ein solches seltenes Beispiel bietet die Geschichte der Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba dar.

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon in weit früherer Zeit war das Geschlecht der Pruzen in Windischleuba seßhaft, viele Glieder desselben waren dort getauft, ihre Vorfahren ruhten theils in der dortigen Kirche, theils auf den dieselbe umschließenden Kirchhofe [1]). Dies veranlaßte Konrad Pruze, Kanonikus zu Magdeburg, Merseburg und Meißen und Archidiakonus der Lausitz, und dessen Bruder den Ritter Dietrich Pruze im Jahre 1364 auf dem Kirchhofe zu Windischleuba (Luben minor), eine Kapelle zum Lobe und in die Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und der glorreichen Jungfrau und Märtyrin Dorothea mit Genehmigung des damaligen Plebans zu Windischleuba, Gerhard von Lübschwitz, zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheile zu gründen und dieselbe mit gewissen Gütern und Einkünften aus ihrem Vermögen zu begaben. Sie verordneten einen besondern Kaplan für die von ihnen errichtete Kapelle, deren Patronat sie sich und ihren Erben vorbehielten, und bestimmten, daß jeder Kaplan, dem die Verwaltung der Kapelle übertragen werde, entweder bereits Priester sei, oder doch solches binnen Jahresfrist werde,

---

1) Die Pruzen mögen zu jener Zeit ein angesehenes Geschlecht unserer Gegend gewesen sein, wahrscheinlich besaß der Ritter Dietrich Pruze im Jahre 1364 Windischleuba, während sein Bruder Konrad Pruze in den geistlichen Stand getreten und damals Kanonikus zu Magdeburg, Merseburg und Meißen und Archidiakonus der Lausitz war, als welcher er schon 1362 und 1363 (Bericht der deutschen Gesellschaft zu Leipzig v. J. 1836) vorkommt. Noch im Jahre 1385 findet sich Dietrich Pruze zu Windischleuba (Luben) nebst seinen Söhnen, Time, Friedrich und Heinrich (Urk. v. J. 1384 in einem Kop.-B. d. Rathsarch. z. A.), und ebenso auch im Jahre 1385 (Kirchengall. d. Herzogth. Altenb. 1. Abth. S. 285). Sein Bruder Konrad Pruze war im Jahre 1380 Probst zu Bautzen (Urk. v. J. 1380 in einem Kop.-B. d. Rathsarch. z. A.), war aber im Jahre 1384 bereits verstorben, wie aus der angeführten Urkunde dieses Jahres sich ergiebt. Zu welcher Zeit dieses Geschlecht Windischleuba verließ, ist nicht bekannt, es saßen jedoch schon im Jahre 1426 Glieder desselben in Neukraschwitz (Urk.-Extrakt in einem Kop.-B. des Rathsarch. z. A.), und noch im Jahre 1467 kommt ein Konrad Pruße in dieser Gegend, anscheinend auch zu Kraschwitz seßhaft, vor (Urk.-Extr. in dems. Kop.-B.).

wofern aber letzteres nicht erfolge, so sei dadurch die Stelle des Kaplans von selbst erledigt; zudem war der Kaplan verpflichtet, sich persönlich bei der ihm übertragenen Kapelle aufzuhalten. Die Obliegenheiten des Kaplans bestanden der Hauptsache nach in der Feier einer täglichen Messe, und es verordneten die Stifter, daß je am zweiten Tage der Woche eine Messe für die Verstorbenen, wobei ihres Vaters Dietrich, ihrer Mutter Agathe und ihrer selbst gedacht werden sollte; an jedem vierten Tage der Woche die Messe von dem heil. Apostel Jacobus, der heil. Dorothea, dem heil. Urso und dessen Gefährten, den Thebaischen Märtyrern; an jedem sechsten die Messe vom heiligen Kreutze und an jedem Sonnabende die von unserer lieben Frau gefeiert werde, während es dem Ermessen des Kaplans ausdrücklich überlassen wurde, die an den Sonntagen, und an dem dritten und fünften Tage der Woche zu feiernde Messe nach den Zeitumständen selbst zu wählen. Würde aber die geordnete Messe wegen eines einfallenden Festes, oder wegen anderer Zeitverhältnisse an dem gesetzten Tage nicht gehalten werden können, so solle diese Messe in der darauf folgenden Woche nachgeholt, oder wenigstens an dem Tage, wo dies nicht geschehen kann, anstatt der Messe die Kollekte von denjenigen Heiligen gesprochen werden, von denen die Messe hätte gehalten werden sollen. Außer diesen täglichen Messen fand mindestens am Tage der heil. Dorothea, als der besondern Patronin der Kapelle, und am Tage der Einweihung ein Gottesdienst in derselben statt. Durch diese Stiftung beabsichtigten die Stifter jedoch nicht, die Parochialkirche irgend wie zu benachtheiligen, vielmehr dieselbe zu unterstützen, daher verordneten sie, daß der jeweilige Kaplan der Kapelle die Messen an solchen Tagen, die keine Sonn- und Festtage sind, so früh lesen solle, daß sie dem dritten Pulse zur Messe in der Parochialkirche vorausgehen, an Sonn- und Festtagen aber die Messe in der Kapelle nicht beginne, bevor nicht das Meßopfer in der Parochialkirche erfüllt sein werde, eine Aenderung dieser Stunden zur Abhaltung der Messe solle nur mit Genehmigung des jedesmaligen Plebans stattfinden. Bezüglich der bei der Kapelle fallenden Darreichungen Lebender und der Vermächtnisse bestimmten die Stifter, daß solche der Kaplan ohne Ausnahme an den Pleban abzuliefern habe, und nur diejenigen Gefälle, welche an den Tagen der heil. Dorothea und der Weihung der Kapelle eingingen, sollten zu gleichen Hälften zwischen dem Pleban und dem Kaplan getheilt werden.

Um nun aber allem Nachtheile, welcher jetzt oder mögli-

cher Weise im Verlaufe der Zeit durch die Kapelle der Parochialkirche erwachsen könne, vorzubeugen, eigneten die Stifter derselben unter Zustimmung des Rektors der neuen Kapelle, Friedrich von Wiltschitz, der Parochialkirche zu Windischleuba (Luben) eine halbe Hufe artbaren Landes in der Flur des Dorfes Burgishayn (Borgeczan), mit dem dazu gehörigen Hofe, wovon ein jährlicher Zins von drei Mandeln breiter Groschen, nebst einem halben Scheffel Waitzen und einem halben Scheffel Hafer Altenburgischen Gemäßes zu entrichten war, und eine Hufe in der Flur des verlassenen Dorfes Crasdorf, jährlich ein halbes Schock breiter Groschen zinsend, als Entschädigung, und bestimmten, daß zur Verhütung von Uneinigkeit und Haß, die zwischen dem Pleban und dem von ihnen oder ihren Nachkommen gewählten und von dem betreffenden geistlichen Prälaten eingesetzten Kaplan entstehen könnten, der Letztere einen körperlichen Eid ablegen solle, die obgedachten Vorschriften, soweit dieselben ihn betreffen, unverbrüchlich zu halten.

Die Ausfertigung dieses Stiftungsbriefes, der jedoch über die Art der Begabung der Kapelle Genaueres nicht enthält, erfolgte in vigilia palmarum 1364 [2]), und es war derselbe jedenfalls schon vorher von den Stiftern an den Bischof zu Naumburg, um dessen Genehmigung zur Stiftung der Kapelle zu erlangen, gebracht und bei dieser Gelegenheit derselbe ohne Zweifel auch davon in Kenntniß gesetzt worden, in welcher Weise die Begabung der Kapelle erfolgen sollte, denn schon am vierten Tage der Osterwoche 1364 erfolgte deren Weihung durch den Bischof Franco, auf Anordnung des Bischofs der Diöces [3]).

Der über alles dieses ausgefertigte Bestätigungsbrief des Bischofs Gerhard zu Naumburg, in welchen auch die Stiftungsurkunde ihrem ganzen Inhalte nach eingerückt ist, erfolgte erst im Jahre 1366 und war am Tage Pauli Bekehrung ausgefertigt [4]). Aus ihr ergiebt sich, daß außer dem Pleban der Kirche zu Windischleuba, Gerhard von Lübschwitz, auch die leider nicht genannten Patrone dieser Kirche ihre Zustimmung zur Errichtung der Kapelle ertheilt hatten, daß die Stifter solche mit vier Hufen artbaren Landes und drei dazu gehörigen Höfen in dem Dorfe und der Flur Burgishayn (Borgeczan), und mit zwei Gärten und Höfen im Dorfe Windischleuba

2) Urk. v. J. 1364 (Kopialbuch im Rathsarch. z. A.).
3) u. 4) Urk. v. J. 1366 (dasselbe Kop.-Buch).

(Luben minor) begabt und ihn gebeten hatten, diese ihre Stiftung nicht nur zu bestätigen, sondern dieselbe auch unter die Zahl der geistlichen Benefizien seiner Diöces aufzunehmen. Indem der Bischof die Stiftung und alle dabei getroffenen Anordnungen genehmigte, bedrohte er zugleich alle die mit Strafe, welche solche benachtheiligen würden, verlegte auf Bitten der Stifter und Patrone der Kapelle deren Weihungstag zu dessen künftiger Feier auf den Sonntag Quasimodogeniti und genehmigte alle der Kapelle von Erzbischöfen und Bischöfen ertheilten Indulgenzen, wie er denn selbst allen denen, die als Büßende die Kapelle besuchen würden, Indulgenz auf 40 Tage und auf einen Tage Fasten (et unius carenae) verleiht. Dem Briefe selbst aber wurde zu mehrerer Sicherheit nicht allein das bischöfliche Siegel, sondern als Zeugniß des stattgefundenen Einverständnisses, auch das des Plebans zu Winkischleuba angehängt. Sei es nun, daß die obgedachte Begabung den Stiftern der Kapelle selbst nicht ginügend erschien, oder, daß der Bischof Gerhard zu Naumburg, wenn schon dessen Bestätigungsbrief hierüber nichts enthält, solche nicht für ausreichend erachtet hatte, genug es fand sich der eine der Stifter, Konrad Pruze, Archidiakonus der Lausitz veranlaßt, im Jahre 1367 von seinem Bruder, dem gestrengen Ritter Dietrich Pruze, unter Genehmigung der Lehnsherren desselben der Gebrüder Volrad und Busso von Koldiz, Herren in Wolckenberg, zwei Hufen artbaren Landes mit einem Hofe im Dorfe und der Flur des Dorfes Pähnitz (Panwicz), von denen die eine Hufe und der Hof, den damals Nikol Stetzer inne hatte, jährlich 40 breite Groschen und zwei Hühner zinste, und von der andern Hufe, die ein gewisser Peter besaß, ebenfalls 40 Groschen und zwei Hühner jährlich entrichtet wurden, zu kaufen, und durch den damaligen Kaplan und Rektor Dietrich von Boschwitz, der Kapelle St. Dorothea zu deren völligen Eigenthum zu widmen [5]). Auch der andere Stifter, der Ritter Dietrich Pruze, gedachte wiederholt der Kapelle, indem er derselben im Jahre 1378 von seinen väterlichen Gütern eine Hufe Ackers, mit einer Hofstatt und einem kleinen Stück Wiese und Büsche, gleichfalls im Dorfe Pähnitz (Panwicz) gelegen und jährlich ein Schock Groschen zinsend, mit der Bestimmung eignete, daß der jeweilige Kaplan der Kapelle (in Wenigen Luben), die Nutzung von diesen Gütern zu beziehen haben solle, wel-

5) Urk. v. J. 1367 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.). Dominica qua cantatur, memento in adventum Domini.

daß es dann dem Stifte verstattet sei, diese Einkünfte zu Gunsten des Kapitelstiftes oder zu Obedienzen in der Weise zu verwenden, daß die Geschäfte an den Altären absetzbaren Kapellanen übertragen, die Episkopalrechte aber dem Probste und Kapitel zufallen und von ihnen selbst besorgt werden sollten[11]).

Sicher war von dieser Anordnung auch das Stift in Kenntniß gesetzt worden, denn schon kurze Zeit darauf trugen der Probst und das Kapitel durch ihren Prokurator oder Syndikus bei dem mit der weitern Verhandlung beauftragten Probste zu Leipzig darauf an, in der Sache weiter vorzuschreiten. Ohne Zweifel hatte dieser die erforderlichen Nachrichten über die obwaltenden Verhältnisse bereits eingezogen, denn er beschied sofort auf jenen Antrag die Kaplane oder Benefiziaten der gedachten drei Altäre vor sich zu einem am vorletzten April 1471 in dieser Angelegenheit zu Leipzig abzuhaltenden Termine.

Zu diesem Behufe erschienen am genannten Tage in der Wohnung des Notars Petrus de Harra zu Leipzig vor dem Probste nicht nur der Syndikus und Prokurator des St. Georgenstifts, Magister Johannes Wilde, als dessen Beauftragter, sondern auch die derzeitigen Inhaber von zweien dieser Kapellen Nicolaus Arnoldi, Rektor der Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba, und Magister Johannes Herold, Rektor der Kapelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz, während der der Kapelle des heil. Andreas zu Meucha, obschon gleichfalls geladen, ausgeblieben war. Jene beiden anwesenden Rektoren verzichteten hierbei förmlich und ausdrücklich auf den Besitz der gedachten Kapellen und deren Benefizien und erklärten ihre Zustimmung zu deren Einverleibung an den Tisch des Kapitels[12]), worauf denn der mit der Verhandlung beauftragte Probst in Kraft der ihm von dem Legaten ertheilten Weisung nicht nur jene beiden Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz, sondern auch die zu Meucha, da dieselbe jedenfalls, weil von Seiten dieser Niemand erschienen war, als erledigt angesehen wurde, dem St. Georgenstifte überwieß und demselben einverleibte. Ueber diese ganze Verhandlung aber wurde von dem Notar Petrus

11) Urk. v. J. 1471 in einem Kop.-Buche d. Rathsarch. z. A.

12) Sie mochten diese Verzichtleistung um so unbedenklicher aussprechen können, als sie ohne Zweifel beide der Priesterschaft des St. Georgenstifts angehörten. Ein Nicolaus Arnoldi war um 1457, Johannes Herold (von Königsberg) zwischen 1470 und 1480 Probst des Stiftes. Es dürfte indessen jener Rektor der Kapelle St. Dorothea, ein anderer als der Probst gewesen sein, da dieser im Jahre 1471 wohl kaum noch am Leben, mindestens nicht mehr Probst war, da im Jahre 1465 Arnold Wochau als solcher vorkommt.

bewahrt eine umfängliche Niederschrift aufgenommen und durch deren Mittheilung dem St. Georgenstifte die erforderliche Kenntniß über das Ergebniß der Verhandlung gegeben [13]).

Alsbald nach Eingang jener Mittheilung leiteten der Probst und das Kapitel des St. Georgenstiftes die weiteren Maßnahmen ein, um sich diese Erwerbung zu sichern, indem dessen Probst, Magister Johannes Herold bei dem Papste das Gesuch um Bestätigung der Ueberweisung einreichte. Durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1480 (quarto Idus Aprilis [14]), erhielt hierauf nicht nur die durch den Bischof von Breslau bewirkte Ueberweisung der Kapellen zu Windischleuba, Kraschwitz und Meucha an das St. Georgenstift die päpstliche Bestätigung, sondern es erstreckte sich dieselbe zugleich auch auf die Kapelle zum wahren heiligen Leichnam bei Gardschütz (capella corporis Christi prope Garsiz), deren Zueignung bereits früher durch den Bischof Balthasar und dessen Vorgänger Martin genehmigt worden war.

Da weder die durch den Legaten vollzogene Ueberweisung jener Kapellen, noch die darüber eingegangene Bestätigung des Papstes selbst Vorschriften über die Art der Verwendung der Einkünfte derselben ertheilte, so lag es in der Hand des Kapitels des St. Georgenstiftes dieselben entweder an den Tisch des Stiftes heranzuziehen, oder daraus zu Gunsten einzelner Stellen des Stiftes Obedienzen zu bilden. Das Kapitel zog bezüglich der Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz das letztere vor, und so ward denn die Kapelle zu Windischleuba die dritte Obedienz des Stiftes, welche mit dessen vierter Pfründe verbunden wurde [15]). In welchem Jahre aber dieses stattfand, darüber finden sich keine bestimmten Nachrichten vor, wohl aber scheint es, als ob solches bereits im Jahre 1471 stattgefunden habe, da sich nach einem Verzeichnisse der Urkunden des St. Georgenstiftes aus dem Jahre 1580 eine solche mit der Aufschrift „Stifftung der Obedientz Leubenn vndt Craschwitz 1471" vorfand [16]). Mit diesem Uebergange der Kapelle an das Stift scheint jedoch eine Veränderung in der

13) Urk. v. J. 1471 in einem Kopialbuche des Rathsarchivs zu Altenburg.

14) Urk. v. J. 1480 in demselben Kopialbuche.

15) Spalatins Lehnsregister des S. G. St. im Rathsarch. z. A. (Mittth. d. Gesch. u. Alterth. Gesellsch. d. Osterl. Bd. 1. 4. S. 61. u. 75.) — Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1528 im Ges. Arch. zu Weimar.

16) Rechnung über die Verwaltung der Einkünfte des St. Georgenstifts auf das Jahr $15^{79}/_{80}$ im Rentamte 1. Abth. z. A.

Zahl der in derſelben abzuhaltenden Meſſen inſofern vorgegangen zu ſein, als ſpäter ſtatt täglicher Meſſen, deren nur vier in der Woche gefeiert wurden [17]). Im Uebrigen blieb das Verhältniß der Kapelle von da an anſcheinend unverändert, bis zum Eintritte der Reformation, wo ſie dem Schickſale aller derartigen Stiftungen unterlag.

Die Inhaber der vierten Präbende des Stiftes ließen als Beſitzer der Obedienz in der Kapelle zu Windiſchleuba, dort ihre Stelle durch irgend einen von ihnen zu lohnenden Prieſter vertreten, und es ſcheint dieſe Vertretung, wenigſtens zur Zeit der Reformation, durch den Pleban zu Windiſchleuba ſtattgefunden und dieſer dafür 10 alte Schock, der Kirchner aber 58 Gr. erhalten zu haben [18]).

Von den Prieſtern, welche dieſer Kapelle vorgeſtanden haben, werden nur wenige namhaft gemacht. Aus der Zeit, bevor deren Ueberweiſung an das St. Georgenſtift erfolgte, ſind nur die bereits oben genannten, Friedrich von Wiltſchiz als der erſte bei der Stiftung im Jahre 1364, deſſen Nachfolger Dietrich von Boſchwitz im Jahre 1367, und der letzte, der ſeine Stellung zu Gunſten des St. Georgenſtifts aufgab, Nicolaus Arnoldi im Jahre 1471 bekannt; nach dem Uebergang auf das gedachte Stift aber wird zuerſt der Domherr Johann von Haugwitz, als Beſitzer der Obedienz genannt, der ſolche zur Zeit ſeines Todes im Jahre 1526 beſaß, nach ihm ſollte der Reihefolge nach der Domherr M. Georg Spalatin die Obedienz erhalten, allein er verzichtete im Jahre 1528 darauf mit der Erklärung, daß er lieber bei ſeiner Weinobedienz verbleiben und einem andern die Geldobedienz zu Windiſchleuba überlaſſen wolle, weil er Anſtand nehme, von einem Manne, der nur wenige Güter beſitze, einen Zins von drei guten Schocken zu nehmen [19]), worauf dann dieſelbe dem Domherrn M. Alexius Crosmer von Colditz gebürtig (M. Colditius) in demſelben Jahre verliehen wurde, der dieſelbe bis zu deren Aufhören innehatte [20]).

In welcher Weiſe die Kapelle urſprünglich dotirt war, wie dieſe Dotation erhöht wurde, und worauf dieſelbe begründet war, deſſen iſt ſchon oben gelegentlich der Stiftung derſelben Erwähnung geſchehen. Im Jahre 1528 aber wird die Nutzung der vierten Präbende aus dieſer Obedienz als in 8 Schock 28 Gr.

17) Spalatins Lehnsregiſter v. J. 1528, in Mitth. d. Geſch. u. Alterth. Geſ. d. O. Bd. I. 4. S. 75.
18) Akten der allgem. Kirchenviſitation v. J. 1528.
19) Mitth. d. Geſch. u. Alterth. Geſ. d. Oſterl. Bd. II. S. 204.
20) Spalatins Lehnsregiſter, ebendaſ. Bd. I. 4. S. 75.

und 2 Kaphähnen an Erbzinsen bestehend und als die dafür zu gewährende Gegenleistung die Abhaltung von vier wöchentlichen Messen aufgeführt [21]). Genauer und wahrscheinlich richtiger werden dagegen die Einkünfte und Lasten dieser Obedienz in dem Lehnsregister des Domherrn M. Georg Spalatin vom Jahre 1528 folgendermaßen angegeben [22]):

Zinß von der Capellen zu der wendischen Lewben.

iij gutte schock Matt. Tytzo.
Idem zwen Kaphan.
xviij ß. Balten Weyßheut.
x. ß. Hans schillingt.
(vermuthbar in Windischleuba selbst)

Boritzen.

ij schock xxviij ß. Summa Heinickl.

Bantz.

j. schock Hans Sauppen.
l ß. Hans Demoß.
xxx. ß. Ludewig Norberger.
ij. ß. die Gregor Teubneryn oder Lyndener von eyner wysen.

Summa
viij β. xviij ß. ij Kaphan.

Onera.

iij. β. xx. ß. vor die messen zu halden.
xv. ß. dem pfarrer pro restauro.
xxx. ß. dem Kirchner vor wein vnd brodt.

Summa
iiij. β. xj ß.

und es würde sonach dem Besitzer der Obedienz davon ein Gewinn zu Verbesserung seiner Pfründe von nur 4 Schock 7 Gr. nebst zwei Kaphänen zu Theil geworden sein.

Ueber den Umfang der Kapelle und deren Bauart, lassen sich im Mangel aller Nachrichten und da auch nicht die geringste Spur derselben mehr vorhanden ist, kaum Muthmaßungen aufstellen, indessen dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein, daß sie der Zeit ihrer Erbauung nach in dem altdeutschen Baustile errichtet gewesen sei.

Vom Jahre 1528 an ging die Kapelle ihrem Untergange entgegen. Schon vor Eintritt der in diesem Jahre erfolgten

21) Spalatins Lehnsregister, in Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I, 4. S. 75.
22) Akten im Rathsarchive zu Altenburg.

allgemeinen Kirchenvisitation hatte der Besitzer der Obedienz Windischleuba, der Domherr M. Colditius (Alexius Crosner von Kolditz) acht alte Schock von dem Ertrage derselben zur Haltung einiger Messen dem gemeinen Kasten zu Altenburg überlassen [23]; und es wiesen bei Gelegenheit dieser Kirchenvisitation die verordneten Visitatoren den Dechanten Dr. Staupitz und den Magister Kolditius in Abwesenheit der übrigen Domherren des St. Georgenstiftes nunmehr an, jene acht alten Schock bis auf anderweite Anweisung des Churfürsten auch ferner an den gemeinen Kasten zu Altenburg zu zahlen [24].

Nicht lange darauf, im Jahre 1535, genehmigte der Churfürst Johann Friedrich die Abtragung der Kapelle und es wurde das dadurch gewonnene Material zum Baue eines Hospitals zu Windischleuba an der Stätte der Kapelle verwendet [25]. Von den Einkünften derselben, und somit der Obedienz, erhielten auch ferner jährlich der Pfarrer zu Windischleuba die 15 Gr., die derselbe bisher als Restauer bezogen hatte, der Kirchner daselbst ebenso die ihm für die Dienstleistungen bei der Kapelle angewiesen gewesenen 18 Gr., 2 Schock 40 Gr. (oder 8 alte Schocke), aber „die man ethwann einem der Messe gehalten" gezahlt hatte, wurden dem Hospitale zu Windischleuba überwiesen [26], das übrige endlich mag den landesfürstlichen Kassen zugeflossen oder dem gemeinen Kasten der Stadt Altenburg verabreicht worden sein.

Was aus den gewiß vorhanden gewesenen Ornaten und andern Kirchengeräthen der Kapelle wurde, davon melden die Akten der Kirchenvisitation nichts, ja sie enthalten nicht einmal deren Verzeichniß, vielleicht wurden diese der Kirche zu Windischleuba, als der Parochialkirche übereignet.

4. Die Kapelle der heiligen Jungfrau zu Kraschwitz.

Die Kapelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz ist fast gleicher Entstehung und hatte fast gleiche Schicksale mit der Kapelle der heil. Dorothea zu Windischleuba, nur fand sie

23) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528, ohne Zweifel, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, derjenige Betrag, den er bisher einem Priester für Abhaltung der Messen in der Kapelle verabreicht hatte.

24) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.

25) Kirchengallerie des Herzogth. S. Altenburg. I. Abth. S. 284 u. 288.

26) Rechnung über die Einkünfte des St. Georgenstifts v. J. 1544.

nicht wie diese, mit dem Eintritt der Reformation ihr Ende, sondern bestand noch Jahrhunderte hindurch fort bis auf die jetzige Zeit.

In welchem Jahre und durch wen zuerst die Gründung einer Kapelle in Kraschwitz erfolgte, darüber mangeln zur Zeit noch alle Nachrichten, jedenfalls muß jedoch angenommen werden, daß dies spätestens um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht noch weit früher statt gefunden habe, denn spätere Nachrichten ergeben, daß eine neue Stiftung derselben erforderlich ward, nachdem sie nach einem mehr oder weniger langen Bestehen entweder wieder in Verfall gerathen war, oder durch irgend einen Umstand ihren Untergang gefunden hatte. Ebenso wenig aber finden sich Nachrichten darüber, in welcher Weise jene ältere Kapelle begabt, und in die Ehre welches Heiligen sie geweiht war.

Die neue Errichtung der Kapelle erfolgte um das Jahr 1380 und zwar durch dieselben Personen, denen die Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba ihre Entstehung zu verdanken hatte, durch Glieder der in dieser Gegend seßhaften und begüterten Familie der Pruzen, den Probst zu Budissin, Konrad Pruze und den Ritter Dietrich Pruze, dessen Brüder, welche die Kapelle und den bei derselben angestellten Kaplan mit zwei Hufen Landes in der Flur des Dorfes Kraschwitz begabten, die sie von dem deutschen Orden und zwar dessen Hause zu Altenburg in Lehn hatten. Die Bestätigung dieser Zueignung erfolgte am St. Petrusabend 1380 durch den Landkomthur der Ballei Thüringen Friedrich Puzzer und den Komthur des deutschen Hauses zu Altenburg Dietrich Erich von Flurstetten[1]).

Aber auch der bischöflichen Genehmigung und Bestätigung entbehrte die neue Errichtung dieser Kapelle nicht, denn sie erfolgte wahrscheinlich um dieselbe Zeit, sicher aber vor dem Jahre 1384, da bei dieser Gelegenheit der Probst Konrad zu Budissin als nach am Leben aufgeführt wird[2]), durch den Bischof Bytko zu Naumburg, der dabei nicht nur der Erbauer derselben, der genannten Gebrüder Pruzen, sondern auch des Umstandes Erwähnung thut, daß die Kapelle in dem Altenburgischen Bezirke seiner Diöces und in dem Distrikte des Plebans Dietrich von Hageneste zu Windischleuba gelegen und in honorem beatae virginis, Jacobi majoris et beatae Barbarae virginis geweiht war, dabei führt derselbe aber auch noch vier Hufen arbaren Landes in der Flur des Dorfes Lehnitzsch

1) Urk. v. J. 1380 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).
2) Er war im Jahre 1384 bereits verstorben.

(Lohenca), in dem Ehrenbergischen Bezirke jährlich 4 Schock breiter Groschen zinsend, und 18 Gr. von einer Hufe in der Flur des Dorfes Kraschwitz (Nucraschwiz), als deren Dotation an, ohne jedoch darüber, durch wen diese erfolgt war, etwas Näheres beizufügen [3]).

Indessen behielten auch die Pruzen, die vielleicht um diese Zeit ihren Wohnsitz nach Kraschwitz verlegt hatten, wo sie wenigstens später gelebt zu haben scheinen, jene Kapelle noch ferner im Andenken, indem im Jahre 1384 der Ritter Dietrich Pruze und dessen Söhne Time, Friedrich und Heinrich dieselbe zu ihrem und Konrads Pruze, ehedem Probst zu Budissin, Dietrichs Bruder, Seelenheil mit einer Hufe Ackers in der Flur des Dorfes Raseybas und einer Hofstatt daselbst, die jährlich $2\frac{1}{2}$ Schock breiter Groschen zinseten, und mit einer Hufe in der Flur des Dorfes Gimmel nebst einer Hofstatt und einem Garten, jährlich ein Mandel Groschen zinsend, begabten, welche Zueignung durch die Lehnherrn dieser Grundstücke die Gebrüder Friedrich, Johannes und Heinrich, Burggrafen und Herrn zu Starckenberg, Sonnabend nach St. Martinstag 1384 Genehmigung fand [4]).

Die Kapelle bestand von da ohne Zweifel ruhig fort, ohne daß eine Veränderung mit derselben sich begab, und erst im Jahre 1467 tritt dieselbe zugleich mit der Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba aus dem bisherigen Dunkel wieder hervor, und theilte von nun an bis zur Zeit der Reformation mit dieser ein gleiches Schicksal. Wie jene Kapelle zu Windischleuba, so wurde auch die zu Kraschwitz bereits vor dem Jahre 1467 auf Veranlassung des Churfürsten Friedrich von der Familie Pruzen dem St. Georgenstifte zu Altenburg überlassen [5]), und in gleicher Weise wie bei jener bestätigte im Jahre 1468 der Churfürst Ernst diese Ueberweisung [6]). Gleichzeitig wie bei der Kapelle St. Dorothea trug das St. Georgenstift z. A. auch auf Einverleibung der Kapelle zu Kraschwitz im Jahre 1471 bei dem päpstlichen Legaten an, und es fanden dieselben Verhandlungen auch wegen dieser zu Leipzig statt, wobei als zeitiger Verwalter der Kapelle M. Johannes Herold [7])

3) Urk.-Extr. ohne Jahr (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).
4) Urk. v. J. 1384 (ebendas.).
5) Urk.-Extr. v. J. 1467 (ebendas.).
6) Urk.-Extr. v. J. 1468, in einem Urk. Verzeichniß des St. G. St. in der Rechnung über dessen Einkünfte auf $15^{79}/_{80}$.
7) Wahrscheinlich derselbe, der später Domherr und Probst des Stiftes war, und vielleicht schon damals ein Mitglied der Geistlichkeit desselben.

erschien und dabei auf den Besitz dieser Pfründe zu Gunsten des St. Georgenstiftes verzichtete, worauf deren Einverleibung an den Tisch des Stiftes und endlich im Jahre 1480 die päpstliche Bestätignng darüber erfolgte [8]).

Auch bezüglich dieser Kapelle war dem St. Georgenstifte die Art der Verwendung der Einkünfte derselben frei gegeben, und es beschloß das Kapitel dieselben gleichfalls zur Gründung von Obedienzen zu verwenden. Zu welcher Zeit aber diese Verwendung begann, und mit welcher Präbende das Einkommen dieser Kapelle verbunden wurde, darüber mangeln sichere Nachrichten, es scheint indessen, als ob die Stiftung der Obedienz zu Kraschwitz gleichzeitig mit der, der Obedienz zu Windischleuba im Jahre 1471 erfolgt sei [9]). Da jedoch die Einkünfte der Kapelle zu Kraschwitz weit beträchtlicher, als die der Kapelle St. Dorothea zu Windischleuba waren — sie beliefen sich auf jährlich 16 gute Schock [10]), — so scheint es, als ob schon von Anfang an dieselben zur Errichtung von zwei Obedienzen benutzt worden seien, mindestens geht aus den vorhandenen Nachrichten hervor, daß seit der im Jahre 1478 erfolgten Stiftung der Stelle eines Dechanten an dem St. Georgenstift bei der Kapelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz zwei Obedienzen bestanden, deren erste mit der zweiten Präbende des Stiftes, der Stelle des Dechanten, als Senior, die andere aber mit der dritten Präbende, der des Subseniors verbunden war [11]) und daß diese Einrichtung bis zur Zeit der Reformation fortbestand, wo beide Obedienzen ihre Erledigung fanden.

Ueber die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kapelle vor deren Einverleibung in das St. Georgenstift ist in den vorhandenen Urkunden gar keine Nachricht zu finden, und erst aus denen der spätern Zeit ergiebt sich, daß wöchentlich 6 Messen in der Kapelle gelesen [12]) und daß noch später an deren Stelle durch den von dem Stifte eingesetzten Geistlichen Predigten gehalten wurden [13]).

Von den Geistlichen, welche der Kapelle vorstanden, ist

8) Vergl. die Anm. 11, 12, 13 u. 14 zur Kap. St. Dorothea zu Windischleuba.

9) Vergl. die Anm. 16 zur Kap. St. Dorothea und die zugehörige Stelle.

10) Nach Angabe des Dechants des St. G. S. M. Konrad Gerhard (Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. II. S. 85 u. 86.)

11) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. I. Heft 4. S. 72 u. 74. und II. S. 85 u. 86.

12) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 im Rathsarch. z. A.

13) Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1528.

nur sehr wenig bekannt; aus der Zeit vor Errichtung der Obedienzen wird nur der letzte Kaplan M. Johannes Herold in Jahr 1471 genannt[14]), nach deren Errichtung aber waren dieselben die obgenannten beiden Obedienziarien, der Senior und Subsenior des Stiftes. Dem erstern scheint allein die Obsorge für die Kapelle übertragen gewesen zu sein, denn ihm lag es ob, einen, jedenfalls immer entlaßbaren Priester zu lohnen, der statt seiner den Gottesdienst versah[15]). Als Inhaber der Obedienzen werden aus jener Zeit namhaft gemacht als Besitzer der ersten

der Dechant Konrad Gerhard bis 1530
= Domherr M. Georg Spalatin als dessen Nachfolger,

als solche der zweiten aber

der Domherr Albrecht von Meckau bis 1528,
= = M. Georg Spalatin bis zum Jahre 1530[16]),

und als die deren Stelle versehenden Altaristen

Petrus Merckel im Jahre 1528[17]) und sodann der Vikar Simon Koler[18]).

Welche Einkünfte die Kapelle theils aus deren ursprünglicher Dotation, theils durch spätere Schenkungen besaß, ist bereits oben, soweit hierüber Nachrichten vorhanden sind, angegeben worden. In der spätern Zeit, namentlich in der der Reformation zunächst vorhergehenden, vertheilten sich diese Einkünfte eines Theils in solche, welche den beiden Obedienzen zuflossen, andern Theils in der Kapelle selbst angehörige, die ohne Zweifel sowohl zu deren Erhaltung, als zur Deckung des kirchlichen Aufwandes bestimmt waren.

Die Einkünfte der beiden Obedienzen beliefen sich auf jährlich 16 Schock 5 Gr. und bestanden in 11 ß. 41 ℔. zu Walpurgis und Michaelis fälligen Zinsen, wovon

j ß. xv ℔. Benedix Meiche.
ij ß. Hans moller zu Zechaw.
ij ß. xxx ℔. Andres gerhardt zu Rasefaß.
j ß. Cristoff Heydisch zu Rodemewschel.
ij ß. peter Meynardt zu Kraßwitz.
xj ℔. Idem.
ij ß. v ℔. Idem Walpurgis.

14) Urk. v. J. 1471 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).
15) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 (Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O.-Bd. I. 4. S. 72.)
16) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. II. S. 204.
17) Akten d. allg. Kirchenvisitation v. J. 1528.
18) Kirchengallerie d. Herzogth. Altenburg. 1. Abth. S. 287 f.

xvj ß. Michel Zigler zu Kraßwitz.
xxiij ß. Nickel Kurtz zu Kraßwitz.
entrichteten [19]), und in 4 ß. 24 ß. die der Prokurator des Stiftes, vielleicht auf andere zur Kasse des Stifts gezogene Einkünfte begründet, zahlte [20]).

Jene Zinsen, wahrscheinlich die eigentliche Stiftung der Stelle, bezog der Dechant als erster Obedienziarius mit
2 guten ß. 5 ß. zu Walpurgis, und
9 guten ß. 36 ß. zu Michaelis,
er hatte davon jedoch nicht nur den zu haltenden Kaplan mit jährlich 6 ß. zu lohnen, sondern auch noch 6 ß. zur andern Obedienz an den Subsenior abzugeben, so daß ihm nur 5 gute ß. 35 ß. übrig blieben [21]).

Der zweite Obedienziarius, der Subsenior des Stiftes, bezog dagegen nur 4 gute ß. 30 ß., von denen er 4 gute ß. 24 ß. von dem Prokurator des Stiftes, 6 ß. aber von dem ersten Obedienziarius, dem Dechanten, empfing, er hatte jedoch keine Abgaben hiervon zu leisten [22]).

Als das Einkommen (wahrscheinlich das Vermögen) der Kapelle wird im Jahre 1528 aufgeführt [23]):
j silbern Kelch.
iiij Kue Zinß eine ij ß.
iiij ℔ Wachs.
xx ß. bargelt.
Es war demnach das der Kapelle eigenthümliche Vermögen nicht von sonderlicher Bedeutung, vorhandene Ornate und weitere Kirchengeräthschaften werden nicht erwähnt.

Die Kapelle hatte wahrscheinlich nie einen sonderlichen Umfang und mag sich ebenso wenig wie die noch jetzt stehende Kirche bezüglich ihrer Bauart ausgezeichnet haben, ob diese, wie zu vermuthen, noch Theile der alten Kapelle umfaßt, oder ob sie später an der alten Stätte neu errichtet wurde, ist nicht bekannt, jedenfalls aber dürfte sie bis auf unsere Zeit manche Umgestaltung erlitten haben.

Wie bereits oben erwähnt, führte die Reformation bei dieser Kapelle zunächst die Veränderung herbei, daß die zeither darin abgehaltenen sechs Messen aufgehoben und das Kapitel durch Churfürstlichen Befehl angewiesen wurde, die bis-

19) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528.
20) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I. 4. S. 98.
21) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 (Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. I. 4. S. 72.).
22) Ebendaselbst.
23) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.

her dem Kaplan gezahlten 6 Schock einem Prediger zu geben, „der den Bauren Gots Wort am Feyertag in beimelter Capellen verkündigeth“ [24]), und es scheint der erste angestellte Prediger Petrus Merckel gewesen zu sein, der im Jahre 1528 bei der ersten allgemeinen Kirchenvisitation „nicht ser geschickt“ befunden wurde [25]). Vielleicht eben deshalb trat später der vormalige Vikar des St. Georgenstiftes Simon Koler an dessen Stelle, der dieselbe bis zum Jahre 1540, vermuthbar bis zu seinem Tode, verwaltete, worauf dann die Kapelle als Tochterkirche mit der Pfarrei zu Windischleuba verbunden wurde [26]), was dieselbe noch heutzutage ist. Der Pfarrer M. Hieronymus Hübschmann empfing nun jene 6 neuen Schock „von der Obedientz zcu Craschwitz das er daselbst predigett vnnd die Sacramentt Reichett“ aus den Einkünften des vormaligen St. Georgenstiftes [27]), die dessen Nachfolger noch bis zur Stunde beziehen.

5. Die Kapelle St. Andreas zu Meucha.

Die Zeit, zu welcher die dem heil. Apostel Andreas geweihte Kapelle zu Meucha gegründet wurde, durch wen dies geschah und in welcher Weise dieselbe begabt war, darüber haben sich bis jetzt nicht die geringsten Nachrichten auffinden lassen und es ist nur zu vermuthen, daß dies in einer ziemlich frühen Zeit stattgefunden habe, und daß, wenn wirklich wie die Sage will, dereinst ein Rittersitz zu Meucha bestand, diese Stiftung durch dessen Besitzer erfolgt sein möge.

Die ersten schriftlichen Nachrichten, die sich über dieselbe vorfinden, sind aus dem Jahre 1471, in welchem das Kapitel des St. Georgenstiftes zu Altenburg bei dem Bischof Rudolph zu Breslau als päpstlichem Legaten den Antrag stellte, daß zur Verstärkung der Dotation des Stiftes die Einkünfte jener Kapelle dann zu demselben einzuziehen verstattet und die Kapelle selbst demselben einverleibt werden möge, wenn deren dermaliger Inhaber abgehen werde. Es dürfte daher nicht zu bezweifeln sein, daß bereits schon früher das gedachte Stift diese Kapelle als Lehen erworben hatte, da außerdem dasselbe nicht hätte in den Fall kommen können, einen derartigen An-

24) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I. 4. S. 72 aus Spalatins Schriften.
25) Akten der allg. Kirchenvisit. v. J. 1528.
26) Kirchengallerie des Herzogth. S. Altenburg 1. Abth. S. 287 f.
27) Rechnung über die Einkünfte des St. Georgenstiftes v. J. 1544.

trag an den Bischof zu stellen, wenn und durch wen aber diese Zueignung statt gefunden haben mag, ergiebt sich aus keiner der bis jetzt über diese Kapelle aufgefundenen Urkunden.

Wie bezüglich der Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz, beauftragte auch wegen der Kapelle zu Meucha, der Bischof Rudolph am 7. März 1471 den Probst der regulirten Chorherren zu Leipzig, mit Vornahme der nöthigen Ermittelungen und Verhandlungen [1]), worauf derselbe diese, nachdem er zuvor die betreffenden Kaplane vor sich nach Leipzig beschieden hatte, am vorletzten April 1471 vornahm. Während dabei die Kaplane der Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz erschienen, und zu Gunsten des St. Georgenstiftes auf ihre Stellen verzichteten, war der Kaplan der Kapelle zu Meucha ausgeblieben, weshalb der Probst ihn dieser Stelle verlustig erklärte und die Kapelle mit dem Episkopalrechte an das durch seinen Syndikus und Prokurator M. Johannes Wilde vertretene St. Georgenstift überwieß. Ueber alles dieses nahm der Notar Petrus de Harra, in dessen Behausung die Verhandlung statt gefunden hatte, eine Niederschrift auf [2]), die nun dem Stifte zur Wahrnehmung des Weitern zuging. Dieses aber säumte nicht, sich diese Vermehrung seiner Einkünfte durch päpstliche Bestätigung zu sichern, die denn auch durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV. im Jahre 1480 erfolgte [3]).

Die Verfügung über die Art der Verwendung der Einkünfte der Kapelle war dem Stifte anheim gegeben, die der beiden Kapellen zu Windischleuba und Kraschwitz hatte das Kapitel zur Stiftung dreier Obedienzen für drei Präbenden des Stiftes benutzt, die Einkünfte der Kapelle zu Meucha aber zog dasselbe zu seinem übrigen Einkommen, das der Prokurator verwaltete, und ließ davon nur jährlich 3 Schock 26 Gr. 3 Pf. an die Kustodie des Stiftes [4]) und 2 Schock 40 Gr. an den Kaplan zahlen, dem die Abhaltung der Messen in der Kapelle zu Meucha übertragen wurde [5]).

Wie der Gottesdienst in der Kapelle zu Meucha geordnet war, oder wie viele Messen allwöchentlich in derselben gehalten wurden, darüber hat sich keine Kunde erhalten. Daß der St. Andreastag feierlich in derselben begangen und an ihm die

---

1) Urk. v. J. 1471 in einem Kop.-Buche des Rathsarchivs z. Altenburg.
2) Urk. v. J. 1471 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).
3) Urk. v. J. 1480, quarto Idus Aprilis (ebendas.).
4) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528.
5) Spalatins Lehnsregister v. J. 1528 Bl. 99. — Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. f. O. Bd. I. 4. S. 82.

Kirchmesse gehalten worden sei, ist nicht zu bezweifeln, daß aber die Kapelle an diesem Tage vielen Zulauf hatte, und an demselben viele Hühner geopfert wurden [6]), dürfte nur auf Sagen beruhen. Ebenso wenig finden sich Nachrichten über die Kaplane, welche derselben vorstanden.

Die Einkünfte der Kapelle beliefen sich im Jahre 1528 auf 11 Schock 26 Gr. 1 Pf. an Erbzinsen aus den Dörfern Meicha, Prehna, Misselwitz, Monstab, Dölzig, Naundorf, Primmelwitz und Maltis und aus den Städten Altenburg und Schmölln; wieviel aus jedem Orte ist nicht bekannt und nur das wird angegeben, daß letztere Stadt 38 Gr. 1 Pf. zu Michaelis und 10 Gr. 8 Pf. 1 Heller zu Walpurgis zu entrichten hatte [7]). Bei dem Eintritt der Reformation wollte Christoph von Dobitschen von diesen Erbzinsen acht alte Schock, die wahrscheinlich aus Dörfern seines Gerichtsbezirks gezahlt wurden, zur Pfarrei Dobitschen ziehen, während dieselben bisher der Kustos des St. Georgenstifts für die zur Pfarrei Altkirchen gehörige Kapelle zu Meicha zu erheben hatte. Dieser Eingriff veranlaßte die Visitatoren, bei der allgemeinen Kirchenvisitation im Jahre 1528 dem Custos, die Weisung zu ertheilen, den Predigtdienst in der Kapelle durch den Pfarrer zu Altkirchen, der zu Meicha rechter Pfarrer sei, zu versorgen, da auch das Kapitel Brief und Siegel darüber habe, die Kapelle zu Meicha besorgen zu lassen, von wem es wolle [8]), daher denn wohl schon damals dem Pfarrer zu Altkirchen diejenigen 2 Schock 40 Gr., die früher einem Kaplan, der die Messen in der Kapelle hielt, nun als Prediger daselbst (predicatori pro verbo Dei ibidem seminando [9]) zugewiesen wurden, mindestens wurde dieser Betrag noch im Jahre 1544 aus den Einkünften des St. Georgenstiftes mit

ij ß. xl ₰. dem pfarherrnn zcu Altkirchenn das er den catochißmum zu Meychaw prediget vnnd daselbst die Sacramentt Reichett

gewährt [10]).

Ueber das sonstige Vermögen der Kapelle, deren Kirchengeräthe, so wie über deren Größe und Bauart ist nichts bekannt, nur soviel hat die Sage erhalten, daß sie nahe am Dorfe in der Nähe des Holzes auf einem Hügel gelegen habe,

6) Kirchengallerie d. Herzogth. Altenb. 1. Abth. S. 20.
7) Spalatin's Lehnsregister v. J. 1528, Bl. 72.
8) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
9) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. O. Bd. I. 4. S. 82.
10) Rechn. über die Einkünfte des St. Georgenst. v. J. 1544.

und daß ein Begräbniß dabei gewesen sei, das mit einem Graben umgeben war. Noch jetzt heißt jenes Holz das Kirchholz. Im Jahre 1550 ging die Kapelle ein, die Steine wurden zu anderweitem Gebrauche verkauft, die Einwohner des Dorfes Meucha aber als zur Parochie Altkirchen gehörig nun in deren Pfarrkirche gewiesen[11]).

6. Die Kapelle zum heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz.

Es war im Jahre 1434 am Tage Corporis Christi, als in der St. Bartholomäikirche zu Altenburg die Monstranz mit der geweihten Hostie gestohlen, und dieses Ereigniß sodann die Veranlassung zur Stiftung der Kapelle und der Wallfahrt zum heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz wurde.

Hans Haß erzählt in seiner Hauschronica dieses Begebniß in folgender Weise:

Anno 1434 am Tage Corporis Christi ist die Wallfartt gestifftet worden zum H. bar Leichnam eine halbe meil Weges von Aldenburgk an der Strassen nach Zwickaw vnd ist wunderlich zugangen mitt der Stifftung. Es ist zu derselbigen Zeitt eine grosse Teurung Im gantzen Lande zu Meissen gewesen, Am Tage Corporis Christi haben die Geistlichen in S. Bartholomes Pfarrkirchen zu Aldenburgk die Monstrantz auff dem hohen Altar stehen lassen vnd ein armer Schuhknecht hatt achtung auff die Monstrantz vnd wie niemandts sonderlich vorhanden ist, nimpt der arme Bruder die Monstrantz behendt vnter den Rock vnd gehet darvon, vnd zerbricht die Monstrantz, nimpt die Ostia herausser, vnd leget Sie auff einen Stock decket Sie mitt einem Stein zu vnd gehet nach Zwickaw vnd verkaufft ein stuck nach dem andern, So wirdts hin vnd wieder bestellt in den Steten bey den Goldschmieden, achtung darauff zu geben. So kumpt der arme Bruder vnd will noch ein stuck verkauffen, wirdt daruber zu Zwickaw gefangen, vnd nach Aldenburgk geführet, da wirdt er gefragt, waz Ihn darzu benötiget, geantwortet der Hunger, wo Er dann die Ostien hingethan, geantwortet, Er hett es wohl verwahret, die verthumbten Pfaffen zihen hienaus mitt dem armen Bruder vnd finden den Herrgott (wie man es damals genennet) auff einen Stock mitt einem Stein zugedeckt, vnd tragen mitt

11) Kirchengallerie d. Herzogth. S. Altenburg 1. Abth. S. 20.

einer grossen Proceſzion wieder nach Aldenburgk in S. Bartholomei Kirchen, Auff den Morgen iſt er wieder hinnauskommen, an den ortt dar er gelegen hatt, So offt all Er in die Stadt getragen, Iſt er wieder herauſſer kommen, vnd da eine Capella gebawet, vnd eine Wallfartt geſtifftet, Es iſt durch Teuffels Geſpenſt zugangen, oder die verthumbten Pfaffen habens ſelbſt laſſen wieder hienaus tragen. Der arme Bruder hatt ſeinen Lohn mitt dem fewer bekommen [1]).

Der Diebſtahl der Monſtrantz mit der geweihten Hoſtie dürfte bei dem übereinſtimmenden Zeugniſſe mehrerer alter Chroniſten kaum in Frage geſtellt werden können, darin aber, daß die geweihte Hoſtie, ſo oft ſie in Prozeſſion in die St. Bartholomäikirche wieder zurückgebracht worden war, allnächtlich wieder von da verſchwand und zu ihrer alten Stätte im Walde bei Gardſchütz zurückkehrte, erkennen wir billig ein Spiel der wunderſüchtigen Geiſtlichkeit jener Zeit. Genug man glaubte in dieſer Rückkehr den Willen des geweihten Brodes, dort eine bleibende Stätte zu erhalten, zu erkennen und erbaute inmitten des Waldes [2]) eine Kapelle zu deſſen Aufnahme, als deren Gründer der Churfürſt Friedrich II. bezeichnet wird [3]). Die Widmung erhielt die Kapelle theils durch das Ereigniß ſelbſt, theils daß dieſes ſich in der Octave Corporis Christi begeben hatte. Das Wundervolle des Begebniſſes aber war wohl geeignet, zu jener Zeit einen zahlreichen Beſuch der Kapelle und ſomit eine Wallfahrtſtätte zu veranlaſſen. Obſchon genauere Nachrichten über die dort ſich begebenen Wunder uns nicht erhalten worden ſind, ſo iſt dieſes doch um ſo weniger zu bezweifeln, weil in ſpäteren Nachrichten wunderthätiger Bilder Erwähnung geſchieht.

Die Stätte, auf welcher die Kapelle errichtet war, lag in dem Bezirk der Parochie Saara, deren Pfarrei dem Nonnenkloſter St. Maria Magdalena zu Altenburg gehörte; es würde daher die Verwaltung derſelben zu den Obliegenheiten des Pfarrers zu Saara, oder eines beſonders hierzu zu beſtellenden Kaplans gehört haben. Es ſcheint aber, als ob man es nicht für geeignet befunden habe, die neue Kapelle und die dahin

1) Tauchwitz, Kollekt. D. fol. 8. — Nach Albinus in Annal. Altenburgens. und nach Martinus Richter in Collect. ſoll dieſe Begebenheit ſich ſchon 1432 in octava Corporis Christi ereignet haben, Tauchwitz giebt jedoch den Angaben der Haße'ſchen Hauschronik den Vorzug. —

2) Die „Capellen des heiligin Leichnams gelegen in dem Holcze zcu Jarſchitz." Urk. v. J. 1435.

3) Meyner, Nachrichten v. Altenburg. 1786. S. 83.

gerichtete Wallfahrt einem Nonnenkloster zu unterstellen. Nur zwei Jahrzehnte früher war die bisherige Kapelle St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg auf Veranlassung Markgraf Wilhelms des Reichen, durch die Landesfürsten zu einer Kollegiatstiftskirche erhoben und diese neue Stiftung seitdem von ihnen gefördert und bevorzugt worden. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn auch in diesem Falle der Churfürst Friedrich und der Herzog Siegmund z. S. sich beeilten, für ihre neue Stiftung den Besitz jener Kapelle zu erlangen. Unter ihrer Vermittelung fand daher eine Verhandlung mit dem gedachten Kloster statt, in dessen Folge zu Altenburg Dienstags nach unserer lieben Frauen Würtzweihe 1435 ein Vertrag zu Stande *) kam, nach welchem das Kloster St. Maria Magdalena zu Altenburg, und dessen Pfarrer zu Saara, dem Probste und dem Kapitel des St. Georgenstifts daselbst, die gedachte Kapelle mit ihrer Gerechtigkeit und mit allen Opfern, sei es an Geld, Wachs oder was sonst immer, für ewig überließen. Das Kapitel sollte von nun an die Kapelle versorgen und das Opfer, das in derselben fallen würde, ungehindert von der Priorin und der Sammlung des Kloster, das sich aller seiner Rechte an der Kapelle begab, einnehmen. Der Verlust aber, den das Kloster durch diese Verzichtleistung erlitt, wurde zu gleicher Zeit dadurch ausgeglichen, daß dasselbe, statt des bisherigen jährlichen Zinses von sechs Schock Groschen auf das Schloß zu Altenburg, künftig nur drei Schock dahin entrichten sollte. Durch diese Ueberweisung der Kapelle in den Besitz des Stiftes sollte übrigens das Kloster bezüglich seiner Rechte im Dorfe Saara und an der Pfarrei daselbst in keiner Weise benachtheiligt werden, der Pfarrer aber, der gleichfalls für sich und alle seine Nachfolger jedem Rechte an der Kapelle entsagte, dafür einen jährlichen Zins von einem Schock Groschen erhalten.

Es scheint, als ob schon bei Abschluß jenes Vertrags die Kapelle dem gesteigerten Bedürfnisse nicht mehr genügt und man beabsichtigt habe, an deren Stelle eine Kirche zu erbauen, denn der gedachte Vertrag verordnete in dieser Hinsicht, daß die Domherrn des Stiftes von dem Opfer, welches in der Kapelle gefallen sei und noch fallen werde, die Kirche bauen und in baulichem Stande erhalten, dazu auch einen Baumeister bestellen sollten „der dauon dem selben buw sal vnd mag bestellin vnd darynnen synen gancz fliß tuen das die kirche gebuwet vnd buwehafftig in zcukunfftigin geczeiten gehalden werde."

4) Urk. v. J. 1435, abschriftl. im Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Wenn und durch wen die Weihung der im Jahre 1434 errichteten Kapelle erfolgte, ist nicht bekannt, sie muß jedoch bereits zur Zeit der Ueberweisung an das Stift geweiht gewesen sein, da sonst kirchliche Handlungen in ihr nicht hätten vorgenommen werden können. Immittelst mag der Bau der neuen Kirche statt gefunden haben, denn es wird berichtet, daß im Jahre 1439 dieselbe durch den Probst des Klosters auf dem Berge zu Altenburg geweiht worden sei [5]). Allein es erscheint nicht wahrscheinlich, daß die Weihung dieser nun dem St. Georgenstifte gehörigen Kirche von einem andern, als einem auswärtigen Weihbischofe, oder doch mindestens von dem Probste des Stiftes in Folge der besondern Berechtigung, deren dieselbe sich auch in dieser Beziehung zu erfreuen hatte, vollzogen worden sei; da letzterer bei der Unmittelbarkeit des Stiftes sich schwerlich einem Probste desselben Ortes untergeordnet haben dürfte. Vielmehr läßt sich vermuthen, daß die Weihung der zuerst erbauten Kapelle durch den Probst auf dem Berge, als Stellvertreter des Weihbischofs, welche Würde denselben nicht selten verliehen gewesen zu sein scheint, die der neuen Kirche dagegen von dem des St. Georgenstiftes, oder aber von einem fremden Weihbischofe vollzogen worden sei. Unfehlbar war alsbald, sei es bereits durch das Nonnenkloster zu Altenburg, oder später bei der Uebertragung auf das St. Georgenstift durch dieses, die Bestätigung der neuen Stiftung, und insonderheit der durch das sich hier ereignete Wunder entstandenen Wallfahrt nachgesucht worden und es soll dieselbe im Jahre 1439 durch das Concilium zu Basel erfolgt sein [6]). Jedoch schon frühzeitig muß ihr auch die päpstliche Bestätigung zu Theil geworden sein, denn es wird in einer weiter unten zu erwähnenden Bulle Papst Sixtus IV. vom Jahre 1480 ausdrücklich gedacht, daß eine solche durch seine Vorgänger dem Bischof Balthasar von Tusculum und Martin stattgefunden habe und daß darüber Briefe ausgestellt worden seien [7]). Daß diese Wallfahrtskirche schon zu jener Zeit mit der Berechtigung zur Ertheilung von Ablaß an die dieselbe zu gewissen Zeiten Besuchenden bei dieser Gelegenheit begnadigt worden sei, ist um so weniger zu bezweifeln, als ja der Zweck der Wallfahrten eng mit der Gewinnung von Ablaß verbunden war. Ob aber die Kirche nach deren Ueberweisung an das St. Georgenstift

5) Tauchwitz, Kollekt. C. fol. 151 b.
6) Tauchwitz, Kollekt. B. fol. 74 (außerdem Koll. z. G. St. S. 3. No. 6).
7) Urk. v. J. 1480 (Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.).

bei dessen Unmittelbarkeit dem Einflusse des Bischofs zu Naumburg gleichfalls entzogen, oder ob sie auch dann noch dessen Beaufsichtigung unterworfen war, wie angegeben wird [8]), muß zur Zeit noch unentschieden bleiben.

In welcher Weise der Gottesdienst in der Kirche oder Kapelle des wahren heil. Leichnams geordnet war, wie oft dort in der Woche Messen gefeiert wurden, darüber finden sich keine sichern Nachrichten vor. Es scheint jedoch, als ob die Hauptfeier auf den Donnerstag des heiligen Leichnamstag beschränkt gewesen sei, denn aus einem noch im Entwurf oder in Abschrift vorhandenen, die Wallfahrt zu heil. Leichnam betreffenden Gesuche [9]), das jedoch jeder Zeitangabe entbehrt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber von irgend einem sächsischen Fürsten um die Mitte des 15. Jahrhunderts vielleicht an einen päpstlichen Legaten gerichtet war, geht hervor, daß die früheren Päpste der Kapelle für Donnerstag des heil. Leichnamstag Ablaß ertheilt hatten, und es wurde nun in dem Gesuche darum gebeten, daß die Ertheilung dieses Ablasses auf die ganze heilige Leichnamswoche und auf alle großen Feste des Jahres erweitert, eine gleiche Vergünstigung auch der Kirche des St. Georgenstiftes, dem doch die Kapelle einverleibt sei, gewährt und es verstattet werden möge, bei der Kirche und Kapelle zu dieser Zeit Beichtväter zu setzen, denen in der Beichte das Volk hören und a casibus papalibus entbinden verstattet sei.

Ein Bescheid auf dieses Gesuch ist nicht bekannt, wohl aber empfing das St. Georgenstift eine zu Rom, quarto Idus Aprilis 1480 von Papst Sixtus IV. ausgefertigte Bulle [10]), worin dieser dem Stifte diejenigen Zugeständnisse und Briefe bestätigte, welche der Bischof Balthasar von Tusculum und Martin, seine Vorgänger, demselben bezüglich der Kapelle bei Gardschütz ertheilt hatten, und die vornämlich darin bestanden, daß die Pröbste des Stiftes am Sonntage der Oktave Corporis Christi und am Feste der Weihung der Kapelle während der Feier der Messe sich der Mitra, des Ringes und der übrigen Insignien, wie in ihrer Domkirche, bedienen, nach der Feier der Messe den Segen (benedictionem) ertheilen, die Weihung geistlicher Kleider und Geräthe vornehmen, auch einige andere Gerechtsame ausüben und Ablaß ertheilen durften.

8) Tauchwitz, M. S. im Pfarrarchive zu Monstab.
9) Böhmisches Kopialbuch v. J. 1442 in dem Hauptstaatsarchive zu Dresden.
10) Kop.-Buch im Rathsarch. z. A.

Es muß daher der heil. Leichnamstag und der Tag der Weihung der Kapelle mit großer Feierlichkeit begangen worden sein, da der Probst an diesen Tagen im Glanze seines Amtes und gewiß auch umgeben von der zahlreichen Geistlichkeit seines Stiftes selbst anwesend war, wodurch ohne Zweifel ein außerordentlicher Zusammenfluß von nah und fern bei der Kapelle entstand.

Dieser Zusammenfluß aber gab die Veranlassung zur Entstehung des noch jetzt vorhandenen Dorfes Heiligenleichnam. Der erste Anfang zu demselben mag ein Wirthshaus (Kretzschmar), bestimmt zur Labung und Aufnahme der zuströmenden Wallfahrer gewesen sein, neben welchem vielleicht noch früher entstandene Gebäude sich befunden haben[10b]), welche zum Obdach für die, die Kapelle besorgenden Geistlichen bestimmt waren, andere siedelten sich neben diese an, sicher nur dazu veranlaßt durch das Bedürfniß der Wallfahrer und den an festlichen Tagen dort stattfindenden Jahrmarkttartigen Verkehr[11]). In welchem Jahre die Errichtung des Kretzschmars, dessen Besitzer ein Lehnsmann der Kapelle war[12]), aber auch in Lehnsverbindung zu dem deutschen Ordenshause zu Altenburg stand, da er an dieses jährlich ein halbes Pfund Wachs zu zinsen hatte[13]), stattfand, ist nicht bekannt, doch ist nicht zu bezweifeln, daß dies schon zeitig nach Entstehung der Wallfahrt geschehen sei. Die älteste Kunde von ihm giebt der Schied der Churfürstin Margaretha zwischen der Stadt Altenburg und der umliegenden Pflege über das Bierbrauen vom Jahre 1473[14]), worin bedungen wurde, daß außer 9 seit den frühesten Zeiten bereits berechtigten Kretzschmaren alle innerhalb der Meile um Altenburg gelegenen Schenkstätten nur Altenburgisches Bier verzapfen durften, und allein dem Kretzschmar zu Heiligenleichnam verstattet wurde, vor jeder Kirchfahrt ungefähr acht Tage Wein und fremde Biere zu schenken. Beiläufig werde hier nur noch erwähnt, daß es ebenso wenig bekannt ist, wenn jene nach und nach entstandenen Gebäude zu einem Gemeindeverband zusammentraten, und daß erst in der neuesten Zeit aus dem Grundeigenthume des Dorfes eine für sich abgeschlossene Flur gebildet wurde.

Kehren wir jedoch nach dieser Abschweifung zur Geschichte unserer Kapelle zurück.

10b) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 74.
11) Meyner, Nachrichten von Altenburg. 1786. S. 83 u. f.
12) Spalatins Lehnsregister. Bl. 220 u. f.
13) (Koll. z. deutsch. Ordensh. z. A, S. 94.)
14) Schneider, Churfürstin Margaretha. S. 78.

Die Kapelle hatte zwei geistliche Lehen[15]), deren erstes zu der Zeit entstanden sein dürfte, als dieselbe mit ihren Einkünften dem St. Georgenstifte einverleibt wurde; die Verleihung desselben erfolgte von dem Stifte, und es war dasselbe ohne Zweifel mit dem Hauptaltar der Kapelle zum wahren heiligen Leichnam verbunden. Dem Besitzer dieses Lehens war die eigentliche Obsorge für den in der Kapelle abzuhaltenden Gottesdienst übertragen. Wie die Obedienzen zu Kraschwitz und Windischleuba, dürfte dasselbe mit einer Domherrenstelle des Stiftes vereinigt gewesen sein, mindestens scheint es im Jahr 1513 bis 1514 der Domherr Erhard Berger besessen zu haben[16]), während gegen das Ende des Jahres 1514 der Domherr Leonhard Zechender als Vorsteher zum heiligen Leichnam genannt wird[17]), und es mag dieses Verhältniß bis zum Eintritt der Reformation fortbestanden haben. Die gewöhnlichen Obliegenheiten in der Kapelle wurden jedoch zumeist nicht von den Domherren selbst, sondern von deren Vikaren besorgt, und es wird namentlich der Vikar Johann Rösener als einer von denen genannt, welche oft die Messe zu heil. Leichnam hielten[18]). Ueber den Betrag der Einkünfte, welche mit diesem ersten Lehen verbunden waren, haben sich jedoch keine Nachrichten erhalten.

Das zweite Lehen war das am Altare St. Jobst, dessen Inhaber einer der Vikare des St. Georgenstiftes gewesen zu sein scheint, wenigstens besaß dasselbe im Jahre 1528 der Vikar Konrad Krafft[19]). Die Zeit der Stiftung desselben ist nicht bekannt, es ist jedoch zu vermuthen, daß solche erst in der späteren Zeit erfolgte, und daß diese entweder und wahrscheinlich von dem Probste Johann von Kitscher (1507 bis 1521), von welchem auch die Gründung der Pfarrei an der St. Martinskirche zu Altenburg veranlaßt ward, oder doch durch dessen Familie erfolgt sei, da das Kapitel des Stiftes zu diesem Lehen nur zu präsentiren hatte, die Familie der Kitscher dagegen das Recht solches zu verleihen besaß[20]). Das Einkommen dieses Lehens bestand in dem jährlichen Betrage von 5 guten Schocken 40 Gr. 6 Pf.[21]).

Ueber die Einkünfte und Aufwände der Kapelle ist nur

15) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
16) Spalatins Lehnsregister Bl. 153.
17) Ebendas. Bl. 220 u. f.
18) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 54.
19) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
20) Spalatins Lehnsregister Bl. 63.
21) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.

wenig bekannt. Nach einem von dem Domherrn Erhard Berger gegebenen kürzlichen Nachweis des Gesammtbetrags der Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr 1513 bis 1514 bestanden in diesem Jahre die erstern in 31 guten Schocken 6 Pf. und einem Pfund Wachs, die letztern aber in 30 guten Schocken 35 Gr. 2 Pf.[22]). Diese Einkünfte mögen theils in erworbenen Erb- und wiederkäuflichen Zinsen bestanden haben, wie denn auf erstere die Einnahme an Wachs hinweiset, bezüglich der letztern aber urkundlich vorliegt, daß der Vorsteher der Kapelle im Jahre 1472 von Nickel von Ende zu Rudelsdorf einen wiederkäuflichen Zins von jährlich 10 alten Schocken auf dessen Gütern zu Pilgramsdorf und Thonhausen erwarb[23]), theils mögen sie aus Opfern und Schenkungen entstanden sein, die bei der Kapelle eingingen.

Die Ausgaben dürften jedenfalls durch die Beschaffung der für die Kapelle nöthigen Erfordernisse, durch die Bauaufwände wegen derselben, und durch die Zahlungen an die Besitzer der Lehen und an den Pleban zu Saara entstanden sein. Nach einer Nachricht vom Jahre 1528 empfing der Letztere jährlich zwei gute Schock von „des heiligen warn leichnams predigt"[24]), nach einer andern noch im Jahre 1579 aus den Gefällen des St. Georgenstiftes den jährlichen Betrag von 5 Thlr. 15 Gr.[25]), es war demnach gegen die ursprüngliche Verwilligung die an denselben zu gewährende Entschädigung wesentlich erhöht worden, vielleicht daß diese Erhöhung dadurch herbeigeführt war, daß er in der spätern Zeit zur Haltung einer Predigt am heil. Leichnamstag verpflichtet wurde.

Wie bereits oben gedacht, wurde die ursprüngliche Kapelle in einer Holzung zwischen den Jahren 1434 und 1435 erbaut, also in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit. Es ist daher zu vermuthen, daß dieselbe weder durch ihren Umfang, noch durch Zierlichkeit des Baues sich ausgezeichnet habe. In ganz anderer Weise mag derjenige Bau vollzogen worden sein, der nach dem Inhalte des Vertrags zwischen dem Nonnenkloster zu Altenburg und dem St. Georgenstifte gelegentlich der Ueberweisung der Kapelle an das Letztere im Jahre 1435 in Aussicht gestellt war. Sicher wurde dieser Bau nicht nur in viel größerem Umfange, sondern auch in weit zierlicherer Weise voll-

22) Spalatins Lehnsregister Bl. 153.
23) Urkunde, Dresden, Sonntag omnium Sanctorum 1472, im Hauptstaatsarchive zu Dresden.
24) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1528.
25) Rechnung über die Einkünfte des S. Georgenstifts auf die Jahre 1579—1580.

nicht, denn sowohl der mehr und mehr steigende Besuch der Wallfahrtsstätte, als der Umstand, daß der Probst des St. Georgenstiftes zu Zeiten selbst das Amt in derselben verwaltete, läßt solches erwarten. Nachrichten aus dem Ende des 16. Jahrhunderts bezeichnen die Kirche als einen schönen Bau, der mit einer hohen mit Schiefer gedeckten Spitzen, die man weitum im Lande gesehen habe, geziert gewesen sei[26]). Die Kirche war jedoch nicht gewölbt, sondern hatte eine platte, mit Holz getäfelte Decke. Jenem Berichte nach war sie im Besitz einer sehr guten Orgel. Die Zahl der Altäre soll sich auf vier belaufen haben[27]), von denen jedenfalls der Hochaltar dem wahren heiligen Leichnam, ein anderer St. Jobst geweiht war.

Was die Kirche an Ornaten und Kirchengeräthen besaß, ist nicht bekannt, wahrscheinlich wurden dieselben als Eigenthum des St. Georgenstiftes angesehen und später an dieses abgeliefert, und nur die Nachricht findet sich vor, daß in der Kirche sich wunderthätige Bilder befanden, die bei deren Abbrechen nach Bornshayn gebracht worden sein sollen[28]).

Nachdem hierauf die Reformation eingetreten und durch die allgemeine Kirchenvisitation des Jahres 1528 das Nöthige geordnet war, hörten, wie allenthalben im Lande, so auch in der Kirche zu Heiligen-Leichnam, Messen und Wallfahrten auf, die Einkünfte der Kirche, wie der Lehen an derselben wurden eingezogen, und zu andern Zwecken angewiesen[29]). Noch aber blieb die Kirche dem Gottesdienste für die kleine dortige Gemeinde erhalten; der Pfarrer zu Saara, zu dessen Parochie die Kirche von jeher gehörte, hielt nun an den Sonntagen Mittags Predigt in derselben, wo denn, so oft dieses stattfand, der Wirth verbunden war, ihm ein Stübchen Bier zum Lohn zu reichen. Als jedoch im Jahre 1539 eines Sonntags während der Predigt des Pfarrers Nicolaus Thilo von der getäfelten Decke ein Bret herabfiel, wodurch fast des Pfarrers Sohn erschlagen worden wäre, berichtete dieser solches Begebniß an das Amt mit der Bitte, daß, weil man ohne Gefahr nicht wohl länger in der Kirche sein könne, dieselbe ausgebessert werden möge[30]). Als aber dies nicht geschah, hielt der Pfarrer die ihm obliegende Predigt nun der in Pfarrkirche zu Saara und erhielt dafür auch ferner aus den Einkünften des St. Georgenstifts

26) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.
27) Meyner, Nachrichten v. Altenburg. S. 83 u. f.
28) Tauchwitz, M. S. im Pfarrarchive zu Monstab.
29) Akten der allg. Kirchenvisit. v. J. 1528.
30) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.

ij ß. darumbe ehr am Sontage die predigett die ethwane zcum Leichnam gescheen Nhumals zcu Szara thuett [31]). Da die die Kapelle umgebenden Dörfer bereits entweder selbst Kirchen hatten oder in nah gelegene Kirchen gepfarrt waren, und die Zahl der Einwohner der die Kapelle umgebenden Häuser noch eine sehr geringe sein mochte, so wurde von einer Wiederherstellung der in Verfall gekommenen Kirche abgesehen, statt dessen vielmehr im Jahre 1539 deren Abtragung verfügt und dieselbe bis auf den Grund niedergelegt. Die Steine wurden theils im Orte zum Baue einer Schmiede, theils in Altenburg namentlich zum Bau des Hauses des Amtsschössers Heinrich Förster in der Hillgasse verwendet [32]). Die für die Geistlichkeit bestimmt gewesenen Häuser mögen in Privatbesitz übergegangen sein, der der Wallfahrer wegen angelegte Gasthof aber war fernerhin um so weniger nöthig, als auch die Straße, die bisher an Heiligenleichnam vorüber nach Zwickau führte, in das Thal verlegt worden war. Der Wirth verkaufte daher das Gastrecht nach Zehma, das Schenkrecht aber verlegte er in ein bei Mockern erbautes Haus, was ihm unter Verzichtleistung auf die Berechtigung zur Pfingstzeit fremdes Bier und Wein schenken zu dürfen verstattet wurde [33]).

Wenn nach einer andern Nachricht die Kirche nach und nach in Verfall gerathen, dann im Jahre 1632 von kaiserlichen Soldaten weggebrannt und deren Ueberrest darauf völlig abgetragen und zu andern Bauten verwendet worden sein soll [34]), so muß hierin entweder ein Irrthum obwalten, da die Kirche nach dem Zeugnisse des in dieser Hinsicht ganz zuverlässigen Chronisten Tauchwitz zu dessen Zeit (Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts) bereits längst abgetragen und nicht mehr vorhanden war, oder es müßte, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, neben der Kirche sich auch die erste alte Kapelle erhalten gehabt haben, und diese es gewesen sein, deren Vernichtung erst im Jahre 1632 erfolgte.

Noch im Jahre 1786 sah man in Heiligenleichnam Ueberreste eines alten Baues, vermuthbar des ehemaligen dortigen Gotteshauses, und noch fast bis in die neuesten Zeiten haben sich Spuren davon erhalten.

Bevor wir jedoch unsere Kapelle verlassen und deren Geschichte beschließen, möge noch eine über dieselbe uns erhalten

---

31) Rechn. über die Einkünfte des St. Georgenstifts v. J. 1544.
32) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.
33) Meyner, Nachrichten v. Altenburg. S. 83 u. f.
34)

gebliebene Sage hier um so mehr eine Stelle finden, als unsere Gegend ohnehin arm an Sagen ist.

Als im Jahre 1539 der Schmidt zu Heiligenleichnam sich anschickte, das Gemäuer des geweihten Baues zu vernichten, um es zu profanen Zwecken zu verwenden, zeigte sich auf den Mauern ein weißes Täubchen, das trauernd umher ging. Oft flog es den Arbeitern in den zur Vernichtung des Baues geführten Streich, als wolle es schützend die Stätte vor der Zerstörung behüten, und ungetroffen entschwand es jederzeit ihren ruchlosen Händen. Alle seine Mühe war jedoch vergeblich das Werk der Vernichtung aufzuhalten, es verschwand, zugleich aber stürzte das Gemäuer zusammen und begrub unter seinem Schutte den Urheber der Zerstörung, den Schmidt [35]).

7. Die Kirche zu Bornshayn.

Die letzte Erwerbung, die das St. Georgenstift in der vorliegenden Beziehung machte, war die der Kirche und Pfarrei zu Bornshayn.

Bornshayn befand sich vor Zeiten im Besitze derer von Weissenbach, die dort einen Rittersitz oder ein Vorwerk hatten, auch eine Kirche scheint schon frühzeitig dem Dorfe nicht gemangelt zu haben. Allein bereits in dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts entäußerten sich die von Weissenbach dieses Besitzthums. Der einen Nachricht zu Folge verkauften sie ihre Besitzungen zu Bornshayn als ein Erbgut an die dortigen Bauern, von denen es die Churfürstin Margaretha im Jahre 1477 mit Bewilligung des Lehnsherrn, des Bischofs zu Naumburg, erkauft und solches dem St. Georgenstifte überwiesen haben soll [1]); nach einer andern Nachricht dagegen verkaufte Hans von Weissenbach am 11. Januar 1477 das Vorwerk und Dorf Bornshayn mit allem Zubehör und Gerichten, so wie er solches von dem Stifte zu Naumburg zur Lehn erhalten, dem Probst des St. Georgenstiftes Dr. Johann Königsperger und dem Kapitel, worauf es dem letzt gedachten Stifte als ein freies Kirchenlehen einverleibt wurde, nachdem der Bischof zu Naumburg sich der Lehn darüber begeben hatte. Einige Zeit nach diesem Erkauf soll das St. Georgenstift das Vorwerk nebst Feldern, Wiesen, Teichen ꝛc. an einen Land-

35) Tauchwitz, Kollekt. B. Bl. 342.

1) Gr. v. Beust, Jahrbücher d. Amts Altenb. 1. Bd. S. 52, nach einer alten Beschreibung des Amtes Altenburg.

kärner Namens Heilmann, um 350 Mfl. wieder verkauft haben, und später sollen sodann aus diesem Vorwerke die beiden noch jetzt hinter der Kirche gelegenen Bauergüter entstanden sein [2]).

Beiderlei Angaben dürften jedoch nicht in vollkommener Richtigkeit beruhen, wenn schon in beiden Wahres enthalten sein möchte. Es ist allerdings höchst wahrscheinlich, daß die von Weissenbach ein Vorwerk in dem ihnen zugehörenden Dorfe Bornshayn besaßen, allein sie dürften entweder noch vor oder doch zu Anfange des Jahres 1477 dasselbe an die Bewohner des Dorfes veräußert haben, denn aus dem Inhalt einer noch im Jahre 1580 im Besitz der Verwaltung des St. Georgenstiftes befindlichen Verschreibung derer von Weissenbach, aus dem Jahre 1477 geht hervor, daß diese damals das Dorf Bornshayn an das genannte Stift verkauften und der Bischof zu Naumburg seine Gunst dazu ertheilt hatte [3]); sicher aber wäre hierbei des Vorwerks gedacht worden, hätte ein solches damals noch bestanden, und wäre dasselbe zugleich mit dem Dorfe dem Stifte überlassen worden, vielmehr scheint dieses nur das Dorf mit seinen Erbzinsen, Frohnen und andern Abgaben, sowie mit den Erbgerichten und dem Kirchlehen daselbst vielleicht unter Zuthun der alle geistlichen Stiftungen lebhaft fördernden Churfürstin Margaretha erkauft, dabei aber im Auge gehabt zu haben, daß dasselbe, wahrscheinlich eben in Folge des frühern Verkaufs der Güter des Vorwerks, nicht unbeträchtliche Zinsen zu entrichten hatte.

Eine weitere Bestätigung dieser Vermuthung ergiebt sich aus einer Urkunde des Churfürsten Ernst und des Herzogs Albrechts zu Sachsen vom Jahre 1478 [4]) worin dieselben beurkunden, daß der Probst und das Kapitel des St. Georgenstifts zu Altenburg das Dorf Bornshayn (Bornsaw) mit allen seinen Zugehörungen von Hane von Weissenbach erkauft und von dessen Lehnherrn dem Bischof Heinrich zu Naumburg unter Zustimmung dessen Kapitels vereignet und ihrer Kirche einverleibt erhalten habe. Da jedoch das Stift nebst allen seinen Theilen dem Papste allein unterworfen und von der bischöflichen Gewalt eximirt sei, nunmehr aber nach Aufgabe des Lehnrechtes des Bischofs das Stift bezüglich des Dorfes Borns-

2) Gr. v. Beust, Jahrbücher d. Amts Altenb. 1. Bd. S. 52, nach Lauchwitz Kollekt. P.

3) Rechn. d. Einkommens des St. Georgenstifts z. Altenb. von 1579—1580.

4) Urk. Leipzig feria quinta post Bonifacii 1478 im Hauptstaatsarch. z. Dresden.

hayn keinen Beschützer und Vertheidiger habe, so erklären sie hierbei, daß sie als Landesfürsten in diesen Kauf und in die Einverleibung dieses Besitzthums in das Stift willigen, und solches auf Grund der darüber ausgefertigen Briefe bestätigen wollten. Demgemäß solle dieses Dorf mit allen seinen Zubehörungen ebenso wie andere Güter dieser Kirche, wie das Stift nebst allen seinen übrigen Besitzungen bereits vom Papste und von ihren Vorfahren begnadigt worden sei, zu ewigen Zeiten, in geistlicher Freihung sein und bleiben. Der Probst und die Domherrn des Stiftes aber sollten die Nutzung des genannten Dorfes nebst dessen Zubehörung in der Weise zur Mehrung und Besserung des Gottesdienstes in ihrer Kirche verwenden, daß dadurch eine Prälatur und Dignität unter dem Namen einer Dechanei mit Verwilligung des Papstes gesetzt und geordnet werde. Zu dieser Stelle sollten die Herren des Kapitels hinfort, so oft dies nöthig sei, einen unter ihnen, der dazu tauglich sei und keinen andern, wählen und dem Landesfürsten bezeichnen, worauf sodann dieser demselben dem Probste präsentiren und einweisen lassen sollte und wollte. Zugleich verwilligten und erlaubten sie, daß das bei dem Thurme des Schlosses zu Altenburg gelegene Haus und Hof, das bisher zur Vikarei St. Christoph gehörte, in zwei Hofstätten getheilt, und dessen eine Hälfte dem Dechanten, die andere der Vikarei St. Christoph überwiesen, zudem auch die letztgedachte Vikarei zu einem Okulat für den Dechanten erhoben werde.

Ohne Zweifel erfolgte nun sofort Seiten des Stiftes die Uebernahme des Dorfes und des Pfarr- und Kirchenlehns zu Bornshayn, so wie die Einverleibung der Einkünfte in die Mittel des Stiftes, wenn schon die wirkliche Gründung und die Besetzung der Dechantei erst im Jahre 1483 stattfand [5]). Bei dieser Besetzung wurden sodann die Einkünfte aus diesem Dorfe dem Dechanten als Gehalt überwiesen und es wurde derselbe zugleich der Lehnherr der Kirche, wie des Dorfes, welches Verhältniß bis dahin fortbestand, wo das St. Georgenstift überhaupt seine Auflösung fand, so daß der Dechant in seiner Eigenschaft als Lehnsherr noch im Jahre 1532 einen Geburts- und Unbescholtenheitsbrief für Martin Röller von Bornshayn [6]) ausstellte und im Jahre 1539 noch den Churfürsten um 20 Scheffel Korn für seine armen Leute zu Bornshayn bat [7]), und noch im Jahre 1544 besaß das Stift die

5) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. II. S. 284 f.
6) Ebendas. Bd. I. Heft 1. 2. S. 94.
7) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 122 a.

Erbgerichte im Dorfe [8]). Die Pfarrer zu Bornshayn waren von da an Lehnsleute des Dechanten des St. Georgenstiftes und wurden von diesem ein- und abgesetzt. Jedoch schon im Jahre 1546 wird der Churfürst von Sachsen als Lehnsherr der Pfarrei genannt [9]), es muß mithin das lehnherrliche Verhältniß des Dechanten zu genannter Pfarrei und Kirche bereits vor dem Ableben des letzten Dechanten M. Wolfgang Stein, der erst im Jahre 1553 starb, beseitigt worden sein. Ob aber diese Pfarrei je von dem Nonnenkloster zu Frankenhausen, wie angegeben wird [10]), abhängig gewesen und ob der noch jetzt dahin zu entrichtende Zins von 5 Scheffeln Korn aus diesem Abhängigkeitsverhältniß entsprungen sei, erscheint hiernach sehr zweifelhaft und bedarf einer weitern Aufklärung.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Kirche und Pfarrei zu Bornshayn, so wie die Bewohner dieses Dorfes, in einem wesentlich anderen Verhältnisse zu dem Stifte, als dessen andere Besitzungen standen. Während in Windischleuba, Kraschwitz und Heiligenleichnam einer der Geistlichen des Stiftes nur Besitzer des betreffenden Altarlehns als einer zu seiner Stelle gehörigen Pfründe war, die er von einem andern Geistlichen auf seine Kosten verwalten ließ, war der Dechant der Herr des Ortes, der Kirche und Pfarrei. Da aber Kirche und Pfarrer bereits längst vorhanden waren, bevor der Ort in den Besitz des Stiftes gelangte, so scheinen dem Pfarrer, wie seiner Kirche die zeitherigen Einkünfte ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß unverändert verblieben zu sein, der Dechant als Lehnsherr, dagegen nur die aus der Lehnsherrlichkeit hervorgehenden Rechte besessen und die daraus entspringenden Nutzungen bezogen zu haben. Daher läßt sich auch erwarten, daß die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kirche durch diese Ueberweisung an das Stift irgend eine Aenderung nicht erlitt, vielmehr derselbe in gleicher Weise wie in jeder andern Parochialkirche fortbestanden habe, wie denn in dieser Beziehung sich keine Nachricht erhalten hat, welche auf irgend eine veränderte Einrichtung, ja nicht einmal auf eine zeitweilige Betheiligung des Dechanten hierbei hinweist.

Jene Lehnherrn des Dorfes, der Kirche und Pfarrei waren demnach seit Uebergange des Lehnrechtes darüber an das Stift dessen Dechanten und zwar

---

8) Rechn. des G. G. Stifts z. A. auf 1544 (Akten im Rathsarch. z. A. XII. p. No. 35.).

9) Akten über das Einkommen der Pfarreien v. J. 1546 im Ephoralarchive z. A.

10) Kirchengallerie d. Herzogth. Altenburg. 1. Abth. S. 23.

M. Georg Schurtzauff 1483—1488.
Friedrich Busch 1488—1501.
Dr. Gregor Boschwitz 1501—1516.
M. Konrad Gerhardi 1516—1530, der jedoch bereits im Jahre 1514 gewisse Befugnisse, vielleicht als Stellvertreter oder Coadjutor des Dechants dort ausübte.
M. Wolfgang Stein († 1553) als Verwalter der Dechantei, vom Jahr 1530 an bis zur Einziehung dieser Lehnsherrlichkeit, deren Jahr noch nicht ermittelt ist [11]).

Von den Geistlichen, die der Pfarrei vorstanden, sind nur wenige bekannt, insonderheit sind die Namen derjenigen uns nicht erhalten geblieben, welche in früherer und sodann in der ersten Zeit nach dem Uebergang des Ortes in den Besitz des St. Georgenstiftes sich dort befanden.

Der erste Geistliche, dessen Name sich findet, war Johann Leuthold, der bereits im Jahre 1498 sich dort befand, und der noch 1513 genannt wird, in welchem Jahre derselbe wahrscheinlich starb. Er war neben den Pfarrern zu Grünhayn, Georg Töpfer, und zu Maltis, Johannes Kilian, viele Jahre hindurch Vorsteher des Priesterkalands zu Schmölln und half als solcher mehrere geistliche Stiftungen vorzugsweise zu Schmölln begründen [12]); wie denn wahrscheinlich auch diese drei Geistlichen es waren, welche bei den Churfürsten Friedrich und dem Herzog Johann zu Sachsen die Befreiung der Priesterschaft der Pflegen Altenburg, Schmölln, Ronneburg und Krimmitschau von Entrichtung des Spolium, die ihnen eine freiere Verfügung über ihren Nachlaß gestattete, im Jahre 1495 erwirkten [13]). Sein Nachfolger scheint im Jahre 1513 Georg Behm geworden zu sein, allein schon am Sonntage Epiphanias 1514 verzichtete er vor dem Dechanten des S. G. Stifts auf diese seine Stelle und ließ demselben die Lehn davon auf, worauf dieser solche als Patronatsherr an Nicolaus Stüber aus Gera gebürtig (wahrscheinlich derselbe, welcher später unter dem Namen Nicolaus Stobener vorkommt), anderweit verlieh und ihn dem Offizial des Bischofs von Naumburg zu Zeitz präsentirte, da eben damals kein pleißnischer Dechant sich zu Altenburg befand, an den sonst die Präsentation zu bewirken gewesen sein würde. Bei dieser Gelegenheit fand dann eine förmliche Uebergabe der Pfarrei in Gegenwart des Rich-

11) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. II. S. 284.
12) Orig.-Urk. aus den Jahren 1498, 1504 u. 1513, in dem Raths- und Pfarrarchive zu Schmölln.
13) Orig.-Urk. v. J. 1495 im Pfarrarchive zu Schmölln.

ters, der Schöppen und der ganzen Gemeinde statt, wobei Behm seinem Nachfolger als Pfarreiinventarium

6 Schfft. Hafer,
3 Sipmas Gerste,
10 Schaafe,
2 Kühe,
1 zweijähriges Kalb,
5 Hühner,
1 Kiste,
1 Brodkiste und
1 Spanbette

überlieferte, deren richtigen Empfang Stüber bescheinigte[14]). Dieser Nicolaus Stüber oder Stobener war aber der letzte Geistliche der Kirche zu Bornshayn, der von dem Dechanten des St. Georgenstiftes eingesetzt wurde, zugleich aber auch deren letzter katholischer Geistlicher, denn er nahm bei Eintritt der Reformation die lutherische Lehre an, wurde bei der ersten Kirchenvisitation 1528 vor die Visitatoren beschieden und von denselben „ziemlich befunden"[15]).

Wenn aber in den Jahrbüchern des Amtes Altenburg von Friedrich Grafen von Beust[16]) ein Pleban Johann Leupe zu Bornshayn im Jahre 1510 und als dessen Nachfolger ein Simon Neydeck aufgeführt wird, so möchte hierin um so mehr irgend ein Irrthum obwalten, als die obige Angabe, daß damals Johannes Leuthold diese Stelle besaß, auf zu sicheren urkundlichen Nachrichten beruht.

Die Einkünfte, welche die Geistlichkeit aus dem Dorfe bezog, sind von dreifacher Art, vorerst die aus der Grundherrlichkeit entspringenden, welche neben dem Besitz einer Präbende des St. Georgenstiftes den wesentlichsten Theil des Gehaltes des Dechantes an demselben bildeten, dann die des Pfarrers und endlich die der Kirche. Was nun das Einkommen des Dechanten aus dem Dorfe Bornshayn anlangt, so wird dasselbe im Jahre 1528 folgendermaßen aufgeführt[17]).

7 gute ß 41 ℔. 4 ß auf Walpurgis
24 junge Hünner auch auf Walpurgis
18 gute ß. 22 ℔. 2 ß auf Michaelis

14) Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I. Heft 1. 2. S. 93.
15) Akten der ersten allg. Kirchenvisitation im Gesammtarchive zu Weimar.
16) Gr. v. Beust, Jahrb. d. A. Altenburg. 1. Bd. S. 52.
17) Spalatins Lehnsregister in Mitth. d. Gesch. u. Alterh. Ges. d. O. Bd. I. Hft. 4. S. 71.

7 Sipmas Korn
7 Sipmas Haber
63 alte Hünner auch auf Michaelis
4 gute Schock 14 Gr. Frongelt auf Purificationis Mariä
Summa Summarum alles Einkommens der Dechaney macht:
30 gute ß. 17 ß. 6 ₰
24 junge Hünner
63 alde Hünner
7 Sipmas Korn
7 Sipmas Hafer,

alles Erbzinsen aus dem gedachten Dorfe, wovon jedoch der Dechant an den Prokurator des Stiftes wieder 14 gute Schock 16 Gr. 6 Pf. abzugeben hatte, so daß ihm nur 16 gute Schock 1 Gr. neben den Hühnern und dem Getreide verblieben. Einigermaßen abweichend hiervon werden diese Einkünfte im Jahre 1544 vereinnahmt, wonach sie in

xxvj Naue ß. xxix ß. iiij ₰ Zcinse.
iiij ß. xiiij ß. Fronegeldtt.
lxiij alde Hunner.
xiiij Lambßbauch.
j schulder.
xxiiij Junge Hunner.
j scheffel iij Sipmas Kornn vnnd
j scheffel iij Sipmas Habernn

besteh nd aufgeführt werden[18]), wobei es scheint, als ob in der frühern Angabe einige Naturalleistungen in den Geldzinsbetrag eingerechnet worden seien.

Die Einkünfte des Pfarrers bestanden dagegen zur Zeit der ersten Kirchenvisitation im Jahre 1528 in

67 Gr. an Erbzinsen auf vier Männern,
dem Zehnten von den Feldfrüchten, der jährlich zu 10, 12 auch 18 Schock angegeben wird, und in
dem zugehörigen Ackerbau, als
in ein Feld 11 Scheffel
in eins 10 Scheffel und
in eins 8 Scheffel,

dabei war Feuerholz zur Nothdurft vorhanden. Das zur Pfarrei gehörige Inventarium aber bestand damals in

6 Scheffeln Hafer zur Sommersaat,
3 Sipmas Gerste zur Sommersaat,
2 Melkkühen,

---

18) Rechn. über die Einn. u. Ausg. d. S. G. Stifts v. J. 1544 im Rathsarch. z. A.

1 dreijährigem Kalbe
4 Hühnern und
1 Haushahne [19]).

Das Einkommen endlich der Kirche bestand zu derselben Zeit in
6 guten Schock 42 Gr. baaren Geldes
während
37 Gr. bei drei Leuten ausstanden, außerdem besaß die Kirche noch 17 Kühe, von denen wegen jeder ein Pfund Wachs oder 3 Gr. gegeben wurde, 35 Pfund Wachs standen damals als Schuld außen.

An Silber aber war vorhanden
14 silberne Spangen von einem Harbandt
2 silberne Ringe,
1 Kelch,
1 Monstranz,
1 kleines Kreutz,
1 Pacem und
1 kleines Marienbild von Silber [20]).

Von Kirchenornaten wird nichts namhaft gemacht, und ebenso wenig findet sich ein Aufschluß darüber, wohin die wunderthätigen Bilder der Kapelle zu Heiligenleichnam gekommen sein mögen, die man von dort hierher gebracht hatte [21]), vielleicht nur, weil man sie unter Gerichtsbarkeit des Dechanten sicherer verwahrt glaubte.

Ueber die erste Errichtung der Kirche und deren Bau ist nichts bekannt, jedenfalls war sie von hohem Alter, da sie bereits vor der Ueberweisung des Dorfes an das St. Georgenstift vorhanden war, noch jetzt trägt sie die Spuren einer sehr frühen Erbauung [22]), der Sage nach stand dieselbe durch einen bedeckten Gang, von welchem noch Spuren sichtbar sein sollen, mit dem vormals bestandenen Rittergute in Verbindung, vielleicht aber führte dieser Gang nicht zu diesem, sondern nur zu einem Hause, das etwa der Dechant des Stiftes dort besaß und zu Zeiten als Lehnherr des Ortes bewohnte.

---

19) } Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1528.
20) }
21) Tauchwitz, M. S. im Pfarrarch. z. Monstab.
22) Kirchengallerie d. H. Altenb. I. Abth. S. 23.

8. Die dem St. Georgenstift sonst noch zustehenden geistlichen Lehen und zinsbaren Kirchen.

Außer den in dem Vorstehenden aufgeführten Kirchen und Kapellen waren dem St. Georgenstifte noch mehrere andere geistliche Stellen untergeben. Die Verhältnisse, in welchen dieselben zu dem Stifte standen, gehen jedoch aus den wenigen vorhandenen Nachrichten nicht mit voller Sicherheit hervor. Indessen scheint es, daß dieselben dem Stifte nicht in gleicher Weise, wie jene Kapellen und Kirchen einverleibt gewesen, daß vielmehr bezüglich dieser dem Stifte nur das Recht der Besetzung, das Patronatrecht und der Bezug gewisser Einkünfte, nicht aber das lehnsherrliche Recht über dieselben zugestanden habe, da aus einer spätern Urkunde vom Jahre 1434 [1]) erhellt, daß über mehrere derselben die Landesfürsten das Beleihungsrecht fortwährend besaßen, sonach dem Kapitel wohl kaum ein anderes Recht als das der Präsentation zustand.

Bereits bei der Gründung des Stiftes im Jahre 1413 begaben die Gebrüder und Vettern Friedrich, Wilhelm und Friedrich, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen und Pfalzgrafen zu Sachsen, sich aller ihrer Rechte und Lehen „die man zu Latein jus patronatus nennet," an den Pfarreien zu Elsterberg, Kahla (Kale), Frohburg (Froburg), Kohren (Korun), Gößnitz (Gossenitz), Burgwerben (Burgwerbin), Lucka (Lugkaw), Rhina (? Vhma oder Thuna?), Ziegenrück (Czigenrugke) und Lubin (?), Maintzer, Halberstädter, Merseburger und Naumburger Bisthums, und verzichteten dabei auf alle geistlichen Lehen, die sie bisher an den genannten Pfarrkirchen gehabt hatten, worüber sie dem Stifte am Sonntage Trinitatis 1413 eine mit vielen Zeugen versehene Urkunde ausstellten [2]). In welcher Weise aber dieses Patronatrecht ausgeübt wurde, darüber finden sich keine sichern Nachrichten vor, jedoch gewinnt es den Anschein, als ob diese Pfarreien entweder gar nicht, oder doch nur selten von den bei dem Stifte angestellten Geistlichen verwaltet worden seien, obwohl ein dem

---

1) Orig.-Urk. v. J. 1434, Sonntags nach Circumcisionis domini (im Reg. Arch. z. A.).

2) Orig.-Urk. v. J. 1413, im Reg. Arch. z. A. (Mitth. d. Gesch. u. Alterth. Ges. d. Osterl. Bd. I. Hft. 1. 2. S. 77). Obwohl die meisten dieser Orte bekannt sind, so walten doch darüber Zweifel ob, welche Orte unter Rhina, Vhma oder Thuna (denn auf diese 3 Weisen ist das Wort gelesen worden) und Lubin zu verstehen sei. Ersterer Ort ist sonach schwer zu ermitteln, vielleicht Auma, Lewbin aber kann weder Windischleuba, noch Langenleuba sein, denn ersteres war der von der Gabelentz, letzteres der von Zschadras Lehen.

Stifte angehöriger Günther und ein Heinrich von Bünau sich finden, die als anscheinend dem Stifte angehörig zu Elsterberg sich aufhielten. Es scheint vielmehr, als ob man diese Pfarreien mit andern Geistlichen besetzt, ihnen aber die Entrichtung einer gewissen jährlichen Abgabe auferlegt habe, die mindestens ursprünglich den wesentlichsten Theil der Dotation für die Stellen der Vikare des Stiftes bildete.

Wie sich aus spätern Nachrichten ergiebt hatte in dieser Weise anfänglich die Pfarrei zu

Elsterberg	10	Schock
Kahla	10	"
Frohburg	8	"
Kohren	8	"
Gößnitz	6	"
Burgwerben	8	"
Lucka	5	"
Bhma (Rhina?).	8	"
Ziegenrück	8	"
Lewben	6	"

jährlich an den Prokurator des Stiftes zu entrichten [3]). Gar bald aber mochte diese Abentrichtung den Inhabern jener Pfarreien lästig werden, sie wurden säumig in der Einzahlung, was Streitigkeiten zur Folge hatte, die schließlich zur Entscheidung des Landesherrn gelangten. So wurde denn zuerst im Jahre 1432 durch den Churfürsten Friedrich ein Schied zwischen der Pfarrei zu Elsterberg und dem Stifte getroffen, von welchem Schiede uns nur die Ueberschrift erhalten geblieben ist [4]), der aber unzweifelhaft eine Minderung der bezeichneten Abgabe an das Stift zur Folge hatte. Sei es nun, daß bereits damals Differenzen auch zwischen den übrigen Lehnspfarreien und dem Stifte in gleicher Weise bestanden, oder daß sie erst durch den Erfolg, den der Pfarrer zu Elsterberg erreicht hatte, hervorgerufen wurden, genug es erhoben sich längere Zeit hindurch andauernde Irrungen zwischen beiden Theilen, indem die Vikare des Stiftes sich darüber beschwerten, daß die von den der Domkirche incorporirten Pfarrkirchen zu entrichtenden Zinsen und Renten nicht vollkommen eingingen und sie daher den Gottesdienst davon nicht bestellen könnten, die Pfarrer jener Kirchen dagegen darüber klagten, daß diese durch jene Abgaben zu sehr belastet seien, und solche Zahlung nicht zu reichen ver-

3) Spalatins Lehnsregister. Bl. 76.

4) Verzeichniß der Dokumente des S. G. Stifts in der Rechnung über dessen Einkünfte auf d. Jahr 1579—80.

nichten. In Folge dessen beschieden der Churfürst Friedrich und sein Bruder der Herzog Siegmund beide streitige Parteien zum Verhör vor sich und verordneten sodann, daß den Pfarrern die an das Stift zu Altenburg zu leistende Abgabe in der Maaße erleichert werden solle, daß künftig von Elsterberg nur 6 Schock Groschen, von Ziegenrück 4 Schock, von Kahla 4 Schock, von Kohren 5 Schock, von Gößnitz 4 Schock, von Burgwerben 4 Schock, von Thuna (Rhina?) 4 Schock, von Luben 3 Schock, von Lucka 2 Schock, von Frohburg 4 Schock, jährlich halb zu Michael und halb zu Walpurgis an den Prokurator des Kapitels abgegeben werden solle, welcher sodann das Geld weiter an diejenigen, die darauf angewiesen zu zahlen habe, nnd zwar 9 Schock edule praeposite, 1 Schock dem Vikar Konrad Schober, 3 Schock dem Vikar Johann Kirchoff, 4 Schock dem Vikar M. Johann Grosse, 4 Schock dem Vikar Johann Kelner, 4 Schock dem Vikar Schkolen und 4 Schock dem Vikar Rudenitz, das Uebrige aber solle nach der Bestimmung der Bulle für den Tisch des Kapitels verabfolgt werden. Dabei wurde die Einziehung von 4 Vikarstellen und eine angemessenere Vertheilung des dadurch erledigten Betrags in Aussicht gestellt, zugleich aber gelobten die Fürsten, daß sie die obgenannten Pfarrkirchen niemanden anderem, als demjenigen, den ihnen das Kapitel präsentiren werde und auch diesem nicht anders verleihen wollten, als unter der Bedingung der Ableistung obgedachter Zinsen und Renten [5]).

Trotz dieser beträchtlichen Minderung jener Abgabe scheinen doch später von Neuem hierüber Differenzen entstanden zu sein, denn es findet sich eine Nachricht [6]), daß wieder im Jahre 1471 durch den Churfürsten Ernst ein abermaliger Schied wegen der von der Kirche zu Elsterberg zu leistenden Abgabe verabfaßt worden sei, es kann jedoch hierdurch eine Minderung derselben nicht bewirkt worden sein, weil aus einer Aufzeichnung jener Abgaben zur Zeit des Eintritts der Reformation noch dieselben Beträge aufgeführt werden, welche im Jahre 1434 vereinbart worden waren und schlüßlich dabei nur gedacht wird, daß im Jahre 1531 keine jener zehn Pfarreien diese Abgabe noch entrichtet habe [7]), woraus hervorgehen dürfte, daß dieses ganze Verhältniß der Pfarreien zum Stifte, und vornämlich des darauf begründeten Einkommens des Stiftes

5) Orig.-Urk. v. J. 1434, Sonntags nach Circumcisionis Domini, im Reg. Arch. z. A.

6) Verzeichniß d. Urk. d. S. G. St. in der Rechnung über dessen Einkommen auf d. Jahr 1579—80.

7) Spalatins Lehnsregister im Rathsarch. zu Altenburg. Bl. 76.

einfach durch Verwirrung jener Zahlungen seine Endschaft erreicht habe, da weitere Nachrichten hierüber sich nirgends vorfinden.

Ein weiteres geistliches Lehen besaß das St. Georgenstift in der Pfarrkirche zu Frohburg. Es bestanden nämlich an dieser Kirche zwei geistliche Lehen, von denen das eine der jedesmalige Pfarrer, das andere der Probst, Dechant und die Domherrn des St. Georgenstiftes zu verleihen hatten [8]) und es scheint dieses letztere Lehen mit dem Altare St. Nicolai daselbst verbunden gewesen zu sein [9]). Auf welche Weise und zu welcher Zeit das Stift dieses Altarlehn erwarb, darüber haben sich zur Zeit nirgends Nachrichten gefunden und nur soviel ist bekannt, daß dessen Inhaber wöchentlich vier Messen zu bestellen hatte, daß die Einkünfte des Lehens auf wiederkäufliche Zinsen über deren Gesammtbetrag sich aber zur Zeit gar keine Nachweisung vorgefunden hat, begründet waren, die hauptsächlich bei den Neustetern (wahrscheinlich zu Zedlitz), bei den Stangen zu Knau und bei dem Rathe zu Geithayn ausstanden und daß der Besitzer des Lehns alljährlich dem Pfarrer zu Frohburg ein altes Schock als Restauer und den Priestern und dem Kirchner 10 Gr. wegen eines Jahrgedächtnisses verabreichen mußte. Zur Zeit der Reformation waren die Einkünfte des Lehns bedeutend gefallen, indem der Zins von den ausstehnden Kapitalien sich wesentlich gemindert hatte, manche der Zahlungspflichtigen aber bereits in mehreren Jahren ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen waren. Daher wurde bei der allgemeinen Kirchenvisitation im Jahre 1529 verordnet, daß der damalige Inhaber, zumal er nicht in Frohburg sich aufhalte, soviel als derselbe für Bestellung der nun abgeschafften Messen zu zahlen gehabt habe, in dem gemeinen Kasten verabreiche, und daß dann, wenn er versterben werde, auch die übrigen Einkünfte diesem zufallen sollten [10]). Als vermuthbare Inhaber des Lehens werden genannt im Jahre 1478 der oft genannte Balthasar Sartoris [11]), und im Jahre 1510 Nicolaus Stanghe [12]), der in Gerstenberg wegen seines Altarlehens gewisse Lehensbefugnisse auszuüben hatte, mit voller Sicherheit aber ist bekannt, daß zur Zeit der Kirchenvisitation im

8) Akten der allg. Kirchenvisitation v. J. 1529, im gemeinschaftl. Archive zu Weimar.

9) Zinsverzeichniß im Hauptstaatsarchive zu Dresden.

10) Akten d. allg. Kirchenvisit. im Jahre 1529, im Ges. Arch. zu Weimar.

11) Orig.-Urk. v. J. 1478 in Akten des Rathsarchivs z. Altenb.

12) Akten des Rathsarch. z. A.

Jahre 1529 der Vikar des St. Georgenstiftes Johann Friedel Altaristen zu Frohburg war, mit dessen Ableben das Lehen jener Bestimmung der Visitatoren zu Folge ganz aufhören sollte [13]), was ohne Zweifel auch zur Ausführung gebracht worden ist.

Auch in der Stadt Altenburg und zwar in deren Nonnenkloster besaß einer der Vikare des St. Georgenstiftes ein Altarlehen, jedoch bleibt es zweifelhaft, ob dieses Lehen von dem St. Georgenstifte verliehen wurde, oder ob es nicht vielmehr nur von dem gedachten Kloster einem Vikar des genannten Stiftes übertragen worden war, was aus der Angabe Spalatins:

Im Junckfraw Closter zu Aldenburg 1538
Ad Altare S. Crucis
Etwo Her Jacob Ingelstets seligen Lehen

nicht hervorgeht. Die Einkünfte dieses Lehen waren übrigens nicht ganz unbedeutend, denn sie bestanden in jährlich 16 alte Schock und 6 Fl., die als Zinsen von Grundstücken und in 13 Gr., die von der Priorin verabreicht wurden [14]). Mit der Aufhebung des Nonnenklosters im Jahre 1538 erreichte unfehlbar auch dieses Altarlehen sein Ende, da von da an auch dessen Kirche zu bestehen aufhörte.

Soll man endlich den Angaben unseres alten Chronisten Tauchwitz trauen, so stand auch die Pfarrei zu Rositz in einem ähnlichen Verbande zu dem St. Georgenstifte, denn er erzählt [15]):

Herr Jacob zu Rositz berichtet, das Rositzs vor langer Zeitt eine Pfarr stattliches einkommens soll gewesen sein, Sey aber alles einkommen in das Thumbstifft zu Aldenburgk villeicht balde nach der Fundation oder bella Hussitica et intestina geschlagen, vnd hernachen durch einen Presbyterum, den villeicht der Praepositus oder Capitulum dahin geschickt, versorget worden, der sich mehren theil von Accidentien vndt prouission Capituli vnterhallten.

Indessen möchte diese Angabe zu bezweifeln sein, da weder in dem Verzeichniß der das St. Georgenstift betreffenden Urkunden v. J. 1580 [16]) sich irgend eine Spur hiervon findet, noch das Stift, wie aus der Rechnung über dessen Einnah-

13) Akten der allgem. Kirchenvisitation v. J. 1529.
14) Spalatins Lehnsregister. Bl. 49.
15) Tauchwitz, Kollekt. C. Bl. 122b.
16) Urk. Verzeichniß in d. Rechn. über d. Einkommen ꝛc. d. G. G. St. auf d. Jahr 1579—80.

men und Ausgaben vom Jahre 1544 hervorgeht[17]), sonderliche Einkünfte aus Rositz (nur 10 Gr., 7 Scheffel Gerste und 2 Kapaune) bezog, ebenso wenig aber auch eine Zahlung an den Pfarrer zu Rositz verausgabte, was sicher, hätte eine solche bestanden, der Fall gewesen sein würde, da schon bei der ersten Kirchenvisitation im Jahre 1529 diese Pfarrei als eine sehr arme bezeichnet und dabei Anordnung zu deren Verbesserung getroffen wird, überdieß aber wird gleichzeitig diese Pfarrei ausdrücklich als ein Lehen des Churfürsten aufgeführt[18]).

17) Rechn. über die Einnahmen u. Ausgaben bei dem S. G. Stift auf d. Jahr 1544, in Akten d. Rathsarch. z. A.

18) Akten d. allg. Kirchenvisit. v. J. 1528, im Ges. Arch. zu Weimar.

III.

Das Stadtrecht von Altenburg von 1256 und seine Erneuerungen in den Jahren 1356 und 1470.

Vom Herrn Landesjustizassessor Dr. E. F. Hase.

§. 1.

Fast sämmtliche Städte unseres Herzogthums haben ältere statutarische Rechte aufzuweisen, deren Aufzeichnungen zum Theil bis auf eine sehr frühe Zeit hinaufgehen und schon deshalb, wie auch wegen ihres Inhaltes als nicht unwichtige Denkmäler für die Geschichte des Landes anzusehen sind [1]).

1) Ortloff, Grundzüge eines Systems des deutschen Privatrechtes. Jena 1828. S. 106. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, Regensburg 1847. §. 19. Not. 18. — Einige dieser Statuten liegen noch bis heute nur handschriftlich vor. Gedruckt sind außer den Statuten von Altenburg (darüber unten) noch die Stadtrechte von Schmölln in Carl Fr. Walch, Beiträge zum deutschen Recht. Jena 1771 ff. Th. VIII. S. 141—187, 307—316; die Statuten von Eisenberg vom J. 1610 ebendaselbst Th. II. S. 204—274. (über älteres Eisenberger Stadtrecht, insbesondere das der Stadt von Landgraf Albrecht von Thüringen im J. 1274 ertheilte Privilegium vgl. F. S. Gotter, kurze doch zuverlässige Nachricht von dem Nonnenkloster zu Eisenberg, 1730. pag. 77; C. A. Schultes; diplomatische und statistische Nachrichten von Eisenberg, Jena 1799. S. 197. Dr. K. Back, das alte Eisenberg, 1839. S. 5—8) und von Orlamünda, bei Walch Th. II. S. 62—70. Ein Privilegium für die Stadt Ronneburg vom J. 1388 findet sich abgedruckt in Chr. H. Löber, Historie von Ronneburg, Altenb. 1722. 8. Von diesen Statuten sind nächst denen von Altenburg die von Orlamünda die merkwürdigsten. Die älteste Aufzeichnung von 1382 findet sich in einem Codex des Sachsenspiegels (Codex Orlamundensis), welcher sich früher im Stadtarchive zu Orla-

Unter diesen nehmen die Aufzeichnungen, welche wir über das Stadtrecht von Altenburg besitzen, die wichtigste Stelle ein. Abgesehen davon, daß die erste Verleihung desselben in eine Zeit fällt, in welcher die Urkunden unserer Landesgeschichte noch ziemlich spärlich auftauchen, läßt das Stadtrecht von Altenburg die Statuten der anderen Städte an Umfang und Inhalt weit hinter sich. Es verdient dasselbe aber auch insbesondere deshalb noch eine größere Beachtung, weil es durch den inneren Zusammenhang, in welchem es augenscheinlich mit anderen wichtigen Quellen der deutschen Rechtsgeschichte steht, die Grenzen einer blos localen Bedeutung überschreitet.

Man kann recht wohl, wenn es sich um eine Darstellung des gesammten statutarischen Rechtes für Altenburg bis zu seinem endlichen Verschwinden handeln sollte, mit Walch [2]) drei Perioden der Rechtsentwickelung unterscheiden, indem ebensoviel, sich genugsam characteristisch von einander unterscheidende Aufzeichnungen des Stadtrechtes Statt gefunden haben. Das ältere Recht stützt sich auf das der Stadt von dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten im Jahr 1256 ertheilte Privilegium, welches wieder die Grundlage mehrerer späteren Privilegien geworden ist. Das mittlere Recht ist in den Statuten enthalten, welche im J. 1555 von den „drey Räthen, Viertelsmeistern, Aeltisten und der gantzen Gemeinde" festgestellt wurden und im folgenden Jahre (1556) von Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Dritten die Bestätigung erlangten [3]). Das neuere Recht endlich kann von der Revision dieser älteren Statuten datirt werden, welche im Jahre 1724 erfolgte [4]) und wodurch das Stadtrecht schon zu großer Unbedeutendheit herabsank. Von diesen Zeiträumen bieten aber offenbar diejenigen Aufzeichnungen, welche in den ersten Zeitraum fallen, das meiste geschichtliche Interesse dar, und insbesondere ist es das Privilegium Heinrichs des Erlauchten, welches hier als die Mutter aller anderen Aufzeichnungen

---

münda befand, jetzt aber auf der Gothaischen Bibliothek aufbewahrt wird. Eine neue Redaction vom J. 1482, die sich in einem alten Stadtbuche befindet, ist bis jetzt noch nicht gedruckt. Zeyernik, Miscellaneen und Sammlungen zum Lehnrecht, No. 27. Homeyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters, Berlin 1836. No. 184. Dsselben Sachsenspiegel, Th. II. Bd. I. Berlin 1842. S. 15.

2) Vermischte Beiträge. Th. III. S. 86.

3) Abgedruckt bei Walch a. a. O. S. 86—109.

4) Einen Abdruck enthält: Statuta der Stadt Altenburg, Anno 1795, Altenburg gedruckt bei J. L. Richtern. 4. — Meyners, Nachrichten von Altenburg, Altenb. 1786. S. 79.

zum Ausgangspunkt genommen werden muß. Eine ältere Urkunde unſeers Stadtrechtes iſt, obwohl das Stadtrecht ſelbſt ſich keineswegs als ein ganz neues gibt, bis jetzt nicht aufgefunden worden, und es ſteht bei den genauen Nachforſchungen, die darüber von verſchiedenen Seiten angeſtellt worden ſind, kaum zu erwarten, daß ſich eine ſolche je auffinden laſſen werde [4b]).

§. 2.

Außer dem, was die allgemeine Geſchichte des Oſterlandes hierüber an die Hand gibt, iſt nicht bekannt, welche näheren Umſtände die Ertheilung des Privilegiums durch Heinrich den Erlauchten veranlaßten. Das Privilegium ſelbſt gibt uns hierüber keinen Aufſchluß, als die Angabe im Eingange, daß ſchon zu wiederholten Malen die Bitte um Beſtätigung der alten Stadtfreiheiten geſtellt worden ſei [5]). Die Meinung Huths [6]), welcher geſtützt hierauf annimmt, daß hiernach Heinrich ſchon einige Zeit im Beſitze des Pleißnerlandes geweſen ſein müſſe, da man nicht glauben dürfe, daß die Stadt gleich im Anfang den neuen Fürſten wiederholt um Beſtätigung der Privilegien angegangen ſein werde, dürfte der Stelle doch zu viel entnehmen; im Urkundenſtyle der Zeit wird hierauf überhaupt nur wenig Gewicht zu legen ſein, und die Worte ließen ſich wohl ebenſogut von den früheren Beherrſchern des Landes, als von dem neuen Fürſten verſtehen [7]). Gewiß unbedenklich mag es aber erſcheinen, die Auswirkung des Privilegiums mit dem Eintritte der neuen Verhältniſſe, welche die Uebernahme des Landes mit ſich führte, in Zuſammenhang zu bringen, wenn auch dieſer Zuſammenhang in ſeinen näheren Beziehungen nicht näher aufgedeckt werden kann.

Heinrich hatte die alte Reichsvogtei des Pleißner Landes von Kaiſer Friedrich II. für den Brautſchatz von deſſen Tochter Margarethe, die ſeinem Sohn Albrecht (dem Unartigen) vermählt worden war, verpfändet erhalten [8]). Altenburg, das nebſt Chemnitz und Zwickau als Reichsſtadt von der Verfaſſung der Vogtei eximirt war, hörte zwar dadurch nicht auf,

---

4b) S. unten §. 5.

5) Supplicationes vestras *pluries* accepimus.

6) Geſchichte der Stadt Altenburg. S. 69.

7) Man ſieht dies beſonders aus der Beſtätigung von 1356. S. unten §. 3.

8) Huth, Geſchichte. S. 57 ff. Tittmann, Geſchichte Heinrichs des Erlauchten, Dresden 1846, Bd. II. S. 218. 223. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Göttingen 1844, Bd. III. S. 71. Not. 3.

Reichsstadt zu bleiben [9]); aber es konnte nicht fehlen, daß auch diese Städte und insbesondere Altenburg als Mittelpunkt des Pleißnerlandes der aufblühenden Macht des neuen Herren nicht entzogen blieben, und Heinrich war die Persönlichkeit dazu, diese Macht in nicht zu geringe Grenzen einschließen zu lassen. Auch die Stadtbürger selbst mochten ein Interesse daran haben, sich des Schutzes und Schirmes des kräftigen Fürsten, der nicht mit Unrecht den Namen „der Erlauchte" trägt, zu versichern. Schon im J. 1253 hatte Heinrich Probst, Convent und Kirche der regulären Chorherren in seinen besonderen Schutz genommen und ihnen seinen Beistand gegen alle Angriffe versprochen [10]). So mochte der Wunsch auch bei den Bürgern entstehen, die Rechte und Freiheiten der Stadt gegen äußere Gewalt und innere Uebergriffe der landesherrlichen Beamteten sicher gestellt zu wissen. Nach längeren Verhandlungen erst, wie es scheint, entschloß sich Heinrich, den Bitten der Bürger zu willfahren, vielleicht gedrängt, wie wenigstens Huth [11]) nicht unwahrscheinlich annimmt, durch neue Kriege, die ihm insbesondere von der Herzogin Sophie von Brabant wegen Thüringen drohten und es ihm wünschenswerth machen mußten, sich die Treue der Bürger durch diese Bestätigung ihrer Rechte zu gewinnen [12]).

Die Urkunde ist vom 3. Dezember 1256 ausgestellt. Der Ort der Ausstellung ist in derselben nicht genannt; es darf aber wohl angenommen werden, daß es Altenburg selbst gewesen ist. Das Original derselben wird noch jetzt unter den Urkunden des hiesigen Stadtrathes aufbewahrt und ist trefflich erhalten. Sie ist auf einem großen Pergamentbogen, dessen

---

9) Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. Bd. I. S. 88.

10) Liebe, Nachlese S. 30. Huth, Geschichte S. 59. Tittmann, Geschichte Heinrichs Bd. II. S. 89.

11) Geschichte, S. 71.

12) Walch, Beiträge Th. III. S. 82. gibt als Grund der Aufzeichnung die Besorgniß wegen Eindringens des Römischen Rechtes an. Davon läßt sich im Privilegium keine Spur finden, die Sache selbst aber muß als gänzlich unwahrscheinlich verworfen werden. Daß sich Spuren des Römischen Rechtes schon in der damaligen Zeit auch für unsere Gegenden auffinden lassen, ist nach Tittmann Geschichte Bd. I. S. 171. 172. nicht zu bezweifeln. Leugnen läßt sich auch nicht, daß die Anfangsworte unseres Privilegiums an den Eingang mancher römischen Constitution erinnern. Allein eine bewußte Opposition gegen das römische Recht, die erst späterhin hervortrat, als man die Richterstellen mit römisch gebildeten Juristen zu besetzen anfing, ist deshalb bei dieser Aufzeichnung noch nicht anzunehmen.

eine Seite sie über die Hälfte ausfüllt, mit sehr schöner Schrift geschrieben, bis jetzt aber nur zweimal vollständig durch den Druck bekannt gemacht worden. Den ersten Abdruck lieferte Liebe in seiner „Zusälligen Nachlese zu Heinrichs des Erlauchteten Lebensbeschreibung"[13]), nachdem schon vorher Horn[14]), von Lingenn[15]) und Schlegel[16]) einzelne Abschnitte daraus mitgetheilt hatten. Nach Liebe hat jetzt Gaupp[17]) im ersten Bande seiner „Deutschen Stadtrechte des Mittelalters" einen neuen Abdruck veranstaltet und denselben mit einigen rechtshistorischen Erläuterungen[17b]) begleitet. Außerdem hat auch Huth[18]) die Urkunde in ausführlicher Weise besprochen und eine deutsche Uebersetznng für die meisten Artikel beigefügt[19]); indessen ist bei ihm die Mittheilung weder vollständig, noch in den einzelnen Sätzen immer vollkommen richtig. Ein diplomatisch genauer Abdruck erscheint daher, da auch der Liebe'sche in dieser Beziehung Einiges zu wünschen übrig läßt, nicht überflüssig; es lautet aber die Urkunde unmittelbar nach dem mir vorliegenden Originale[20]), wie folgt:

Heinricus dei gratia Mysnensis et orientalis Marchio. Thuringie Lantgravius et Saxonie Comes palatinus. Universitati civium in Aldenburch gratiam et propitiam voluntatem. Supplicationes vestras pluries accepimus quibus a nobis devote et humiliter postulastis. ut Juribus. consuetudinibus. ac libertatibus. quibus eatenus ex gratia Imperii usi fuistis. deinceps vos uti ex dono quoque nostre gratie sineremus. Nos igitur cum gratiam vobis potius

---

13) Altenburg s. a. S. 32—36. §. 19.

14) Henricus illustris, Francf. et Lips. 1726. 4. pag. 273.

15) Kleine deutsche Schriften. Wittenb. 1730. Th. I. S. 124—127.

16) Dissertat. de nummis antiquis Gothan. Cygn. etc. 1717. 4. pag. 4.

17) Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen, herausgegeb. v. E. Th. Gaupp. Bd. I. Breslau 1851. 8. S. 210—213.

17b) Ebendas. S. 205—209.

18) Geschichte der Stadt Altenburg, S. 169—193.

19) Ebend. S. 169—179. Vielfach benutzt und theilweise ausgeschrieben ist auch die Urkunde in F. W. Tittmann, Geschichte Heinrich des Erlauchten. Bd. I. Dresden 1845. Bd. II. Ebend. 1846.

20) Nur die Paragraphenzeichen sind von mir der besseren Uebersicht halber eingerückt worden, wie dies auch Gaupp a. a. O. gethan hat. In dem Originale geht die Schrift ohne allen Absatz fort. Dagegen ist die Interpunktion so gelassen worden, wie sie sich in der Urkunde selbst vorfindet. Auch Liebe a. a. O. hat sie so beibehalten, während Gaupp a. a. O. sie in moderner Weise ergänzt und abgeändert hat.

augere velimus quam minuere. taxata peticionis vestre ratione. Immo et devotione qua serviles nobis vos exhibetis et fideles. peticionem vestram dignanter admittimus. et Jura simul et libertates quibus ex antiquis usi estis temporibus et deinceps ex nostra uti debetis gratia subscribimus in hunc modum. (§. 1.) Scultetus qui pro tempore vobis est preficiendus secundum hanc formam judicabit. De planis et simplicibus emendis recipiet duos pedes porcinos vel duos pullos. de gravioribus et temerariis emendis. quid vel quantum recepturus sit. duodecim jurati secundum culpe taxabunt qualitatem. (§. 2.) Quicunque iuramento expurgantus [21]) fuerit et relaxationem iuramenti ab actore assecutus fuerit. Scultetus vero relaxare et suppostare ipsum gratis noluerit. Reus duos pedes porcinos ei dabit vel duos pullos. (§. 3.) Quicunque homicidium perpetraverit et in ipso facto deprehensus non fuerit. si infra municipium habet proprietates valentes decem talenta. ipsemet pro se spondebit. et ad dandos fideiussores amplius non cogetur. (§. 4.) Scultetus de nulla causa que coram eo mota non fuerit judicabit. (§. 5.) Nullus in aliqua causa ad majorem appellabit audientiam nisi Scultetus non possit iudicare. (§. 6.) Quicunque in placito quod dicitur Voitdine [22]) emendam perdiderit absque causa temeritatis. decem et octo denarios dabit pro emenda. (§. 7.) Quicquid lucri cedit de institutione que vulgaritur dicitur Kûr [23]). ad tertiam partem cedet Sculteto. et due partes cedent ad munitiones civitatis. (§. 8.) Emenda super emendam non accrescet. (§. 9.) Scultetus nulli profugo dabit treugas sine voluntate actoris. (§. 10.) Judex provincialis infra terminos municipii vestri nullum iudicandi ius habebit. (§. 11.) Quicumque fecerit emendam extra figuram iudicii. ita quod digitum non levat infra quatuor scampna. de emenda pollicita convinci non potest. sed iuramento si voluerit se purgabit. (§. 12.) Quicumque gratia refugii civitatem intraverit. super ius suum in ea degere permittetur. (§. 13.) Moneta vestra in statu pristino permanebit. ita videlicet

---

21) Liebe, Gaupp a. a. O. expurgandus.

22) So lese ich wenigstens mit v. Lingenn. Liebe, Gaupp a. a. O. haben Voitdinc. In den späteren Privilegien vom J. 1356 und 1470 heißt es allerdings so.

23) Liebe, Gaupp a. a. O. Kur. In der deutschen Uebersetzung von 1356 (s. unten) heißt es: kuer; im Privilegium von 1470 (s. u.) kore.

quod decem et novem solidi cambiantur pro marca. (§. 14.) Quicumque autem civium vestrorum monetario dederit novorum denariorum et inconvulsorum plus uno solido. quam ipse in cambio pro marca dare consueverit. monetarius ei marcam argenti dabit. (§. 15.) Insuper civis a cive vicinus a vicino unam duntaxat marcam interdum potest cambire. (§. 16.) Cum denariis Aldenburgensis monetae quatuor comparari debent. videlicet annona. mel. humulus. et lana. cetera cum ceteris monetis indifferenter possunt comparari. (§. 17.) Monetarius nullum denarium Aldenburgensis monete [24]) confringet quantumcunque [25]) sit antiquus. (§. 18.) Quicumque coram Sculteto et majori parte consilii aliquid spoponderit et postmodum inficiari voluerit. per eosdem convinci poterit de promisso. seu etiam debita magna fuerint sive pauca. (§. 19.) Quilibet debitor de debitis infra talentum convinci potest per duos vel tres testes fide dignos. cujus videlicet debiti duplum per testimonium duorum vel trium de societate duodecim iuratorum potest obtineri. verbi gratia. qui per simplices testes potest convinci de decem solidis. per duos vel tres de iuratis potest convinci de viginti. (§. 20.) Per circuitum civitatis vestre ex omni latere infra miliare caupone sive taberne potus venalis haberi non debent. hiis duntaxat villis exemptis. In zarowe una tantum erit taberna. in indagine una. puschowe una. in trebene una. in lysene una. in roulok una. sed tamen brazium non facient. Si autem in aliis villis habite fuerint. iudex provincialis cooperari debet vobis et Sculteto vestro ut inhibeatur. (§. 21.) Quicumque civium vestrorum aliquid de proprietatibus quas habet infra municipium alicui legaverit ecclesie nomine testamenti. infra spatium anni ipsa res legata vendi debet. (§. 22.) Quicumque proprietatem suam infra civitatem per annum et diem desertam reliquerit. potestati imperii haec proprietas asscribetur. (§. 23.) Nullus sive clericalis sit conditionis sive militaris eximetur. quin ad munitiones vestras iuvare teneatur. si residentiam in civitate habuerit. (§. 24.) Quicumque. de servili natus conditione in civitate vestra anno et die manserit sine impeticione. deinceps impeti non potest. (§. 25.) Qui alium vulneraverit manus truncatione condempnatur. (§. 26.) Nullus in civitate vestra conveniri

24) Liebe, Gaupp a. a. O. monetae.
25) Gaupp a. a. O. quantumcumque.

potest ad duellum. (§. 27.) Quicunque inito profugio ad domum vicanei vel concivis sui confugerit, extrahi non debet nisi per iudicium. (§. 28.) Extraneus si cuiquam civium vestrorum teneatur in debitis et in rure impignonari non possit. hic si intraverit civitatem pro debitis potest occupari. Si vero occupatum hospes sponte abire permiserit. pro eo respondebit. (§. 29.) Theloneum in Waldenberch non dabitis. (§. 30.) Sententias extra civitatem requirendas Goslarie in Rufo Ostio requiretis. (§. 31.) Quicquid per decrementum piscinarum in aridum redactum fuerit. vestris pascuis quamdiu siccum fuerit pertinebit. (§. 32.) Si aliquis pro homicidio profugus fuerit et ideo bona ipsius fisco fuerint ascripta[26]). uxor ipsius dabit Sculteto tres marcas et bona sua libere et integraliter rehabebit, marito nihilominus in culpa quoad usque reconciliatus fuerit permanente. Hec igitur Jura singula et universa prout subscripta sunt vobis concedimus. et ex nostra gratia confirmamus. et ideo ne deinceps hec gratia nostra cessari possit. in testimonium presentem vobis dedimus paginam sigillo nostro[27]) communitam. Actum anno Incarnationis Domini Millesimo. Ducentesimo. Quinquagesimo. Sexto. Indictione XIII[28]). Tertio Nonas Decembris.

§. 3.

Es ist für das Verständniß des vorstehenden Privilegiums

---

26) Liebe, Gaupp a. a. O. asscripta.

27) Dies Siegel ist jetzt nicht mehr daran befindlich.

28) Liebe, a. a. O. S. 31 hat aus dem Originale Indictione XIV. gelesen, und in der That müßte auch nach richtiger Rechnung so geschrieben sein. Indessen kann ich hier nur bestätigen, was schon Meyner, Nachrichten von Altenburg, S. 138. Not. ***) dagegen bemerkt hat, daß das Indictione XIII. statt des zu erwartenden Indictione XIV. zu deutlich im Originale steht, um darüber einen Zweifel aufkommen zu lassen. Liebe a. a. O. sagt, das V nach I sehe ebenso aus, wie II, werde aber gleichwohl von II sattsam durch zwei darüber gesetzte Strichelchen unterschieden. Allein es lassen sich weder diese Strichelchen bemerken, noch sieht man zwischen den beiden letzten I irgend eine Verbindung, welche ein V vermuthen ließen. Ich weiß dafür keine andere Erklärung, als daß der Concipient der Urkunde in der Chronologie nicht bewandert gewesen sein muß, obwohl es immerhin bei so wichtigen Urkunden eine auffallende Erscheinung ist. Bekanntlich haben wir aber aus demselben Jahre 1256 noch eine andere Urkunde Heinrichs (den Bestätigungsbrief für das Augustinerkloster), in welchem sich ebenfalls ein solches chronologisches Räthsel findet. S. v. Lingenn, Kleine teutsche Schriften. I. S. 115. Liebe, Zufällige Nachlese, S. 6 ff. Meyner, Nachrichten, S. 136 ff. Huth, Geschichte, S. 60 ff.

von großer Wichtigkeit, daß wir aus dem folgenden Jahrhundert eine Ueberſetzung in deutſcher Sprache beſitzen, welche ſich Wort für Wort an dies erſte Privilegium angeſchloſſen hat. Gerade hundert Jahre ſpäter, unter dem 27. Juli 1356, beſtätigten die Markgrafen Friedrich der Geſtrenge und Balthaſar den Stadtbürgern auf ihr Anſuchen das alte Privilegium [29]). Die Urkunde iſt von Rochlitz datirt und befindet ſich, wie die vorige, noch jetzt unter den Urkunden des hieſigen Rathsarchives. Sie trägt ganz das Aeußere, wie die Urkunde Heinrichs des Erlauchten; nur iſt die Schrift bei weitem nicht ſo ſchön und deutlich, wie bei jener, auch iſt ſie weniger gut erhalten. Meyner [30]) wollte ſie, zugleich mit dem Statut vom J. 1256 und in Begleitung einer ausführlichen Recenſion abdrucken laſſen; indeſſen iſt ein ſolcher Abdruck weder von ihm, noch bis jetzt von einem Andern geliefert worden. Sie folgt deshalb gleichfalls nach dem mir vorliegenden Original [31]):

„Friderich vnd Balthaſar, von gotis gnade lantgrefen in Düringin, marggrefen zu myßin, ym oſtirlande vnd czu landiſperg vnd grefen czu orlamunde Hern dez landes der plißen. der gemeine der Burger czu Aldinburg ſagen wir gnade vnd vnſirn günſtigen willn. euwer Bete, der wir vil von euch genommen habin, dy ir von uns inniclichen vnd demütiglichen gebeten habit, daz wir euwer Rechten, Gewonheiten vnd Vriheiten, dy ir vor von gnaden dez riches gebruchen ſyt geweſt, daz wir euch der von gabe vnſern gnaden auch gebruchen liſen, dar vmme wic euch vnſir gnade libir meren wolden denne mynnern, durch euwer Bete willen vnd durch ynniger rede, da mite yr euch vns erbitet vnd erzeiget dinſtlich vnd getreuwe czu ſyn, vnd laßen euwer bete wirdiglichen czu euwer rechte vnde euwer vriheiten vnd gewonheiten, der ir von allden geczíten gebrucht habit, alſo ſollit ir der hy nach von vnſern gnaden auch gebruchen in ſulchir maſſe, alz wir euch daz hirnach vorſchriben. (§. 1.) Der ſchultiß, der euch hirnach richtir

29) v. Beuſt, Jahrbücher des Fürſtenthums Altenburg, Th. I. S. 100. Eine Verſicherung, daß die Bürger bei ihren alten Rechten erhalten werden ſollten, hatte ſchon im J. 1312 Friedrich der Freudige in einem Briefe „gegeben zu Aldenburgk vf dem Hus an dehme negſten Dienſtage vor Sante Laurentius Tage (9. Aug.)" ertheilt. Dieſer Verſicherung iſt jedoch das alte Privilegium nicht wörtlich inſerirt. v. Beuſt, a. a. O. S. 88. 89.

30) Nachrichten von Altenburg. S. 139.

31) Auch hier ſind der Ueberſicht halber der erſten Urkunde correſpondirende Paragraphenzeichen eingerückt worden. Die alte Interpunktion iſt, weil dadurch Manches unverſtändlich bleiben könnte, hier aufgegeben.

wirt sin, der sal in sulchir forme vnd masse richten. von slechtin vnd von einfeldigin bußin sal er czwene Swinsfüze nemen adir czwei hüner. adir von sweren adir frevilnbußin, wy vil adir waz er nemende sy, daz sulln dy czwelf gewornen achten vnd irkennen nach größe der schult. (§. 2.) Wer do einem sweren soldej adir sich intslaen solde mit rechte vnd der cleger ym dez rechtin irliz vnd nicht von ym nemen wolde, wolde yn der schultiß dez vmme sust nicht loz laßen, so solde der, der do gesworen solde haben, dem schultissin geben czwene swinsfüße adir czwe hüner. (§. 3.) Wer do einen todslag tete vnd an der tad nicht begriffen würde, hat der yn euwer Stat, festunge adir wichbilde, eigins, daz do czehen phunt wert ist, der spricht vor sich selbe vnd sal nicht mehr vf andir Burgin getwungin werden. (§. 4.) Der schultiß der sal keine sache, dy vor ym nicht vorlüth wird, richtin. (§. 5.) Nymant sal sich an ein großir gerichte berufen, is kunne denne der schultiß nicht gerichtin, vmme keine sache. (§. 6.) Wer auch czu deme voitdinge eine buße vorlöre ane frevillе sache, der gibit achtzen phennigen czu buße. (§. 7.) Waz czinßes von gesetzen, daz man kuer heißet, gevilen, der sal daz drytte teil deme schultissin vnd czwei teil czu der Stat vestunge geben. (§. 8.) Eine buße sal vf dy andere nicht wachsin. (§. 9.) Der schultiß der sal keinen flüchtigen manne nicht geleite geben ane dez clegers willin. (§. 10.) Der lantrichter der sal in euwer wichbilde der Stat kein recht czu richtin haben. (§. 11.) Wer eine buße tud us der gestal des gerichtes adir hinder gerichte, alzo daz er dy vinger in den vyr benken nicht erhebit, der Buße sal er nicht obirwundin werdin, sundern wil er darvor swerin, er mag dovor sweren. (§. 12.) Wer auch vf gnade czuflucht hat czu der Stat, den sal man drinne laßin vf sin recht. (§. 13.) Euwer munze blibet by yrem erstin stehen, also daz man neuntzen pfennigen wechßiln sal vor eine marg. (§. 14.) Welchir euwer Burger eine deme muntzemeister der neuwen pfennigen vnd der vnverworfen adir vnverslain eines schillinges me gibit, denne er pfliget im wechßil czu gebin vor eine marg, deme sal der muntzmeister eine marg silbers geben. (§. 15.) Dorobir mag ein Burger von deme andern, eine nacgebuer von deme andern czu stunden eine marg wechßiln. (§. 16.) Mit phennigen aldenburger muntze sal man viererleye kaufen, korn, hobphen, honig vnd wolle; andre alle ding mag man mit allen andern muntzen vndir einander keuffen. (§. 17.) Der muntzmeister der sal keinen aldenburgisschen phennig czu brechin, ab er wol alt ist. (§. 18.) Wer auch vor deme schultissin adir vor deme merern theils dez ra-

tis icht gelobet adir rede vnd wolde dez leukin, der sal von dem dez geldbdis obirwundin werdin, dy schult sy groz adir cleine. (§. 19.) Ein iczlich schuldiger von schuldin vndir einem pfunde mag obirwunden adir obirczeuget werden von czwehen adir dryen glaubhaftigen czuegen vnd dez zwifache schult von geczugniß czweiher adir dryer von der geselnschaft der czwelfgeswornе mag man daz beczugin vnd daz also czu vornemen ist. Wer mit einfeldigin adir mit slechtin geczeugen mag obirwunden vnd obirczeugit werden vmme czehen schillingin mit czweien adir mit dryen der geswornen, mag er obirwundin vnd obirczeugit werdin vmme czwenzig. (§. 20.) Vmme euwer Stat vf alle sytin ynwendig der mile sulln keine kreczsmern noch keine trang noch Byre nicht veile haben uzgenommen desse ernachgeschrieben dorfer. czu Sarow sal inawant einer syn; czum hayn einer; czu puschow einer czu Trebin einer; czu leßin einer; czu rolag einer. adir sy sulln nicht malcz machin. Wo in andern dorfern sy gehabt würdin, dy salln der lantrichter euch vnd ewern schultissin vorbiten vnd abe thun. (§. 21.) Welchir euwer Burger einer etwaz wy eyginschaft dez ihr habit in euwer Stat vnd wichbilde yn keiner kirchin beschide alz ein selngerete, daz bescheidene gut sal vorkousst werdin in einem Jar. (§. 22.) Wer do eigin in euwer Stat jar vnd tag wüst lezet ligin, daz eigin sal czugeschribin werdin der gewalt dez riches. (§. 23.) Nymant, er sy phaffe adir ritterlicher wirdikeit, der sal nicht obirtragin syn, sy sullen czu euwer Stat festinunge helfen, haben sy andirs gesezn in der Stat. (§. 24.) Wer do auch von dinststande wegin geborin ist, daz ist alzo czu vernemen. ab einer ein eygengeborn dinst were, queme der yn dy Stat vnd blibe in euwer Stat jare vnd tag ane ansprache, dornach mag man den nicht gevordern nach angesprechin. (§. 25.) Wer den andirn wunth, deme wirt geteil dy hant abe czu hauwen. (§. 26.) Nymant in euwer Stat sal geladen werden czu kamphe. (§. 27.) Wer do in der flucht fleuget czu synis nacgeburen adir mitburgers hus, der sal nicht hevz genomen werdin, sundern mit gerichte. (§. 28.) Ist daz ein vzwendigir einen euwern mitburger schuldig ist, deme man vf dem agker nicht gephindin kan, kummt der in dy Stat, do mag man yn vmme dy schulde bekummern. Were auch, daz der wirt dem vorkummirtin man mit willin gehen lyz, der muz vor yn antwortin. (§. 29.) Czu waldinberg sullit ir nicht czoll gebin. (§. 30.) Euwer recht uz der Stat czu suchin daz sullit ir suchin czu Goezslar in der roten thor. (§. 31.) Waz auch an den tichin treuge wirt, daz sal euwern weidin geburen, alzo lange daz treuge

ist. (§. 32.) Ist daz ymant der euwern fluchtig würde vmme einen todslag vnd darumme sine gute czu geschribin wurdin der kammer des riches adir der gewalt, dez huzfrauwe gibit deme schultissin dry marg vnd behelt yre gutir vry vnde gar; adir der man blibit in der schult so lange alz er versünit vnd berücht wirt. — Alle stügke sunderlichin vnd mit einander, alz sy vorgeschribin sten, vorlyhn wir euch vnd bestetigin euch dy von vnsir gewalt darumme, daz hernach vnse gnade geytilt vnd vorruckt möchte werden. Czu geczugnisse haben wir dessin keginwertigin Brif gegeben, dessin keginwertigin gevestiget mit vnsern Ingesigel [32]). Gegeben czu Rochlitz nach gotis geburth Tusint Jar dryhundirt Jar in deme Sechs vnd funfczigistin Jare an der mitwochin nach Sente Jacophs tag des heiligin czwelbotin [33]).“

§. 4.

Vergleicht man die beiden Privilegien von 1256 und 1356 mit einander, so findet sich im Inhalte der Sätze durchaus kein Unterschied zwischen beiden. Das Privilegium Friedrichs gibt dieselbe in fast ängstlichem Anschluß an den Wortlaut des früheren, und nur bei wenig Stellen (z. B. in §. 25) sind die Sätze etwas mehr umschrieben. Das alte Recht war daher noch jetzt in unveränderter Geltung erhalten, auch findet sich nirgends ein wesentlicher Zusatz gemacht.

Anders verhält es sich mit einer zweiten Bestätigung des alten Stadtrechtes, welche wiederum ein Jahrhundert später im Jahre 1470 erfolgte. Durch mannigfaches Mißgeschick, Krieg, Brand und Pest war die Stadt sehr zurückgekommen. Unter dem mütterlichen, sorgsamen Regiment der Kurfürstin-Witwe Margaretha fing sie an sich wieder etwas zu heben [34]), und wie sie überall den Nutzen der Stadt zu fördern suchte, so war sie es auch wohl hauptsächlich, unter deren Fürwort die Bürgerschaft sich an ihre Söhne Kurfürst Ernst und Albrecht wendete, um die Bestätigung der alten Freiheiten und

32) Auch hier fehlen jetzt diese Siegel.

33) 27. Juli. — Die Urkunde scheint übrigens auch noch lateinisch ausgestellt worden zu sein. In einer „Copia der jüngsthin in die Fürstliche Sächsische Regierung eingeschickten Privilegien der Stadt Altenburgk,“ einer aus dem siebzehnten Jahrhundert herrührenden Abschrift sämmtlicher älteren Privilegien, welche sich im Rathsarchive befindet, ist die Bestätigung auch lateinisch zu finden. In der Urkundensammlung des Archivs findet sich dagegen nur ein deutsches Original.

34) J. A. Schneider, biograph. Fragmente von der Kurfürstin Margaretha. Altenb. 1800. S. 18 ff. Sachse, das Grabmal der Kurfürstin Margaretha in d. Mittheilungen Bd. II. S. 402.

Gewohnheiten zu erlangen. Dies geschah durch einen vom Freitag nach St. Michaelistage (5. October) 1470 zu Leipzig ausgestellten Brief[35]), der außer den Unterschriften der beiden Fürsten noch als Zeugen die Namen des Obermarschalks Hugolt von Schleinitz, des Untermarschalks Dittrich von Schönberg, Caspar Ritter und Heinrich von Schönberg, des Canzlers Dr. Johannes Schybe, Heinrichs von Einsiedel, Nickel Plugk u. A. trägt. In diesem Briefe wurden aber nicht, wie im Briefe Friedrichs des Gestrengen geschehen, alle Artikel des Privilegiums Heinrichs des Erlauchten wieder aufgenommen. Viele derselben waren im Laufe der Zeiten obsolet geworden, manche bedurften unter wesentlich veränderten Verhältnissen einer durchgreifenden Revision. So erhielt das Stadtrecht jetzt eine in vielen Stücken veränderte Gestalt: die neue Bekräftigung erscheint als eine Reformation, wie sie um diese Zeit mit vielen andern Stadtrechten vorgenommen wurde[36]).

Das Privilegium ist bis jetzt nur einmal von Meyner[37]) zum Abdruck gebracht: wegen der Wichtigkeit, welche die Vergleichung sämmtlicher drei Urkunden hat, folgt dasselbe hier gleichfalls nach einer nochmaligen Vergleichung mit dem Originale:

„Wir von gots gnadenn Ernst deß heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalgk Kursurste vnde Albrecht gebruder Herzogen zcu Sachssen lantgraffen in Doringen vnde Marcgraffen zcu Missenn Bekennen für Vns vnser erben vnde nochkomen vnde thun kunt offentlich mit disem Briffe allen die yn sehen horen adder lesenn, das vns vnsere liben getruwenn der Rat der Stad Aldenburg von der gantzen Gemeynen wegen doselbst vorgehalden vnd zcu erkennen haben geben, das die egnante Stadt von vnsere vorfarn lobelicher Gedechtniß mit mancher-

35) v. Beust, Jahrbücher Th. I. S. 144 sagt, die Bestätigung sei erfolgt, weil die alten Privilegien im Feuer verdorben wären. Dem steht der Eingang der Urkunde selbst entgegen, in welchem gesagt wird, daß der Rath den Fürsten vorher „mit alden Briffen vnde vorzeichnunge vß der Stad Buchern sicherunge vnde wissenschaft gethan." Auch besitzen wir ja die alten Privilegien und eine große Anzahl älterer Stadturkunden unversehrt im Original, und überhaupt ist nichts davon bekannt, daß das Archiv der Stadtbehörde jemals vom Feuer heimgesucht worden wäre. Das letzte große Feuer vom J. 1451 hatte zwar das ganze Bartholomäikirchspiel ausgebrannt (v. Beust S. 131); dadurch hatte wohl die Stadt gelitten, aber nicht das Stadtarchiv. Die Bemerkung wiederholt sich übrigens bei v. Beust öfters, z. B. Th. II. S. 3 zum Jahre 1475; offenbar auch hier ohne Grund.

36) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. III. S. 301. §. 434.

37) Nachrichten von Altenburg. S. 151—163.

ley sunderheit befreyhet vnde begnadet weren vnde welcherley stucke der befreyhunge sie in alder Gewonheyt darzu herbracht hetten, vns auch sollicher sunderlicher Gnade vnde Befryhunge yn gnediglich beweyset, glawben gemacht, sicherunge vnd wissenschaft gethann mit alden Briffen vnde vortzeichnunge vß der Stad Buchern, dorbey auch ire vnde der Stad anliegende not, grosse schulde vnde der Inwoner armůt geoffent, dadurch, zcu besorgen were, so solliche gegebene Fryheit vnde herbracht Haldunge sunderlich nicht vornawet vnde sie mit etzlichen stugken dortzu nicht ferner begnadet wurden, das die Stad vorterben vnde zcu nichte werden mochte, vns flelich vnde demutiglich gebeten, sie in dem gnediglich zcu bedengken sollich alde herbrachte Befryhunge zcvvornůwen, zcu orden vnde zcu schaffen, das eß also vnabeleßlich gehalden würde vnde sie mit etzlichen andern stucken dorzcu zcu begnaden. Alß es dann im Ampt vnser Sorgfeldigkeyt vnsers fürstlichen stands vnde Wesens steht, mit gnaden zcu schigken vnde zcu ordnen, das alte gute ordenunge vnůorruckt bestant behalten vnde vßspriſſenden irrunge abewyset, auch notturfftige nůwe vorsorgunge noch gelegenheit vnde stannd der Dinge, die vorawgen seyn, angekarth werde, dodurch die vnsern vnder vnserm beschirm beysamlich zcu gedeyen gemeyns nutzs vnde sunderlicher beqvemheit einß ydern in frede vnde gemach leben mogen, habenn wir der genanten deß Rats zcu Aldenburg vlissige vnde demutige bete, auch getruwe vnde annehme dinste so ir vorfarn vnde sie vnserm Herrn vnde vater, obereldern vnde vorfarn loblicher Gedechtniß, auch vns selbst gethan haben, zcukunftiglich thun sollen vnd mogen, auch notturft vnde Billigkeit der Dinge, die sie bitten, angesehen vnde den egenanten dem Rate vnde der Gemeynen vnser egenanten Stad Aldenburgk solliche sunderheyt vnde fryheit, die sie auch in Gewonheyt herbracht habnen, alß wir deß von yn gnughafft vnderrichtunge empfangen vnde deß glawben geben haben, sunderlich gevolwort darzcu bestetigt vnde confirmiret, bewilligen, volwortten, bestetigen vnde confirmiren die also hirmitt vß rechten wissen noch gnughaffter vnderrichtunge in der besten forme vnde weiße, alß eß crefftiglich geschcen mag, zcu eyner ewigen Vrkunde in vnde mit craft diß briffs, vnde das sie vnde die iren sich deste baß darnach wissen zcu halden vnde von mymandes daran gehindert werden, sie auch hinderung vnde irrunge, so die vorgenomen wurde, abewenden mogen. so setzen wir etzliche gesetze vnde artigkel ires alten befryhetten stadtsrechts in dißem bestetigungsbriff, die also lawten [37]). (§. 1.)

38) Die Paragraphenzeichen sind auch hier im Original nicht zu finden; wegen der neu hinzugekommenen Sätze stimmt die Zahl der-

Der Schulteiß, der itzunt ist adder in zcukunftigen zceiten richter wirdet, der sal in sollicher maasse vnde forme richten. von slechten vnde ynfeldigen busen sal er zcwey Hüner adder zwene Sweynsfusse aber darvor einen nuwen grosschen nemen. Sundern von sweren vnde freveln bussen wieviel aber was er nemen sal, das sollen die zwelff gesworne des Rats erkennen noch grosse der schulde. (§. 2.) wer auch einem sweren aber sich von im mit rechte entwirgken solde vnde der cleger yn deß rechten erliesse vnde von ym nicht neme, wolde der richter den vmbsust nicht loßlassenn, der der do gesworn solde habenn, gibt dem Richter zcwene sweynsfusse aber zcwey Hünner aber eynen grosschen. (§. 3.) Eyn itzlicher Burger sal dem Richter, so er eyn Hawß in Lehen nympt, dry nüwe grosschen zcu Lehenware geben. (§. 4.) Eß sal auch ein iczlich besessenn Burger eynen nawen Grosschen ierlich uff Michaelis den Richter zcu Zcinse gebenz hawßgenossen vnd ledige Burger geben halbenn zcinß vnde darumb bedarff eyn Burger gegn dem andern nicht helffe gelt gebenn. (§. 5.) Wer eynen todslagk tette vnde an der tat nicht begriffen würde, hat er in der Stad weichbilde eigenß daß zcehn pfunt wert ist, der spricht vor sich selber vnde sal nicht fürder uff ander Burger geczwungen werden. (§. 6.) Der Richter sal keyne sachen richten, die nicht vor in vorlawth werden, vnde auch von nymande helffe gelt heysschen, eß kome dann czu der hulffe mit der tat. (§. 7.) Ab eyn Burger den andern vor frydeß burgen wolle, der sal darumb nichts geben. (§. 8.) Nyman sal sich an eyn grosser Gerichte beruffen vmb keine sache, eß konne dann der Richter aber der Rat nicht gerichten. (§. 9.) Wer auch zcum grossen Dinge, der deß Jares vire sollen gehalden werdden, eine busse verwirgket ane frevelsache, gibt achtzehn phennige zcu busse. (§. 10.) Was genießes von Gesetzen, das man kore heysset, gefellet, sal das drytte teyl dem Richter vnde zcwey teyl der Stad (zufallen?) vnde (§. 11.) der Richter sal eine busse oder die andre nicht wachssen noch anstehen lassen vnd (§. 12.) sal auch keynem flüchtigen manne gleyte gebenn ane des clegers willen. (§. 13.) Der lantrichter der sal im Weichwilde der Stad keyne macht

---

selben nicht mit der der früheren beiden Urkunden ganz überein. Um anzudeuten, welche Stellen als neue Zusätze gegenüber dem alten Privilegium zu betrachten sind, sind dieselben im Texte gesperrt gedruckt.

noch recht zcu richten habenn, vnde ab eyn Burger eynem vßwendigen fur lantgerichte geboth thun lasset, vnde der clage nicht setzet, tregt keyn busse widder dem cleger noch dem antworter. (§. 14.) Ab eyn Burger aber mehr vmb feltschaden pfenden wurde, mag der Rat ob sie konnen richten ane busse, vnde man darff sich nicht mit den pfanden zcu gericht wenden, der tetter wurde sich denne nicht richten lassenn. (§. 15.) Wer eyne busse tut vsser der gestallt gerichts aber hinder gericht, also das er die finger in den vierbengken nicht irhebet, der bussen sal er nicht obirwunden werden, sundern wil er, so mag er dovor sweren. (§. 16.) Wer vff gnade zcuflucht hat zcu der Stad, den sal man dorinn lassenn vff sein recht. (§. 17.) Wer auch vor dem Richter aber vor dem meren teyl des Rats icht gereth oder globet vnde wulde deß leugken, der sal von den deß globdis obirwunden werden, die schulde sey groß aber cleyne. (§. 18.) Eyn itzlicher schuldiger von schulden vnder eynem pfunde mag obirwunden adder obirtzcewget werdden, von zcween adder dryen glaubhaftigen zcungen. mag er aber obirtzcewget werdden mit eynfeldigen aber slechten getzewgen vmb tzehenn schillinge, mogelicher kan er mit zcween aber dryen der zcwelff gesworn vmb zcwantzig schilling obirtzcewget werdden. (§. 19.) Wer auch vor dem Rate zcu schulden, sie sey kleyne aber groß, neyn saget vnde der hirnoch vor den Richter adder gerichte bekennte, sal das der Stad verwandeln noch irkenntniß der zcwelff gesworenen. (§. 20.) Wann zcwen eelich zcu sampen komen vnde Burgerrecht habenn, stirbet der eynß ane Kinder, das ander, es sey man aber weip, behel haws hoff farende habe vnde alles das in weichbilde ist, vnde muß auch alle schulde in wichbilde geldenn. Sundern in lantgerichte mussen sie geben vnde nemen noch deß landes gewohnheyt vnde recht. (§. 21.) Nympt ein mann ein weip vnde tzeügt mit ir erben vnde stirbet, also das die frawe von den Kindern gedryttelt wird, vnde nympt einen andern mann, derselbe erbet der frawen dritteteyl noch irem tode fur den Kindern nach aldem heerkommen vnde gewonheyt der Stad. (§. 22.) Wenn nicht swert mogen noch spynnel mogen in der Stadt sind, die billich noch der siptzal heergerethe adder gerade nemen, so sal das von der Stad wegen uff das Rathuß zcur Stad besserunge noch aldem Heer-

komen genomen werden vnde vß der Stad keyns zcu geben verbunden sein, sundern es verstorbe sich dann in andern wigbild. (§. 23.) Wer den Rat mit worten beswert aber hinderreth ire eyde belangende, sal des vorwandeln noch irkenthniß dryer Rete aber die Stad rewmen eyn jar, ab er des wegertte vnde dennoch nicht widder inkomen, er habe denn wandel gethan noch irkenthniß dryer Rete wie vorberurt. (§. 24.) Vmb die Stad vff alle seyten inwendig der myle sal nymant brewen noch meltzen noch keynen trangk schengken anders, denne Aldenburgisch Bier, vnde wo das nicht gehalten wurde, sal das durch die Amptlewthe zcu Aldenburgk neben der Stad abgestalt vnde gewehret werdenn. (§. 25.) Wurde auch ymant von Erbeschafft ichtes zcu gotshwsern bescheyden, sal in Jare vnde tagen wider vorkaufft werdden vnde nicht bey dem gotßhwse bliben, Sundern das gelt darvon vff das die Stad hinfürder das geschos vnde ander pflicht vnde die Erbherrn jts lehenn doran bekomen konnen. (§. 26.) Wer in der Stad ichts leßt wuste liegen Jar vnde tag, mag sich die Stad vnderwindet vff das solchs wider besatzt mocht werden. (§. 27.) Nymant, er sey pfaffe ader Ritterlicher wirdigkeit, sal vbertragen seyn, sie sollen zcu der Stad festenunge helffen, die gesesse in der Stad haben. (§. 28.) Wer auch von Dinststande weßen geborn ist, das ist also zcu vernemen. ab eyner eyn eygen geborn wer, das er ytel eigen were, qwem der in die Stad vnde blibe darinne Jar vnde tage ane ansprache, dornoch mag man den vor eigen nicht gefordern noch angespreche. (§. 29.) Wer eynen wirt in seynem Hawse unverschult der da scheiden wolde, wündet, hat die hant vorworcht, deßglichen wer den andern vnverschult im Rathuße wündet aber in andern der Stad fryheyten, wil der seyne hant laßen gegen der Stad vnde dem cleger, muß er thun noch irkenthniß der zcwelff geswornen. (§. 30.) Nymant in der Stad sal geladen werden in kampff. (§. 31.) Wer in der flucht influcht tut zcu eynes nogbaren adder mitburgers Hawß, der sal doruß nicht genomen werden, sundern mit gerichte. (§. 32.) Ist eyn vßwendiger eynen Burger schuldig, den man vff dem acker nicht gepfenden kann, den mag man in der Stad umb die schuld komern; wurde yn der wirthy mit willen gehenn lassen, so muß er selbs vor yn antwortten. (§. 33.) Zcu Waldenburg sollen die Burger von Aldenburg nicht zcoll geben. (§. 34.) Was an dem Teiche

trucken wirt vnde leyt, sal der Stad zcu irer weyde zcu irem vyhe gewartten alle die weyde das trugken ist. (§. 35.) Ab ymant in der Stad fluchtig wurde umb eyn todschlagk oder anders vnde darum seine gutter verfallen weren, deß Hawßfrawe gibt dem Richter dry margk vnd beheldet die gutter frey vnde gar, aber der man blibet in der schulde, so lange das er vorsünet aber gericht wirdet (§. 36.) Wir beczeigen vnde benennen yn auch ir Wichbilde alß sie das hinfurder zcu ewigen Zceiten haben sollen, das wir yn dann meeglicher Vrsach halben vß rechten wissen vnde vß gnedigem willen an etzlichen enden weyter forten wenn sie eß vorgehat haben. Also das der Stad Aldenburg wigbilde wenden sal vff beyden seyten von sente Johannisthore vnde dem Smolschenthore bis an das gerichte, das doby zcu mergken ist, das die Stad vnserm lantgerichte vnde dornach der Stad zcu gute halden muß. deßglichen sal eß wenden zcu pawernitz also ferne alß der vssergrabe gehet biß zcu Georgen Brymmers deß Topfers erbe, dovon er der Stadmann ist, Von den Borgkthor biß an das Teuchthor, von der Mawer biß an den Molgraben vnde sust vff allen seyten alsso ferre vnde weyt der Stadtgraben wendet an den enden allen sie von lantgerichte nicht getzwungen noch gedrungen werden sollen; doch vns vnschedelich was wir zcu puwertz an wachen oder andern gefellen sollen haben. (§. 37.) Dorubber thun wir yn disse sunderliche gnade vor vns vnser erben vnde nachkomen, das ein itzlicher, er sey Burger yn eyner ondern stad gewest, aber Inwoner der lande, aber vßlendischer man, der sich gein Aldenburg in die Stad weßens wende vnde Burger aldo werdden wil, mit seyner habe gute vnde Hußgerethe zcolles vnde gleitzfry seyn vnde aller dinge von vnsern Amptlwten von vnser adder iren wegen yn die Stad zcu tzyhen, zcu faren, zcu tryben, adder czu tragen vnobbirnommen seyn vnde bliben sal, vnde solich gelt, alß vormals in sollichen sachen gefordert vnde genommen ist, sal hinforder abe syn vnde nicht gefordert werdden, ane was sich gewonlich von pferden zcu gleyten als in andern sachen geboret. — Obber deß alles so bestetigen vnd confirmiren wir yn alle vnde itzliche ire ander befryhunge, Sta-

tutt vnde wilkore, die sie herbracht haben, vnde altherkomen, redeliche gewonheit vß vnser fürstlichen wirde vnde macht vß rechten wissenn, wolln, das sollich ire privilegia vnde befryhunge crafft vnd macht sollen habenn in aller masse, als ab wir yn die itzunds von nawes an geben vnde hierinne von worte zcu worte geschriebin stunden, wollen auch das yn solliche Befryhunge, wilkore vnde Gewonheyt von vnsern Amptlewten, die itzunds aldo seyn werdenn, vnvorrückt gehaldenn vnd doran nicht geswecht sollen werden, alles trevlich vnde vngeverlich. Dorby vnde ober syn gewest vnde getzugen vnser Rete vnde liben getruwen Hugolt von Slynitz vnser Obermarschalgk er Ditterich vndermarschalgk er Caspar Ritter vnde Heinrich alle von Schonberg, Johannes Schybe Doctor vnser Cantzeler, er Heynrich von Eynsedil Ritter, Nickel pflugk zcum Knawthayn vnde ander mehir glavbwurdige. Zcu Vrkunde vnde steter ewiger Haldvnge habenn wir Hertzoge Ernst vnser Maiestad Insigel hir vnden an wissentlich thun hangen, das wir Hertzog Albrecht mit gebrauchen. Gebenn zcu Liptzk noch gots gebort virtzenhundert darnach in Sibintzigsten Jare, am Fritage noch sente Michaelistage." —

§. 5.

Die drei hier mitgetheilten Urkunden sind als die Hauptquellen des besondern Stadtrechts für die oben angenommene erste Periode desselben zu betrachten. Was sonst noch an Urkunden darauf bezüglichen Inhaltes uns erhalten ist, stellt sich entweder nur als Ergänzung oder als vorübergehende Abänderung der hier vorliegenden Bestimmungen dar.

Schon von Riccius[39]) und nach ihm von Huth[40]) ist aber darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den Eingangsworten des Privilegiums von 1256, welche in der Urkunde von 1356 fast in wörtlicher Uebersetzung gleichfalls wiederaufgenommen sind, die darin enthaltenen Rechte und Freiheiten keineswegs als ein neues Recht angekündigt werden, sondern als ein schon längst in fortgesetzter Uebung bestehendes bezeichnet sind, welches hiermit nur eine Bestätigung erhalte[41]). Es beweisen diese Worte jedenfalls, daß

39) Zuverlässiger Entwurff von Stadtgesetzen oder Statutis, vornehmlich der Landstädte, Frankf. und Leipz. 1740. 4. S. 288. 289.

40) Geschichte der Stadt Altenburg. S. 179.

41) „— humiliter postulastis, ut juribus consuetudinibus ac libertatibus, quibus eatenus ex gratia imperii usi fuistis, deinceps vos uti ex gratia quoque nostre gratie sineremus" —; — „jura et libertates, quibus ex antiquis usi estis temporibus," im Privil. v. 1256.

man für den ersten Ursprung des Rechtes, der mit dem Aufkommen einer abgesonderten Stadtgemeinde anzunehmen ist, noch um ein Bedeutendes über die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinaufzugehen hat, und es hat den Anschein, daß dies auch für sämmtliche in der Urkunde enthaltenen Artikel zu gelten habe, da ein Unterschied zwischen älterem und neuerem Rechte, welches etwa erst jetzt als Zusatz und Vermehrung bei der neuen Bestätigung hinzugefügt worden sein könnte, sich weder innerlich noch äußerlich erkennen läßt [42]).

Huth [43]) ist jedoch, gestützt auf diese Hinweisung älteren Ursprunges, noch weiter gegangen und nimmt die in dem Privilegium bestätigten alten Rechte und Freiheiten für die „ursprüngliche Verfassungsurkunde der Reichsstadt Altenburg." Hiernach wäre das Verhältniß so zu denken, daß bereits vor dem Jahre 1256 eine Aufzeichnung des Stadtrechtes existirt habe, daß diese Aufzeichnung von einem der deutschen Kaiser, deren Einfluß auf die Beförderung des städtischen Wesens sich allerdings nicht verkennen läßt, der Stadt förmlich verliehen worden sei, und daß Heinrich diese Verleihung nur als Transsumt in seine Bestätigung (etwa wie die Urkunde von 1256 in die Bestätigung von 1356 gekommen ist) aufgenommen habe.

Zunächst ist der Ausdruck „Verfassungsurkunde" für unser Privilegium wohl eben so wenig anwendbar, als derselbe bei den übrigen aus diesen frühen Jahrhunderten herstammenden Stadtprivilegien überhaupt je passend sein wird. Bestimmungen, welche die Verfassung der Stadtgemeinde, die Bestellung und die Befugnisse der Stadtbehörden angehen, bilden bei weiten den geringsten Theil der Aufzeichnung und kommen eigentlich nur beiläufig vor, während den Hauptinhalt planlos an einander gefügte Sätze über Bußen, über Verfolgung von Schuldnern, über Bannrechte, Münzrecht und Zollfreiheiten ausmachen. Aber auch abgesehen davon muß es sehr zweifelhaft erscheinen, eine noch frühere Urkunde anzunehmen, welche der Stadt gleich bei ihrer Gründung ausgestellt und verliehen worden wäre.

Die ganze Ansicht von einer „ursprünglichen Verfassungsurkunde" der Stadt könnte nur dann mit einigem Rechte geltend gemacht werden, wenn wir annehmen dürften, daß die

---

42) Als Anhaltepunkt hiefür könnte man höchstens die Worte: cum gratiam vobis potius *augere* velimus quam minuere benutzen. Indessen sieht man aus dem Zusammenhang, daß damit nur ein Grund für die ertheilte Bestätigung überhaupt angegeben werden soll. Eine Vermehrung mit neuertheilten Rechten kann damit nicht gemeint sein.

43) a. a. O. S. 180.

Gründung der Stadt und besonders der städtischen Gemeinde nach einem vorbedachten Plane auf einmal erfolgt wäre. Allein einer solcher Annahme steht die ganze Lage der Stadt und deren älteste Geschichte, so weit sie sich verfolgen läßt, entgegen. Alles deutet darauf hin, daß die Bildung des städtischen Wesens von kleinen Anfängen ausging, die in einzelnen Niederlassungen unter dem Schutze der „alten Burg" entstanden [44]). Wenn wir auch annehmen, daß diese Niederlassungen schon im zehnten Jahrhundert, vielleicht unter Heinrich dem Ersten, mit Mauern und Befestigungen umgeben wurden, so waren dieselben doch gewiß anfangs sehr unvollkommen, und die Stadt blieb noch immer, wie dies auch später zum Theil der Fall war, dem Befehlshaber der Burg unmittelbar unterworfen. Erst am Ende des eilften oder Anfang des zwölften Jahrhunderts erweiterte und vergrößerte sich die Stadt, und mit der wachsenden Bevölkerung organisirte sich jetzt die Gemeinde unter eigenem Vorstande zu einem selbstständigen Communalwesen. Es hat sich in keiner Urkunde, nicht einmal im Gewande einer Sage eine Nachricht darüber erhalten, daß diese Organisation das Werk einer landesherrlichen Befreiung gewesen sei; es ist dies aber nach dem Angedeuteten auch gar nicht wahrscheinlich. Die ganze Bildung erfolgte vielmehr allmählig, mehr durch stillschweigende Genehmigung und Gewohnheit, und so erklärt es sich, daß wir im J. 1172 [45]) des Bestehens einer städtischen Behörde zum ersten Male ganz beiläufig nur Erwähnung finden. Es läßt sich annehmen, daß die Zahl der Stadtbewohner besonders durch niedere Burgleute, Personen aus dem Gefolge der Kaiser, die vorübergehend auf der Burg Hof hielten, vermehrt wurde. Durch ihren Einfluß wurde nun die Stadt vielleicht auch mit einzelnen Freiheiten begnadet; zu einer Gesammtaufzeichnung kam man jedoch gewiß nicht sogleich, weit wahrscheinlicher erfolgte dies erst dann, als die Veränderung, welche die Verpfändung der Vogtei an das Meißnische Haus in der obersten Gewalt des Landes hervorrief, den Anstoß dazu gab.

Die Urkunde Heinrichs des Erlauchten weist, wenn man sie durchgeht, auch keineswegs auf eine solche schon früher vorhanden gewesene Aufzeichnung hin. Sie spricht nur von jura, consuetudines et libertates, quibus eatenus ex gra-

44) Wagner, über die Entstehung und Ausbildung der Stadt Altenburg in Bd. II. der Mittheilungen. S. 272 ff.

45) In der Bestätigungsurkunde des Bergerklosters durch Friedrich I. Siehe unten Note 77.

tia imperii usi fuistis. Huth[46]) scheint zu viel Wichtigkeit auf den Ausdruck ex gratia imperii zu legen, wenn er dies unmittelbar auf schriftliche Verleihungen durch deutsche Kaiser beziehen will. Es heißt nicht imperatorum, sondern imperii; die Reichsfreiheiten, deren die Stadt genoß, konnten deshalb immer ebenso gut durch Gewohnheitsrecht, als durch ausdrückliche Verleihung entstanden sein, und gerade das Erstere scheint für die ganze Entstehung der im Privilegium enthaltenen Rechte, mit Ausnahme einiger wenigen Bestimmungen, schon ihrer ganzen Natur nach das richtiger zu Vermuthende.

Auch erwähnt das Privilegium der alten Gewohnheiten ausdrücklich. Man hatte sie bisher unangefochten respectirt, weil sie unter dem unmittelbaren Schutze der reichsvoigteilichen Gewalt entstanden waren. Ob die Stadtbürger unter Heinrichs Herrschaft in diesem unangefochtenen Besitz ihres alten Rechtes belassen werden würden, konnte wohl zweifelhaft werden. Der Wunsch nach einem sichern, verbrieften Rechte, überhaupt gerade jener Zeit eigenthümlich, war deshalb doppelt erklärlich. In Mangel einer früheren Veranlassung, die man gewiß nicht ohne Noth suchte, war dies dann aber auch die erste ausführlichere Aufzeichnung, wobei es immer dahin gestellt bleiben mag, ob einzelne der im Privilegium mit aufgenommenen Freiheiten nicht auch schon früher verzeichnet gewesen sind.

§. 6.

Von größerer Wichtigkeit ist es, das Verhältniß festzustellen, in welchem das Recht des Privilegiums zu dem übrigen Rechte stand. Wie der Augenschein lehrt, liefern die Privilegien im Ganzen doch nur eine dürftige Rechtsaufzeichnung; die aufgenommenen Sätze können nur als Besonderheiten angesehen werden, welche die Stadtgemeinde in ihren Verhältnissen vor dem sonst üblichen Rechte voraus hatte. Es entsteht daher die Frage, woher die Stadtbürger im Uebrigen ihr Recht nahmen, und wie man zu dem besondern Stadtrechte gekommen war.

Zwei Stellen der Privilegien sind hiefür von besonderem Interesse.

Die Gegend, in welcher die Stadt gegründet wurde, war ursprünglich von Sorbenwenden bewohnt[47]). Als späterhin die Deutschen eindrangen, gehörten diese selbst wieder verschiedenen Nationalitäten an, und wenn auch der sächsische Stamm

46) a. a. O.
47) Wagner, in den Mittheilungen Bd. II. S. 273.

hierbei überwog, so finden sich doch auch mehrfach fränkische [48]) und schwäbische [49]), selbst flamländische [50]) Niederlassungen vor.

In diesem Gemisch verschiedener Nationalitäten war für das Recht entscheidender Grundsatz der, daß jeder nach dem Rechte seines Volksstammes als einem ihm angeborenen Rechte lebte [51]). Es gab sonach kein eigenes Landesrecht, welches jeden Bewohner des Territoriums als solchen verpflichtet, und alle Grundstücke des Bezirks beherrscht hätte; vielmehr galt nach diesem sogen. Systeme der persönlichen Rechte im Anschluß an die verschiedenen Nationalitäten sächsisches, fränkisches, flämisches, selbst auch wendisches Recht neben einander [52]). Man erbat sich ausdrückliche Versicherungen, nach dem angeborenen Rechte für alle Zukunft leben zu dürfen [53]), und in dem kaiserlichen Landgerichte entspannen sich Streitigkeiten darüber, ob eine Sache nach diesem oder jenem Rechte zu entscheiden sei [54]).

---

48) Zeugnisse hiefür sind die Ortschaften Franken bei Waldenburg, Frankenau bei Ronneburg, Frankenhausen bei Gößnitz, und mehrfache Stellen in Urkunden. Vgl. Huth, Geschichte S. 183. Tittmann, Geschichte Heinrichs Bd. I. S. 390. Back, in den Mittheilungen Bd. I. Heft 2. S. 53. Frommelt, Landeskunde Bd. I. S. 12.

49) In einer Urkunde vom J. 1223 kommt unter mehreren Altenburger Bürgern ein Henricus Suevus vor. Liebe, Zufällige Nachlese S. 16. Ebendafür zeugen die Ortsnamen Schwaben, Schwabeck bei Waldenburg. Tittmann, Geschichte Heinrichs Bd. I. S. 391.

50) Kohren und Flemmingen bei Penig. v. Werfebe, über die niederländischen Colonieen Th. II. S. 854 ff. Huth, Geschichte S. 183. Tittmann, Geschichte S. 392.

51) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. S. 264.

52) Nachweisungen hierüber bei Huth, Geschichte a. a. O. Back, a. a. O.

53) Eine solche Versicherung enthält die von Back a. a. O. mitgetheilte Urkunde des Klosters zu Lausnitz vom J. 1278, in welcher den Einwohnern von Lotschen Jus et libertas Frankorum, tale jus, quale possident et utuntur homines in terra dominorum et nobilium de Lobdeburch verbrieft wird.

54) Urkunde von 1181. S. Huth, Geschichte S. 183. Tittmann, Geschichte S. 391. Die Worte dicens se *Graecum* et non Franconem esse, welche von dem einen der Streitenden, Gerhard von Stechowe gebraucht werden, beziehen sich auf römisches Recht, und beweisen, daß Gerhard dem geistlichen Stande angehörte, dessen Recht ohne Unterschied der Nationalität das römische war. — Für die Verschiedenheit dieser Rechte scheint jedoch nicht unbeachtlich, was J. Grimm in seinen deutschen Rechtsalterthümern Bd. I. Götting. 1828. p. XI. bemerkt, daß in allen deutschen Strichen, wo Slaven sitzen (wie namentlich in Obersachsen), sich keine Weisthümer

Der Grundsatz der Persönlichkeit der Rechte ist nun in den Privilegien selbst auch für den Bereich der Stadt ausdrücklich anerkannt. Es deuten dies die Worte des §. 12: Quicumque gratia refugii civitatem intraverit, super jus suum in ea degere permittetur an, die sich merkwürdiger Weise nicht allein im Privilegium von 1356, sondern sogar auch dem von 1470 wieder aufgenommen finden, trotzdem daß man doch kaum glauben kann, daß gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts der Grundsatz gegenüber der Territorialität der Rechte praktisch aufrecht erhalten worden sein sollte [55]). Für die frühere Zeit mußte es aber hiernach allerdings vorkommen, daß auch in der Stadt selbst nach verschiedenem Rechte über die Bürger Recht gesprochen wurde, und das Vorkommen eines Schwaben [56]) gibt hierfür ein Beispiel.

Immerhin bildete aber doch der Fall, wo ein in die Stadt Aufgenommener nach fremdem Rechte fortlebte, wohl eine seltene Ausnahme; denn zunächst hing seine Aufnahme doch von den Bürgern ab, und in den meisten Fällen unterwarf sich gewiß der Ankömmling dem allgemein üblichen Rechte der Stadtbürger von freien Stücken.

Der Mehrzahl nach waren aber diese offenbar meißnisch-sächsischen Stammes. In den Rechtssprüchen ihres Gerichts traten daher auch die Gewohnheitsrechte hervor, welche diesem Stamme eigenthümlich waren und deren Abbild für die Zeit vom dreizehnten Jahrhundert abwärts der Sachsenspiegel liefert. Daneben aber enthalten die Privilegien von 1256 und 1356 [57])

---

finden. Dies spricht nicht dafür, daß die verschiedenen Rechte und insbesondere das wendische zu großer Ausbildung und Dauer gelangt sind.

55) Man findet den Satz sogar noch in den Statuten vom J. 1555. Walch, Vermischte Beiträge, Th. III. S. 95.

56) In der Not. 49 angezogenen Urkunde. Die Sache ist an sich auffallend. Vgl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. §. 46. Für die spätere Zeit kann der Satz gar nicht mehr den ursprünglichen Sinn gehabt haben. Nun konnte man ihn nur so nehmen, daß damit der Unterschied der Stände, der sich unterdeß ausgebildet hatte, gewahrt bleiben und Niemand an seinem Standesrecht durch Aufnahme in die Stadt gekränkt werden sollte.

57) Sententias extra civitatem requirendas Goslarie in ruto ostio requiretis. In dem Privilegium Kurfürst Ernsts von 1470 ist der Satz ausgelassen. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige hatte im J. 1432 einen Befehl ergehen lassen, wonach die Unterthanen seines Landes nicht mehr zu Magdeburg sich des Rechtes belehren lassen sollten, sondern von den „Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern (den Schöffen) zu Leipzig." Günther, das Privilegium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen.

in §. 30 noch einen Satz, welcher als Unterlage für die städtischen Rechtssprüche von größter Wichtigkeit sein mußte und über das Rechtsleben der Stadt ein eigenthümliches Licht verbreitet.

Nach dem Inhalte dieses § fand zwischen Altenburg und der alten sächsischen Reichsstadt Goslar am Harz eine Verbindung durch das sogen. Zugrecht Statt. Goslar bildete hiernach den Oberhof für Altenburg, an dessen „rother Thüre" war das Urtheil zu suchen, wenn die Altenburger Schöppen dasselbe nicht selbst zu finden vermochten [58]). Worauf diese Verbindung der beiden Städte unter einander sich gründete, darüber fehlen uns freilich alle sicheren Nachrichten. Es ist auffällig, daß gerade das Gericht dieser entfernten Stadt als Oberhof anerkannt war, da doch näher belegene Städte, wie Magdeburg, Halle, wo berühmte Schöffenstühle bestanden, geeigneter scheinen möchten. Diese Städte waren jedoch bischöfliche und keine Reichsstädte, und gerade die letztere Eigenschaft war es wohl, welche die Verbindung zwischen Altenburg und Goslar zu Wege brachte. Dieselben Kaiser, welche wir öfters in Altenburg anwesend finden, insbesondere Friedrich I. und Friedrich II., hielten auch in Goslar zu wiederholten Malen Hof und waren dort für die Aufrichtung des Stadtrechtes thätig [59]).

Leipz. 1788. 8. S. 20. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. §. 430. Not. p. Auf diesen Befehl hin hatten wahrscheinlich auch die Rechtseinholungen von Goslar für Altenburg ein Ende.

58) Meyner, Zeitschrift für das Fürstenthum Altenburg 1796. S. 63. Ein Beispiel dieses Zugrechtes liefern auch die Orlamündaischen Statuten, in denen Jena als Oberhof von Orlamünda genannt ist: „Zcum erstin waß vnß gebroch vnd feil ist an vnsir Stad gewonheit, deß habin wir erholunge an den Ersamen vnd wysen rath vnd Stad zcu yhene, als vil vnß deß nod sin wirdet vnd ist." Walch, vermischte Beiträge, Th. II. S. 62. Auch Altenburg war wieder Oberhof für mehrere andere kleine Städte der Umgegend, insbesondere für Schmölln und Crimmitzschau. In einem Privilegium Landgraf Wilhelms von Thüringen vom J. 1414, in welchem der Stadt Crimmitzschau die nämlichen Rechte, als sie die Stadt Schmölln habe, gegeben und bestätigt werden, heißt es: „Vnd was Recht oder Vrtell vor sie bracht wirdt, der sie nicht wissen noch verstehen, das sollen sie in dem Rath zu Aldenburgk suchenn vnnd sich das allda erholenn, als dicke Inen des not geschichtt, da man ihnen auch funnden vnd teylen soll, was Recht ist." Mit Bezug hierauf finden sich eingeholte Rechtsbelehrungen für Crimmitzschau bis zum Jahr 1545 im Rathsarchive vor. Göpfert, Geschichte des Pleißner-Grundes. Zwickau 1794. S. 359. Meyner, Zeitschrift 1796. S. 324.

59) Von Friedrich I. erhielt Goslar im J. 1188, von Friedrich II. im Jahre 1219 ein Privilegium. Göschen, die Goslarischen Statuten, Berlin 1840. S. 111—116.

Hierdurch besonders, und indem vielleicht einzelne Goslarische Bürger im Gefolge der Hohenstaufen hieher kamen und sich in der Stadt niederließen, ward die Verbindung veranlaßt und befestigt.

Die Bezeichnung „rothe Thür" kann nicht als Name des Gerichtes gelten, da in den Goslarischen Statuten selbst bei der Aufzählung der dortigen Gerichte keines unter diesem Namen vorkommt [60]). Es soll damit nur der Versammlungsort [61]) bezeichnet sein. Man unterschied aber in Goslar vier Gerichte, das Gericht des Vogtes (das große Gericht „up deme hove"), das Gericht des Vogtes in dem „lutteken richte" (das kleine Gericht), das Schultheisengericht und das Gericht „up der Reperestraten," wenn nicht die beiden letzteren mit einander identisch sind [62]). Wahrscheinlich war es von diesen Gerichten das große Gericht „up deme hove" (in palatio imperii nach dem Privilegium Friedrichs II. v. J. 1219 [63]), welches unter dem Vorsitze des Vogtes gehalten wurde [64]).

Die eingeholten Sprüche dieses Gerichtshofes bildeten neben den einheimischen Gewohnheiten offenbar für das Stadtrecht eine wichtige Quelle, und es erklärt sich daraus, daß mehrere Sätze unserer Statuten selbst im innigsten Zusammenhange mit Sätzen des Goslarischen Rechtes stehen. Es steht sogar zu vermuthen, daß man sie im städtischen Archiv ebenso auffammelte, wie dies in andern Städten geschah, die nach goslarischem Rechte lebten [65]), und es wäre von großem Interesse, wenn sich dergleichen noch auffinden ließen.

Leider haben genaue Nachforschungen auf dem Rathsarchive einen solchen Fund nicht thun lassen. Dagegen scheint Folgendes nicht ohne Bedeutung.

---

60) Göschen, a. a. O. S. 367—381.

61) Roth erscheint auch hier wieder als die symbolische Gerichtsfarbe des Mittelalters, während jetzt mehr das Grün seine Stelle einnimmt. Die Bezeichnung roth findet sich in unserer Nähe noch bei dem „rothen Graben" zwischen Meuselwitz und Zeitz, einem gleichbenannten Gerichte in Leipzig (J. Grimm, deutsche Rechtsalterth. S. 800), dem „rothen Collegium" ebendaselbst (Meyner, Zeitschrift 1796. S. 93), dem „rothen Thurm" in Halle. Ueber den Gebrauch, das Gericht in der Thür oder am Thor zu halten und es danach selbst zu bezeichnen, vergl. J. Grimm, deutsche Rechtsalterth. S. 804.

62) Dies ist nicht ganz zu ermitteln. Göschen, a. a. O. S. 369.

63) Göschen, S. 114.

64) Gaupp, Deutsche Städterechte. S. 206.

65) Dies findet man besonders von Halberstadt und Quedlinburg. Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Helmstädt 1799. 8. S. 178—196, 225—255.

Schon Göschen[66]) erwähnt eines Reverſes des Rathes zu Altenburg vom 1. Mai 1354, wodurch derſelbe ſich zu goslariſchem Rechte ausdrücklich bekannt und es beizubehalten verſprochen habe, ſo lange Altenburg ſtehen würde[67]). Dieſer Revers konnte nicht ſo ohne alle äußere Veranlaſſung ertheilt worden ſein. In dem Reverſe ſelbſt iſt dieſe nicht deutlich genannt. Aufſchluß darüber gibt aber eine andere Urkunde, welche offenbar dieſem Reverſe correſpondirt, jedoch nur in einer ſpäteren Abſchrift erhalten iſt. Die Copie, mit der Ueberſchrift Recognitio Civitatis Goslariensis super jus missum Anno 1354 im hieſigen Stadtarchiv befindlich, lautet aber:

We de Rad der ſtad to Goslere bekennet in diſeme openen breve, dat vſer ſtad beſcremne recht ſteyt, vnde iß alſo dat Boch, wi vtwiſet, vnde mit vſer ſtad Bohc, des we gebruhcen, overeyn draghet, dat we den erſamen vromen Männern den heren des rades meyſteren, deme rade, den gheſwornen vnde der ghemeynen ſtad to Aldenborch ſenden dorch overbede willen by Hennigke van Hellenborch, vnde Borchdonge over Borchheren, vnde betúghen dat mit vſer ſtad Inghefeghele, dat dorch eyn Blad diſſes bohes is ghehenghit an diſſen bref, vnde beſloten mit vſeme hemelichen Ingheſeghele. Na Godds bort duſent drehundert jaer, in deme vere vnde Veſtigheſten jare des negſten Midwoheces vor Pintheſten.

Hiernach kann es kein Zweifel ſein, daß die Stadtbehörde

66) a. a. O. Einleitung pag. VII. not. 2.

67) Der Revers iſt abgedruckt in Holzmann, Hercyniſches Archiv, Halle 1805. S. 345, 346. Bei einer früheren Erwähnung (in den Mittheilungen Bd. III. S. 87) war es mir nicht möglich, denſelben mitzutheilen, da das Buch (eine Localzeitſchrift) nicht zu finden war. Ich habe es ſpäter aus der Bibliothek des Waiſenhauſes zu Halle erhalten. Der Revers lautet: „Wir. Ratesmyſtere. vnde geſworne Burgere. mit ſammt der gemeyne der Stad zcu Aldenburg. Bekennen. Offentlichen. in dieſem kegenwertigen brive, vnde tue kunt vnd. wiſſentlichen. allen den. die en ſehen aber horen lezen, daz wir globet habet vnde globen. in dieſem brive. den Erberen wyſen Luyten, den Rateſmyſteren, vnd den geſwornen, mit ſament der gemeyne der Stad zcu Goſſelar, daz wir vnnd alle vnſer nachkumelinge, alle die recht, die ſie vns. beſchriben, vnde geben. ewychlichen. vnuorbrochen, die wyle aldinburg vnſer Stad ſtet, vor recht haben wollen. vnde Geben. den egenannten. frumen Luyten. dieſen kegenwertigen brief mit vnſer vorgenanten ſtad großen Ingeſigley. vorſigelt, zcu eyme geczugniſſe vnnd guten vrkunde. der egeſchreben Rede. Dirre brief iſt gegeben. Nach Xi geburſe Tuſent Jar. dryhundert Jar, vnd dar nach. in dem vir vnde funfczigeſten Jare am ſente philippi & Jacobi Tage." — Holzmann gibt an, daß das Original der Urkunde ſich im Stadtarchive zu Goslar befinde.

nicht blos einzelne Goslarische Rechtssprüche, sondern auch ein vollständiges Exemplar der Statuten von Goslar in Händen hatte, welches ihm durch den Stadtrath von Goslar übersendet worden war und worauf eben die Ausstellung des oben erwähnten Reverses erfolgte. Leider ist auch dies Stadtbuch, wie es scheint, verloren gegangen [68]). Es hat aber schon die Notiz, daß die Uebersendung eines solchen Stadtbuches an den Rath zu Altenburg im Jahre 1354 erfolgt ist, insofern doch besondere Wichtigkeit, als sich danach das Alter der Goslarischen Statuten nun genauer bestimmen läßt, als dies bisher möglich war. Leibnitz [69]) ließ bei der ersten Ausgabe derselben das Alter ihrer Aufzeichnung ganz ungewiß, nur daß er sie in das vierzehnte Jahrhundert setzte. Heineccius [70]) setzte sie in das Jahr 1392. Daß diese letztere Angabe eine unrichtige sei, hat schon Göschen [71]) dargethan, indem von ihm nachgewiesen worden ist, daß die Statuten wenigstens schon vor dem Jahre 1359 aufgezeichnet gewesen sein müssen, da die in diesem Jahre schon vorkommenden rammelsbergischen Gesetze auf die Statuten bereits hinweisen. In ein höheres Alter, als in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts können die Statuten aber andererseits wieder ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht gesetzt werden. Nach der vorliegenden Recognition des Rathes über die Uebersendung derselben nach Altenburg ist es nun gewiß nicht unwahrscheinlich, das Jahr 1353 oder 1354 als das Jahr der Abfassung anzunehmen, da man vermuthen darf, daß bei der schon über ein Jahrhundert bestehenden Verbindung der Stadtrath zu Altenburg Sorge getragen haben werde, sich sobald als möglich in den Besitz des neuen Stadtbuches von Goslar zu setzen.

Auch ein anderer Punkt gewinnt aber hierdurch noch mehr Aufklärung. Schon mehrfach ist darauf hingewiesen

68) Göschen, a. a. O. Einleitung pag. VII—XI gibt Nachricht von acht verschiedenen Handschriften der Goslarer Statuten, von denen eine dem verst. Hofrath Bergmann in Göttingen, eine zweite Prof. Homeyer in Berlin, drei auf die Bibliothek zu Wolfenbüttel, eine auf die Bibliothek des Domgymnasiums zu Halberstadt, eine dem Archive zu Goslar gehörten, eine achte aber, welche von dem Rathhause zu Halberstadt herzustammen scheint, jetzt nur noch in einzelnen Blättern in verschiedenen Händen existirt. Von diesen acht Handschriften kann nach der Beschreibung keine von Altenburg herrühren.

69) Scriptores Brunsvicensia illustrantes. Hannov. 1711. fol. Tom. III. pag. 284—535.

70) Antiquitatum Goslariensium Libri VI. Francof. 1707. fol. pag. 363.

71) Einleitung pag. V, VI.

worden, daß das so wichtige Rechtsbuch der Distinctionen (Buch der Ausscheidung, Vermehrter Sachsenspiegel) zum Theil auf goslarischem Rechte ruht, während es ebenso gewiß ist, daß wir die Meißnischen Länder als den Ort seiner Entstehung anzusehen haben [72]). Die Verbindung Altenburgs mit Goslar konnte zur Erklärung dieses Verhältnisses schon im Allgemeinen einen Wegweiser geben und die Vermuthung rechtfertigen, daß über Altenburg die Verschmelzung des Sachsenrechtes mit dem goslarischen Stadtrechte erfolgt sein möge. Wir haben aber nunmehr außerdem die urkundliche Gewißheit, daß sowohl das goslarische Recht nach der im vierzehnten Jahrhunderte gemachten Aufzeichnung, als auch das Rechtsbuch nach Distinctionen [73]) bei der hiesigen Stadtbehörde handschriftlich existirten, und hierdurch muß die oben erwähnte Vermuthung gewiß nur um so mehr an Glaubwürdigkeit gewinnen [74]).

§. 7.

Die Privilegien lassen in der Art und Weise, wie in ihnen die einzelnen Sätze an einander gereiht sind, keine bestimmte Anordnung erkennen; die Sätze folgen bunt durch einander und dies ist auch in der Erneuerung vom J. 1470 mit denjenigen Zufügungen der Fall, welche hier zuerst hereingekommen sind [75]).

Der verschiedenen Obrigkeiten wird nur beiläufig mit Bezug auf das gerichtliche Verfahren, was vor ihnen Statt findet, Erwähnung gethan. Es ist der Schultheiß mit den zwölf Geschwornen, der pleißnische Landrichter (judex provincialis), und das Voigtsding; außerdem wird noch als ein be-

72) Gaupp, das Schlesische Landrecht, Leipzig 1828. S. 17—20. Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen. Jena 1836. p. XXIII—XXVIII. Göschen, Goslarsche Statuten pag. VII.

73) Siehe Mittheilungen Bd. III. S. 87 ff.

74) Auch Gaupp, deutsche Städterechte, S. 206 hat diesen Punkt als denjenigen, durch welchen das Stadtrecht von Altenburg noch eine besondere Bedeutung gewinnt, namentlich wieder hervorgehoben, ohne daß ihm das Vorhandensein einer Handschrift des Rechtsbuches nach Distinctionen auf dem hiesigen Rathsarchive und die obige Notiz über Versendung eines Exemplars der Goslarer Statuten nach Altenburg bekannt war. Die Vermuthung, daß auch das älteste Recht von Freiberg aus goslarischer Quelle entsprungen sein könne, auf welche Gaupp a. a. O. gleichfalls hindeutet, kann hierbei auf sich beruhen. Die Verbindung des Freiberger Rechtes mit dem goslarischen Rechte war jedenfalls keine so innige, wie sie sich für Altenburg und Goslar nachweisen läßt.

75) Eine systematische Anordnung darf man überhaupt in den älteren Stadtprivilegien nicht suchen. Sie widerspricht ganz der Art und Weise, wie dieselben zu Stande kamen.

sonderer Beamter der Münzmeister (monetarius) aufgeführt. Der Schultheiß (Scultetus), wie auch seiner zuerst Erwähnung geschieht, erscheint in allen Beziehungen als erster Vorsteher der Bürgergemeinde. Vor ihm sind gewöhnlich alle Klagen anzubringen; nur wenn er nicht richten kann, ist es gestattet, die Sache an ein höher Gericht zu ziehen [76]). Ueber die Art seiner Bestallung enthalten die Privilegien Nichts; es kann aber nicht bezweifelt werden, daß dieselbe anfangs von den Kaisern, später von den Landesherren erfolgte [77]). Dies beweisen insbesondere die Worte: qui pro tempore vobis (civibus) est preficiendus, die als berechtigtes Subjekt, welches das praeficere, zum Vorgesetzten machen, vornehmen soll, doch nur den Aussteller des Diploms denken lassen. Noch mehr spricht dafür die spätere Geschichte des Erbrichteramtes. Entschieden war es später ein von den Markgrafen erblich verliehenes Beneficium. Wäre die Wahl des Schultheißen früher in den Händen der Bürgerschaft gewesen, so würde die Verwandlung des Amtes in ein erbliches, von dem Landesherrn dependirendes Lehen eine totale Umwälzung voraussetzen, die bei dem späteren Bemühen der Bürgerschaft, sich die Schulzengerichte zu verschaffen, doppelt unerklärlich wäre. Nimmt man dagegen die Bestellung als von der Reichsgewalt ausgegangen an, so ist die spätere Umwandlung des Amtes in ein Lehen ganz dem Gange der sonst in diesen Verhältnissen hervortretenden Rechtsbildung entsprechend [78]).

---

76) §. 5 in den Privilegien von 1256 und 1356.

77) Dies scheint doch Huth, Geschichte S. 238 gegen Meyner, Zeitschrift 1795. S. 391 zu thun. Grund hiefür ist ihm, daß die Bezeichnung „Ministeriale des Reiches," welche dem Schultheißen Volrad in einer Urkunde von 1210 beigelegt wird, und worauf Meyner a. a. O. besonderes Gewicht legt, nach seiner Ansicht diesem hier nicht als Vorsitzenden des Stadtrathes, sondern vielmehr als Beisitzenden des Landgerichtes gebühre. Allein bloße Beisitzer des Landgerichtes sind eben keine Ministerialen (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. I. §. 167); die Bezeichnung konnte also dem Schultheißen Volrad nur wegen seines Amtes beigelegt sein. In der kaiserlichen Bestätigungsurkunde des Bergerklosters vom J. 1172 wird aber auch der Scultetus neben dem judex, forestarius und bedellus als unzweifelhaft kaiserlichen Beamten ausdrücklich so mit genannt, daß man sieht, die Verhältnisse desselben gegen den Kaiser waren ganz die nämlichen, wie bei den übrigen: ut nec judex, *scultetus*, forestarius, bedellus vel quisquam *officialium terrae Plisnensis* tam ipsam (ecclesiam) quam suos vel sua in quocunque molestare praesumat. Menken, scriptores rer. Germ. Tom. III. p. 1067. Meyner, a. a. O. S. 388. Not.

78) Auch in Goslar war nach dem Privilegium Kaiser Friedrichs II. von 1219 der Reichsschulze kaiserlicher Beamter. Er heißt

Die Competenz des Schultheißen hinsichtlich der vor ihn gehörigen Rechtssachen, scheint hierbei anfangs eine ganz allgemeine gewesen zu sein. Nach §. 10 der beiden ältern Privilegien, wie nach §. 13 des Privilegiums von 1470 soll der Landrichter keine Macht noch Recht haben, in dem Weichbilde der Stadt zu richten [79]). Da neben dem Schultheißen kein weiteres Gericht erwähnt wird — denn den zwölf Geschwornen, wird nach den Privilegien keine selbstständige Jurisdiction beigelegt—, so mußte dem Schultheiß das gesammte Geschäft der Rechtssprechung zufallen. Dieselbe Bedeutung hat §. 5 im Privilegium von 1256 und 1356, wonach Niemand in irgend einer Sache sich an ein höheres Gerichte ziehen soll, außer wenn der Schultheiß selbst das Urtheil nicht zu finden vermöchte [80]). Daß vor seinem Gerichte selbst auch über Todtschläger gesprochen werden konnte, beweist §. 3 und 32; er ertheilt das Geleite, wenn ihn darin auch der Wille des Klägers beschränkt (§. 9), und zieht die Bußen meist zu seinem Vortheil ein. In Gemeinschaft mit den 12 Geschwornen steht ihm aber auch der Spruch über Gegenstände des bürgerlichen Rechtes zu (§. 18. 19 [81]) und nach §. 18 und 20 war er

---

hier advocatus civitatis und in einer Urkunde des Kaisers Wilhelm von 1252 spricht der Aussteller von ihm: quem *prefecerimus* ipsi' loco (sc. judicio). Auch die Umwandlung in ein Lehen war dann dort die nämliche, wie in Altenburg. Göschen, Goslarische Statuten. S. 83, 91, 516.

79) Der Landrichter ist der Bewahrer des Landfriedens, wie der Schultheiß der Bewahrer des Stadtfriedens. Beide sind von einander unabhängig, ergänzen sich aber natürlich in ihren Geschäften gegenseitig. Ebenso war das Verhältniß in Goslar. Göschen, a. a. O. S. 517. Nach einem Privilegium Adolphs von Nassau von 1295 wird dem judex provincialis zu Goslar anbefohlen, ut advocato imperio prorsus faciat iustitie complementum. Aehnlich ist in den Altenburgischen Privilegien das cooperari sculteto, welches dem judex provincialis in §. 20 bei der Wahrung des Braurechtes (s. u. §. 11) zur Pflicht gemacht wird.

80) In dem Lehnbriefe, den „Oßwald und Caspar Schultheiße Gevettere" darüber 1461 ausgefertigt erhielten, wird das Gericht seinem Umfange nach bezeichnet als „das oberste gerichte in vnnßer stad zcu Aldenburg mit sulchen eren nutzen wirden gentissen rechten friheiten vnnde zcugehorungen, nichts ausgeschloßen, sundern in allermaßen ire Vorfaren vnnde Vater das von vnns zcu Lehen vndelichen hergebracht han." Meyner, Zeitschrift 1795. S. 159. Huth, Geschichte S. 247.

81) Darauf deutet auch die Bezeichnung in einer Urkunde Kurfürst Friedrichs von 1486, wo das Gericht das „Erbgericht zu Aldenburgk mit Gerichten Obersten vnd Niedersten, aber halß vnd handt, schulde vndt gulde" genannt wird.

ebenso Vorsitzender, wenn es sich um Gegenstände der Verwaltung handelte.

Dies Verhältniß änderte sich freilich später, wie wir es auch in der Mutterstadt Goslar geändert finden. Die Vererbung des Schultheißenamtes nach Lehnrecht zeigt, daß man es bald überhaupt nur aus dem Gesichtspunkte der damit verbundenen Nutzungen betrachtete, die in den fälligen Bußen und andern Sporteln bestanden. Die zwölf Geschwornen, ursprünglich dem Schultheißengerichte nur beisitzend, nahmen ihm gegenüber nun eine selbstständigere Stellung ein und constituirten den Stadtrath unter Direction eines eigenen Bürgermeisters, den wir zuerst im J. 1318 in der Person des Ulrich Pfaffenrode [82]) erwähnt finden, ohne daß man deshalb gerade anzunehmen hat, es habe dies Amt nicht schon früher bestanden [83]). Dem Stadtrath, ohne Mitwirkung des Schultheißen, fielen zunächst die Gegenstände der Verwaltung, die bei Erweiterung der Stadt eine höhere Bedeutung gewannen, vorzugsweise zu. Indem der magister consulum wohl aber auch in übrigen Dingen bei Verhinderung des Schultheißen den Vorsitz führte, mußte es dem Collegium der Geschwornen ein Leichtes werden, den Schulzen mehr und mehr aus seiner Stellung zu verdrängen. So sank allmählig das Schulheißenamt zu einer Pfründe herab, bis sie im sechzehnten Jahrhundert durch Verkauf an den Stadtrath gänzlich erlosch [84]).

In welcher Weise die Zwölfzahl der Geschworenen neben dem Reichsschultheiß gebildet wurde, muß in Mangel aller

---

82) Meyner, Zeitschrift 1796. S. 340 u. 371. v. Beust, Jahrbücher, in der Einleitung. Huth, Geschichte. S. 240.

83) Daß man dabei nicht an zwei Collegien, den Stadtrath, und die zwölf Geschwornen zu denken hat, bedarf kaum einer Erwähnung. S. Huth, Geschichte. S. 237. Gaupp, deutsche Städterechte, S. 208 macht mit Recht darauf aufmerksam, daß im §. 18 das Collegium der 12 Geschwornen als consilium bezeichnet wird, was bestimmt andeutet, daß die Geschäfte derselben nicht blos die eines Gerichtes (placitum) waren.

84) Ueber die Geschichte dieses Verkaufes Meyner, Zeitschrift 1795. S. 158. Huth, Geschichte, S. 247, 248. Außer dem hier Angeführten läßt sich nach handschriftlichen Notizen des Stadtarchives nachtragen, daß schon im J. 1397 vorübergehend der Stadtrath im Besitze des Schultheißenamtes sich befunden haben muß. Im gedachten Jahre verkaufte Frau Anna die Schultheißin und ihr ältester Sohn das Amt mit allen Zubehörungen, Zinsen, Kursengeld, Lehengeld und den Zugefällen, welche von Gerichtswegen kommen möchten, dem Stadtrath auf 3 Jahre, wofür derselbe der Schultheißin im ersten Jahre dreißig Schock und einen Groschen Freiberger Münze, in den zwei folgenden je vierzig Schock zu zahlen hatte.

Nachrichten hierüber unentschieden bleiben. Ihr Verhältniß zum Schultheiß ist im Ganzen als dasselbe zu denken, was zwischen den Beisitzern des Landgerichtes und dem pleißnischen Landrichter statt fand; sie stehen neben ihm als die Schöffen des Gerichtes, die im Gerichte auf vier Bänken saßen. Für die spätere Zeit läßt sich vermuthen, daß man auf die Wahl derselben diejenigen Bestimmungen anwendete, welche das Rechtsbuch nach Distinctionen über die Wahl des Rathes enthält[85]). Es finden sich wenigstens diese Bestimmungen in dem Auszuge dieses Rechtsbuches mit aufgenommen, welcher auf dem Rathsarchive aufbewahrt wird und offenbar zu praktischem Gebrauche bestimmt war[86]).

Ebensowenig Gewißheit besitzen wir darüber, was man eigentlich unter dem Voigtsdinge zu verstehen habe. Das gewöhnliche Gericht des Schultheißen kann damit nicht gemeint sein; denn §. 6 der Privilegien von 1256 und 1356 unterscheidet es bestimmt als ein besonderes Gericht, in welchem die Emenden anderer Art sind. Gaupp[87]) äußert die Vermuthung, dasselbe möge mit irgend einer kirchlichen Immunität in Verbindung gestanden haben, und bezieht sich dafür auf die Bestätigungsurkunde des Bergerklosters von 1246 (1256), wo eines solchen Gerichtes Erwähnung geschehe. Diese Annahme beruht jedoch auf einer irrthümlichen Voraussetzung, die durch einen falschen Abdruck der betreffenden Urkunde in Horn's Leben Heinrichs des Erlauchten veranlaßt ist[88]). Das Kloster besaß diese Gerichtsbarkeit wenigstens zu Heinrichs des Erlauchten Zeiten nicht. Es scheint aber auch der Name zu einer kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zu passen und vielmehr darauf hinzudeuten, daß auch hier der Voigt (Schultheiß) mitwirkte. In dem Privilegium von 1470 wird das Gericht „großer Ding" genannt und hinzugesetzt, daß dasselbe viermal des Jahres abgehalten werden solle. Es war also kein Gericht, das ständig wirksam war, sondern nur zu gewissen Zeiten zusammentrat. Vielleicht hat man es sonach nur als eine besondere Form anzusehen, in welcher das Schulzengericht von Zeit zu Zeit gehalten wurde, eine Art städtisches Rügegericht, bei welchem man bestimmte Sachen, insbesondere kleinere Vergehungen zur Entscheidung brachte. Auf diese Bedeutung des

85) Buch V. Cap. I. Dist. 1—5.
86) Vgl. Mittheilungen Bd. III. H. 1. S. 84.
87) Deutsche Städterechte. S. 208.
88) Horn, Henricus Illustris, pag. 260. Vergl. Liebe, Zufällige Nachlese, S. 9.

Voigtsdinges scheint der Umstand hinzudeuten, daß bei ihm die Bußen geringer standen und §. 6 nur Bußen „ane frevelsache“ [89]) als vor diesem Gericht vorkommend erwähnt.

§. 8.

Die strafrechtlichen Bestimmungen welche die Privilegien enthalten verrathen eine noch sehr einfache mehr ländliche Lebensweise der Stadtbürger. Als Bußen kommen Hühner und Schweinsfüße vor, für welche erst das Privilegium von 1470 alternativ noch die Buße eines neuen Groschens eingefügt hat. In §. 25 wird auch das Abhauen der Hand als Strafe erwähnt; im Uebrigen schienen die Bußen in Geld bestanden zu haben, dessen Summe bald festbestimmt war, bald nach Erkenntniß des Rathes normirt wurde, und im einzelnen Falle (§. 32), bei Contumaz des Verbrechers, selbst bis auf gänzliche Entziehung des Vermögens steigen konnte.

§. 1 unterscheidet zwischen hierbei schlechten und einfältigen Bußen und schweren oder Frevelbußen; nur die ersteren sind in festen Taxen bestimmt. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Bußen erklärt sich durch Buch IV. K. 1. Dist. 3. des Rechtsbuches nach Distinctionen, wonach schlechte Bußen der zu zahlen hat, welcher „von ungeschichten Dingen“ eine Verletzung herbeiführt; die Frevelbußen treten ein, wenn die Verletzung mit Absicht und Vorbedacht geschah [90]). Bei den ersteren wurde nur auf die objektive Verletzung Rücksicht genommen und auf den Grad der subjektiven Verschuldung nicht weiter gesehen, welche nur im letztern Falle zu verschiedener Bemessung der Strafe führen konnte.

Von Verbrechen finden sich nur der Todschlag und die Verwundung erwähnt. Die Strafe des Todschlages [91]) ist nicht angegeben (§. 3); sie wurde nach §. 1 wahrscheinlich durch Erkenntniß der Geschwornen je nach dem einzelnen Falle bestimmt. Auf die Verwundung eines Mitbürgers setzt §. 25 den Verlust der Hand [92]). Das Privilegium von 1470 ge-

89) absque causa temeritatis.

90) Bei Ortloff a. a. O. Buch IV. 1, 3: „Geschit ein blutrunst von ungeschichtigen Dingen undankez, tut er sinen eid darczu, das ym leit sy gewest und noch leit sy, der lidet eine slechte buße und nicht frevelz buße.“ Vgl. auch Buch IV. 1, 2. Göschen, Goslarsche Statuten, S. 358, 359.

91) Unter Todtschlag ist hier jede Tödtung zu verstehen; des Unterschiedes zwischen Todtschlag und Mord wird nicht besonders gedacht.

92) Ganz wie §. 25 lautet auch ein Artikel der Orlamündaischen Statuten: „Item wan eyn lantman eyn burger wundet adir blutronstigk macht in vnsir Stad, derselbige hat die hant vorwarluſt.“

denkt hierbei noch besonders des Friedens im Rathhause und anderen Stadtfreiheiten, setzt aber zugleich für den Verlust der Hand eine Auslösung fest, deren Höhe vom Rathe bestimmt werden soll. Diese Bestimmungen kamen in das Privilegium nach einer Willkühr vom J. 1433 [93]), wonach die drei Räthe, Hauptleute und Handwerksmeister der Stadt sich über mehrere darauf bezügliche Sätze vereinigt hatten. Nach dieser Willkühr sollte der Todtschlag „in deme weynkeller" mit Verlust des Halses bestraft werden. Eine „Lemde" soll mit zehn neuen Schocken Buße an die Stadt bestraft werden; überdem hat sich der Thäter mit dem Gegner durch das Gericht zu einigen. Kämpferwunden [94]) kosten fünf Schock, fließende Wunden drei Schock. Schlagen mit Keulen oder Stecken wird mit 3 Schock bestraft oder mit Zahlung der gemeinen Buße. Aber auch schon das Zücken eines Schwertes, eines Beiles oder Messers ist mit Strafe von 1 neuem Schock bedroht. Heimliches Messertragen kostet 15 Groschen Strafe; hat Jemand aber das Messer oder die Waffe in der Freiheit des Rathhauses sich angehänget, so erhöhet sich die Buße auf das Doppelte [95]).

In derselben Willkühr von 1433 werden auch auf Schmähreden Strafen gesetzt: „Wer den andern schilt mit boßin wor-

93) Urkundensammlung der Gesellschaft No. 108. Mittheilungen Bd. I. Heft 4. S. 15. — Aus einer ähnlichen Willkühr stammt wahrscheinlich §. 23 des Privilegiums von 1470, wonach einjährige Verweisung aus der Stadt dem gedroht wird, welcher den Rath mit Worten beschwert.

94) Kämpferwunden, (kampfbare Wunden) entsprechen der Bezeichnung campördighe, campwördighe wunden der Goslarischen Statuten. Göschen, a. a. O. S. 85, 305. In den Goslarischen Statuten wird aber zwischen Lemden (Lähmungen) und kampfwürdigen Wunden kein Unterschied gemacht. Es kommt dort (S. 85 bei Göschen) der Satz vor: „Vor ene kampördighe wunden oder en oghe oder en let oder lemede ghift man half werghelt." Nach der Altenburger Willkühr ist die Lemde noch einmal so hart bestraft, wie die Kämpferwunde. Die Bezeichnung Kämpferwunde rührt offenbar daher, daß die Wunden ursprünglich mit gerichtlichem Kampfe auszugleichen waren. Die Bezeichnung war aber für die Stadt eine uneigentliche, prozeßualisch nicht mehr zutreffende, da nach §. 26 der Privilegien der gerichtliche Kampf im Stadtgerichte gar nicht erlaubt war.

95) Der Friede im Rathhause und in dem damit gewöhnlich nach altdeutscher Sitte verbundenen Keller findet sich in den Statuten vieler Städte durch besondere Strafbestimmungen gegen Störer desselben ausgezeichnet. So heißt es auch in den Statuten von Orlamünda: „Item welch burger adir lantman eyn hadir adir vrleub hebit in dem ratishuse, wan man darynne schenket, der sal der Stad eyn alt schog vorvallin sin zcu busse vnd nicht vß deme ratishuse zcu komen, her habe denne sulch gelt vnd busse gegeben."

tin, der her nicht geloben kan, der sal wandeln nach erkentnisse der Rethe." Die Strafe ist hiernach also noch eine willkührliche. Aus dem Jahre 1463 findet sich aber eine zweite Willkühr, mittelst welcher am Dienstag nach Invocavit drei Räthe, „in tieffen Rate, dabey scheppin, vnd virtelsmeistere, mit etlichen inen bey sitzenden kompan, vmb vil irthumb vnder den Nackepern" und „vmb vermeidunge solcher scheltwort" zu festeren Grundsätzen sich vereinigten und folgende Sätze feststellten [96]). Wer sich gegen den andern verbricht, es sei Frau oder Mann, Mann gegen Mann, Frau gegen Frau, arm oder reich, mit Scheltworten oder Lästerworten, der soll, so oft es geschieht, ein altes Schock auf das Rathhaus büßen, oder, wenn er es nicht thäte, „den Steyn, der an dem Rathuß hanget, tragen." Meinte aber der Angeschuldigte dessen nicht schuldig zu sein, so soll er sich des „auf geczügen odir mit den heiligen Schwern entledigen, doch also, vnd ob man den oder die Verberchere mit gezcügen vberkomen möchte odir könde, die sollen fellig sein vnd die buse geben odir den steyn tragen nach ussatzunge." Wehrte sich aber der Gescholtene wider den Scheltenden wieder mit Scheltworten, „der oder die das tun, sollen auch ein alt schock busen gleich dem anheberer odir anheberyn."

In beiden Willkühren, insbesondere in der letzteren tritt schon mit Bestimmtheit der Grundsatz hervor, daß die Buße nicht mehr um des Verletzten willen, sondern zum Schutz des allgemeinen Stadtfriedens auferlegt wird. In dem Privilegien von 1256 und 1356 ist das Verhälniß ein anderes. In ihnen liegt durchgehends das Princip der Privatgenugthuung an den Verletzten als das normale zu Grunde, freilich so, daß es bereits hie und da mit dem andern Grundsatz in Verbindung gebracht ist. Aus diesem Verhältniß erklären sich insbesondere die ersten Paragraphen, welche die Stellung des Schultheißen zu der Leistung der Bußen angeben. Mit dem Grundsatze der Privatgenugthuung verträgt es sich nicht, daß der Schultheiß ohne Anklage richte. §. 4 verordnet deshalb, daß der Erbrichter keine Sache richte, die nicht vor ihn „vorlawt" würde [97]).

---

96) Urkundensammlung der Gesellschaft Nr. 109. Mittheilungen Bd. I. Heft 4. S. 15.

97) Sachsenspiegel Buch I. Art. 62. §. 1. „Man en sal niemanne twingen zu einer clage, der her nicht begunt en hat." Aehnlich bestimmte das Privilegium Friedrichs II. von 1219 für Goslar: „Jus est, quod advocatus nullum incuset, nisi actore praesente et consilio burgensium." (Göschen, a. a. O. S. 115.) Die spätern Goslarischen Statuten gingen jedoch hier schon etwas weiter. Allerdings stellen sie auch den Grundsatz, wie das Altenburger Privile-

Die Bestrafung des Friedebrechers liegt daher zunächst in der Hand des Verletzten. Dieser erhält auch die Bußen, aber der Schultheiß als Vertreter und Hort des gemeinen Friedens, kann doch verlangen, daß von der verwirkten Buße ihm wenigstens ein Theil gezahlt werde. Wie viel er verlangen kann, richtet sich nach der Art der Bußen, ob sie einfältige oder Frevelbußen sind. Für den ersten Fall beträgt sein Theil zwei Schweinsfüße oder zwei Hühner, für den zweiten haben die zwölf Geschworenen erst seinen Theil festzusetzen. Wie viel er im Voigtding bekam, wird nicht gesagt, da die achtzehn Pfennige, deren §. 6 Erwähnung thut, der ganze Betrag der Buße zu sein scheinen. Wenn die obengemachte Bemerkung richtig ist, daß das Voigtding nur ein geringeres Rügegericht war, so ist es vielleicht nicht unwahrscheinlich, daß er hier die Buße ganz bekam.

Nach diesem Grundsatz über das gerichtliche Verfahren konnte es auch vorkommen, daß der Richter eigentlich Nichts zu erhalten hatte, trotzdem daß der Verletzte Etwas erhielt. Hier mußte das Interesse des Schultheißen gewahrt werden. Gesetzt, es wäre einem Verbrecher zuerkannt worden, daß er sich mittelst Eides zu reinigen habe, so konnte der Verbrecher, auch wenn er den Eid sich nicht zu leisten getraute, doch immer sich nach dem Princip der Privatgenugthuung mit dem Verletzten noch vergleichen, und wenn er dies that, so war dem Richter die Gewalt weiter zu richten entzogen, während der Verletzte doch seine Genugthuung erhielt. Deshalb war nach §. 2 hier immer noch die Genehmigung des Schultheißen erforderlich, um den Verbrechen ganz aus dem Gerichte zu ziehen. Wollte der Schultheiß ihn nicht umsonst des Gerichtes entlassen, so sollte er berechtigt sein, seinen Antheil immer noch zu fordern, der aber freilich für alle Fälle dann auf das bei

---

gium auf, aber mit einem Zusatz. Es heißt hier (bei Göschen S. 83. Z. 18. 19): Nen voghet noch nen richtere ne scolnen nemanne to klaghe dwinghen, de rat mag aver dat wol don. Man kann wohl annehmen, daß diese Ausnahme, welche dem Rathe das Verfolgen der Friedebruchsachen neben dem Verletzten verstattete, auch in Altenburg späterhin eintrat; dies läßt sich wenigstens für gewisse Sachen aus dem Privilegium von 1470 (§. 19, 25) entnehmen. — In dem Privilegium von 1470 wird zu dem obigen Satze noch hinzugefügt, daß der Richter auch nicht Helfegeld nehmen solle, außer wenn er wirklich mit der That zur Hülfe gekommen sei. Es ergibt sich daraus, daß für die Execution besondere Gebühren erhoben wurden, die der Schultheiß wohl auch schon dann gefordert hatte, wenn nur die Sache vor ihm verhandelt worden war. Diesen Mißbrauch verbietet der Zusatz.

schlechten Bußen zu fordernde Minimum, zwei Schweinsfüße oder Hühner herabsank. Hiermit war Hinterziehungen des dem Schultheißen gebührenden Antheils von Seiten der Bürger, wie Uebergriffen des Schultheißen gleichmäßig vorgebeugt.

In muthmaßlichem Zusammenhange hiermit steht auch der Inhalt des §. 11, obwohl die Worte hier sehr unverständlich sind und eine sehr verschiedenartige Deutung zulassen, ohne daß die deutsche Uebersetzung des Privilegiums von 1356 einen genügenden Aufschluß gäbe [98]). Wer außer dem Gerichte eine Buße gethan hat, ohne daß er die Finger in den vier Bänken erhob, soll über die versprochene Buße nicht überzeuget werden können, sondern, sofern er will, sich mittelst Eides reinigen. Man hat hiernach offenbar an den Fall zu denken, wo der Verletzte und der Friedebrecher sich privatim („hinder" oder „ane gericht") geeinigt hatten; das Erheben der Finger in den vier Bänken geht dagegen auf den Eidschwur vor dem Gerichte. Schwer aber ist zu sagen, warum dann keine Ueberzeugung auf dem gewöhnlichen Wege durch Vorbringen von Zeugen Statt finden soll, und warum als alleiniger Weg, wie der Verletzte zu seinem Rechte gelangen kann, das Reinigen mittelst Eides bezeichnet wird. Der Grund dürfte vielleicht darin liegen, daß indirekt auf Erledigung der verbrochenen Bußen durch das Gericht hingewirkt werden sollte, indem man den außergerichtlichen Vertrag darüber in seiner Wirksamkeit beschränkte. Der Schultheiß hatte ein Interesse daran, daß Frevelsachen vor ihn gebracht würden. So lange man daran jedoch festhielt, daß man die Verletzungen des Friedens, selbst die gröbsten, immer unter den Gesichtspunkt einer Verletzung des Einzelnen stellte und die Strafe nur als Ausgleichung dieses gegen den Einzelnen begangenen Unrechtes ansah, so lange ließen sich direkt private Ausgleichungen zwischen dem Verletzten und dem Schuldigen nicht verbieten. Der Schultheiß konnte die Parteien nach §. 4 nicht zwingen, vor ihm die Sache anzubringen; war aber die Sache nicht vor ihm angebracht, so konnte er natürlich auch keinerlei Antheil an der etwa vom Schuldigen versprochenen Buße verlangen. Indem aber nun §. 11 verordnete, eine solche „außer gestalt des gerichtes" versprochene Buße soll nicht mit Zeugen bewiesen werden können, lag darin offenbar eine indirekte Veranlassung, die Sache vor dem Gerichte zu erledigen, und damit hatte der Schultheiß zugleich eine Gewähr dafür, daß die Bürger, in-

98) Huth, Geschichte, S. 186. Tittmann, Geschichte Heinrichs, Bd. I. S. 163.

dem sie den sicherern Weg der Verfolgung ihres Rechtes vor Gericht wählten, ihm zugleich den ihm dann gebührenden Antheil an den Bußen nicht entzogen.

Neben diesen Bestimungen allgemeinerer Natur stehen die übrigen Sätze, welche das gerichtliche Verfahren in Frevelsachen noch berühren; in dem Privilegien nur sehr vereinzelt. Bei allen ist stets im Auge zu behalten, daß nach der ganzen Natur der Aufzeichnung immer nur diejenigen Sätze Aufnahme fanden, in denen das Verfahren im Gerichte des Schultheißen von dem Verfahren im Landgerichte oder dem subsidiarisch geltenden Goslarer Rechte abwich. Eine kürzliche Darstellung dieser Sätze wird daher immer zunächst von diesen Rechten ausgehen müssen.

Nach dem sächsischen Landrechte [99]), wie nach dem Rechte von Goslar [100]), konnte jeder schwerere Friedebrecher von dem Verletzten, wo er ihn antritt, ergriffen und zu einer Privathaft abgeführt werden [101]). Erfolgte das Ergreifen aber nicht auf handhafter That, so stand es dem Ergriffenen der Regel nach immer frei, sich durch Bürgen vor der Arretirung befreien [102]). Die Privilegien machen hier aber noch einen Unterschied zwischen Bürgern, welche zehn Pfund Eigenes in der Stadt besitzen, und solchen, bei denen eine solche Angesessenheit nicht zu finden ist. Die Ersteren gelten wegen ihres Besitzthums so sicher, daß sie nicht einmal Bürgen zu stellen genöthigt sind; sie stehen und antworten für sich selber, und zwar, ohne daß hierbei auf den schwereren oder leichteren Charakter des Friedenbruches etwas ankam, indem ja §. 3 ausdrücklich die Befreiung vom Bürgenstellen selbst für den Todtschläger ausspricht.

Das Goslarische Recht enthielt zwar etwas Aehnliches, wich jedoch in anderer Beziehung auch wieder ab. Bei Friedebrüchen, die an das Leben gehen, wurde der Friedebrecher immer nur durch Bürgen frei, und ausdrücklich bestimmen die dortigen Statuten, daß der Besitz eines Hauses in solchem

---

99) Sachsenspiegel, Buch II. Art. 9. §. 2. 3.

100) Statuten bei Göschen S. 424.

101) deprehendere entspricht dem „upholden" der Goslar. Statuten bei Göschen, a. a. O.

102) Sachsensp. a. a. O. §. 3: „Wenne di clage mit vrteilen gevristet wirt biz an den anderen tag vmbe einen gevangenen man, so sal man in zu borge tun, heren si in der hanthaften tat gevangen." Goslar. Statuten bei Göschen S. 34. „Wert en begrepen mit hanthaftiger tat, der ne mach he nicht unschuldich werden, of men dat bewisen mach, vnde de vredebrake." — In dem Privilegium von 1470 wird durch einen Zusatz (§. 7) noch bestimmt, daß die Bürgen solchenfalls um die Bürgschaft nichts zu geben haben.

Falle nicht davon frei zu machen vermöge[103]). Nur bei den geringeren Friedebrüchen gilt der, welcher Haus und Hof hat, auch schon für sich als vollkommen sicher, vorausgesetzt, daß das Haus unbekümmert, und nicht schon mit Wortpfennigen sonst beschwert ist, auch daß nicht bereits zwei Klagen gegen ihn erhoben sind[104]). Auf den Werth des Hauses kommt es aber dann nicht mehr an.

Die betreffende Bestimmung des Altenburger Privilegiums nähert sich daher mehr dem Rechte des Sachsenspiegels, in welchem allerdings eine mehr zutreffende Bestimmung zu finden ist. In Buch II. Art. 5. §. 1. heißt es hier: „Wer so eigens also vil hat, daz ez bezier ist wen sin weregeld binnen deme gerichte, der en darf cheinen burgen seczen, ab man in vmbe ungerichte beclaget." Es wird hier also ganz ebenso, wie in dem Altenburger Privilegium, für die Freiheit von der Bürgschaftsstellung ein Census festgesetzt. Wenn aber dieser Census hier auf des Mannes Wehrgeld gesetzt wird, während es in dem Altenburger Privilegium auf zehn Pfund bestimmt ist, so läßt daraus wohl schließen, daß gerade die angegebenen zehn Pfund eben auch nichts Anderes sind, als das Wehrgeld des Altenburger Bürgers[105]).

Vielleicht findet durch diesen Census auch eine andere Bezeichnung ihre Erklärung, welche in Altenburger Stadturkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts sich vielfach vorfindet. Wiederholt findet man nämlich, wenn die gesammte Bürgerschaft bezeichnet werden soll, den Zusatz „arm und reich" gebraucht[106]). Man kann kaum annehmen, daß

---

103) Statuten bei Göschen S. 44: „En mach nicht van gerichte gan up en hus, dar de klaghe an den hals geyt." Ebendas. S. 427.

104) Statuten bei Göschen S. 72: „Uppe en hus, dat emme hof hevet unde unbekomeret is unde das ok nicht af ne gheyt denne de wortpenninghe, dar mach men de ersten unde de andern klaghe van gherichte up gan, de dridden aver nicht." Ebend. S. 427.

105) Dies vermuthet mit Recht schon Huth, Geschichte S. 188. In Goslar betrug das Wehrgeld eines Bürgers achtzehn Pfund pfündiger Pfennige (Göschen, S. 85); bei Frauen und Jungfrauen sank das Wehrgeld auf die Hälfte herab. Nach dem Sachsenspiegel (Buch III. Art. 45) ist sie bekanntlich je nach dem Herkommen, Stand und ehelicher Geburt verschieden. — Die Beispiele, welche Huth a. a. O. für den Betrag einer Buße und Wehrgeldes im einzelnen Falle anführt, passen zur Erläuterung des Art. deshalb nicht, weil dieselben sich nicht auf Bürger, sondern auf dem Landgericht unterworfene Edelleute beziehen.

106) S. o. S. 382. Auch in den Goslarischen Statuten bei Göschen S. 50.

derselbe nur eine leere Floskel sein solle, da er insbesondere so constant wiederkehrt. Mit Hinblick auf §. 3 erhält derselbe allerdings schon für die älteste Zeit eine nicht unwichtige Bedeutung, an welche sich vielleicht noch andere, uns jedoch unbekannte Beziehungen anknüpften.

Wurde ein Friedebrecher flüchtig, und floh in eines Mitbürgers Haus, so konnte der Mann wegen des besonderen Hausfriedens nicht weiter verfolgt werden. Das Eindringen in des Nachbars Haus würde den Verfolgenden selbst zum Friedebrecher gemacht haben[107]); um daher dennoch zu dem Verfolgten zu gelangen, mußte man sich nach §. 27 an das Gericht wenden und durch dessen Vermittelung die Verhaftung zu erlangen suchen.

In welcher Weise die Mitwirkung des Gerichtes dann erfolgte, wird in §. 27 nicht näher angegeben. Nach Goslarischem Rechte mußte der Voigt vor allen Dingen in solchem Falle des Rathes Erlaubniß dazu erbitten[108]). Ward diese ertheilt, so ging das Verfahren gegen den, der den Verfolgten in sein Haus aufgenommen hatte, dahin, daß er entweder den Aufgenommenen dem Gericht wieder herausgebe, oder selbst sich dahin mittelst Eides reinige, er wisse davon Nichts, daß in irgend einem Winkel seines Hauses der Verfolgte sich aufhalte[109]).

---

107) Eine besonders strenge Ahndung einer solchen unbefugten Nachfolge enthalten die Orlamündaischen Statuten: „Item ymand benotiget vff der gasse, vnd wiche in eyns iglichen burgers huß adir hoff, vnd folgete im ymant nach mit warhafftiger hand, wurde der wirt deß nachfulgers mechtig vnd behilde in, derselbige nachfulger sal daß wandiln mit dem halse."

108) Göschen a. a. O. S. 50: „In welkeme huse de rat vorneme, das misdedighe lüde inne weren, so mochte de rat deme doghede wol orlöven, dat he de ut deme huse neme, dar he richtere over were. Ane des rades orlof ne scolde he aver des nicht don."

109) So bestimmte schon das Privilegium Friedrichs I. vom J. 1219. Habebit eadem civitas (Goslariensis) pacem firmam in domibus suis, ut nullus ad eas fugiens inde violenter extrahatur. Si vero proscriptum quemquam in domum suam quis receperit, si ab advocato et actore super eo fuerit incusatus, proscriptum restituet ad justitiam, aut ipse cum burgensibus duobus certum faciat advocatum et ceteros burgenses in reliquiis, se ignorare, si in aliquo domus angulo proscriptus habeatur. Göschen, a. a. O. S. 113. In Orlamünda setzte sich das Gericht mit dem Richter vor das Haus hin, und forderte vor dem Hause die Herausgabe des Flüchtigen: „Item geschе eyn tad in eyns burgers huße, adir wieche eyn tether in eyns burgers huß, so magk der richter nachfolgen vor die thür; da selbist sal her dann bencke setzin vnd eyn gerichte bestellin vnd den theter vß des burgers huse gewynne mit gerichte vnd rechte."

Der Schultheiß soll aber auch keinen flüchtigem Manne nach §. 9 ohne oder wider Willen des Klägers ein Geleite (treugae) geben dürfen. Dies treugas dare erscheint als das Nämliche, was in den Goslarischen Statuten mit dem Ausdrucke „Veleghen" bezeichnet wird. Das „Veleghen" ist eine Erklärung des Voigtes, daß Jemand, welcher aus rechtlich anerkannter Ursache in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet ist, demungeachtet ausnahmsweise vollen rechtlichen Schutz genießen solle [110]). Dieser Gefährdung unterliegt insbesondere der auf handhafter That Verfolgte, von dem auch offenbar die Worte des §. 9 allein zu verstehen sind. Der auf handhafter That Verfolgte hat, wie eben gezeigt, zu befürchten, daß er, wenn er ergriffen wird, sofort arretirt werden kann, dazu noch, ohne daß er sich durch Bürgen befreien könnte. Hier bietet sich ihm ein aber ein anderes Mittel dar, um sich der Haft ledig zu erhalten, und dies ist eben, daß er vom Schultheiß sich Geleite geben, veleghen läßt. Nach dem Goslarischen Statuten hatte man hierfür sich nur an den Voigt zu wenden, falls dieser sich weigerte, die Veleghung zu ertheilen, an den Rath [111]). Nach dem Altenburger Recht soll es aber außerdem noch von dem Willen des Verletzten abhängen und beim Widerstreben desselben überhaupt eine Veleghung nicht ertheilt werden [112]).

In dem Beweisverfahren ist schon durch §. 26 des Privilegiums von 1256 der gerichtliche Kampf indirekt abgeschafft, indem Niemand von dem Prozeßgegner zu Kampfe gezwungen werden kann. Die Stadtrechte der damaligen Zeit sind in diesem Punkte sehr verschieden, indem in ihnen bald der gerichtliche Zweikampf noch beibehalten ist [113]), bald nur unter Beschränkungen gestattet [114]), bald auch bereits ganz auf-

110) Göschen, Goslarische Statuten S. 431. In dem Rechtsbuch nach Distinctionen handelt darüber ein besonderer Abschnitt: Buch IV. Cap. 19. Die hier dafür gebrauchten Ausdrücke „geleiten, sicheren, Friede geben," sind dem treugas dare des Altenburger Privilegiums ganz analog.

111) Nur vom Voigt und Rath sprechen die Statuten a. a. O. S. 33: „Sleyt en enne dot in notwere, de ine anverdighet hevet, ne darv he nicht bi eme bliven, he sende to deme voghede, er wen dat overnechtig werde, unde bidde den voghet, dat he ine veleghe vor unrechter ghewalt, he wille sine klaghe vulvörderen. weygherde ime des de voghet, he söke dat an deme rade."

112) Dem entsprechen die Bestimmungen des Rechtsbuches nach Distinctionen Buch IV. 21, 23. Göschen, a. a. O. S. 460.

113) So in Freiberg und Saalfeld. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. S. 165.

114) Für Eisenach bestimmte ein Privilegium Landgraf Al-

gehoben ist. Für Goslar schweigen die ältern Privilegien hierüber; und man kann deshalb fast annehmen, daß im 13. Jahrhundert dort der gerichtliche Kampf noch in Gebrauch gewesen sei. In den Statuten des 14. Jahrhunderts findet er sich aber ganz so, wie in dem Altenburger Privilegium verboten [115]).

Im Falle, daß der Todtschläger, weil er sich auf die Flucht begeben hat, gar nicht wieder erlangt werden und deshalb ein gerichtliches Verfahren gegen seine Person nicht Statt finden konnte, werden nach Inhalt des §. 32 des Privilegiums von 1256 alle seine Güter mit Beschlag belegt und dem Fiskus zugesprochen. Nach der Erneuerung von 1470 tritt dies Einziehen der Güter auch dann ein, wenn der Bürget um eines andern Friedebruches, als gerade um eines Todtschlages willen geflohen ist. Die Erläuterung des Wortes Fiskus enthält das Privilegium von 1356, in welchem dies Wort mit „kammer des riches" [116]) übersetzt worden ist, während das Privilegium von 1470 diesen Ausdruck, offenbar absichtlich, vermieden hat. Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem älteren Rechte die Güter des flüchtigen Bürgers zu Gunsten des Reichsgutes eingezogen wurden, was man auch 1356 immer noch insofern sagen konnte, als die Markgrafen das Pleißnerland sammt seinen Reichsstädten immer noch als dem Reiche gehörendes und ihnen nur pfandweise überlassenes Land inne hatten. Im Jahre 1470 war dies Verhältniß mit Ausbildung der Landeshoheit freilich verschwunden. Wer aber nunmehr das Recht, solche Güter an sich zu nehmen, erhalten habe, ob der Landesfürst oder die Stadt, wird in dem Privilegium von 1470 ausdrücklich nicht gesagt; indessen läßt sich dies vielleicht aus einer andern Stelle des Privilegium schließen.

---

berts von 1283: „Item recognoscimus, tenore praesentiam publice protestantes, quod nemo infra murum praedictae nostrae civitatis Isenachae aliquem duelto potest impetere, *nisi tantum pro homicidio, ubi mortua manus interfecti coram nostro praefecto et scabinis demonstratur*." Gaupp, deutsche Städterechte, S. 200. Aehnlich ist ein Privilegium für die Stadt Weißensee von 1266: „nemo poterit civem conflictu pugillatorio convenire, *nisi manus mortua fuit praesens;* tunc vicissim se poterunt in civitate sua coram suo judice convenire." Tittmann, a. a. O. S. 165. In diesen wechselnden Bestimmungen zeigt sich deutlich die Periode des Ueberganges von einer Rechtsansicht zur andern.

115) Göschen. a. a. O. S. 46: „En borghere ne scal den anderen borghere nicht to campe an spreken; mer was en den anderen toschuldighene hernt, dat scal he don mit gherichte." S. auch Ebendaselbst. S. 87.

116) S. oben S. 358.

Nach §. 22 der Privilegien von 1256 und 1356 werden Güter, welche Jemand über Jahr und Tag in der Stadt wüste liegen läßt, ebenfalls eingezogen, und zwar, wie die Privilegien bemerken, gleichfalls potestati imperii, zum Besten „der gewalt dez riches". Auch dieser Satz ist in das Privilegium von 1470 unter §. 26 mit aufgenommen worden, er mußte jedoch ebenso, wie §. 32, eine Veränderung erleiden, da die Gewalt des Reiches in der Stadt überhaupt nicht mehr unmittelbar bestand. Bezüglich dieser wüstgelassenen Güter heißt es aber nun in §. 26 des Privilegiums von 1470 ausdrücklich, daß sich dieser Liegenschaften „die Stad vnderwinden" möge, so daß also jetzt an Stelle der Reichskämmerei die Stadtkämmerei getreten war. Hatte sich nun das Verhältniß bei diesen Gütern so gestaltet, so läßt sich wohl annehmen, daß auch bei jenen Gütern, welche von einem flüchtigen Friedebrecher eingezogen wurden, an Stelle des Reiches nunmehr die Stadt das Recht der Einziehung ausübte.

Durch eine solche Einziehung kam aber auch die Ehefrau des Flüchtigen, da ihr Mann ihr Vermögen mit in seiner Wehre hatte, in Gefahr, ihre Habe zu verlieren und überhaupt aller Existenzmittel beraubt zu werden. Um diese Gefahr zu beseitigen, finden sich in den älteren Stadtprivilegien öfters Sätze, welche eine Absonderung des eheweiblichen Vermögens zu Gunsten der Frau zusichern, oder der Frau überhaupt die Befugniß gewähren, ganz in dem Besitze des Vermögens zu verbleiben. Nach dem Eisenachischen Statuten von 1265 [117]), z. B. sollte die Frau und ihre Kinder das ganze Vermögen des Mannes ein Jahr und einen Tag lang ohne Ansprache noch behalten dürfen. Nach §. 32 des Altenburger Privilegiums hat die Frau dem Richter drei Mark zu geben, wofür sie dann ihre Güter frei und unbekümmert behält, während der Mann freilich, so lange er sich nicht auf irgend eine Weise mit dem Verletzten und dem Richter vergleicht und demnach wieder Aufnahme erhält, in der Schuld verbleibt.

Undeutlich ist schließlich noch, was nach §. 8 mit der Bestimmung gemeint ist, daß der Richter eine Buße über die andere nicht wachsen noch anstehen lassen solle [118]). Aus dem

117) Gaupp, deutsche Städterechte S. 199: „Si perpetrator homicidii seu vulneris, vel qualitercunque excesserit, aufugerit, uxor ejus et liberi sui per circulum unius anni et diei, donec idem malefactor gratiam nostram recuperaverit, ipsius possessionem Maesam tenebunt, et absque omni perturbatione et penitus sine damno."

118) Emenda super emendam non accrescet.

Worten selbst läßt sich kaum eine sichere Aufklärung entnehmen. Es scheint jedoch, als habe der Schultheiß, wenn die dekretirte Buße binnen bestimmter Frist nicht gezahlt wurde, dann vielleicht eine Erhöhung derselben beansprucht. Vielleicht, daß einem solchen Mißbrauch nun durch diesen Artikel vorgebeugt werden sollte. Der Schultheiß sollte nur berechtigt sein, immer die einfache Buße zu verlangen.

§. 9.

Auf das bürgerliche Recht beziehen sich in dem Privilegium von 1256 nur sehr wenige Sätze; erst die Bestätigung Kurfürst Ernsts von 1470 hat in dieser Beziehung mehrere wichtige Zusätze hinzugefügt.

Die hieher gehörigen Bestimmungen der Privilegien von 1256 und 1356 sind in §. 18, 19 und 28 enthalten und haben fast lediglich das bei Schuldklagen geltende Verfahren zum Gegenstand.

§. 18 und 19 gedenken zunächst der Art, wie der Beweis mit Zeugen zu führen ist, wenn der Beklagte eine Schuld abgeleugnet hat. Hier macht es einen Unterschied, ob die Schuld früher vor dem Schultheiß und dem größeren Theile des Rathes gelobt worden war oder nicht. Im ersteren Fall kann die Ueberzeugung, gleichviel wie groß die Schuld gewesen sein mag, durch Berufung auf den Schultheiß und die Mitglieder des Rathes erfolgen, welche bei der Gelobung zugegen waren. Das Privilegium von 1470 erwähnt hierbei noch eine besondere, nach Ermessen der Geschworenen zu bestimmende Strafe, wenn der Schuldner erst geleugnet hatte und späterhin dennoch vor dem Richter oder Gerichte sich zu der Schuld bekannte. War dagegen die Schuld außerhalb Gerichtes gelobt, so genügte nach §. 19, wenn die Schuld unterhalb eines Pfundes war, zur Ueberzeugung das Zeugniß zweier oder dreier glaubwürdiger Zeugen. War aber die Schuld zwanzig Schillinge, also über ein Pfund Talent, so kann die Ueberzeugung nur eintreten durch zwei oder drei aus der Zwölfzahl der Geschworenen [119]).

---

119) Nur in dieser Auslegung vermag ich den Schlußworten des §. 19 einen verständlichen Sinn unterzulegen. Nach dem Wortlaute der Stelle wird hinsichtlich der Ueberzeugung mit schlechten Zeugen oder mit Zeugen aus den Geschworenen zwischen einfacher und doppelter Schuld unterschieden, und darnach sollte man freilich denken, daß Etwas ganz Anderes, als das Obige gemeint sei. Das Ende der Stelle mit dem erläuternden Beispiel läßt aber wohl die oben gegebene Erklärung als die richtige annehmen. In gleicher Weise scheint Huth, Geschichte S. 172, 173 den Sinn der Stelle genommen zu haben.

Gegen auswärtige Schuldner, die dem Gerichte des Stadtschultheißen nicht unterworfen sind, steht dem Bürger nach §. 28 (31) ein dreifacher Weg, zu seinem Rechte zu gelangen, zu Gebote: Pfändung auf dem Acker, das Bekummern desselben, wenn er die Stadt kommt, oder Regreß gegen seinen Wirth, wenn dieser ihn mit Willen gehen läßt. Bei diesen drei Wegen ist natürlich davon, daß auch im Landgerichte geklagt werden kann [120]), abgesehen. Die Pfändung „vff dem Agker" scheint darauf hinzudeuten, daß man dabei besonders an Zinsschuldner zu denken hat; wird der Zins, der auf dem Acker liegt, nicht gezahlt, so kann dann an den Früchten des Ackers die Pfändung vorgenommen werden [121]), und der Schuldner hat das Pfand zu lösen. Wäre diese Pfändung, die natürlich ohne Gericht geschieht, nicht thunlich, so kann der Schuldner bekummert werden, d. h. an Stelle der dinglichen Arrestes tritt nun persönliche Arretirung. Diese kann aber nur in der Stadt vorgenommen werden; der Gläubiger muß daher warten, bis der Schuldner zur Stadt kommt. Da die Arretirung ausdrücklich an die Anwesenheit des Schuldners in der Stadt gebunden wird, so ist es wahrscheinlich, daß diese persönliche Verhaftung nur unter Mitwirkung des Schultheißen erfolgen konnte; denn sonst wäre nicht einzusehen, warum die Bekummerung nicht ebenso außerhalb der Stadt hätte erfolgen können. Durch die Bekummerung wurde der „vßwendige Mann" zugleich dem Gerichte des Stadtschultheißen unterworfen und hatte nun vor diesem dem Kläger Rede zu stehen. Hätte aber den Bekummerten der Wirth, bei dem er eingekehrt war, wieder mit Willen frei davon gehen lassen, so traf die Verantwortung an Stelle des Bekummerten nun den Wirth, der durch seine Handlung dem Kläger des Vortheils beraubt hatte, im Stadtgerichte gegen den Schuldner klagend auftreten zu können.

In einem Falle der Pfändung, der von dem vorigen geschieden wird, nämlich wenn dieselbe um Feldschaden geschehen ist, wird durch das Privilegium von 1470 (§. 14) noch ein

120) Vgl. §. 13 im Privilegium von 1470. Die Klage des Bürgers im Landgericht wird sogar hier privilegirt. Wenn der Kläger einmal Jemanden durch den Frohnboten hat vorladen lassen, so müssen darauf zu rechter Zeit auch Kläger und Beklagter erscheinen. Das Ausbleiben zieht für Beide eine Buße nach sich. Sachsenspiegel Buch I. Art. 53. §. 7. Dies soll aber nach §. 13 bei der Klage eines Bürgers im Landgerichte nicht der Fall sein.

121) Sachsenspiegel Buch I. Art. 54. §. 4: „Der herre muz wol phanden uf sime gute umbe sin geilt, daz man ime von sime gute gelobt hat, ane des richters urlob."

besonderes Verfahren angeordnet. Hier soll, wenn es sich um Auslösung des Pfandes handelt, nicht gleich an den Richter gegangen werden, vielmehr tritt hier zunächst der Rath, der also hier als besondere, vom Schultheiß getrennte Behörde erscheint, ein und richtet die Sache ohne Buße [122]). Erst wenn der, dem das Pfand genommen ist, der Thäter des Schadens, sich von dem Rathe nicht richten lassen wollte, geht die Sache vor dem Richter. Vor diesem kann es aber dann auch in solchem Falle zur Auferlegung einer Buße kommen.

Andere Zusätze des Privilegiums von 1470 (§. 20, 21, 22) geben einige Bestimmungen über das eheliche Güterrecht und besonders über Vertheilung des ehelichen Vermögens im Falle des Absterbens eines oder des andern Ehegatten.

Das Princip, von welchem das Privilegium hierbei ausgeht, ist offenbar dasselbe, welches der Sachsenspiegel [123]), wie die Goslarischen Statuten aufstellen. Mann und Weib haben kein ungezweiet Gut während der Ehe, der Mann hat die Habe der Frau zu rechter Vormundschaft. In dieser Beziehung war daher auch wohl kein Unterschied zwischen dem Rechte in der Stadt und dem Rechte im Landgerichte. Wird aber die Ehe durch den Tod aufgelöst, so weist §. 20 ausdrücklich darauf hin, daß das Landrecht und Stadtrecht von einander abweiche. Im Landgerichte soll des „Landes gewonheyt unde recht" entscheiden, worunter man offenbar das gemeine Sachsenrecht nach den im Sachsenspiegel aufgestellten Grundsätzen zu verstehen hat; im Stadtgerichte dagegen wurden andere Grundsätze angewendet, welche wieder mehr an das goslarische Recht erinnern.

Nach dem Sachsenspiegel wird kein Unterschied zwischen beerbten und unberbten Ehen gemacht; gleichviel ob aus der Ehe Kinder hinterblieben sind oder nicht, fällt das Gut des verstorbenen Ehegatten an die nächsten Erben. Die Frau oder der Mann hat daher gegen das Vermögen des verstorbenen Ehegatten kein eigenes Erbrecht, außer die besonderen Rechte der Gerade, einer etwa bestellten Leibzucht, Morgengabe, Mustheil u. s. w. [124]). Nach goslarischem Rechte wurde dagegen zwischen beerbten und unbeerbten Ehen wesentlich unter-

122) Diese Buße, die außer der Besserung (dem Schadensersatz) zu zahlen ist) betrug nach dem Sachsenspiegel sechs Pfennige. Buch II. Art. 47. §. 2.

123) Buch I. Art. 31. §. 1. „Man und wib en haben chein gezweiget gut zu irme libe."

124) Göschen, Goslarische Statuten, S. 29, 272.

125) Göschen, a. a. O. S. 273, 275.

ſchieden. Iſt die Ehe unbeerbt, d. h. ſind keine Kinder vorhanden, ſo erhält der überlebende Ehegatte die ganze fahrende Habe, ebenſo die in der Ehe erworbenen Grundſtücke, überhaupt Alles, wenn er nicht mit einer Leibzucht wegen des übrigen Erbgutes abgefunden iſt [126]). Waren dagegen neben dem überlebenden Ehegatten noch Kinder vorhanden, ſo erhielt der überlebende Ehegatte nach älterem Rechte, wenn er nicht etwa durch Leibzucht abgefunden war, die Hälfte, nach neuerem Rechte Kindestheil [127]).

Dieſem letzteren Rechte hat ſich nun offenbar das Altenburger Recht, wenn auch im Einzelnen modificirend, angeſchloſſen. Stirbt ein Ehegatte ohne Kinder, ſo werden ihm in §. 20 „hawß hoff farende habe vnde alles das in weichbilde iſt" zugeſprochen. Dafür müſſen aber auch alle Schulden im Weichbilde von ihm mit übernommen werden [128]). War aber die Ehe von Kindern beerbt, ſo erhält nach §. 21 die überlebende Frau neben den Kindern ein Drittheil zu vollem Rechte, ſo daß ſie es ſelbſt, wenn ſie ihren Witwenſtuhl verrückt und eine zweite Ehe eingeht, dem zweiten Manne unbeſchränkt zubringt [129]). Wie es gehalten worden, wenn der Mann der überlebende Theil war, wird beſonders nicht geſagt; es iſt jedoch anzunehmen, daß ſein Recht daſſelbe war [130]).

Außerdem ordnete das Privilegium in §. 22 noch beſonders die Succeſſion in das Heergeräthe und die Gerade [131]). Anſpruch darauf haben die nächſten Schwert- und Spillmagen, wie nach dem Sachſenſpiegel, aber mit der Beſchränkung, daß ſie in der Stadt ſein müſſen. Waren daher ſolche zur Succeſſion berechtigte Schwert- oder Spillmagen in der Stadt nicht zu finden, ſo ſollte nach altem Herkommen das Heergeräthe und die Gerade der Stadt zu deren Beſſerung [132]) an-

126) Göſchen, a. a. O. S. 269, 270.

127) Göſchen, a. a. O. S. 266—268.

128) Nach goslariſchem Rechte ſcheint dies ſo unbedingt nicht der Fall geweſen zu ſein; wenigſtens wird Morgengabe und Leibzucht ausgeſchieden. Göſchen, a. a. O. S. 271.

129) Ueber dies Drittheil vergl. Ortloff in ſeiner Ausgabe des vermehrten Sachſenſpiegels, pag. XXXV. Note 80. Göſchen, a. a. O. S. 276. 278. Das Drittheil wird nicht von dem ganzen während der Ehe vereinigten Vermögen berechnet, ſondern der überlebende Ehegatte bekam hierbei ſein zugebrachtes Vermögen voraus. Verm. Sachſenſp. a. a. O. I. 23, 1.

130) Verm. Sachſenſp. a. a. O.

131) Was darunter verſtanden wurde, ſ. in den Mittheilungen Bd. III. H. 1. S. 88.

132) Im Privilegium von 1256 kommt dafür der Ausdruck ad munitiones civitatis „zu der Stad feſtunge" vor. Aehnlich heißt es in

heimfallen. Eine Ausnahme macht es nur, wenn sich das Heergeräthe oder die Gerade in ein anderes Weichbild verstirbt. Dies soll jedoch gewiß nicht heißen, daß in jedem Falle, wenn die nächsten dazu berechtigten Erben in einer andern Stadt wohnten, dann ihr Recht dem der Stadt vorgehen solle: man hat hier nur an solche Städte zu denken, in denen das gleiche Recht galt und die daher den Altenburger Bürgern gegenüber einer eröffneten Gerade oder Heergeräthe auch die nämliche Successionsbefugniß gewährten.

§. 21 (25) gedenkt endlich noch der Vergabungen von Todeswegen an Gotteshäuser. Es ist bekannt, daß die Stadtrechte des Mittelalters solchen Zuwendungen keineswegs geneigt waren. Der Grund hierfür wird in dem Privilegium von 1470 nicht undeutlich angegeben. Kam ein Grundstück in die todte Hand, so wurde es gewöhnlich von allen Abgaben frei, und die Last derselben wurde daher um so mehr auf die andern Bürger gewälzt. Wurde daher ein Grundstück einer Kirche zugewendet, so bestimmten viele Stadtrechte, daß solche Güter, damit, wie es hier heißt, „die Stad hinfürder das geschoß vnde ander pflicht vnde die Erbherrn ir lehenn davon bekomen konnen", binnen bestimmter Frist wieder an andere Bürger verkauft werden sollten [133]).

In dieser Weise findet sich auch in dem Privilegium Friedrichs II. für Goslar vom J. 1219 der allgemeine Satz mit aufgenommen, daß es Niemanden erlaubt sein solle, sein Haus einer Kirche zu geben; wäre es doch geschehen, so sollte das Haus verkauft und nur das dafür gelöste Geld dem Gotteshause gegeben werden, damit dem Könige sein Recht nicht entzogen werde [134]). In den späteren Statuten wird statt des Königs der Rath genannt [135]). Ganz ähnlich ist aber das Altenburger Recht, indem es anordnet, daß wenn ein Bürger von seinem in der Stadt gelegenen Eigen einer Kirche Etwas vermachen sollte, das Eigen binnen Jahr und Tag wieder verkauft werden soll. Hiernach läßt sich auch hier im

---

dem Goslarischen Statuten an anderer Stelle: „to hulpe to der stad nod tornen muren unde graven." Göschen, a. a. O. S. 7.

133) Reichliche Nachweisungen hierüber gibt Riccius, Entwurf von Stadtgesetzen S. 380 aus den Stadtrechten von Augsburg, Kaufbeuern, Eßlingen, Frankenberg in Hessen u. a. m.

134) Göschen, a. a. O. S. 115: Nulli licitum est dare domum suam ecclesiae, nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur, ut *regi* jus suum non detrahatur."

135) Göschen, a. a. O. S. 23: „Man ne scal nen hus noch eghen noch ghenit an egheen in yapen oder goddeshuse were bringhen ut der stat were, sunder des rades orloph."

Princip die Uebereinstimmung beider Rechte nicht verkennen; das Altenburger Recht weicht von dem Goslarer allerdings aber darin ab, daß in dem Altenburger nur von Vergabungen von Todeswegen gesprochen wird, während das Goslarer allgemeiner jede Zuwendung der angegebenen Beschränkung unterwirft; dagegen findet sich in dem Rechte von Goslar der Termin von Jahr und Tag für den Wiederverkauf nicht gesetzt, obwohl daraus noch nicht folgen dürfte, daß er dort nicht in der nämlichen Weise, wie hier angewendet worden wäre [136]).

§. 10.

Die Aufnahme in die Bürgergemeinde ist nach den Privilegien nicht besonders geregelt. Doch finden sich einzelne Bestimmungen, die hiermit in Zusammenhang stehen [137]).

Zunächst findet sich in §. 24 der in so vielen Stadtrechten des Mittelalters wiederkehrende Satz, daß der Aufenthalt binnen Jahr und Tag in der Stadt auch den fremden Dienstmann frei machen solle. Auch diese Rechtsbestimmung scheint dem Goslarischen Rechte entnommen, da sie ganz in der nämlichen Weise sich dort schon in dem Privilegium Friedrichs II. von 1219 ebenfalls vorfindet [138]). Ihre Anwendung trug gewiß zur Mehrung der Stadtbevölkerung nicht wenig bei, und noch im Privilegium von 1470 hielt man darauf, daß der Satz wiederum mit aufgenommen wurde.

Das letztere Privilegium befreite überdem zur Aufhülfe der Stadt noch Jeden, welcher zur Stadt ziehen wollte, um dort Bürger zu werden, sammt seiner ganzen Habe von jedem Zoll

136) Huth, Geschichte S. 189 bezieht außer den oben erwähnten Bestimmungen auch noch den von der Kur (Kore) sprechenden Satz auf das Erbrecht, indem er darunter das Kuhrrecht enthalten denkt. Der Schultheiß soll nach §. 7 von dem, was „von Gesetzen, das man kore heißet, gefellet," ein Drittheil, die Kämmerei zwei Drittheile bekommen. Bei der Vieldeutigkeit des Wortes Kur, Kore, fällt es sehr bedenklich, ohne Weiteres diesen Ausdruck mit dem Kührrechte, wie es allerdings in der hiesigen Gegend vorkommt, für identisch zu erklären. Es ist gänzlich unbewiesen, daß das Kührrecht auch im Stadtgerichte Geltung gehabt habe. Eine richtige Erklärung kann wohl nur nach Einsicht alter Stadthandelsbücher und Stadtrechnungen, die darüber Auskunft geben, von wem das Kursengeld eingefordert wurde, erwartet werden.

137) Saupp, a. a. O. S. 196.

138) Göschen, a. a. O. S. 112: „Si quis vero extraneus civitatem jam dictam (Goslar.) ad inhabitandum intraverit, et sic in ea annum et diem perstiterit, quod de servili conditione nunquam fuerit accusatus convictus vel confessus, communi aliorum burgensium gaudeat libertate, et post mortem suam nullus eum in servum audeat tibi vendicare." Der Satz kommt schon in das lex Salica vor.

und jeder Abgabe, mit alleiniger Ausnahme des Geleitgeldes, welches von den Pferden gemeiniglich genommen werde. Die älteren Privilegien gedenken dieser Zollfreiheit noch nicht, sondern sprechen nur von der Befreiung, welche die Bürger der Stadt auf der Reichsstraße, die sich bei Waldenburg von Süden her heraufzog, genießen sollten.

Hatte aber Jemand einmal in der Stadt „gesesse" genommen, so unterlag er dann allen gemeinen Verpflichtungen, welche die Stadt von ihm forderte. Auf Stand und Beruf wurde hierbei nicht Rücksicht genommen, selbst der Pfaffe und der Ritter waren der Bürgerpflicht unterworfen. Die Privilegien von 1256 und 1356 erwähnen hierbei nur der munitiones civitatis, zu deren Unterhaltung sie hiernach beitragen müssen. Das Privilegium Kurfürst Ernsts zählt dagegen noch mehrere besondere Abgaben auf, die von den Bürgern gefordert wurden.

Die Bürger hatten hiernach Geschoß zu geben, ohne daß jedoch gesagt wird, wie viel dies betragen habe (§. 25.). Sodann hatte zu Michaelis jeder angesessene Bürger dem Schultheißen einen neuen Groschen Zins zu leisten, der bei Hausgenossen und ledigen Bürgern auf die Hälfte ermäßigt war (§. 4.); bei Annahme seines Hauses in Lehen endlich waren als Lehenwaare drei neue Groschen zu geben (§. 3.).

Der Zins, welcher zu Michaelis dem Richter gegeben wurde, sollte an die Stelle des Helfegeldes treten, welches sonst der Richter zu fordern gehabt hatte, wenn ein Bürger gegen den andern klagte. Dies scheint auf den ersten Augenblick dem §. 6 zu widersprechen, wonach der Richter von Niemand Helfegeld heischen darf, außer wenn es zur Hülfe mit der That gekommen sein würde. Nach dieser letzteren Bestimmung mußte es doch mindestens im einzelnen Falle auch fernerhin noch erlaubt geblieben sein, dies Geld zu fordern. Die Vereinigung beider Stellen ergibt sich jedoch, wenn man darauf aufmerkt, daß in dem ersten nur das Helfegeld für den Fall aufgehoben wird, daß ein Bürger gegen einen andern Bürger klagte. Hiermit war also der Fall nicht getroffen, wenn ein „auswendiger" Mann im Stadtgerichte klagte. Der „auswendige" Mann unterlag natürlich der Verpflichtung zur Zahlung des Michaeliszinses nicht, bei ihm blieb es daher auch bezüglich des Helfegeldes beim alten Rechte bestehen, und der Richter konnte es noch wie vor in solchem Falle in Anspruch nehmen.

§. 11.

Wie in allen Stadtrechten, so finden sich endlich auch in unseren Priviligien der Stadtgemeinde mehrere nutzbare Rechte

verliehen, welche die bürgerliche Nahrung heben und befördern sollten. Die Privilegien erwähnen deren drei: eine Weidegerechtigkeit, das Münzrecht und das städtische Braurecht.

Das Weiderecht (§. 31) wurde den Bürgern an denjenigen Theilen der Teiche nach Südosten vor der Stadt zugesichert, welche trocken werden würden, so lange als die Trockenheit dauerte. Diese Teiche, deren Ueberbleibsel wir noch jetzt in dem sog. großen und kleinen Teiche haben, waren altes Reichsgut, an dem die Stadtbürger sich vielleicht durch stillschweigende Gewährung das Weiderecht zugeeignet hatten. In dem Privilegium von 1470 wird das Weiderecht nicht blos für diejenigen Stücke, die an den Teichen trocken werden würden, zugesichert, sondern auch an diejenigen, welche bereits trocken lägen. Der Umfang derselben hatte also schon angefangen sich zu vermindern, und an die Stelle des Wassers war damals schon zum Theil ständiger Wiesewachs getreten. Die Teiche boten daher schon zu jener Zeit das nemliche Schauspiel allmähliger Eintrocknung dar, was sie noch heute gewähren [139]).

Ausführlicher handeln die Privilegien (§. 13 — 17) von der Münze und den damit verbundenen Gerechtigkeiten [140]).

Die älteste Spur des Vorkommens einer Münzstatt zu Altenburg findet sich in zwei Urkunden vom J. 1199 und 1209 [141]). In den letztern wird als Münzmeister (monetarius) ein Heinrich genannt, eine Name der dann auch bei den darauf folgenden Münzmeistern abwechselnd mit Barthold öfters wiederkehrt [142]). Da Altenburg an sich bei dem Mangel einer benachbarten Silberausbeute nicht gerade zu einer Münzstatt geeignet erscheint, so liegt der Gedanke gewiß nicht fern, wenn man auch hinsichtlich des Ursprunges dieses Institutes auf Goslar hinweist, wo die reichen Quellen des Rammelsberges schon früh eine wichtige Münzstatt entstehen lie-

---

139) Dieses Weiderechtes wird auch in den Statuten von 1555 gedacht. Walch, Beiträge, Theil III. S. 96.

140) Ueber die Altenburger Münze handeln mehrere eigene Schriften. Es sind: Sagittarius programma I. de nummis Saxon. Altenb. 1679. 4. Dav. Gschwend, succincta delineatio insign. Altenb. Eisenb. 1738. 4. Christ. Schlegel, de nummis antiquis Gothanis, Cygneis, Coburg. Vinar. etc. Dissert. Gothae 1717. 4. Vgl. auch Huth, Geschichte, S. 189 — 193.

141) Siehe unten Not. 144 und Huth, a. a. O.

142) Die bekannten Münzmeister sind 1) Heinrich vom J. 1209; unter demselben Namen kommt auch ein Münzmeister in Urkunden von 1263 und 1264 vor; 2) Barthold 1275; 3) Heinrich, der Sohn Bartholds in Urkunden vom J. 1299 und 1303; daneben 4) Barthold 1300; 5) Heinrich, 1364. Schlegel, cit. l. §. XI.

sen. Es kann aber die Altenburger Münze selbst auch nicht unbedeutend gewesen sein. Zinsen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, welche in Altenburg oder dessen unmittelbarer Nähe zu zahlen waren, werden größtentheils in Altenburger Münze angewiesen [143]). Aber auch in Urkunden, die entfernteren Orten angehören, wird der Altenburger Münzfuß zu Grunde gelegt, und als ein Beispiel hiefür mag hier nur auf die bereits erwähnte Urkunde des Stiftes zu Naumburg und des Klosters Pforte vom J. 1199 hingewiesen werden, in welcher Pforta dem Stifte fünfstehalb Hufen in Licelo (Lyßen, zwischen Naumburg und Zeitz) abtritt, die jährlich funfzig Schillinge Altenburger Münze einbringen sollten [144]).

Die Münze wird den Bürgern als moneta vestra bestätigt, und dies deutet doch wohl darauf hin, daß die Münzstatt als ein städtisches, nicht als ein vom Reiche oder später vom Landesfürsten dependirendes Institut anzusehen ist [145]). Dieselbe soll nach dem Privilegium auch ferner in ihrem althergebrachten Bestande gelassen werden. Als etwas Besonderes wird hierbei gleich vorausgestellt, daß die Mark Silbers auch ferner zu 19 Schillingen ausgeprägt werden sollte, und dies war allerdings insofern etwas von der gewöhnlichen Regel Abweichendes, als nach dem sonstigen sächsischen Gebrauche die Mark 20 Schillinge (solidi) hatte [146]). Als geringere Münzen kommen in dem Privilegium außerdem die Denare vor, welche die Urkunde von 1256 mit „Pfennigen" übersetzt,

143) Nachweisungen über Urkunden dieses Inhalts bei Schlegel cit. l.

144) Wolf, Chronik von Pforta, Leipz. 1843. 8. Th. I. S. 238. 239.

145) Dem entgegen ist Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Bd. I. S. 207, der die Münze für eine fürstliche und den monetarius für einen fürstlichen Beamten hält. Die Gründe, welche von ihm dafür angeführt worden, scheinen mir jedoch nicht durchschlagend. Der Verf. folgert dies daraus, weil die Vorschriften für den Münzmeister von dem Markgrafen gegeben werden, dann weil vom Reiche her 2 Mark jährlicher Rente auf der Münze hafteten, und weil in einer Urkunde von 1265 ausgesprochen wird, die Münze gehöre zur Herrschaft des Landgrafen Albrecht (cujus dominio dicta moneta pertinet). Allein das letztere konnte eben so gut gesagt werden, wenn auch die Münze eine städtische war; wie es sich eben so wohl damit verträgt, wenn vom Reiche her 2 Mark Zinsen darauf hafteten. Die Vorschriften für den Münzmeister werden vom Landgrafen nicht gegeben, sondern der Stadt bestätigt.

146) Sachsenspiegel Buch III. Art. 1551. „Den schephenbaren vrien luten gib man drizig schillinge zu buze pfundiger pfenninge; der suln zwenzig schillinge eine mark wegen."

und deren nach anderen Urkunden zwölf auf den Schilling gingen. Da nach der angegebenen Ausprägung die Altenburger Schillinge besser waren, als andere, so waren dieselben gewiß in Handel und Wandel gesucht, und es stand daher leicht zu befürchten, daß sie von dem Prägorte weggeschleppt und in anderen Münzstätten umgeprägt wurden. Um sie also am Platze zu halten, wurde bestimmt, daß die vier wichtigsten Waaren, die in Altenburg zu Markte gebracht wurden, Getraide, Honig, Hopfen und Wolle, immer nur mit Altenburgischer Münze bezahlt werden sollten. Diese Bestimmung war um so wichtiger, als es nach §. 17 den Anschein gewinnt, daß überhaupt die Zahl der cursirenden Münzen Altenburgischen Gepräges nicht groß gewesen ist. Denn nur daraus kann sich wohl die hier gegebene Bestimmung erklären, wonach der Münzer keinen Denar Altenburgischer Münze, auch wenn er noch so alt wäre, zerbrechen und einschmelzen soll, wofür sich sonst kaum ein Grund denken ließe.

Nach §. 14 und 15 wurde aber auch der Wechsel mit den Münzen noch wesentlich beschränkt. Bürger und Nachbarn unter einander sollen auf einmal nur bis zu einer Mark wechseln dürfen. Brauchte man also mehr als eine Mark Schillinge, so hatte man sich an den Münzer zu wenden und hierdurch mußte der bedeutendere Geldwechsel immer ausschließliches Geschäft der Münzstatt bleiben [147]). Dem Münzer aber wurde nach §. 14 dabei eine Art Disconto gestattet; denn wollte Jemand Geld von ihm haben, so hatte er dem Münzer für die Mark einen Schilling mehr zu geben, als man gewöhnlich im Wechsel dafür zu geben pflegte, also den Werth von 20 Schillingen Altenburger Münze für 19, so daß er einen Gewinn von 5,2 Procent zog [148]). Dieser Gewinn kam dem Münzmeister dafür zu, daß er immer für den nöthigen Vorrath von Münzen am Platz zu sorgen hatte.

Die ganze Einrichtung erscheint nach dem Maßstab unserer Verhältnisse als eine sehr eigenthümliche. Sie findet ihre Erklärung nur dann, wenn man berücksichtigt, daß gewiß die meisten Geschäfte in damaliger Zeit mehr noch in der Form des Tausches vorgenommen wurden und daß der Gebrauch des eigentlichen Geldes im Ganzen noch nicht häufig war. Die Einrichtung mußte daher auch nothwendig verschwinden, als durch die Entstehung größerer Münzstätten

147) Nach den Statuten von Freiberg war der Geldwechsel sogar ganz unbeschränkt in die Hände des Münzmeisters gelegt. Tittmann, a. a. O. S. 210.

148) Tittmann, S. 211 berechnet unrichtig gerade 5 Procent.

in der Umgegend, wobei besonders die Freiberger Münze von Einfluß gewesen zu sein scheint, der Umlauf baaren Geldes vermehrt wurde.

Zu welcher Zeit das Aufhören der Altenburger Münzstätte hiernach erfolgte, läßt sich in Mangel bestimmter Nachrichten nicht genau angeben. Im Jahre 1356 mußte sie, wie das Privilegium d. J. zeigt, noch vollständig im Gange sein. Die späteste Nachricht ihres Bestehens gibt eine Urkunde von 1364, wo noch ein Münzmeister Heinrich vorkommt [149]). Im J. 1470 war sie entschieden aufgehoben, da das Privilegium Kurfürst Ernsts die darauf bezüglichen Bestimmungen der früheren Privilegien ganz ausgelassen hat; auch wird in demselben schon nach neuen Groschen [150]) gerechnet. Schon 1397 verkaufte aber die Schultheißin Anna und ihr ältester Sohn das Schultheißenamt an den Stadtrath auf drei Jahre um dreißig Schock und einen Groschen Freiberger Münze für das Jahr 1397, um vierzig Schock derselben Münze für die Jahre 1398 und 1399. Hätte die Münzstatt damals noch bestanden, so würde wohl Altenburger Münze gewählt worden sein. Man kann deshalb wohl annehmen, daß sie in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts einging [151]).

Mehr noch, als das Münzrecht, scheint aber die Braugerechtigkeit mit dem Braubannrecht innerhalb der Meile den Bürgern von Wichtigkeit gewesen zu sein. Dieselbe gab in der späteren Zeit zu vielfachen Streitigkeiten, die selbst in offenen Hader ausbrachen, Anlaß.

Nach dem Privilegium von 1256 wurde den Bürgern das alleinige Brauen und Bierschenken innerhalb der Meile um die ganze Stadt herum zugesprochen. Kretzschmare sollten nicht geduldet werden, und weil die Stadt selbst nicht die Macht in Händen hatte, dem zu wehren, so wurden der Landrichter (die Amptlewthe zu Aldemburgk neben der Stadt, wie es im Privil. v. 1470 heißt) angewiesen, auf Antrag des Schultheißen vorkommenden Falles gegen solche unbefugte Brauer, Mälzer und Schenkwirthe einzuschreiten. Nur in 6 Dörfern wurden Schenken gestattet, ohne daß man ihnen zugleich das Braurecht zugestand, in Saara (zarowe), Hain (in

149) S. Note 142.

150) §. 1 des Privilegiums.

151) Nach v. Beust, Jahrbücher Theil I. S. 139 soll 1457 eine neue Münze errichtet worden sein, in welcher man zwölf Pfennige für einen Groschen schlug. Das würde zu dem „neuen Groschen" des Privilegiums von 1470 passen. —

indagine, Fuchshayn, Ehrenhayn), Treben (trebene), Lößen (lysene), Buscha (buschowe) und Rolika (roulok).

Das Privilegium von 1470 hat diese Aufzählung der sechs ausgenommenen Schenken nicht mit aufgenommen. Der Grund davon war der, daß die Landrichter und Amtleute ihrer Verpflichtung nicht immer gehörig nachgekommen waren und sich nicht blos noch an manchen andern Orten Schenken aufgethan hatten, die man nicht so ohne Weiteres mehr ausschließen konnte, sondern auch mehrere dieser Kretzschmare sich außer dem Verschenken des Bieres das eigene Brauen angemaßt hatten. Die Bürgerschaft ihrerseits freilich bestand auf ihren alten Rechten; aber ihre Bitten konnten in diesem Punkte kein Gehör finden und erst drei Jahre später kam es unter Vermittelung der Herzogin Margaretha von Oesterreich, Mutter der beiden Fürsten Ernst und Albrecht, zu einem Schied zwischen dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Altenburg auf einer und den Prälaten, der Geistlichkeit und ehrbaren Mannschaft des Amts und der Pflege zu Altenburg auf der anderen Seite, der das Verhältniß fester regelte [152]). Die sechs obengenannten Kretschmare anlangend wurde „geteydinget", daß sie bei ihren alten Gerechtsamen bestehen sollten, überdem aber auch noch jedes Jahr vier Gebräude thun und dazu so viel Malz machen dürften, als sie hierzu nöthig hätten. Außerdem wurden auch die Kretzschmare zu Kriebitzsch, Tegkwitz und Rositz in so weit anerkannt, als ihnen gestattet wurde, jährlich zwei Gebräude zu brauen und dazu, soweit nöthig, zu mälzen. Andere Bauern aber sollten in ihren Häusern fortan nur „zu ihrer nothurff" in Pfannen oder in Kesseln brauen dürfen; namentlich wurde ihnen untersagt, von dem Gebrauten etwas zu Kirchmessen oder Wirthschaften zu verkaufen. Mit Ausnahme dieser ihnen nachgelassenen Gebräude sollte Niemand fremdes Bier schenken dürfen, denn Altenburger. Kretzschmare, die blos zum Schenken von Bier, nicht zum Brauen berechtigt waren, gab es damals in der Meile schon mehrere; gegen sie scheint man von Seiten der Stadt nichts einzuwenden gehabt zu haben, wenn sie nur ihren Bedarf von der Stadt entnahmen. Der „Kretzschmar zum heiligen Warleichnam" wurde aber ausnahmsweise, wegen des zu der Wallfahrtskapelle zusammenströmenden Volkes, dahin privilegirt, „fur itzlichen Kirchfarten, Acht tage vor, und acht tage nach den Kirchfarten, auf Acht tage vngefehrlich Wein vnd frembde Bier schenken" zu dürfen.

152) Der Schied ist bei Walch, Verm. Beiträge Th. III. S. 4 abgedruckt.

Die Stadtgemeinde hatte bei diesem Schied offenbar viel nachgegeben. Aber der Friede dauerte nicht lange, die Streitigkeiten brachen wieder aus, und nachdem noch nicht zwanzig Jahre vergangen waren, waren beide Theile „wiederumb spennig vnd irrig worden." Neue Brauhäuser hatten sich in mehreren Dörfern erhoben, die Kretzschmare beklagten sich, daß sie das Altenburger Bier nicht rechtzeitig bekämen. Ein neuer Schied von Churfürst Friedrich und Herzog Johann vom Jahr 1488 [153]) stellte das Verhältniß neuerdings fest. Die fünf [154]) Kretzschmare zu Lösen, Puscha, Fuchshayn, Saara, Rolika und Treben, so wie die drei Kretzschmare zu Kriebitzsch, Tegkwitz und Rositz und der Kretzschmar in Heiligenleichnam wurden in ihren Rechten anerkannt, wie solche durch den Schied der Herzogin Margaretha festgestellt worden waren. Auch im Dorfe Gößnitz sollte es mit Brauen, Mältzen und Schenken so gehalten werden, wie es vor Alters gewesen und bisher gehalten worden wäre. Dagegen wurde den Städtern anbefohlen, daß sie den Kretzschmaren ihr Bier unverhindert und ungeweigert verabfolgen, das neue Brauen alle Jahr zu bequemer Zeit anfangen und nicht damit verziehen sollten, damit Niemand zu lange gesäumet und aufgehalten werde. Neue Brauhäuser, die etwa in den Dörfern außerhalb der Wohnhäuser aufgerichtet worden wären, sollten zur Stunde, da der Schied der Herzogin nur zur Nothdurft in Pfannen oder in Kesseln zu brauen den Bauern nachgelassen hatte, abgethan werden. Das Domcapitel auf dem Schlosse erhielt „zu sonderlichen Gefallen vnd willfahrung" bewilligt, daß in ihrem Kretzschmar unter dem Schlosse zwar nichts anders, als Altenburgisch Bier geschenkt, aber acht Tage nach Christi Himmelfahrt drei Wochen, ebenso acht Tage nach Michaelis drei Wochen Wein aus den Weingärten der Domherren geschenkt werden dürfe. Dem Probst auf dem Berge, der auch eine Kneipe unterhalten hatte, wo süßer und anderer Wein geschenkt wurde,

153) Gedruckt bei Walch, a. a. O. S. 9 ff.

154) Der Schied nennt fünf, obwohl es doch 6 Oerter waren. Zwei Schenken waren wahrscheinlich einer Person gehörig. Ueber den Kretzschmar zu Fuchshayn war noch besonderer Streit entstanden. Der damalige Besitzer Heinrich von Ende zu Fuchshayn wandte ein, die Beschränkung auf vier Gebräude jährlich, wie sie der Schied der Herzogin ausgesprochen, sei ohne sein Wissen geschehen, indem der Kretzschmar in Fuchshayn bisher immer gemälzt, gebraut und geschenkt habe, wann, und wie viel er gewollt. Nach dem Schiede Churfürst Friedrichs sollte es nun dabei auch einstweilen bis auf erbetene rechtfertigung vnd austrag" sein Bewenden haben.

wurde dies nachdrücklich verwiesen. Die Meile sollte, um auch deshalb Irrungen zu vermeiden, gemessen werden.

Die Bauern mögen sich jedoch selbst jetzt nicht immer den ihnen auferlegten Beschränkungen gefügt haben. Die Städter zogen auf das Land, zerschlugen die Braubötticke, die Bauern, unter dem Amtmann Sebastian von Kötteritz, wurden aufgehetzt und so entstand eine wahre „Empörung," die eine Erklärung der Schiede von 1473 und 1488, welche Churfürst Friedrich im Jahre 1514 gab, beendigen sollte [155]). Die Erklärung bestätigte im Ganzen die bisherigen Verhältnisse und schärfte für die Uebertretungen nur die Strafen. Beim dritten Uebertretungsfall sollten die Straffälligen gezwungen werden, alle ihre im Amt gelegenen Güter zu verkaufen, und selbst das Amt zu verlassen. Zwei Jahre darauf erfolgte auch eine Erklärung des Meilweges in der Altenburgischen Pflege [156]). Indessen war auch hiermit die Sache noch nicht abgethan. Schon im Jahre 1517 wird eines neuen Aufruhrs wegen des Brauens in der Meile gedacht, welche eine neue Einigung durch Vermittelung der Kurfürstl. Räthe Wolf von Windbach, Fabian von Feilitzsch und Dr. Wolfgang Stehel nothwendig machte, und ähnliche Zwistigkeiten, deren Verfolgung jedoch hier zu weit führen würde, dauerten auch noch in den späteren Zeiten fast ununterbrochen fort.

155) Bei Walch, a. a. O. S. 19—26.
156) Abgedruckt bei Walch, a. a. O. S. 26 ff.

IV.

Vermischtes.

1. Die vermeintlichen Grafschaften Arnshaug, Eisenberg und Plessen.

Vom Herrn Pfarrer **Ed. Schmid**, in Pfiffelberg bei Apolda (korresp. Mitglied d. G.)

Gewöhnlich wird angenommen, daß Arnshaug im Orla-Gau eine Grafschaft war. Fragt man nach der Begründung dieser Annahme, so finden wir, daß einige Schriftsteller Grafen von Arnshaug anführen, sieht man aber die Urkunden genauer an, auf die sie sich berufen, so werden in denselben keine Grafen, höchstens Nobiles, Edle von Arnshaug erwähnt. So Adrian Beier, der Topograph und Geograph von Jena, in seiner Geographia Jenens. (Jena 1672) S. 280 und L. W. H. Heydenreich in seiner Historie von Schwarzburg (Erfurt 1743) S. 66. Durch sie hat sich vorzugsweise die Annahme fortgepflanzt, daß es Grafen von Arnshaug und also auch eine Grafschaft Arnshaug gab.

Dann wird aber auch ein Wappen der Grafschaft Arnshaug als Beweis der Existenz einer solchen Grafschaft entgegengehalten, wie es im Wappenbuch des Weimar'schen Archivs Nr. 25 und 46 abgebildet (S. Zollmann: Catalog. Msc. S. 107) und in das Wappen des Fürstenthums S. Weimar aufgenommen worden ist, bestehend in einem Schilde mit einem schwachen Balken, rechts ein Löwe, links ein altes Schloß und Mauerwerk, auf dem Helme über einem spitzigen Hute ein Pfauenschwanz. Wer aber wird leugnen, daß solche Wappen wenig beweisen, wenn sie nicht historisch begründet werden können?

Der Beweis aber, daß es keine Grafschaft Arnshaug gab, kann nur auf negative Weise geführt werden. Es kann nämlich keine Urkunde beigebracht werden, die entweder ein Graf von Arnshaug ausgestellt hat oder in welcher ein Graf von Arnshaug als Zeuge erscheint.

Blicken wir etwas tiefer in die Geschichte und fragen ihre Urkunden, so gehörte vermuthlich Arnshaug und die Umgegend in frühester Zeit zur Grafschaft Orlamünda, bis sich ums Jahr 1166 die Herrschaft Lobdeburg von ihr losriß, in welchem Jahre zuerst die Herren von Lobdeburg urkundlich auftraten. Eine auf Urkunden begründete Monographie der Grafschaft Orlamünda würde dies am sichersten nachweisen.

Die Herrn von Lobdeburg theilten sich ums J. 1221 wieder in zwei Linien, Lobdeburg-Leuchtenburg, denen Jena, — und Lobdeburg-Bergau, denen Lobede und Burgau gehörten.

Aber die Linie Lobdeburg-Leuchtenburg theilte sich ums J. 1252 abermals in zwei Linien: Lobdeburg-Arnshaug und Lobdeburg-Elsterberg, so daß jede dieser Linien ein Viertheil von Jena erhält. Die Linie Lobdeburg-Arnshaug stirbt aber ums J. 1290 mit dem Stifter derselben, Otto von Lobdeburg-Arnshaug aus, dessen Sohn Hartmann um dieselbe Zeit noch jung auch stirbt.

Nun nahm zwar die Linie Lobdeburg-Elsterberg diesen Theil in Anspruch, aber Markgraf Friedrich mit dem Wangenbiß, der die schöne Tochter Otto's von Lobdeburg-Arnshaug Elisabeth als Gattin heimgeführt hatte, nahm diesen Theil ebenfalls in Anspruch und siegte endlich in diesem Streite.

Meine Monographie über die Lobdeburg (Jena 1840), weist aber auf negative Weise nach, daß Arnshaug in dieser Zeit keine Grafschaft war, weil diese Herrn von Lobdeburg-Arnshaug nicht ein einziges Mal als Grafen auftraten, was sie zu damaliger Zeit ganz gewiß nicht unterlassen haben würden, wenn es der Fall gewesen wäre. — Und wenn bei Schriftstellern in Urkunden, die sie mittheilen, Grafen von Arnshaug vorkommen, so haben sie den Grafentitel erst unbefugter Weise eingeschaltet, wie Heydenreich gethan hat. — Das Wappen der Herrn von Lobdeburg-Leuchtenburg war aber ein meist dreieckiger Schild mit einem weißen Balken in rothem Felde, das der Herrn von Lobdeburg-Arnshaug und Elsterberg dagegen ein Schild mit rothem Balken im weißen Felde; darüber ein geschlossener Helm mit einigen Pfauenfedern. Die Herrn von Lobdeburg-Bergau hatten aber im Schilde und oft auch im Helme einen geflügelten Fisch. Die Siegel,

die an den von ihnen ausgestellten Urkunden hängen, stellen diese Wappen dar.

Noch wird eine Münze angeführt, die das Dasein einer Grafschaft Arnshaug beweisen soll. Sie hat die Umschrift: Conrat. Com. Arnshog und auf der andern Seite: Dns. in Auma. Posn. et Triptis. Wenn auch in den Jahren 1195 bis 1203 ein Conrad von Lobdeburg urkundlich vorkommt, so erscheint obige Umschrift doch sehr verdächtig. Obige Münze soll im J. 1698 von einem Bauer aus Linda bei Neustadt a. d. O. beim Ackern gefunden worden, aber im Aug. 1700 durch einen Blitzstrahl wieder verloren gegangen sein (Chn. Schlegel: epist. ad Andr. Schmidium de nummo comitis Blanckinburg [Jen. 1701] S. 12).

Die ganze Geschichte dieser Münze ist sehr problematischer Natur und wenn die Grafschaft Arnshaug auf dieser Münze beruhen sollte, so ruhte sie auf schwachen Füßen.

Wie mit der Grafschaft Arnshaug, so verhält es sich auch mit der Grafschaft Eisenberg im Osterlande.

Viele Schriftsteller erwähnen ebenfalls die Grafschaft Eisenberg, und doch kann keine Urkunde nachgewiesen werden, die ein Graf von Eisenberg in dieser Gegend ausstellt, oder in der ein solcher als Zeuge erscheint. Was der unhistorische Rüxner in seinem fabelhaften Turnierbuche anführt, kann nicht als gültiges Zeugniß für diese Grafen in Anspruch genommen werden. Wenn sonst Grafen von Eisenberg vorkommen, so bleibt es ungewiß, ob sie nicht einem andern Geschlechte, etwa denen am Rheine (Isenburg), angehören. Und wenn ein teutscher Ritter als Graf von Eisenberg in Westpreußen angeführt wird, und zwei Dörfer in dortiger Gegend, Eisenberg und Hermsdorf, damit in Verbindung gebracht werden, so bleibt die große Frage, ob dieser Ritter aus Eisenberg im Osterlande stammte.

Auch ein Wappen der Grafschaft Eisenberg wird beigebracht, das Ernst der Fromme in sein Wappen mit aufgenommen hat, und das neuerlichst im Wappen des Herzogthums S. Meiningen-Hildburghausen vor dem Staatshandbuche dieses Staats erscheint. Aber eben so wenig wird dadurch eine Grafschaft Eisenberg begründet *).

---

*) A. E. Back hat in seiner Chronik von Eisenberg (Eisenb. 1842) S. 72—80 diesem Gegenstande einen eignen Abschnitt gewidmet und bestreitet ebenfalls das Dasein einer ehemaligen Grafschaft Eisenberg.

Eben so verhält es sich mit der Grafschaft Pleſſen, wie Herr Hofrath und Bibliothekar Dr. Gerdorf von Leipzig in der Generalverſammlung des Alterthumvereins für Sachſen-Thüringen im October 1849 in Halle nachgewieſen hat.

So verſchwindet, beleuchtet mit der Fackel der Kritik im Dienſte der Geſchichtsforſchung ſo mancher hiſtoriſche Wahn, der Jahrhunderte lang auf Treu und Glauben angenommen und für unumſtößlich richtig gehalten worden iſt.

---

2. Ein Steckbrief des Raths zu Altenburg aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

Mitgetheilt vom Herrn Finanzrath **Wagner**.

Wir Bithen zcu wißen alle vnſer libe herren vnd beſunder libe gunſtige frunde. daz wir — — — nen gericht haben vnd habin den gebrant. an vnſer liben frauwen obend Annuncciacionis marie. der ſich. nante hans Mißner von torgaw. der vns hat bekant daz yn der Jacuko *) habe vß geſant von Belin vnd anderr fünff mit ym vnd den der Jacuko hat gegeben drey ſchock groſchen, daz ſy yn vnſers herren lande des herczogen In Steten Merchten bórnen ſolden, wo ſy kónden oder móchten vnd hat bekant.. daz er ſelbes habe an geleget in groſſen Roß peynen fewr zcu Freiberg zcu Rochliez vnd zcu dem Henychin „do wir danne zcu ſtunden hin geſchriben vnd gewarnet haben biderblúte vor ſchaden ſich zcu húten vnd vorzcu ſehen vnd des man eyn teil an der warheit gefunden hat. vnd doch von gotis gnaden nicht vorkomen vnd daz vor tampfit iſt „ vnd dy andern fünff ſyne geſellen. noch in dem lande ſyn vnd in den Steten noch vmme geen. der eyn ſyn geſelle heiſſet Nickel wolff vnd iſt eyn wechter geweſt zcu dem Tarande der hat eynen kytel an. eynen grawen mantel vmme „ der hat vff eynen ſwarczen Filczhut mit eynem geſpengten gúrtlichin vnd der had angeleget zcu Mißen in des górgen ſchuſters huſe in der purckgaſſen bei der darre vnd hat ouch angelegit zcum Heyn in Drauwieſch Huſe „ der des Caſpar von Sayda ſweſter hat „ in dem futer huſe „ So heiſſet eyner Hans ſenſenſmede des hanſen ſenſenſmedes ſone von

*) Wer mag dieſer Jacuko geweſen ſein, wenn und wo lebte er?

Radwerg Eyner der heisset Hans Messersmede von Prage vnd wonet iczunt zcu Pyrne der ist eyn lanck man vnd hat eynen grauwen langen mantel vmme vnd czwu grawe hosen an„ So heisset eyner Nickel Múldener des küne Múldeners sone zcu dem Dypoldswalde der hat eyn grone kúgel an dem Halse mit langen sliczen dar eyn gesnyten vff der achseln So heisset eyner Andres Messersmede vom Heyn„ des górges messersmedes vetter vom heyn„ vnd der gesellen drey haben swarcze hosen an vnd kurcze grawe mantel vmme vnd dy syn vff den Achseln geknóppfelt vnd dy genanten sechs syn von dem Jacuko geschiden virczentag vor vasnacht vnd wenne sy danne wider vß dem lande wóllen geen So sollin sy an stossen wo sy können oder mogen„ vnd solden wider bei dem Jacuko syn„ vff den nechsten donerstage noch Mittervasten vor brúx so wolle er yn gebin pferd vnd harnasch zcu lone„ So hat er ouch bekant daz der genant Nickel wolff habe angeleyt zcu Múlberg zcu dem Alden gleiczman hinter dem kirchoff in dem Marstalle So hat er ouch bekant„ daz eyner der heisset Andres vom Heyn der ist eyn kúndig knecht vnd der get vaste dem spile noch, der hat vnter Im virczig gesellen dy ligen bey gotlúben zcum lórnichin bei dem kreczschmer genant hans Creiner„ vnd dy syn alle von dem Jacuko vß gesant dy Stete lande vnd lúte zcu bórnen in vnsers gnedigen Herren des herczogen lande wo sy mógen vnd habin alle des zcu den heil — — gesworn zcu sammen wo oder wenne man der eynen abe thu daz wóllen sy rech— ez sey lange oder kurcz oder dar vmme sterben der selbizen gesellen eyner heisset hans — — von dreßin eyn — — — — geselle vnd eyner heisset lucas von hoyrswerde So heisset eyner hans sti — — — — Pischoffswerde Eyner heisset Mathias eyn schreiber von Dreßin vnd der h— — — zcu eyner Múmen dy heisset dy Tanneslin So heisset eyner gelhore ein kl — — — — von Pischoffswerde Eyner heisset hans Treyssen eyn hammersmede m — — — sonen dy sallen alle an stossen dy schúhen wenn sy vol getreydes werden dar — — — sy funfczen schock yngenomen von dem Jacuko Ouch hat er bekant daz — — — — syn zcu den grauppen eyn halde vnd den forderunge thu dy den Jacuken angehóren, vnd do ligen ouch vil pócke, dy lauffen zcu Mitternacht vß vnd nemen vnd str — — chen vff der strassen vnd czwene kóler zcum lichtenwalde vnter dem waysenstein syn ouch in der gesselleschafft vnd czwene heissen dy waynsen czum óhorn Eyner heisset Nickel Pawrode des lantpútels sone von dreßin vnd czwene vischer genant dy klúgen von blasewicz bei dressin Eyner heisset Ihan behem der da ist gewest bei dem Heinz

Rulant vnd hat an dem rechten packen eyn schrammen vnd by naſe iſt ym vorn an der ſpiczen vor ſnyten vnd als offte als er von behem hervß in daz lant reyttet als offte gibt Im der Jacuko eyn ſchock groſchen Reyttet er danne hyn wider ken Behem ſo gibt er Im aber eyn ſchock groſchen Ouch heyſſet eyner hans Dreußer von lichtenwalde bey Mülwerg Eyner heiſſet Rempel von kemwerg bei Wittenberg der iſt ouch eyn kündig knecht Eyner heiſſet fricz des heincz ſmedes ſone zcu dyben So heiſſet eyner fricz des Jacob Cloſterknechtes ſone zcu dyben Eyner heiſſet Junge Nickel von ſchildaw Eyner heiſſet hans czymerman von ſchildaw So iſt ir noch vil dy er vns nicht nennen konde Danne Erſamen weiſen liben herren vnd beſundere günſtige fründe welche daz vor nicht vornomen hetten dy möchten den czedeln laſſen abeſchreiben vnd daz furbas iren guten fründenn vnd Stete kunt thun, daz ſich biderblüte vor ſchaden beſpas möchten vorſehen vnd behüten vnd ſich darnach weſten zcu richten„ vnd ſich vor den ſchelken beſpas vorſehen vnd warynne wir uwer Erſamkeit vnd weißhait gedinen könden oder möchten vnd uwer vnd aller biderberlüte ſchaden bewaren, daz thun wir alleczit gerne williclichin.

Der Rat zcu
Aldenburg

Stat Ihen.

Nach dem Originale. Leider fehlt der Schrift jede Angabe der Zeit oder von Perſonen, nach denen ſich die Zeit der Verabfaſſung würde beſtimmen laſſen. Nach der Schreibweiſe ſowohl bezüglich der Schreibung der einzelnen Worte, als der Form der Schrift möchte aber anzunehmen ſein, daß dieſes Schreiben in der Zeit zwiſchen dem Ende des vierzehnten und der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verabfaßt worden ſei.

V.

Sammlungen der Gesellschaft.

Fortsetzung von S. 115 ff. des I. und S. 281 ff. des II. Heftes dieses Bandes.

1) Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen.

134. Ueber Altenburg. Münzmeister; von Hrn. Dr. Hase in Halle. Sept. 1850.

135. Ueber eine bisher unbekannte Handschrift des Schwabenspiegels und anderer altteutscher Rechtsquellen ꝛc.; v. Hrn. Dr. Hase, Priv.-Doz. in Halle. Nov. 1850.

136. Zusammenstellung verschiedener Wörter und Ausdrücke der Altenburger Landleute in der Umgangssprache ꝛc.; v. Hrn. Chr. Kertscher in Hartha. 20. Nov. 1850. Vgl. 131 und 133.

137. Jahresbericht der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft d. O., v. 29. Sept. 1849 bis dahin 1850; v. ꝛc. Dr. Back, d. 20. Nov. 1850.

138. Ueber 2 alte Bronzen (dreiräder. Gestell u. tutulus) mit Steindr. Abbildung das. v. Hrn. Gymnas. Zeichnenlehrer Masch in Neu-Ruppin und Hrn. Pfarrer Straßner in Schöneberg. Dez. 1850.

139. Einiges über d. Stift z. heil. Kreuz in Nordhausen, als Prälaten bei d. Altenb. Landschaft; v. Rath Schneider in Altenburg.
(Durch Herrn Rath Römer. Jan. 1851.)

140. Ode an den Frankenkönig Ludwig; aus einer alten Handschrift, bez. nach einer latein. Uebersetzung v. Schilter, bearb. v. Hrn. Kantor Gleißner in Rositz. Febr. 1851.

141. Briefliche Abhandlung über alterthümliche Kommandostäbe; vorgefunden in einem Elsbruche, Feldmark Blankenburg-Wusterhausen; v. Hrn. Zeichnenlehrer Masch in Neu-Ruppin. Febr. 1851.
142. Die vermeintlichen Grafschaften Arnshaug und Eisenberg; v. Hrn. Pfr. Ed. Schmid in Pfiffelberg bei Apolda. April 1851.
143. Die Melanthons-Birne im Superint. Garten zu Pegau; v. Dr. Back. April 1851.
144. Ueber den Streithammer oder die Streitaxt, über den Ursprung des Namens Lucka und über das Dorf Görnitz bei Borna. Nach D. Popps Schriftchen über einen bei Amberg im Regenkreise Baierns aufgedeckten Grabhügel; v. Hrn. Oehme, pens. Bez. Gensd. in Kleinbauchlitz bei Döbeln. März 1851.
145. Darstellung der vom 2. bis 17. Okt. 1806 die Stadt Roda betroffenen Kriegs-Troubeln (von einem dortigen Augenzeugen beschrieben); handschriftlich mitgetheilt durch den Hrn. Rüstk. Konf. Bratfisch. Mai 1851.
146. Ueber Bd. C I Nr. 82 des ältern Rathsarchivs; v. Hrn. Finanz- u. R.-Rath Wagner. 20. Febr. 1851.
147. Leiden und Drangsale der Einwohner von Lumpzig und Umgegend im 30jährigen Kriege; v. Hrn. Kertscher in Hartha. Juli 1851.

2) Urkunden und sonstige Schriftstücke.

386. Altenburg. Rezeßbuch. Bd. II.; angelegt v. Hrn. Rath Schneider. (V. Hrn. Rath Römer h.)
387. Abschr. einer urkundlichen Niederschrift des Super. M. Goech in Pegau, über einen Besuch Melanthons bei demselben; im Superint. Archive zu Pegau befindlich.
388. (Gedr.) Patent Chr. Ernst und Franz Josias, Gebr. Herz. z. Sachsen ꝛc., das Abraupen der Bäume und das Wegfangen der Sperlinge betr. Altenburg 17. Juni 1740.
389. Urschr. Ehevertrag zwischen Heinr. Karl von Tuempling u. Fräul. Henr. Freyin v. Schwan. Jan. 1734.
390. Begl. Abschr. d. letztwilligen Verfügung der Frau Friederike Henriette verw. v. Tuempling, geb. Freyin v. Schwan. Merseburg 8. Sept. 1773. Beglaub. durch d. hochw. Dom-Capitul das. d. 3. Juni 1773.
(Nr. 387—390 durch Dr. Back. März 1851.)

391. Oeff. Patent Herz. Friedrich Wilhelms, die Abwehrung kriegerischen Raubgesindels und räuberischer Wegelagerer betr. Altenburg. 10. Nov. 1663.

392. Mandat Herz. Friedrichs z. S. gegen den unnützen Aufwand bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. Altenburg. 10. Dez. 1746.

(Nr. 391 f. v. Hrn. Postrath Hager h. April 1851.)

393. Ahnentafel der Familie von Brandenstein, vorgelegt v. Johann Jul. Ferd. v. Br. unt. d. Zeugnisse Georg Adam Anton v. Lengefeld, Joh. Ernst von Griesheim u. Joh. Fr. von Schönfeld i. J. 1742. (Ahnenprobe auf 16 Ahnen).

(V. Hrn. Adv. Amthor in Waldenburg.)

394.—399. Abschr. urkundlicher Nachrichten von und über Spalatin, den Probst Bm. Bischoff, Dr. Eck, das St. Georgenstift, das Kloster auf dem Berge, Jac. Menten, H. Förster, d. Jungfrauen-Kloster ꝛc. zu Altenburg betr. bez. 1458, 1537, 1542, 1551, 1553.

(Aus d. H. Staatsarchive in Gotha durch Hrn. Konr. Dr. Neudecker das. Jul. 1851.)

400. Abschr. d. Bestätig. Urkunde Bischof Dietrichs v. Naumburg über e. v. Priester Felix v. Berge in d. Kapelle d. h. Ursula ꝛc., im Marienkloster vor d. St. Altenburg gestifteten Altar ꝛc. Zeitz 1483. (Durch Hrn. Pfr. Bogenhardt in Kopitzsch. Aug. 1851.)

401. Urschr. einer Versicherung Christophs v. Weißenbach, daß Curth von Ende z. Selka für ihn sich verbürgt habe. Freitag nach Mariä Heimf. 1551.

(Durch Hrn. Rüstk. Konf. Bratfisch h. Sept. 1851.)

402. Abschr. einer Vorstellung des Jungfrauen-Klosters Maria Magdalena zu Altenburg v. J. 1538 an d. Kurfürsten Georg.

403. Abschr. des Antwortschreibens des Kurfürsten darauf — ihre Bedrängniß, der Reformazion bez. dem ꝛc. v. Wildenfels, Spalatin u. s. w. gegenüber (aus dem Dresdner Archive, durch Hrn. Finanzr. Wagner. Sept. 1851.)

3) Alterthümer.

204.—211. Darstellungen alter Bauwerke vom Rheine: Kirche zu Sinzing — Hochkreuz bei Godesberg — Stiftskirche zu Schwartz Rheindorf bei Bonn —

Stiftskirche zu St. Kunibert in Köln — Chor d. Abteikirche Heisterbach — Ruine d. Wernerskirche unterh. Stahleck bei Bacharach — Münsterkirche zu Bonn — Sayner-Hütte. Gußeiserne Platten in 12 aus der Saynerhütte bei Neuwied.
(Hrn. Rüstk. Konf. Bratfisch. Jan. 1851.)

212. Aschenurne mit kl. Gebeinen und einem Urnenscherben, aufgefunden i. J. 1835 in d. Nähe v. Podelwitz bei Kolditz, bei einem Straßenbaue; durch Hrn. Rittergutsbes. Knauth, jetzt in Lumpzig. (Uebersendet erh. Jan. 1851.)

213. Kl. Statue (2 Zoll h.) ansch. aus gebranntem Thone; ang. aus Herculanum oder Pompeji.
(Durch Hrn. Kollabor. Bonin Febr. 1851.)

214. Urnenscherben aus der Gegend v. Liebertwolkwitz; aufgef. 1848.

215. Knochenreste aus einem auf der Höhe bei Cröbern im Leipz. Kreise aufgefundenen Aschenkruge.
(Nr. 214 f. durch Hrn. Rittergutsbes. Schulze in Wachau b. Leipzig. März 1851.)

216.—218. Eine rostzerfressene alte Scheere und 2 dergl. kleine schmale Messerklingen.

219. Urnenscherben aus kiesiger Erde geformt und gebrannt, mit Verzierungen, im Garten des Hrn. S. Oehme, pens. Bezirksgensd. ꝛc. in Kleinbauchlitz bei Döbeln, in Asche, Kohlen, Schutt u. sg. Leichenbrand aufgefunden März 1851.
(Nr. 216—219 durch Hrn. Oehme.)

220 f. Eiserne, rostzerfressene Reitersporen, anscheinend aus d. Zeit des 30jährigen u. bez. des 7jähr. Krieges; bei Trockenborn im Amtsbezirk Kahla aufgefunden.
(V. Hrn. Förster Meißner in Fröhlichenwiederkunft. Apr. 1851.)

222. Rostzerfressener eiserner Degengriff; beim Holzroden im Winterthale bei Eisenberg aufgefunden 1851.
(Durch Hrn. Fabzikbes. Mühlberg dort. Juni 1851.)

223. Eiserner Bolzen od. Speerspitze, in der Monstaber Pflege aufgefunden.
(Durch Hrn. Insp. Mörlin dort. Juni 1851.

224. Armring v. Bronze (gewundene Arbeit). (Vgl. Nr. 53 u. 113; durch Hrn. Gelbg. Br. Schlegel h. Juli 1851.)

225. Gelbseidenes Franzenband mit dem Oesterr. Doppeladler, d. Brustbildern des Kaisers Franz u. d. Maria Thereſia, dem Nordhäuser Adler u. der Unterschrift Friedens-Fest, Nordhausen d. 10. April 1763 (v. Hrn. Akt. Fleck h. Sept. 1851.)

Münzen.

Fortsetzung von Seite 283 des III. Bandes.

530. Gräfl. Reußischer Achtel-Ausbeute Species von Silberberg, unter Heinrich d. III. († 1768) der Linie Unter-Greiz. Götz, Groschen-Cabinet I. Nr. 3247. Vgl. Nr. 517 S. 282 Bd. III der Mitth.

531. Reußischer Kupferpfennig desselben Grafen v. J. 1752. Reinhardt, Kupfer-Kabinet II. Nr. 3925; Götz a. a. O. Nr. 3248.

532. Reußischer Sechser Heinrichs XXX. älterer Linie Reuß zu Gera († 1802) von 1769. Götz a. a. O. Nr. 3293. (Nr. 530 — 531, drei Stück, Geschenk des Herrn Advokat Amthor in Waldenburg.)

533. Jeton auf den langen Winter von 1739 — 40. Av.: WEIL LIEB VND ANDACHT SICH IN KAELT VND EYS VERKEHRT. Eine Winterlandschaft mit entlaubten Bäumen, im Vordergrund fahren zwei Personen in einem einspännigen Schlitten; im Abschnitt in zwei Zeilen. VOM OCTOB. — 1739.
Rev. HAT HART VND LANGER FROST DAS ARME LAND BESCHWERT. Ein Landmann sitzt trauernd auf dem Ackerpflug, im Hintergrund ein entlaubter Busch; im Abschnitt in zwei Zeilen BIS IN MAY — 1740. Drittelgröße.

534. Kursächsischer Denkgroschen auf den Tod der verw. Kurfürstin Magdalene Sybille (geb. 1586 † 1659), Wittwe Joh. Georgs I. Götz a. a. O. II. Nr. 5312.

535. Kursächsisches Acht-Groschenstück aus der Kipper- und Wipper-Zeit unter Kurfürst Joh. Georg II. (1611 bis 1656) vom J. 1622. Sechstelgröße.

536. Sachsen-Weimarischer Dreier Herzog Wilhelms († 1662) v. J. 1654. Götz a. a. O. III. Nr. 6603.

537. Desgl. v. Jahr 1656. Götz a. a. O. Nr. 6612.

538. Denkgroschen auf den Tod der Kurfürstin Anna Sophia von Sachsen († 1. Juli 1717), Wittwe Johann Georgs III, Mutter König Augusts II. von Polen. Götz II. Nr. 5746.

539. Denkgroschen Herzog Wilhelm Ernsts von Sachsen-Weimar (geb. 1662 † 1728) auf die Gründung einer frommen Stiftung am 30. Oct. 1717. Götz a. a. O. III. Nr. 6722. (Der Av. ist aber in der Umschrift wie bei 6724.)

540. Sachsen-Coburg-Meiningscher Conventions-Kreuzer Herzog Aug. Friedrich Karl Wilhelms, (1754 — 1782) vom J. 1781. Götz a. a. O. Nr. 7282.

541. Brandenburger Doppelgroschen des Markgrafen Georg Wilh. von Baireuth († 1726) auf sein Begräbniß. Götz a. a. O. Nr. 1007.

(Nr. 533 — 541, neun Stück von Herrn Emil Wagner gekauft.)

542. Altenburger Thaler Johann Philipps und seiner drei Brüder, vom J. 1625 (vgl. Nr. 447). Madai, Thaler-Cabinet I. Nr. 1465.

(Durch den Unterzeichneten angekauft.)

543. Einseitiger böhmischer Heller König Wladislaw II. (1471 bis 1516.) Götz a. a. O. I. Nr. 686.

(Mitgetheilt von Herrn Schmidt in Schmölln.)

544. Ikilik (Doppelpiaster) des jetzigen Sultan Abdul Medschid seit 1255 = 1839) geprägt 1845 zu Constantinopel.

545. Kirkpara (Piaster) desgleichen. (Nr. 544 u. 545. Geschenk des Herrn Rechnungsrath Schlickeysen in Berlin.)

546. Gedächtnißmünze auf den Tod Herzog Friedrichs II. von Sachsen-Gotha u. Altenburg († 1732), wie der Denkgroschen in Götz III. Nr. 7088. Fast Sechstelthalergröße.

547. Nothklippe von der Belagerung von Dornik (Tournais) 1709 von 30 Sous. Welzl v. Wellenheim II. 2. Nr. 8786.

(Nr. 546 u. 547 von einem Ungenannten mitgetheilt.)

548. Kleine kupferne Denkmünze Herzog Friedrichs III. von Sachsen Gotha u. Altenburg (1732—1772) auf die Eröffnung des Landtages 14. März. 1738. Av.: FRIDER. III. DUX SAXOGOTHANUS * In einem Perlenkreis das Brustbild nach rechts gewendet. Rev.: in neun Zeilen NON — MIHI — SED — POPULO — IN COMITIIS — SAXO - GOTH — MDCCXXXVIII — D. XIV. MAR.

(Mitgetheilt von Herrn Steuer-Cassirer Vater in Ronneburg.)

549. Wahrheitsthaler des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg v. J. 1597. Madai a. a. O. I. Nr. 1112.

550. Coburger Heller Herzog Albrechts von Sachsen-Coburg (1681—1699) vom J. 1691. Reinhardt a. a. O. II. Nr. 4158.

551. Baierscher Kreuzer unter Maximilian Joseph (1745—1777) v. J. 1760. Götz, a. a. O. I. Nr. 867.

(Nr. 549 aus dem Nachlaß von Fräulein Emilie Lippold. Nr. 550 u. 551 im Garten des Hrn. Schullehrers Heinecke in Waltersdorf beim Umgraben aufgefunden; mitgetheilt durch Herrn Förster Geinitz in St. Gangloff.)

552. Brodzeichen eines Wohlthätigkeits-Vereins (wo?) Av.: Umschrift in 2 Kreislinien GIEB DU DEM ARMEN HEUT EIN BROD * in der Mitte in fünf Zeilen: HÜCKES-WAGNER-WOHLTHÄTIG-KEITS-VEREIN Rev.: Umschrift wie im Avers: DER ARME KANN DIR'S MORGEN GEBEN * in der Mitte in zwei Zeilen BROD-ZEICHEN. Sechstel Größe.

553. Schön geprägtes zinnernes Brodzeichen der Stadt Barmen: Av.: Umschr. * FUER NOTHLEIDENDE MITBÜRGER * BARMEN * in einem zierlich ausgeschweiften Wappen, quergetheilt in blauen und goldnen Streifen ein aufrecht auf zwei querliegenden Baumblöcken stehender Löwe. Unter dem Wappen 1846: 47; gerade über Barmen. Rev.: Unter zwei kreuzweise aufgerichteten Gerstenähren in zwei Zeilen: GÜLTIG FÜR — 1 BROD. Strich. Drittelthalergröße.

554. Kupfernes Brodzeichen der Stadt Elberfeld Av. der auf einen nach links aufgerichteten Rost aufwärts sich stützende Löwe; darüber ELBERFELD im Abschnitt: 1847. Rev. Innerhalb verschlungener Züge in zwei Zeilen in zierlicher Fraktur-Schreibschrift 1 Brod. Zweigroschenstückgröße. (Nr. 552—554 drei Stück, mitgetheilt von Herrn Rechnungsrath Schlickeysen in Berlin.)

Altenburg, den 8. November 1851.

J. H. Jacob.

5) Bildliche Darstellungen.

247. Bildertafeln z. I. u. II. Heft d. Schriften des Alterthumsvereins fr. d. Großherzogth. Baden 1846. (V. gen. Vereine.)

248. Einzug des Herzogs Friedrich IV. v. S. Altenburg in seine neue Residenz Altenburg d. 19. Nov. 1826.

249. Prof. Hempel in Altenburg, Lehr. d. franz. Sprache am Gymnasium das. starb 1849.

250. Dr. Jonathan Schuderoff, Geh. Kons. Rth. u. Superint. in Ronneburg. geb. 1766 g. 1843. (V. Hrn. R. K. K. Bratfisch. 18. Septbr. 1850.)

241. Gemälde auf einer Holztafel, eine Reihe von männlichen und weibl. Figuren darstellend, wahrscheinlich M. Jos. Clauder (s. Nr. 123 — geb. 1586 gest. 1643) und seine Familie.

Aufgefunden im Frauenfels zu Altenburg nach des Hrn. Geh. Kammerr. Waitz Ableben.)
(V. Hrn. L. J. Rth. Wagner. d. 18. Sept. 1850.)

252 — 235. Das H. Residenzschloß, die Fürstengruft, das Josephinum, das Freimaurer-Logenhaus zu Altenburg. 1841. 1842. gez. v. B. Bechstein; Steindr. v. O. Bechstein.
(Nr. 252 — 255 v. d. Hrn. Bechstein hier. Dezbr. 1850.)

256. Dr. Martin Luther, nach einer Zeichnung nach seinem Leichnam; 1546; gest. v. J. A. Rüdiger. Dessau 1736.
(Durch Hrn. ꝛc. Bratfisch.)

257. Verae effigies omnium usque ad hunc diem Rom. pontificum; bis 1823 (256 in Münzform.)

258. Ein Todtentanz; erf. u. gez. v. Rethel.
(Nr. 257 f. durch Hrn. J. Saazer, Ministerial-Official in Wien. Febr. 1851.)

259. Dr. Karl Thienemann, Landes-Justiz-Präsident. Ritter v. Altenburg; starb 9. Septbr. 1850. Brustbild; gem. v. Dietrich in Altenburg, lithogr. v. Schlick.
(Durch Hrn. Adv. Thienemann: A. März 1851.)

260. f. Altenburger Bauer u. A. Bäuerin in älterer Tracht; bunt gemalt.
(V. Hrn. Justizassessor Dr. Hase h. Apr. 1851.)

262 — 408. Brustbilder: Albrecht d. J., Markgr. z. Brandenburg, geb. 1522, st. 1557. — Joh. Val. Andreä, st. 1586. — Dr. Petr. Curäus, geb. 1556, st. 1638; gest. v. J. C. Böcklin. — Ge. Volcartus, g. 1558, st. 1628; gest. v. Kilian. — Dr. Tilem Heshusius, g. 1527, st. 1588. — Dr. Matth. Höe ab Hoënegg g. 1580; v. J. de perre & Boecklin. — Leo X pont. max. g. 1475, st. 1521. — Joh. Friedr. Burg, g. 1689. P. Vratislav. — Chr. Chemnitius, arch. Vinar. Pet-Super. Jen. 1661. — D. Heinr. Hoepfner Lips. th. 1642. — Gottofr. Sig. Peisker L. th. g. 1617; gest. v. Linck. — Dr. Andr. Bawer. Cizar. Misn. Arch. eccl. Nicol. Lips. 1638; gest. v. H. J. Gabler — Samuel Stryke. J. E. g. 1640. — Dr. Joh. Schmidt. Arg. 1653. — Iust. Henn. Brehmer, g. 1674. — Ge. Ad. Struve. J. E. Jen. 1677. — Jac. Henr. Zernecke. Thorun. g. 1672. — Joh. Stieffler, 1681; gest. v. J. A. Bäuer. — M. Casp. Titius. P. Hedstet. 1656; gest. v. Duerr. — Dr. Joh. Ern. Gerhard. Jen. 1668. — Joh. Fabricius.

Altorf 1697. — Dr. Chr. Gotth. Blumberg uf Pöschwitz. P. et. S. Cygn. g. 1664, ſt. 1735. — Dr. Gottfr. Chr. Rosius. Lips; geſt. v. Romstet. — M. Dav. Gludo. Cunirianeus. conc. 1698. — Joh. Andr. Endter. Norimb. Sen. g. 1625, ſt. 1670. — Dr. Joh. Ph. Pfeiffer. Norimb. Regiom. g. 1646, ſt. 1695. — Dr. Mich. Walther. Norimb. Super. Cello Lueneb. ſt. 1662. — Joh. Schilter. Pegav. geb. 1632; geſt. v. E. C. Dürr. — Chr. Starke, D. Pf. ꝛc. z. Drieſen in der Neumark, g. 1684, ſt. 1744; v. Lambert und Schleuen. — Dr. G. G. Zeltner, Altdorph g. 1672. — H. B. Meyer, Pr. Brem. g. 1643, ſt. 1681. — Dr. Joh. Olearius, D. H. Pr. u. G. Sup. 1684. — Js. Barrow. F. S. M. Cantabr. 1676. — Fr. Sculletus. Siles. g. 1602, ſt. 1658. — Dr. Chr. Althofer. Nov. Sup. Culmbac. g. 1606, ſt. 1660; geſt. v. Kilian. — Joh. Jodoc Felwinger. Altorf g. 1644, ſt. 1672; geſt. v. Kilian. — Dr. Joh. Saubert. Nor. Altdorf, g. 1638, ſt. 1688; geſt. v. Kilian. — Theod. Hackspahn. Vin. Altdorf, g. 1607, ſt. 1659; geſt. v. Kilian. — M. Cornel. Murci. Nor. Altdorf. g. 1594, ſt. 1646; geſt. v. Kilian. — Ge Ritter. Nor. g. 1586, ſt. 1632. — Dr. Joh. Bened. Carpzow. sen. g. 1607, ſt. 1657. — Dr. Matth. Zimmermann. P. et Sup. g. 1625; geſt. v. Duerr. — Dr. Mart. Geier. 1692. — M. Joh. Her. Haevecker. Magdeb. g. 1640; geſt. v. J. B. Naundorf. u. Oberdorffer. — Dr. Paul Roeber. Witteberg 1634, v. A. Kalle u. N. Becker. — Theoph. Grosgebauer. Rostoch. g. 1627, ſt. 1661. — Aug. Herm. Franck. Hall. g. 1633. — Arnold Mengering. Dr. Sup. Hali. 1642, geſ. v. J. Duerr. — Luc. Fr. Reinhart. Nor. Altdorf, g. 1623, ſt. 1688; geſt. v. Kilian. — Dr. Chr. Sonntag. Var. Altdorf. g. 1654, ſt. 1717; geſt. v. Kilian. — Dr. Joh. Ad. Scherzer. Lips. 1649; geſt. v. Haublein. Dr. Cunr. Dieterich. Super. Ulm. 1639. — Dr. Joh. Andr. Quenstedt. Witteberg. geb. 1617, ſt. 1688. — M. Gottfr. Ehrenr. Becker. Arch. Dresden. g. 1662, ſt. 1729. — Joh. Calvinus. — M. Jak. Reichmann; geſt. v. Link. — Sabatai-Sevi, d. falſche Meſſias 1666. — Jak. Nagler, Kön. d. Quäker 1657. — Chr. Weiſſius Lips.; g. 1703, ſt. 1743; v. E. G. Hausmann u. J. M. Bernigeroth. — Dr. Mart. Chladenius. Viteb. g. 1669, ſt. 1725;

geſt. v. Syſang. — M. Joh. Caſp. Schad, g. 1666, ſt. 1698. Michaëlis. — Guihelmus, episc. et. princ. Brixin; geſt. v. Kilian 1632. — Augustus, adm. A. episc. Magd. dux Sax. ꝛc. 1678. Chr. Schäffler u. El. Hainzelmann. — Carolus Rex, Oberſt-Hofmeiſter ꝛc. in Dresden, g. 1660, ſt. 1716; geſt. v. Bodenehr. — Dr. Fr. J. Lütkens, Dän. Rath u. Hofpr. ſt. 1712; geſt. v. J. G. Mentzel. — Bened. Pictetus. Genf, 1717. — Dr. Abr. Käſtner. Leipzig. 1739, geſt. v. Brühl. — M. G. Büchner; geſt. v. Bernigeroth. — M. Theoph. Grabener. Meißen. g. 1686, ſt. 1750; geſt. v. Syſang. — Joh. Chr. Gottſched. A. M. Werner u. J. C. Syſang. 1736. — Joh. Chr. Klotz, Sup. Biſchofswerda. g. 1701 v. Krüger u. C. G. Neſtler. 1772. — Dr. Chr. Eberh. Weiſmann, Prof. Tübing. g. 1557; geſt. v. Syſang, 1744. — Fr. Frh. v. Trenck, g. 1726. — M. B. Holzapffel. Pf. in Naumburg. g. 1688, ſt. 1759. — Joach. Hoppe, civ. Gedan. Consul. 1704; geſt. v. H. J. Otto. — M. G. C. Rieger, Super. Stuttgart. g. 1687. ſt. 1743; geſt. v. Berger. — Dr. J. G. Reinbeck, Konſ. Rth. ꝛc. g. 1683, ſt. 1741. — Dr. J. J. G. am Ende. Sup. ꝛc. Dresden. g. 1704. J. G. Schultz u. Syſang. — M. J. Chr. Krackow. g. 1691, ſt. 1773. v. J. E. Königin u. J. D. Philipp, geb. Syſang 1775. — Dr. Joh. Günther. Archid. Leipzig; geſt. v. Bernigeroth. — Dr. Chr. Lehmann, Super. u. Pf. Freiberg. ſt. 1723. v. J. B. Müller u. C. A. Wortmann. Dr. Ph. Jac. Spener, Probſt pp. g. 1653, ſt. 1705; geſt. v. Beck. — Dr. Fr. E. Kettner, Super. Quedlinburg. p.; geſt. v. Mentzel. — Joh. Tillolſon, Biſchof zu Canterbury ꝛc.; geſt. v. M. Bernigeroth. — Dr. Joh. Riemer, Hildesheim 1694; geſt. v. E. Nuntzer. — M. Dan. Holluzius, Pf. in Jakobshagen. — Dr. Joh. Saubert, Prof. Altdorf. (ſ. auch ob.) Fr. Stranz, Prof. Wittenberg. — Dr. G. G. Götze, Super. Lübeck. — M. Chr. Stieff, Prof. Gymn.-Wratisl. M. Hartmanni Creidii, Pf. — Dr. Chr. Ldw. Ermiſch, Super. Braunſchweig. — M. Joh. H. Weyhenmeier, Pred. Ulm; geſt. v. W. Ph. Kilian. — M. Friedr. Chr. Buechner excl. Gedan; geſt. v. Krügner. M. Jak. Reichmann; geſt. v. Linck. — M. G. Schuſter, Archid. Zwickau. — Dr. H. Brockes, geſt. v. Ber-

nigeroth. — S. Löffler, Archid. — G. W. Kirchmeier, Rath u. Prof. in Wittenberg; gest. v. Bernigeroth. — M. Joh. Christ. Knauth. Strehl. Misn. Dred. Grimm. — G. Fabricius. Chemn. — Joh. Leonh. Frisch, Rektor, Berlin; S. T. Hainrich u. Ph. J. Frisch. — Andr. Chr. Schubart, Pf. in Halle. — Franc. Junius, Prof. Leiden. — Joh. Chr. Luenig. — Korn. Schrevelius. — Dr. Ludw. Guenth. Martini. Schwarzb., Sondersh.; gest. v. Romstet. — G. W. Leipnitz. — Dr. Fr. Weise. Gen. Sup. Helmstädt; gest. v. J. Chr. Böcklin. — Dr. G. Calixtus, — Prof. Neumeister. — M. Ad. Mahn, Pf. z. Paupitsch u. Benndorf; gest. v. Krügner. — Joh. Christ. Wolf. Hamburg. — Dr. Fr. A. Lampe, Prof. Bremen. — Dr. Conr. Mel. Hersfeld; gest. v. G. P. Busch. — Matth. Hiller, Prof. Tübingen. — Fritschius. — M. Joh. Bohemus, rector Dresd.; gez. u. gest. v. Höckner. — M. Karl Ldw. Stromeyer, Ulm; gest. v. Kilian. — Dr. G. Beyer, Prof. Wittenberg; gst. v. Uhlich. — J. G. Edler v. Berger. — Jacques Lenfant; gest. v. G. A. Gründler. — Dr. Fr. Balduin, Prof. ꝛc. Wittenberg. — M. Joh. E. Gründler, E. dän. Miss. in Tranquebar i. Ost-Ind. — M. Nath. Tilesius. — Chr. Sam. Ulber. Pf. Hamburg; gest. v. C. Fritsch. — Dr. Joh. Fecht, Prof. Rostock. — Joh. Tillotson, Erzbischof v. Canterbury; gest. v. Bernigeroth, (s. auch oben.) — Dr. J. G. Heimann, Oberhofpred. ꝛc. Dresden; gest. v. Bernigeroth. — M. Joh. Bernh. Schwäger. — Sam. Urlsperger, Pf. — M. Paul Stöckmann, Pf. — Dr. Chr. Ldw. Ermisch, Super. Brunswig. — Dr. Vinc. Schmuckius, Prof. u. Super. Leipz.; gest. v. Krügner. — Dr. Seb. Schmidt, Prof. Argentor. — Dr. Aug. Pfeifer; gest. v. C. Romstet. — Franc. Ant. comes de Harrach, archiep. Salisburg. — Joh. Ad. Kielmann. — J. A. Gleich, Churf. S. Hofprediger. — M. Herm. Becker, Prof. ꝛc. Rostock. — Chr. Scheibler, in lib. imp. Tremonia. Super. — Peter Alexeowitsch, Czaru. Großfürst ꝛc. — Matthäus Zell. — Fr. August, König v. Polen, Churf. v. Sachsen; gest. v. Mentzel. — Carolus I., Haß, Landgr. ꝛc. — Ghil. Guilielm. regni Boruss. princeps. Chr. Weigel, exc. Norimb. — Fern. Sept. Rey de Espanny ꝛc. Steindr. v. E. Meinold. —

(Nr. 262 — 408 v. G. Archidiak. Dr. Peſcheck in Zittau. Jun. 1851.)

409 — 469. Frdr. Grf. v. Anhalt. Ph. Karl v. Alvensleben; g. 1745 v. Graff u. v. Sintzenich. 1791. 1795. — Avenarius, dreif. Mörder. 1805. — Herm. Börhave. — Phil. Charl., Herzogin v. Braunſchweig. g. 1716. — Ferdinand, H. v. Braunſchweig, g. 1721. — Friedr. Aug., H. v. Braunſchweig, g. 1740. — Karl, H. v. Braunſchweig, g. 1713. ſt. 1780. — Joach. Chr. Grf. v. Blumenthal; geſt. v. Berger. 1789. — Joh. Karl Burckhardt, g. 1773. — Max Joſ. König v. Baiern. — Joh. Amos Ermenius, g. 1592. ſt. 1671. — Joh. Calvin, Schnor v. K. u. F. W. Nettling. — C. Canaris; geſt. v. Rosmäßler. — Dante Aligheri; v. Stock. Lpz. 1768. — K. Th. A. M. Frhr. v. Dalberg, ꝛc. g. 1744. — Dumouriez. — J. E. v. Schlitz, Graf v. Goerz, g. 1737; v. Görz u. Berger. — Otto v. Haudi; v. Wagner u. D. Berger. 1788. — Fernando. — Karl, Großherzog v. Frankfurt. — Ulrich v. Hutten. g. 1488, ſt. 1523; geſt. v. Kohl 1795. — Aug. Joh. v. Hahn, Markgr. Bad. Geh. Rth. ꝛc.; geſt. v. Eichler. — W. Fr. Hufnagel. — Grf. v. Hoym. — Friedr. II. Landgr. v. Heſſen-Kaſſel. — Cornelius Janſenius; geſt. v. Krauſe. — Ignaz v. Loyola, g. 1491, ſt. 1556. — Petrus, H. i. Liefland — ꝛc. M. le Marquis de la Fayette. — Nicol. Maltebranche. — Chr. Molitor; Norimberg ꝛc. g. 1627, ſt. — Moreau. Joſeph Napoleon, K. v. Spanien. — Spottbild auf Napoleon. — Marie Karoline, Königin v. Sicilien ꝛc. g. 1752. — Franz, Erzh. v. Oeſterr. v. L. Boſch u. J. Adam 1791. — Franz II., Kaiſer v. Oeſterr. — Mr. Du Paty. — Paul I., Kaiſer v. Rußland; geſt. v. Arndt. — Will. Pitt. g. 1759. — Pitt. — Frdr. Wilh. III., K. v. Preußen. — Papſt Pius VII. — Baron Pergami. — Rembrand — v. Ruen.; v. J. v. Sandrart u. Kampmüller. 1793. — Catharine II., Kaiſ. v. Rußland. — Eberh. Chr. Friedr. v. d. Reck ꝛc. v. Bardon u. Lips. — J. J. Rousseau. v. Bac. Margot. 1796 u. bei Bauce à Paris. — Bernh. Rode, geb. 1725, ſt. 1797. — Dr. Raf. del Riego; geſt. v. Roßmäßler. — Karl Aug. v. Struenſee. g. 1735. — Friedr. Auguſt, Kurf. v.

Sachsen. — H. W. Stein d. Aelt., geb. 1737, st. 1803. — Familie Sand 1819. — Wilhelm IV., Fürst, Prinz v. Oranien, Erbstatth. d. Niederl. geb. 1748. — G. Washington, gest. v. J. C. G. Fritsch. — Prinz Williams-Sund-Bewohner, 1785. — Graf Dagobert Siegm. v. Wurmser. — Hans Joach. v. Zieten, geb. 1699.

(Nr. 409—469 v. Hr. ꝛc. Bratfisch. Mai 1851.)

470. — 612. Krönung König Ferdinands z. Römisch. Kaiser 1619. — Dux d'Arcos, Neap. — J. G. Arnheimb, Sax. — Jac. Arminus, Prof. th. 1619. — Joh. Aldringer, kais. Kriegsc. ꝛc. 1633. — Chr. Artiszewsky, Gen. B. Brasilien 1636. — Georg, dux Brunsv. etc. — Fr. Ulricus, dux Brunsv. — Ant. de Brun in Belgii & Burgund. Cons. Consiliar. — Dr. Joh. Franc. de Barbitz ꝛc. kais. Hofr. ꝛc. — Rob. Bellarminus, Politianus. Card. — Christianus, Dux Brunsvic. — Elisabetha, Bohem. reg. etc. — Gabriel Bethlen. 1619. — Friedr. Bohem rex 1619. — Joh. Sigism., march. Brandenb. 1619. — Georg. Frieder. March. Badens. 1620. — Friedr. March. Badens. 1633. — Johannes Bannerus etc. 1636. — Wilh., march. Badens. 1636. — Joh. de Bargaigne, archiepisc. etc. 1648. — Carolus IV., Dux Catabr. et Lothar. etc. — Adolph. Guil. a Crosieg, Cons. Hasso-Cassel etc. — Maximil. Henr., Archiepisc. Colon. — Carol. Ferd., Episc. Vratisl. — Will. Cavendisch, königl. engl. Gen. — Don Concalo Fern. de Cordova etc. 1632. — Ferd. Bavar. archiep. colon. etc. 1647. — Claud. de Chabot, Saboy. (Gen. Feldmarschall ꝛc. 1648. — Joannes Cuyermas, k. span. Rath in Brabant 1648. — Fridericus Daniae et Norwegiae rex. 1648. — Gen. Lieut. Cromwel 1649. — Henricus Duval, com. de Dampier. — Franc. a Donin, Fris. — Heinrich, Burggraf zu Dohna ꝛc., kais. Rath ꝛc. Chur-Mainz ꝛc. 1635. — Joh. Georg Döbler, H. S. G.-Altenb. Geh. Rath ꝛc., geb 1642 st. 1710, gest. v. Bernigeroth. — Heinr. Sam. Eckhold, Reuß. Pl. H. J. u. Kons. Rath, gest. v. F. G. Mentzel 1724. — Her. Hildebrand v. Einsiedel, S. G. Altenb. Geh. Rath ꝛc., geb. 1658, st. 1731, gest. von Bernigeroth. — Dr. Ahasv. Fritschius, Schwarzb.-Rudolst. Hofrath ꝛc. — Anna v. Oesterreich, Königin

v. Frankreich. — Louys XIII., dunom roy de France 1643. — Joh. Fromhold, Brandenb. Geh. Rath ꝛc. — Henry de Rohan, prince de Leon et Pair de France, 1636. — Ludov. XIV., Franciae etc. rex. 1649. — Armand. de Bourbon, Prince de Conty etc. 1650. — Ludov. de Bourbon, pr. de Conde, 1650. — Joan. Guil. a Gollen, Ferd. Car. Archiducis etc. Consiliar etc. — Hugo Grotius, Synd. Roterod. 1619. — Ludov. XIII. Galliae rex. 1620. — Jacob, Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae rex. 1620. — Dor. Gloxin, reip. Lubec. Synd. 1648. — Cornel. Gobelius, Bamberg. consil. etc. — Gildehasius, Belga-Gaudensis. mil. venet. dux general. 1648. — Barth a Gent etc. in conc. ord. general. prov. Geldriae dep. 1648. — Henr. Grontart, regi christianissimo a Cons. etc. 1649. — Joh. Andr. Gerhardus, H. S. Rath ꝛc., geſt. v. Kilian. — Georg Friedr. Graf v. Hohenloh. — Thom. Howardus, Com. Arundetiae etc. — Ernest, Hassiae Landgr. — Mauritius, Hassiae Landgr. 1620. — Georg, Hassiae Landgr. 1627. — Wilhelm, Hassiae Landgr. 1627. — D. Joh. Jessenius a Jessen, Prag. acad. rector. 1621. — Dodo v. Inhauſen u. Knyphauſen, k. ſchwed. Gen. Feldm. 1635. — Joh. Chr. Königsmarcus. — Mich. Krzyczewski, nob. Lit., Cosacor. rebell. etc. dux etc. — Joh. de Knuyt etc. ord. gen. foeder. Belgii Legatus etc. — Abraham Keyser, duc. Megapolit. consil. 1648. — Joh. Adolph Krebs, kurf. baier. Geh. Rath ꝛc. 1648. — Carol. Lotharingus, duc Guisae etc. — Aug. v. Leitzſch ꝛc. S. Gothai. Kriegsrath ꝛc., geſt. v. Bernigeroth. — Ludw. Lenz, S. Weißenfels. V.-Kanzler ꝛc. — Maria Medicea etc. — Raimundus, com. Montecuculi. — Julles Mazarin, Card. — Nuraly Olan Mursa, Geſandter. — Comes de Monte rosarum, Schott. Gen. — Ernest, com. Mansfeld etc. — Maria etc. Moldaviae principis filia, spons. princ. Jani Radziwil. — Johannes Snicardus, Erzbiſchof v. Mainz 1619. — Don Balthaſar Marradas, kaiſ. Kriegsrath 1620. — Basil. Moldav. princ. etc. 1650. — Joh. a Matenesse, Holl. & Westfris. legatus ad tract. pacis. 1648. — Julles Mazarin, Card. 1649 (ſ. auch oben). — Ernest. Casim. com. Nassov.

— Mauritius, princ. aur. com. Nasso. Catt. etc. 1619. — Guil Ludov. com. Nassov. 1620. — Ludov. Henr. com. Nassov. 1635. — J. Mauritius, com. Nassov. etc. 1636. — Matthias, röm. Kaiser ꝛc. 1618. — Maximilian, archid. Austr. 1618. — Carolus, archid. Austr. 1619. — Ferdin. II. Rom. imp. 1619. — Joannes ab Oldenbarnevelt etc. 1619. — Albertus, archid. Austr. etc. 1620. — Joh. Mich. ab Obentrant, gen. rei mil. praef. 1621. — Ferdinand. Austriacus, Cardinalis, infans Hisp. 1633. — Aexelius Oxenstirna etc. 1633. — Philipp IV., rex cathol. 1635. — Ferdinand. III., Rom. imp. etc. 1636. — Ferdinand. II., Rom. imp. etc. 1637. — Benedictus Oxenstierna etc. 1650. — Tob. Olhufen a Schollenbach, Patr. Nor. — Ernest. Odowaldsky, dict. Streitberg. Schwed. Oberſt. — Leopold, archid. Austr. — Anna, des Kaiſ. Matthias Gem. — Octav. Piccolomini de Aragona etc. — Joan. Chr. com. de Buchaim, kaiſ. Kriegsrath. — Joann. Philipp, achiepisc. etc. — Joach. Ernest. March. Brandenb. Boruss. 1620. — Christianus, com. Palatinus 1633. — Wratislaus IV., rex Poloniae etc. 1633. — Hadrianus Pauw. Holl. u. Weſtfries. Abg. zu d. Belg. Gen. Staaten ꝛc. 1648. — Joann. Casimir, rex Polon. 1648. — Carol. Ludov. com. Palat. 1649. — Godardus de Reede etc. — Hadr. Relandus 1714, geſt. v. Krauſe. — Janusius Radziwil, Birzae ac Dobingae dux etc. — Chr. Radzivilius, dux Birzae et Dubinki etc. 1650. — Setserus Jctus etc. — Ottho Ludovicus, com. in Salm. — Abel Serrien etc. — Reinh. Scheffer; Landr. Hasso-Cassel a consiliis int. — Philipp III., Aust. Hisp. Ind. etc. — Joh. Ern. jun. dux Sax. — L. Baro de Suches, kaiſ. Feldwachtm. — Ambr. Spinola, kaiſ. Feldherr 1620. — Fredericus, Sax. dux 1622. — Otto Chriſt. Frhr. v. Sparr, kaiſ. Feldzeugmeiſter 1648. — Dr. Henr. Leonh. Schurzfleiſch, H. S. Weim. Rath ꝛc. — Moritz, H. z. Sachſ., post admin episc. Naumb. geb. 1619, ſt. 1681. — Henr. Matthaeus, com. a Turi 1618. — Sultan Muſtafa. — Sultan Hotomannus 1622. — Sultanus Echmet 1648. — Philipp Chrstph. Trev. Archiep. 1649. — Joh. Frhr.

v. Werth, kaiſ. Gen. Feldm. 1636. — Eberh., dux Wuertemberg 1635. — Petr. a Weyms, Friedensgeſ. 1648. — Silvius, dux Wurtemberg etc. 1648. — Georg Ernſt v. Zehmen ꝛc., H. S. G. u. Altenb. Oberhoffmarſchall ꝛc., geb. 1652, ſt. 1728.

(Nr. 470—612 zumeiſt aus dem Theatr. europ. u. andern alten Büchern, erkauft April 1851 durch Geſellſch. Beſchl.)

613. Kaiſer Karl VI. v. Homann u. Weißhoff. Nürnberg 1717.

614. Dr. Frdr. Gotth. Fritſche, Konſ. Rath, Gen. Super. ꝛc. Ritter ꝛc. in Altenburg, geb. 1799, ſt. 4. Jan. 1851. (Aus d. Erinn. gez. v. Dietrich, Steindr. v. Schlick.)

615. Denkmale u. Merkwürdigkeiten unſerer Zeit ꝛc. (12 Kupfertafeln), v. Joh. Andr. Pfeffel in Augsburg 1746.

(Vom Hr. Rüſtk. Konſ. Bratfiſch.)

6) Karten, Grundriſſe u. dergl.

142. Geographiſch-topographiſche Ueberſicht der Aemter Altenburg und Ronneburg, herausg. v. Hrn. Geh. Miniſter ꝛc. v. Thümmel. Altenburg 1813. gr. Fol. (v. H. Finanzkollegium 1850.)

7) Siegel.

Eine durch Hrn. Kriegsrath Pitſchel hier, vermittelte Sammlung älterer und neurer Siegel, wird fürerſt noch geordnet und verzeichnet werden.

Schlußbemerkungen:

1. S. 100 dieſ. Bandes (H. 1) iſt aus Verſehen die „Schlesw. Holſt. Lauenb. Geſ. für Samml. u. Erhalt. vaterl. Alterth. in Kiel" als befreundeter Verein nicht mit genannt worden.

2. Seit dem Vortrage des Jahresberichts S. 92 ff. d. Heftes haben die S. 100 ff. genannten Vereine in Bonn, Leipzig (Jablonovskiſche Geſ.), Stralſund u. Wiesbaden die gewünſchte Antwort freundlich ertheilt.

Dr. B.

I.

Jahresbericht über das Bestehen und Wirken der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg;

auf die Zeit vom 29. Sept. 1850 bis dahin 1851;

erstattet und zum Stiftungsfeste derselben, den 11. Nov. 1851, vorgetragen von Dr. **Back**, Regierung- und Konsistorial-Rath, d. Z. Geschäfts- und Schriftführer der Gesellschaft; des königl. sächs. Alterthumforsch. Vereins in Dresden, des thüring. sächs. V. in Halle, des voigtländ. A. V. in Hohenleuben und andrer wissenschaftlicher ꝛc. Gesellschaften, ꝛc. Ehren- und bez. korresp. Mitgliede.

So hat denn das gemeinsame Werk, zu welchem wir am 29. Sept. 1838 den Grundstein legten und dessen Vollendung wir am 29. Sept. 1839 feierten, (Bd. I. Jahresber. 1 S. 3 ff. uns. Mitth.) das 12. Jahr seines selbständigen Bestehens zurückgelegt und wir haben uns heut in Archimedes freundlicher Bauhütte versammelt, um den Jahrestag unsrer Gesellschaft im Sinne ihrer Stiftung durch Vorträge und gesellige Mittheilungen zu feiern.

Unsere Satzungen legen dem jeweiligen Geschäfts- und Schriftführer d. G. die Pflicht auf, (§. 11) ihr den Jahresbericht über ihr Bestehen und Wirken zu erstatten und ich will in dieser Eigenschaft Dem durch nachfolgende übersichtliche Mittheilungen zu genügen suchen.

I. Versammlungen

fanden 9 statt, stets im Logenhause hier, und zwar am 16. Okt. und 20. Nov. (Stiftungfest) v. J. und am 15. Jan. — 19. Febr. — 19. März — 23. Apr. — 21. Mai — 18. Juni und 17. Sept. d. J.

II. Vorstandswahl.

In der Versammlung vom 20. Nov. v. J. wurden Hr. Regier.- und Finanzrath Wagner*) zum Vorsteher, der Berichterstatter Dr. Back zum Geschäfts- und Schriftführer, Hr. Steuerrath Meißner zum Rechnungführer, Hr. Konsistorialrath Dr. Sachse und Hr. Pfrr. Dr. Löbe in Rasephas zu Beisitzern anderweit gewählt. Sie behielten gern und mit Danke für das bislang ihnen bethätigte Vertrauen diese ihnen anvertrauten Aemter bei und verwalteten sie willig bis hieher.

III. Mitglieder.

1) Durch den Tod verloren wir:

a) am 4. Jan. d. J. den Hrn. Konsist.-Rath und Gen.-Superint. ꝛc. Dr. Fritsche, der seit dem 17. Aug. 1842 unsrer Gesellschaft als einheimisches Mitglied angehörte und sich so große Verdienste wie um das öffentliche, kirchliche, sittliche, wissenschaftliche Leben, so um unsre Gesellschaft erworben hat, daß sein Name bei jedem braven Altenburger, bei jedem wahren Vaterlands- und Menschenfreunde, bei jedem unter uns in Segen und Ehren verbleiben wird;

b) am 11. Mai d. J. den Hrn. Pfarr. Müller in Lumpzig, welcher, seit dem 28. Juni v. J. (bei dem Ausfluge in die Gegend von Lumpzig, Hartha, Kahntsee, Braunshain u. s. w. S. 293 dies. Bds.) unser korrespondirendes Mitglied, in solcher Eigenschaft bereits schätzbare Mittheilungen, besonders im Felde der Sprachthümlichkeiten unsers Ostkreises uns zu machen begonnen hatte.

2) Ausgeschieden ist niemand in diesem Vereinsjahre.

3) Aufgenommen dagegen wurden:

a) als Ehrenmitglieder, am 16. Okt. v. J.:
   α) Hr. Dr. B. v. Köhnen Kollegienrath ꝛc. in Petersburg,
   β) = Biblioth. Dr. Schönemann in Wolfenbüttel;

b) als korrespondirende Mitglieder; am 16. Okt. v. J.:
   α) Hr. Hofrath, Geh. Archivar und Bibl. Dr. Hesse in Rudolstadt,
   β) = Pfarr. Schmidt in Marktpfiffel,
   γ) = H. Ph. Lappe in Berlin,

*) Ueberall, wo kein Wohnort genannt ist, ist Altenburg gemeint.

δ) Hr. Hofrath Dr. Steiner in Seligenstadt,
ε) = Rechnungrath Schlickeysen in Berlin;

c) als bez. einheimisches, bez. auswärtiges Mitglied, am 17. Sept. d. J.:
α) Hr. Landes-Justizrath Lorenz,
β) = Pfarr. Hempel in Stünzhain.

Die Gesammtzahl der Mitglieder am Schlusse des Vereinsjahres ist 117 und zwar

24 Ehren- } Mitglieder.
24 korrespondirende
39 einheimische
30 auswärtige

Herr Dr. Hase früher Priv. Doz. in Halle, jetzt Landes-Justizassessor hier, ist aus der Reihe der korrespondirenden in die der einheimischen Mitglieder getreten.

IV. Verfassung.

Sie blieb unverändert die bisherige.

V. Vorträge und Mittheilungen

gaben nachgenannte Mitglieder:

1) der Berichterstatter: bez. am 20. Nov. v. J., 15 Jan., 19. März, 23. April und 21. Mai d. J.:

a) den Jahresbericht (S. 286 dss. Bds.);

b) über ein dreiräderiges Gestell und einen s. g. tutulus, von Bronze, aufgefunden in der Gegend von Frankfurt a. d. O. und beschrieben, bez. erklärt von dem Hrn. Zeichnenlehrer Masch in Neurupin;

c) über Gesindemärkte, nach Nr. 247 der diesj. agronomischen Zeitung und nach Mittheilungen des Hrn. Rechnungrath Schlickeysen in Berlin, des Hrn. Reg.-Rath Bärsch in Koblenz und des Hrn. Rittergutsbes. Schulze in Wachau und Andrer;

d) über einen Ehevertrag v. Jan. 1734 zwischen H. K. v. Tümpling auf Blasien und Fräul. Fr. H. Freyin v. Schwan und eine letztwillige Verfügung der Letztern 1773 (s. Urk. Nr. 389 f.);

e) über ein Patent v. 1740, das Abraupen der Bäume und die Vertilgung des Raupengeschmeißes betreffend;

f) über Handschriftliches im Besitze des Hrn. Konr. Dr. Neudecker in Gotha, zur Geschichte der Stadt Altenburg im 15. und 16. Jahrh.;

g) über Hrn. Adv. Amthors in Waldenburg Arbeiten zu Erforschung der Geschichte des Klosters Remsa;

h) über die s. g. Bubenmärkte in den Oberämtern Ravensburg, Wangen, Leutkirch und Waldsee in Südteutschland, verglichen mit den hiesigen Dienstbotenmärkten, nach brieflicher Mittheilung des Hrn. Oberstleutnant ꝛc. v. Rath in Ulm;

i) über die eigenthümliche, jetzt auffällige, ja anstößige Sprachweise in hiesigen Schuldramen v. J. 1697.

2) Hr. Konsist.-Rath, General-Superint. ꝛc. Dr. Fritsche:

am 16. Okt. v. J., über die Orlamündasche Pfarrarchivs-Urkunde, zu Fortsetzung seiner Vorträge S. 1—72, S. 129—208 ds. Bds.

3) Hr. Landes-Justiz-Ass. Dr. Hase:

am 18. Juni d. J., über Stadtrechte im Altenburger Lande überhaupt und über die von Orlamünda insbesondre.

4) Hr. Pfarr. Höfner von Treben:

am 15. Jan. d. J., über 2 aus dem theologischen Literatur-Bl. z. allgemeinen Kirchenzeitung 1850 Nr. 62 f. vorgetragene überaus ansprechende Briefe von Jerome de Coque, kathol. niederländ. Musiker an seinen Lehrer Franz van Stiegen, Musiker an der Kathedrale zu Antwerpen, über Luthers häusliches und künstlerisches Leben (ob auch ächt und nicht etwa untergeschoben?).

5) Hr. Hausbes. und Maurer Kertscher in Hartha, am 20. Juni und bez. 9. Juli d. J.:

a) über die Ausdrücke: Heukhübel und Altkozdol und über Sprachthümlichkeiten des Ostkreises;

b) über die Geschichte der Parochie Lumpzig.

6) Hr. Pfarr. Dr. Löbe, am 20. Nov. v. J., 20. Mai und 18. Juni d. J.:

a) über des Hrn. ꝛc. Dr. Hase briefliche Aeußerungen in Betreff des Schwabenspiegels;

b) über das Wünschenswerthe einer vollständigen Sammlung von Altenburgschen Sprachthümlichkeiten (mit Bezug auf die durch Hrn. Dr. Zacher in Halle veranlaßte Aufforderung des Hrn. Dr. Weinhold in Reichenbach in Schl. zu Bearbeitung der teutsch-schlesischen Mundart);

c) über den Ausdruck: „geputzt wie ein Pfingstochse" (man gedachte dabei der Pfingstmaien, Pf.-Tannen, Pf.-Hütten, insbesondre im Westkreise);

d) über die Geſchichte der ſogen. Schwediſchen Gräfin auf dem Gleisberge unfern der Kunitzburg bei Jena, in den 20er Jahren dieſes Jahrhunderts.

7) Hr. Steuerrath Meißner, am 23. April d. J.:

über 2 Patente v. 1673 und 1746, Kriegsgeſindel und Wegelagerer, ſowie über unnützen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen betr.

8) Hr. Konſ.-Rath ꝛc. Dr. Sachſe, am 20. v. J. und 17. Sept. d. J.:

a) zur Einleitung der Feſtſitzung, am 20. Nov. v. J., in geſchäftlicher Behinderung des Hrn. Vorſitzenden;

b) über die im Nachlaſſe des ſel. Dr. Fritſche vorgefundenen, durch Hrn. Eph.-Kanzliſt Quaas angeſammelten ſchriftlichen Vermerke zu einem ferneren Vortrage über die Orlamündaſche Pfarrarchivs-Urkunde, bez. über die Geſchichte jener Zeit überhaupt.

9) Hr. Finanz- und Reg.-Rath Wagner, am 20. Nov. v. J., 19. Febr., 19. März, 23. April, 21. Mai, 18. Juni und 17. Sept. d. J.:

a) über die Patronatrechte des St. Georgenſtiftes hier, namentlich über die Geſchichte der Kapelle zu St. Dorotheen zu Windiſchleuba;

b) über die ꝛc. der Kapelle zum heiligen Kreuze hier; und

c) ꝛc. der heiligen Jungfrau in Kraſchwitz;

d) ꝛc. des wahren heiligen Leichnam in Gardſchütz und über die Geſchichte des Dorfes bei demſelben (jetzt Heiligleichnam — in der Volksſprache Hellechen genannt);

e) über ein zugleich vorgelegtes Exemplar von Adam Rieſes Rechenbuche; Leipzig bei Bärend 1550;

f) über ein Zinsbuch der Pfarrei Orlamünda v. J. 1378, 1386 und 1393.

g) über Preiſe von Kleidungsſtücken und Würzwaaren im 15. Jahrhundert nach Anleitung eines alten Zinsbuches;

h) über die Geſchichte der Kapelle zu Meucha;

i) Einiges über alte Schmöllnſche Urkunden und Schriftſtücke;

k) über ein zugleich vorgetragenes Schreiben des Herzogs Georg v. Sachſen an die Priorin des hieſ. Bergerkloſters und bez. der Priorin an Erſtern, Beſchwerden über das Verfahren gegen ihre Nonnen betr.;

l) über eine, zugleich vorgetragene Urkunde v. J. 1542, einen Vorbeschied des Stadtraths zu Schmölln vor dem Oberhofgericht mit Hinweisung auf das Verhältniß der Stadt Schmölln zur Stadt Altenburg und bez. zum Oberhofgericht betr.;

m) über seine gesammelten Nachrichten über Altenburg i. J. 1814 (Fortsetzung);

n) über 2 vorgelegte Briefe Spalatins an den Stadtrath in Schmölln;

o) über die Kirchen und Pfarreien des St. Georgenstifts überhaupt (Fortsetzung).

VI. Verkehr nach Außen.

1) Mit den S. 99 ff. dies. Bds. genannten auswärtigen Vereinen verwandten Strebzieles standen wir in fortgesetztem Verkehre und Schriftenaustausche.

Neuhinzugekommen ist noch der historische Verein für Württembergisch Franken in Mergentheim.

2) Von Einzelnen auswärts empfingen wir vielfältig briefliche Mittheilungen, namentlich von

a) Hrn. Adv. Amthor in Waldenburg in Betreff seiner Geschichtforschung über das Kloster Remsa; s. V. 1 g oben;

b) Hrn. O-Pfarr. Alberti in Hohenleuben, bei Uebersendung von Schriften;

c) Hrn. Regier.-Rath Bärsch in Koblenz, über Gesindemärkte und dergl.; s. V. 1 c oben;

d) Hrn. H. Ph. Cappe in Berlin, bei Uebersendung von Büchern zu unsern Sammlungen;

e) Hrn. Geh. Med.-Rath Dr. Froriepp in Weimar, wegen Gründung eines Alterthumforsch. Vereins das.;

f) Hrn. Geheimerath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz, in Betreff der ältern Altenburger Adreß-Kalender;

g) Hrn. Förster Geinitz in St. Gangloff, bei Uebersendung von Münzen;

h) Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, über „Altkoztol";

i) Hrn. Dr. Hase, früher in Halle, in Betreff einer Handschrift des Schwabenspiegels; s. V. 3 b;

k) Hrn. Hofrath ꝛc. Dr. Hesse in Rudolstadt, wegen Urkunden in Orlamünda und in Betreff eines Büchleins, Abschriften alter Briefe zur Gerechtigkeit der Propstei Zelle gehörig, insbesondere wegen einer Urkunde v. 1431 od. 1434, die alten Privilegien des Klosters Marienzell (Paulinzell)

v. 1094 enthaltend, angeblich im Altenburger Regier. Archive, daſelbſt aber nicht vorfindlich;

l) Hrn. Maur. Kertſcher in Hertha, über Sprachthümlichkeiten im Oſtkreiſe von S. Altenburg; ſ. V, 5 a;

m) Hrn. Rittergutsbeſ. Knauth in Lumpzig, bei Ueberſendung von Urnen aus der Podelwitz-Kolditzer Gegend;

n) Hrn. Geh. Reg.-Rath Lepſius in Naumburg, in Betreff der Abbildung der Stadt Altenburg S. 113 f. dſ. Bds. und über ein handſchriftliches „Volumen auf dem Rathhauſe daſ." varia Eisenbergensia, Petersbergensia ꝛc. zugleich Apoldaſche Urkunden über die Schenken von Apolda (mit denen von Eckſtädt engverbunden) enthaltend, dann über ſteinerne Siegelſtempel, Zunftſiegel und Buchdruckerſtöcke und dergl.;

o) Hrn. Fabrikbeſ. Mühlberg in Eiſenberg, bei Ueberſendung eines alterthümlichen Schwertgriffes;

p) Hrn. Konr. Dr. Neudecker in Gotha, wegen archivaliſcher urkundlicher Nachrichten zur Geſchichte der Stadt Altenburg und über ſeine und des Hrn. Hofrath Prellér in Weimar Wiederherausgabe der Geſchichte des Lebens Friedrichs des Weiſen v. Spalatin;

q) Hrn. Chauſſeegelder-Einnehmer Oehme in Kleinbauchlitz bei Döbeln, bei Ueberſendung von Schriften, betreffend die Geſchichte des Grafen Wipprecht von Groitzſch, die ꝛc. von wol 100 Dörfern in der Pegauer Gegend, die ꝛc. des Dorfes Kleinbauchlitz, dann über Budenmärkte und über die ſlaviſche Bevölkerung ſeiner jetzigen Wohngegend, insbeſondre Lehndorf bei Klein-Marienſtein in der Oberlauſitz betr.; ſ. V. 1 c;

r) Hrn. Oberſtleutnant ꝛc. v. Rath in Ulm, über Budenmärkte in Südteutſchland; ſ. V. 1 c;

s) Hrn. Miniſt. Off. Saazer in Wien, bei Ueberſendung von Gypsabgüſſen von Münzen und Siegeln, von Päpſten, Fürſten und Staatsmännern;

t) Hrn. Rechnungrath Schlickeyſen in Berlin, bei Ueberſendung von Schriften und Münzen;

u) Hrn. Pfarr. Schmidt in Marktpfiffel, in Betreff der dortigen Ortsgeſchichte;

v) Hrn. Hofrath Steiner in Seligenſtadt, in Betreff ſeines Codex inscr. rom. Germ.;

w) Hrn. Pfrr. Straßner in Schöneberg bei Lindow im Kr. Ruppin, in Betreff der Mittheilung des Hrn. ꝛc. Maſch; ſ. V. 1 b.

VII. Sammlungen.

Ihr wesentlicher Zuwachs ergibt sich aus den weiterhin folgenden Fortsetzungen der diesfallsigen Verzeichnisse.

Einzelnes ward angekauft.

Durch Schenkungen wurden sie insbesondre vermehrt durch die mit uns verbündeten auswärtigen Vereine und durch Nachgenannte: Hr. OPfrr. Alberti in Hohenleuben. — Hr. Adv Amthor in Waldenburg. — Dr. Back. — Hr. Pr. A. Kollab. Bonin. — Hr. R. K. Kons. Bratfisch. — Hr. H. Ph. Cappe in Berlin. — H. Finanzkollegium. — Hr. Akt. Fleck. — Hr. Geheimerath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz in Poschwitz. — Hr. Förster Geinitz in St. Gangloff. — Hr. Kantor Gleißner in Rositz. — Hr. Postr. Hager. — Hr. L. J. Ass. Dr. Hase. — Hr. Maur. Kertscher in Hartha. — Hr. O. Bibl. Dr. Klemm in Dresden. — Hr. Rittergutsbes. Knauth in Lumpzig. — Hr. Zeichnenlehrer Masch in Neu-Ruppin. — Hr. Adv. Meier. — Hr. Förster Meißner in Fröhlichen-Wiederkunft. — Hr. Insp. Mörlin in Monstab. — Hr. Fabrikbes. Mühlberg in Eisenberg. — Hr. Konr. Dr. Neudecker in Gotha. — Hr. Chausseegelder-Einn. Oehme in Kleinbauchlitz. — Hr. Archid. Dr. Peschcck in Zittau. — Hr. Kaufm. Puruckherr. — Hr. Dr. Richter in Roda. — Hr. Minist. Off. Saazer. — Hr. Rechnungr. Schlickeysen in Berlin. — Hr. Gelbg. Bruno Schlegel. — Hr. Pfarr. Schmidt in Marktpfiffel. — Hr. Antiqu. Schmidt in Schmölln. — Hr. Rittergutsbes. Schulze in Wachau. — Hr. F. Schweitzer in Trest. — Hr. Pfarr. Straßer in Schöneberg. — Hr. Adv. Thienemann. — Steuerkass. Vater in Ronneburg. — Hr. Fin.-Rth. Wagner.

VIII. Kassenverhältnisse.

Sie wird Hr. Steuerrath Meißner übersichtlich vorlegen.

IX. Sonstige Vorkommnisse.

Auch in dem somit vollendeten Vereinsjahre fand ein gemeinsamer Ausflug im Sinne und Zwecke unsrer Gesellschaft statt; 24 Mitglieder und 3 sonstige Freunde unsrer Zwecke betheiligten sich dabei; die Leinawaldung, Rüdigsdorf, Sahlis, Kohren (Kunz v. Kaufungen), Gnandstein (die v. Einsiedel), Jägerhaus, Streitwald waren unser Ziel und der gemeinsame Zweck ward allermaßen erreicht.

Unsre nächste Fahrt — im künftigen Lenze — wird hoffentlich den Ueberbleibseln der Wipprechtsburg bei Groitzsch (s. VI. 2. o) gelten, welche dem Vernehmen nach seit einiger Zeit aus Schutt und Erddecken herausgegraben werden.

Die hiermit gegebene Uebersicht unsers Vereinslebens im zurückgelegten 12. Jahre dürfte darthun, daß unsre Gesellschaft ihres Zweckes treu eingedenk geblieben und daß ihre Thätigkeit nicht erfolglos gewesen ist. Somit mögen wir rüstig und heiter in das neue Vereinsjahr eintreten.

Gott zum Gruß!

II.

Nachtrag.

Da sich der voranstehende Bericht des Unterzeichneten nur auf das Vereinsjahr v. 29. Sept. 1850 bis dahin 1851 zu erstrecken hatte, der nachfolgende Bericht des Hrn. Pfrr. Dr. Löbe aber erst mit dem 11. Nov. 1851, als dem Antritte seines Geschäfts- und Schriftführeramtes, beginnt, so ist über die Zwischenzeit folgendes nachträglich zu berichten:

Zu I. Versammlungen fanden noch 2, u. 15. Okt. und am 12. Nov., statt. Die letztere war die des Stiftungsfestes.

Zu V. Vorträge betr.

Zu V. 1. der Unterzeichnete erstattete am 11. Nov. den Jahres- und bez. Rechenschaftbericht v. 29. Sept. 1850 bis dahin 1851. S. S. 427 ff. dies. Heftes.

Zu V. 4. Hr. Pfarr. Höckner in Treben legte am 15. Okt. aus dem Rautenberger Gerichts-Archive eine Urkunde v. 1412 urschriftlich vor, nach welcher Seifried od. Seifert Stange zu Knau dem Georgenstifte hier 2 Schock 26 gute Groschen Erbzins im Dorfe Naundorf (Rautenberg) verkauft.

Zu V. 7. Hr. Steuerrath Meißner machte am 15. Okt. übersichtliche Mittheilungen über den Waaren-Eingang hier in den letzt. 5 Jahren.

Zu V. 8. Hr. Kons.-Rath Dr. Sachse stellte am 25. Okt. Betrachtungen an über die Einwirkung unserer Gesellschaft auf die Erörterung und Aufklärung

der Geschichte des Osterlandes und insbesondre unsrer Stadt, mit Hinweisung auf die Verdienste der thätigsten Mitglieder der Gesellschaft, vor Allen des am 4. Jan. d. J. verstorbenen Kons.-Raths und General-Superintendent ꝛc. Dr. Fritsche hier.

Zu V. 9. Hr. Geh. Fin.- und Reg.-Rath Wagner sprach am 15. Okt.:

α) über eine Urkunde aus dem Rathsarchive zu Schmölln, wonach 1520 der Pfarrer Urban Meister die dasigen Pfarrgüter an den Hofmann (Pachter) Leonhardt Kundell dort verpachtet hatte;

β) über 2 Briefe aus einer vom Hrn. Konr. Dr. Neudecker in Gotha aus dem dasigen Archive mitgetheilten Sammlung: Spalatins, an Kurfürst Johann Friedrich, über die Fortschritte der Belehrung des Probstes Benedikt und der Mönche des Klosters auf dem Berge hier, von 1543 und mehrer Verwandten der Nonnen des Marien-Magdalenen-Nonnenklosters in der Teichgasse hier, von 1528, namentlich Eines v. Breitenbauch, Georg v. d. Gabelentz, Melchior v. Ossa (Craasa) u. s. w. an den Kurfürsten mit dem Gesuche, daß der Vorsteher des Klosters H. Holläufer wegen seiner Verdienste um dasselbe beibehalten und kein andrer Probst hier gewählt werden möchte;

γ) über die im Rathsarchive, von Hrn. Dr. Hase aufgefundene anscheinende Originalurkunde Pabst Johannes XXIII. wegen Erhebung der Kapelle St. Georg zu einem Kollegiatstifte, vom J. 1413 (Bd. I. S. 64 der Mitth.) und eine Bulle des Basler Konzils vom J. 1434;

δ) am 11. Nov. über die Zustände, welche hier in Altenburg der Lutherischen Kirchen-Reformazion vorausgingen und sie rechtfertigten.

Dr. Back.

III.

Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg,

auf die Zeit vom 11. Nov. 1851 bis 27. Okt. 1852,

erstattet vom Pfarr. Dr. J. Löbe, d. Z. Schriftführer.

Geehrte Herren,

Das Amt eins Schriftführers, womit mich Ihr Vertrauen bei der Wahl am vorjährigen Stiftungsfeste beehrte, macht es mir zur Pflicht, am diesjährigen Stiftungsfeste Bericht darüber zu erstatten, welches der Bestand und die Wirksamkeit der Gesellschaft in diesem Jahre gewesen ist.

Was zunächst I. den Bestand der **Mitglieder** anlangt, 1) so verloren wir durch den Tod die HH. Kirchenrath Bacc. Theol. Voretzsch hier und Justizrath Müller in Dresden; freiwillig schieden aus: von Einheimischen die HH. Professor Huth, Schulcollaborator Lützelberger, Kriegscommissionsrath Pitschel; von Auswärtigen die HH. Hofrath Klein in Ronneburg und Professor Dr. Schellenberg in Eisenberg.

2) Aufgenommen wurden:

a) zum Ehrenmitgliede: Herr Victor v. Carlowitz-Maxen, königl. sächs. Hauptmann a. D., zu Dresden;

b) zum correspondirenden Mitgliede: Herr Dr. Vinc. Ferrer Klun, Secretär des historischen Vereins für Krain, zu Laibach;

c) zu ordentlichen Mitgliedern:

Herr Postmeister Stephanus,
" Gelbgießermeister Schlegel,
" Kaufmann Möller,
" Bankier Rob. Dörstling,

Herr Kaufmann Aug. Besser,
" Predigtamts-Candidat Steiger, dermalen in Poschwitz,
" Archidiakonus Voigt,
" Advokat Theodor Hase,
" Advokat Thienemann,
" Kaufmann Albanus.

Die Gesammtzahl der Mitglieder beläuft sich gegenwärtig auf 121, unter ihnen 24 Ehren-, 23 correspondirende und 74 ordentliche, und zwar 46 einheimische und 28 auswärtige Mitglieder.

II. Zu Mitgliedern des **Vorstandes** wurden am vorjährigen Stiftungsfest gewählt und verwalteten bis heute die ihnen übertragenen Aemter: Hr. Geh. Regierungsrath Dr. Back als Vorsitzender, der Berichterstatter Dr. Löbe als Schriftführer, Hr. Steuerrath Meißner als Rechnungsführer, die HH. Consistorialrath Dr. Sachse und Buchhändler Jacob als Beisitzer.

III. In der **Verfassung** ist in diesem Jahre keinerlei Veränderung vorgenommen worden.

IV. **Versammlungen** fanden 11 Statt und zwar: am 11. November (zur Stiftungsfeier) und 17. Dezember vor. J., und am 11. Jan., 18. Febr., 17. März, 28. April, 26. Mai, 16. Juni, 28. Juli, 15. Septbr. und 20. Okt. dieses Jahres. Die Augustversammlung fiel nach Vorgang der früheren Jahre aus, auch sollte Gleiches mit der im Juli geschehen, allein Beziehungen der Gesellschaft nach außen machten die Abhaltung einer außerordentlichen Versammlung nöthig.

V. Was die Wirksamkeit der Gesellschaft anlangt, so sind in diesem Jahre zunächst

a) in den Versammlungen weniger eigentliche und größere **Vorträge** gehalten und zu dem Gesellschaftsarchiv abgegeben worden, sondern man bewegte sich mehr auf dem Felde der einzelnen Mittheilung und Unterhaltung über geschichtliche und antiquarische Gegenstände.

Hr. Geh. RRath Dr. Back machte solche Mittheilungen z. B. am 29. Jan. über einen Schied an den Kretschmar zu Naschhausen wegen des Bier- und Weinhandels von 1514; über die Wegnahme eines Fuders Wein, welches der Hofmarschall v. Starschedel für sich einlegen wollte, Seitens des hies. Stadtrathes 1532; über die kurfürstliche Erlaubniß an Spalatin sich seines Alters und schwachen

Magens wegen einen Trunk fremden Weines einzulegen von 1540; über die 1718—1725 in der Stadt Altenburg vorhandnen Gasthöfe, Schenk- und Speisehäuser; über Dienstbotenmärkte zu Brünn; am 17. März außer über ein ergänzendes Schriftstück zu der Spalatin'schen Weinangelegenheit, über eine fürstliche Resolution, daß der Stadtrath den Verschank des fremden Weines allein haben sollte, von 1653; den 28. April über den sonst in hiesiger Gegend, namentlich bei Zechau, erbauten Landwein, und über eine vom Prof. Jacobi in Leipzig im Beiblatt zum Dresdner Journal veröffentlichte Etymologie des Namens Leipzig, ꝛc.

Hr. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz hielt am 18. Febr. einen Vortrag über die Verleihung der Obergerichte an das, vormals seiner Familie gehörige Rittergut Nobitz (welcher Vortrag zum Gesellschaftsarchiv gekommen ist).

Hr. Landesjustizassessor Dr. Hase am 18. Febr. über die Orlamündaschen Stadtrechte.

Hr. Amtsactuar v. Hopffgarten-Heidler berichtete am 20. Okt. über die am 18. Septbr. stattgehabte Fortsetzung der Ausgrabung an der Storchsecke (Bericht bei den Acten).

Der Schriftführer Dr. Löbe über eine vom Hrn. Geh. Finanzrath Wagner im hiesigen Rathsarchiv aufgefundene pergamentne Handschrift die Statuta ecclesie Altenburgensis (Georgenstift auf dem Schlosse) enthaltend; (Abschrift nebst Vortrag ans Archiv abgegeben); Berichte über die erste Ausgrabung der Hünengräber an der Storchsecke in der Leina am 2. Juni und 10. August, so wie über die Ausgrabung auf dem Schanzenberge an der Leipziger Straße am 12. Okt. (welche Berichte in den Acten enthalten sind).

Hr. Consistorialrath Dr. Sachse am 20. Okt. über das Gesangbuchswesen im Herzogthum Altenburg unter Vorzeigung des ersten hies. Gesangbuchs, gesammelt und herausgegeben von dem Baccal. Johann Niedling hier.

Hr. Geh. Finanzrath Wagner hielt am 18. Febr. einen Vortrag über die Spuren von Vehmgerichten in unsrer Nähe, namentlich in Ziegenrück, auf Grund einer im hiesigen Stadtrathsarchiv aufgefundenen Urkunde (deren Abschrift in das Gesellschaftsarchiv gekommen ist); den 17. März über die Blasonnirung des Schmöllnschen Stadtwappens; über die Ertheilung des ersten Privilegiums der Viehmärkte für die Stadt Altenburg 1609; über die muthmaßliche

Armuth der Stadt Altenburg nach dem Hussitenkriege, da dieselbe die in diesem Kriege 1430 zerstörte Bartholomäikirche bis 1460 noch nicht habe können aufbauen lassen und daß sie damals vom Bischof von Naumburg ermächtigt worden, milde Beiträge dazu zu sammeln; am 28. April über einen Brief Spalatins an M. Colditius dessen Obedienz in Windisch-Leuba betreffend; über eine Wirthshauszeche, welche Herz. Ernst d. Fr. auf einer Reise 1646 beim Uebernachten in Schleusingen mit Begleitung verzehrt hatte; über die Bewaffnung der Bürgerschaft von Ronneburg i. J. 1555; über die Hochzeitsordnung für die Stadt Altenburg von 1611 — sämmtliche Schriftstücke dazu sind in dem hiesigen Stadtrathsarchiv.

Von den oftmals aufgeworfenen Fragen nahmen vorzüglich das Interesse der Versammelten in Anspruch und fanden zum Theil sogleich Beantwortung: wenn hat die letzte fürstliche Trauung auf hiesigem Schlosse stattgefunden? Nicht die Vermählung des Prinzen Joh. Adolf von Sachsen-Weißenfels mit Prinzessin Joh. Magdalene, Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm III. v. Altenburg, am 22. Okt. 1671 war die letzte, sondern die Vermählung des Herz. Joh. Adolf von S.-Weißenfels mit Prinzessin Friederike, Tochter des Herz. Friedrich II. von Gotha-Altenburg, am 27. Novbr. 1734.

Seit wenn kommen in hiesiger Gegend doppelte Taufnamen vor? (Hr. v. d. Gabelentz.) Vielleicht kaum vor dem Anfang des 16. Jahrh. und wohl auch da zuerst bei fürstlichen Personen, z. B. beim Kurfürst Johann Friedrich; in slavischen Ländern finden sich deren schon im 13. Jahrh.

Aus welchem Lohma war die in der Geschichte des Herzogs Sigismund vorkommende Nonne von Lohma? (Derselbe.) Es scheint das Lohma bei Schmölln zu sein, und vielleicht ist es dieselbe Jutta von Lohma, welche um jene Zeit in dem Kloster zu Weida vorkommt.

Was ist die in den 30er Jahren aufgehobene Physikatssteuer? (Hr. Dr. Hase.) Die Steuer, welche im westl. Landestheile, vielleicht blos im Amt Eisenberg, zur Besoldung des Physikus erhoben wurde.

Ist nicht ein Unterschied zwischen Wüstungen und wüsten Dörfern? (Hr. Lorentz.)

Was ist eine Lichtgans? (Hr. Dr. Back.) Ein Gansebraten, welcher von den Meistern den Gesellen und Lehrlingen als besonderes Abendessen um die Zeit gegeben wurde, wo die Arbeit bei Licht begann. Bei manchen Innungen

wurde den Betheiligten dafür eine Gratifikation an Geld oder ein freier Tag gegeben, oder das Essen selbst auch auf spätere Zeit, bes. um Martini, verschoben.

Die Frage, welche Hr. Hofrath Keferstein in Halle, unser correspondirendes Mitglied, an die Gesellschaft gerichtet hatte: sind vielleicht die Bewohner des Herzogthums, namentlich die bäuerliche Bevölkerung des Amtes Altenburg, dem keltischen Stamme zuzurechnen? vermochte niemand aus unsrer Mitte zu beantworten, da bisher diese Frage nur in ihrer Zwiespältigkeit: ob Germanen? ob Slaven? zu beantworten versucht worden war, und wir immer geglaubt hatten, daß Kelten so weit nördlich bis in unsere Gegenden nie gekommen wären.

Hr. Hofrath Dr. Hesse in Rudolstadt, ebenfalls unser correspondirendes Mitglied, machte uns Mittheilungen über das Geschlecht der Reichen und sendete Beiträge zu dem Langenberger Frohntanze und eine Nachlese zu der Pfarrurkunde von Orlamünde von 1194.

Zur Abgabe eines Urtheils über eine, vom Hrn. Cantor Gleißner in Rositz mit dem Wunsche dieses Urtheils eingeschickte Geschichte der zur Kirchgemeinde Rositz gehörenden Dörfer hat die damit beauftragte Commission noch nicht Gelegenheit gefunden.

b) Von ihren **Mittheilungen** gab die Gesellschaft das in diesem Vereinsjahre im Druck vollendete 3. Heft des 3. Bandes heraus, und wurde dasselbe in gewöhnlicher Weise sowohl an die Mitglieder, als an die mit uns in Verbindung stehenden Vereine ausgehändigt resp. versendet.

c) **Ausgrabungen** heidnischer Gräber fanden durch die Gesellschaft in diesem Jahre vier Mal an zwei Stellen Statt, und zwar am 2. Juni, 10. Aug. und 18. Septbr. bei den Hünengräbern an der Storchsecke in der Leina und am 12. Okt. auf dem Schanzenberge, an der Leipziger Straße, von denen sich besonders die beiden ersten Excursionen einer zahlreichen Theilnahme der Gesellschaftsmitglieder zu erfreuen hatten und wobei die Theilnehmer in Rücksicht auf die von Tacitus berichtete Sitte der alten Deutschen über ihre Todten: lamenta ac lacrimas cito ponunt — bald über die triste Stätte eine sehr heitere Stimmung zu verbreiten bemüht waren. Der Berichte über die bei jenen Ausgrabungen gemachten Funde ist bereits gedacht und sie werden demnächst in diesen Mittheilungen gedruckt werden. Zu besonderem Danke muß sich wegen dieser Ausgrabungen die Gesellschaft verpflichtet fühlen gegen Hrn. Oberforstmeister von

Hopfgarten, durch deſſen Aufforderung und Beihülfe jene Ausgrabungen ins Werk geſetzt und weſentlich erleichtert wurden.

VI. Ueber die Bereicherung, welche unſre **Sammlungen** nach allen Richtungen hin in dieſem Jahre erfahren haben, können wir uns nur freuen und geziemt es uns auch heute wieder ſowohl gegen die hohen als auch gegen die geehrten Schenkgeber das Gefühl der Dankbarkeit zu erneuern und auszuſprechen.

a) Unſre Sammlung von **Alterthümern** erhielt Geſchenke außer v. Sr. Hoheit dem Herzog Joſeph, unſerm gnädigſten Protector, (einen Metallring, welchen der hohe Schenkgeber aus Hannover mitgebracht), noch von den HH. v. d. Gabelentz (20 Stück Gypsabgüſſe von Medaillen der beim Abſchluß des Weſtfäl. Friedens verſammelt geweſenen Geſandten), Cantor Gleißner (einige Steinſachen), Förſter Hey (eine Anzahl höchſt intereſſanter Steinwaffen und Inſtrumente, welche vor wenigen Jahren in dem Schömbacher Reviere in der Leina aufgefunden worden ſind, und deren Erwerbung wir beſonders unſerm Mitglied, Hrn. Advokat Große, verdanken), Gelbgießermſtr. Schlegel (ein kupfernes und vergoldetes Amulett und eine Kupferplatte mit der Kundſchaft der hieſigen Kürſchnerinnung von 1663), Paſt. Wagner (eine Metallnadel und ein Wörtel von Thon, aus dem Grabe auf dem Schanzenberge). Mehrere Gegenſtände, wie ſie in Gräbern gefunden werden, waren auch in dem Fichtenhainicher Holze beim Oeffnen einer Kiesgrube ausgegraben worden und hatte Hr. Cantor Gleißner uns Nachricht davon gegeben, indeß iſt bis jetzt noch nichts davon zu den Sammlungen der Geſellſchaft gekommen.

Auch b) unſre **Bibliothek** erhielt weſentliche Beiträge, außer von mehreren auswärtigen Vereinen noch insbeſondere von den HH. Dr. Back, Dr. Becker-Laurich in Ronneburg, Aug. Beſſer, Bratfiſch, Brückner in Meiningen, v. d. Gabelentz, Dr. Haſe, v. Hopffgarten-Heidler, Dr. Herzog in Zwickau, Neubecker in Gotha, Dr. Preller in Weimar, Schmidt in Pfiffelbach, Schlippe, Dr. Schönemann in Wolfenbüttel, Geh. Fin.-Rath Wagner hier ꝛc. Die Erwerbung einer vollſtändigen Sammlung der bei Gelegenheit der hocherfreulichen Vermählung Ihrer Hoheit der Prinzeſſin Eliſabeth mit Sr. Königl. Hoheit dem Erbprinzen Peter von Oldenburg herausgekommenen Schriften verdanken wir beſonders der Bemühung der Hrn. Dr. Back, Dr. Gersdorf, Jacob und GFR. Wagner. Die Bücher der Geſellſchaft, namentlich die aus-

wärtigen Vereinsschriften werden den Gesellschaftsmitgliedern durch den seit mehreren Jahren bestehenden Lesekreis mehr, als es durch das Auslegen an den Versammlungstagen möglich ist, bekannt gemacht.

Nicht weniger hat c) unsre Sammlung von **Münzen**, welche von den kundigen Händen des Hrn. Jacob geordnet und bewahrt wird, Bereicherungen erfahren, sowohl an Bracteaten, als an Denk- und andern interessanten alten, besonders vaterländischen Münzstücken. Vor Allen gedenken wir hier der fürstlichen Geschenke, womit Se. Königl. Majestät, der regierende König Georg von Hannover (Denkmünze auf das Einrücken der hannöv. Truppen am 27. Okt. 1848 in Altenburg) durch Herrn Major v. Storren, und Sr. Hoheit unser gnädigst regierender Herzog Georg (2 silberne Denkmünzen auf das Regierungsjubiläum des hochseligen Herzogs Friedrich v. 1830) durch Hrn. Adv. Große, unsre Sammlung zu bedenken geruht haben. Außerdem verdanken wir Beiträge den Hrn. Amthor in Glaucha, Bratfisch, v. d. Gabelentz, Mädchenlehrer Heyner in Schmölln, Kertscher in Hartha, Schönemann in Wolfenbüttel. Mehrere alte Münzen wurden aus Gesellschaftsmitteln angeschafft.

d) Abschriften von **Urkunden** und andern alten Schriftstücken verdankt unser Archiv den Hrn. Dr. Back, v. Carlowitz in Dresden, v. d. Gabelentz, Höckner, Meißner, Wagner.

e) Die Sammlung von **Landkarten, Kupferstichen** und **Bildern** bereicherten die Hrn. Dr. Back, Geh. Rath v. Braun und Bratfisch.

f) Der **Siegel**-Sammlung, deren Anordnung der Sorge des Hrn. Neefe übergeben ist, sind Bereicherungen von Hrn. Amthor in Glaucha zugesagt.

Endlich haben wir in diesem Jahre g) eine reiche und höchst interessante Sammlung von **Autographen** von dem Director des Hauptstaatsarchivs in Dresden, Hrn. v. Weber, aus makulirten Schriftstücken erhalten. Besonders reich ist diese Sammlung an Unterschriften fürstlicher Personen der Häuser Sachsen und einflußreichen Personen aus der Augusteischen Zeit.

VII. Was dem **Verkehr nach außen** anlangt, so hat der regelmäßige Austausch der Vereinsschriften mit 62 deutschen und außerdeutschen Vereinen gleicher und ähnlicher Tendenz fortgedauert; außerdem sind wir mit vier neuen im Laufe dieses Jahres in Verbindung getreten, nämlich:

mit dem Archäologischen Institut von Großbritannien und Irland zu London;
mit der Société pour le recherche et la conservation des monuments historiques du Grand-Duché de Luxemburg; zu Luxemburg;
mit dem Alterthumsverein zu Lüneburg (gestiftet 1850);
mit dem Germanischen Museum zu Nürnberg (gestiftet 1852).

Den Einladungen zu der vom 16. — 18. August d. J. zu Dresden unter dem Vorsitz Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann abgehaltenen Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher, so wie zu der, von dem Mainzer Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer ausgeschriebenen und am 16. Septbr. und folgende Tage dieses Jahres abgehaltenen Versammlung von Mitgliedern der Alterthums- und Geschichtsvereine Deutschlands Folge zu geben boten uns leider die Umstände die Füglichkeit nicht dar; doch hoffen wir, daß die an beiden Orten gepflogenen Verhandlungen zu unsrer Kenntniß gelangen werden, damit wir zu einem gemeinsamen Wirken für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde uns nach Möglichkeit betheiligen können.

Was endlich VIII. die **Kassenverhältnisse** der Gesellschaft anlangt, so werden Sie durch den Herrn Rechnungsführer besonderen Bericht erstattet erhalten.

IV.

Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Vom Herrn Geh. Reg. u. Finanzrath **Wagner**.

Es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, daß in unserer frühesten Vorzeit die Welt- und Klostergeistlichkeit, abgesehen von ihrem ursprünglichen Berufe, Ausbreitung der christlichen Religion, den wesentlichsten Einfluß auf die Förderung geistiger, wie materieller Kultur ausübte, daß insonderheit die Klöster es waren, in denen während des Mittelalters Kunst und Wissenschaft ihre Freistätte fanden, zugleich aber auch ihnen vorzugsweise die erste Entstehung und Ausbildung der Bodenkultur zu verdanken ist. Wenn auch dieselben vielleicht noch heutzutage in einzelnen Gegenden nach diesen Richtungen hin einen vortheilhaften Einfluß zu äußern vermögen, so fand bei uns doch schon zeitig diese günstige Einwirkung ihr Ende, denn nur zu bald arteten sie aus und versanken, ihre Zwecke verkennend, auf Wege, die nur nachtheilig auf das Ganze einwirken konnten. Diese nachtheilige Richtung aber machte sich um so bemerkbarer, je mehr Kultur, Kunst und Wissenschaft sich außerhalb des engen Kreises der Klöster verbreiteten, insonderheit als die Gründung der Hochschulen und vornämlich die Erfindung der Buchdruckerkunst ihre segensreichen Einwirkungen zu äußern begannen.

So ist es denn längst aus denjenigen Schriften, welche das Zeitalter der Reformation behandeln, bekannt, daß vornämlich die Herrschsucht, die Habsucht und die Sittenlosigkeit der Welt- und Klostergeistlichkeit in Verbindung mit den zumeist daraus entspringenden kirchlichen Mißbräuchen die Ursachen waren, welche die Umgestaltung der kirchlichen Verhält-

nisse vorbereiteten, endlich die Reformation herbeiführten und derselben um so schnelleren Eingang bei dem Volke verschafften, je auffälliger jene Erscheinungen hervorgetreten waren, und es kann nicht Wunder nehmen, wenn dieses Erwachen des Volkes zu Ausschreitungen gegen jene übermäßig bevorrechtete Kaste führte, die nicht selten Maß und Ziel überschritten, aber um so natürlicher daraus hervorgingen, als der ganze kirchliche Verband in der Auflösung begriffen und eine falsch verstandene Freiheit an dessen Stelle getreten war.

Jene Schriften schildern die damaligen Zustände theils nur im Allgemeinen, theils sind die einzelnen Thatsachen, die sie als Beweise aufführen, aus Orten und Gegenden entlehnt die den unsrigen mehr oder weniger fern liegen, und so möchte es fast scheinen, als ob in unsern Gegenden, in unserm engern Vaterlande jene Verhältnisse bessere, als die anderer Orten gewesen wären. Daß dem aber nicht so sey, daß die der Reformation vorhergehenden Zustände auch hier keine günstigeren, als anderwärts waren, daß vielmehr diese vorzüglich dazu beigetragen haben mögen, den Lehren Luthers bei uns einen so überraschend schnellen Eingang im Volke zu verschaffen, davon haben die mehr und mehr erschlossenen Archive uns so manche Beispiele vor Augen geführt, die uns einerseits Blicke thun lassen auf den gesunden, kräftigen Sinn unserer Altfordern, mit dem sie zu Zeiten selbst der fast allmächtigen Geistlichkeit entgegen zu treten wagten, wenn es galt, die Rechte ihrer Stadt zu wahren, anderer Seits auf die Verdorbenheit jener Zeit, die nur zu geeignet war, die Achtung für Religion und deren Diener gänzlich zu vernichten. Es wird daher vielleicht nicht unwerth erscheinen, solche einzelne Thatsachen, die uns die Geschichte aus unserer Umgebung, aus unserm Vaterlande aufbewahrt hat, mitzutheilen. Keineswegs aber soll damit eine eingehende Schilderung der Zustände jener Zeit gegeben, sondern nur einzelne Bilder sollen aus derselben vorgeführt werden.

In den ersten Jahrhunderten, die auf die Einführung des Christenthums in unserer Gegend folgten, und aus denen ohnehin nur höchst spärliche Nachrichten uns erhalten geblieben sind, findet sich keine Spur von den obenbezeichneten Mißständen, die Diener der Kirche waren nur eben das, was sie seyn wollten und sollten, Verbreiter des göttlichen Wortes; kaum aber konnte dieß anders seyn, so lange sie gegen das Heidenthum anzukämpfen und für ihre eigne Existenz zu streiten hatten. Auf diese Zeit folgte die der Errichtung der Klöster, die zumeist schon anfänglich durch gläubige Fürsten mehr oder weniger

reich ausgestattet, wie es scheint, allseitig in ihrem Wirken unterstützt waren. Kaum aber hatten diese hinreichend Fuß gefaßt, als auch die Gelüste nach Ausbreitung ihrer Macht und nach Wohlleben hervortraten und somit die Herrschsucht und Habsucht sich zeigte, die theils zu Streitigkeiten unter sich, theils mit den Städten, in denen sie zumeist seßhaft waren, führten. Diese Zeit scheint bei uns um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begonnen zu haben. Je begüterter nach und nach die Klöster und die von ihnen abhängigen Stellen wurden, desto begehrlicher, verweichlichter und lüsterner wurden deren Inhaber. Das Beispiel, das die höchsten Würdenträger der Kirche gaben, war nicht geeignet die Klosterzucht aufrecht zu erhalten, und so trat eine neue Periode bei der Geistlichkeit, die der Zucht- und Sittenlosigkeit ein, die eben durch die Verdorbenheit der obern Glieder auch in den untern ungestraft blieb. Diese Periode scheint bei uns um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angehoben, und nach und nach bis zum Anfange des sechzehnten ihren höchsten Gipfel erreicht zu haben.

Abgesehen von dem Einfluß und der Macht, welche die Klöster und die Geistlichkeit schon zeitig durch Erwerbung eines größern, immer mehr und mehr gesteigerten Grundbesitzes sich zu gewinnen wußten, waren dieselben gar bald bedacht, sich auch einen spezielleren Einfluß auf die Bevölkerung, unter welcher sie lebten, zu verschaffen.

Nur wenige Jahrzehnte waren seit der Gründung unseres großartigsten Klosters, des Klosters unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenburg (Bergerkloster), im Jahre 1172, verflossen, als dieses Bestreben nach Einfluß und Macht sich auch schon bei ihm zu äußern begann. Bereits im Jahre 1200 erwarb dasselbe das Parochialrecht über die Kirche zu Treben [1]), im Jahre 1204 das gleiche über die zu Mehma [2]) und im Jahre 1214 über alle Kirchen und Kapellen der Stadt Altenburg [3]), sowie später über die zu Werda, Lohma und Langenleuba. In gleicher Weise aber gewannen andere Klöster und klösterliche Stiftungen ähnliche Rechte, wie das Nonnenkloster zu Altenburg die Parochien Saara und Eschefeld, das Kloster zu Eisenberg über die Kirchen der Stadt, das zu Roda über mehrere Kirchen jenes Bezirks, der deutsche Orden aber im Jahre 1213 das Hospital zu Altenburg mit der diesem bereits seit dem Jahre 1192 gehörigen Kirche zu Altkirchen, so wie in späterer Zeit das erst

1) Orig. Urk. v. J. 1200 im Reg. Arch. z. Altenburg.
2) Urk. v. J. 1204 in Wilke, Ticemannus.
3) Orig. Urk. v. J. 1214 im Reg. Arch. z. Altenburg.

im Jahre 1413 gegründete Sct. Georgenstift zu Altenburg sich bald die S. Martinskapelle daselbst und die Kapellen zu Windischleuba, Kraschwitz, Meucha und Heiligenleichnam, nebst der Parochie Bornshayn unterwürfig zu machen wußte. [4])

Wenn es nun auch den Anschein gewinnen könnte, als ob alle diese Erwerbungen nur in frommer Absicht, nach Kräften zur Ausbreitung der Religion und zur Förderung kirchlichen Sinnes zu wirken, gemacht worden seyen, so zeigt sich doch in der That, daß dieselben vorzugsweise im Interesse der Klöster herbeigeführt wurden, indem diese eines Theils hierdurch eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zu erlangen suchten und dieselbe zu ihrem Nutzen ausbeuteten, andern Theils aber diese Erwerbungen ihnen dazu dienten, die Mittel der Klöster und Stiftungen zu erhöhen Das erstere findet seinen Nachweiß in den unaufhörlichen Schenkungen, die diese Stiftungen von Fürsten, Edeln und Bürgern für sich zu erlangen wußten, wodurch fast erweißlich so manches Geschlecht zur Verarmung gebracht wurde und endlich verschwand, während das Letztere seine Begründung in dem förmlichen Zugeständniß findet, die Einkünfte dieser erworbenen Kirchen und Kapellen zum Nutzen der Klöster einzuziehen, die kirchlichen Verrichtungen in denselben aber theils durch ausgesendete Klosterbrüder, theils durch Lohnpriester vornehmen lassen zu dürfen, ja endlich kam es dahin, daß kein Altar, keine Stiftung begründet werden konnte, ohne daß davon dem Herrn der Parochie oder deren Pfarrer eine bestimmte jährliche Abgabe (Restauer.) entrichtet wurde.

Alle diese Erwerbungen gingen anscheinend ruhig vorüber, vielleicht daß sie selbst nur als heilsam von den Bewohnern der Parochie angesehen wurden. Als aber nach und nach der Grundbesitz der Geistlichkeit und der Stiftungen sich mehr und mehr vergrößerte, so daß, um nur einiger Beispiele zu erwähnen, der Grundbesitz des Bergerklosters zu Altenburg bis auf 270 Acker, des deutschen Ordenshauses daselbst bis auf 290 Acker, und des dasigen Nonnenklosters bis auf 80 Acker, also zusammen auf fast siebenthalbhundert Acker der Stadtflur [5]) angestiegen war, als wieviel davon zur Zeit der Auflösung dieser Anstalten nur allein an die Bürger der Stadt veräußert wurde, wovon sicher der größte Theil schon in sehr früher Zeit an die Klöster gekommen und dadurch sonach den Bürgern der größte Theil ihrer Flur sowohl für die eigne Benutzung,

4) Mittheilungen der Gesch. und Alterth. forschenden Gesellschaft des Osterlandes. Bd. 3. Heft 3.

5) Akten im Rathsarchive z. Altenburg. XII. p. No. 23.

als durch das bei solchem Uebergange auf die Geistlichkeit stattfindende Aufhören der davon zu entrichten gewesenen Abgaben von Geschoß und Zins für den städtischen Haushalt entzogen worden war, vielfache Zinsbeträge vielmehr nicht der Stadtkasse, sondern nun den Klöstern zu Gute kamen, so konnte es nicht fehlen, daß hierdurch ausreichender Stoff zu Mißhelligkeiten und Irrungen zwischen den Bewohnern und den Klöstern gegeben wurde.

Und so findet sich denn etwa hundert Jahre nach Gründung des Bergerkloſters im Jahre 1273 der erste Fall [6]), wo derartige Streitigkeiten zwischen diesem und der Stadt eintraten, indem die Bürger erklärten, daß sie es für unbillig erachten müßten, daß die Geistlichen Zinsen aus der Stadt empfingen, während doch sie allein die städtischen Lasten zu tragen und für die Sicherheit der Stadt und somit auch der Klöster zu wachen hätten, weshalb sie denn Anstand nähmen, noch ferner Zinsen an die Klöster zu entrichten. Durch das Dazwischentreten der beiden Schultheißen der Stadt Rudolph und Friedrich wurde indeſſen der Sturm beschworen, indem sie diese Angelegenheit dahin vermittelten, daß eine Ablösung dieser Zinsen in der Weise stattfinden solle, daß es jedem Zinspflichtigen gestattet sey, innerhalb Jahr und Tag sich hiervon dadurch zu befreien, daß er für fünf Mark Zins ein Talent zahle, außerdem aber Zinspflichtig bleibe, daß aber hinwieder die Geistlichkeit verpflichtet sey, alle an sie durch Schenkungen gelangende unbewegliche Beſitzthümer binnen Jahr und Tag an solche zu veräußern, welche den Pflichten der Bürger nachzukommen vermöchten.

Demungeachtet hatte das Bergerkloster bei Gelegenheit der im Jahre 1275 erfolgten Stiftung einer Frühmesse in der S. Bartholomäikirche zu Altenburg von neuem Zinsen in der Stadt erworben [7]), was den Schultheiß und die Geschwornen der Stadt im Jahre 1314 veranlaßte, diese Stiftung, obwohl im Interesse der Kirchgemeinde erfolgt, nur unter der Bedingung zu bestätigen, daß, wenn zu deren Dotation etwas innerhalb der Gränzen der Stadt verkauft oder legirt werde, dieß von dem Kloster nur Jahr und Tag beſeſſen werde, dann aber an die Stadt zurückverkauft werden müsse, sofern nicht die Gunst des regierenden Landesherrn und die Zustimmung

6) Orig. Urk. v. J. 1273 im Reg. Arch. z. Altenburg.
7) Zwei Orig. Urk. v. J. 1275 im Reg. Arch. z. Altenburg.

der Geschworenen der Stadt erlangt sein werde, ein solches Besitzthum für immer zu behalten [8]).

Schien durch derartige Bestimmungen das Recht der Stadt gewahrt, den Klöstern nicht zu bedeutenden Einfluß auf das Wohl und Wehe der einzelnen Bürger zu gestatten, so tauchten dagegen andere Streitigkeiten ähnlicher Art mit denselben auf. Die Klöster und das deutsche Ordenshaus hatten in der Flur der Stadt von den Bürgern Grundbesitz erworben und weigerten sich nun, davon Zins und Geschoß zu entrichten, zugleich aber maßten sie sich zum Nachtheile der Stadt das Recht zum Brauen und Schenken des Bieres in ausgedehnter Weise an, wodurch die Bürger der Stadt in einem wesentlichen Zweige ihres Gewerbsbetriebs aufs Höchste beeinträchtigt wurden. Die dadurch entstandenen heftigen Streitigkeiten veranlaßten endlich den Churfürsten Friedrich im Jahre 1443 einzuschreiten und zu bestimmen, daß alle in der Flur der Stadt Altenburg gelegenen Grundbesitzungen, die bisher zins- und schoßbar gewesen waren, dieß auch fernerhin bleiben sollten, wenn auch dieselben von den Bürgern verkauft oder sonst von denselben abgekommen, ja selbst dann, wenn sie in den Besitz der Klöster und Stifte gelangt sein würden, während er zugleich auch das von jenen Klöstern und Stiftern betriebene Brauen und Schenken des Bieres auf ein gewisses Maas beschränkte und Bestimmungen wegen des von jenen gleichfalls zum Nachtheile der Stadt betriebenen Verzapfens von Wein traf [9]). Wiederholte Ausschreitungen bezüglich des Bier- und Weinschanks Seiten der Klöster führten erneuerte Streitigkeiten und vielfältige Ertheilung von Schieden hierüber durch die Landesherren herbei [10]). Aber auch über Lehen und Zinsen tauchten schon zeitig wieder Irrungen zwischen der Stadt Altenburg und dem dortigen Bergerkloster auf, wie denn im Jahre 1463 Heinrich Herr zu Wildenfels, Amtmann zu Altenburg und der Ritter Götz vom Ende zu Ponitz eine, lange Zeit angedauerte, Streitigkeit schlichteten [11]), im Jahre 1487 aber der Erstere einen gleichen Streit zwischen derselben Stadt und dem Komthurhofe beseitigte [12]) und wieder im Jahre 1522

8) Urk. v. J. 1314. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
9) Orig. Urk. v. J. 1443 im Rathsarch. z. Altenburg.
10) So im Jahre 1473 durch die Churfürstin Margaretha (Orig. Urk. v. J. 1473 im Reg.- u. Raths-Arch. z. A.) u. im Jahre 1488 durch Churfürst Friedrich u. Herz. Johann (Orig. Urk. v. J. 1488 im Rathsarch. z. A.).
11) Orig. Urk. v. J. 1463 im Rathsarch. z. A.
12) Orig. Urk. v. J. 1462 ebendas.

ein aus gleicher Urſache zwiſchen der Stadt und dem Bergerkloſter entſtandener Streit durch einen Vertrag beigelegt wurde [13]).

Aber auch in kirchlicher Hinſicht fanden nicht ſelten Streitigkeiten zwiſchen Stadt und Kloſter zu Altenburg ſtatt, wo letzteres entweder ſich Uebergriffe oder Vernachläſſigungen zu Schulden kommen ließ. So wurde eine ſolche im Jahre 1461 beigelegt, als das Bergerkloſter Anſpruch auf Abgabe der Tücher machte, die man bei Begräbniſſen auf die Bahren zu legen pflegte, während die Stadt ſolche für ihre Kirchen in Anſpruch nahm [14]), Beſchwerden aber erhob die Stadt gegen daſſelbe Kloſter, als dieſes die Beſtellung der Predigten in der S. Bartholomäikirche, die im Jahre 1465 von dem Domherrn Andreas Gruner geſtiftet worden waren, vernachläſſigte, worüber endlich im Jahre 1500 der Gleitsmann Konrad Triller eine Einigung herbeiführte [15]) und wieder im Jahre 1522, als daſſelbe in Abhaltung mehrerer Meſſen ſich ſäumig gezeigt, gleichwohl aber die Nutzungen davon bezogen hatte [16]). Sicher war es auch ohne Kampf mit der Geiſtlichkeit, wenn ſchon ſchriftliche Nachweiſe darüber nicht erhalten geblieben ſind, nicht dahin gebracht worden, daß die Altarleute der Kirchen und Kapellen und die Vorſteher der Brüderſchaften lediglich dem Rathe und der Gemeinde über ihre Verwaltung Rechnung ablegten, ohne daß dabei eine Zuziehung der im Beſitz des Patronatsrechts über die Kirchen der Stadt Altenburg ſich befindenden Geiſtlichkeit des Bergerkloſters ſtattfand, wie ſich dieß aus den zahlreichen hierüber noch vorhandenen Rechnungen ergiebt [17]).

Aber nicht allein in der Stadt Altenburg ereigneten ſich derartige Vorgänge, auch anderer Orten kamen ſolche vor. So geriethen im Jahre 1436 die Bürger der Stadt Eiſenberg mit dem Probſte des dortigen Kloſters, dem ebenfalls das Patronatrecht über die Pfarrkirche daſelbſt gehörte, in andauernde Streitigkeiten über die Abhaltung des Gottesdienſtes, über Zinſen und Lehen, ſo daß von beiden Seiten endlich der Herzog Siegmund angerufen wurde, die Sache zu ſchlichten, was in der Weiſe erfolgte, daß derſelbe beſtimmte, was das Kloſter täglich in der Stadt mit Meſſen, Predigten und dergleichen zu

13) Orig. Urk. v. J. 1522 im Reg. Arch. z. A.
14) Orig. Urk. v. J. 1461 ebendaſ.
15) Urk. v. J. 1500. (Kop. Buch im Rathsgrch. z. A.)
16) Orig. Urk. v. J. 1522 im Reg. Arch. daſ.
17) Im Rathsarchive zu Altenburg.

leisten habe, wogegen die Stadt dem Kloster seine althergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten erhalten und demselben nicht zu nahe treten sollte, wobei auf das Genaueste die gegenseitigen Befugnisse festgesetzt wurden [18]), und in gleicher Weise waren zu Schmölln Streitigkeiten über die Abentrichtung von Erbengeldern zwischen den Bürgern und dem Pleban daselbst entstanden, die der Herzog Wilhelm durch einen Schied verglich, den der Churfürst Friedrich im Jahre 1458 förmlich bestätigte [19]). Vielfache Händel hatte endlich auch das Bergerkloster zu Altenburg mit verschiedenen Grundeigenthümern über Besitzungen, die das Kloster anscheinend nach und nach sich angemaßt hatte, so im Jahre 1419 mit dem Burggrafen zu Leißnig wegen mehrerer Acker und Wiesen zu Nobitz [20]) und im Jahre 1493 mit Hans und Georg von der Gabelentz über sieben Hufen in der Flur Nauendorf [21]), ebenso aber auch mit Innungen der Stadt Altenburg, wie im Jahre 1490 mit den Fleischhauern über die in der Stadt befindlichen Fleischbänke [22]), und so mögen auch noch anderer Orten derartige Differenzen vorgekommen seyn, wenn schon bei den zum Theil noch unbekannten Inhalte der Archive nicht allenthalben die Nachweise darüber vorliegen.

Daß aber diese Streitigkeiten lediglich durch die Ausschreitungen der Geistlichkeit jener Zeit und insonderheit der Klöster herbeigeführt wurden, geht vornämlich daraus hervor, daß nirgends eine Spur von dergleichen Irrungen mit dem Franziskanerkloster zu Altenburg sich findet, weil eben dieses, den Satzungen des Ordens zufolge, weder Grundeigenthum erwerben durfte, noch irgend ein Parochialrecht besaß.

Ebenso wenig als jene Zänkereien und Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und den Räthen und Bürgern der Städte war das Verhalten der Geistlichkeit unter sich geeignet, ihr Ansehen und ihre Würde den Weltlichen gegenüber zu erhalten. So fand im Jahre 1332 ein hitziger Streit zwischen dem Kloster auf dem Berge zu Altenburg und dem dortigen deutschen Ordenshause statt, weil letzteres das Parochialrecht über drei an dessen Kirchhofe gelegene Häuser, so wie das Recht zum Begraben auch anderer nicht zu ihrem Orden gehöriger Personen, entgegen den Pfarrrechten des Klosters auf

18) Orig. Urk. v. J. 1436 im Reg. Arch. z. A.
19) Urk. v. J. 1458. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
20) Urk. Extr. v. J. 1419 im Reg. Arch. z. A.
21) Urk. v. J. 1493. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
22) Zwei Orig. Urk. v. d. J. 1490 u. 1493 im Rathsarch. z. A.

dem Berge über die ganze Stadt, in Anspruch nahm, was zu vielfältigen Verhandlungen durch die erwählten Schiedsrichter, den Dekan Werner zu Zeitz und den Pleban Michael zu Dresden führte, die, da sie sich in der Sache nicht einigen konnten, wieder den Abt Albert zu Pegau als Obmann wählten [23]). Ja selbst die eignen Brüder des Bergerklosters handelten zu Zeiten absichtlich zum Nachtheile desselben, wie denn im Jahre 1352 ein Kanonikus Johann dieses Klosters, dem eine Reihe von Jahren hindurch die Verwaltung der dem Bergerkloster untergebenen Kirche zu Werda anvertraut war, damit umging, aus Neid gegen seinen Probst, Heinrich von Kauffungen, diese Kirche dem gedachten Kloster zu entfremden und sie dem Archidiakonus des Pleißnerlandes Dietrich von Gatersleben zuzuwenden, was jedoch zeitig entdeckt und rückgängig gemacht wurde [24]), und wieder im Jahre 1377 so bedeutende Streitigkeiten zwischen dem Probst und den Brüdern des Bergerklosters, die, wie es scheint, einander gegenseitig übervortheilt und gemißhandelt hatten, entstanden, daß der Bischof Wytko zu Naumburg und der Landgraf Friedrich von Thüringen eine Untersuchung darüber vornehmen mußten und durch eine förmliche Entscheidung die nöthige Ordnung wieder herbeizuführen sich genöthigt sahen [25]).

Wie früher zwischen dem Bergerkloster und dem deutschen Ordenshause zu Altenburg entspannen sich später Streitigkeiten auch zwischen dem Erstern und dem Franziskanerkloster zu Altenburg, indem dieses Klage über jenes Kloster wegen stattgefundener Beeinträchtigung in ihren Rechten führte, was endlich in einem Vorbescheid des Probstes des Bergerklosters, Peregrinus von Ende, und des Pfarrers zu S. Bartholomäi, Johannes Fickmoller, vor dem Kanonikus Johannes von Echte zu Erfurt als Beauftragtem des Bischofs Heinrich zu Naumburg im Jahre 1471 zur Erledigung der Streitigkeiten Veranlassung gab [26]).

Heftiger und andauernder noch waren diejenigen Streitigkeiten, in die das S. Georgenstift zu Altenburg mit dem Archidiakonus des Pleißnerlandes und dann selbst mit dem Bischofe zu Naumburg, der schon anfänglich diese Stiftung

23) Zwei Orig. Urk. v. J. 1332 im Reg. Arch. z. A. u. 2 Urk. desselben Jahres in einem Kop. Buch des Rathsarch. z. A.

24) Zwei Orig. Urk. v. d. J. 1352 u. 1353 im Reg. Arch. z. A.

25) Urk. v. J. 1377. (Alte Kopie im K. S. Hpt. Staatsarchiv zu Dresden.)

26) Urk. v. J. 1471. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)

mit mißgünstigem Auge angesehen haben mag, da schon die Errichtung und Weihung des Stiftes nicht ihm als dem Bischofe der Diöces, sondern dem Bischofe zu Merseburg aufgetragen worden war, über die Unmittelbarkeit des Stiftes gerieth, wobei dieses mehrfach die Hülfe der Landesherren in Anspruch nahm [27]), und erst durch deren Vermittelung nach Verlauf eines längern Zeitraums und nachdem in dieser Angelegenheit bereits im Jahre 1480 eine päpstliche Verfügung ergangen war [28]), in den Jahren 1501, 1516 und 1517 Verträge zu Stande kamen, die wenigstens eine theilweise Einigung herbeiführten [29]).

Minder erhebliche Streitigkeiten fanden endlich auch zwischen dem Bergerkloster zu Altenburg und dem Kloster zu Bosau über Zinsentrichtung und zwischen dem Probste des Nonnenklosters zu Altenburg und den dortigen Franziskanern gegen das Bergerkloster daselbst als dem Herrn der städtischen Parochie über die Eingriffe statt, die sich diese in die Parochialrechte des Letztern hatten zu Schulden kommen lassen, die zwar an sich nicht von erheblicher Bedeutung, wohl aber dadurch an Einfluß gewannen, daß hierbei vorzugsweise die Bewohner der Stadt betheiligt waren.

Waren alle diese Umstände und Verhältnisse nicht geeignet, die Achtung der Bevölkerung gegen die Klöster, die geistlichen Stifter und die Geistlichen selbst zu erhalten und zu bewahren, so konnte dieß noch viel weniger dann der Fall seyn, als Zucht- und Sittenlosigkeit unter der Weltgeistlichkeit sowohl, als in den Klöstern nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts einzureißen begannen und diese in den letzten Jahren dieses Jahrhunderts und in dem Anfange des darauf folgenden den höchsten Grad erreichten.

Wie bereits oben gedacht, war schon um das Jahr 1377 die Zucht in dem Bergerkloster gestört und wenn auch damals die Ordnung wieder hergestellt worden war, so mag dieß wohl nur mehr äußerlich geschehen seyn, da nicht lange darauf in den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts dasselbe unter dem Probste Konrad Teuffel von neuem in Verfall gerieth und tief verschuldet war [30]), was bei den großen Einkünften dieses Klosters nur durch dessen schlechte Wirthschaft entstanden seyn

27) Orig. Urk. v. J. 1480 in Akten des Rathsarch. z. A.

28) Urk. v. J. 1480. (Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forschenden Ges. d. O. Bd. 1. Heft 1. 2. S. 20 u. 91.)

29) Urk. v. J. 1501 und Extrakte von Urkunden der Jahre 1516 u. 1517 in Kop. Büchern des Rathsarch. z. A.

30) M. S. im Rathsarchive z. A. C. II. No. 50.

kann, so daß es nur der so umsichtigen Verwaltung des Probstes Ihan von Dolen, zumal nach den Verwüstungen der Hussiten, gelingen konnte, das Kloster wieder zu Ehren zu bringen. In einem gleich schlechten Zustande befand sich im Jahre 1455 das Nonnenkloster zu Roda, von welchem der Bischof Peter zu Naumburg dem Herzog Wilhelm meldete, daß er zwar auf dessen Veranlassung das Kloster habe visitiren lassen, daß aber der Probst nicht habe pariren wollen, und daß er daher bitte, den Schösser dahin zu entsenden, um das in Unordnung befindliche Rechnungswesen des Klosters zu ordnen [31]), und eben so schlecht fand sich nach einer Meldung des Amtmanns Dietrich Garnß zu Leuchtenburg der Zustand desselben Klosters bei dem Tode dessen Probstes im Jahre 1476, der demselben sehr übel vorgestanden habe [32]), wie denn schon wieder im Jahre 1481 sich der Konvent dieses Klosters bei dem Herzoge Wilhelm über den schlechten Haushalt ihres Vorstehers Heinze von Gleina beschwerte [33]).

Berührten diese Zustände zumeist nur das Innere der Klöster und waren dieselben nur zeitweilige, von energischen Pröbsten dann leicht zu beseitigende, wenn sie den strengeren Orden angehörten, so war das Verhältniß ein anderes bei denjenigen Klöstern, deren Brüder vermöge ihrer Ordenssatzungen ihre Wirksamkeit zumeist nach außen wandten oder ihren Lebensunterhalt durch Einsammlung milder Gaben erwarben. Daher finden wir denn schon zeitig Klagen über die Wirthschaft in den Klöstern der Franziskaner und Wilhelmiter, obwohl nicht selten die Bürger sie in Schutz nahmen und selbst Fürbitten für sie einlegten [34]), da sie bei ihnen nicht gleiche Uebergriffe, wie von der übrigen Welt- und Klostergeistlichkeit, zu befürchten hatten, sie vielmehr in ihnen einen Schutz gegen Letztere erblickten.

So ordnete denn schon im Jahre 1489 der päpstliche Legat Raymund Peyraudi auf Befehl des Papstes Innocenz VIII. eine Visitation der Minoritenklöster in Sachsen durch deren Provinzialgeneral an, da diese sich durch ihre schlechte Aufführung und durch ihre Nichtbefolgung der Klosterregeln bemerklich gemacht hatten und gab ihm sogar die Macht, die Klöster dieses Ordens zu Altenburg und Weida aufzuheben [35])

---

31)
32) } M. S. im Rathsarchive z. A. C. II. No. 50.
33)

34) Konzept einer solchen Fürbitte v. J. 1473 in Akten des Rathsarch. z. A.

35) Orig. Urk. v. J. 1489 im Reg. Arch. z. A.

und ertheilte wiederholt im Jahre 1493 auf den Antrag des Churfürsten Friedrich und des Herzogs Johann zu Sachsen dem Abt des Klosters S. Georg zu Naumburg den Auftrag mehrere Franziskanerklöster und unter ihnen die beiden obengenannten wegen des von deren Brüdern geführten ausschweifenden Lebens zu visitiren und zu reformiren [36]). Nicht besser standen die Verhältnisse in dem Kloster der Wilhelmiter zu Orlamünda. Ueber sie beschwerte sich im Jahre 1499 der Herzog Wilhelm bei dem obern Vorsteher dieses Ordens wegen des schlechten Verhaltens der Brüder, und drohte demselben sogar, daß, wenn er nicht kommen und das Kloster visitiren und reformiren wolle, er selbst fromme Leute einsetzen werde, dieß zu Stande zu bringen [37]).

Doch auch in anderer Weise hatten sich um diese Zeit die Zustände in den Klöstern verschlimmert. So meldete im Jahre 1482 der Vorsteher des Klosters zu Roda, Hans von Gleina, an den Herzog Wilhelm zu Sachsen, daß ein Schulmeister daselbst sey, der fleißig zu den Nonnen gehe [38]), und wieder im Jahre 1497 berichtete der Amtmann Heinrich Mülich zu Leuchtenburg nach Altenburg über den unordentlichen Lebenswandel des Vorstehers, des Schreibers und mehrerer Nonnen des Klosters zu Roda [39]), worauf denn wiederholte, obwohl fruchtlose Ermahnungen zur Besserung und Bedrohung mit Anzeige an den Bischof zu Naumburg folgte.

Bieten diese Zustände der Klöster im Allgemeinen kein anmuthiges Bild, so stellen einzelne erhalten gebliebene Vorkommnisse die Verhältnisse der Klöster sowohl, als der Weltgeistlichkeit in einem noch weit schlimmeren Lichte dar.

So nahm man daran, daß im Jahre 1480 der Kaplan des S. Georgenstiftes zu Altenburg, Gregor Schurtzauf, „in einem offenbaren Frouwenhuß" betroffen wurde, von Seiten des Stiftes so wenig Anstoß, daß man, wie es scheint, unbedenklich fand, denselben wenige Jahre darauf, im Jahre 1483, zum ersten Dechanten des Stifts zu erwählen und nur der Umstand führte eine weitere Verhandlung herbei, daß der Archidiakonus des Pleißnerlandes der Exemption des Stifts entgegen sich angemaßt hatte, diesen Fall vor sein Gericht zu ziehen [40]). Ebenso wenig scheint es von der Geistlichkeit be-

36) Urk. v. J. 1493. (Kop. Buch im Rathsarch. z. A.)
37) M. S. im Rathsarch. z. A.
38) Urk. Extr. v. J. 1482 in M. S. desselben Arch.
39) Urk. Extr. v. J. 1497 ebendas.
40) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forschenden Ges. d. Osterl. Bd. 2. S. 285 u. 286.

achtet worden zu seyn, daß der Pfarrer Thomas Wolff zu Monstab Söhne und Töchter hatte und erzog. Erst dann, als dessen beide Söhne Petrus und Paulus Wolff im Jahre 1513 nach Rom zogen, um dort ihre Gleichstellung mit rechtmäßig Geborenen zu erlangen, nahm man dort von diesem Vorgange Kenntniß, jedoch nur um daraus für die päpstliche Kasse Nutzen zu ziehen, denn nicht nur erlangten beide Brüder, obwohl mit vielen Unkosten, das gewünschte Ziel, sondern man ertheilte sogar dem Petrus Wolff, als er im Jahre 1518 zum zweiten Mal nach Rom gewandert war, die Priesterweihe, und obwohl er nur unter der Bedingung legitimirt worden war, daß er sich enthaltsamer, als sein Vater erzeigen wolle, nahm er doch keinen Anstand, als er darauf seines Vaters Kaplan geworden war, ein gleiches Leben wie dieser zu führen, ohne daß irgendwie von Seiten des Klerus ihm Nachtheile daraus erwuchsen. Wohl aber erregte ein solches Leben den Zorn seiner Kirchkinder, denn eine Rotte aufgebrachter Bauern überfiel im Jahre 1525 die Pfarrei, verwüstete dieselbe und zwang den alten Pfarrer Wolff mit den Seinigen zur Flucht, während der Sohn zufällig abwesend war [41]).

Schlimmer erging es um das Jahr 1505 einem Pfaffen des deutschen Ordenshauses zu Altenburg, der mit der Frau eines dasigen Bürgers Unzucht trieb, denn ihn ergriff deren Mann, Jakob Schürtzkittel, im Korne hinter dem deutschen Hofe über der That und erschlug denselben, ohne daß ihm daraus ein Nachtheil erwuchs, vielmehr zwangen die Bürger den Komthur, den Leichnam, der auf städtischen Boden gelegt worden war, von da zu entfernen und auf den der Gerichtsbarkeit des Komthurs unterworfenen Theil des Hofes zu bringen [42]).

Nicht besser war zu dieser Zeit der Zustand in den Klöstern, wovon unter anderm ein Schreiben Kunde giebt, welches Magdalene von Vollrau, Gehorsame in dem Kloster zu Roda, an den Amtmann Heinrich Mülich zu Leuchtenburg über den elenden Zustand des Klosters, denselben um Abhülfe bittend, um das Jahr 1500 richtete, worin sie meldet:

„wie den an nechsten Sontage Magdalene von Obernitz, Anna von Pölnitz und Barbara Görgin an die schwangere Nonne kommen und sich erkundigen wollen, wie es mit ihr

41) Kirchengallerie des Herzogthums Altenburg 1. Abth. Lief. 32. S. 155 f.

42) Tauchwitz, Collect. C. Bl. 98 b u. 164 a.

bestellet ist, da hat sie sich gewehret und haben sich also gerauffet und geschlagen, uns einander bald erwürget, bestelen sie und spotten ihr nach, fragen nach niemand, sprechen auch weil der Schreiber und Vorsteher zu Annen von Einsiedel gehet, dorffen sie es auch thun [42])."

Schlimmeres noch wiederfuhr um das Jahr 1520 dem damaligen Pleban der Kirche S. Nicolai zu Altenburg, der, als eben die Geistlichen in und um Altenburg sich zu verheirathen begonnen hatten, gegen die Priesterehe geeifert und den Cölibat gerühmt hatte,

„da er doch," erzählt der Oberstadtschreiber Leonhard Hase in seinen Kollektaneen, „selbst mitt einer betagten Wittwe, vnd Er auch zimlichs Allters zugehalten, welches die Bürger gemerkt vnd Bestellung gemacht, das Er der mall eins bey nacht bey bemellter Wittwe im Bette nackendt ergriffen worden, do mann Sie denn beyde in blossen hembden, alse das Er der Wittwe vndt die Wittwe sein hembde ergriffen, auff das Rhatthauß gefhüret, die Nacht bewachet, vnd frue morgens praesentibus plus quam 300 civibus öffentlichen von D. Wentzel Linken getrawet, vnd Er der plebanus darauff vom Electore ab officio removiret worden [44])."

Diese Thatsachen über die Lage jener Zustände dürften ausreichend darthun, wie sehr bereits fast seit Jahrhunderten einer Reformation der Kirche auch bei uns vorgearbeitet war, und wie es nur eines geeigneten Funkens bedurfte, um den angehäuften Zündstoff in Bewegung zu setzen. Daß aber ein solches Ereigniß nicht allenthalben ruhig verlaufen konnte, daß theils durch die oft grell hervortretenden Vorkommnisse, theils durch den noch geringen Grad der Bildung des Volks Spöttereien und Ausschreitungen nicht unterbleiben konnten, ja daß selbst von oben herab nicht selten mit Härte aufgetreten wurde, ist nicht zu verwundern, und es bleibt jetzt nur noch übrig, auch von derartigen Erscheinungen einige Nachrichten beizubringen.

Bereits oben wurde gedacht, wie die Masse des Volks sich zur Verwüstung der Pfarrei zu Monstab und zur Vertreibung der dortigen Geistlichen habe verleiten lassen, und wie gegen einen Geistlichen ein Fall der Selbsthülfe durch Todtschlag ungestraft verübt wurde. Ebenso ist die Kunde von zwei Fehdebriefen uns erhalten geblieben, die in den Jahren 1525 und 1526 Jörg Stößer Seidensticker und Crispinus

43) M. S. im Rathsarch. z. A. bezeichnet C. II. No. 50.
44) Tauchwitz, Collect. C. Bl. 93 b.

Sperhake an das Sct. Georgenstift richteten, um das ihnen von diesem Stifte angeblich verweigerte Recht zu suchen, in denen sie dem Stifte mit Brennen, Rauben und Morden drohen, wenn dasselbe nicht binnen gesetzter Frist sich mit ihnen abfinden werde [45]). Bekannt sind endlich die Scenen des von Thomas Münzer angeregten Bauernaufruhrs, der im Jahre 1525 auch in unsern Gegenden wüthete und hier sich besonders gegen das Bergerkloster und die Domherrn des Sct. Georgenstiftes, deren Wohnungen geplündert wurden, richtete [46]).

Anderer Seits kamen aber dabei auch wieder Ereignisse zum Vorschein, die das Gepräge von Hohn und Spott an sich tragen, wie das oben erzählte Verfahren gegen den Pleban der Kirche zu Sct. Nicolai zu Altenburg und das Aufhängen von Bierzeichen und Beinkleidern an den Klöstern der Franziskaner und der Nonnen darthun. Freilich wurden auch hierbei die Gränzen überschritten, indem man sich an den Bildern der Kirchen vergriff und mit den auf den Kirchhöfen befindlichen Todtenköpfen eine unziemliche Kurzweil trieb [47]), wozu jedoch wahrscheinlich auch die Klosterbrüder, insonderheit die Franziskaner, durch ihr Benehmen mehr als zuviel Stoff und Veranlassung gegeben haben mochten.

Wie aber von oben herab oft mit Härte eingeschritten wurde, um die Reformation der Kirche durchzuführen, zeigt nicht nur das unablässige Drängen gegen den Komthur des deutschen Hauses und die Brüder des Bergerklosters, um sie mit der Aenderung des Glaubens aus ihren Wohnsitzen zu entfernen und sich ihrer Besitzungen bemächtigen zu können, sondern vorzüglich die Art und Weise, wie man gegen die allerdings etwas halsstarrigen, von mehr als einer Seite aufgehetzten Nonnen des Klosters zu Altenburg noch im Jahre 1538 verfuhr; denn nach mehrfachen gütlichen Versuchen, sie zu einer Sinnesänderung zu bewegen, erschien in ihrem Kloster endlich am Abend Nativitatis Mariae eine aus dem Magister Georg Spalatin, dem Landrichter, Schösser und Bürgermeister zu Altenburg bestehende Kommission, um ihnen auf churfürstlichen Befehl zu eröffnen, daß sie ihre Klostertracht ablegen, in die Pfarrkirche zur Predigt gehen, das Sacrament unter beiderlei Gestalt nehmen und sonst sich allenthalben nach der

45) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forschenden Ges. d. O. Bd. II. S. 414.

46) Wagner, Spalatin. S. 86. — v. Beust, Jahrbücher. Bd. 2. S. 31.

47) Mittheil. d. Gesch. u. Alterth. forschenden Ges. d. Osterl. Bd. II. S. 398.

Visitationsordnung verhalten sollten. Würden sie aber dieß nicht thun wollen, so hätten sie binnen vier Wochen unweigerlich das Kloster zu räumen oder zu gewärtigen, daß das Kloster so vermacht werde, daß niemand weder heraus, noch zu ihnen hinein kommen könne [48]).

Und so möge denn hiermit die Reihe der Begebnisse, die bei uns der völligen Durchführung der Reformation der Kirche vorhergingen, geschlossen werden.

---

48) Schreiben der Nonnen an Herzog Georg zu Sachsen im K. S. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

V.

Ueber die älteste Kämmereirechnung der Stadt Altenburg,

vom Jahre 1437 — 1438.

Von Dr. Ed. Hase, Landesjustizassessor.

Wie in dem Leben des Einzelnen, so trägt auch für jedes größere Gemeinwesen das jährliche Ausgabe- und Einnahme-Buch ein gutes Stück Geschichte in sich. Wenn der sorgsame Hausvater am Jahresschlusse die Bilanz zieht, den gewonnenen Verdienst noch einmal überrechnet und die Summe der Ausgabe daneben setzt, da werden noch einmal alle die guten und bösen Tage vor ihm lebendig, aus den trockenen Zahlen tritt ihm noch einmal in bald trübseliger, bald heiterer Weise das Bild des abgelaufenen Lebensjahres entgegen. Die vergnügten Stunden, die sauren Arbeitstage, der glückliche Gewinn, die harten Schicksalsschläge — sie alle haben in dem Buche ihre Stelle gefunden und fast an jede Post knüpft sich bei dem aufmerksamen Ueberrechnen eine bedeutungsvolle Erinnerung an.

Es sind dieselben Verhältnisse, welche uns auch bei Durchgehung jeder andern Jahresrechnung entgegentreten. Auch hier wird es kein bedeutenderes Ereigniß der Korporation oder der Gesellschaft, für welche die Rechnung aufgestellt ist, geben, welches nicht in dieser oder jener Ausgabepost wiederkehrte. Die Jahresrechnung erscheint auch hier als eine besondere Art von Chronik, deren Werth um so höher zu stellen ist, je mehr Zuverlässigkeit derselben gerade wegen der eigenthümlichen Rücksichten, unter denen hier die Nachrichten zur Aufzeichnung gebracht worden sind, beizumessen ist. Aber nicht dies allein ist es, was solchen Rechnungslegungen einen geschichtlichen Werth verleiht. Eine Fülle statistischen Materials strömt in der Regel aus ihnen entgegen, welches sich durch Nebeneinanderstellung der einzelnen Posten, durch Anknüpfung an anderwärts erhaltene Nachrichten, durch Vergleichungen zwischen Jetzt und Sonst zu den interessantesten Beobachtungen über Bevölkerungs-

verhältnisse, über Wohlstand, Sitten, Gebräuche und Einrichtungen verarbeiten läßt. Und wie viele Institutionen gibt es nicht, die erst, indem man sie in den Verhältnissen der Buchrechnung verfolgt und von dem finanziellen Standpunkte aus betrachtet, sich in ihrer eigentlichen Bedeutung richtig und vollkommen erkennen lassen!

Für Forschungen auf dem Gebiete unserer Stadtgeschichte ist es daher keineswegs unwichtig, daß sich in dem städtischen Archive die jährlichen Kämmereirechnungen in einer fast ununterbrochenen Reihenfolge bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinauf erhalten haben. Bei dem mit jedem Jahr gewachsenen Umfang der Bände, deren Zahl über 400 beträgt, machen sie einen Hauptttheil des ganzen Archives aus. Nichtsdestoweniger scheinen dieselben zu geschichtlichen Zwecken bis jetzt nur äußerst wenig benutzt worden zu sein, sei es, weil man überhaupt nicht glaubte den todten Ziffern ein brauchbares Material entnehmen zu können, oder weil man sich vor der Ueberwindung der Vorerörterungen scheute, die allerdings erfordert werden, um sich in dem Gewirr der Zahlen zurecht zu finden und den laufenden Faden nicht zu verlieren. Eine nähere Einsicht der Rechnungen selbst läßt aber den Werth derselben leicht erkennen, zumal da namentlich in den älteren Rechnungen die Veranlassung der einzelnen Posten in der Regel ziemlich ausführlich angegeben wird und gerade hierdurch der chronikenartige Charakter einer solchen Rechnung um so deutzu Tage treten mußte.

Im Einzelnen dürften von diesen Rechnungen besonders die der Reformationsperiode angehörenden Jahrgänge für die Geschichte dieser Zeit noch manche wichtige Notizen zu liefern im Stande sein. Um aber zunächst nur im Allgemeinen die Gestalt einer solchen älteren Stadt-Rechnung vorzuführen und um an ihr zu zeigen, in wie weit der Inhalt derselben als Material zur Förderung der geschichtlichen Studien benutzt werden kann, scheint es geeigneter, die älteste Kämmereirechnung, die wir überhaupt von unserer Stadt besitzen, zum Gegenstand zu nehmen, und in ihren Haupteinnahmen und Ausgaben auszugsweise mitzutheilen.

Diese älteste [1]) Kämmereirechnung der Stadt ist auf das

1) Jedenfalls haben noch ältere existirt. Auf dem Umschlage selbst finden sich die Worte: „beygefüget concept der Rechnung 1436" von späterer Hand. Ein andere Hand hat aber Nr. 1 daraufgesetzt, woraus hervorgeht, daß schon bei einer früheren Ordnung des Archives man mit dieser Rechnung angefangen und vielleicht die vorausgehenden cassirt hat.

Rathsjahr 1437 — 1438 gelegt. Beherrscher des Osterlandes war damals Churfürst Friedrich der Sanftmüthige in Folge der Mutschirung, die er am 25. Febr. 1437 zu Jena mit seinem Bruder Wilhelm III. abgeschlossen hatte, nachdem der andere Bruder Herzog Siegmund, im J. 1436 in den geistlichen Stand eingetreten war und damit auf die Regierung Verzicht geleistet hatte. Siegmund lebte damals in Weyda, wo er bekanntlich mit einem im dortigen Kloster befindlichen Fräulein von Lohma, der „schönen Nonne" ein Liebesverhältniß unterhielt, welches späterhin seine Wegführung nach Freyburg zur Folge hatte [2]). Seiner sowohl, als auch des Churfürsten Friedrich geschieht in der Rechnung mehrfache Erwähnung, wogegen des jüngeren Herzogs Wilhelm [3]), dem früherhin nach der Oerterung vom 4. Januar 1436 Altenburg zugetheilt gewesen war, nur einmal gedacht wird. Für die Stadt selbst war das Jahr ein ruhigeres, als es die vergangenen Jahre gewesen waren. Zwar mußten auch in diesem Jahre die Bürger mehrmals an Heerfahrten Theil nehmen, denn noch immer drohten die räuberischen Einfälle der Hussiten, denen erst im Jahre 1438 durch den Sieg Friedrichs bei Zelenicze, zwischen Brixen und Bilin, ein Ende gemacht werden sollte: zwar fing schon in diesem Jahre, nach Aussage der Chronisten, die merkwürdige Pest sich zu verbreiten an, die die Kranken, nachdem sie drei Tage und Nächte geschlafen, plötzlich tödtete und besonders im J. 1439 hier viel Menschen hinweggerafft haben soll [4]). Dagegen fehlte es sonst an Ereignissen, welche die Ruhe der Stadt auffallend gestört hätten, und die Bürger konnten, nach siebenjähriger Theurung, bei der Fruchtbarkeit des Jahres wieder aufathmen.

Das Rathsjahr wurde nicht, wie das Kalenderjahr, vom 1. Januar, sondern vom Rathswechsel, der dieses Jahr „am montage [5]) nach Mauricii" vor sich ging, gerechnet. Als Bürgermeister des Jahres werden gleich im Eingange der Rechnung „Heinrich Goswyn" und „Hanß Czymar" genannt, beides, wie man aus dem Betrage der von ihnen bezahlten Ge-

2) Heinrich, Handb. d. sächs. Geschichte. Th. I. S. 379. — v. Thümmel, historische Beyträge. S. 21.

3) Er war damals (geb. am 30. April 1425) erst 12 Jahr alt.

4) v. Beust, Jahrbücher der Residenzstadt Altenburg, Th. I. S. 124.

5) Der Wechsel scheint jedoch an keinen festen Termin gebunden gewesen zu sein. In der Rechnung für 1439 — 1440 ist die Mittwoch nach Lamperti, in der Rechnung für 1440 — 1441 die Mittwoch nach Michaelis als Tag des Rathswechsels angegeben.

schoßes [6]) sieht, mit Grundbesitz wohlangesessene Bürger. Der „Cammermeister" hieß „Peter Marcgrave," der Cammermeister des vorigen Jahres war „Osterrich" gewesen [7]), wie aus der Erwähnung desselben bei einigen Resten hervorgeht, die er dem neuen Kämmerer zur Verrechnung für das anhebende Jahr überlieferte. Außer den beiden Bürgermeistern und dem Kämmerer gab es dann auch noch neun „Rathskumpane," durch welche sich die alte Zwölfzahl der Rathsgeschworenen — in der Rechnung gewöhnlich schlechtweg „die Herren" genannt —, wie sie schon in dem Bestätigungsbriefe Heinrichs des Erlauchten sich vorfindet [8]), erfüllte. Auch die Namen dieser neun Rathskumpane werden am Anfang der Rechnung aufgeführt; sie hießen: Byschkenitz, der als Baumeister fungirte, Francze Gozze, Nickil Czymar, Hoffeler, Hencze Moller, Barthel Dornbach, Nickil Numan, Nyczsche Pflichtendorff und Nickil Korczel [9]).

Die Rechnung selbst ist mit vollständiger Trennung von Einnahme und Ausgabe, in besonderen Abschnitten, die zwar nicht mit Zahlen, wohl aber durch besondere Rubriken von einander geschieden sind, nach Schock, Groschen und Heller gelegt. Von den Hellern gingen 18 auf einen Groschen, 60 Groschen machten ein Schock. Diese Währung war der Währung der Freiberger Münze, wie sie schon für das Jahr 1397 als in Altenburg gebräuchlich nachgewiesen werden kann [10]). Neben derselben ist an einer Stelle der Rechnung noch nach alten Groschen gerechnet, von denen es ungewiß bleibt, auf welche Währung dieselben zu beziehen sind. Der alte Groschen wurde, wie man aus der Rechnung ersehen kann, 6 Hellern der neuen Währung gleich gesetzt.

Hält man nun zunächst den Betrag der Gesammteinnahme und der Gesammtausgabe zusammen, so ergibt sich leider als Resultat dieser Zusammenstellung, daß es schon damals ein Deficit in der Rathsrechnung gab. Denn während die Summe aller Einnahmen 814 Schock 6 Groschen 17 Heller betrug, belief sich die Ausgabe auf 816 Schock

---

6) S. unten S. 473.

7) Im folgenden Jahre hieß der Cammermeister Kadatzsch. Derselbe wird auch in der Rechnung (s. S. 482) erwähnt.

8) duodecim jurati, s. Bd. III. S. 352 d. Mitth.

9) Mehrere von den Genannten kommen in den späteren Jahren als Bürgermeister vor. So war Barthel Dornbach 1440—41 und 1443—44 Bürgermeister. Nyczsche Pflichtendorf machte eine Stiftung in der S. Bartholomäikirche.

10) Siehe hierüber Bd. III. Heft 3 d. Mitth. S. 401.

18 Groſchen 8 Heller, ſo daß die Einnahme um 2 Schock 11 Groſchen 9 Heller überſtiegen wurde. Indeß iſt dieß an ſich geringe Deficit durch einige „hinderſtellige" (noch nicht eingegangene) Poſten vollſtändig gedeckt.

Die Einnahme wird unter 26 Rubriken verrechnet, welche, um die Ueberſicht zu erleichtern, hier als ebenſoviel Capitel angeführt werden mögen. Hiervon enthält

Cap. I. zunächſt die Einnahme von wegen der alden ſchult. Es ſind dies mehrere Gelder, welche noch vom vorigen Jahre her zu vereinnahmen geweſen waren. Darunter kommen 1 Schock 20 Groſchen vor, die Oſterrich der Cammermeiſter an ſeiner Rechnung ſchuldig geblieben war. Die andern Poſten war Heinricze Wechſeler der Weinſchenke ſchuldig geblieben. Im Ganzen ſind unter dieſem Capitel 20 Schock 20 Groſchen als eingenommen verrechnet.

Cap. II. trägt die Rubrik „Bußen des Geſchoß uff Dorothee." Man hat darunter Strafgelder zu verſtehen, die diejenigen bezahlen mußten, welche ihr Geſchoß nicht zu rechter Zeit bezahlt hatten. Da die Einnahme vom Geſchoß weiter unten noch ein beſonderes Capitel bildet, ſo mag hier nur ſo viel erwähnt werden, daß der Tag Dorotheä einer der drei Termine war, an welchen das Geſchoß von den Bürgern eingeſammelt wurde und daß die Buße, wie ſich aus den einzelnen Poſten ergibt, für jeden Reſtanten einen Groſchen betrug. Die ganze Einnahme aus dieſen Bußen betrug in dieſem Jahre 20 Groſchen 12 Heller; ein Bürger, Greych Botcher, bezahlte — aus welcher Urſache, erhellt weiter nicht — nur 12 Heller.

Cap. III. führt ſodann die Czinſe der Stat auf, die eine Einnahme von 3 Schock 51 Gr. und 2 Stein Unſchlitt gewährten. Die Aecker, von denen dieſe Zinſen zu geben waren, werden nicht bei allen Zinspflichtigen genannt. Mehrere derſelben lagen vor St. Johannis, andere am Teiche, in Pauritz, in Loſſen, ein Gut in „podiſſow" [11]). Ein Zins, welcher als alter Zins bezeichnet iſt, wurde von „moller von Lunczenow" gegeben.

Cap. IV. gibt die Einnahmen vom Bürgerrecht an, worunter man wohl nichts Anderes als diejenige Abgabe zu verſtehen hat, welche beim Erwerb des Bürgerrechtes von dem neuen Bürger zu geben war [12]). Nach welchem Maßſtabe

11) Petſa bei Monſtab.

12) Dies beweiſt auch die in ſpäteren Rechnungen ſich dafür findende Rubrik „Rewenn Burger-Recht."

der Betrag dieser Abgabe sich gerichtet habe, bleibt ungewiß. Die einzelnen Posten betragen 12, 15, 18, 20 und 22 Groschen, ohne daß sich durch einen Zusatz erkennen ließe, warum der Satz bei dem einen höher, bei dem andern niedriger bemessen ist. Die Zahl der neuen Bürger betrug danach im Ganzen 10 und es wurden auf diese Weise im Ganzen 2 Schock 59 Groschen eingenommen. Eine Frau, Ilße Fratzscherynn von Gera, bezahlte Nichts. Indessen findet sich von ihr in dem folgenden

Cap. V., welches meister Heinriche gelt, vßzogen gelt vnd die fraczscherynn überschrieben ist, von ihr eine Post von 32 Sch. 57 Gr. 12 H. als dafür eingenommen angeführt, daß sie mit diesem Gelde sich eine Leibrente vom Rathe gekauft hatte. Wahrscheinlich hatte man sich wegen dieser Einnahme veranlaßt gesehen, sie von den übrigen Abgaben wegen ihrer Aufnahme in die Stadt frei zu lassen [13]).

Auch die beiden übrigen Posten dieses Capitels sind nicht ohne Interesse.

Nach dem einen wurden von einem Bürger, Namens Beliczk, 22 Groschen „von wegen pauwel fribergiß alß vmme sinen abeczog" eingenommen, woraus hervorgeht, daß ebenso, wie bei der Aufnahme in die Stadt, auch bei dem Wegzuge aus derselben eine Abgabe gegeben werden mußte.

Die andere Post aber gibt von einem Arzte Kunde, unseres Wissen dem ersten, welcher sich in Altenburg nachweisen läßt. Der Arzt, Meister Heinrich, war mit dem Rathe wegen des Geschosses in Streit gerathen, indem er sich nicht darein fügen wollte, das Geschoß in der Weise, wie die andern Bürger, zu geben. Er bestand darauf, daß er für jedes Geschoß nicht mehr, als 3 Groschen geben wollte, und bezahlte wahrscheinlich in Folge einer deshalb zwischen ihm und dem Rathe getroffenen Uebereinkunft als ein Aversionalquantum dem Kämmerer 2 Schock.

Ganz unverständlich ist die in

Cap. VI. aufgeführte Einnahme, welche nach der Rubrik als „Wahan maß" [14]) bezeichnet ist und für dieses Jahr 26 Groschen betrug. Die Posten in denen diese Summen von eilf Bürgern vereinnahmt wurde, belaufen sich auf 2 und 4 Groschen, ohne daß man dabei in irgend einer Weise erkennen kann, aus welchem Grunde das Geld an die Kämmerei zu bezahlen gewesen ist.

---

13) In der Ausgabe (s. u. S. 486) wird ein Brief des Stadtschreibers an die Fratzscherin erwähnt, „die da lipczinse kouffte vnd ir bürgerrecht mete wolde haben."

14) In den nächstfolgenden Rechnungen auch „Wan maß" genannt.

Nicht ganz klar ist es auch, auf welchem Rechtsgrunde die in

Cap. VII. verzeichnete Einnahme von den Birschrotern beruhte. Die Einnahme betrug im Ganzen 1 Schock 42 Groschen und wurde von drei Birschrotern, deren Namen Tenner, Michil und Hanß Birschroter waren, in der Weise gemacht, daß jeder von ihnen vierteljährlich 7 Groschen, seit Weihnachten d. J. aber 9 Groschen Zins zu geben hatte [15]). Daran schließt sich in

Cap. VIII. die Einnahme vom Baßgelt. Darin sind im Ganzen 35 Groschen verrechnet, die von mehreren Bürgern für Fässer bezahlt wurden. Wahrscheinlich waren dies Fässer, die der Rath in seinem Weinkeller nicht mehr gebrauchte und deshalb nunmehr an die Bürger verkauft hatte.

Wichtiger ist das

Cap. IX., welches vom Unfuge handelt. Es umfaßt dasselbe diejenigen Einnahmen, die der Rath von Strafgeldern wegen polizeilicher Uebertretungen und sonstiger geringer Vergehungen hatte [16]). Mehrere dieser Bußen sind wegen Führen falschen Gewichtes, andere wegen Feilhaltens von Brod auf dem Markte zu verbotener Zeit, noch andere wegen Rauferei, eine um deswillen zuerkannt, weil ein Bürger, Namens Gladus, sich unterstanden hatte, „an dem guten Freitage" mit den Pferden zu arbeiten. Besonders bemerkenswerth scheint es aber, daß auch mehrere Bußen wegen Leugnens vor Gericht vereinnahmt sind, worüber der Bestätigungsbrief der Stadtprivilegien vom Jahre 1470 eine besondere Bestimmung enthält [17]), welche aber also auch schon damals in Geltung gewesen sein muß. So mußte Mattes Ulmann 50 Groschen bezahlen „dorch deß willen, daß her deß muntzmeisters schriber in gegenwertigkeit eynes sitzenden rates von wegen eczlichen geldes neyn gesait vnd hat darnach bekant." Ja diese Strafe wurde auch in einem Falle zuerkannt, wo der Streit nicht einmal zum rechtlichen Austrag gelangt, sondern durch Vergleich beendigt worden war. So mußte denn „Mennel" 20 Groschen blos um deswillen „wandeln," „daß her den Juden schalam vor dem Rate sines Geldes lokente und sich hynderwert mit ym eynete."

Eine weitere Einnahme gewährte sodann nach

13) Vielleicht hat man sich darunter eine Art Concessionsgeld zu denken.

16) Bußen von gröbern Vergehungen fielen dem Schultheißen zu. Mittheil. Bd. III. a. a. O. S. 377.

17) S. Mittheil. Bd. III. S. 362. In dem Bestätigungsbriefe von 1356 findet sich diese Bestimmung noch nicht. S. a. a. O. S. 357.

Cap. X. die Wage und nach

Cap. XI. das Rotschilt, beides Einnahmen, deren näheres Verständniß aus der Rechnung selbst nicht entnommen werden kann und für welches auch in den Bezeichnungen eine Erklärung nicht zu finden ist. Nur vermuthen läßt sich, daß sie mit dem Wochenmarkte in Verbindung standen. Beide Einnahmen waren jede Woche des Jahres gleich und wurden jeden Montag, an welchem sonach wohl zu dieser Zeit der gewöhnliche Wochenmarkt gehalten wurde, gemacht. Die Wage trug 6 Groschen [18]), das Rotschilt nur 2 Groschen ein. Beide zusammen lieferten einen Jahresertrag von 6 Schock 40 Groschen.

Ebenfalls nicht ganz klar ist diejenige Einnahme, welche nach Cap. XII. als Czirkelgelt von den Hemptluten [19]) bezeichnet ist. Diese Einnahme, welche im Ganzen 10 Sch. 27 Gr. 15 H. eintrug, wurde dem Kämmerer von vier Hemptleuten [20]) abgeliefert, von denen vielleicht jeder das Czirkelgeld in je einem der vier Viertel der Stadt [21]) einzunehmen hatte. Hiernach würden vielleicht die Hemptleute als Bezirksvorsteher zu denken sein; das Czirkelgeld aber war vermuthlich eine kleinere Abgabe, die für die Unterhaltung der „Czirkeler," welche in zwei Capiteln der Ausgabe (s. u.) vorkommen, eingefordert wurde.

Cap. XIII. hat unter der Rubrik „Schengkegelt nicht uff deme Lager" für dies Jahr keine Einnahme,

Cap. XIV. von dem cleynen czolle nur eine Einnahme von 1 Schock 40 Gr. Die letztere Einnahme lieferte, wie man aus Cap. IV. der Ausgabe sieht, der Gleitsmann [22]) dem Kämmerer ab, und man hat hiernach wohl anzunehmen, daß diese Einnahme eine Art Pflastergeld oder etwas dem Aehnliches war, welches von den einpassirenden Fremden eingenommen wurde.

---

18) In einigen alten Stadtrechten findet sich die Bestimmung, daß Alles, was von Außen in die Stadt kam oder nach außen verkauft wurde, auf der öffentlichen Wage gewogen werden mußte, wie z. B. in dem Freiburger Stiftungsbrief vom J. 1120 (Gaupp, deutsche Stadtrechte Bd. II. S. 25): Quidquid emitur ab extraneo vel venditur extraneo, cum publica libera debet ponderari. War es vielleicht in Altenburg auch so?

19) So ist in der Rechnung ganz deutlich geschrieben. In den folgenden Rechnungen steht dagegen „houbtlute," also Hauptleute.

20) Die Namen derselben waren Osing, Hanß Ritter, Peter von Rositz und Redelich.

21) Johannis-, Pauritz-, Teich- und Schmöllnisches Viertel.

22) Nach der Rechnung von 1439 der „margkmeistere" (die Rechnung von 1438 scheint verloren gegangen zu sein).

Weit bedeutender sind die Einnahmen, die in den zwei folgenden Capiteln von den Weinschenken aufgeführt werden. Solcher Weinschenken hatte der Rath damals zwei, die auf Rechnung des Rathes Wirthschaft führten und von Zeit zu Zeit über das Eingenommene an den Kämmerer zu „antworten" hatten. Nach

Cap. XV. ergab die „Antwort des wynschenken wechselers" in diesem Jahre 20 Sch. 16 Gr. 2 H., nach

Cap. XVI. die „Antwort des nuwen wynschengken"[23]) 30 Sch. 30 Gr. 4 H. Der neue Weinschenke verschenkte aber auch Bier und lieferte deshalb an die Cämmerei nach

Cap. XVII. — Antwort des nuwen wynschengken von deme Bire das her geschangkt hat — noch außerdem 23 Schock ab.

Die zwei folgenden Capitel geben sodann die Einnahme von gelegenen (geliehenen) Gelde an. Das

Cap. XVIII. mit der einfachen Ueberschrift gelegen Gelt enthält die Einnahme von zwei aufgenommenen Capitalien, von denen das eine Hans von Maltis, das andere „des großen Thomas Tochter" der Stadt dargeliehen hatte. Beide Capitalien, im Gesammtbetrage von 23 Schock 20 Groschen, waren nur auf ganz kurze Zeit entlehnt, indem der erstere schon „uff michahelis und eher," das andere „uff wynachten" zurückgezahlt werden sollte.

Cap. XIX. gibt dagegen die Einnahme mit einem Zusatze, „Gelegen gelt von den hern" an. Dieses Geld wurde nur in kleineren Posten von einzelnen Bürgern gegeben und ist in der Rechnung ohne Erwähnung dessen, daß es zu einer spätern Zeit zurückbezahlt werden solle, eingetragen. Aus diesem Grunde scheint zu vermuthen, daß dies Geld überhaupt nicht als ein Darlehn hingegeben wurde, sondern vielmehr die Natur eines freiwilligen Beitrages hatte, welcher von den Angesehensten der Bürgerschaft zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse geleistet wurde. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß bei einem der Beitragenden das deutsche „hat gelegen" mit „concessit" übersetzt ist[24]), was schwerlich auf Hingabe eines Darlehns bezogen werden kann. Zum größten Theil, wenn nicht ausschließlich scheinen die Bürger, die das Geld legten, frühere

23) Dieser hieß Nickil Aldenborge, wie aus einer andern Stelle der Rechnung hervorgeht.

24) „Alde Numane concessit xl gr., Richmann hat gelegen 1 ß gr. u. s. w."

Rathspersonen zu sein, wie dies aus der Erwähnung zweier früheren Bürgermeister (Dornbach und Lodewyg), des früheren Cammermeister Osterrich und aus der Bezeichnung „von den hern" zu folgen ist. Die ganze Einnahme nach diesem Capitel betrug 17 Sch. 47 Gr., wozu der Bürgermeister Dornbach das Meiste, nemlich 2 Schock beitrug, während die Beiträge der übrigen 1 Schock, 40, 30, 20 und 14 Groschen betrugen.

Eine weitere Einnahme ist nach

Cap. XX. als der drytte phennyg von den hantwerken bezeichnet. Diese Einnahme, welche in Summa 2 Sch. 49 Gr. 12 H. einbrachte, floß der Kämmerei von mehreren Innungen zu. Solcher Innungen werden jedoch in der Rechnung nur vier aufgeführt, nemlich Schuster, Fleischhauer, Bäcker und Wollenweber [25]). Von den Schustern wurden 11 Gr. „an der metewochen nehist nach nativitate marie" und 39 Groschen als „bangzins," von den Fleischhauern 35 Groschen „am dinstage nach Crucis," von den Bäckern 43 Gr. „an der metewochen nach Crucis" und 41 Gr. 12 H. „von deme lote" bezahlt. Die Wollenweber zahlten für dieses Jahr gar Nichts.

Eine bedeutendere Einnahme brachte nach

Cap. XXI. die Inname des Bruwegeldes. In der Rechnung sind hierbei die beiden Pfarreien St. Bartholomäi und St. Nicolai getrennt. Aus jener kam in diesem Jahre 38 Schock 58 Groschen, aus dieser 25 Schock 36 Groschen, in Summa also 64 Schock 34 Groschen, ein. Das Braugeld mußte von denjenigen Bürgern gezahlt werden, welche Bier gebraut hatten, und zwar richtete sich der Betrag des Braugeldes je nach der Zahl der Gebräude (Gebruwen), welche ein jeder gebraut hatte. Von jedem solcher Gebräude hatte der Brauende 8 Groschen zur Kämmerei abzugeben [26]). In der Bartholomäipfarre wurde in diesem Jahre von 101 Personen, in der Pfarre St. Nicolai von 77 gebraut.

Eine weitere Einnahme führt sodann

Cap. XXII. als Inname des herffartgeldes nach den vier Vierteln der Stadt mit 24 Schock 9 Gr. 12 H. auf. Zu dreien Malen war, wie man auch aus der Ausgaberechnung ersieht, die Stadt Altenburg in diesem Jahre genöthigt, an Heerfahrten Theil zu nehmen und zu diesem Zwecke Heerwagen mit der erforderlichen Bemannung und Beköstigung

25) Auch die Rechnungen der nächstfolgenden Jahre erwähnen nicht mehr, so daß wahrscheinlich diese vier Innungen damals die einzigen der Stadt waren.

26) Ebenso in der Rechnung de ao. 1439.

für die Mannschaft auszurüsten. An solchen Heerfahrten Theil zu nehmen galt ursprünglich als Pflicht jedes Hausbesitzers und in der That werden auch in der Rechnung noch mehrere Bürger aufgeführt, die selbst mitzogen und deshalb auch vom Heerfahrtsgelde befreit blieben. Diejenigen aber, die dieser Pflicht nicht persönlich Genüge leisten wollten, konnten sich dadurch davon befreien, daß sie statt ihrer entweder selbst auf eigene Hand einen Mann ausrüsteten oder eine bestimmte Summe an die Kämmerei einzahlten, worauf der Rath einen Stellvertreter für sie besorgte. Dies letztere Geld — eine Art Auslösung — war dann eben das Heerfahrtgeld. Dasselbe war seinem Betrage nach verschieden und richtete sich, wie es den Anschein gewinnt, theils nach der Größe des Besitzthums, theils nach den Kosten, die die einzelne Heerfahrt, je nachdem sie länger oder kürzer dauerte, verursachte. Die drei Heerfahrten, an denen die Stadt in diesem Jahre Theil nahm, gingen nach Plauen, nach Frauenstein und gen Böhmen und waren wahrscheinlich sämmtlich gegen die Einbrüche der Hussiten, welche um diese Zeit zu wiederholten Malen Raubzüge nach Meißen und Thüringen unternahmen, gerichtet.

Kleinere Einnahmen lieferten ferner nach Cap. XXIII. — XXV.

der Stad getreyde mit 17 Schock,

das Stättegeld am Jahrmargkte mit 2 Schock 15 Gr. wovon jedoch der dritte Theil dem Schultheißen zufiel [27]), und

die Einnahme von deme gerichte, „geantwort" mit 4 Schock 21 Gr., eine Summe, welche der Schultheiß der Kämmerei zu gewähren hatte und die vielleicht in einem antheiligen Betrage derjenigen Bußen bestand, welche der Schultheiß einzunehmen hatte.

Als das wichtigste und bedeutendste Capitel der Einnahme stellt sich das letzte

Cap. XXVI. über die Einnahme vom Geschoß dar, indem dasselbe, außer daß in ihr die bedeutendste Einnahmeposition hervortritt, auch eine tiefe Einsicht in die Natur dieser städtischen Abgabe thun läßt.

Das Geschoß erscheint hiernach als eine Abgabe, die von Allen gegeben werden mußte, welche in der Stadtflur mit Grundbesitz angesessen waren. Als eine Abgabe vom Grund-

27) Hiernach bestand damals nur ein jährlicher Markt. Jedoch kam der zweite Markt ebenfalls im Laufe des 14. Jahrhunderts hinzu.

besitz wird dasselbe auch in dem Privilegium von 1470 ausdrücklich bezeichnet und aus der Rechnung sieht man deutlich, daß selbst bloße Forenser dasselbe zu zahlen hatten, indem auch von einigen Bauern in Kosma das Geschoß als vereinnahmt aufgeführt wird. Um aber das Geschoß gleichmäßig zu vertheilen, war der Grundbesitz abgeschätzt und zwar in der Weise, daß der Werth einer Margk als Steuereinheit angenommen war. So viel Margk das Grundbesitzthum werth war, so viel mal wurde dann das Geschoß von jedem Besitzer eingefordert.

Diese Einsammlung geschah an drei Terminen, zu Michaelis, Dorotheä [28]) und zu Walpurgis. Zu diesem Zwecke wurden bald vier, bald zwei Schösser bestellt, die aber kein festes Amt bekleideten, sondern für jeden Termin besonders gewählt wurden [29]). Je zur Hälfte waren diese Schösser dann aus dem Rathe, zur andern aus der Gemeyne genommen. Am Michaelistermin 1437 waren die beiden Schösser des Rathes Nickil Hoffeler und Heinrice Zuzschkewiz, die zwei Schosser der Gemeyne Pauwel Sicheling und Hans Botchir. Am Termin Dorotheä war Schosser des Rathes Barthel Dornbach, Schosser der Gemeyne Hans Botchir. Am Walpurgistermin fungirten wieder die nemlichen Schösser, wie am Michaelistermin, nur daß an Stelle Nickil Hoffelers jetzt Henze Moller getreten war.

Es bildete das Geschoß aber keine ein für allemal feststehende Abgabe; der Betrag desselben war vielmehr in den einzelnen Terminen verschieden und wurde wohl für jeden derselben je nach dem Bedürfniß der Kämmereikasse besonders ausgeworfen. Dies muß wenigstens daraus vermuthet werden, daß die Rechnung jede Termineinnahme für sich besonders aufführt und bei jedem Termine noch am Anfang besonders bemerkt, daß zu diesem Termine die Margk so und so viel gegeben habe. So gab im Termine Michaelis die Margk 4 alte Groschen, im Termin Dorotheä nur neun Heller, im Termine Walpurgis aber wieder vier alte Groschen. Dem entsprechend zahlte Andres Manscup, mit dem die Rechnung

28) In den Rechnungen für 1439 und 1440 findet sich das Geschoß blos an den zwei Terminen, Michaelis und Walpurgis eingenommen. Der Termin Dorotheä war also 1438 ein außerordentlicher, und vielleicht bezog sich blos auch nur auf diese außerordentliche Ausschreibung die in Cap. II. verrechnete Einnahme von den Strafgeldern der Restanten.

29) Zur Hülfe war den Schössern noch der Stadtschreiber beigegeben. Er hatte das Geschoß „zu lesen und zu berechnen" und erhielt für diese Bemühung 10 Groschen.

in der Bartholomäi-Pfarre beginnt, zu Michaelis und Walpurgis je 18 Gr. 12 Heller, zu Dorothea dagegen nur 7 Groschen, der Kämmerer Marcgrave selbst zu Michaelis und Walpurgis 2 Schock 13 Groschen 6 Heller, während er zu Dorothea nur 50 Groschen zu zahlen hatte. Danach läßt sich aber auch der Grundbesitz jedes Einzelnen mit Leichtigkeit berechnen. Denn hiernach mußte Manscup 14 Margk, der Kämmerer Marcgrave aber gerade 100 Margk besitzen, indem die Multiplication dieser Zahlen mit den Terminsätzen die eingenommenen Beträge ergibt. Die ganze Einnahme des Geschosses zu Michaelis betrug 143 Sch. 55 Gr. 1 H., zu Dorothea 65 Sch. 52 Gr. 6 H., zu Walpurgis 176 Schock 18 Gr. 10 H., wozu in der Bartholomäipfarre etwa 180, in der Pfarre zu St. Nicolai etwa 120 Pflichtige aufgeführt werden. —

Schon diese Uebersicht der Einnahme dürfte, wenn dabei auch noch Manches dunkel und unklar hat bleiben müssen, geeignet sein, einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniß des damaligen städtischen Wesens abzugeben. Vielleicht noch größeres Interesse gewährt aber die Durchsicht der Ausgabeposten, indem sie uns noch mehr in die ganze Lebensweise der damaligen Zeit, in die Sitten und Gebräuche der Stadtbewohner einführt und die Ereignisse des Jahres angibt.

Um auch diesen Theil der Rechnung möglichst getreu wieder zu geben, schließen wir uns auch hier an die einzelnen Rubriken an, unter die die verschiedenen Ausgabeposten vertheilt sind.

In heiterer Weise beginnt hier gleich

Cap. I. mit der Ausgabe für das, was von den Schössern an den drei Termintagen bei Einnahme des Geschosses verzehrt worden sei. Diese „Schosser zcerunge" hatte dieses Jahr 7 Schock 47 Groschen betragen.

Cap. II. zählt sodann Jarrente vnd Pfaffenczinse auf, welche die Stadt theils an Privaten, theils an die fürstlichen Personen und an geistliche Körperschaften zu Michaelis und Walpurgis zu zahlen hatte. Von allgemeinem Interesse finden sich unter den zu Michaelis zahlbaren Zinsen folgende mit aufgenommen: „Unsern gnedigen hern herczogen Sigmunden uff michael xcviii Schock,"[30]) „den thumherrn uff deme slosse uff widirkouffe vii ß vl gr.," „in dem spittal zcum hey-

30) In der Rechnung de ao. 1439 — 1440 wird diese Post nicht mehr aufgeführt, was jedenfalls mit der Abdankung desselben zusammenhängt. An Stelle desselben erhielt nun Herzog Friedrich (Churfürst Friedrich der Sanftmüthige) eine Jahrrente von 48 Schock auf Michaelis und 50 Schock auf Walpurgis zahlbar.

ligen geyſte uff widdirkouffe i ß vl gr.," „der vicarey zcu Czyczе uff widdirkouffe v ß l gr.," „deme probiſte zcu ſte. ſteffani[31]) widderkouff i ß x gr.," „Annan von wyldenfels cloſterjungfrauwen uff iren liv xxx gr.," „Ern Johann Lachſte zcum kalande zcu waldenburg xxx gr.," „Ern Niclaws ſeuchſinge uff den berg uff ſinen lip xx gr.," „Ern Eraſmus pharrer zcur lubin uff ſinen lip xx gr.," „deme Cuſtodi uff den berg xvi gr.," „Czum heyligen geyſte von wegen der eſcheſeldynnin x gr.," „deme guardian Ern nerliche uff die quatuor tempora uff michael x gr.,"[32]) „den duczſchen herrn von dem agker hynder den czunen ii gr.," „1 Steyn vnſlete uff den berg deme Cuſtodi" u. ſ. w. Zu Walpurgis wurden bezahlt: „Vnſerm gnedigen Hern herczogen Friderich ſine jarrente lxviii ß xl gr.," „item vnßer gnedigen frauwen der alden herczogin xxxiii ß xx gr.,"[33]) „Ern niclaws ſcytan pharrer zcu Rochelicz uff ſinen lip viii gr.," „Ern dittemar von czwyakow expte des kalandes i ß xx gr.," „Ern Johannes czwoczſch pharrer czu menow uff ſinen lip i ß xx gr.," „den thumherrn uff deme ſloße uff widdirkouffe vi ß l gr." und ſo noch mehrere Poſten, welche bereits in der Michaelisrechnung vorkommen. Im Ganzen hatte die Stadt an ſolchen Jahrrenten und Pfaffenzinſen zu Michaelis 194 Schock 28 Groſchen, zu Walpurgis 190 Schock 36 Groſchen zu zahlen.

Aehnlichen Inhaltes ſind auch die folgenden Capitel III. bis V.

Cap. III. „henczen ſchaffe" verzeichnet eine Ausgabe von 5 Schock 15 Groſchen, von der Hencze ſchaffe 5 Schock „von wegen einer marg geldes, die her vorkoufft hat," und 15 Groſchen „von wegen ſines herffartgeldes" erhielt. Die letztere Poſt iſt wohl nur aus einem andern Capitel in dieſes herübergenommen worden, da die Ausgabe des Heerfahrtsgeldes in einem ſpäteren Capitel beſonders aufgeführt wird. Die fünf Schock bildeten aber wahrſcheinlich eine Schuld, die die Stadt bei dem genannten Bürger gegen einen Leibzins auf Wiederkauf gewirkt hatte und nunmehr auf ſein Verlangen ihm zurückzahlte.

---

31) In Zeitz.

32) Dieſe Poſt wurde viermal bezahlt, betrug alſo im Ganzen 40 Groſchen jährlich.

33) Catharina, Tochter des Herzogs Heinrich von Braunſchweig, Witwe Friedrichs des Streitbaren. Außer 4 Söhnen hatte Friedrich noch 2 Töchter hinterlaſſen. Auf eine derſelben bezieht der zu dieſer Poſt in der Rechnung von 1439 gemachte Zuſatz „von wegen des Frauwelins, das ir gnade bie or hat." S. auch unten S. 490.

Cap. IV. hat nur die Rubrik „deme Gleyczmanne von dem cleynen czolle," führt aber hierunter keine Ausgabe auf, was dadurch erklärlich wird, daß auch in dem entsprechenden Capitel der Einnahme nur ein sehr geringer Betrag von dem kleinen Zolle vereinnahmt ist.

Cap. V. führt sodann eine weitere Abgabe an das St. Georgenstift auf, die 16 Schock betrug und den Domherrn nach einem Zusatze von wegen Erichgeldes bezahlt wurde. Was darunter gemeint sei, erhellt nicht weiter. Ebenso wenig wird auch dieser Abgabe in den Stiftungsurkunden, die doch im Uebrigen die Dotation des Stiftes genau mittheilen, und in den so sorgfältigen Verzeichnissen des Einkommens des Stiftes, welche wir von der Hand Spalatins besitzen, gedacht. Es steht daher zu vermuthen, daß wohl dies „Erichgeld" nur eine vorübergehende Abzahlung gewesen ist, wie dies auch mit dem Zinse, den die Stadt nach Cap. II. den Domherrn bezahlte und den man ebenfalls in jenen Verzeichnissen nicht findet, der Fall war [34]).

Eine weitere Ausgabe war nach Cap. V. das Czirkelgelt, welches zu Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis an acht Bürger je im Betrage von 21 Groschen ausgezahlt wurde. Die Empfänger hießen: Tenner [35]), Thulefus, Nyczsche weber, Regus, hencze schaff, hans birschroter, Jacoff symon und Claus margkmeister. Solche „Czirkeler" gab es auch auf dem Schlosse [36]), und die Stadt hatte für diese ebenfalls Etwas zu zahlen. Vermuthlich waren es Mauerwächter, die zur Nachtzeit die Mauern zu umgehen hatten, und vielleicht war hauptsächlich zu ihren Umgängen der Weg hergestellt, welcher sonst überall an der innern Seite der Stadtmauer herumführte und von welchem noch jetzt Spuren sich in der Sterlsgasse, hinter der Rathswage (sonst „auf der Mauer" genannt) und an anderen Stellen erhalten haben. Die Zahl acht hing dabei wahrscheinlich mit der Eintheilung der Stadt in vier Viertel zusammen, so daß für jedes Viertel zwei solcher Czirkeler bestellt waren. In

Cap. VI. folgt sodann die „alde Schult gegulden von wegen des alten Rates." Es sind verschiedene Rechnungsposten, die der abgetretene Rath des vorigen Jahres nicht bezahlt hatte und die nun von dem neuen Rath bezahlt werden

34) Schon in der Rechnung de ao. 1439 wird auch diese Post nicht mehr mit aufgeführt. Eine Vermuthung über den Namen s. u. Not. 39.

35) Wahrscheinlich der schon oben genannte Bierschröter.

36) S. unten S. 494.

mußten. Meist betreffen sie Weinlieferungen, die der Rath theils vom Domprobste, theils von einem Bürger, Namens Peter Stenger, entnommen hatte. Die so bezahlte Restschuld betrug 66 Schock 28 Gr. 9 Heller.

Aehnlicher Natur sind auch die in den beiden folgenden Cap. VII. und VIII. enthaltenen Zahlungen an zwei Bürger, Peter von Rositz und Butteler. Peter von Rositz [37]) erhielt theils wegen Ausbesserung einiger Wagen, theils als zurückgezahlte Schuld 3 Schock 40 Gr., Butteler für seine Weine 53 Groschen 6 Heller.

Das interessanteste Capitel der ganzen Ausgabe dürfte aber Cap. IX. sein, welches unter der Ueberschrift „Gemeyne ußgabe" Alles enthält, was die Stadt bei vorgekommenen Festen, Rathstagen, für ausgeschickte Boten und sonst in dem ganzen Jahre ausgegeben hatte. Die Zustände und das ganze Leben der damaligen Zeit treten hier mit allen ihren Eigenthümlichkeiten in anschaulichster Weise entgegen und dies rechtfertigt es wohl, wenn auch Manches im Einzelnen weniger wichtig scheinen möchte und zum Verständniß mancher Ausgabe der Schlüssel kaum je zu finden sein wird, das Capitel in seinem ganzen Umfange mitzutheilen. Die einzelnen Posten, welche hier verzeichnet sind, sind folgende:

Gemeyne ußgabe.

Item ii gr. in die kuchenne zcu uortryngkenn zcu des Burgermeisters essen [38]) am nehistin dinstage nach mauricii.

Item i gr. hanße eriche [39]) uff die selbie czyt, alz her den hern zcu thysche sangk.

---

37) Wahrscheinlich identisch mit dem obengenannten (S. 468) Hauptmanne.

38) Da der Rathswechsel Tags vorher, am Montage nach Mauritii erfolgt war, so ist hiermit die Festlichkeit zum Antritt des neuen Bürgermeisters gemeint. Die Kosten des Essens, welches auf dem Rathhause gehalten wurde, hatte der Bürgermeister selbst aus eigenen Mitteln zu bestreiten, aus Stadtmitteln wurden ihm (s. u.) dazu nur ein geringer Zuschuß gewährt. Aehnlicher Natur scheinen auch die andern Essen, die gleich weiter in der Rechnung erwähnt werden (graben essen, kyppinge essen, numans essen) gewesen zu sein. Auch Kipping und Grabe kommen als angesehene Rathspersonen dieser Zeit vor, und wahrscheinlich war es auch bei ihnen der Eintritt in den Rath, welcher die Veranlassung des Essens hergab.

39) Der Name des Tischsängers Hans Erich erinnert unwillkürlich an das obgedachte (S. 475) Erichgeld, welches den Domherrn auf dem Schlosse für dieses Jahr bezahlt werden mußte. Auch der Umstand, daß gleich darauf eine andere geistliche Person, der Kirchner, in der Function des Lautenschlägers auftritt, scheint damit zu

Item vi heller deme kirchner, alz her mit sinen zone uff der lute slug zcum essen der hern.
Item vii gr. xii heller vor eyne Capture [40]) vnd czwey buchere pappire zcum nuwen buch.
Item vi gr. vor bir der hern zcu der großen rechenungen [41]) feria quinta post mouricii.
Item xii gr. deme Statschriber von der großen rechenunge zcu lesenn die ut supra.
Item ii gr. xii heller nuncio geyn wyda zcu unßern gnedigen hern herczogen Sigemunden.
Item ii gr. in die kuchen zcu graben essen uff den Suntag nach francisci.
Item i gr. in die kuchenne zcu des richters essen am montage nach francisci.
Item ii gr. in die kuchenne zcu kyppinge essen am suntage nach dyonysii.
Item ii gr. vor gehel gemacht wachs zcu der stat Insegil briue zcu vorsigiln.
Item viii heller vor eyn blech vor eyn slos an der stat lade zcu slahenn.
Item i gr. x heller vor bir, Trungken die hern mit deme probiste uff deme berge, alzi mit ym retten von wegen der Cappellen uff deme Rathuße [42]).

---

stimmen, daß man das Erichgeld auf diesen Erich zu beziehen habe. Vielleicht stand dieser Erich als niederer Bedienstete im Dienste des Stiftes, und die Stadt hatte die Abgabe dem Stifte dafür, daß sie denselben auch zu ihren Diensten benutzte, zu entrichten.

40) Capture, Cepture (?), wahrscheinlich der pergamentene Umschlag des Buches?

41) Unter der „großen Rechnung" ist jedenfalls die allgemeine Stadtrechnung gemeint, im Gegensatz der Kirchrechnungen, der Rechnungen der einzelnen Brüderschaften, des Kalandes u. s. w., die ebenfalls dem Rathe gelegt werden mußten. In einer Urkunde Landgraf Wilhelm von Thüringen vom J. 1423 wird über diese Rechnung Folgendes bestimmt: „Czum ersten heissen und saczczen wir vnd wollen, das der alte rat, wann der abe sol vnd einen nuwen rat gekuset, sol rechen den Reten vnd der gemeine, also das die gemeine vier Hauptlute vß den vier viertellen, die nicht am rate sin, kisen; die sollen dem Rate globen vnd sweren, gehorsam zcu sinn zcu der Herschafi vnd der stat besten, den armen als den reichen, ane wenholden. Darnach sollen die vier Houbtlute mit den Reten iczlicher mit zcwen vß sinen viertheile vnd yz yedem Hantwergke ein meister mit zcwen siner kumpan by der Rechenunge siczczen, Inname vnd vßgabe vnd alle der stat geuelle vnd czinse vorhoren von stucken zcu stucken."

42) Dies ist unseres Wissens die erste beglaubigte Nachricht von dem Vorhandensein einer solchen Capelle, obwohl Huth, Gesch. d.

Item ii gr., die da mattes czschudele zcu rochelicz vorczert hat von wegin vnsers gnedigin hern herczogen Sygemunden am metewochen dyonysii.

Item i gr. hat der Cammermeister mit den schossern vortrungken, alzi ym eyne gute Summe geldes gaben am metewochen an st. Gallen tage.

Item rix gr. han dy hern der Rete vorczert in dryen tagen, alzi von wegen vnßers gnedigin hern vnd der stat besten gesessin vnd das irkannt haben vmme die czyße [43]).

Item viii gr. hat dye manschafft vorczert mit namen Otten von wyssenbach vnd hans von malticz mit yren knechten, alz der Rat vnd die Stat nach yn sante vnd mit yn redenen waren von wegen vnßers gnedigen herczogen Sigemunden.

Item liii gr. hat lodewyg von rosicz vnd merten scholen mit vier pherden in czwen tagen vnd in eyner nacht vorczert, alzi mit der manschafft zcu vnßern gnedigen hern herczogen Frideriche in das lant zcu Sachsen ryten sulden vnd uff das mal Ern Heinriche von bunow zcu lipczk funden am dinstage an stn. seuerinen tage.

Item i gr. hanße deme thormere zcu uortryngken, alz in dy stat uff nam.

Item i gr. vor bir, alz die hern henczen ortelle von wegen heinricen von wyda gelt gaben, das an mynes hern [44]) Jarrente abeging.

St. Altenburg S. 292 vermuthet, daß sie schon im 14. Jahrhundert angelegt worden sei. Auch die hier erwähnte Verhandlung mit dem Probste des Bergerklosters aber setzt das Bestehen der Capelle nicht voraus, und aus den späteren Rechnungen scheint sich vielmehr zu ergeben, daß die Erbauung derselben erst in den Jahren 1440 und 1441 erfolgte, in welchen mehrere Ausgaben für Baumaterialien zu der neuen Rathhauskapelle verzeichnet sind.

43) Die Zyse (Accise) wurde gerade im J. 1438 zum ersten Male als Landessteuer aufgelegt. Die Steuer wurde dem Churfürst Friedrich auf einem Landtage zu Leipzig, der auch in unserer Rechnung selbst als der „grosse tag zu lipzk" und sonst in anderen Beziehungen öfters erwähnt wird, bewilligt, und bestand nach dem damaligen Beschlusse in dem 30sten Pfennige von jedem Käufer alles feilen Verkaufes. Dem Interesse der Städte war natürlich diese Steuer sehr entgegen, und fast gewinnt es den Anschein, als ob auch der Rath zu Altenburg, der erst in drei Tagen sein Votum fertig bringen konnte, und dessen Bürgermeister zu wiederholten Malen wegen der Czyse in Leipzig waren, auf Seiten der Opponenten gestanden habe. Gretschel, Gesch. d. Sächs. Volkes u. Staates Bd. I. S. 343.

44) Die Erwähnung von Weida läßt schließen, daß hier Herzog Sigismund gemeint sei.

Item ii gr. in die kuchenn zcu Numans essen am montage Symonis et Jude.

Item i gr. dem nuwen czüchtigere [45]) zcu uortryngkenn, alz man in uffnam.

Item xx gr. hat lodewig von rosicz der Burgermeister [46]) mit czwen pherden uff czwehene tage vnd in eyner nacht vorczert, alz her geyn wyda mit der manschafft czu vnßerm gnedigin hern reyt von wegen der Stat.

Item x gr. czwen thormern, dy da czehen tage uff St. niclaws torme gelegen haben vnd sich besagen vnd dy stat bewachten.

Item liiii gr. han dy hern vorczert, alzi drey tage obir der Stat gescheffte gesessen han, mit namen den harnysch der gemeyne saczczten vnd uff die zyt ußrichten, was der Stat not was.

Item vi gr. der hern gesinde zcu opphergelde uff Omnium sanctorum.

Item vi gr. xii heller eynem geyn Salueld mit eynem briffe von wegen vnßers gnedigin hern herczogen Sigemunden am suntage nach Omnium sanctorum.

Item vi gr. vorczerten dy hern der rete, alzi vmme gyngen vnd die czune an den Muren abe rissen.

Item x gr. meister mattes schuczemeister von czwen armborsten czu bessern.

Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire am montage post Omnium sanctorum.

Item xliii gr. hat Dornbach vnd merten scholen zcu lipczk vorczert, alzi von wegen der Stat die vnßerm gnedigen hern herczogen Frideriche waren, am duurstage nach aller gotes heyligen tage.

Item viii gr. han die drey rete vnd schepphin mete vorczert

---

45) Der „Zcüchtiger" wird weiter unten auch „Fehmknecht" genannt, erst in späteren Rechnungen kommt der Ausdruck „der scharffe richter" vor.

46) Schon zur damaligen Zeit war der Rath aus drei Räthen, welche jährlich unter einander wechselten, zuweilen aber auch zu gemeinsamer Berathung zusammentraten (wie z. B. bei der gleich darauf erwähnten großen Schildwache), zusammengesetzt. Da an der Spitze jedes Rathes zwei Bürgermeister standen so muß es hiernach im Ganzen sechs Bürgermeister gegeben haben, von denen jedoch immer nur zwei amtirten. Ludewig von Rositz gehörte für dieses Jahr zu den nicht amtirenden, muß aber um deswillen im ersten oder zweiten Jahre vor- oder nachher amtirt haben. Außerdem werden Merten Scholen, Nicolaus und Barthel Dornbach als Bürgermeister genannt (s. u. S. 481, 482, 487).

an ſt. mertins abinde, alzi die nacht wachten vnd die groſſe ſchiltwache beſtalten von entphelunge vnßers gnedigen hern herczogen Frideriche anwaldigen [47]).

Item i gr. xii heller vor eynen luchter, den hern uff den thyſch, vnd eynen ſtatſchriber, wenn her uff eynen abent ſchriben ſulde, die licht uff czu ſtegkenn.

Item ii gr. nuncio geyn rochelicz mit vnßers gnedigen hern herczogen Sigemunden briue von geheiſſes wegen vnßers hern, ſexta ipſo die lodewici.

Item ii gr. xii heller nuncio geyn wyda, alz die ſtat vnßern gnedigin hern herczogen Sigemunden ſchreyp von wegen der Stad ſchuczczen an ſt. mertins abende.

Item iii gr. vi heller nuncio geyn wiſſenfels mit der Stat briue zcu vnßern gnedigin hern herczogen Friderichs anwaldigen briue, mit namen Friderich von malticz vnd Otto ſpigil, eodem die.

Item xl gr. der Ruſſynne von groyczſch vor czwe gute hantbuchſin, dy man der Stat gekoufft hat.

Item vii gr. ix heller vor drittehalb ſchog phyle, die der genanten frauwen der Ruſſine geweſt ſin.

Item i gr. deme nuwen huſmanne zcu uortryngkynn, alz man in zcum erſten uff nam, am montage an ſt. Eilizabeten abinde.

Item viii gr. han die rete vorczert, alz man vnßern gnedigin hern herczogen Sigemunde dy ſchuczczen uſrichten ſulde vnd doch abegyng.

Item iii gr. Claws deme margktmeiſtere zcu eynem par ſchue, alz her feſte louffens hatte von wegen der ſtat geſcheffte.

Item i gr. zcu uortringkenn eynem boten, der eynen briff mete geyn wyda nam.

Item xi gr. hanße deme alden huſmann, alz vor ſin horn, das ym dye ſtat abegekoufft, am Sunnabende an ſte. Andreas tage.

Item vi gr. mattes Czſchudele, alz her zcu Jehene was vnd amelunge ſines geldes beczalte [48]).

Item ii ß lix gr. vi heller han die Burgemeiſter mit namen heinrich joßwyn, dornbach mit czwen hemptluten vnd ſechs pherden in drien tagen vnd in czwen nachten zcu lipczk uff

47) Nach den Zeitverhältniſſen hat man jedenfalls anzunehmen, daß dieſe „Schildwache" gegen einen beſorgten huſſitiſchen Angriff gerichtet war.

48) Wahrſcheinlich eine Weinſchuld.

deme tage [49]) vorczert, alz der anslag der uſſaczunge den ſteten vorgelegit wart am montage nach Andree.

Item ii gr. in die kuchenn zcu phlichtendorffen eſſen am ſuntage nach andree.

Item vi heller hans Erichen zcu deme genanten eſſen, alz her vor den hern ſangk.

Item xvi gr. han die hern vorczert, alzi ſaſſen eynen tag obir deme bruwegelde vnd ſchulten czinß vnd inſurderten, czo ſie meiſte muchten (?) ſecunda poſt conceptionis.

Item xx gr. han die hern deme wynſchengken wechſeler czu ſture gegeben, alz her berechnete von wegen des wynkellers tertia poſt Conceptionis marie.

Item x gr. deme Stadtſchriber von dem geſchoſſe zcu leſenn vnd zcu berechenn von michahelis am duurſtage in vigilia lucie [50]).

Item xiiii gr. deme nuwen hußmann vor eynen halben ſcheffil kornß.

Item x gr. mattes czſchudel zcu eynem par ſteffeln zcu hulffe, Item 1 fuder holz dem ſchuſter (!).

Item ii ß lviii gr. han dye Burgemeiſter mit namen Heinrich Joßwyn, Dornbach vnd merten ſcholen in czwen nachten vnd in dryen tagen zcu lipczk mit funff pherden vorczert, alz uff deme tage von wegen der antwort des uſſaczczes [51]), am montage dinſtage vnd mittewochen nach lucie.

Item iiii gr. vnßerm werte heinricen zcu Rochelicz, alz vor eyne flaſche koſtewyns, alz ſie vnßer Stat ecziche wyne vorkouffen wolden.

Item ii gr. nuncio in Rochelicz, der vnßers gnedigen hern herczogen Sigemundes briue deme Rate vnd der Stat brachte, von beſchribunge wegen vnßers hern.

Item vi gr. deme thormer alz von wegen ſines [52]) ſexta ipſo die thome.

Item xiii gr. vor vier leytern der Stat, ab man die bedurffte in den virteln.

Item vi gr. der hern geſinde zcu opphergelde uff den heyligen abent; am dinſtage an des heyligen criſt abende.

Item liii gr. vor vier vnd dreiſſig kapphane den hern zcu heyligen abende.

---

49) Der ſchon erwähnte Leipziger Landtag.

50) S. o. Seite 472.

51) Die Erklärung der Stadt auf die landesfürſtliche Propoſition wegen der Acciſe (den „anſlag der uſſaczunge," ſ. o.)

52) Hier ſcheint Etwas zu fehlen. Vielleicht „lones."

Item iiii gr. mattes czschudelle, alz her geyn cziczcze reyt vnd den vicarien ire czinße brachte am Sunnabende nach nativitate cristi.

Item x gr. Johanße waldemberge vnd henczen moller, alzi geyn gera ritten von eczlichir beschribunge wegen.

Item iiii gr. deme hueßkeller uff deme Sloße zcum Nuwen Jare.

Item iiii gr. deme boten, der den hern von Ropschen vnd Rodeschicz ire czinße holte vnd czweher darnach gesant haben.

Item iii ß xx gr. han die Burgemeister mit namen heinrich Joswyn dornbach vnd merten scholen in dryen nachten vnd vier tagen zcu lipck mit ffunff pherden vorczert alz uff deme tage von wegen des czwenczigisten phennynges [53]) an der metewochen des nuwen Jares.

Item ii gr. vi heller vor eyn puch pappire an deme tage alz obin geschriben steit.

Item i gr. zcu uortryngken in die kuchenn zcu des richters essen secunde Octavas ipsi.

Item i gr. vor eyn slos vor das vas, da die panczir inne legin.

Item xii gr. deme Burgemeister Joswyn von eynem pherde, das her der Stat funff tage geyn lipczk gelegen hat.

Item viii gr. eynem boten, der vnßerm gnedigen hern herczogen Sigemunde eynen briff gebracht hat von wegen der schaczczunge vnd in suchen muste wol an vier addir an funff enden Sabato ipso die priste (?).

Item vii gr. eynem boten der von missen eynen briff brachte von wegen donaten Ostrow alz vmme syne wyne serta post vincencii.

Item i gr. in die kuchenn zcu uortryngkenn zcu kadaczsch [54]) essen am Suntage an st. Sebestinus abinde.

Item liiii gr. vor czwelff schog brote zcu der Spende krafft (?).

Item i ß vnd x gr. vor eyn vas birs zcu der genanten Spende am Fritage in vigilia pauli Ce.....

Item iiii ß xxix gr. han die hern der burgermeister mit namen dornbach, merten scholen mit czwen hemptluten vnd sechs pherden in soben tagen vnd in Sechs nachten zcu lipczk uff deme grossen tage vorczert von deme Fritage an st. briden abende.

Item xvii gr. deme Burgemeister dornbach alz von synen pherde, das alz uff den genanten tag mete zcu lipczk gewest ist.

---

53) Auffallend ist, daß hier der 20. Pfennig als Betrag der Accise genannt wird, während nur der 30. Pfennig bewilligt wurde. Heinrich, Sächs. Gesch. Th. I. S. 421. Gretschel, Gesch. Bd. I. S. 343.

54) S. o. S. 464.

Item vi gr. der hern geſinde zcu opphergelde uff vnßer lieben frauwen tag lichtmeſſe.

Item vi gr. nuncio in torgow mit eynem briffe vnßerm gnedigen hern herczogen Friderich am fritage nach dorothee.

Item ii gr. Stytans boten von Rochelicz alz von wegen ſiner czinße, da her darnach ſante.

Item iiii gr. mattes Czſchudelle alz her geyn Torgow reyt von wegen herczogen Friderichs anwaldigen.

Item xxvi gr. deme burgemeiſter Joſwyn alz vor eyne fure geyn wyda von beſchreibunge wegin herczogen Friderichs wyn czu hollenn.

Item vi gr. deme burgemeiſter dornbache alz von ſinen pherde, das uff die ſelbe czyt in der Stat wayn geſpannen wart czwene tage.

Item v gr. deme hußmann alz vor eyn fuder holcz uff die wichfaſten nach deme Aſchtage [55]).

Item vi gr. deme genanten hußmann vor eyn Sypmas korns uff die genante tagczyt.

Item xv gr. hat der Rat den ſchoſſern czu hulffe gegeben, alzi mit in obir deme geſchoſſe ſaſſen vnd mit in eſſen uff Dorothee geſchos [56]).

Item iii gr. vi heller nuncio in lipczk myt vnßers gnedigen hern herczogen Friderichs briue zcu deme burgemeiſter dornbache, lodewyge von Roſicz vnd merten ſcholen, von wegen der ſchuczczen geyn wyda.

Item iii gr. den waynknechten zcu zcerunge, alzi vnßerm gnedigen hern herczogen Sigemunden wyn geyn Crympſchow furten.

Item ii ß xx gr. han die hern der burgemeiſter mit namen dornbach, lodewyg von roſicz vnd merten ſcholen in dryen nachten vnd in dren tagen mit funff pherden zcu lipczk uff deme tage vorczert von wegen der czyſen [57]) vnd zogen weg an deme Aſchetage.

Item vii gr. ix heller deme burgemeiſter dornbache wegen ſines pherdis, das uff die genante tageczyt mete zcu lipczk geweſt iſt.

Item xiii gr. ix heller Caspar Numann von czwen pherden, die da drye tage zcu lipczk uff den groſſen tagen geweſt ſind.

Item i gr. vor permynt zcu eynem briue, der da Junchfrauwen Annan thomas thochter alz vor ir gelt wart [58]).

---

55) Aſchermittwoch.
56) S. o. S. 472.
57) S. o. Not. 43.
58) S. o. S. 469.

Item iii gr. deme Stadschriber czu uortryngken von deme genanten briue zcu schribenn.

Item xv gr. han die hern der Rathe vorczert, alzi die schuczczen uff czwehene tage ußrichten, die da geyn plauwen muſten tertia poſt Invocavit [59]).

Item x gr. merten scholen von wegen ſines pherdes vnd ſines bruders phert, als lodewig von Roſicz vnd merten ſcholen zcu lipczk czwene tage vnd eyne nacht uſſen waren.

Item i gr. vi heller den waynknechten in den duczſchen hoff, das ſie der Stat ir panczer von plauwen er heim gefurt han.

Item vi heller nuncio in czerchow [60]) zcu hanße von malticz von wegen der gewaldigen vnßers hern, alzi czwiſchen nicolaen harthunge thedingeten.

Item ii gr. mattes ſchuczemeiſter vor czwe nuſſe, die her in der Stat armborſt geſaczt vnd gemacht hat.

Item ii gr. nickil erlern vor eynen fluſſel, den her in eyne ſule hat machen laſſen, alz her in der herffart was.

Item iii gr. ii heller vor czwey virtil koczſcheberger geſchangkt der ſchuczczen zcu ſte. Johannes mynne, alzi geyn plauwen czogen.

Item vi gr. vi heller han die hern des rates vnd die ſchephen vortrungken, alzi vmme gyngen vnd beſagen, wu man das holcz zcu deme kalkoffenn hauwen ſulde vnd auch ſteyne mete zcu brechenn.

Item x gr. mattes Czſchudel zcu zcerunge, alz her geyn miſſen reyt vnd donat Oſtrauwen ſin gelt brachte von wegen ſiner wyne.

Item ix gr., die da mattes Czſchudel uff die genante reyße hat muſt widder geben donat Oſtrauwen, alz her eynen boten nach ſinem gelde geſant hatte vnd mattes auch eyn halb ſchog uff die czyt geyn dresden kobriczſche ſante.

Item iiii heller vor eynen trichter den ingiſſen (?).

Item iii gr. nuncio in Czwigkow, der da vmme dem methe beſtalte.

Item i gr. ix heller vor eyn halb phunt wachs zcu den Inſegiln an drey briue zcu hengenn mit namen: Thomas thochter [61]) eynen, Ern Johannes moller eynen vnd den begkern eynen.

Item i gr. xii heller meiſter brande von eynem Iſinhute zcu beſſeren.

---

59) S. o. S. 471.
60) Zürchau.
61) S. o. S. 469.

Item v ß xiii gr. xii heller meister sungken vor hundert vnd achczehn phunt puluers, ye das phunt vor czwehene gr. vnd czwelff heller.

Item ii gr. xii heller vor permynt zcu czwen briuen mit namen zcu ern Johannes mollers briue vnd zcu der begker briue.

Item xii gr. Jurgen deme Statknechte vor Sechs ellen parchams, die ym die Stat uff die Ostern gegeben hat [62]).

Item x gr. Claws margkmeister vor Sechs ellen parchams ut supra.

Item viii gr. deme Statschriber von deme geschosse dorothee vnd den schulthissin (?) czins mete berechent hat an der metewochen nach Judica.

Item iiii gr. Thyczen sla in huffen bibalis [63]), alz her zcu den hern in den rat quam.

Item iii gr. nuncio in Czwigkow alz von wegen Jurgen gortelers zcu bomgarten.

Item iii gr. vi heller vortrungken die hern der Rete mit den schepphen, alzi obir der sachen sassen vnd nach Jurgen gortelern bestalten zcum ersten an.

Item x gr. vester vnd andres mansoup, alzi drie tage ussen waren vnd Jurgen gorteln suchten.

Item lviii gr. sungken vnd erlern, alzi ussy gyngen vnd auch Jurgen gorteler suchten am Suntage palmarum.

Item x gr. vnßers gnedigen hern schribere von eynem briue zcu schribenn vnsern gnedigen hern von Colln von wegen der ladunge des heymelichen stules [64]).

---

62) Jedenfalls die Zuthat zu der S. 497 zu erwähnenden Uniform.

63) Ein nicht zu enträthselnder Ausdruck.

64) Die vorstehenden Posten gehören jedenfalls zu den bemerkenswertheften der Rechnung. Sie beweisen, in Verbindung mit mehreren anderen, (s. besonders S. 487) daß die Gerichtsbarkeit der Westphälischen heimlichen Stuhlgerichte (Vehmgerichte) sich auch bis in unsere Gegend verbreitet hat und daß der Rath selbst dabei als sogenanntes „offenbar Freigericht" (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 421) betheiligt war. Dies Letztere geht daraus hervor, daß „die Hern der Rete mit den schephen" selbst es waren, welche über die Sache Georg Gortelers saßen, und in gleicher Weise findet sich in der Rechnung von 1442—43 erwähnt, daß der Rath „wegen der von Dobelin (Döbeln?) gethedingitt" habe, als man sie vor den freien Stuhl geladen hatte. Ueberhaupt aber enthalten die Rechnungen bis zum Jahre 1465 vielfache Posten, welche auf einen Verkehr mit westphälischen Gerichten und dem von Bischoffe von Cöln als kaiserlichen Statthalter über die Freigrafen (Eichhorn a. a. O. S. 420) hindeuten. Eine Zusammenstellung derselben müssen wir uns für

Item vi gr. der hern gesinde zcu Opphergelde uff Ostern.
Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire uff Ostern.
Item i gr. han die hern vortrungken, alzi zcu der lachen gingen zcu sperlinge huze.
Item i gr. xii heller haben die hern mit den schephen vortrungken, alzi bie bozen Thiczczen zcu pauwertiz waren von wegen des geldes zcu der Cappellen [65]).
Item xviii gr. hat Johannes waldenberg selbander vorczert, alz her zcu lipzk was von wegen der czyßen am Suntage misericordias domini.
Item iii gr. meister vlriche deme maler alz vor eyne buchse, alz fryczsche geyn Colln liff vor den heymelich stul.
Item viii gr. in den keller uff den Osterabent.
Item viii gr. in die kuchen uff den genanten abent.
Item viii gr. in die Silberkammer uff den genanten abent.
Item viii gr. in die Spysekammer uff den genanten abent.
Item ii gr. dem bretyner (?) uff den genanten abent.
Item x gr. vnßers gnedigen hern schribere von wegen eynes briues vnßerm gnedigen hern deme byschoffe von der wyenge [66]) wegen.
Item iiii gr. die da mattes Czschudel zcu czicze vorczerte, alz her Jurgen gortelern nachreit.
Item x gr. vester vnd Caspar Numann, alzi geyn Gera gingen vnd das gelt holten zcu der frauwen genant Ilße fraczscherynn [67]).
Item xx gr. han die hern dem wynschengken mit namen nicolaw wechseler sinem sone zcu sture [68]) gegeben, alz her berechnete von wegen des wynkellers vnd sines vaters an dem dinstage nach Jubilate.
Item iiii gr. deme Statschriber alz von wegen des briues der

---

eine besondere Gelegenheit versparen. Was Georg Gorteler verbrochen hatte, daß er vor den Freien Stuhl gezogen wurde, läßt sich aus der Rechnung nicht weiter erkennen. Die Kosten, die man mit Entsendung von Boten nach fast allen umliegenden Orten aufwendete, um ihn zu suchen, lassen jedoch vermuthen, daß an seiner Habhaftwerdung der Stadt viel gelegen war.

65) Unter dieser Kapelle ist wahrscheinlich wieder die Kapelle des Rathauses zu verstehen, zu deren beabsichtigter Herstellung das Geld von dem genannten Bürger geliehen werden sollte.

66) D. i. Weihung. Diese Angelegenheit wird auch weiter unten (S. 490) noch einmal erwähnt. Den Gegenstand der Weihung lassen beide Stellen ungewiß.

67) Dieselbe, welche oben Cap. V. der Einnahme erwähnt ist.

68) Sture, Stior, altdeutsch für Steuer, daher zu sture = zur Hülfe, zum Geschenk.

fraczscherynn von gera, die da lipczinße kouffte vnd ir burgerrecht mete wolde haben.

Item ii ß xx gr. hat der burgemeister Joswyn vnd lodewyg von rosicz uff deme grossen tage zur Jehene in vier tagen vnd in dryen nachten mit sechs pherden vorczert von beschribunge vnßers hern Ern wilhelms[69]) feria quarta post Jubilate.

Item i gr. xii heller den gesellen in die czigilhutte vnd in den Steynbroch zcu uortryngkenn, alz die hern des rates bie in waren.

Item xxxvi gr. albrechte deme husmann, alz man mit ym ganz abe rechnete vnd her abe czoch, mit namen vor eynen scheffil korns, vor halb winter gewant vor eyn fuder holcz vnd vor halben hueßczins feria sexta post Cantate.

Item x gr. deme genanten huesmann von wegen der wechterglogken zcu lutenn dis halbe Jar.

Item i gr. hanße deme nuwen huesmann zcu uortryngkenn, alz man yn widir uff nam zcu eynem huesmann eodem die ut supra.

Item viii gr. Consumpsit czschubel, alz her geyn missen reit von wegen harthunge vnd ruchhompten sachen dorch des tages willen zcu wissinfels.

Item i ß iiii gr. haben die hern der burgemeister mit namen heinrich Joswyn, niclaws dornbach vnd lodewig von rosicz mit czwen homptluthen zcu wissenfels vorczert von wegen harthunge vnd ruchhompten sachen dominica voce Jocundi.

Item iii gr. vi heller nuncio in wissinfels ex parte der Jarrente.

Item xiii g. vi heller vor Soben elle parchams mattes czschudele, die ym die stat gegeben hat[70]).

Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire am Sunabende nach ascensionis domini.

Item iii gr. xii heller haben die hern mit den schepphen vorczert, alzi sassen obir den briuen vnßers gnedigen hern, die da anlangende waren vnßers gnedigen hern jarrente.

Item i ß iii gr. fricz'schen melczer, alz her sulde geyn fulkmars vor den heymelichen stul vnd zcu deme Bischoffe von kolln mit eczlichen briuen unßers gnedigen hern herczogen Friderichs von wegen Jurgen gortelers vnd fürbaß geyn thuna[71]) vnd den Rin uff louffen muste uff eyn Slos, da her den Richter sant des genannten gerichtis.

---

69) Herzog Wilhelm III., Bruder des Churfürsten. S. o. S. 463.
70) S. u. S. 497.
71) Die beiden Orte Fulkmars und Thuna, die man nach der Beschreibung auch wohl in Westphalen oder am Rhein zu suchen

Item xxviii gr., die Johannes waldemberg mit czwen pherden vnd in czwen nachten zu lipczk vnd zcu gryme dorch der czyfen willen [72]) vorczert hat, alz man eczlichen briff vorfigiln fulde dominica Exaudi feu ipfo die vrbani.

Item ii ß xxx gr. hat dornbach, lodewig von rofiez vnd merten fcholen mit czwen hemptluten vnd Sechs pherden czu lipczk in vier tagen vnd in drie nachten vorczert tertia poft exaudi ex parte czife.

Item vi gr. Johannes waldenberge von wegen fines pherdes, das her bas an den dritten tag uff der genanten reyfe gehabt hat.

Item iiii gr. nuncio in wyffinfels vnd fürder geyn bedra von wegen der Jarrente, alz man deme lantvoyte darvme gefchrieben hat vnd vmme gorgen gortelers fchult.

Item vi gr. Opphergelt der hern gefinde uff phingiften.

Item xl gr. Golthauern zu merfeburg von wegen der antwort zcu machenn uff Jurgen gortelers fchult.

Item x gr. han die hern der Rate vorczert, alzi eyne begriffunge machten uff gorgen gortelers fchult vnd die geyn merfeburg fanten.

Item xxviii gr. hat der Statfchriber mit czwen pherden zu merfeburg vorczert in czwen nachten vnd in den tagen alz her Jurgen gortelers fchult vnd antwort geyn merfeburg furte.

Item xl gr. deme Seygermeifter uff rechnunge von wegen des feygers.

Item xxx gr. eynem genanten fungken uff das fteinbrechen zcu der nuwen Capellen [73]).

Item ii gr. xii heller, die der gefangen genant Cuncze ftrubichen in deme gefengkeniffe vorczert hat vnd quam uß am Fritage nach phingiften.

Item x gr. haben die hern fampt mit den Schepphen vorczert, alzi faffen obir der herffart vnd die fechczehn fchuczczen geyn frauwenfteyn ußrichten, fecunda poft trinitatis [74]).

Item iiii gr. nuncio in wiffenfels mit der fchriftlichen fchult

---

haben wird, habe ich nicht enträthfeln können. Bei dem letztern wird man jedoch an das Thuna (Rhina, Vhma?) erinnert, welches in der Stiftungsurkunde des St. Georgenftifts (Bd. III. Heft 1, 2 S. 77, Bd. III. S. 341 d. Mittheilungen) vorkommt. Indeß wage ich nicht zu entfcheiden, ob man aus dem bloßen Gleichklang auf eine Beziehung zwifchen beiden zu fchließen berechtigt fei.

72) Johannes Waldenberg wird fpäter ausdrücklich (f. u. S. 492) als Ezyfenmeifter, Einnehmer der Accife bezeichnet.

73) Jedenfalls wiederum die Capelle des Rathhaufes.

74) S. o. S. 471.

Jurgen gortelers vnd der Stat schrifftliche antwert gesant hanße von maltiz deme lantvoyte.

Item xx vgr. Claws deme margkmeister vor eine armborst vnd eynen kochir, das man der Stat gekoufft hat.

Item xii gr. mattes Czschudelle, die her vorczert hat, alz her geyn koborgk zcu deme Schossern riten sulde vnd den zcu Rudolffstat sant mit vnßers hern briue.

Item v gr. deme boten von merseburg, der die antwort brachte, die da golthauer zcu merseburg gemacht hatte.

Item x gr. xii heller hat barthel dornbach mit czwen pherden vorczert zcu wissenfels, alz her die Jarrente deme lantvoyte, vnd Rentmeister brachte.

Item ii gr. vi heller vor eyn Buch pappire Sabato post Corporis Christi.

Item xii gr. vi heller haben hans kyls knechte mit vier pherden zcu wyda vorczert eyne nacht vnd eynen tag, alzi sulden eyne buchse helffen furder furen vnd die bereit weg was, dominica post Corporis Christi.

Item iii gr. Claws deme margkmeister zcu sture zcu eynem par steffeln.

Item i gr. vor eyn glas den hern in die Ratisstoben.

Item i gr. in die kuchenn zcu uortryngkenn zcu des richters essen secunda post Corporis Christi.

Item v gr. haben die hern der dreyer Rathe, hemptlute vnd hantwergmeister vorczert, alzi vmme gyngen vnd die fuerstete besagen tertia post Corporis Christi.

Item ii gr. der bruderschaft des heyligen waren lichenams vor sente viti messe [75]) zcu singenn am Suntage ipso die viti.

Item i gr. deme pharrer von derselben Messe zu singenn.

Item iii gr. vor eyn phunt wachs der brüderschaft zcu der egenanten messen.

Item vi heller lenharte, das her die bruderschafft beliff zcu der messen.

Item xx gr. lodewyge von rosicz von eynem pherde, das da achtage ussen gewest ist zcu lipczk, kempnicz vnd zcu wyda von wegen unßers gnedigen hern.

Item vii gr. nuncio in frauwensteyn mit eynem briue von

---

75) Die St. Veitsmesse wurde in der Stadt mit besonderen Feierlichkeiten begangen. Aus späteren Rechnungen läßt sich entnehmen, daß man dabei besonders das Andenken derjenigen Altenburger Bürger feierte, welche in der Schlacht vorAussig (den 15. Juni 1426) gegen die Hussiten gefallen waren.

wegen vnßer gnedigen frauwen vmme ire Rente des Jungfrauwelins [76]).

Item i gr. hanße herczogen, alz man yn uff nam widir zcu dinſte Sabato Invigilia Viti.

Item v gr. merten ſcholen von eynem pherde, das da czwene tage zcu lipczk geweſt iſt von wegen eczlicher batſchafft vnßers gnedigen hern.

Item vi gr. xii heller nuncio in frauwenſteyn, alz wir vnßerm gnedigen hern ſchreben von wegen vnßers waynes.

Item vi gr. nuncio geyn wymar mit vnßers gnedigen hern briue, den wir dorch yn beſtellen muſten am metewochen nach petri et pauli.

Item iiii gr. mattes czſchudele die her vorczert hat, alz her vnßer gnedigen frauwen der alden herczogynn ire jarrente brachte.

Item ii gr. eynem zcu uortryngkenn, der Ern andres gruner eynen briff brachte von wegen ſiner czinſe.

Item vi gr. haben die hern vorczert, alzi eynen ganzen tag obir deme bruwegelde geſeſſin han, feria quinta poſt viſitationis marie.

Item i gr. nuncio in czyppſendorf zu deme Official von wegen der wyenge [77]).

Item v gr. nuncio in merſſeburg mit vnßers hern briue dominica Octava petri et pauli.

Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire, Sabato In vigilia margarete.

Item x gr. meiſter kerſten deme koche zcu uortryngkenn, alz her in der herffart was vnd den geſellen vmmer darzcu getragen hat an ſpyſe vnd an getrengke.

Item iiii gr. haben die hern vortrungken, alzi obir der herffart ſaſſen vnd die geſellen ußrichten geyn behemen [78]).

Item iiii gr. eynem boten mit vnßers gnedigen hern briuen geyn Nunburg von wegen der herffart geyn behemen tertia ipſo die diuiſionis apoſtolorum.

Item x gr. vnd czwey boze panczere deme Salwechter, das her die andern panczer gepfligket vnd gebeſſert hat uff den czog geyn behemen.

Item xxiiii gr. vor ſechs ſchog phyl yſin, ye eyn ſchog vor vier gr. uff die herffart.

Item 1 gr. hans ſichelinge, das her die ſpyſſe wydder ſpiß machte vnd reyne wyſchte.

76) S. o. Not. 33.
77) S. o. Not. 66.
78) S. o. S. 471.

Item 1 gr. vnd iii heller hat der Rat deme meiſter des kalkoffens vnd den cleybern des huſſichens darbie zu uortryngkenn gegeben.

Item x gr. xii heller haben die hern vorczert in czwen tagen, alzi obir deme gelegen gelde geſeſſen vnd das eingefurdert han [79]).

Item iiii gr. nuncio in wyſſinfels mit vnßers gnedigen hern briue, der den lantvoyte anhorte zcu wyſſinfels.

Item i gr. deme czigilſtrichere zcu uortryngkenn, alz der rat fürder mit ym rette, eynen andern offen anzcuhehenn.

Item iii gr. hat mattes zſchudele vorczert zcu lipzk, als her Ern andres gruner ſine czinße brachte.

Item ii gr. nuncio in cziz mit namen henczen ſchaffe von wegen der czinſe der vicarien am fritage an ſtn. Jacoffs tage.

Item ii gr. xvi heller nuncio geyn czwygkow mit namen cleyne petirchen alz vmme den mete der Stat in den keller, die uff ſupra.

Item xxv gr. meiſter heinriche deme parlirer [80]) von wegen des kalkoffens, das her den gemacht hat vnd man hat ym ſin geſchos ouch mete vorſehen dorch des willen, das her furder in den offen nicht reden noch halden ſal (!).

Item x gr. uff rechnunge hanße ſichelinge von Sechs ſchog. phyln zcu ſtygkenn vnd gelote in die buchſen zcu machenn uff die herffart geyn bohemen.

Item vii gr. ix heller Symon ſtellemachir vor eyn phert, das da mit waldenberge hure czitlichen (?) zcu lipzk geweſt iſt drey tage.

Item v gr. hat der Statſchriber zcu Cziczcze vorczert, alz von wegen der ladunge der Stat von Er hermann plyßnern, pharrer zcu pegow.

Item ii gr. ix heller deme Burgemeiſter Joſwyn vor ſin phert, da der Statſchriber uffe geyn czyczc reit von wegen der genanten ladunge, ipſo die laurencii.

Item i gr. vii heller deme ſchuczemeiſter, das her eyne armborſt ingebunden vnd eynen nayl ingemacht hat.

Item i gr. vi heller Claws deme margkmeiſtere und Jurgen dem Statknechte, das ſie das loch an dem borne zcumachten, uff das das waſſer in der pfhuczczen blybet.

Item vi gr. Opphergelt der hern geſinde uff Aſſumptionis marie.

Item ii gr. hencze ſchaffe, das her geyn cizze liff von wegen der hinderſtelligen bezahlunge der vicairen zcu zicze [81]).

79) S. o. S. 469.

80) = Sprecher. Das Wort hat ſich unter Maurern u. Zimmerleuten noch jetzt erhalten u. wird gewöhnl. fälſchlich Polirer, Polier ausgeſpr.

81) S. o. S. 474.

Item ii gr. haben die hern der Rate vorczert vnd vortrungken, alz sie die zwey phert mit grossen krefften geyn missen ußrichten.

Item vii gr. hanße wultroge deme louffere geyn missen zcu vnßer gnedigen frauwen von wegen nicolaw harthunge secunda post Assumptionis.

Item x gr. hanße von Thettow von wegen sines pherdis, das her der stat gelegen hat, alz waldembergk der czysemeister[82]) geyn missen reyt.

Item ii gr. deme Schuzzemeister, das her eyne armborst eingebunden hat vnd eyne nuwe Sennewe daruff gemacht hat.

Item xvi gr. einem rytenden knechte myner gnedigen frauwen[83]) zcu uortryngkenn, alz man ym sulde eyn phert ußrichten vnd geenden kunden (?), da reit her uff sinen pherde.

Item vi gr. Symon stellemachir von wegen sines pferdes, das da waldemberg zwen nacht zcu lipzk gehabt hat von wegen der czyse.

Item xii gr. hanße von thettow von wegen sines pherdes, das da waldenberg drey nacht zcu missen gehabt hat von wegen der czyße, alz her das gelt weg furte am Sunabende an stn. bartholomeus abende.

Item x gr. den kirchenern zcu st. niclaws vnd bartholomeus zcu uortryngkenn, das sie diesen sommer geyn deme weter gelut haben[84]).

Item ii gr. den genanten kirchenern zcu uortryngkenn dorch des willen, daß sie ganz flyssig mit deme lutenn gewest sint.

Item iiii gr. den czwen smeden, die da czu barthel Crobran sint, daß sie den hammer zcu deme seyger widdir gemacht haben, alz in die glogke zcubrochen hatte.

Item iii gr. vi heller deme boten von lipzk, den da peter stenger von wegen sines geldes der stat gesant hatte feria tertia post Egidii.

Item xxxvi gr. haben die hern des Ratis vorczert, alzi mittenander assen, vmme gingen, die fuerstete besagen, das bir lissen schriben vnd vmme das wasser vor den thoren mete besagen tertia post Egidii.

Item vii gr. proczczels brudere, die her hanße von Dresden

---

82) S. o. Not. 72.

83) Die Churfürstin Margaretha s. u. S. 496.

84) Die Ausgabepost erklärt sich durch den bekannten alten Glauben, daß die heranziehenden Gewitter durch das Lauten der Glocken vertrieben und unschädlich gemacht werden könnten.

in deme lande zcu Behemen gelegen hat, die gehn ym abe an sinem solde.

Item x gr. lorichynn deme alden bruwer von wegen eczlichis geretes mit namen eyne Iserynne stange, Iserynn kyln, Iserynn kilhauwen vnd andre gerete meher, das her vor geczyten den reten gelegen hat.

Item i ß vnßer gnedigen frauwen schribere von wegen eynes briues der bestetegunge eynes nuwen Rates sechta post nativitatis marie.

Item iiii gr. nuncio In Schellenbergk mit deme briue von wegen des nuwen rates.

Item vi heller den kirchnern zu St. Bartholomeus vnd zu ste. niclaws, das sie der Stat sele bat [85]) vorkundigt han.

Item vi gr. xii heller deme badere vnd sinen gesellen zcu vortryngkenn zcu dem genanten Selebade vnd vor eyne kanne birs.

Item vi gr. vi heller han die hern des Rates vorczert, alzi von deme selebade quamen vnd eyn bisschen assen, tertia post Crucis.

Item xx gr. haben die hern deme wynschengken nickil Aldemborge zcu sture gegeben, alz her berechnete von wegen des winkellers diem ut supra.

Item ii gr. vi heller vor eyn buch pappire ut supra.

Item iiii gr. Graben dem Botcher, das her diz Jar in deme keller vnd in den hollern, da der Stat wyn gelegen hat, gebunden hat.

Item x gr. Claws deme margktmeister alz zcu sture zcu syner herberge uff disse winter not.

Item xx gr. dem Jungern richter gelegen, alz her vor den frienstul czin wolde vor martini.

Die ganze Summe der „gemeynen ußgabe" betrug 61 Schock 16 Groschen.

---

85) Seelbäder kommen in vielen Städten des Mittelalters vor. Die vielfachen Epidemieen, insbesondere auch der Aussatz führten zu einem weit häufigeren Gebrauch der Bäder, als jetzt, und noch jetzt führt offenbar von den dort angelegt gewesenen Badstuben eine Straße der Stadt den Namen „in der Baderei." Mit diesen Badstuben waren zum Theil fromme Stiftungen verbunden, durch welche der Gebrauch der Bäder erleichtert und verallgemeinert wurde. Diese Stiftungen hat man jedenfalls unter dem Ausdruck „Seelebäder" (lateinisch kommt der Ausdruck balneae pro salute animarum vor) zu verstehen. Der „Stadt Seelebad" wurde, wie man aus der Rechnung entnehmen muß, auf Stadtkosten für die gesammten Rathsherrn angestellt.

Cap. X. enthält sodann die Ausgabe des Schuczczengelt den czirkelern uff deme Sloße, deren bereits oben beiden Stadtczirkelern gedacht worden ist. Aus der Art und Weise, wie die Rechnung diese Czirkeler erwähnt, läßt sich noch deutlicher, als bei den Stadtczirkelern abnehmen, daß dieselben nichts anders, als Wächter waren. Sie wurden nach den Nächten bezahlt, welche jeder gewacht hatte, und jeder Czirkeler erhielt für die Nacht einen Groschen. Wie es scheint, wurde aber die Wache auf dem Schlosse nur bei außerordentlichen Veranlassungen bestellt, denn die Rechnung führt die Ausgabe des Schützengeldes für die Czirkeler nur auf vier Wochen an. Die zwei ersten Wochen hindurch wurde das Schützengeld an fünf, die zwei andern Wochen nur an vier Czirkeler bezahlt und verursachte im Ganzen eine Ausgabe von 2 Schock 10 Groschen.

Mehrfach hatte die Stadt ferner Ausgaben für Schützensold dadurch, daß Herzog Sigismund, wie oben erwähnt worden ist, in Weyda sich aufhielt und zu verschiedenen Malen von der Stadt Schützen verlangte. Von dieser Ausgabe handelt das folgende

Cap. XI. unter der Rubrik Schuczczenselt vnßern herrn Ern Sigesmunde vnd ire czerunge geyn wyda. Die Schützen, die ihm zugeschickt wurden, waren stets beritten und mußten auf ihrem Zuge von der Stadt selbst verpflegt werden. Der Stadt erwuchs dadurch eine Ausgabe von 3 Schock 10 Groschen.

Aehnlich ist die Ausgabe, die in dem

Cap. XII. Herfartselt den Soldenern verzeichnet ist und diejenigen Kosten aufführt, welche die Stadt bei den drei Heerfahrten des Jahres gen Frauenstein, Böhmen und Plauen aufzuwenden hatte. Die Heerfahrt nach Plauen kostete der Stadt 7 Sch. 14 Gr., die gen Frauenstein 17 Sch. 36 Gr. 12 Heller, die Heerfahrt nach Böhmen aber 20 Sch. 46 Gr. 2 Heller. Es ist aber von Interesse aus der Rechnung auch zu ersehen, wie diese Heerfahrten von der Stadt ausgerichtet wurden. Bei der Heerfahrt nach Böhmen geschah dies auf folgende Weise.

Die Heerfahrt wurde am St. Marien-Magdalenentage angetreten und dauerte, wie die Rechnung angiöt, 6 Wochen. Hierzu richtete die Stadt zwölf gewappnete Schützen und zwei berittene mit „czwen redelichen festen vnd guten waynen mit fuller ladunge" aus. Zu dieser vollen Ladung wurden aber ausgegeben

Czum erstin an xiii gr. vi heller vor czwey schog brote hanße erler.

Item xii gr. vor czwey ß brote Junge schilpache, das brot was eczwas cleyne.

Item i ß xx gr. vor eyne halbe thunne putter vnd eyne halbe thunne keze gekoufft czu deme hoffemeyster von ledelow [86]).

Item xx gr. vor eyn hundert stogfysch, gekoufft czu hans felkener.

Item xxvii gr. vor zwe syten swynensfleysch, gekoufft czu hoffeler.

Item xi gr. vor eyne seyte fleysch czu hans felkenere.

Item vi gr. vi heller vor czwey slügke swynenfleysch, die da byschkenicz kouffte.

Item iiii gr. vor eyn Sipmas salz in die herffart.

Item iiii gr. vor eyn Sipmas erbeys uff den wayn czum alden Numan.

Item iii gr. vor hufnayle.

Item i gr. ix heller vor eyne halbe thunne czu den kesen.

Außerdem erhielt noch „Caspar essiltribere" und „Symon mit deme barte," wahrscheinlich die beiden Wagenführer vier Groschen Biergelt, „wenn sie das wol vordinen wollen geyn den gesellen," 2 Gr. wurden den Gesellen selbst zu Bier wahrscheinlich beim Abmarsch geschenkt [87]), und 8 Groschen erhielten die beiden Hemptleute (Hauptleute), Namens Hanße von Dresden und Hanße felkenere „czu eyner czerunge, ab sie das bedorffen wurden." Fünf Groschen kostete es aber noch bei „meister vlriche maler, vor den bannyrn zcu machenn vnd die Rosen uff das geczelt widdir zcu malene vnd zcu bereytenn."

So ausgerüstet, die Wagen mit den Rathspferden und außerdem je zwei Pferden bespannt, dazu noch bei jeden Wagen ein Pferd für den Anführer, die von den Bürgern gestellt werden mußten, zog die Mannschaft zum Feldzuge aus. Jeder Söldener bekam für die ersten vierzehn Tage 20 Groschen mit, als worauf die Heerfahrt, wie es scheint, regelmäßig berechnet wurde. Als aber die Mannschaft länger außenblieb, wurde den zurückgebliebenen Frauen und Müttern derselben wieder für vierzehn Tage 20 Groschen ausgezahlt.

Cap. XIII. Bratengeld zählt zu fünfzehn Malen eine Post von 1 Groschen 12 Heller auf, ohne daß dabei näher angegeben ist, an wen und aus welchem Grunde die Summe gezahlt wurde. Der ganze Betrag dieser Ausgabe machte 25 Gr.

86) Lödla = Oberlödla.

87) Natürlich wurde auch schon beim Abschied selbst getrunken. S. o. S. 490.

Cap. XIV. Hern geſchengke enthalten Ausgaben für Wein, den entweder die Herrn Räthe vertranken oder der durchkommenden hohen Perſonen geſchenkt wurde. Dieſe Perſonen ſind z. B. Churfürſt Friedrich, deſſen Gemahlin (außer gnedigen frauwen der Jungen herczogen Friedrichs frauwen“ [88]). Herzog Sigismund, die Biſchöffe von Naumburg und Merſeburg, der Graf Heinrich von Schwarzburg, der Official von Zeitz, und andere mehr. Der Wein, nach „ſtobichen“ und „Virteln“ berechnet, war theils Landwein, theils „Koczſcheberger,“ welſcher und „reynfall.“ Am meiſten geſchätzt ſcheint der „Koczſcheberger“ geweſen zu ſein, der für gewöhnlich den hohen Perſonen geſchenkt wurde und wahrſcheinlich aus der Meißniſchen Gegend herkam. Die Ausgabe für dieſe Weingeſchenke betrug im Ganzen 7 Schock 40 Groſchen.

Daß der Weinkeller der Stadt damals gut beſorgt war, ſieht man noch näher aus

Cap. XV., welches unter Inlage die Ausgaben für die neueingelegten Weine und Methe enthält. Es wurden im Ganzen 3 Kufen, 6 Faß und 1 Viertel Landweins [89]), zuſammen etwa 38 Eimer haltend, 5 Fuder 2 Viertel Kotzſcheberger, 11 Eimer Meth [90]), 4 Faß welſcher Wein und eine Lage „Reynffall“ eingelegt. Der Eimer Landweins wurde mit 15, 21 und 30 Groſchen bezahlt, für das Fuder Kotzſcheberger [91]) findet ſich dagegen 10 — 12 Schock, für die Lage Reynfall 3 Schock 30 Groſchen, für den Eimer Meth 55 Groſchen — 1 Schock 2 Groſchen angeſetzt. Die ganze Ausgabe dafür betrug 104 Schock 34 Groſchen 16 Heller.

Dazu kommt noch nach

Cap. XVI. die Inlage des birs, von welchem 16 Faß, das Faß zu 1 Sch. 26 — 30 Groſchen, eingelegt wurden. Im Ganzen koſteten die 16 Faß Bier 23 Schock 41 Groſchen, wozu aber noch für die „Helffersknechte“ 31 Groſchen 12 Heller kamen, ſo daß die ganze Ausgabe dieſes Capitels 24 Schock 12 Groſchen 12 Heller betrug.

In keinem der bisherigen Capitel iſt von einer Beſoldung die Rede, welche die Beamteten des Rathes erhalten hätten. In der That wurden auch jedenfalls ſämmtliche Stellen des Rathes urſprünglich unentgeltlich als Ehrenſtellen verwaltet und den Rathsperſonen nur alsdann, wenn ſie im Amte Ver-

88) Die Kurfürſtin Margaretha geb. Erzherzogin von Oeſterreich.
89) Als beſondere Art davon wird der „kampwyn“ genannt.
90) Dieſer wurde von Zwickau bezogen. S. o. S. 491.
91) Wie viel Eimer das Fuder gehalten habe, läßt ſich nicht erkennen.

richtungen hatten, wie z. B. bei Reisen, das Nöthige aus der Kämmereikasse gewährt. Hierfür gibt besonders das oben mitgetheilte Cap. IX. der „Gemeynen Ußgabe" zahlreiche Beweise aus denen man ersieht, daß man es aber auch fast bei keinem Rathstage, bei keiner Besichtigung und bei keiner sonstigen Besprechung an der nöthigen Speise und dem nöthigen Getränke zur Stärkung der Rathsherrn fehlen ließ. In dem nun folgenden

Cap. XVII. finden sich jedoch auch die Anfänge fixer Besoldungen verzeichnet. Diese Besoldungen sind als der Hern gesindelon rubricirt und waren freilich, den jetzigen Ansätzen dafür gegenüber, nur sehr gering. Der Bürgermeister erhielt, Alles in Allem, 2 Schock 20 Groschen [92]), der Stadtschreiber 1 Schock 20 Groschen, jeder der beiden Weinschenken 2 Schock, Mattes Czschudelle, der Botendienste verrichtete, 1 Schock. Daß der Kammermeister, der Baumeister Etwas erhalten hätte, davon findet sich in der Rechnung Nichts erwähnt. Dagegen sind noch an „Mattes Czschudelle," „Claws den Margktmeister" und „Jurgen dem knechte" für einige Ellen „Hoffegewande" 2 Schock 30 Groschen 9 Heller verrechnet. Da diese Posten auch mit unter der „Hern Gesindelon" stehen, so muß man annehmen, daß diese Beamteten sie ebenfalls für ihr Amt zu fordern gehabt haben; das „Hoffegewande" kann aber nichts Anderes als eine Art Uniform gewesen sein, die bei Mattes Czschudelle und dem Marktmeister, wie hinzugefügt ist, roth und grün war. Im Jahr 1439 war sie schwarz und grün. Jede Elle „hoffegewande" wurde denselben mit 7 Groschen bezahlt. Das Verhältniß scheint hiernach so gewesen zu sein, daß ursprünglich jeder Marktmeister und jeder Stadtknecht das Hoffegewande von der Stadt selbst fertig erhielt, wofür aber später das Geld gegeben wurde [93]).

Cap. XVIII. enthält sodann die Ausgabe für den Thürmer (deme Thormere), der im Ganzen 1 Schock 50 Groschen, in der Regel an jedem Montage 2 Groschen erhielt.

Cap. XIX. gibt an, was vom Kammermeister an den Braumeister zur besondern Verrechnung abgeliefert wurde, und endlich

Cap. XX. die Besoldung, welche man deme fehmeknechte mit namen dem czuchtigere (sie betrug 1 Schock 44 Groschen) gab.

92) Die Rechnung für 1439 sagt „zcu sinem essen" womit er, wie schon oben erwähnt, den Herren Rathskumpanen regaliren mußte.

93) Die Zuthat erhielten sie von der Stadt selbst geliefert. S. o. S. 487.

Hiermit schließt die Rechnung, insoweit sie von dem Kammermeister gelegt wurde.

Als einen Nachtrag zu dieser Rechnung enthält jedoch das Rechnungsbuch auch noch außerdem die Rechnung des Baumeisters Byschkenycz, die neben der das Kammermeisters um deswillen nicht unwichtig erscheint, weil, wie sich aus den Positionen der Rechnung ergibt, die Befugnisse des Baumeisters nach der Rathsverfassung ziemlich umfänglich gewesen sein müssen.

Der „Buwemeister" führte nicht blos die Aufsicht über die Bauten der Stadt, er hatte zugleich die Aufsicht über den Marstall und die Ziegelei. Zu diesen Geschäften hatte er seine eigene Casse, über die er nach Ausgabe und Einnahme alljährlich ebenso, wie der Kammermeister, Rechnung zu legen hatte.

Seine Einnahme bestand theils in dem, was er von der Kämmerei zur Bestreitung seiner Ausgaben erhielt, theils aus dem Verdienst der Stadtpferde, theils aus dem Erlös für verkauften Kalk und verkaufte Ziegel aus der Ziegelei.

Der Beitrag aus der Kämmerei betrug für dieses Jahr 71 Schock 45 Groschen, der Verdienst der Stadtpferde für geleistete Fuhren und Bestellung von Aeckern brachte 5 Schock 12 Groschen 13 Heller ein, für Kalk wurden 10 Schock 6 Groschen 15 Heller [94]), für Ziegel 5 Schock 42 Groschen 7 Heller [95]) gelöst. Im Ganzen nahm der Baumeister so 92 Schock 46 Groschen 17 Heller ein.

Davon waren an Ausgaben für den Marstall 23 Schock 52 Groschen 15 Heller, für die Wagenknechte an Lohn 13 Schock (wöchentlich 15 Groschen) und 57 Schock 9 Groschen 2 Heller „gemeyne uβgabe" zu bestreiten. So belief sich die Summe der Ausgaben auf 94 Schock 1 Groschen 17 Heller, so daß auch hier ein kleines Deficit übrig blieb.

94) Der Scheffel Kalk kostete 3 Groschen.
95) Das Hundert Ziegel wurde mit 5 Groschen bezahlt.

VI.

Ueber die Ausgrabung zweier Hünengräber an der Storchsecke in der Leine,

am 2. Juni, 10. August und 18 September 1852.

Drei Berichte von den Herrn Pfarrer Dr. J. **Löbe** und Amtsactuar **B. v. Hopffgarten-Heidler.**

A.

Schon als im Jahre 1836 die Grabhügel bei Lohma auf dem Hau „Himmelreich" in der Leine unter der Leitung des nun verstorbenen Pfarrers Dr. Winkler zu Lohma aufgegraben wurden [2]), war es bekannt, daß außer jenen noch mehre Grabhügel in demselben Walde wären [2]), namentlich auch an der sogenannten „Storchsecke," und seit dem Bestehen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes ist es wiederholt der Wunsch der Mitglieder derselben gewesen, eine Ausgrabung dort zu veranstalten. Es wurde daher die Nachricht, welche von unserm verehrten Mitgliede, Herrn Oberforstmeister von Hopffgarten, jüngst der Gesellschaft bekannt gegeben wurde, daß Seitens der Forstverwaltung der Untersuchung jener Hügel für dieses Jahr nichts entgegenstehe, von derselben mit Freude und Dankbarkeit aufgenommen und in der Maiversammlung beschlossen, daß die jährlich zur Auf- und Untersuchung vaterländischer Alterthümer bestimmte Excursion dorthin gerichtet werden solle. Als Termin wurde der 2. Juni festgesetzt.

Nachdem sich nun am genannten Tage eine namhafte Anzahl von Mitgliedern in Nobitz versammelt hatte, brach man

---

1) J. Winkler, über die Grabhügel in der Leine, in den Mittheilungen aus dem Osterlande, Bd. I. S. 188 ff.

2) Winkler, a. a. O. S. 208 f.

von da nach 7 Uhr früh auf und begab sich unter Führung des Herrn Förster Looſe zu Wilchwitz nach der etwa 10 Minuten östlich von Nobitz gelegenen Storchsecke, einem von S. nach W. zungenähnlich vorſpringenden Holzſtreifen der Leine, an welchem der Langenleubaer Marktſteig oder Stadtweg vorbeiführt. Gegen 50 Schritt waldeinwärts erheben ſich 16 theils höhere, theils niedrigere, regellos neben und hinter einander liegende Hügel, welche ſämmtlich bewaldet ſind. Die Geſellſchaft erkannte ſie als Grabhügel an und beſchloß den vorderſten nach Weſten, einen der höchſten, aufzugraben. Im Umfang maß derſelbe 80 Schritte, war 8 Fuß hoch, und hatte oben eine etwas eingedrückte Plattform von mäßiger Größe. Zur Förderung der Arbeit, welche von 5, zum Theil ſchon bei den früheren Ausgrabungen thätig geweſenen Holzhauern ausgeführt wurde, beſchloß man den Hügel nicht horizontal nach ſeiner ganzen Breitendimenſion aufzudecken, ſondern vertikal eine etwa 4 F. breite Einfahrt einzugraben und zwar von der Mitte aus nach Oſten. Nachdem die Arbeiter, welche von der Mitte aus einſchlugen, ſchon bald auf einige kleine Urnenſcherben und Spuren von Holzkohle geſtoßen waren, gelangte man 4½ F. tief auf ein nicht unbedeutendes Lager von Scherben — eine gute Vorbedeutung, daß wir nicht vergebens ſuchen würden. Und in der That fanden wir, 6½ F. tief oſtwärts etwa 4 F. von der Mitte zuerſt eine ſchöne Urne (A), welche unter dem Freudenrufe der Verſammelten der Erde enthoben wurde, und bald darauf beim Weitergraben, etwas weſtlich davon höher, 5½ F. tief liegend, eine größere Urne (B). Beide waren ganz unbeſchädigt, letztere nur wenig am Hals verletzt; ſie waren ſteinhart und nicht von Wurzeln durchwachſen.

Beim Weitergraben von O. nach W. wurden zum Theil in gleicher horizontaler Lage mit den Urnen, zum Theil tiefer liegend gefunden: einzelne Knochen, eine halbe, etwa 3 Z. lange Knochenröhre von ziemlich friſcher Farbe, aber in ganz verſteinertem Zuſtande, einige Stücken einer breccienartigen Maſſe, ein Stück ſchwarze, pechartige Maſſe, ein Stück Kinnlade, welche Anfangs als ein verwitterter Sandſtein erſchien, deren eigentliche Natur ſich aber alsbald nach der Reinigung von der anklebenden Erde aus einigen wohl erhaltenen, mit unverſehrter Glaſur überzogenen Backenzähnen ergab. Von dieſen Zähnen brach der zweite von hinten bei leiſer Berührung ab. Noch wurden zwei handgroße Steine gefunden, von denen man nach ihrer Entfernung von einander glauben konnte, daß ſie zu beiden Seiten des Leichnams gelegen hatten, ohne daß

man jedoch der Vermuthung Raum geben konnte, daß sie etwa Theile einer grabartigen Steinkammer gebildet hätten, da weder ihre Zahl noch ihre Größe dazu ausreichend gewesen sein würde. Man hielt übrigens diese Steine für Porphyr.

Schon gewann es den Anschein, als wenn die genannten Stücken die ganze Ausbeute unserer Arbeit wären, da man eines Theils der Sohle des Hügels ziemlich nahe gekommen war, andern Theils die Wände der Einfahrt nach S. und N. ziemlich tief ausgekellert hatte: als man fast im Mittelpunkt des Hügels, nach unserer Orientirung etwas nördlich, 8 F. tief auf eine Urne (C) stieß, welche sich bald als von größerm Umfang als die beiden vorigen, ankündigte. Ungeachtet aller Vorsicht konnte dieselbe nur stückweis zu Tage befördert werden, und die Brüche zeigten, daß sie nicht erst über der Arbeit zerbrochen, sondern vielmehr durch die Nässe der umliegenden und durch die Schwere der darüber liegenden Erde schon vorher zerdrückt war. Sogleich darauf meldeten die Arbeiter, daß sie auf den natürlichen Boden angekommen wären, und die Arbeit wurde, da es inzwischen gegen 3 Uhr geworden war, für heute eingestellt, doch sollte sie nach dem Wunsche mehrerer Gesellschaftsmitglieder im Spätsommer fortgesetzt werden.

Vergleichen wir unsern Fund mit dem in den Hügeln vom „Himmelreich", so ergibt sich, daß die Hügel an der Storchsecke jenen, bis auf Weniges, ganz gleich sind.

Erlauben Sie mir vorher eine Vermuthung über den Namen „Storchsecke." Sollte man an den Storchvogel dabei denken müssen, so möchte wohl männiglich auffallen, wie hierher Störche gekommen wären. Denn, so viel mir bekannt ist, sind in hiesiger Gegend nie Störche heimisch gewesen, und wäre es, so würden sie sich schwerlich diesen hohen Punkt zum Wohnplatz ausgewählt haben, da sie, gemeiniglich in Niederungen, an Flußufern, Morästen und feuchten Wiesen hausend, dazu in den nahen Pleißenufern mit ihren Auewiesen einen günstigeren Platz gehabt hätten. Der geringe Sumpfboden um die Gräber kommt hierbei kaum in Betracht. Ich versuche eine andere Erklärung. Bekanntlich gelten alte Leichenplätze und Todtenäcker in der Meinung des Volkes als nicht geheuer, man glaubt an ein „Umgehn" der Geister der Abgeschiedenen, man hat allerhand Geräusch und Spuk dort vernommen. Das Stammwort unsers neuhochdeutschen Wortes stören heißt im Althochdeutschen storan, storian [3]) und hat weiter herab auch die Bedeutung treiben, wandern, im

3) Graff, Althochd. Sprachsch. IV., 707.

Lande umhergehn, besonders in der Intensivform storgen (storchen) [4]). Es scheint also das hier in Frage stehende storch... von jenem storian, storchen (storgen) herzukommen und die Waldecke zu bedeuten, wo es umgeht [5]). Oder es gibt auch ein alt- und mittelhochd. Wort storie, Gefecht, Schaar [6]), sollte die Storchsecke vielleicht ein alter Wahlplatz und diese Hügel die Begräbnisse der hier Gefallenen sein? Gegen letztere Vermuthung spricht freilich der Umstand, daß sich in den Gräbern, wenigstens in den aufgedeckten, gar nichts fand, was an einen hier beigesetzten Kämpfer erinnern könnte.

Die Hügel nun selbst anlangend, so liegen sie, wie schon bemerkt, in keinem erkennbaren Verhältniß zu einander, sondern regellos neben und hinter einander, und sind bald größer, bald kleiner.

Beim Aufdecken kommt man nach einer schwachen aus Waldstreu entstandenen Humusschicht auf Lehm, welcher tiefer unten Anfangs schwächer, dann stärker mit Ackererde vermengt ist. Oben trocken beginnt der Boden schon einige Fuß tief merklich feucht zu werden und wird unten ziemlich naß. An der Sohle kommt wieder natürlicher Boden. Sand fand sich hier gar nicht. Ohne Zweifel sind diese Hügel von Material aus der unmittelbaren Umgebung aufgeworfen worden, woher auch der sumpfige Boden um die meisten Hügel herrührt.

Der Inhalt der Hügel war ganz wie in denen am Himmelreichshau. Die Bestattung schien folgender Maßen vor sich gegangen zu sein: Auf den Boden platt oder in eine seichte Vertiefung hatte man die Urne C gestellt, zu welchem Zwecke aber — da hier keine Verbrennung der Leiche Statt gefunden hatte und also keine Knochen oder Asche davon einzulegen waren — ist unbekannt. Auf diese Urne ward Erde geworfen und nun der unverbrannte Leichnam gelegt, in welcher Stellung, ob in liegender oder sitzender, war nicht zu ermitteln, doch gewiß mit dem Gesicht nach Osten gerichtet. Zu Füßen wurden die beiden Urnen A und B gestellt, deren Lage in verschiedener Höhe fast vermuthen läßt, daß sie in

4) Adelung s. vv. Stören u. Storger.

5) So sagt Glaser (Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg Darmstadt 1846 S. 12 f.): bei Grünberg in Hessen ist ein von Gärten eingeschlossenes Feld, welches der Heeg heißt, in demselben sind Spuren von Gräben zur Einfriedigung; an einen dieser Gräben knüpft sich die Sage, daß es hier spuke, der Platz heißt die Wandergasse, wandern aber ist in Wetterauer Mundart s. v. w. umgehen, spuken.

6) Graff, a. a. O. S. 710.

verschiedener Zeit der Grabbereitung beigesetzt wurden. Wir wären, wenn wir uns genauer orientirt gehabt, namentlich für unsere scheinbar direkt von O. nach W. gehende Richtung etwas mehr OS. und entgegengesetzt mehr WN. genommen hätten, sicher horizontal in der angegebenen Folge auf die ausgegrabenen Gegenstände gekommen. Daher wurde es auch für diese Art von Ausgrabungen für zweckmäßig gehalten, sich mit einem Compaß zu versehen. Die Brandspuren, welche sich aus den ziemlich hochgelegenen Kohlenresten ergaben, nebst den einzelnen Urnenscherben, deuteten auf ein erst kurz vor der gänzlichen Vollendung des Hügels noch gebrachtes Todtenopfer, während das Hauptfest, wie das reichere Urnenscherbenlager zeigte, früher, nach der gänzlichen Ueberschüttung des Leichnams mit Erde und nachdem der Hügel zur Hälfte aufgehäuft war, gefeiert worden zu sein schien.

Von den aufgefundenen Urnen ist die oben mit A bezeichnete 5¾ Z. hoch, hat am Bauch 16¼ Z. im Umfang und am Halsrande etwas über 3 Zoll im Durchmesser; sie ist von rothem Thon, auf der Töpferscheibe gedreht, hat 2 engöhrige Henkel in der gewöhnlichen Weise und Verzierungen an und unter dem Hals. Nachdem diese Urne ihres, aus bloßer Thonerde bestehenden Inhaltes entledigt worden war, gewahrte man am Boden und an den Seiten an mehreren Stellen einen weißen schimmelartigen Ueberzug. Die Urne B, reichlich 6¼ Z. hoch, am Bauch fast 23 Zoll im Umfang und am Hals 4⅔ Z. im Durchmesser, ist von schwarzer Masse und von besserer Arbeiter als A, hat ebenfalls Henkel und reiche und schöne Verzierungen. Von diesen Verzierungen sind die am Halse wie mit einer Schnur eingedrückt und die dadurch hervorgebrachten Vertiefungen mit einer weißen Erde ausgestrichen. Sie enthielt ebenfalls nur Erde, aber keinen Schimmel. Die Scherben der großen Urne C sind gleich der Urne B schwarz von Farbe und am Halse ebenso weiß verziert, im Innern gewahrte man hier und da einen schleimigen Ueberzug, wie von einer Schnecke. Die Scherben, welche oben auflagen, waren von schwarzer Masse, zum Theil von derselben Zeichnung, wie die Urne, ja ein Stück zeigt dieselbe weiße Verzierung wie die Urne B.

Spuren von Asche und Knochen und metallne Gegenstände fanden sich also hier in den Urnen ebenso wenig als in denen am „Himmelreich;" bemerkenswerth aber ist es, daß sich hier auch sonst gar nichts vorfand, was man anderwärts aus solchen Gräbern, auch in denen am „Himmelreich," ausgegraben hat, wie messer- oder hackenartige oder sonstige Ge-

genſtände von Stein nicht einmal außer den Urnen Töpfe oder Näpfe [7]).

Es wurde gefragt: wie kommt es, daß anderwärts in den Hügeln mehre Urnen gefunden wurden, hier nur 2 oder 3? Es iſt gerade nicht unmöglich, daß ſich in dem von uns zum Theil aufgegrabenen Hügel beim Weiterſuchen noch einige finden, wiewohl es zweifelhaft iſt, da der Hügel in gehöriger Dimenſion von der Mitte wie nach Oſten, wo die 2 Urnen gefunden wurden, ſo auch nach W. durchſucht worden iſt. Ueberhaupt aber iſt die Zahl der beigeſetzten Urnen auch anderwärts ſehr verſchieden. Damit hängt wohl die Frage zuſammen, welchen Zweck die Nebenurnen gehabt? Mit Beſtimmtheit weiß man es nicht, indeß iſt die Vermuthung nicht unwahrſcheinlich, daß ſie Speis und Trank enthalten haben zur Wegzehrung für die Todten [8]). Daraus ließen ſich auch die Schimmelſpuren in der Urne A erklären, welche ſehr wahrſcheinlich von einem animaliſchen Inhalt herrühren. Worauf aber die Zahl der Nebenurnen hindeutet, iſt ganz unbekannt; iſt dabei das Anſehen des Beſtatteten maßgebend geweſen? oder kann man daraus die Anzahl ſeiner Nachgelaſſenen erkennen, deren etwa Jedes ihm eine Urne als Ehrengeſchenk ins Grab mitgegeben?

Natürlich kann für die Grabhügel hier und am „Himmelreich" die Meinung nicht angeſprochen werden, daß in Einem Hügel mehrere Leichname beſtattet worden wären, da eben keine Verbrennung ſtattgefunden hat und in jedem einzelnen Hügel ſich nur Reſte von einem Leichname finden. Ueberhaupt aber iſt die Annahme des Beſtattens Mehrerer in Einem Hügel, außer etwa mehrer in einem und demſelben Kampf Gefallenen, ſehr problematiſch, wenn nicht unſtatthaft, da ja die Hügel dann wieder hätten aufgeriſſen werden müſſen, was als eine Störung der Todten die Religioſität ſelbſt heidniſcher Völker ſchwerlich geſtattet haben würde. Wurden wirklich Familienbegräbniſſe errichtet, deren in Skandinavien unter dem Namen Ættehsie vorkommen, etwa für Herrn und Frau des Hauſes, oder ſonſtwie, ſo ſind dieſe gewiß in den Doppelgräbern zu ſuchen, wie deren eins am Himmelreich ſich vorfand [9]), oder allenfalls in den niedrigen Hügeln, wie denn öſtlich am Fuße des von uns an der Storchsecke geöffneten größeren ein kleiner liegt.

7) Winkler a. a. O. S. 197 f.
8) Vergl. Klemm, Handbuch der german. Alterthumskunde S. 94.
9) Winkler a. a. O. S. 190.

Fragt man weiter, welcherlei Leute in solchen Hügeln beigesetzt sein mögen, ob Personen jedes Standes oder blos die Edeln und Freien des Landes? so wird wohl die überwiegende Stimmenmehrheit sich zu letzter Meinung neigen, denn das Aufwerfen solcher Hügel läßt mehr Umstände voraussetzen, als man in alter Zeit mit Hörigen und Eignen zu machen pflegte.

Sollte endlich Jemand Beantwortung der Frage wünschen, welcher Zeit und welchem Volke, nämlich dem germanischen oder slavischen, diese Hügel angehören, so ist dem immer noch ein Spielraum gegeben. Man könnte sie den Slaven zuschreiben wollen, deren Stämme in unserm Lande und namentlich in den Gegenden hausten, wo sich unsere Hügel befinden, und negativ so argumentiren: „nach Tacitus [10]) war die germanische Sitte, daß sepulcrum cespes erigit — unsere Hügel aber sind gewiß mehr als eine einfache Rasenüberdeckung der Leiche; dann sagt derselbe von den Deutschen: monumentorum arduum et operosum honorem ut gravem defunctis aspernantur — unsere Hügel, wenn auch allerdings keine operosen und kunstvollen Bauwerke, hätten doch gewiß Gewicht genug gehabt, um den darunter liegenden Todten sehr beschwerlich zu werden. Also dieß paßt wenigstens nicht gut auf die von Tacitus beschriebenen Sitten der Germanen. Indeß möchte ich dagegen zu erwägen geben, daß sich diese Beschreibung bei Tacitus zumeist nicht auf die Germania magna, wozu unser Land gehörte, sondern auf die Süd- und Weststriche bezieht und daß bei andern Stämmen wesentliche Modifikationen Statt gefunden haben können, ja von den nordischen Germanen weiß man es, daß sie höhere Hügel über ihren Todten aufgeworfen haben [11]), und wenn, wie sich auch mit sprachlichen Gründen nachweisen läßt, die später eingewanderte und noch jetzt vorhandene Bevölkerung des Pleißengaues, welche man gemeiniglich für Slaven hält, Niederdeutsche sind, so könnte recht gut hier in der Mitte Deutschlands, wenn wirklich auch hier die von Tacitus beschriebene Sitte der Todtenbestattung uralt gewesen wäre, jene niederdeutsche, mit derjenigen der nordischen Germanen verwandte, seit der spätern Einwanderung Platz gegriffen haben, und wir hätten dann in unsern Grabhügeln wirklich germanische Alterthümer. Ja lassen Sie uns nicht übersehen, daß selbst der Name Hünengräber (Hünenbetten) niederdeutsch ist (hünenbedden), mag man es nun als

10) Germania cap. 27.
11) Leitfaden zur Nord. Alterth. a. a. O.

Ruheſtätten der Todten [12]), oder, wie gewöhnlicher, als Rieſengräber [13]) überſetzten, und daß er ſich bei uns immer erhalten hat, wie das Chronicon Altenburgicum vom Jahr 1594 (welches nach Meyner [14]) in Manuſcript im Stadtrathsarchiv zu Altenburg aufbewahrt wurde) beweiſt, wo ſie Heunen- oder Hünenhügel genannt werden. Wäre dieſe Annahme richtig, ſo würde unſern Hünengräbern kaum ein höheres Alter als von 1000 Jahren zuzuſchreiben ſein. Es kann zwar bei der Annahme eines ſo geringen Alters Bedenken erregen, warum nicht Eiſen- oder ſonſtige metallne Geräthe oder Waffen in dieſen Gräbern vorkommen, indeß wenn — wie man annehmen muß — jene niederdeutſche Bevölkerung eine vornehmlich ackerbauende war, ſo wird ſich leicht erklären, warum keine Waffen ſich vorfinden. Aber mir will es ſcheinen, daß gerade die Hügel ſelbſt und ihr Inhalt auf eine jüngere Zeit ſchließen laſſen; zum Aufwerfen ſo hoher Hügel brauchte man gewiß Geräthſchaften und Werkzeuge, wie ſie in der Germania magna in der älteſten Zeit kaum vorhanden waren, wenigſtens nicht bekannt ſind, dann weiſen die in unſern Gräbern gefundenen Urnen mit ihrer Form und Verzierung gewiß auf eine, in der Kunſt vorgeſchrittene, alſo ſpätere Zeit hin [15]).

Dr. J. Löbe,
d. Z. Geſchäftsführer d. G. u. A. G. d. O.

B.

Nachdem am 9. Auguſt, nach dem Beſchluſſe der Geſellſchaft, Herrn Hauptmann v. Stieglitz und der Unterzeichnete den ſüdöſtlich von dem am 2. Juni d. J. aufgegrabenen Hügel liegenden den an Ort und Stelle anweſenden Arbeitern bezeichnet hatten, (worauf dieſelben ſofort zum Ausgraben ſchritten): ſammelten ſich am folgenden Tage, den 10. Auguſt, mehrere Mitglieder der Geſellſchaft an der Stätte. Da die beabſichtigte Bloslegung des ganzen Hügels aber zu viel Zeit in Anſpruch genommen hätte, ſo wurde beſchloſſen, wiederum in ähnlicher Weiſe wie bei dem vorigen einſchlagen zu laſſen. Nachdem man ſo in dem 8 Fuß hohen Hügel etwa 5 Fuß gegraben hatte, erſchienen wieder, wie in jenem, ſcheinbar Knochenreſte, die ſich wie verſteinert darſtellten, und unmittelbar darunter Kohlenſpuren. 6½ F. tief ziemlich inmitten des Hügels wurde

12) Klemm S. 102, u. Adelung s. v. Henne.
13) Grimm, deutſche Mythologie S. 299.
14) Zeitſchrift für das Fürſtenthum Altenburg. Bd. 1. S. 369.
15) Siehe jedoch den 3. Bericht S.

eine Urne gefunden, welche jedoch nur in Scherben herauskam. Weiter nach Osten gegen 6 Fuß tief zeigten sich die Schenkelknochen der Leiche, welche auf einer Steinlage gelegen zu haben schien, die Knochen selbst gekreuzt; unter den Knochen, 1 Fuß tiefer, ein kleines napfförmiges Gefäß und wieder 1 Fuß tiefer, als der Napf, rückwärts nach Westen zu, eine größere Urne, wieder zerdrückt und in Stücken, so daß in ziemlich gerader Linie von W. nach O. aber in verschiedener Höhe, doch in ziemlich gleicher Entfernung, die genannten 3 Gefäße gestanden hatten. [16]). Dr. J. Löbe.

C.

Die nach dem Berichte sub B. bereits am 10. August d. J. begonnene Aufdeckung eines zweiten Grabhügels im Bezirke „Storchsecke" ist den 18. September d. J. von mehreren Mitgliedern der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes fortgesetzt worden und hat zu folgenden Resultaten geführt.

Nachdem der mittlere Theil des Grabhügels weiter, und zwar etwa 2 Ellen tief ausgegraben, fand man:

1) am südöstlichen Theile der Ausgrabung, vielleicht 2 Ellen vom muthmaßlichen Mittelpunkte des Hügels entfernt, theilweis über die Bodenfläche emporragend eine anscheinend große Urne, deren Weite vielleicht einen Fuß betragen konnte und welche aus einer röthlichen, geglätteten Masse bestand. Allein die Urne bestand nur noch aus einzelnen an einander passenden Scherben, welche nach Entfernung der sie umgebenden Erde auseinander fielen. Das Innere der Urne war mit Erde und röthlichen Scherben angefüllt.

Bereits bei der, am 10. August d. J. stattgefundenen Ausgrabung hatte man in der Mitte des Hügels menschliche Knochen, und zwar anscheinend Unterschenkel entdeckt; heute fand man noch:

2) einen Knochen anscheinend des rechten Oberarms und ganz mürbe Knochentheile des Schädels. Es schien, als habe sich hier ein vollständiges Skelett befunden, dessen Schädel nach Süden, die Füße aber nach Norden gerichtet gewesen waren. Die heute aufgefundenen Knochen-Rudimente lagen ungefähr einen Spatenstich tief.

Ferner entdeckte man südlich vom Mittelpunkte des Hügels dicht an der Stelle, wo der Schädel sich befand,

16) Die ferner noch hier aufgefundenen Gegenstände finden sich in den sub C. folgenden Berichte verzeichnet und beschrieben.

3) Ueberreste von zwei kleinen, anscheinend aus schwarzem Thon gefertigten Urnen. Sie befanden sich an der rechten Seite des Schädels, während an dessen linker Seite

4) zwei wohlerhaltene Urnen, von denen die eine größer, die andere kleiner war, aufgefunden wurden.

Die größere Urne lag auf der Seite mit der Oeffnung nach Südwesten. Sie ist 6 Zoll hoch, der Durchmesser der Oeffnung beträgt 3½ Zoll, der Durchmesser des Bodens 2½ Zoll, der Durchmesser in der Mitte 6½ Zoll. Sie ist mit zwei kleinen engöhrigen Henkeln von gewöhnlicher Form versehen, der etwas geschweifte Hals ist mit horizontalen Linien, die obere Hälfte der Urne selbst mit durch einfache Linien gebildeten Zacken verziert.

Dicht an der nach Osten gewendeten Seite dieser größern Urne befand sich die kleinere. Dieselbe ist von schlanker, zierlicher Form, 4½ Zoll hoch, ihr oberer Durchmesser beträgt 3¼ Zoll, der mittlere 3¾ und der untere 2 Zoll. Sie hat nur einen engöhrigen Henkel und zwar an dem verhältnißmäßig langen, etwas geschweiften Halse. Derselbe ist mit in Zacken zusammengestellten Linien, welche sich auch auf den obern Theil des Urnen-Körpers erstrecken, verziert.

Beide Urnen sind von ganz dunkler Färbung.

Unter diesen beiden Urnen, vielleicht 6 bis 8 Zoll tiefer, nahe bei den Schädelresten, fand man

5) einen schwarzen, offenbar bearbeiteten Schieferstein. Derselbe war ¼ Zoll stark, 5½ Zoll lang und an der einen Seite 2½ an der andern 1¾ Zoll breit. Die 2½ Zoll breite Seite war zu einer Schneide bearbeitet. Neben diesem Steine fanden sich zwei je 2¾ Zoll lange, ½ resp. 1 Zoll breite Stücken Feuerstein vor, von denen das eine, schmälere, eine scharfe Langseite hatte.

Endlich entdeckte man

6) in der Mitte des Hügels, ungefähr 1½ Elle tiefer, als die sub 2 erwähnten Knochen gefunden wurden mehrere, zum Theil sehr große, ziemlich starke Knochen, welche in der Richtung von Osten nach Westen neben einander lagen, während die einzelnen Knochen mehr die Lage von Süden nach Norden hatten. Die Größe der Knochen erregte anfangs Zweifel, ob dieselben als von einem menschlichen Gerippe herrührend anzunehmen seien. Nach dem Ausspruche Sachverständiger, welchen die Knochen

später vorgelegt wurden, sind dieselben jedoch als menschliche, wahrscheinlich dem Skelett eines Mannes angehörende Knochen erkannt worden.

Von Wichtigkeit bei dieser Ausgrabung ist auf jeden Fall der Fund von Steininstrumenten, wozu auch noch ein schon am 9. August von den Arbeitern aufgefundenes Stück einer steinernen Streitaxt kommt. Denn dadurch dürfte auf ein höheres als 1000jähriges Alter der Grabhügel an der Storchsecke hingewiesen werden und hier Grabhügel zu erkennen sein, welche in die älteste germanische Zeit hinaufreichen.

Altenburg, den 19. September 1852.

Bruno v. Hopffgarten-Heidler,
Mitgl. der G. u. A. G. des O.

VII.

Das Wappen der Stadt Altenburg.

Vom

Herrn Geh. Reg. und Finanzrath **Wagner.**

Als in den ersten Jahren des Bestehens unseres Vereins von unserm Durchlauchtigsten Protektor, Sr. Hoheit dem Herzog Joseph beiläufig die Frage aufgestellt worden war, wie in das Wappen der Stadt Altenburg die Hand und die Rose gekommen seyn möge, und ob wohl, wie die Sage verlaute, die Aufnahme des erstgenannten Wappenbildes durch den bekannten Mordanfall auf Markgraf Friedrich den Gebissenen angeblich im Jahre 1306 veranlaßt worden sey? wurden mehrfache Forschungen über diesen Gegenstand angestellt, und es gab uns unser verehrliches Mitglied Herr Dr. Löbe einen umfänglichen, gelehrten, auf Quellen begründeten Vortrag über diesen Gegenstand, der auch in dem ersten Bande unserer Mittheilungen Seite 26 und folg. des dritten Heftes abgedruckt worden ist.

Als Ergebniß ging aus dieser Erörterung hervor, daß jener Mordanfall wahrscheinlich im Jahre 1296 stattgefunden habe, daß die Hand in dem Altenburgischen Stadtwappen weder seit 1350 in demselben stehe, noch auf den Mordanfall, wobei ein Altenburgischer Bürger seine Hand verloren habe, deute, da bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts keine Hand, wohl aber andere Bilder in dem Altenburgischen Wappen vorkommen, vielmehr Hand und Rose erst seit den Jahren 1467 bis 1470 unter der gemeinschaftlichen Regierung der Fürsten Ernst und Albrecht bei Gelegenheit der Ertheilung der Ober- und Untergerichte an den Stadtrath und der Bestätigung ihrer alten Privilegien in das Altenburgische Stadtwappen gekommen zu seyn scheinen.

Seit jenem Vortrage hat dieser Gegenstand in unserer Mitte wenigstens anscheinend geruht, theils wohl, weil die Hauptfrage ausreichend dahin beantwortet war, daß die Hand

im Wappen ohne Bezug auf jenen Mordanfall stehe, theils weil man die Sache soweit ermittelt erachtete, daß, wenn nicht durch einen glücklichen Zufall, kaum noch etwas mit Sicherheit hierin ergründet und nachgewiesen werden könne.

Indessen habe ich geglaubt, diesen Gegenstand nicht ganz außer Acht lassen, und hierbei vornämlich den praktischen Weg dadurch verfolgen zu sollen, daß den noch vorhandenen, an Urkunden hängenden Siegeln Beachtung geschenkt werde und erlaube mir nunmehr dasjenige, was ich in dieser Beziehung bis jetzt aufzufinden vermocht habe, mitzutheilen, wenn schon es nicht zum vollständigen Ziele führen, wohl aber jene frühern Ermittelungen zu unterstützen geeignet seyn wird.

Es ist bekannt, daß das älteste Wappenzeichen unserer Stadt aus der Zeit, wo sie noch Reichsstadt war, den einköpfigen Adler in einem dreieckigen Wappenschilde mit der Umschrift Sigillum Burgensium in Aldenburg darstellt. Die erste mir bekannte Urkunde, woran ein Siegel dieser Art hing, ist aus dem Jahre 1268 und ist von den Zwölf der Stadt Altenburg ausgefertigt, es ist jedoch das Original zur Zeit nicht vorhanden und wird dessen nur in einem Kopialbuche unseres reichen Rathsarchivs gedacht. In solcher Weise kommt dieses Stadtsiegel noch an Urkunden aus den Jahren 1275, 1292, 1300, 1301 und 1321 in dem Regierungsarchive hier und aus dem Jahre 1314 in dem hiesigen Rathsarchive in Originalen vor [1]), und noch im Jahre 1351 wurde ein solches Siegel an eine Urkunde des Rathes zu Altenburg, wie sich solches aus einer Bemerkung bei einer Abschrift dieser Urkunde in einem der Kopialbücher desselben Archivs ergiebt, gehangen.

Leider hat sich nun bis jetzt aus der nächstfolgenden Zeit kein hiesiges Stadtsiegel oder eine Abbildung weder im Originale, noch eine Nachricht über ein solches auffinden lassen und erst aus dem Jahre 1399 findet sich wieder eine Urkunde mit einem Originalsiegel unserer Stadt vor. Das auf diesem Siegel dargestellte Wappen aber weicht in jeder Beziehung von dem bis dahin bekannten ab; nicht nur in der Form, sondern auch in den darin enthaltenen Wappenbildern [2]). An die Stelle des dreieckigen Wappenschildes tritt die runde Form, an die des Adlers eine Mauerbastion mit Zinnen, an welcher ein Schild mit dem Bilde eines Löwen lehnt, und aus welcher in der Mitte ein ziemlich schlanker bedeckter Thurm hervorragt, der an seiner Spitze mit einem Kreutze schließt. Die Umschrift

1) S. die Abbildung desselben Fig. 1.
2) S. die Abbildung desselben Fig. 2.

scheint S. Burgensium Civitatis Aldenburgensis zu seyn. Dieses Siegel findet sich noch im Jahre 1442 im Gebrauch, in welchem es an Urkunden hängend vorkommt. Es gewinnt jedoch den Anschein, als ob dieses Siegel nur das kleinere, bei minder wichtigen Dingen verwendete Siegel der Stadt gewesen sey, denn fast gleichzeitig kommt ein zweites größeres vor, das ebenfalls eine Bastion mit Zinnen zeigt, aus deren Mitte ein niederer offener Thurm hervorragt, aus welchem sich wieder ein zweiter starker mit einem ziemlich flachen Dache versehener Thurm erhebt. An der Bastion lehnt gleichfalls ein Schild mit dem Zeichen eines Löwen, außerdem aber hat das Siegel rechts und links zur Seite des offenen Thurmes noch zwei Schilder, auf deren jedem ein nach den Thürmen zu gerichteter Löwe steht. Die Umschrift dieses Siegels, das bereits im Jahre 1403 an einer Urkunde der Stadt im Herzogl. Geheimen Archive vorkommt und sich noch an einer solchen aus dem Jahre 1466 im hiesigen Rathsarchive findet, lautet S. Burgensium in Aldenburg [3]).

Hieraus geht hervor, daß die erste Umänderung des Wappens unserer Stadt zwischen den Jahren 1351, wo noch der Adler sich findet, und dem Jahre 1399, wo bereits die mit Zinnen gezierte Bastion mit einem aus deren Mitte hervorragenden Thurme in dem Wappen erscheint, stattgefunden hat, und es läßt sich nur vermuthen, daß diese Abänderung des Wappens zu der Zeit erfolgte, als die Stadt Altenburg aufhörte Reichsstadt zu seyn oder vielleicht richtiger zu der Zeit, als die Markgrafen zu Meißen das Pleißnerland, das sie bereits seit dem Jahre 1329 pfandweise besaßen, definitiv bei der am 6. Februar 1350 zu Bautzen durch Kaiser Karl IV. erfolgte Belehnung der Söhne Friedrichs des Ernsthaften mit den väterlichen Ländern und insonderheit mit dem obgedachten Landestheile erhielten.

Aus den nächsten auf das Jahr 1466 folgenden Jahren, in welchem, wie oben erwähnt wurde, dieses zweite Stadtsiegel zum letztenmale vorkommt, ist bedauerlicher Weise bis jetzt kein Siegel unserer Stadt aufzufinden gewesen und erst im Jahre 1472 findet sich ein solches an einer Urkunde des hiesigen Rathsarchivs wieder vor und in ihm erscheinen diejenigen Wappenbilder, aus denen noch heutzutage unser Stadtwappen besteht [4]). Obwohl nun zwar dieses Siegel sich in einem sehr beschädigten Zustande befindet, so ist doch an demselben die genaue Uebereinstimmung mit andern besser erhaltenen Siegel-

3) S. die Abbildung des Siegels Fig. 3.
4) S. dessen Abbildung Fig. 4.

abdrücken desselben Stempels aus den Jahren 1490 und 1512, wovon die Originale sich in dem hiesigen Rathsarchive befinden, zu erkennen. Hiernach aber stellt das gleichfalls kreisförmige Siegel eine Bastion mit Zinnen, an welcher ein Schild anscheinend mit dem Zeichen eines Löwen lehnt, und aus der ein etagenförmiger Thurm mit runder Haube emporragt, zu dessen einer Seite die Hand, zur andern die fünfblätterige Rose steht, vor, dessen Umschrift sich jedoch mit Sicherheit nicht entziffern läßt.

Diese dritte Aenderung unseres Stadtwappens muß daher zwischen den Jahren 1466 und 1472 stattgefunden haben und es ergiebt sich daraus, daß erst sehr spät die Hand und die Rose in dasselbe aufgenommen worden sind. Daß jedoch die Aufnahme dieser beiden Zeichen in das Wappen der Stadt nicht zufällig gewesen, sondern dieselbe aus irgend einem uns zur Zeit unbekannten Grunde erfolgt sey, geht daraus hervor, daß man gar bald diese beiden Zeichen als die vorzüglichsten Theile des Wappens ansah und solche ausschließlich, wie noch jetzt, zur Bezeichnung des städtischen Eigenthums anwendete, indem aus der Stadtrechnung des Jahres 1492 sich ergiebt, daß der Rath der Stadt zu diesem Behufe eine Rose und eine Hand von Eisen anfertigen ließ, um hiermit, sey es durch Einprägen oder Einbrennen das städtische Eigenthum zu zeichnen. Es dürfte demnach kaum zu bezweifeln seyn, daß jene beiden Zeichen im Jahre 1467 zu der Zeit in das Wappen aufgenommen wurden, als der Churfürst Ernst und dessen Bruder der Herzog Albrecht die Stadt mit den Ober- und Niedergerichten beliehe, was, wie die im hiesigen Rathsarchive befindliche Urkunde nachweiset, am heiligen drei Königstage des genannten Jahres stattfand. Dabei dürfte die Hand auf die erlangte Gerichtsbarkeit, die Rose aber auf die Lage der Stadt im Pleißnerlande hindeuten, wie denn auch ein altes Wappen der Stadt Schmölln aus dem Jahre 1463 als Unterwappen eine fünfblätterige Rose führt, und auch die Stadt Lucka in ihrem Wappen eine Rose zeigt, somit alle drei im Bezirk des Landes Pleißen gelegenen Städte ein und dasselbe Wappenzeichen haben würden [5]).

Es stimmt demnach das Ergebniß dieser auf andern Grundlagen beruhenden Ermittelungen über das Wappen unserer Stadt der Hauptsache nach mit den früheren überein.

5) Dabei kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß auch das älteste bis jetzt bekannt gewordene Innungssiegel aus der Stadt Altenburg, das der Fleischhauer daselbst, vom Jahre 1490 gleichfalls neben andern auf das Gewerbe zu deutenden Zeichen eine fünfblätterige Rose enthält.

VIII.

Urkunde des Freigrafen der Grafschaft Waldeck, Henne-Weuer, über einen Ziegenrücker Rechtsstreit.

Ein Beitrag zur Geschichte der Fehme in Thüringen und Sachsen.*)

Ik Henne weuer von keyserlicher macht des hilgen riches vnde des Ettelen wolgeborn Junckhern Junckhern Otten Grauen zco waldecken oûer siner gnaden frigenstoyle der graueschapp zco waldecke frigreue Bekenne vnde do kûnt In vnde oûer mytteſt krafft dusſes offenen vorsegelden breues vor allen frigengreuen echten rechten frigenscheffen vnde vort allen den dusſe breff voire komet one horen sein edder lesen dat aff hude datûm dusſ breues vor mich gekomen ist an de erlichen konnigklichen dingestat den frigenstol vnder der landowe by dem dar ich satch in gehegeder gespanner banck gecledet myd ortel vnde rechte zco richtende oûer lyff vnde ere na — — denûcze

---

*) Die hier abgedruckte Urkunde, welche einen neuen Beweis dafür abgibt, daß sich die Wirksamkeit der westphälischen Stuhlgerichte auch bis in die hiesige Gegend verbreitet habe (s. o. S. 485), befindet sich im Originale im Rathsarchive zu Altenburg und ist der Gesellschaft aus demselben durch Hrn. Geh. Regierungs- und Finanz-Rath Wagner mitgetheilt worden.

Das Material der Urkunde ist hiernach ein sehr glattes und glänzendes Pergament, dabei die Schrift zum Theil sehr bleich, und mitunter fast ganz verwischt, woraus die in dem obigen Abdruck vorkommenden Lücken entschuldigt werden müssen. Aus diesem Grunde bleibt auch das Jahr, worin die Urkunde ausgestellt wurde, ungewiß, da an der Stelle, wo die Hunderte gestanden haben, sich nur eine Zahl ganz verblichener und verwischter Schriftzüge zeigen. Doch scheint dieselbe den übrigen Schriftzügen nach dem vierzehnten Jahrhunderte weit eher, als dem fünfzehnten anzugehören, mithin 1381 ausgestellt worden zu seyn. Sonst findet sich auf der Urkunde nirgends eine weitere Schrift, Zeichen oder Zahl. Von dem angehängt gewesenen Siegel sind nur die Siegelbänder noch vorhanden.

vnde gesatte des hilgen romischen riches de ersame Hans Kuttenerd te sigenrücke vnde mich gar swerlich geclaget my das balthasar von oberitz hobetman zco siggerücke em sine huffrowen myd freuel vnde homode oüerdadige genomen haue vnde in sine gefencknisse gefourt se gelick eyner myssedederschen gestocket geblocket by oren dümen vff gehangen myd mengerleyge anderen pine de vrouwen vntemlich vnde vngeborlich sin das or geschein ist vnüorschulter sache wedder god ere vnde alles recht ꝛc. so hat de genante cleger den rath als sine naturlichen richter angefallen vnde gebeden, das sye siner huffrowen solchen homot nicht an den leysen wente so orer vnde siner Jo mechtig zco rechte kegen den genanten oren houetman sin solden das — — alt nicht gediggen mochte vnde haüen vor der gestadet das der hobetman dem genanten cleger hat vth sinem hobe genomen sine göyder vnde dar orer huffe na dem he sich recht vff se erboden hat nicht geneysen mochte alt wedder god ere vnde alles recht ꝛc. ouch houen em de rath eyne richt seddelen geüen oüer eyne sache de em antreffende ist lyff vnde ere vnde vor orem gerichte van om erlanget hat deselben seddelen hat em de börgermester myd behenden reden ane gesprochen vnde ome by sinen eren vnde guden truwen geloüet om den seddelen vnüorandert de he em freüelichen vnde vnerlichen voir enthelt wedder god ere vnde recht dorch solcher swere clage vnde snoden mysslichen frefelen vnreynen handel dem genanten cleger vnde siner frouwen van dem genanten balthasar vnde dem rade vorgl wedderuaren yst de cleger In grossen vorderfflich hinder vnde schaden gekomen ist den he hude datum duss breues vor mich an dem genanten friggenstole behalden vnde beweren wolde na vormeldinge myner sittascigen Ich an den vorgemelden beclagetten gedan haüe van wegen des clegers wuste se myd rechte das was — — zco san vnde mochten se em na frigenstols rechte h — — — genanten gerichte ꝛc. Zco hat de genante cleger hude datum duss breues vor mich an dem genanten frigenstole sinen hinderlist vnde schaden der vorgeschreüenen clage halben vff den rath zco siggerücke wargemacht zcogebracht vnde behalden sunder — — — gerleige wedder begegunge des rechten vff vyrstich gulden an golde vnde vff den hobetman balthasar von oberritz vorgl. vff verffzich gulden na friggenstols rechte vnde siner scheffen s — — g zeyt vss gescheden den homot den de hobetman voirgl. an sine frowen gelecht hat na vorgl mase enne wyl he von siner frouwen wegen vnde ab de frouwe nicht vmme tusent gulden geleden haüen na dem sich dan de cleger so clerlich aller pünthe vnde artykel samt vnde bysunder voirgl. zcoge-

brucht vnde behalden hat na friggenstols rechte so ist myd vrtel vnde rechte erkant dat dem genanten hans Sutteners solchen behalt nymant en sal wedder bringen nach wedder leggen myd geystlichem gerichte nach myd wirtlichem gerichte heymlich edder offenbare he en do es voir mich edder eynem andern friggegreuen an duffem genanten friggenstole na friggenstols rechte vorter yst erkant myd ortel vnde rechte das de genaten balthasar vnde de rath hobetman vnde voirweser zco siggerücke voirl. dem gemelten hans Sutteners van siner frowen wegen vnde siner wegen sollen den wandel vnde bosse wedder leggen karnge kost hinder vnde schaden dar he der vorgl. clage halben In gekomen ist vnde nach vort In komen mach So gebode Ich allen friggegreuen echten rechten friggenscheffen allen richteren schulten vnde voirt allen des hilgen riches getruwen de hir zco geesschet vnde getogen werden vnde beuele one by oren eden se dem hilgen riche getan hauen das sey den genanten cleger bystant rath hulffe vnde trost ton vnde fulbort geuen dat he wedder zco dem sinen om genomen ist myd sinem wedder lechten hinder vnde schaden vorgl. komen moge wert ouch sache dat se solche myne gebotte van macht des keysers vnde eyde nicht on helten vnde das vor mich edder eynen anderen frigengreuen qweme ouch off emant solchen behalt straffede den moste vnde wolde wy dar vmme forderen vnde straffen van mutes wegen das Es en — — — — — swere worte hir Inne wyll uch wyslich vnde geborlich hauen vnde hoyden uch vor schaden — as myn truwe rath — — — — so voirgl. ist erkant gewyst zeogebracht vnde gesloſen na frigenstols rechte so — — hilligen heimlichen achte recht ist hir — s vnde öber sid myd my geweſen de Erſamen Johan van holle herman qwant de soget hans cruse richter hinrich sohner h — — — — — piffer hinrich paweſt vnde hermen tylecken alle echte rechte friggeſcheffen vnde ffort velemen frema ſcheffen zco forter orkunde der warhet han ich henne friggreue voirgl. myn amt Ingl. van des hilgen riches wegen veſtlichen den hanghen — — dden an duſſ briffe de gegeben ist am vinxtetage negeſt na Sante lampertus dage anno — — — — lxxx primo.

IX.

Nachträge zu früheren Mittheilungen.

1. Zur Erläuterung des Bd. III. Heft 3. der Mitth. abgedruckten Steckbriefs.

Von Herrn Geh. Reg. und Finanzr. **Wagner**.

In dem dritten Hefte des dritten Bandes der Mittheilungen unseres Vereins haben wir nach dem Originale ein Schreiben des Rathes unserer Stadt an den zu Jena abdrucken lassen, was aus sehr früher Zeit entstammend im Wesentlichen nichts anderes als ein Steckbrief hinter eine Mordbrennerbande war, welche zu jener Zeit in den sächsischen Landen hauste und, wie es schien, ihren Sitz in Bilin in Böhmen hatte, wenigstens dort ihren Stützpunkt fand an einem gewissen Jacuko. Jenes Schreiben, das wahrscheinlich aus dem Rathsarchive zu Jena entnommen ist, entbehrte aller Bezeichnung einer Zeit, in welcher jene Zustände sich ereignet hatten, und es mochte nur aus der Form der Schriftzüge geschlossen werden, daß seine Verabfassung der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angehöre, da andere Merkmale in dem Schreiben sich nicht vorfanden, die einen bestimmten Anhalt darbieten konnten, zudem auch nirgends eine Nachricht über den anscheinenden Leiter jener Bewegungen, den Jacuko, sich auffinden ließ. Es lag dabei die Vermuthung nicht fern, daß die durch die Hussitenkriege und den Bruderkrieg von 1430 bis 1448 herbeigeführten Wirren, deren Folgen sich auch in dem im Jahre 1455 stattgefundenen Prinzenraube zeigten, jene Zustände veranlaßt haben dürften, wie denn häufig nach verheerenden Kriegen derartige Erscheinungen hervortreten. Gerade aber dieser Zeitraum ist einer von denen, welche noch in ziemlichem Dunkel liegen, da sich aus demselben nur wenige Schriftstücke erhalten haben, ja selbst Urkunden über kirchliche Stiftungen sich weit seltner, als aus der frühern und spätern Zeit vorfinden.

Da indessen die Rechnungen über den Haushalt unserer Stadt in eine sehr frühe Zeit hinaufreichen (sie beginnen wie bekannt mit dem Jahre 1437), so lag die Vermuthung nicht fern, in ihnen wenigstens einigen Aufschluß über den vorliegenden Gegenstand zu finden. Ist dies nun zwar nicht in solcher Maaße geglückt, daß daraus mit Sicherheit der Zeitpunkt der Verabfassung jenes Schreibens, und somit der, in welchem unser Vaterland in jenem traurigen Zustande sich befand, entnommen werden könnte, so haben sich doch so manche Nachweise gefunden, welche Andeutungen hierüber geben und einiges Licht in der Sache verbreiten, insonderheit aber erscheint eine der in jenem Schreiben gefundenen, ganz ähnliche Handschrift in einzelnen Sichrechnungen aus der Zeit vom Jahre 1437 bis 1444.

Schon in der Rechnung des Jahres 1444 findet sich, daß herumschweifendes Gesindel die Umgegend belästigte, in der Stadt Zwickau hatte man dergleichen aufgegriffen, weshalb der Rath einen seiner Rathskumpane dahin entsendete. Aber auch in Altenburg hatte man um diese Zeit Gefangene eingebracht, deren auch noch in den folgenden Jahren Erwähnung geschieht, wie denn im Jahre 1448 zwei solcher Missethäter, deren Namen jedoch in jenem Schreiben nicht vorkommen, hingerichtet wurden, und ein Gleiches sich wieder im Jahre 1464 begab. Ihnen scheint man die vielfachen verheerenden Brände zugeschrieben zu haben, die seit den Zeiten des Bruderkrieges, nachdem nur erst nach den Verwüstungen der Hussiten die Stadt neu wieder erbaut worden war, zu deren großem Nachtheile stattgefunden und fortwährende Sicherheitsmaßregeln erforderlich gemacht hatten.

Erst aber im Jahre 1466 bis 1467 scheint diese Angelegenheit ihren Schluß gefunden zu haben. Aus der städtischen Rechnung jenes Jahres geht nämlich mit Bestimmtheit hervor, daß eine Mordbrennerbande in hiesiger Gegend umherstrich, deren Glieder man habhaft zu werden suchte. Zu diesem Behufe bot der Rath der Stadt Trabanten auf und entsendete sie in die Umgegend. So wird gedacht, daß man in Kriebitzsch und in Schmölln nach solchen Verbrechern suchte, daß in Wintersdorf deren aufgegriffen wurden, und daß auch in Meuselwitz dergleichen von den Trabanten betroffen wurden, daß man aber hier die Verbrecher nicht ausliefern wollte, weshalb der Rath am andern Tage eine neue Zahl von Trabanten dahin abordnete, um die Gefangenen in Güte oder mit Gewalt zu holen, worauf denn noch im Wege der Güte die Auslieferung erfolgte.

So hatte man denn sechs Gefangene zusammengebracht und es begann nun am vierten Tage nach Assumptionis Mariä in Gegenwart des Amtmanns Heinrich von Wildenfels, des Voigtes von Plauen, des Richters, der Schöppen, der Aeltesten und des Rathes die Untersuchung. Mit dem Verhöre scheint fast gleichzeitig die Folter verbunden worden zu sein, denn zu zwei verschiedenen Malen während des Verhörs wird gedacht, daß man die Gefangenen „versucht" habe, was wohl kaum eine andere Bedeutung gehabt haben kann. Zeitig hatte man auch dafür gesorgt, sowohl zur Vornahme dieser Versuche, als zu etwaiger Vollziehung das erforderliche Personal zur Stelle zu haben, denn man hatte durch den „Schinder" den „Henger" bereits anfänglich holen lassen und man bezahlte für ihn — 19 gr. — in dem städtischen Weinkeller für Getränke, die er während der Zeit des „Versuchens" dort genossen hatte. Aber auch die Gefangenen selbst scheinen dabei nicht vernachlässigt worden zu sein, denn auch ihrentwegen bezahlte der Rath einen für jene Zeit nicht unbedeutenden Betrag für Fleisch, Fische, Heringe, Butter, Käse und Brod.

Wie lange die Untersuchung gewährt haben möge, ergiebt sich aus der Rechnung nicht, wohl aber geht daraus hervor, daß der Henger nur neun Tage hier war, was annehmen läßt, daß die ganze Verhandlung nicht länger gedauert haben möge, da derselbe bereits, als das Verhör begann, hier war, und ihm auch die Vollziehung des Urtheilsspruchs oblag. Zweimal machte der Rath im Verlaufe der Verhandlungen Meldungen an den Churfürsten nach Meißen, einmal an die verwittwete Churfürstin Margarethe nach Kolditz, durch Boten entsendete er Warnungsbriefe nach Zwickau und Pegau, wohl auch nach andern Städten, wiewohl deren Namen nicht genannt werden.

Wer nach Schluß der, wie es scheint, neuntägigen Untersuchung das Urtheil fällte, wie es lautete und ob solches dem Churfürsten oder der Churfürstin Margarethe zur Bestätigung vorgelegt worden war, darüber ergiebt die Rechnung keine Nachricht, wohl aber geht daraus hervor, daß vier von den sechs Gefangenen zum Tode verurtheilt worden waren, denn es finden sich in dieser Beziehung in der Rechnung folgende zwei Ausgabeposten:

Item v gr. ix heller für tuben den henger fur getrencke als er richte.

Item iiij ß thuben dem Hengere iiij man zu richten mit feure vnd von versuchen.

und es dürfte hiernach um so weniger zu bezweifeln sein, daß

die Uebelthäter durch Feuer zum Tode gebracht wurden, als sich noch eine weitere darauf hinweisende Post

Item xxi gr. fur Holez dieselben zu richten vnd dem knechte zu furlon

vorfindet.

Was mit den beiden andern Gefangenen vorgenommen wurde, ergiebt sich aus der Rechnung nicht, doch scheinen durch diese Hinrichtungen die wahren Uebelthäter getroffen und deren Gehülfen dadurch entweder von ähnlichen Missethaten abgehalten, oder aus der Gegend verscheucht worden zu sein, da in den nächst darauf folgenden Jahren in der Rechnung sich keine weitere Spur von einer derartigen Mordbrennerbande findet und erst im Jahre 1475 eine solche wieder auftauchte, die einen abermaligen bedeutenden Brand in der Stadt verursacht haben mag, weshalb der Rath sich veranlaßt sah, sofort besondere Maaßnahmen zur Sicherheit der Stadt vornämlich dadurch zu treffen, daß Wächter in die Thore bestellt und den Circkelern (Nachtwächtern) der Stadt noch zeitweilig Hülfswächter beigeordnet wurden, in Folge dessen im Jahre 1476 abermalige Hinrichtungen stattfanden, wobei ein nicht minder rasches Verfahren eingehalten wurde, denn den Gefangenen wurde am dritten Tage nach Pauli Bekehrung „zugesetzt" (wahrscheinlich verhört), dieselben am St. Apollonientage zu Nacht im Beisein der Aeltesten „versucht" (wahrscheinlich gefoltert) und am zweiten Tage nach Apollonie Virginis geköpft. Zwischen dem ersten und dem letzten Tage aber liegt nur ein Zeitraum von vierzehn Tagen.

Nach allem diesen aber dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß jenes Schreiben in der angegebenen Zeit seine Entstehung gefunden habe, indem man sicher, bevor man speziellere Maaßnahmen zur Abstellung jener Uebelstände traf, sich mit den benachbarten Städten in Einvernehmen setzte, um in übereinstimmender Weise hierin zu handeln, zudem aber auch die Handschriften der spätern Zeit wesentlich von jenem ältern Schreiben abweichen.

---

2. Nachträge zu den Statuten des Georgenstiftes zu Altenburg.

Mitgetheilt von Dr. J. Löbe in der Sitzung vom 21. Jan. 1852.

In der Sitzung vom 17. Dec. 1851 wurde der Gesellschaft ein vom Herrn Landesjustizassessor Dr. Hase im hiesigen

Rathsarchiv aufgefundenes Pergamentmanuscript vorgelegt und dem Verf. dieses zur Berichterstattung übergeben. Das Manuscript ist überschrieben: Statuta ecclesie Altenburgensis und giebt seinem Inhalte nach nichts Anderes, als die Statuten der St Georgen-Stiftskirche auf dem Schlosse. Obgleich diese Statuten schon aus einer in der, im hiesigen Amtsarchiv aufbewahrten Sammlung (Statuta Collegii in Castro Aldenburg) bekannt und bereits Bd. II. S. 363 ff. unserer Mittheilungen, und zwar dort S. 377 unt. ff. abgedruckt sind, so ist dieses Manuscript doch hauptsächlich deshalb von Interesse, weil es nicht allein das dort Fehlende (s. S. 382) ergänzt, sondern auch, weil es Original ist, während jene Sammlung im Amtsarchiv nur Copie zu sein scheint. Wesentliche Varianten finden sich wenige, doch habe ich dieselben sämmtlich unten aufgeführt, mit Ausschluß blos orthographischer in gewöhnlichen Wörtern, z. B. obtans für optans (S. 381, 4), extitere für exstitere ꝛc., oder fehlerhafter Verdoppelung oder Weglassung einzelner Buchstaben (S. 380, Z. 40 vellett für vellet ꝛc., ebend. Z. 14 defunto für defuncto). Einzelne Schreibfehler sind von andrer Hand am Rande schon durch ein Zeichen bemerkt, z. B. fol. 4 scolasticus für stolatus; fol. 6 jtamen für ita tamen; fol. 8 cebrabitur für celebrabitur; fol. 8^{b} decanu für decani; auch das oben angeführte obtans ist mit dem Zeichen des Fehlers begabt, was indeß nicht nothwendig ist, da auch sonst in Handschriften früherer Jahrhunderte so geschrieben wird.

Unter der Aufschrift auf der ersten Seite steht von anderer — irre ich nicht von Spalatins — Hand: MDVII, das Jahr der Abfassung dieser Statuten. Man kann dies unbedenklich als richtig annehmen, da in diesem Jahre Johann v. Kitscher Propst des Georgenstiftes wurde, und dergleichen Revisionen der Statuten mit dem Eintritt von Würdeträgern verbunden gewesen zu sein scheinen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist eine Zusammenstellung der Vicarien mit Angabe der zur Nomination Berechtigten und der damals die einzelnen Vicarien Besitzenden:

Prepositus [1]) Habet Nominacionem Infrascriptorum Vicariorum

Primo S. Martini [2]), quam possidet Dominus Ludowicus Schawer.

---

1) Bd. I. Heft 4. S. 64 heißt es, daß sie zur Nomination des Capitels gehöre.

2) Vergl. Bd. I. Heft 4. S. 63.

Secunda S. Katharine, quam possidet dominus Martinus Kempff.

Tercia Altaris Jeronimi, quod possidet D. Johannes Rösner.

Qui in perpetuum tenebitur corporaliter residere, alioquin nihil penetus habebit absencie: Et preterea debet quottidie interesse summe misse et vesperis Et in festiuitatibus prepositi matutinis et alijs processionibus:

Vicarie per Capitul Nominande

Primo Oculatus prepositi cui est incorporata Vicaria B. Virginis, quam possidet (sic!) D. Nicolaus Hertz.

2° Oculatus Decani cui est incorporata Vicaria S. Cristoferi: quam possidet D. Nicolaus Baumgarth.

3° Vicaria b. virginis compassionis [3]), quam possidet D. Conradus Craft.

4° Vicaria S. Barbare Quam possidet Dom. Johannes [4]) Hewman.

5° Vicaria S. Anne Quam Incliti Principes dederunt caplano pro conservacione Organiste.

Die Schrift, obgleich etwas kleiner, ist wahrscheinlich von derselben Hand, aber gewiß später als 1507 geschrieben, da die hier genannten Vicare, sämmtlich auch sonst bekannt, erst später, namentlich in den zwanziger Jahren, vorkommen.

1) Varianten zu dem schon abgedruckten Theile der Mittheilungen. Bd. II. S. 377 ff.

S. 377 Z. 40 invocato, in dem Manuscript: inuocato amen.
Z. 41 kitzscher, i. d. M.: kiescher oder küscher, vgl. unt. S. 380, 21.

S. 378 Z. 1 boschwitz, i. d. M.: boschewitz.
hamelburg, i. d. M.: hamelburgk.
Z. 2 hawbitz senior, i. d. M.: hugowitz.
Z. 3 Zcehender, i. d. M.: Czehender.
Z. 4 heynichen, i. d. M.: henychen (aber am Rande als falsch bezeichnet).
Z. 5 Bergher, i. d. M.: Berger.
Eberhardus Senft, i. d. M.: Erhardus Senfft.
Z. 6 Schweitzer, i. d. M.: Sweytzer.
henyngus, i. d. M.: Hennignus.
Z. 8 Aldenburg, i. d. M.: Altenburgk.

3) Sonst B. Virginis in angulo genannt, s. Bd. I. Heft 4. S. 64.
4) Sonst heißt er stets Wolfgang, s. Bd. I. Heft 4. S. 68. Bd. II. S. 386.

S. 378 Z. 16 ydoniorem eligat, i. d. M.: ydoneum eliget.
Z. 20 preerint, i. d. M.: preerunt.
Z. 20. 21. prepositus — decanus — presentari, i. d. M.: prepositum — decanum — presentare.
Z. 21 contradictione, i. d. M.: omni contradictione.
Z. 24 aldenburg, i. d. M.: Altenburgk.
Z. 34 contradicenti, i. d. M.: contradicente.
S. 379 Z. 1 perpetuo unietur, i. d. M.: unietur.
Z. 2 tunc, i. d. M.: nunc.
Z. 4 de iis, i. d. M.: ab iis.
Z. 12 et capit., i. d. M.: vel capit.
Z. 24 vor der Receptionsformel selbst steht: forma Recepcionis in Canonicum.
Z. 24 M., i. d. M.: N. (d. i. nomen, der Name des aufnehmenden Propstes).
Z. 26 in nomine patris etc., ist hier immer vollständig: in nomine patris et filii et spiritus sancti.
Z. 29 stolatus, i. d. M.: scolasticus (falsch).
Z. 30 facto, i. d. M.: et facto.
Z. 32 respondet, i. d. M.: respondeat.
Z. 33 hic, i. d. M.: hec.
Z. 33 seculorum, i. d. M.: seculi.
Z. 34 quum, i. d. M.: quoniam.
Z. 34 dehinc facit, i. d. M.: deinde faciet.
Z. 35 dicens, i. d. M.: dicens vel sequitur.
Z. 37 permitto, i. d. M.: promitto.
Z. 40 novo, i. d. M.: novo electo.
Z. 43 circuituque, i. d. M.: circuitu.
Z. 44 sq. cophum, i. d. M.: chophium.
S. 380 Z. 13 prebendarum, i. d. M.: dignitatum prebendarum (und am Rande beigeschrieben) et obedienciarum.
Z. 16 quum primum, i. d. M.: quam primum (falsch).
Z. 19 inciperet, i. d. M.: inceperit.
Z. 20 medietate presencie, i. d. M.: medietate.
Z. 23 meliorareque, i. d. M.: meliorare.
Z. 30 testimentarios, i. d. M.: testamentarios.
Z. 32 maiore, i. d. M.: majori.
Z. 33 item, i. d. M.: idem.
S. 381 Z. 10 8° (Druckf. f. 80), i. d. M.: octuaginta (sic!)
Z. 13 quilibet, i. d. M.: quelibet.
Z. 13 est, i. d. M.: sunt.
Z. 14 egrotat — debet, i. d. M.: egrotant — debent.

S. 381 Z. 14 ex, i. d. M.: ea.
Z. 15 punietur, i. d. M.: priventur.
Z. 17 unam, i. d. M.: misericordiam.
Z. 18 Marie virginis, i. d. M.: virginis Marie.
Z. 26 consequatur, i. d. M.: consequetur.
Z. 26 capitulo generali, am Rande beigeschrieben: anni sequentis.
Z. 32 exposcet, i. d. M.: exposcerit.
Z. 32 ac si quis, i. d. M.: ac si.
Z. 38 ablegabitur, i. d. M.: ablegatur.
Z. 39 item, i. d. M.: idem.
S. 382 Z. 1 facerent, i. d. M.: fecerint.
Z. 3 habebit plenam jurisdictionem, i. d. M.: habet jurisdictionem.
Z. 6 habebit, i. d. M.: habet.
Z. 7 canonicorum, vicariorum et aliorum beneficiatorum eccl., i. d. M.: canonicorum eccl.
Z. 15 etsi in veste decenti, i. d. M.: et si in veste indecenti.
Z. 16 calciis, i. d. M.: calceis.
Z. 16 corrigetur, i. d. M.: corrigatur.
Z. 22 consuetum, i. d. M.: conswetum.
Z. 29 residentiam, i. d. M.: residencium.
Z. 35 abesset, i. d. M.: abest.
Z. 39 emolumentis, i. d. M.: emolimentis.
Z. 40 qui, i. d. M.: que.

2) Fortsetzung des S. 382 abgebrochenen Stückes (mit Wiederholung der ersten Zeilen des Zusammenhanges wegen).

Sigillum Capituli habebit Prepositus: In eius absencia decanus. Eo tamen utentur moderamine: quod literas precipue si capitulum concernunt non facili Sigillabunt sine scitu capituli.

Si casus ferret quod duo Vel vnus Canonicorum in posterum residerent fabrica est habitura mediam partem presenciarum: Si vero tres residerent: presencias consueto modo dividunt.

Sequuntur juramenta.

Ego N. Prepositus juro me Statuta huius ecclesie obseruaturum. Ero fidelis Duci huius ecclesie. Jura. Libertates. Bona. Personas in gremio contentas et subditos pro posse defendam ab iniurijs *) atque tuebor. Bona ecclesie et prepo-

*) Nach einem Randzeichen soll dies fehlerhaft sein.

ſiture non vendam permutabo aut alienabo quovis modo ſine expreſſo capituli conſenſu Apud eccleſiam reſidebo Nec ultra menſem ſine Conſenſu capituli adero Exceſſus perſonarum corrigam Domum prepoſiture jnhabitabo eam Merſiorabo [7]) Sic me deus adiuuet et Sancta Ewangelia dei.

Sequitur juramentum Decani Scolaſti [8]) et Cantoris.

Ego N. Decanus Scolaſticus ſeu Cantor juro me Statuta huius eccleſie ſeruaturum et dignitatis ſiue officij mei onera facturum diligenter. Non vendam. permutabo vel alienabo bona dignitatis vel officij mei Prepoſito in licitis et honeſtis parebo Nec vltra menſem ſine ipſius licencia abſens ero. Sic me deus adiuvet et ſancta dei ewangelia.

Sequitur juramentum Canonici.

Ego N. Canonicus juro me in omnibus obſeruaturum ſtatuta Ero fidelis ducibus obediens prepoſito Bona prebende mee non vendam permutabo vel alienabo Secreta Capituli toto vite mee tempore non reuelabo. nec offenſus ab eccleſie perſonis alium judicem quam prepoſitum queram Edes meas meliorabo Et jn omnibus pro poſſe honorem et vtilitatem eccleſie queram Sic me deus adiuuet et ſancta ewangelia dei.

Juramentum Vicariorum.

Ego N. Vicarius juro quod velim obſeruare in omnibus huius eccleſie ſtatuta Prepoſito obediens ero et parebo Et eius abſencia decano Canonicis reverenciam exhibebo Non pandam ſecreta que michi committentur Non conſpirabo contra capitulum aut perſonas jn eo contentas Nec ſi offenſus fuero Alium Judicem quam prepoſitum queram Bona vicarie non alienabo. Sic me deus adiuuet et ſancta dei ewangelia.

Jn prandio generali gratiâ.

Oremus [9]). Pro omnibus fidelibus defunctis requiem eternam etc. ps. De profundis an. Animas de corpore: Kyrie rpeon. + kyrion. Pater noſter et ne nos v. A porta jnferi v. Erue do. a. e. v. Credo videre b. d. v. Jn memoria eterna e. i. Domine exaudi orationem: Dominus vobiſcum: Oremus Oracis Preſta... omnipotens deus ut animam [10]) tui ſacer-

7) So ſteht ſtatt melivorabo.
8) So ſteht ſtatt Scolaſtici.
9) Dieſe Liturgie iſt meiſt nur mit den Anfangsbuchſtaben der bezüglichen Theile gegeben; die mit gothiſcher Schrift gedruckten Wörter und Buchſtaben ſind im Manuſkript roth geſchrieben.
10) Am Rande hier eingeſchalten famuli.

bolis quam de huius seculi eburnisi laborioso certamine, sanctorum tuorum cetui jubeas esse consortem: Colec Deus qui nos patrem et matrem Collet. Deus commiseratione Col fidelium deus omnium deinde Salve regina: cum iij Collectis.

X.

Sammlungen der Gesellschaft.

1. Schriftliche Arbeiten und Mittheilungen.

Fortsetzung von S. 115 ff. des I., S. 281 ff. des II. und S. 410 ff. des III. Heftes dieses Bandes.

148. Uebersicht des Waareneingangs hier in den Jahren 1846—1850 (nach Erhebungen des Herzogl. Hauptsteueramts hier); vom Herrn Steuerrath Meißner; d. 15 Oktober 1851.

149. Bemerkungen über die Nachricht von dem adeligen Geschlechte d. Reichen Bd. III. S. 111 ff. der Mittheilungen.

150. Nachlese zu der Abhandlung des Herrn Konsist. Raths und Gener. Sup. Dr. Fritsche in Altenburg über die Urkunde der Pfarrei Orlamünda v. J. 1194 in Bd. III. S. 1—72, S. 129—208 d. Mitth.

151. Ueber den Frohntanz in Langenberg, den Schäfertanz in Stadt Ilm, den Holzäpfeltanz in Dossenheim, das Volksfest in Questenberg im Stollbergischen, die Wallfahrt aus der Gegend von Jechaburg im Schwarzburg-Sondershausenschen, die Springprozession zu Echternach im Luxemburgischen, den Pfingstanz zu Güntersberg, den Thomaspfennig oder Kuttenzins zu Endorf im Mannsfeldischen.
(Nr. 149—151 von Herrn Hofrath Geh. Arch. x. Dr. Hesse in Rudolstadt; November 1851.)

152. Das Fritsche-Denkmal und die Fritsche-Stiftung in Altenburg, 1851; von Dr. Back.

153. Jahresbericht der Geschicht- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes vom 29. Sept. 1850 bis dahin 1851; von Dr. Back.

154. Ueber die Statuta ecclesiae Altenburgensis (Stiftskirche zu St. Georg auf dem Schlosse zu Altenburg) im Rathsarchive zu Altenburg (wahrscheinlich vom Jahre 1507); von Herrn Pfarrer Dr. Löbe in Rasephas; 21. Jan. 1852.
155. Die Verleihung der Obergerichtsbarkeit über Dorf und Flur Nobitz. Zur Geschichte des von der Gabelentzschen Geschlechts; von Herrn Geh. Rath ꝛc. Dr. v. d. Gabelentz auf Poschwitz; Juli 1852.
156. Waaren-Eingang hier 1851; von Herrn Steuerrath Meißner; 26. Mai 1852.
157. Jahresbericht ꝛc. vom 11. Nov. 1851 bis 27. Okt. 1852; von Herrn Pfarrer Dr. Löbe.
158. Bericht über eine im Oktober 1852 im nordwestlichen Theile der Beuche zwischen Eisenberg und Petersberg vorgenommenen Ausgrabung; von Hrn. Konr. Haberland in Eisenberg; Januar und Februar 1853.
159. Vortrag über das Foltern und über hier aufgefundene Folterwerkzeuge ꝛc.; von Herrn Kons. Rath und Generalsup. Dr. Fritsche; den 24. Okt. 1849.
160. Vortrag über die älteste Kämmerei-Rechnung der Stadt Altenburg 1437; von Herrn Landes-Justiz-Assessor Dr. Hase in Altenburg; 16. Febr. 1853.
161. Homiletische Alterthümer auf der Paulinerbibliothek zu Leipzig; von Hrn. Arch. Dr. Peschek in Zittau 1853.
162. Brieflicher Bericht des Herrn Pfarrers Kirst in Hohendorf über einen Münzfund das. im Febr. 1853.
163. Beiträge zur Vorgeschichte der Reformazion im Herzogthum Sachsen-Altenburg; vorgetragen von Herrn Geh. Fin. Rath Wagner das. d. 11. Nov. 1851.
164. Mittheil. über das ehemal. Dorf Zschorau im Kreise und Bezirke Altenburg; von Herrn Chr. Kertscher in Hartha, Juni 1853.
165. Brieflicher Bericht des Herrn Pfarrer Kirst in Hohendorf über einen Münzfund in Ruttelsdorf unfern Eisenberg, Mai 1853.
166. Vortrag über das Wappen der Stadt Altenburg; von Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.
167. Vortrag zur Erläuterung des S. 408 d. M. abgedruckten Steckbriefes; von Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.

2. Urkunden und sonstige Schriftstücke.

404. Abschrift der Schriftstücke, welche sich in dem Kno-

pfe auf dem Schlosse zu Altenburg befinden. (Durch Hrn. R. Kons. Bratfisch hier, Oktober 1851.)

405. Abschrift eines Steckbriefes des Raths zu Altenburg aus dem Ende des 14. oder im Anfange des 15. Jahrhunderts. (Durch Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.)

406. Specificatio. Wie inskünfftige die Müntz-Sorten angenommen und welche devalviret oder gäntzlich verruffen seyn sollen. Altenburg, den 24. Juli 1725. Fürstl. Sächs. Cantzley das. (Durch Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz.)

407. Abschrift der Inschrift auf der großen Pyramiden-Uhr im Kirchensaale des Herzogl. Residenzschlosses zu Altenburg. (Durch Hrn. Kons. Bratfisch, Febr. 1852.)

408. Schreiben von 1791 oder 1792 von Altenburger Studenten in Jena, ihren Commilito Jacob Reimschüssel betr. (Durch Hrn. Kons. Bratfisch hier, Febr. 1852.)

409. Abschrift aus dem Amtsnachrichtbuche über den Brand des Amthauses zu Altenburg den 9. Juni 1725. (Von Hrn. Bratfisch, 19. Jan. 1853.)

410. f. Abschrift eines Schreibens Georg Spalatins an den Bürgermeister Mich. Albe hier vom Februar und Mai 1540 nebst Abschrift eines Reskripts Kurfürst Johann Friedrichs, von Lochaw. Dinstag. Matthaei apost. 1540, des Erstern Tischtrunk betr.

412. Abschrift eines Reskripts Joh. Philips, Herzogs zu Sachsen-Altenburg, 28. November 1638, der Stadt Altenburg Weichbild betr. (Nr. 410—412 von ꝛc. Dr. Back, Mai 1852.)

413. Abschrift einer latein. Urkunde von 1452, das Bergerkloster zu Altenburg und bez. das Gedächtniß des M. Schawsen betr. (Von Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz, März 1852.)

414. Abschrift einer lat. Urkunde (wahrscheinlich von 1381) vom Freigrafen der Grafschaft Waldeck, Henne Weuer, einen Streithandel vor dem Freigericht betr. (Von Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner, März 1852.)

415. Abschrift eines Zeugnisses, bez. Gutachtens des Dr. Heinr. Chr. Ehrlich in Altenburg vom 6. Dec. 1734 für den F. Merseburg. Rath Martin Gottlieb Ehrlich, den Genuß des Altenburger Bieres betr. (Von ꝛc. Dr. Back, März 1852.)

416. Abschrift einer lat. Urkunde von 1472, Seyffart Stange zu Knaw, verkauft an d. St. Georgenstift zu Altenburg 2 ßo. und 26 gGr. jährl. Erbzinsen in dem Dorfe Nawendorf für 104 rhein. Gulden auf Wiederkauf. (Von Hrn. Diak. Höckner in Treben, August 1852.)

417. Abschrift der „Weinbergs-Verordnung" Kurfürst Christians von Sachsen. Dresden, den 23. April 1588. (Von Dr. Back, Sept. 1852.)

418. Abschrift der Inschriften über der Hauptthüre des Herzogl. Residenz-Schlosses zu Altenburg 1708 und 1744. (Von Hrn. ꝛc. Bratfisch, Nov. 1852.)

419. Vita Georgii Spalatini ex ipsius autographo descripta 1534 ꝛc. (Abschrift erhalten durch Hrn. Hofrath Preller in Weimar 1847.)

420. Auszug aus einem Verzeichniß der Erbmannschaft in den 4 Pflegen Altenburg ꝛc. von 1445. (Durch Hrn. ꝛc. v. Carlowitz-Maxen in Dresden. Febr. 1853.)

421. Verzeichniß der Kosten bei der s. g. großen halben Schule, bei der Beerdigung des Stadtr. Roeger in Altenburg 1687. (Von Hrn. Pf. Schreier in Saara, Mai 1853.)

3. Alterthümer.

226. Altes Ritterschwert.

227—231. s. g. Donnerkeile oder steinerne Streithämmer (gefunden am Leuchteberge bei Waltersdorf, Kreisamtsbezirk Altenburg.) (Nr. 226—231 von Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, Nov. 1851.)

232. Lange messingene Nadel mit verziertem Knopfe.

232. Armring von Bronze (ausgeglühet). Vgl. 53, 113 und 224.) (Durch Se. Hoheit Herrn Joseph, Herzog zu Sachsen-Altenburg, Nov. 1851.)

233. Steinkeil oder Donnerkeil ꝛc. aus dem Ostkreise des Altenburg. Landes. (Von Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, Dec. 1851)

234. Ehrenzeichen mit Ring zum Anhängen und Tragen an einer Kette, vergoldet; auf der einen Seite: Christus mit Heiligenscheine, auf der andern Seite: Brustbild mit der Umschrift: Rudolphus II., Rom. Imp. Aug. Rex Hung. Boe. ꝛc. (Von Hrn. Geibgießer Schlegel in Altenburg, Dec. 1851.)

235. Aschenurne, bei Breitingen, Amtsbezirks Altenburg, aufgefunden beim Eisenbahnbau 1841. (Durch Hrn. Dr. Wunder hier, Februar 1852.)

236. 237. Aschenurnen, auf der Storchsecke in der Leine oberhalb Nobitz und neben Niederleupten von der Gesellschaft entnommen am 2. Juni 1852.

238—240. Scherben von 3 andern bei derselben Gelegenheit vereinzelt aufgefundenen Urnen.

241. Gesammelte Scherben einer gleichzeitig auf der Sohle des Grabhügels zerdrückt aufgefundenen großen Urne.

242. 243. Knochen und verwitterte Steine (nicht aus dortiger Gegend), gleichzeitig in dem aufgedeckten, bez. durchschnittenen Grabhügel aufgefunden.

244—249. s. g. Donnerkeile oder Streitärte von Grauschiefer, bez. Schwarzschiefer, darunter der eine 18 Zoll lang, 4 Zoll breit, 2 Zoll hoch; insgesammt von Holzmachern aufgefunden im Jahre 1847 ff. auf dem Schömbacher Reviere in der Leina. (Der Gesellschafts-Sammlung geschenkt von Hrn. Förster Hey in Schömbach durch Hrn. Advokat Große), Juni 1852.

250. Kupferplatte: Kundschaft der Kürschner-Innung zu Altenburg mit dem Fürstl. Wappen und der Umschrift: Hony soit qui mal y pence, dem Kürschnerwappen mit der Jahreszahl 1636 und einer Darstellung der Stadt Altenburg mit dem großen Teiche; anscheinlich aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. (Von Hrn. Gelbgießer Bruno Schlegel, Juni 1852).

251. Bronzene Haarnadel mit Knopf.

252. Irdener Nadelknopf oder Wörtel mit 60 kleinen Löchern darin. Beides aufgefunden im Sept. 1852 an den Schanzen an der Leipziger Straße bei Altenburg durch Hrn. Pfarrer Wagner in Windischleuba.

253. Große Urne aus dem zweiten geöffneten Hünengrabe in der Leina an der Storchsecke (mit Erde umgeben und gefüllt, anscheinlich zerbrochen und nur durch die Erdhülle zusammen gehalten).

254. 255. Urne aus demselben Hünengrabe, wohl erhalten und schön verziert.

256. 257. Urnenscherben, Knochen } bei der nur gedachten Ausgrabung gesammelt.

258. Schenkelknochen aus den Katakomben von Arles. (Durch Hrn. Kammerherrn und Oberforstmeister von Hopfgarten, Nov. 1852.)

259—261. Urnenscherben, an den Leipziger Schanzen ausgegraben Okt. 1852.

262. Steinkeil, groß mit runder Oeffnung, gefunden 1852 in der Kosa bei Obermolbitz durch den Anspanner Göpel von da. (Abgeliefert durch Hrn. Kantor Gleißner in Rositz, Jan. 1853.)

263. Altes Kleinodien- (Kelch-) Gefäß von Messing, wahrscheinlich aus einer Kirche im Königreich Sachsen. (Durch Hrn. Gelbgießer Schlegel in Altenburg 1852.)

265. Notenblätter aus Klöstern, Kirchen u. s. w., von Bücherdeckeln abgenommen. (Durch Hrn. Ephoralkanzlist Quaas hier, Febr. 1853.)

266. Urnenscherben, aufgefunden bei dem Dorfe Lehma, Amtsbezirk Altenburg, am Wege nach Neubraunshain, ½ Elle tief im Sande, Dez. 1852. (Uebersendet von Hrn. Diak. Höckner in Treben.)

267. Scherben des Töpfchens, in welchem sich alte Silbermünzen befunden haben, welche im Febr. 1853 in Hohendorf aufgefunden worden sind. (Durch Hrn. Pfarrer Kirst dort.)

4. Münzen.

555. Silberner Medaillon auf das Regierungsjubiläum Herzog Friedrichs von Sachsen-Altenburg 1830. Av.: Das Brustbild des Herzogs von der linken Seite. Umschr.: FRIEDRICH HERZOG ZU SACHSEN Rev.: In 5 Zeilen DEM — VEREHRTEN FÜRSTEN — TREUE DIENER — Strich — ALTENBURG — 1830, darunter schöner Ast mit Eichenlaub und unter diesem: F. KÖNIG FEC. 5¼ Loth. Münzmesser bei Welzl v. Wellenheim 24.

556. Kleine silberne Medaille auf dieselbe Veranlassung. Av.: Das Brustbild des Herzogs von der linken Seite, am Halse vertieft F. K. (Friedrich König). Umschr. doppelt: FRIEDRICH HERZOG ZU SACHSEN-ALTENBURG. vor dem Kopf: BEGANN Z. REG. — hinter demselben: D. 22 SEPT. 1780 Rev.: In 8 Zeilen: DANK — DEM HÖCHSTEN — HEIL — DEM FÜRSTEN — GLÜCK — DEM VOLKE — AM JUBELTAGE — 1830 Gr. 11. ¼ Loth.

(Nr. 555 u. 556. Geschenk Sr. Hoheit des regierenden Hrn. Herzogs Georg durch Hrn. Advocat Große.)

557. 558. Schüsselförmige Bracteaten, wahrscheinlich Heinrichs des Erlauchten 1218—1288: der stehende Markgraf in der Rechten eine Fahne, in der Linken einen Thurm. Umschrift: nicht zu erkennen. Götz Nr. 3414.

559. Desgl. der auf einem Bogen sitzende Markgraf, in der Rechten ein Schwert, in der Linken die Fahne haltend. Götz Nr. 3416.

560—565. Vier desgl., ein zerschnittener und ein halber, deren Gepräge schwer zu erkennen ist; aus derselben Zeit.

566. Gegossener Hußthaler mit respondebitis und ohne C. J. L. (Lauser's Name), s. Madai Thaler-Cab. I. Nr. 2359; von 10löthigem Silber.

567. Denkmünze auf die Theurung von 1771 u. 1772, von schlechtem Zinn, gehenkelt. Av.: Auf viereckigem Postament steht eine Pyramide mit dem kurfürstlich-sächsischen Wappen. Umschr.: Große: Theurung — Schlechte: Nahrung; zu den Seiten der Pyramide in drei Zeilen: Sachsens — Denk — mahl 1771—1772. Rev. in 8 Zeilen: im Gebürge galt — 1. Sch: Korn. 13. Th. — 1. Sch: Weitze. 14. Th. — 1. Sch: Gerste. 9. Th. — 1. Sch: Haber. 6. Th. — 1. ℔: Butter. 8. Gr. — 1: ℔: Brod. 2. Gr.

(Nr. 557—567 Geschenk des Hrn. Advocat Thienemann hier; die Bracteaten Nr. 557—565 sind Anfang dieses Jahrhunderts im Nicolaithurme gefunden worden.)

568. Bracteat Heinrichs des Erlauchten: H D G M der stehende Markgraf, in der Rechten eine Lilie, in der Linken eine Pfeilspitze oder einen Stab haltend. Aehnlich Götz Nr. 3396.

569. Desgl. ohne Umschrift, auf dem Kopf drei Kugeln. Aehnlich Götz Nr. 3396.

570. Desgl. H D G M O M (Henricus Dei Gratia Misnensis et Orientalis Marchio), der sitzende Markgraf hält in jeder Hand einen Thurm. Götz Nr. 3432.

571. Desgl. H D G M O der gekrönte meißnische Löwe von der linken Seite. Götz Nr. 3434.

572. Desgl. H D G M O M der thüring. Helm mit der Umschrift von der Rechten zur Linken. Götz Nr. 3436.

(Nr. 568—572 Geschenk des Hrn. Advocat Amthor in Waldenburg.)

573. Messingener Jeton aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Av.: In einem einfachen Schilde eine herald. Lilie, nach unten außerhalb des Schildes fortgesetzt, an

den Seiten des Schildes und über demselben Rosetten, eingefaßt von einem doppelten Bogenkreuz, aus dessen vier Winkeln herald. Lilien hervorragen, in den durch diese gebildeten vier Räumen: IIVII — AIVIA — IAVAI — I + V + I. Rev.: J ♄ S, darüber drei, darunter zwei Lilien, zur linken Seite über einander zwei Rosetten.
(Mitgetheilt vom Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz).

574. Sehr schöne Bronze-Medaille in Drittelgröße. Av.: Auf einem im Rococostyl elegant verzierten größern Schilde mit der königlichen Krone liegen nach oben gegen einander geneigt das königl. hannöver. (das springende Roß) und herzogl. sächs. Wappen (die Balken mit der Raute). Umschr.: ZUR ERINNERUNG AN D. EINMARSCH D. KÖN. HANNÖV. TRUPPEN IN S. ALTENBURG * Rev.: Das herzogl. Residenzschloß zu Altenburg. Im Abschn. in zwei Zeilen: AM 27. OCTOBER — 1848.
(Geschenk Sr. Majestät des Königs Georg V. von Hannover durch Herrn Major von Storren.)

575. Altenburger Thaler Johann Philipps und seiner drei Brüder vom Jahre 1605, im Av. jedoch FRIDERI statt FRIDERICUS, sonst genau wie Madai, Thaler-Cab. II. Nr. 3965.

576. Desgl. vom Jahr 1622. Madai I. Nr. 1463.

577. Desgl. Thaler Johann Philipps und seiner beiden Brüder Joh. Wilh. und Friedrich Wilh. vom Jahre 1630. Madai II. Nr. 3966.
(Nr. 575 — 577 von Unterzeichnetem angekauft.)

578. Schwertgroschen Friedrich des Sanftmüthigen (1411 — 1464). Götz II. Nr. 3672.

579. 580. Zwei Schwertgroschen desselben, mit DEI, s. Götz II. Nr. 3697.

581. Schwertgroschen desselben und seiner Gemahlin Margaretha, von Peter Schwalbe in Colditz geprägt. Götz II. Nr. 3709.

582. 583. Zwei Schwertgroschen desselben, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wilhelm III. dem Tapfern geprägt. Götz II. Nr. 3756.

584. Schildgroschen Wilhelm II. des Reichen (geb. 1370, st. 1425). Götz II. Nr. 3571.

585. Schwertgroschen Wilhelm III. des Tapfern (geb. 1425, gest. 1482). Götz II. Nr. 3789.

586. Schildiger Groschen des Landgrafen Ludwig III. des Freimüthigen von Hessen († 1471.) Götz I. Nr. 1446.
(Nr. 578—586 sind unter 39 andern ganz gleichen Groschen in dem Matthes'schen Garten in Steinsdorf bei Schmölln im Febr. 1853 gefunden und obige 9 Stücke davon angekauft worden.)

587—592. Sechs Meißnische Groschen Friedrichs des Strengen (1349—1381), von wenig abweichendem Gepräge, wie bei Götz II. Nr. 3469; ein Stück wie ebd. Nr. 3475.
(Nr. 587—592 aus einem Münzfund in Hohendorf bei Eisenberg, mitgetheilt vom Hrn. Pastor Kirst daselbst und von ihm angekauft.)

593. Kupferne Medaille in Guldengröße auf das Jubiläum der Buchdruckerkunst 1840. Av.: Das Bibliothekgebäude zu Wolfenbüttel mit einem Baum zur Linken; im Abschnitt in 3 Zeilen: AMICIS — C. SCHÖNEMANN — BIBL. AUG PRAEF. Rev.: ALIIS INSERVIENDO CONSVMOR, in der Mitte auf einem niedrigen Altar ein flammender Candelaber, zu beiden Seiten zwei aufrecht lehnende aufgeschlagene Bücher, auf den Blättern rechts: BIB AUG, links: FEREDVM SPERANDVM, rechts am Fuße der Name des Stempelschneiders THIES, im Abschnitt in zwei Zeilen: WOLFENBÜTTEL — MDCCCXL.
(Nr. 593 Geschenk vom Bibliothekar Hrn. Dr. Schönemann in Wolfenbüttel, mitgetheilt durch Hrn. Pastor Dr. Löbe in Rasephas.)

594. Silberpfennig einer süddeutschen Stadt, ähnlich bei Beyschlag, Münzgeschichte Augsburgs, Taf. VII. Nr. 7, vielleicht der Stadt Dillingen in Bayern.

595. 596. Zwei schlecht gehaltene Kupfer-Solidi der Stadt Riga und König Johann Kasimirs von Polen.
(Nr. 594—596 auf dem Turnplatz in Schmölln gefunden und durch Hrn. Lehrer Heyner mitgetheilt.)

597. Falscher (Kupfer-Sechser) der Herzogin Anna Amalia von Sachsen-Weimar (st. 1807), vom J. 1764. Götz III. Nr. 6845.
(Von Hrn. Rüstkammer-Conservator Bratfisch übergeben; angeblich von einem hiesigen Falschmünzer.)

598. Dreigroschen-Stück des Markgrafen Albert von Brandenburg, ersten Herzogs von Preußen (st. 1568) von 1542. Welzl v. Wellenheim II. 2. Nr. 6676.
(Von Hrn. Steuerrath Meißner angekauft.)

599. Böhmischer Groschen König Ferdinand I. (st. 1564) vom J. 1543. Götz I. Nr. 698.

600. Sächsischer Dreier Kurfürst Johann Friedrich des Großmüthigen (geb. 1503, st. 1554) vom J. 1536. Götz II. Nr. 4509.

601. Desgl. vom J. 1545 mit dem Münzzeichen T. Götz II. Nr. 4571.

602. Desgl., jedoch ist die Jahrzahl nicht zu erkennen.

603. Groschen der Stadt Hildesheim vom J. 1696. Götz I. Nr. 2435.

604. Hessen-Darmstädter Silberkreuzer des Landgrafen Ernst Ludwig (1678—1738), wahrscheinlich vom J. 1733. Götz I. Nr. 1532.

605. Sachsen-Gotha und Altenburg. Kupfer-Heller v. 170*.

606. Herzogl. Sachsen-Meiningen'scher Viertelkreuzer v. 1814 in Kupfer.

607. Sachsen-Hildburghäuser Heller vom J. 1766 unter Ernst Friedrich Carl (geb. 1727, gest. 1780) mit dessen Namenszug.

608. Kurfürstl. Salzburg. Kupferpfennig vom J. 1804.

609. Königl. Baier. Kupferpfennig vom J. 1807.

610. Kupferpfennig Georg Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg (st. 1705) vom J. 1699.

611. 612. Verblichener kursächs. Groschen Joh. Georgs IV. und Fürstbischöfl. Körtling des Bischofs Joh. Gottfried v. Guttenberg (st. 1698.)

613—621. Neun Stück unkenntliche Kupfermünzen und messingene Spielmarken.
(Nr. 599—621 mitgetheilt von Hrn. Kertscher in Hartha.)

Berichtigung: Das Brodzeichen Nr. 552 S. 417 dieses Bandes ist von der Stadt Hückeswagen im Regierungsbezirk Düsseldorf ausgegeben.

5. Bildliche Darstellungen.

616. Nürnbergische Prospekten, gezeichnet und in Kupfer gebracht von J. A. Delssenbach (bez. gedr. von J. Chr. Weigel und Schneider in Nürnberg 1714 ff.) Enthält: Die Freyung, der Dillinghof, das Rathhaus, der große Markt, der Schütt I. II., die 3 Brücken; die Königs- und Parfuß-Brücke; die Kirche zu St. Lorenz; der Kornmarkt, der neue Bau; das Thiergartenthor, der Observator. astron.; die Kaiserburg, der

Milchmarkt; die St. Sebalduskirche; die güldne Gans; die Fleischbänke; die Barfußkirche; die Reitschule an der Schütt; der Lauferplatz; der Weinmarkt; St. Johannis-Gottesacker; Stammh. der Familie Nützels; die St. Petrikirche; das Gleishammerschlößchen.
(Von Hrn. Geh. Rath ꝛc. von Braun, 22. Juli 1852.)

617. Ludwig Bechstein, Herzogl. Sachsen-Meining. Hofrath und Oberbibliothekar, Brustbild, Kupferstich.

618. Hans Meyer 1640 (35 Jahre alt.)

619. Wahrscheinlich (denn die Malerei wie Form und Alles ist mit dem vor. Bilde übereinstimmend) dessen Gattin.

(Außerdem siehe Nr. 8. Einige andere uns zugegangene Geschenke sind zur Zeit noch nicht geordnet.)

6. Karten, Grundrisse u. dergl.

143. Atlas portatif d'Allemagne. à Deventer 1742. (Von Hrn. ꝛc. Bratfisch.)

144. Karte der Aemter Altenburg und Ronneburg. Gr. Fol.

145. Karte der Aemter Eisenberg, Roda und Kahla. Gr. Fol. (Nr. 144 f. vom Herzogl. Finanzkollegium.)

7. Siegel.

15. Siegellackabdruck des Siegels des Nonnenklosters St. Stephan in Zeitz. Umschrift: S. Ecclesie sancti Stephani in Cice. Innen: Sanctus Stephanus. (Von Hrn. Advocat Amthor in Waldenburg.)

17—36. Gipsabdrücke (20) von den Brustbildern und Wappen der Gesandten bei dem Westphäl. Friedensabschluß. (Von Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz.)

38. Siegellackabdruck des alten großen Stadtsiegels von Orlamünda; Umschr.: S. CIVITATIS ORLAMVND; innen der springende Löwe u. s. w. (Von Hrn. Reg.-Aud. Joh. Back; Juni 1853.)

39—42. Wachsabdrücke der vier ältesten Siegel der Stadt Altenburg. (Von Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.)

8. Portraits

Altenburger Männer und Frauen. *)

1. Albanus, Heinr., Kauf- und Handelsherr zu Altenburg (geb. zu Eisleben den 18. Dec. 1781, gest. den 17. Nov. 1837). Lithographie.
2. Albanus, Lebrecht Louis, Kauf- und Handelsherr hier (geb. den 9. Jan. 1807, gest. den 28. Nov. 1841). Lithographie. (Nr. 1 und 2 Geschenk des Herrn Kaufmann Albanus).
3. Amalie, Herzogin zu Sachsen-Altenburg, Gemahlin des Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg (geb. den 28. Juni 1799, gest. den 28. Nov. 1848), gem. von F. Förster, lithogr. von Schreiner.
4. August, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg (geb. den 23. Nov. 1772, gest. den 22. Mai 1822), gem. von J. v. Grassi 1813, gestochen von Moritz Steinla. (Nr. 3 u. 4 Gesch. des Herrn Finanzvicepräs. Hase).
5. Back, Dr. phil. Karl, H. S. Geh. Reg. Rath, silhouett. von Köhler, Steindr. von Bechstein. (Gesch. von ihm selbst.)
6. Bechstein, Wilhelm, H. S. Canzleirath in Altenburg, emer. Consistorialsecretär (geb. das. den 19. Nov. 1772, gest. als Jubilar den 16. Jan. 1848), gez. und lithogr. von Schnabel. (Gesch. des Herrn Postrath Hager).
7. Bergt, Fürchtegott Benjamin, Stadtorganist und Musikdirector beim Herzogl. Hoforchester hier (geb. in Oederan 1786, gest. den 18. Nov. 1840). Lithographie.
8. von Beust, Leopold, Graf und Herr, Großherzogl. Frankf. Staatsminister, zuletzt Landschaftsdirector zu Altenburg (gest. in Neusulze den 4. Nov. 1827, 88 J. alt). Kreidezeichnung.
9. Börner, Joh. Gottfr. Heinr., Candidat des Predigtamts, Vorsteher einer Privatlehranstalt, auch Garnisoncantor hier, geb. 3. Juni 1762 in Eisenberg, gest. ums J. 1834 als Pfarrer zu Graitschen an der Gleise. Silhouett. von Möckel 1799.
10. Böttner, Julius Friedr. Wilh., Kriegscommissär und Auditeur hier, geb. in Schmölln 1767, gest. hier 24. Mai 1814. Silhouett. von Möckel 1793. (Nr. 8—10 Gesch. des Herrn Rüstk. Konf. Bratfisch.)
11. Brendel, Georg Christian, Doctor der Philosophie und Rector des Lyceums zu Eisenberg, geb. das. den 14. Febr. 1756, gest. den 3. Oct. 1827. (Gesch. des Hrn. Konf. R. Dr. Sachse.)

*) Diese Sammlung ist erst neuerdings als eine besondere angelegt worden und enthält daher mehrere Nummern, welche bereits in den frühern Verzeichnissen der Bildnisse mit aufgeführt sind.

12. Crauserus, Georgius, natus Eisfeldae 1616, Rector Altenb. 1644, Superintend. Apold. 1660, Eisenb. 1667. Den. d. 30. Jun. 1680. Kupferstich.
13. Clauderus, M. Josephus, Neustad. Variscus, P. L. C. et Scholae Altenburg. Rect., natus A. MDLXXXVI. Die XXVII. Aug. Aet. XLV. Kupferstich (M. B. sc.)
14. a u. b. Döhlerus, Johannes Georgius, Haereditarius in Windish-Leuba, Roeda etc. Sereniss. Duc. Saxo-Gothan. a Consiliis Intimis Vice-Cancellarius Regiminis et Praeses Consist. in Ducatu Altenburgensi, natus ao. 1642 d. 22. Augusti, Denat. ao. 1710 d. 22. Decembr. Extinctus amabitur idem. Hor. lib. II. Epist. 1. Bernigeroth sc. Lips. (Zwei Exempl.)
15. Eduard, Herzog zu Sachsen, Prinz von Altenburg, Militärgouverneur von Nauplia (geb. den 3. Juli 1804, gest. den 16. Mai 1852 als Königl. Baier. Generallieutenant ꝛc.), gez. von Brand, lithogr. von Kanikel.
(Gesch. des Herrn R. K. Konf. Bratfisch.)
16. von Einsiedel, Heinrich Hildebrand, auf Lumpzig und Hohenkirchen, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha Hochbetrauter Geheimbter Rath und Cantzlar zu Altenburg, wie auch Ober-Steuer-Director und des Hochadel. Freyen Magdalenen-Stiffts daselbst Probst (geb. den 7. Jan. 1658, gest. den 19. April 1731), in Kupfer gestochen von Bernigeroth.
17. von Einsiedel, Charlotte Justina, geb. Freyin v. Friesen (geb. den 6 July 1658, gest. den 12. Febr. 1730), in Kupfer gestochen von Bernigeroth.
(Früh. Bilderverz. Nr. 121.)
18. von Ende, Heinrich Ferdinand Freiherr v., Herzogl. Sächs. wirkl. Geheimer Rath und Consistorial-Präsident (geb. zu Dresden den 21. Dec. 1756, gest. den 5. Mai 1843), Lithographie.
(Nr. 31 des früh. Verzeichn.)
19. Elisabeth und Therese, Prinzessinnen von Altenburg, Herzoginnen zu Sachsen, gez. von H. Fötsch, lith. von Rigal in München.
(Gesch. des Herrn Geh. Rath v. d. Gabelentz.)
20. Enke, Christian Friedrich, H. S. Rath und emerit. Amtssecretär hier, auf Großröda, geb. 1746 in Schöngleina, gest. in Großröda den 20. Nov. 1813, silhouett. von Möckel 1793.
21. Findeisen, Benj. Ernst, Diak. u. Archidiak. hier bis 1805 (geb. hier d. 7. Juli 1754, gest als Kirchenrath u. emer. Superint. zu Orlamünda d. 11. Mai 1834), silh. von Möckel.

22. Fleiſcher, Joh. Heinrich, Kunſtgärtner und Oekonom der nach ihm benannten Concertgeſellſchaft hier (geſt. im 67. Jahre den 22. Juli 1826), ſilh. von Möckel. *)
23. Fleiſcher, Ehefrau deſſelben, ſilh. von Möckel.
(Nr. 20—23 Geſch. des Hrn. Küſtk. Konſ. Bratfiſch.)
24. Friederici, Joh. Arnold, Phil. et Medicinae Dr., Anatom., Chir. ac Botani P. P. et Hort. Med. Praefect. Jen., nat. Altenburgi 1637 d. 24. Jan. Denat. Jenae d. 27. May. Ao. 1672. J. Sandrast sculps.
(Nr. 10 des früh. Verzeichn.)
25. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachſen, Cleve und Berg, Land-Graff in Thüringen ꝛc. (geb. zu Weimar den 12. Februar 1669), in Kupfer geſt. von Jac. Sandraſt in Nürnberg. (Nr. 14 des früh. Verzeichn.)
26. Fridericus Princeps Saxoniae etc. etc. (wahrſcheinlich Friedrich III. von Sachſen-Gotha und Altenburg als junger Prinz), Kupferſtich.
(Geſch. des Hrn. Geh. Fin. Rath Wagner.)
27. Friedrich IV., Herzog zu Sachſen-Gotha und Altenburg (geb. den 28. Nov. 1774, geſt. den 11. Febr. 1825), gez. von Backofen, grav. von Bock.
28. Friedrich I., Herzog zu Sachſen-Altenburg (geb. den 29. April 1763, geſt. den 29. Sept. 1834), zu Höchſtdeſſen funfzigjährigem Regierungsjubiläum nach dem Leben gem. von A. Bretſchneider, lith. von Ed. Müller in Berlin.
(Nr. 26 u. 27 Geſch. des Hrn. Finanzvicepräſ. Haſe.)
29. Friedrich, Joh. Daniel, Paſtor in Coſma (geb. in Eiſenberg den 4. Dec. 1747, geſt. den 13. März 1810), ſilhouett. von Möckel 1799.
(Geſch. des Hrn. Küſtk. Konſ. Bratfiſch.)
30. Frieſen, Julie Freyin von, Pröbſtin des Freiadligen Magdalenenſtiftes hier (geb. den 9. Juni 1784), lithogr. von Zimmermann 1841.
(Geſch. des Hrn. Geh. Rath Dr. v. d. Gabelentz.)
31. Fritſche, Dr. theol. Friedrich Gotthilf, Herzogl. Sächſ. Generalſuperintendent und Konſiſtorialrath (geb. in Dresden den 9. Febr. 1799, geſt. den 4. Jan. 1851), lith. von Schlick.

*) In dem Lokal jener Geſellſchaft, welche ſehr lange beſtanden und auf die Ausbildung des muſikaliſchen Geſchmacks in hieſiger Stadt einen unverkennbaren Einfluß geübt hatte, die ſich aber im Jahre 1828 auflöſte, prangten unter Glas und Rahmen die in gegenwärtigem Verzeichniß häufig erwähnten Silhouetten der ſämmtlichen Geſellſchaftsmitglieder urſprünglich an den Wänden.

32. Gerhardus, Johannes Andreas, Haereditarius in Oberrosslau, Ictus. Com. Palat. Caesar. Seren. Duc. Saxon. Consiliarius. W. P. Kilian sc.

33. a u. b. Geutebrück, Johann Gottlob, H. S. Altenb. Geh. Rath und Cammervicepräsident (geb. in Erfurt den 6. Juli 1762, gest. den 13. Okt. 1837), gez. und lith. von G. Schlick. Zwei Exemplare.
(Nr. 3 des früh. Verzeichn.)

34. Hager, Dr. med. Karl Wilh. Heinrich (geb. hier den 11. Dec. 1773, gest. den 7. März 1800), silh. von Möckel.

35. Hager, Joh. Friedrich, Amtsadjunkt hier (geb. zu Gotha den 14. Febr. 1731, gest. als H. S. Rath und Kreisamtmann den 20. Nov. 1794), silhouett. von Möckel.
(Nr. 33 u. 34 Gesch. des Hrn. Rüstk. Konf. Bratfisch.)

36. Haupt, Friedr. August (geb. hier 1792, gest. als H. S. Justizrath, Landschaftssyndikus und Landesbankprocurator den 20. Mai 1845), lith. von H. Schultze.
(Gesch. des Hrn. Landes-Justiz-Assessor Dr. Hase.)

37. Hauschild, Friedr. Karl Ferdin., Candidat, später Professor an dem hiesigen Friedrichsgymnasium (geb. hier den 5. Nov. 1775, gest. als Adjunct und Pfarrer sen. zu Altkirchen den 8. März 1845), silh. von Möckel.
(Gesch. des Hrn. Rüstk. Konf. Bratfisch.)

38. Hauschild, Friedrich Julian Leopold, H. S. Rath, Kammerprokurator und Hofadvocat hier (geb. in Altenburg den 5. März 1779, gest. den 21. Jan. 1844), gem. von Finke, lithogr. von Huttula.
(Nr. 37 des früh. Verzeichn.)

39. Heineccius, Joh. Michael (geb. den 12. Dec. 1674 zu Eisenberg, gest. den 11. Sept. 1722 als K. Preuß. Consistorialrath, Inspector des Ministerii im Saalkreise und Pastor primar. zu U. L. Frauen in Halle), gem. von Hoyer, gestochen von Bernigeroth.
(Früh. Bilderverz. Nr. 124.)

40. Hempel, Gottlob Wolfgang, Cand. jur. von hier, später Oekonom (geb. den 9. Mai 1774, gest. in Steinbach bei Borna den 17. Januar 1840), silhouett. von Möckel.

41. Hempel, Joh. Christn. Friedr., Candidat des Predigtamts, dann Garnisonpfarrer hier (geb. in Münchengosserstädt den 23. Dec. 1767, gest. als Pfarrer und Adjunct in Ponitz den 6. Juni 1846), silh. von Möckel 1799.

42. Hempel, Joh. Friedr. Ludwig, Prof. emer. und franz. Sprachlehrer am Friedrichsgymnasium hier (geb. in Al-

tenburg 1773, geſt. den 15. Mai 1849), lithogr. von Schnabel.

(Nr. 40—42 Geſch. des Hrn. ꝛc. Bratfiſch.)

43. a u. b. Hendrich, Johannes Casparus ab, Dominus in Knau, Zschöpperitz et Rasephas, Seren. Duci Saxo-Gothano a Consil. Intim., Cancellarius Regiminis, Praeses Consistorii nec non Redituum Provincialium Ducatus Altenburg. Director, nat. d. 20. April. 1635, obiit d. 20. Juli 1700. Pet. Schenk fec. et exc. Amstelod. (Nr. 8 des früh. Verzeichn.)

44. Hermann, Chriſtian Gottfried, H. S. Altenburg. Geheimer Rath und Miniſter (geb. hier den 22. März 1781, geſt. den 26. März 1847), lith. von H. Schultze.

45. Hermann, Amalie, geb. Querndt, Gattin des Vor. (geb. in Umpferſtädt den 7. Dec. 1782, geſt. den 21. März 1847), lith. von H. Schultze.

(Nr. 44 u. 45 Geſch. des Hrn. Hauptm. Hermann.)

46. Heſekiel, Dr. Friedrich, H. S. Conſiſtorialrath und Generalſuperintendent (geb. zu Rehſen im Deſſauiſchen den 27. Okt. 1794, geſt. den 14. April 1840). Lithograph. von Fräul. v. Stenglin. (Nr. 15 des früh. Verzeichn.)

47. Hoffmann, Friedrich, Kaufmann hier (geſt. den 13. März 1815, 59 Jahre alt), und Schlegel, Inſtrumentenfabrikant hier, auf einer Tafel, ſilh. von Möckel 1793.

48. Kalkoff, Joh. Ernſt, Hofmechanikus und Optikus hier (geſt. den 29. März 1852 im 46. Jahre), Lithographie.

(Geſch. des Hrn. Steuerrath Meißner.)

49. Kircheiſen, Joh. Paul Gottlob, Dr. med. und prakt. Arzt hier (geſt. im 32. Jahre den 31. März 1799), ſilhouett. von Möckel.

50. Königsdörfer, Dr. med. Johann Heinrich, H. S. Medizinalrath, Gerichts- und Brunnenarzt zu Ronneburg (geb. zu Altenburg den 16. März 1769, geſt. den 9. Juli 1852), gem. von J. Dietrich, lith. von Bechſtein.

(Nr. 29 des früh. Verzeichn.)

51. Krebs, Johann Friedrich, Stadtcantor hier (geb. in Zeitz 1742, geſt. den 5. Jan. 1814), ſilh. von Möckel 1793.

52. Laurich, Chriſtian Auguſt, Conſiſtorialſecretär (geb. in Schönfeld bei Dresden den 28. März 1752, geſt. hier als Conſiſtorialrath den 21. Aug. 1822), ſilh. von Möckel.

(Nr. 51 u. 52 Geſch. des Hrn. ꝛc. Bratfiſch.)

53. Leitzſch, Auguſt v., auf Mark Bippach und Dielsdorf, Hochfürſtl. Sachſen-Gothaiſcher Kriegsrath zum Frieden-

stein und Obriſter über ein Regiment Dragoner. Bernigeroth sculps.

(Nr. 540 des früh. Verzeichn.)

54. v. Lindenau, Bernhard, Königl. Sächſ. und Herzogl. Sächſ. wirkl. Geh. Rath und Staatsminiſter a. D. ꝛc. auf Windiſchleuba und Pohlhof (hier geb. den 9. Juni 1779), gem. von J. v. Graſſi 1814, geſt. von M. Steinla.

55. Lingke, Gotthold Friedrich, H. S. Altenburg. Finanzrath und Banquier hier (geb. den 8. Sept. 1784), lith. von Brandt. (Nr. 54 u. 55 durch Hrn. Landes-Juſtiz-Aſſeſſor Dr. Haſe.)

56. Lippold, Gottlob Friedrich, H. S. Finanzrath, Landesbankdirector und Kaufmann hier (geb. den 12. Aug. 1797, geſt. den 30. April 1844), gem. von Dietrich, lithogr. von Brandt.

(Nr. 30 des früh. Verzeichn.)

57. Löber, Gotthilf Fridemannus, in Ducatu Altenburgico Antistes Sacrorum Generalis. Aet. ao. LXXI. (geb. in Ronneburg den 22. Okt. 1722, geſt. den 22. Aug. 1799), pinx. Blaettner, H. Lips sculps.

(Nr. 4 des früh. Verzeichn.)

58. Lorenz, M. Chriſtian Heinrich, Vicedirector des hieſigen Friedrichs-Gymnaſiums (geb. den 19. Dec. 1747 zu Bobenneukirchen im ſächſ. Voigtlande, geſt. den 29. Nov. 1800). Schubart, Gotthelf, Oberſteuerbuchhalter (geſt. den 29. April 1791). Hempel, Joh. Gottlob Friedr., Gaſtgeber hier (geſt. im 62. Jahre den 1. Febr. 1814). Behrensbach, Anton Chriſtian, Conſiſtorialbotenmeiſter (geſt. den 24. März 1796). Haſe, Gottlob Friedr., H. S. Hofadvocat (geb. 1746, geſt. den 14. Nov. 1812). v. Piſtorius, Hans Chriſtoph Aug., Major und Marſchcommiſſarius hier (geſt. 1813), auf einem Blatt, ſilh. von Möckel 1788. (Geſch. von Hrn. Vicepräſ. Haſe.)

59. Magdalena Sibylla, geb. aus Churfürſtl. Stamm, Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm II. von Sachſen-Altenburg (ſ. Nr. 25), geb. den 23. Dec. 1617, geſt. den 6. Jan. 1668; geſt. von Häublein.

60. Mahn, Johann Auguſt, F. S. Kriegs- und Regierungsſecretär (geſt. den 5. April 1799), ſilh. von Möckel.

(Geſch. von Hrn. Bratfiſch.)

61. Conterfait Margarethen, gebohrnen Ertzhertzogin zu Oeſterreich, H. z. S. L. J. D. M. z. M., ſonſten genannt die Milde und wohlthätige, weyl. Churfürſt Friedrichs 2. Gemahlin, verſchiedt in Gott Dom. Invocavit

1486 undt beygesezt in Domb zu Altenburgk. Nach einem alten Gemälde gez. und lithogr. von Schnabel.
(Durch Hrn. Bratfisch.)

62. Marie, Thereſe und Eliſabeth, Prinzeſſinnen von Sachſen-Altenburg, Töchter Sr. Hoheit des Herzogs Joſeph, in jugendlichem Alter. Auf einem Blatt gemalt und lithographirt von Fritz 1826.
(Geſch. des Hrn. Finanzvicepräſident Haſe.)

63. Die Durchl. Prinzeſſin Marie von Sachſen-Altenburg (geb. den 14. April 1818), gem. und lithogr. von N. Gutwaſſer.
(Nr. 6 des früh. Verzeichn.)

64. Maria, Kronprinzeſſin von Hannover, geborne Prinzeſſin von Sachſen-Altenburg (ſ. vor. Nr.), gez. von H. Dietrich, lithogr. von Schöninger.
(Geſch. von Hrn. Landes-Juſtiz-Aſſeſſor Dr. Haſe.)

65. Matthiä, Dr. phil. Aug., H. S. Kirchen- und Schulrath und Director des Friedrichs-Gymnaſiums (geb. in Göttingen den 25. Dec. 1769, geſt. den 6. Jan. 1835), Mörlin, Friedrich Aug. Chriſtian, Prof. am Friedrichs-Gymnaſium (hier geb. 1774, geſt. den 4. Sept. 1806), Hammer, Joh. Gottfr., Candidat des Predigtamts und Schulcollaborator (hier geb. den 4. Juni 1759, geſt. als Diakonus in Roda den 16. Nov. 1832), Winkler, Dr. phil. Gotthold Friedr., Candidat des Predigtamts und Vorſteher einer Privatlehranſtalt (geb. zu Orlamünda den 24. Aug. 1777, geſt. als Pfarrer zu Lohma a. d. K. den 4. Juli 1842), Gerlach, Karl Ludwig, Kaufmann und Senſal (geſt. im 83. Jahre den 7. Sept. 1848), Schmidt, Heinrich Wilhelm, Bauverwalter (geſt. als Baumeiſter den 13. Dec. 1813, ſ. u. Nr. 78), auf einer Tafel, gez. und ſilhouett. von Möckel.
(Geſch. von Hrn. Vicepräſ. Haſe.)

66. Meiſer, Daniel, H. S. Kirchenrath und Pfarrer zu Gieba, zur Erinnerung an deſſen 50jährige Amts-Jubelfeier am 17. Oct. 1841 (geb. in Reichſtädt den 9. Sept. 1764, geſt. in Gieba d. 17. Juli 1849), gez. und lith. von F. Maſcher. (Geſch. des Hrn. Poſtrath Hager.)

67. Meyner, Johann Chriſtian, Steuercaſſirer hier (geſt. im 77. Jahre den 24. Dec. 1830), ſilh. von Möckel.
(Geſch. von Hrn. Bratfiſch.)

68. Müller, Chriſtian Gottlieb, Muſikdirector hier (geb. den 5. Febr. 1800), gez. und lithogr. von A. Huttula.
(Nr. 26 des früh. Verzeichn.)

69. Patzschke, Daniel Friedrich, Handelscommissär und Kaufmann hier (gest. im 62. Jahre den 5. April 1800), und Bechstein, Johann Wilhelm, Consistorialbotenmeister (gest. den 7. Jan. 1792), auf einem Blatte, silh. von Möckel 1785.

70. Pierer, Christian Gottlob, Kammersecretär (gest. den 23. März 1801), und v. Stutterheim, Friedr. Wilhelm, H. S. Kammerrath (gest. als wirkl. Geh. Rath, Kammerpräsident und Kammerherr im 66. Jahre den 7. April 1827), auf einem Blatte, silhouett. von Möckel.

71. Pierer, Johann Friedrich, Dr. med. (hier geb. den 22. Jan. 1767, gest. als Obermedicinalrath, Hofrath, Stadt- und Amtsphysikus, auch Besitzer der Hofbuchdruckerei den 21. Dec. 1832), silhouett. von Möckel 1793.

(Nr. 69—71 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

72. Pflug, Dr. theol. Johann Georg Karl, Herzogl. Sachsen-Altenb. Consistorialrath, Generalsuperintendent, Oberhofprediger und Oberpfarrer (geb. zu Ottmannshausen im Amte Weimar den 31. Aug. 1783, gest. den 21. Juli 1832), gez. von F. Bratfisch, lithogr. von A. Brandt.

(Nr. 2 des früh. Verzeichn.)

73. Pietzsch, Wilhelm August, Regierungssecretär (gest. im 77. Jahre den 3. Sept. 1801), und Helmert, Christian, Steuercommissär und Steuereinnehmer hier (gest. im 66. Jahre den 22. Aug. 1797), auf einem Blatt, silhouett. von Möckel 1788.

74. Poppig, Joh. Gottlob, Hofadvocat hier (gest. den 12. Sept. 1788, 49 J. alt), silhouett. von Möckel.

(Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

74. Reinesius, Thomas, Archiater Sax., Consul atque Poliater Altenburg., nat. d. 13. Dec. 1587, denat. d. 13, Febr. 1667. J. J. Haid excud. Aug. Vind.

(Früh. Bilderverz. Nr. 110.)

76. Reuchlin, Dr. Joh. Caspar, Fürstl. Sächs. Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Altenburg (geb. zu Straßburg den 8. Okt. 1714, gest. zu Altenburg den 29. März 1767), in Kupfer gestochen von Fritzsch.

77. Rommel, Karl Christoph, Regierungskanzlist (gest. als Regierungsbotenmeister den 18. März 1809), silhouett. von Möckel.

78. Schmidt, Heinrich Wilhelm, Herzogl. Baumeister hier (hier geb. 1769, gest. den 13. Dec. 1813), in Kupfer gestochen von Feodor Schmidt.

(Gesch. des Hrn. Geh. Reg. Rath Dr. Back.)

79. Schmidt, Joh. Gottfr., Kaufmann hier (geſt. den 16. Okt. 1810), Schultes, Heinr. Wilh., Oberſteuerſecretär, Fels, Uhrmacher, Schuderoff, Karl Friedrich, Kammerverwalter (geſt. als Kammerſecretär den 26. März 1808), auf einem Blatt, ſilh. von Möckel 1793.

80. Schönherr, Karl Chriſtian Friedrich, Kaufmann hier (geſt. den 18. Febr. 1818, 56 J. alt), ſilh. von Möckel.

81. Schönherr, Gottlob Friedrich, Kaufmann (geb. in Lauterbach, geſt. hier den 30. Juli 1808, 60 J. alt), ſilh. von Möckel.

82. Schuderoff, Jonathan, Diakonus hier (ſ. folg. Nr.), ſilh. 1799 von Möckel. (Nr. 79—82 Geſch. des Hrn. Bratfiſch.)

83. Schuderoff, Dr. theol. Joh. Georg Jonathan, Geh. Conſiſtorialrath und Superintendent zu Ronneburg, von 1790 Pfarrer in Drackendorf, von 1798 bis 1806 Diakonus und Archidiakonus in Altenburg (geb. zu Gotha den 24. Okt. 1766, geſt. im Ruheſtande zu Ronneburg den 31. Okt. 1843), Lithographie.
(Nr. 20 des allgem. Bilderverzeichn.)

84. v. Schultzendorff, Friedrich Wilhelm, Herzogl. Sachſen-Altenburg. Oberſtlieutenant und Commandeur des Linienbataillons (geb. zu Biala den 5. Mai 1793, geſt. hier den 3. Sept. 1839), Lithographie.
(Geſch. des Hrn. Kreisamtsact. v. Hopfgarten-Heidler.)

85. a. v. Schwarzenfels, Ernſt Friedrich Philipp, Herzogl. Sachſen-Altenburg. wirkl. Geh. Rath, auf Altenberga und Uhlſtädt (geb. den 24. Juni 1778), gez. und lith. von F. Walter.
(Geſch. des Hrn. Finanzvicepräſ. Haſe.)

85. b. Derſelbe, gez. von Kongher, lith. von E. Mayer.

86. v. Schwarzenfels, Emilie, geb. v. Seebach, Gemahlin des Vor. (geb. hier den 12. Dec. 1780, geſt. den 2. März 1850), gez. von Kongher, lith. von E. Mayer.
(Nr. 85 b. u. 86 Geſch. des Hrn. Geheimeraths ꝛc. v. d. Gabelentz.)

87. a Seckendorff, Vitus Ludovicus, Serenissimi ac Potentissimi Electoris Brandenburgici Friderici III. Consiliarius Intimus et Universitatis Hallensis Cancellarius nec non redituum ac statuum provincialium in Ducatu Altenburgensi Director etc. Dynasta in Oberzenn, Meuselwitz etc. Natus d. 20. Dec. 1626, beate denatus d. 18. Dec. 1692. Folium Ejus non

defluet. (Begraben in der Kirche zu Meuselwitz.) Delin. Gengenbach, sculps. N. N.

(Gesch. des Hrn. Corsist. Raths Dr. Sachse.)

88. Steinbrücker, Christian Ehrenfried, Cand. des Predigtamts und Schulcollaborator an der Mädchenschule hier (geb. in Großeutersdorf den 19. Dec. 1765, gest. als Pfarrer und Localadjunct zu Camburg den 29. Juni 1814), und Hempel, Karl Friedrich, Cand. des Predigtamts und Seminarlehrer hier, jetzt H. S. Kirchenrath und Pfarrer sen. zu Stünzhain bei Altenburg (geb. zu Großlöbichau den 22. Mai 1769). Beide auf einer Tafel, silhouett. von Möckel 1799.

89. Tag, Johann Friedrich, H. S. Forstcommissär und Revisor hier (gest. den 26. März 1825, 77 Jahre alt), silhouett. von Möckel.

90. Thienemann, Ernst Theodor, H. S. Hofadvocat und Landschaftsagent hier (geb. hier den 14. Juni 1763, gest. als Hofrath und Stadtschultheiß zu Schmölln den 19. April 1830), silhouett. von Möckel.

(Nr. 88—90 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

91. Thienemann, Dr. Jur. Karl Theodor, Präsident des Herzogl. Landes-Justiz-Collegiums (geb. hier den 30. Jan. 1798, gest, den 9. Sept. 1850), gem. von Dietrich, lithogr. von Schlick.

(Gesch. des Hrn. Adv. Thienemann. Nr. 259 des früh. Verzeichn.)

92. ab Thumbshirn, Wolfgangus Conradus, in Ponitz, Celsissimi et Illustr. Princ. ac Domini Dom. Friderici Wilhelmi Saxoniae Ducis etc. Consiliarius Aulicus, Aerarii Provincialis Director, Consistorii Assessor atque ad Tractatus Pacis Universalis Legatus Plenipotentiarius (gest. den 19. Dec. 1667 als Kanzler, Geh. Rath und Obersteuerdirector), Kupferstich.

93. v. Thümmel, Moritz August, H. S. Coburg. Geh. Rath und Minister a. D. (geb. zu Schönfeld bei Leipzig den 27. Mai 1738, gest. in Coburg den 26. Okt. 1817). Gest. von J. F. Bause. Leipz. 1768.

(Bilderverz. Nr. 125.)

94. v. Thümmel, Hans Wilhelm, H. S. Goth. und Altenburg. Minister und wirkl. Geheimerath (geb. zu Schönfeld bei Leipzig 1744, gest. zu Altenburg den 1. März 1824), Kupferstich.

(Bilderverz. Nr. 119.)

95. Treitzschke, Kaufmann hier, silh. von Möckel.
(Gesch. von Hrn. Bratfisch.)

96. Vater, Karl, H. S. Altenb. Justizrath und Stadtgerichts-Director (geb. hier den 19. Nov. 1779, gest. den 28. Jan. 1836.)
(Nr. 1 des allgem. Bilderverz.)

97. Wagner, Aug. Friedrich, H. S. Rath und Obersteuerbuchhalter (geb. zu Crottendorf im sächs. Erzgebirge den 31. Dec. 1731, gest. den 27. Juni 1796), silhouett. von Möckel.

98. Wagner, Christian Wilhelm, Hauptmann (geb. den 3. Nov. 1740, gest. den 9. Mai 1810), silh. von Möckel.

99. Wagner, Heinrich Adolph, Lieutenant (geb. den 23. Jan. 1776, gest. als H. S. Altenb. Oberst und Commandeur des Bundescontingents den 25. Juli 1825), silhouett. von Möckel.

100. Wagner, Karl Christian Gottlob, Amtsadjunct und Hofadvocat (hier geboren, Sohn von Nr. 97, den 19. Dec. 1763, gest. als Dr. jur., Geh. Hofrath, Ritter des Hausordens und Kreisamtmann im Ruhestande den 26. Okt. 1850 nach 51jähriger Dienstzeit), silhouett. von Möckel.

101. Wagner, Joh. Friedrich August, Obersteuersecretär (älterer Bruder des Vor., hier geb. den 28. Jan. 1762, gest. als Obersteuerrath den 31. Dec. 1830), silhouett. von Möckel.
(Nr. 97—101 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

102. a u. b. Weberus, M. Joh. Adam, Laucha-Thuring., Illustr. Gymn. Fridericiani Altenburg. Professor (geb. in Laucha bei Naumburg 1684, gest. hier den 23. Juli 1751). In Kupfer gestochen von Bernigeroth d. J.

103. Wilisch, M. Christian Friedr., des Hochfürstl. Sächs. Friedrichsgymnasii zu Altenburg Director seit 1714 (geb. zu Liebstadt bei Pirna den 21. Sept. 1684, 1720 Hofpred. zu Altenburg, 1723 Superint. in Freiberg, gest. das. als Dr. theol. und Jubilar 1759). In Kupfer gest. von Bodemehr.
(Bilderverz. Nr. 122.)

104. Windisch, Joh. Gottlieb, B., Hof- und Kunstdrechsler hier (gest. zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts), und Bretschneider, Karl Gottlieb, ums Jahr 1799 als Candidat und Instructor der jungen Herren v. Kotzau hier lebend (geb. zu Gersdorf im Schönburg. den 11.

Febr. 1776, gest. als Dr. theol., Oberconsistorialdirektor und Generalsuperintendent zu Gotha den 22. Jan. 1848). Auf einem Blatt gez. 1799 von Möckel.

105. Winkler, Joseph Gottfried, Obersteuercommissär (gest. im 71. Jahre den 30. Aug. 1795), silh. von Möckel.
(Nr. 104 u. 105 durch Hrn. Bratfisch.)

106. v. Zehmen, Georg Ernst, auf Windischleuba, Nobitz und Pohlhof, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha Hochbestalter Oberhofmarschall, Obersteuer-Director des Fürstenthums Altenburg und Amtshauptmann zu Gotha (geb. den 16. Nov. 1652, gest. den 27. Jan. 1728), in Kupfer gestochen von Bernigeroth.
(Bilderverz. Nr. 62.)

107. v. Ziegesar, Anton, Freiherr, Dr. jur., Großherzogl. und Herzogl. Sächs. wirkl. Geh. Rath, Präsident des Oberappellationsgerichts zu Jena, Curator der Universität und Regierungsbevollmächtigter bei derselben ꝛc. ꝛc. (geb. zu Gotha den 26. Juni 1783, gest. in Jena den 6. Nov. 1843), Lithographie, geschenkt vom Hrn. Kammerherrn und Finanzrath Freih. v. Ziegesar hier.

108. Zinkeisen, Ludwig Wilhelm, Kriegskommissionsrath hier (geb. zu Gotha den 25. Aug. 1751, gest. hier den 25. April 1807), silhouett. von Möckel 1793.

109. Zinkeisen, Karl Rudolph, Kammerrentmeister (geb. zu Gotha den 11. Jan. 1753, gest. hier als Geheimer Kammerrath den 6. Dec. 1816), silhouett. von Möckel.

110. Zschachwitz, Joh. August, Kammer-Rentverwalter (gest. im 76. Jahre als H. S. Rath und Rentamtmann hier den 24. März 1824), silhouett. von Möckel.
(Nr. 107—109 Gesch. des Hrn. Bratfisch.)

Register.

(Der verschiedenen Schreibart halber vergleiche man B mit P, C mit K und Z, F mit V, G mit J und K, J mit G, K und H. A. bedeutet Altenburg, D. Dorf.)

A.

Accise, Syse, erste Auferlegung derf. 478. 482.
Adalbraht, Sohn des Thüringerherzogs Poppo 153.
Adalbero, Herz. v. Kärnthen 177.
Adalbert, Bisch. v. Würzburg 61.
Adela, Gemahlin d. Markgrafen Dedo v. d. Lausitz 171. 178.
Adelbert, Bischof v. Worms 67.
Adelbert, Erzbischof v. Bremen 25. 28. 33. 139. 169. 184.
Adelbert I., Erzbisch. v. Mainz 72.
Adelheid, Gemahlin Otto's I., Markgräfin v. Thüringen 6. 14. 185. 200 f.
Adelheid, Tochter Ludwig d. Springers 208.
Adelsgeschlechter in Sachsen 103.
Agnes, Tochter Wilhelms I. v. Orlamünda 169.
Agnes, Gräfin v. Orlamünda, s. Beatrix.
Agrarwesen d. Altenb. Landes 281.
Albanus, Heinrich und Lebrecht Louis, Bildniß 537.
Albersdorf, D. 254. 255.
Albert, Burggraf v. A. 220. 234. 296.
Albert, Graf v. Ballenstädt 191.
Albert, Burggraf v. Leisnig 214.
Albert, Abt zu Pegau 453.
Albert, Landgraf v. Thüringen 258. 349.
Albrecht v. Preußen, Verhältn. dess. zu Spalatin 98.
Albrecht I., Markgraf v. Brandenburg 136.
Aldemborge, Nickil, Bürger zu A. 469.
Aldkoztol, Bedeutung d. Wortes 99. 107. 430. 432.
Alexander, Papst 23. — Alexander II., Pabst 33. 43. 61.
Almenhausen, Vorwerk bei Nobitz 234.
Altenberga, D. u. Schloß 102. 266. 280.
Altenburg, Abbildung d. Stadt 99. 113. 117. 281. 289. 433. — Allgemeine Geschichte 429. — Annalen 116. — Bartholomäikirche daf. 220. 222. 323. 440. 448. 451. — Bergerkloster 113. 213. 214. 216. 219. 221 f. 231. 233. 236 f. 239. 294. 296 f. 350. 376. 413. 431. 486 f. 447. 474. — Braurecht 401 f. 470. — Brunnen daf. 289. — Circkeler daf. 475. 520. — Deutsches Ordenshaus 96. 215. 221. 226. 232. 234. 281. 450. 457. 474. — Franziskanerkloster 96. 102. 453 f. — Frauenfels 97. — Frauenhaus 456. — Gasthöfe 429. — Städtische Geschoßabgabe 471 f. — Hospitalkirche 96. — Jahr- u. Viehmarkt 439. 471. — Kämmereirechnungen 461 f. 527. — Kapelle zum heiligen Kreuz 303. — Kürschnerinnung 530. — Martinskapelle 295 f. 448. — Martinsschule 302 f. — Kapelle im Rathhaus 477. — Münze und Münzrecht 288.

398. 411. — Marien-Magdalenen-Kloſter 215. 223. 226. 230. 231. 235. 236. 294. 324. 345. 436. 459. — adliches Magdalenenſtift 113. — Margarethenkirche 214. — Nicolaikirche 230. 235. — Privilegien und Statuten der Stadt 73. 87 f. 116. 289. 347 f. — Schloßkirche 117. — Inſchriften im Schloß 528. 529. — Schultheißenamt 379. — Stadtarchiv 73. — Steckbrief 408. 517. 527. — Wappen der Stadt 510 f. 527. — Weiderecht 398. — Weichbild der Stadt 528. S. auch Georgenſtift.
Altenburger Pflege, Erbmannſchaft darin 529.
Altenroda, Wüſtung, 246.
Altgau 164.
Alterthümer in den Samml. der Geſellſch. 117 f. 282. 413. 529.
Altkirchen, Parochie 224. 226. 294. 322.
Altmann, Biſchof von Paſſau, päbſtl. Legat 64.
Amalberge, Gemahlin des Thüringerherzogs Hermanfried 186.
Amalie, Herzogin zu Sachſen-Altenburg, Bildniß 537.
Amiens, Peter v. 32.
Andreas, Graf v. Weimar und Orlamünda 170.
Anno, Erzbiſchof v. Köln 55. 184. 200. S. auch unter Hanno.
Anſelm, Biſchof v. Lucca 21.
Aribo, Sohn Gr. Wilhelms III. v. Weimar 178.
Arno (Arnt), Biſchof o. Würzburg 150.
Arnold, Abt zu Hersfeld 176.
Arnold, Probſt zu Mainz und Erfurt 8.
Arnshaugk, Grafſchaft 403.
Arnſtadt, Friede daſelbſt 163.
Arnulph v. Kärnthen, röm. König 148 f.
Asmenſtat ſ. Osmanſtädt.
Aubitz (Ubitz), D. bei Eiſenberg 244.
Auguſt, Herzog zu Sachſen-Gotha u. Altenb., Bildniß 537.

B.

Back, Dr. K., Bildniß 537.
Badelsdorf (Batzdorf, Watzdorf?) Wüſtung 237.
Banndorf, Wüſtung, 237.
Bardo, Sohn d. Herz. Burchard v. Thüringen 143. 157.
Baſel, Concil daſ., 327.
Bauern, Altenburger, Abkunft derſ., 289. — Sprachliches 281. 430. 433. — Verlobungsringe 98.
Beatrix (Agnes?), Gräfin v. Orlamünda 133.
Bechſteden, D. 7.
Bechſtein, W., Bildniß 336.
Bechſtein, L., Bildniß 380.
Beckerskirchhof, Wüſtung 269.
Beerdigungen, Koſten derſ. im 17. Jahrh. 529.
Behrensbach, A. C., Conſiſtorialbotenmeiſter, Bildniß 542.
Bernsdorf, Wüſtung im Amte Kahla 265.
Behm, Georg, Pfarrer in Bornheim 337.
Beichlingen, Grafenhaus 173. 177. — Schloß 205.
Bela, König v. Ungarn 180 f. 203.
Beinſnette, Wüſtung 242 f. 245.
Berger, Erhard, Domherr z. A. 329.
Bergern, Wüſtung 269.
Bergt, F. B., Bildniß 537.
Beringer, Graf 206.
Berleſtede, Ludolph v. 8.
Bernardesrode bei Orlamünda 7. 278.
Bernhard, Cardinal 66. 67.
Bernhardesrode (Bernsrode, Böſenroda bei Roßla) 164.
Bernsdorf, Wüſtung 270.
Berstorf, Wüſtung 256.
Berthold, Herz. v. Kärnthen 56. 64.
Beuche, bei Eiſenberg, Ausgrabung daſ. 527.
Beuſt, L. v., Landſchaftsdirector zu A., Bildniß 537.
Beuſt, v., Jahrbücher, Ergänzungen dazu 288. 291.
Bevölkerungsverhältniſſe des Herzogthums Altenburg 290.

Bierten, Biertana, Bierzunt, Biertanischer Kampf 159.
Bildersammlung d. Gesellsch. 124 f. 283. 417 f. 535 f.
Billung, Gaugraf 164. 173.
Biscopstat, im Altgau 164.
Blancus, Hugo, Cardinal 60 f.
Bliederstädt (Bliderstetti, in Schwarzb. Sondersh.) 164.
Bobeck, D. 247. 254. Wüstung 222 f.
Bocka, D. 215.
Bockedra, D. 266.
Börner, Cand., Bildniß 537.
Böttner, Auditeur, Bildniß 537.
Boleslav, Böhmenkönig 160.
Boleslav, Polenherzog 172.
Bollberg, D. 254.
Borgishain, D. 306.
Borkersdorf, Wüstung 262.
Bornshain, Pfarrei u. Kirche 295. 331. 333 f. 448.
Borutz (Boris), Burgwart a. d. Elbe 204.
Bosau, Kloster 225. 294. 454.
Boschwitz, Dietr. v. 312.
Boschwitz, Dr. Gregor, Dechant d. St. Georgenstifts z. A. 337.
Botchir, Hans, Bürger z. A. 472.
Botytz, Wüstung 257.
Brandenstein, v., Ahnentafel der Familie 413.
Brandholz, Wüstung 103. 115.
Braunshain, s. u. Neubraunshain,
Breesen, D. 222.
Breitungen bei Roßla 164.
Brendel, G. Chr., Rector z. Eisenberg, Bildniß 587.
Bretschneider, Karl Gottl., Bildniß 547.
Bruderkrieg 212. 217.
Bruningshagen, Kirche das. 19. 34.
Bruno, Bischof z. Naumburg 267.
Buch, Kloster 220. 221.
Bucha, Wüstung 272.
Bünau, Günther v. 218. Heinrich v., Reglerbruder 230.
Bünroda, D. 212.
Bürgel, Abtei 294, Kloster das. 243.
Bürgel, Werner v., Ritter 242.
Burchard, Bisch. von Halberstadt 23. 55. 60.
Burchard I., Herz. v. Thüringen 143. 157.
Burchard II., Sohn d. Vor. 143. 157.
Burggetreidig, Reallast im D. Mockern 116. 287.
Burgwerben, Pfarrei das. 341 f.
Busch, Friedr., Dechant d. St. Georgenstifts z. A. 337.
Busch a, D., Kretzschmar das. 402. f.
Busendorf, D. 7.
Buttelstedt, Dingstuhl das. 161.
Byschkenitz, Baumeister d. Raths z. A. 298.

C.

Calo, s. Kahla.
Carlsdorf, Wüstung 270.
Catharina, Witwe Friedr. d. Streitbaren 274.
Celuben, Wüstung 216.
Chorin, Thimo v. 215.
Christian, Bischof v. Naumburg 238.
Chursdorf, s. Korsdorf.
Chutizi, Gau 151.
Cirkeler, s. unt. Altenburg.
Clauder, J., Rector z. Altenburg, Bildniß 538.
Claus, Marktmeister z. A. 491.
Clemens III., Gegenpabst 68.
Clettenberg, Grafen v. 267.
Clipeator, Heinr., Bürger z. A. 222.
Coarwitz (Kerewitz, Kauerwitz), D. 103.
Codemesdorf, Wüstung 244.
Cölestinus, Pabst 7.
Colditius, Mag., s. Crosmer.
Coldiz, Volrad u. Otto v. 219.
Conrad I., Erzbischof v. Mainz 6. 28. 33.
Conrad III., deutscher Kaiser 136.
Crauser, Georg, Rector z. A., Bildniß 538.
Crazdorf, Wüstung 214. 306.
Crimazhowe, Wüstung 212. 228.
Crimmitzschau, s. Krimmitzschau.
Croluwic, Wüstung 227.
Crosmer, Mag. Alexius (Colditius), Domherr z. A. 312. 314. Brief Spalatins an denf. 440.
Crutheim, D. 7. Heinr. v. 8.
Ctzschechitzsch, Wüstung 219.

Cunemann, Prieſter als Zeuge z. Orlamünda 8.
Cunigunde, Gräfin v. Orlamünda 190 f. 206.
Cuno, Erzbiſchofs v. Trier Ermordung 34.
Czymar, Hans, Bürgermeiſter z. A. 463. Nickel, Rathsherr daſ. 464.

D.

Daleminzier, Volksſt. 144. 165. Gau (Talmenze), 158. 199. 203.
Damiani, P. päbſtl. Geſandter 37.
Dechtdeſtein, Kirche daſ. 150. 152.
Dedi, Sohn d. Markgr. Adelheid v. Thüringen 15.
Dedo, Markgr. v. d. Lauſitz 36. 171 f. 178. 187 f.
Dewin, Burggrafen v., Begräbniß derſ. im Bergerkloſter z. A. 206.
Dhina, Friedr. v. 255.
Diedendorf, Erwin v. 8.
Diedewin, Biſch. v. Lüttich 200.
Dienſtädt (Denſtede, Duneſtadt) 3. 6. 7. 39. 274.
Dietrich, Burggraf v. A. 220. 297. 299.
Dietrich, Graf v. Brehna 244.
Dietrich, Burggraf v. Kirchberg 247.
Dietrich, Burggraf v. Leisnig 220. 221.
Dietrich, Biſch. v. Naumburg 221.
Dietrich, Markgr. v. Meißen 244. 246. 298.
Dietrich, Biſch. zu Verden 53.
Diſtinctionen, Handſchr. d. Rechtsbuches nach, 73. 374.
Dittersdorf, Wüſtung 239.
Döbeln, Trödelmarkt daſ. 103.
Döhler, J. G. Vicecanzler z. A., Bildniß 538.
Dölzig, D. 322.
Donnerkeile 529. 530.
Dorna, D. 239. 254.
Dornbach, Barthel u. Nicol, Bürgerm. z. A. 464. 479.
Dorndorf, D. 6. 7. 272.
Dorotheenhof, 236.
Dorſchwitz, Wüſtung 2. 242.
Drackendorf, D. 260. 279.
Drauſchwitz, Wüſtung 258
Drenaw (Thräna), D. 229.
Dreſcha (Dretſchaw) 229.
Dreſchkau, Wüſtung 217.
Droſen, D. 227.
Drößig, Herrſchaft d. Graf. v. Orlamünda 136 f.
Drößnitz, D. 271.
Dürrengleina, D. 266.
Duſendorf, Wüſtung 237.

E.

Ebbo, Biſch. v. Zeitz 42.
Eberhard, Biſch. v. Naumburg 53. 196.
Ebſtorf (Ebbekestorp) Schlacht daſ. 145.
Echte, Johann v., Kanonikus z. Erfurt 453.
Eckhard, Markgraf von Thüringen u. Meißen 167. 172 f. 199.
Eckhard II., Markgraf 178. 199.
Eduard, Herzog z. Sachſen, Bildniß 538.
Egilbert, Biſch. v. Trier 53.
Egino, Thüringerfürſt, Kampf deſſelben mit Poppo v. Thüringen 148.
Ehrenhain (Fuchshain) 234. 403.
Eichborne, Wüſtung 7. 274.
Eichenberg, D. u. Kirche daſ. 6. Ihan u. Bernhard v. 278.
Eido, Biſch. v. Meißen 175.
Eineborn, D. 251. 262.
Einöd, D. bei Heldburg 111.
Einquartierungen im J. 1813 117.
Einſiedel, H. H., Canzler z. A., Bildniß 538.
Einſiedel, E. H. geb. Freiin v. Frieſen, Bildniß 538.
Eiſenberg, Grafſchaft 407. Stadt 117. 433. 451. Nonnenkloſter daſ. 240 f. 244. 252. 258.
Ekbert, Markgraf v. Thüringen, I. u. II. 190. 201.
Ekbert, Markgraf v. Sachſen 25.
Eliſabeth, Prinz. z. Sachſen-A., Bildniſſe derſ. 542. 543.
Elſterberg, Pfarrei daſ. 341 f.
Ende, Heinr. Ferd. v., wirkl. Geh. Rath z. A., Bildniß 538.
Ende, Götz v. 102. 450. Heinrich v. 403. Nickel 330—291.

Engelhard, Bischof v. Naumburg 245. 296.
Engerda (Eggrede, Ingredi), D. 6. 7. 8. 39. 272.
Engilingau 164.
Enke, Amtssecretair u. Rath zu A., Bildniß 538.
Eppo, Bischof v. Naumburg 180.
Epternach, Abtei im Luxemburgischen 143.
Eresburgh (Ettersburg bei Weimar?) 177.
Erfurt, Archidiakonat S. Mariae Virg. 22. 161. Petersklosster 24. Erbauung einer steinernen Stadtmauer 34. Synode daf. 42. 54.
Erich, Sänger z. A. 476.
Erik, s. Herike.
Erkenbold, Erzbischof v. Mainz 176.
Erlemanus, Decan z. Mainz 8. 33.
Ernst, Kurfürst z. Sachsen 334. 358. 370. 513.
Ernst, Herzog z. Sachsen-Gotha-Altenb., Münzrecht dess. 289.
Erpo, Graf im Helmgau 166.
Essko, Graf im Hassegau 160.
Etcelbeche (Etzelbach), D. 7.
Ettenesleue, Godebold v. 8.
Etzdorf (Ezelestorph), D. 240.
Eutersdorf, Wüstung 253.

F.

Fabian u. Sebastian, St., Altar in d. Bartholomäikirche z. A. 222.
Fehmgerichte, 485 f. 514 f.
Feilitzsch, Fabian v. 404.
Fels, Uhrmacher z. A., Bildniß 544.
Fichtenhainichen, D. 217.
Fickmoller, Joh., Pf. z. A. 453.
Findeisen, Superint. z. Orlamünda, Bildniß 538.
Fladenheim (Flarchheim), Schlacht daf. 68.
Flamländer, Vorkommen derf. um A. 369.
Fleischer, Kunstgärtner z. A., Bildniß 339.
Flursteten, Dietr. Erich v., Komthur des deutschen Ordensh. z. A. 315.
Folkfeld, Gau 140.
Folterwerkzeuge 118 f. 287. 527.
Forchheim, Fürstenversammlung daf. 65.
Förster, Heinr., Amtsschösser z. A. 332.
Franco, Bischof v. Naumburg 306.
Franken, Vorkommen derf. um A. 369.
Frankenberg, St., in Hessen 296.
Frankendorf, Wüstung 268.
Frankenhausen, Schlacht daselbst 157—205.
Frauenfels, s. u. Altenburg.
Franziskanerkloster, s. u. Altenb.
Freiburg, neues Schloß daf., Herm. u. Friedr. v. 246. 247.
Friedel, Joh., Vicar d. St. Georgenstifts z. A. 345.
Frederici, Prof. z. Jena, Bildniß 539.
Friedrich, Herz. v. Brüssel 200.
Friedrich II., deutscher Kaiser 296. 349. 371.
Friedrich v. Gosek, sächs. Pfalzgr. 169. 201.
Friedrich, Landgr. v. Thüringen 136. 137. 215. 234.
Friedrich u. Balthasar, Landgr. v. Thüringen 355. 512.
Friedrich, Markgraf v. Meißen 247. 355. 512.
Friedrich I., Graf v. Orlamünda 136. 170. — Friedrich II., Graf v. Orl. 137. — Friedrich III. 137. — Friedrich VI. 138.
Friedrich, Erzbischof v. Mainz 162.
Friedrich, Churf. v. Sachsen 256. 305 f. 324. 342 f. 404.
Friedrich d. Sanftmüthige, Churf. v. Sachsen 463. 474.
Friedrich, Pfalzgr. zu Sachsen 250. 252.
Friedrich Wilhelm, Herz. z. Sachsen, Bildniß 539.
Friedrich III., Herz. v. Sachsen-Gotha u. Altenb., Bildniß 539.
Friedrich IV., Herz. v. Sachsen-Gotha u. Altenb., Bildniß 539.
Friedrich I., Herzog z. Sachsen-Altenburg, Bildniß 539.
Friedrich, Pastor z. Kosma, Bildniß 539.

Friedrichshaide, D. 212.
Friesen, Julie v., Stiftspröbstin z. A., Bildniß 539.
Fritzlar, Empfang d. päbstl. Legaten das. 68.
Fritzsche, Generalsuperintendent z. A. 539. — Denkmal desselben 526.
Frohburg, Pfarrei das. 341 f.
Frohntänze 526.
Frotsch (d. Fraitsch) Wüstung 260.
Fulkmars (in Westphalen?) 487.

G.

Gabelentz, Heinrich, Bastian und Johann Bernhard, Katharine v. d. 214. Hans u. Georg v. d. 220. 452. Heinrich v. d. 229. Besitzer v. Nobitz 527.
Ganglof, St., D. 264.
Gardschütz, D., Kapelle das. 311. 323. 431.
Garnitz, Dietrich, Amtmann zur Leuchtenburg 455.
Gatersleben, Dietrich v., Archidiakon des Pleißnerlandes 453.
Gebhardt, Erzbischof v. Salzburg 69.
Georgenstift z. A. 97. 98. 228. 403. 413. 431. 436. 448. 453. 458 f. 474. 529. Die demselben unterworfenen Kapellen 294 f. Nachträge zu den Statuten 521. 527.
Georgskapelle auf dem Schlosse z. A. 298.
Gerade, nach Altenb. Stadtrecht 88.
Gerewicus, Probst z. St. Severus in Mainz 8.
Gerhard, M. Conrad, Dechant des St. Georgenstifts zu A. 337.
Gerhard, Bisch. v. Naumburg 306.
Gerhard, H. S. Rath, Bildniß desselben 540.
Gerhav (Gerhao), Herzog 139.
Gerhersdorf, Wüstung 230.
Gerlach, K. L., Kaufmann z. A., Bildniß 543.
Gernewitz, D. 259.
Gernstädt (Garostat), D. b. Pforte 162.
Gero, Markgraf 165.
Gerstenberg, D. 216.
Gertrudskapelle auf d. Schlosse z. A. 298.
Gerung, Abt zu Posau 11.
Gesangbuchsweesen im Herzogth. A. 439.
Gesinde-, Dienstboten- u. Bubenmärkte 104. 429. 430. 439.
Geutebrück, J. G., S. Altenb. Geheimerath, Bildniß 540.
Gieba, D. 233.
Giesdorf, Wüstung 259.
Gimmel, D. 227. 316.
Glasehütten, Wüstung 250.
Gleina, Heinze v. 455. — Hans v. 456.
Glina, Herren v. 253 f. 264.
Glumin (d. Gleimchen), Wüstung 221.
Gnadschütz, D. 229. 231.
Gödern, D. 222. Kirche das. 294.
Gödissa, D. 230. Kirche das. 294.
Göldschen, D. 231.
Gößdorf, D. 212.
Gösen, D. bei Eisenberg 242.
Gößnitz, Flecken 102. Gerechtsame 282. 403. Pfarrei 231. 341 f.
Gogenitz, D. 6. 7.
Gorma, D. 217.
Goslar, Oberhof für A. 87 f. 370 f. Statuten 373.
v. d. Gosse, Probst des Klosters zu Lausnitz 249 f.
Goswyn, Heinrich, Bürgermeister z. A. 463 f.
Gotfried, Markgraf v. Brüssel 200.
Gotha, Dingstuhl 161.
Gozze, Francze, Rathsherr z. A. 464.
Grabfeld, Gau 140. 156.
Graf, Bedeutung d. Wortes 141.
Gratcha, D. 227.
Gregor VII., Pabst, 23. 44. 47. 52. 60.
Greipzig, D. 234.
Grimma (Grimmi), Stadt 203. Fürstenschule 288.
Grobe (Gröbe), D. b. Riesa 203.
Grobosdorf, Wüstung 226.
Groitzsch, Wiprecht v. 69. 191. 433. — Wiprechtsburg 103. 206.
Grona bei Merseburg, Treffen das. 69.

Großeutersdorf, D. 3. 39.
Großstorkwitz, D., Melkstein das. 103.
Growitz, Wüstung 255.
Grünhain, Abtei 294.
Grüningen, D. bei Weißensee 162.
Gruner, Andr., Domh. zu A. 451.
Günther, Bischof v. Bamberg 28. 30. 32.
Güldenpörten, Wüstung 229.
Günther v. Kefernburg s. Kefernburg.
Günther v. Krimmitzschau, Pleißn. Landrichter 221.
Günther, Markgraf 164.
Günther, Pfarrer zu Lohma 229.
Gumperda, D. 39. 276.
Gumpershusen (Gumpertshausen) bei Heldburg 111.
Gumprechtsdorf, Wüstung 246.
Gunzelin, Markgraf v. Thüringen und Meißen 169. 179.
Guteborn, D. 212.

H.

Hageneſt, Dietrich v., Pleban zu Windischleuba 315.
Hager, Dr. med. K. W. H. zu Altenb., Bildniß 540.
Hager, J. F., Amtsadjunkt zu A. Bildniß 540.
Hainspach, Wüstung 261.
Hammer, J. G., Pfarrer zu Lohma a. d. L., Bildniß 543.
Hanno, Erzbischof v. Cöln 23. 25.
Harra, Petrus de, Notar zu Leipzig 310 f. 321.
Hartroda, D. 228.
Hase, G. F., H. S. Hofadvokat zu A., Bildniß 542.
Haselbach, D. bei Ronneburg 240.
Hasungen, Kloster 19. 70.
Hatto, Erzbischof v. Mainz 155.
Haugwitz, Johann v., Domherr zu A. 312.
Haupt, H. S. Justizrath, Bildn. 540.
Hauschild, Professor zu Altenb., Bildniß 540.
Hauschild, H. S. Rath u. Kammerprocurator, Bildniß 540.
Hayn, Vollrad und Heinrich Gebrüder (de Indagine) 247.
Haynbücht, D. 259.
Heerfahrten, Ausrüstung dazu 494 f.
Heergeräthe und Gerade, nach A. Stadtrechte 88. 394.
Heiligenleichnam, D. u. Kapelle 323. Kretzschmar das. 328. 403. 448.
Heilsberger Inschrift 288.
Heineccius, J. M., K. Pr. Consistorialrath zu Halle, Bildn. 540.
Heinrich, Arzt in Altenb. 466.
Heinrich der Erlauchte 87. 242. 243. 244. 246. 348 f.
Heinrich, Probst d. Bergerklosters zu A. 350.
Heinrich, Erzbischof v. Mainz 24.
Heinrich, Bischof von Naumburg 110. 334. 453.
Heinrich, Bischof v. Speier 53.
Heinrich, Markgr. in Franken 141.
Heinrich, Herzog zu Sachsen 157.
Heinrich, Bruder des Burggrafen Theodorich v. Orlamünda 8.
Heinrich II., III., IV., Grafen v. Orlamünda 136.
Heinrich, Graf von Schwarzburg 138.
Heinrich II., deutscher Kaiser 46. 169. 176.
Heinrich III., deutscher Kaiser 178. 180.
Heinrich IV., deutscher Kaiser 21. 25. 27. 35. 52. 61. 180. 196. 203. 206.
Heinrich V., deutscher Kaiser 18. 135.
Heinrichsgrün, Wüstung 279.
Heinsdorf, D. 102.
Heldinge, Helidingi, Heldingen, D. 6. 7. 29.
Helmer, Chr., Steuercommissär zu A., Bildniß 544.
Hempel, Gastgeber zu A., Bildniß 542.
Hempel, Cand. jur., Bildn. 540.
Hempel, J. C. F., Adjunkt in Ponitz, Bildniß 540.
Hempel, J. F. L., Professor am Friedrichsgymnasium zu Altenb. Bildniß 540.
Hempel, C. F., H. S. Kirchenrath zu Stünzhain, Bildniß 546.

Hendrich, J. L. von, Canzler zu A., Bildniß 541.
Henne Weuer, Freigraf 514. 528.
Hericus, Canonicus zu Erfurt 8.
Hermann I., Graf v. Orlamünda 3. 136.
Hermann II., Graf v. Orlamünda 136.
Hermann III., Graf v. Orlamünda 136.
Hermann IV., Graf v. Orlamünda 136.
Hermann V. u. VI., Grafen v. Orlamünda 137.
Hermann, Bischof v. Bamberg 56.
Hermann, Bischof zu Metz 61.
Hermann, H. S. Geheimerath u. Minister, Bildniß 541.
Hermann, Amalie, geb. Quernbt, Bildniß 541.
Hermsdorf, D. 247.
Herold, M. Joh., Probst d. St. Georgenstifts zu A. 311. 316. 318.
Herrenbreitungen, Kloster, Grab Siegfrieds I. v. Orlamünda 135. Stiftung d. Klosters 156.
Hersdorf, Wüstung 260.
Hertz, Dr. Nicolaus, Vicar des Georgenstifts zu A. 522.
Hesekiel, H. S. Consistorialrath u. Generalsuperintendent zu A., Bildniß 541.
Hesso, Gaugraf d. Folkfeldes 155.
Hetan I., Herzog v. Würzburg 140. 143.
Heukhübel 97. 107. 291.
Heusdorf, Kloster 205.
Hewmann, Johann (Wolfgang?) Vicar des St. Georgenst. 522.
Hildebrand, Papst, Gregor.
Hille, Gräfin von Orlamünda, Stifterin des Klosters zu Roda 205.
Himmelscron, Kloster 134.
Hirschleuba 265.
Herborn, Hewneborn, Wüstung 251.
Hocheim, D. 7.
Hoffeler, Rathsherr zu A. 464.
Hoffmann, F., Kaufmann zu A. Bildniß 541.
Hofnärrin zu A. 96.
Hohendorf, D. bei Eisenberg, Münzfund 527.
Hohenstaufen, Friedrich v. 69.
Honorius II., Gegenpapst 33.
Hospitalkirche zu A. s. u. Altenburg.
Hottensteden, D. 7.
Hübschmann, M. Hieronymus, Pfarrer zu Windischleuba 320.
Hünengräber in der Leinawaldung 499 ff.
Hugo, Abt zu Fulda 150.
Hummelshain, D. 276. 277. 289.
Husitin, Gau, 143. 161. 162. 164.
Husitenkrieg, Verwüstungen desselben in den sächsischen Landen 211.

J.

Jacuko, Mordbrenner, Steckbrief hinter dens. 517.
Jägersdorf, Wüstung 267.
Jahresberichte der Gesellsch. 92 f. 285 f. 427 f. 437 f. 526.
Jansdorf, Wüstung 246 f.
Jaroslaw, Großfürst von Kiew 190 f.
Jena, Oberhof für Orlamünda 371.
Igrikesleinen, D. 7.
Ilm, Wüstung 255.
Ilsitz, D. 229.
Ingredi s. Engerda.
Joas, Sohn Bela's von Ungarn 181. 203.
Johann v. d. Neuenmarkte, Domherr zu A. 230.
Johann, Burggraf zu Nürnberg 137.
Johann Friedrich, Churfürst von Sachsen 218. 237. 253. 302.
Johann Friedr. d. Mittlere 348.
Jonaswalde, D. 239.
Irmengard, Gemahlin Heinr. II. v. Orlamünda 136.
Izeslaw, Fürst v. Kiew 190 f.

K.

Kahla (Kalo), Stadt, Godescalcus de 8. 39. Fund das. 291.
Kahnts-See bei d. Dorfe Hartha 115. 117.

Kalkoff, Hofmechanikus zu A., Bildniß 541.
Kalthausen, Wüstung 216.
Karl, Bischof v. Constanz 61.
Karl d. Dicke, deutsch. Kaiser 148.
Karl d. Große 37. 142. 148. 156.
Karl d. Kahle 156.
Karl IV., Belehnung z. Bautzen 512.
Karl V., Feldzug deff. in Sachsen 212.
Karpenhoven, Wüstung in Thüringen 112.
Karsdorfberg, D. bei Eisenb. 243.
Karten, in d Samml. d. Gesellsch. 127 f. 284. 536.
Kasseanweisungen, Altenburg. 99.
Kauern, Rittergut 238.
Kayna bei Zeitz, Gerichtsarchiv daf. 291.
Kazboz, Wüstung 229.
Kefernburg, Günther v. 191. Sprengel der Grafschaft 161.
Kempf, Martinus, Vicar des Georgenstifts zu Altenb. 522.
Kerenberch, Capelle des heiligen Nicolaus daf. 8.
Kertschütz, D. 226.
Ketela (Ketil), Wald bei Gennep 200.
Keuschberg, Schlacht daf. 157.
Keyna, D. bei Zeitz 205.
Kezzilari (Pfarrkeßlar), Grenze des Fuldaischen Zehndistriktes 39. 270.
Kilian, Joh., Pfarrer zu Maltis 337.
de Kircz, Bürger zu A. 230.
Kircheim, Reinhard v., 8.
Kircheisen, Dr. med. zu Altenb., Bildniß 541.
Kirchenvisitation v. J. 1528, 99.
Kischlitz, D. bei Eisenberg 243.
Kitzscher, Johann v., Probst des Georgenstifts zu A. 300. 329.
Kleinbörten, D. 224.
Kleineutersdorf, D. 278.
Kleinröda, D. 212. 222.
Kleinrückersdorf, Wüstung 240.
Kleintauschwitz, D. 230.
Klengel, D. 246.
Knan, D. 216.
Koblenz, D. 232.
Kobelschen (Göldschen) D. 231.
Königsdörfer, H. S., Medicinalr. zu Ronneburg, Bildniß 541.
Königshofen, D. 245.
Königsperger, Dr. Joh., Probst d. Georgenstifts zu A. 333.
Köthel, D. 112. 322.
Kötteritz, Sebast. v., Amtm. zu A. 404.
Kohren (Korun), Pfarrei daf. 341 f.
Koldiz, Volrad u. Busso v., Herren v. Stolzenburg 307. 519.
Koler, Simon, Vicar d. Georgenstifts 318. 320.
Kommandostäbe, alterthüml. 412.
Konrad, Pleban zu Krossen 271.
Korbußen, D. 228. 238.
Korsdorf, Wüstung 254.
Korczel, Nickil, Rathsherr z. A. 464.
Kosma, D. 221. Kirche daf. 294.
Kospoth, Kospode, Wüstung 235.
Kotteritz, D., Steinkreis daf. 98. 117.
Kraasa, D. 223.
Kraft, Konrad, Vicar d. Georgenstifts 329.
Kraftsdorf, D. 247. 252.
Kraschwitz, D. 213. Kapelle daf. 308 f. 311. 314 f. 431. 448.
Kratschütz, D. 229.
Krebitz, Wüstung 266.
Krebs, Stadtcantor z. Altenburg, Bildniß 541.
Kriebitzsch, Dorf 212. 217. 219. Kretzschmar daf. 403.
Krimmitzschau, Stadt und Burg 235. Zugrecht nach A. 371.
Krobistorff. Wüstung 258.
Kröbern, D. 220.
Kronschwitz, Kloster 225. 239. 294.
Krossen (Erozne), Dorf 6. 275. 277. Kirche daf. 8.
Kretindorf, Wüstung 250.
Krotischka, Wüstung 103. 115.
Kürbitz, D. 230.
Kürschnerinnung in A., Kundschaft derf. 530.
Kulczow, Wüstung 231.
Kultscha, D. 231.
Kunitzburg, Geschichte der Schwedischen Gräfin 431.

L.

Lach, Heinrich v., rheinischer Pfalzgraf 191.
Lache, D. 7.
Lambert, Graf v. Brüssel 200.
Lambert II., Graf v. Löwen 185.
Lampertsdorf, Wüstung 245.
Landschaft des Herzogth. Altenburg 116.
Langenberg, Frohntanz das. 103. 115. Zwergenhöhle 115. Burgwart 196. Pflege 239.
Langendorf, D. 237.
Langendorf, Wüstung 252.
Langheim, Kloster, Dotation dess. 156.
Lauenstein, Schloß, Besitzung des Grafen v. Orlamünda 136. 137.
Laurich, Chr. A., Herz. S. Consistorialrath zu A., Bildniß 541.
Lausnitz, Dorf u. Kloster 98. 102. 115. 242. 246—250. 359.
Leesen, D. 222.
Lehma, D. 217.
Lehnitzsch (Lehnecz) D. 316.
Leipzig, Paulinerbibliothek 527.
Leitzsch, A. v., H. S. Gothaischer Kriegsrath, Bildniß 541.
Lentich, Lintich, Wüstung 218 f. 237. 257.
Leuchtenburg, Herren v. 254. Amtm. das. 255.
Leuthold, Joh., Pfarrer zu Bornshain 337.
Lichtenau, Wüstung 240.
Lichtenhain, Dietr. v. 253. Hans Ulrich, Günther v. 255. Krot, Heinrich u. Dietrich v. 256.
Liebstädt (Liebenstat) bei Eckartsberga 162.
Liemar, Erzbischof v. Bremen. 23.
Liethert, Bischof v. Cambray 29.
Limbach (Lintbach), Wüstung 234.
Lincke, Dr., Wenceslaus, Oberpfarrer zu A. 458.
Lindenau, B. v., K. S. Staatsm. a. D., Bildniß 542.
Lingke, G. F., H. S. Finanzrath zu A., Bildniß 542.
Lippersdorf, D. 262.
Lippold, H. S. Finanzr. zu A. Bildniß 542.
Lissenn, D., Kapelle das. 110.
Liubert, Abt zu Fulda 29.
Liupold (Luitpold), Erzbischof v. Mainz 19. 20. 40. 48.
Lobedaburg, Hartmann u. Hermann v. d. 111. 263. Wüstes Schloß 260.
Löber, Gotth. Friedemann, H. S. Generalsuperintendent zu A. Bildniß 542.
Löhmigen (Lomen), D. 212. 232.
Löpitz (Lubewitz), D. 233.
Lösen, D. Kretzschmar das. 413.
Lohma, D. 229. 447. Hutta, v. 440.
Lohma, Nonne v. 430.
Loitzsch (Lotzschitz), D. 224.
Lorenz, M. Chr. G., Vicedirector d. Friedrichsgymnasiums zu A., Bildniß 542.
Losdowe, Wüstung 225.
Lositz, Wüstung 272.
Lossen, D. 221.
Lotschen, D. 256. 369.
Lubin (?) Pfarrei das. 341 f.
Lubschwitz, Gerhard v., Pleban zu Windischleuba 304.
Lucka, Stadt, Pfarrei das. 341 f. Fund das. 118.
Lucka, Wüstung 266.
Ludolph, Herzog von Schwaben 159. 162.
Ludwig, Landgraf von Thüringen 34. 211.
Ludwig I., röm. König 39. 145.
Ludwig II., röm. König 148. 157.
Lumpzig, D. 226. Gottesacker das. 97. Altarschrein 288.
Lupenzgau 176.
Luther, Dr. Martin, häusliches Leben dess. 430.

M.

Madela, Theodorich v. 8.
Magdalena Sibylla, Gemahlin d. Herzogs Friedrich Wilhelm II. v. Sachsen-Altenburg, Bildniß 542.
Magdalenenstift s. u. Altenburg.
Magersdorf, D. 265.
Magyaren, Einfall derselben in Sachsen und Thüringen 157.
Mahn, J. A., H. S. Kriegs- u. Reg.-Secretär, Bildniß 542.

Mainz, Sprengel d. Erzbisthums 21. Stiftung der Pfarrkirche B. Mariae Virg. ad gradus 33. Synoden daſ. 36. 47. 55. 68.
Maltis, D. 322.
Manſcup, Andr., Bürger in A. 472.
Mantua, Synode daſ. 33.
Marburg, Erbauung der Stadt 206.
Marcgrave, Peter, Rathsherr zu A. 464. 473.
Margaretha, Erzherzogin von Oeſterreich, Kurf. von Sachſen 74. 115. 303. 358. 450. 496. 519. Bildniß 542.
Marienthal, D. bei Zwickau 117.
Marquardt, Domherr zu A. 74. Bürger daſ. 74.
Maria, Königin von Hannover, Bildniſſe 542. 543.
Marterwerkzeuge 118 f. 287.
Martin, St., Schutzpatron des Erzſtifts Mainz 6. 17.
Martinskapelle, Martinsſchule ſ. unter Altenburg.
Maſtricht, Servatiuskirche daſelbſt 208.
Matthiä, Dr. phil. Aug., H. S. Kirchen- u. Schulrath, Director d. Friedrichsgymnaſiums zu A., Bildniß 543.
Matilendorf, Wüſtung 242.
Meckau, Albrecht v., Domherr zu A. 318.
Meden, Wüſtung 218. 237.
Mehna, D., Pfarrei daſ. 447. 474.
Meinhard v. Orlagemünde 195.
Meißen, Burggrafenthum 176.
Meiſer, D., H. S. Kirchenrath u. Pfarrer zu Gieba, Bildniß 543.
Melanchthonsbirne in Pegau 287.
Meldingen, Beringer, Gernod, Ludwig v. 8.
Melrichſtadt, Treffen daſ. 67.
Mennel, Bürger in A. 467.
Mennewitz, D. 259.
Merbotendorf (Mertendorf bei Eiſenb?) 243.
Merkel, Petrus, Altariſt 318. 320.
Merſeburg, Reichstag daſ. 168.
Metcelbach (Mötzelbach) D. u. Kirche daſ. 8. 273.
Metzſch, Hans, Amtm. zu A. 74.
Meucha, D., 224 f. Kapelle daſ. 309. 320. 431. 448.
Meuſebach, D. 264.
Meuſelwitz, Flecken, 212 f. 218. 237. 518.
Meyer, Hans, Bildniß 536.
Meyner, J. Chr., Steuercaſſirer zu A., Bildniß 543.
Michael, St., Altar deſſelben in d. Kirche zu Orlamünda 7.
Michael, Pleban zu Dresden 453.
Miesko, Polenherzog 172.
Milzienergau 158. 204.
Mirica (Mirgau) 246.
Mittelhawßen, D. 237.
Mittelleuben, D. 237.
Miſſelwitz, D. 322.
Mitglieder der Geſellſchaft 95. 286. 428. 437.
Mockern, D. 232. ſ. auch unter Burggetreidig.
Möckern, D. 264.
Mönch v. Predele, Kaſtellan zu Eiſenberg 240. 242.
Mörlin, F. A. C., Profeſſor am Friedrichsgymnaſium zu Altenb. Bildniß 543.
Mörsdorf, D. 253.
Moller, Hencze, Rathsh. zu A. 464.
Monſtab, D. u. Pfarrei daſ. 243. 294. 322. 457.
Moſen, Heinrich v., Probſt des Nonnenkloſters zu Eiſenberg 241.
Mühlberg, Schloß bei Arnſtadt 143.
Mühlhauſen, Heinrich v. 42.
Mühlich, Heinr., Amtmann zur Leuchtenburg 456.
Müller, Chr. G., Muſikdirector zu A., Bildniß 543.
München (Monhove), D. zwiſchen Arnſtadt u. Blankenhain 143.
Münchengoſſerſtädt, D. bei Camburg 162.
Münzen, in den Sammlungen der Geſellſchaft 104. 119 f. 282. 415 f. 531 f.
Münzfund 291. 292. 527.

Münzmeister, Altenburgische 398. 411. 467.
Münzsorten, devalvirte 528.
Mumsdorf, D. 218.
Musa, Antonius 99.

N.

Nassa, Wüstung 265.
Nasselwitz, Wüstung 224.
Naulitz, D. 238. Heinrich v. 239.
Naundorf, Wüstung im Amte Kahla 267.
Naundorf, D. im Amte A. 232. 322.
Neuwitz, Wüstung 226.
Nescenitz, Wüstung 6. 276.
Nessa, Wüstung 222. Hans v. 222.
Neubraunshain, D. 97 f. 103. 116. 212. 217. 237. 289.
Neunhofen, Pfarrei im Neustädter Kreis 194.
Neupoderschau, D. 212.
Neusitz (Neusecen, Nuwesecen), D. 2. 272.
Niederkrossen, s. Krossen.
Niederndorf, D. bei Gera 205.
Niederwiehra, D., Kirche das. 294.
Nirkendorf, Wüste das. 238.
Nischwitz, D. 239.
Nitzschka, D. 231.
Nobitz, D. 235. Gerichtsbuch 97. Gerichtsbarkeit 527.
Nörthen, Stift 19.
Nordheim, Otto v. 25. 67. 191. Conon v. 191.
Noretin, Wüstung 227.
Nürnberg, Ansichten davon 535.
Numann, Nickel, Rathsherr zu A. 464 f.
Nuwendorf (Nuendorf), Wüstung 213. 452.

O.

Oberbodnitz, D. 265.
Oberdorf, Wüstung 253.
Oberleupten, D., Steinkreis in der Gesse 98. 117.
Oberschönhayn, D. 212.
Oda, Gemahlin Wilhelms III. v. Weimar 171 f. 177. 190.
Oldisleben, Stiftung d. Klosters 191. 205.
Olstede s. u. Ühlstedt.
Orla in der Wetterau, Schenkung an die Kirche zu Mainz 25.
Orlagau, kirchliche Depedenz desselben v. Erfurt 22. Besitzungen der Königin Richeza das. 184; des Grafen Wichmann 205.
Orlamünda, Stadt und Flur 6. 7. 196. — Grafschaft 17 f. — Dynasten v. Orlamünda 129 ff. — Burggericht 271. — Kemnate und Schloß 170. 191 f. 279. 289. — Rathsarchiv 97. 279. 432. — Stadtbuch 97. — Stadtrecht 347. 387. 430. — Kirche des heiligen Jacob 8. — Kirche der heiligen Maria 8. 271. 276. — Wilhelmiter Kloster 456. — Urkunde v. J. 1194 im Pfarrarchive 1 ff. 129 ff. 288. 430. 431. 441. — Siegel der Stadt 536.
Oschatz (Oschechs) Stadt 204.
Osterrich, Rathsh. zu A. 464 f.
Otto I., Graf v. Orlamünda 3. 13. 49. 129. 183. f.
Otto II., Graf v. Orlamünda 137. Otto III. VI. V. und VI. 137. 271. 273.
Otto, Burggraf v. Leisnig 232.
Otto, Ritter in Ginsberg 252.
Otto I., deutscher Kaiser 166.
Otto II., deutscher Kaiser 166.
Otto, Herzog von Andechs oder Meran 136.
Otto der Erlauchte, Herzog zu Sachsen 157.
Otto, Bischof v. Regensburg 28.
Otunbach s. Utenbach.
Oteresdorf s. Großeutersdorf.

P.

Paderborn, Einweihung d. Kirche das. 34.
Padtitz, D. 234.
Pähnitz (Panwitz), D. 216. 307.
Pancratius, Altar des Heiligen, in Orlamünda 6. 185.
Patzschkau, Wüstung 264.
Patzschke, Dan. Fr., Handelscommissär zu A., Bildniß 542.

Paulinzelle, Kloster 432.
Pegau 519. — Handschrift daher 98.
Petersberg, Kloster bei Eisenberg 243. 435. Ausgrabung 527.
Petsa (podissow), D. 220. 221. 465.
Pflichtendorf, D. 217. 219.
Pflichtendorf, Nyczsche, Rathsherr zu A. 464.
Pflug, Dr. J. G. K., Generalsuperintendent zu A., Bildniß 544.
Pichene, Wüstung 244.
Pierer, Chr. Gottlob, Kammersecretär zu A., Bildniß 544.
Pierer, Dr. med. Joh. Fr., Obermedicinalrath ꝛc. zu A., Bildniß 544.
Pietzsch, W. A., Regierungssecretär zu A., Bildniß 544.
Pilgramsdorf, D. 330.
Pipin, fränkischer König 37.
Pistorius, v., Hauptm., Bildn. 542.
Plassenburg bei Culmbach, Besitzung des Grafen v. Orlamünda 135.
Platschütz, D. 230.
Pleißengau (Blisina), 199. 204.
Plintz, Wüstung 268.
Podelsatz, D. 257. 259.
Podelwitz, D. 233.
Poderschau, D. 218. 222.
Pöhla, D. 223.
Pölzig, D. 223.
Pöppeln, D. 238.
Pöppschen, D. 214 f.
Pösneck, kirchl. Sprengel v. 22.
Pollec, Friedrich v. 236.
Ponitz, Friedrich v., Ritter 232.
Poppig, J. G., Hofadvokat zu A., Bildniß 544.
Poppo, Graf v. Orlamünda 135.
Poppo I., Herzog v. Thüringen 135. 138 f.
Poppo II., Sohn Poppo's I. 153.
Poppo, Bruder Wilhelms III. v. Orlamünda 176.
Poppo, Gaugraf des Folkfeldes 153.
Poppo, Markgraf v. Kärnthen 177.
Poppo, Abt zu Fulda 176.
Posterstein s. Burggetreidig.
Predesrod, Wüstung 6. 276.
Prehna, D. 228. 229. 322.
Primmelwitz, D. 216. 322.
Prisselberg, D. 233.
Pritzschroda, Vorwerk 276.
Pröppdorf, D. 218.
Prucen, Conrad und Dietrich v. 214. 215. 304 ff.
Puscha, Kretzschmar das. 403.
Puster, Gebrüder auf Rabis ꝛc. 253. 255. 260.
Puzzer, Friedrich, Landcomthur der Ballei Thüringen 315.

Q.

Queis, Vorwerk des Ritterguts Kauern 238.
Quirla, D. 255. 264.

R.

Rabenswald, Grafen v. 254.
Rabis, Dietrich v. 249.
Rabisburg, wüste Burg 254.
Radig (das Rädel), Wüstung 278.
Raimund Peyraudi, päbstl. Legat 455.
Rasephas, D. 316.
Raspe, Graf Heinrich 72.
Rathulf, dux Sorabici limitis 145.
Rauschwitz, D. bei Eisenberg 243. 245.
Rauda, D., Kapelle daselbst 240. 251.
Rausdorf, D. 266.
Ravingirsburg, Stiftung d. Klosters das. 55.
Rechain, Wüstung 247.
Reformation, Vorgeschichte ders. in hies. Gegend 445. 527.
Reiche, Herren v. 111. 441. 526.
Reichenbach, D. 234.
Reichstädt, D. 212. Pfarrei das. 228.
Reineslus, Thom., Bürgermeister zu A., Bildniß 544.
Reinhardsbrunn, Kloster 103. 110.
Reinhilde, Gräfin v. Beichlingen 173.
Remfried, Notar 8.
Remsa (Remse) D. 214.
Remsa, Kloster 234.

Reuchlin, Dr. J. L., Generalsuperintendent zu A., Bildniß 544.
Rhina (Uhma, Thuna?) Pfarrei daſ. 341 f.
Richt- und Meiſterbrief 282.
Rinſtede (Reinſtädt) D. 6. 7.
Rieſeneck, Wüſtung 276.
Robeſitz, D. 6.
Rochuſen, D. 7.
Rockau, D. bei Bürgel 247.
Roda, Stadt, Kloſterruine daſ. 98. 104. 117. 118. — Stiftung des Kloſters 205—262. 264. 455 f.
Roda, Wüſtung 103. 115.
Rodelewicz (Rodelwitz), D. 6. 272.
Rodemusle (Rodameuſchel) 6.
Rodias, D. 266. 268.
Röpſen, D. 289.
Röſener, Johann, Vicar des St. Georgenſtifts 419. 522.
Rolika, D. 224. 225. Kretzſchmar daſ. 403.
Rommel, K. Chr., Regierungscanzliſt zu A., Bildniß 544.
Ronneburg, Stadt 440. Kapelle St. Petri und Pauli daſ. 238.
Roſchütz, D. 239.
Roſitz, D. 212. 219. Kretzſchmar daſ. 403. Pfarrei 345.
Roſitz, Ludwig v., Bürgermeiſter zu A. 479. Peter v. 468.
Roßleben, Nonnenkloſter daſ. 291.
Roslenici (Reußlitz), D. 180.
Roſſendorf, Wüſtung 231.
Rotenbach, Wüſtung 262.
Rotewitz, D. 110.
Rothenſteinichen, Wüſtung 266.
Rozewaz, Thimo v. 226.
Rudolph, Herzog v. Schwaben 56. 64.
Rudolph, Biſchof v. Würzburg 154.
Rudolph, Biſchof zu Breslau 309. 320.
Rudolph von Habsburg, deutſcher Kaiſer 213. 116. 231. 233.
Rudolſtadt, Stadt, Erbauung 143. Bibliothek daſ. 132.
Rückersdorf, Wüſtung im Amte Kahla 268.
Rückersdorf (Ruttersdorf), Wüſt. bei Eiſenberg 251.
Rüdersdorf (Rudigiſtorf) bei Eiſenberg 248 f. 251.
Rummelsdorf, Wüſtung 250.
Rupert, Biſchof v. Bamberg 58.
Ruttersdorf, D. bei Eiſenberg Münzfund daſ. 527.
Ruttersdorf, D. bei Roda 255. 256.
Rychow, Otto v., Comthur des deutſchen Ordenshauſes zu A. 233.
Ryedt, Oswald v., Amtmann zu Burgau 74.
Ryſche, Nicolaus, Voigt des Kloſters Lausnitz 250.

S.

Saalfeld, Stadt, Stiftung des Kloſters daſ. 47. Schiede 102. Receß 116. Zuſammenkunft daſ. 162.
Saara, D. 236. Kirche daſ. 294. Parochie 324. 331. Kretzſchmar daſ. 403.
Saaſa, D. bei Eiſenberg 245.
Sachſenburg, Schloß 205.
Sachſenburg bei Martinroda 280.
Sachſenſpiegel, vermehrter, ſ. u. Diſtinctionen.
Sammlungen d. Geſellſchaft 104. 115. 281 f. 292. 412. 434.
Sartoris, Altariſt zu St. Bartholomäi in A. 201. 344.
Sceiowe, Scheowe, Wüſtung 236.
Schaff, Hencze, Bürger zu A. 474. 475.
Schauenforſt, Herrſchaft 136.
Schawer, Ludwig, Pfarrer an der St. Martinskapelle zu A. 300. Vicar des St. Georgenſtifts 521.
Scheidungen, Schloß 205.
Schlegel, Inſtrumentenfabrikant zu A., Bildniß 541.
Schleinitz, Hugolt v., Obermarſchalk des Kurfürſten Ernſt 359.
Schlöben, D. 259.
Schlöpitz, Caspar u. Burkhardt v. 287.
Schmidt, H. W., Baumeiſter zu A., Bildniß 544.

Schmidt, J. G., Kaufm. zu A., Bildniß 544.
Schmieden (Smiden), D. 3. j6. 272.
Schmölln (Zmulna), Stadt, Abtei daſ. 204. — Kirche 294. — Pfarrgüter 431. 432. 436. 439. 518. — Pfarrarchiv 96. 97. — Pfefferberg 103. 118. — Kaland 337.
Schnauderhainichen, D. 237.
Schönberg, Dietrich v., Untermarſchalk des Kurfürſten Ernſt 359.
Schönberg, Frizko, Hermann und Friedrich v. 235
Schönhaida, D. 212.
Schönherr, K. Chr. Fr., Kaufm. zu A., Bildniß 545.
Schönherr, G. Fr., Kaufmann zu A., Bildniß 545.
Scholen, Merten, Bürgermeiſter zu A. 479.
Schowen, Wüſtung 237.
Schubart, G., Oberſteuerbuchhalter zu A., Bildniß 542.
Schuderoff, Dr. Jon., Geh. Conſiſtorialrath u. Superintendent zu Ronneburg 545.
Schuderoff, L. F., Kammerverwalter zu A., Bildniß 545.
Schultes, Oberſteuerſecretär zu A., Bildniß 545.
Schultzendorf, Fr. W. v., H. S. Altenb. Oberſtlieutenant, Bildniß 545.
Schurtzauff, M. Georg, Dechant des St. Georgenſtifts 337.
Schurtzauf, Gregor, Kaplan des St. Georgenſtifts 456.
Schwabach, Wüſtung 215.
Schwaben, Vorkommen derſelben in der Altenb. Gegend 369.
Schwabenſpiegel, Handſchrift deſſelben 430.
Schwan, Freien v., Ehevertrag derſelben 429.
Schwanditz, D. 222. Friedrich, Catharina, Dietzmann v. 235.
Schwarzburg, Günther u. Heinr. Grafen v. 254. 261. Heinrich v. 496.
Schwarzenfels, E. F. Ph. v., H. S. A. wirkl. Geh.-Rath auf Altenberga ꝛc., Bildniß 545.
Schwarzenfels, Emilie v., Bildniß 545.
Schybe, Johann, Kanzler zu A. 359.
Scuchſinge, Nicolaus, im Bergerkloſter zu A. 474.
Scurtowe, Conrad v. 241.
Scuz, D. 6.
Scytan, Nicolaus, Pfarrer in Rochlitz 474.
Sebitz (Sebiſchholz, Sebiſchweg ꝛc.) Wüſtung 215.
Seckendorf, Veit Ludwig v., Kanzler ꝛc., Bildniß 545.
Seelbäder in Altenburg 493.
Seifartsdorf, D. 251.
Selka, D. 229.
Seluwitz, Wüſtung 220.
Selwitz (Selbitz), Herren v. 109 ff. 116.
Serba, D. 245. 246.
Serebetz (Schrebitz), Burgward bei Mügeln 203.
Sicheling, Paul, Bürger zu A. 472.
Siegel in den Sammlungen der Geſellſchaft 128. 284. 536.
Siegfried I., Erzbiſchof v. Mainz 6. 20 ff. = Zug nach Paläſtina 28 — 201.
Siegfried II., Erzbiſchof von Mainz 28.
Siegfried, Legat v. Merſeburg 165.
Siegfried, Graf v. Orlamünda 6. 7. 135.
Sigismund, Graf v. Orlamünda 137. 138.
Sigismund, Herzog zu Sachſen 463 f.
Sinderſtedt, D. 7.
Siusler, Volksſtamm 143.
Siversdorf (Sibreſedorph), Wüſtung 248.
Sixtus IV., Papſt 311. 321. 326. 327.
Smetze, Smeizt ſ. Zmeſch.
Sohra, Wüſtung 237.
Sophie, Gräfin v. Orlamünda 7.
Sophie, Tochter König Bela's v. Ungarn 181 f.

Gorben, Stamm derſelben 143. 165. 170. 369.
Spaal, Wüſtung 272.
Spalatin, M. Georg, Domherr zu A. 98. 99. 104. 289. 312 f. 318. 433. 438. 529.
Spewtewitz (Spudewitz), Wüſtung 239.
Spier bei Sondershauſen, Gefangennehmung d. ſächſ. Großen daſ. 59.
Spielkarten 115.
Sprenkenbach, Kloſter 191.
Spruſchin, Wüſtung 222.
Stallhauſen, ſchwediſcher Generalmajor 269.
Stange, Seifert zu Knau 435. 529.
Starkenberg, Friedrich v. 111. Burggrafen v. 218. 220. 228. 298. 316. f. auch unter Burggetreidig.
Starſchedel, Friedrich v. 99.
Stechau, D. 236.
Steckbrief des Raths zu Altenb. 290 f. 408 f.
Steden, D. 7.
Stehel, Dr., Kurfürſtl. Rath 404.
Steinbrücker, Chr. F., Pfarrer zu Camburg, Bildniß 546.
Steuerweſen im Herzogth. Altenburg 116.
Stöbnitz, D. 230.
Stolzenhain, Heinrich v. 110.
Storchsecke in der Leinawaldung, Hünengräber daſ. 439. 499 ff.
Strahle (Strehle), Burgwart an der Elbe 204.
Strumpilde (Strumpulde), Wüſtung 6. 7. 273.
Stüber (Stobener), Nicolaus, Pfarrer zu Bornshain 337 f.
Stünzhain, D. 234.
Sunzo (Sunderold), Mönch zu Fulda 149.

T.

Tachulf, dux Sorabici limitis 144.
Tag, J. Fr., H. S. Forſtcommiſſär zu A., Bildniß 546.
Tannefeld, Schloß 237.
Taupadel, D. 231.
Tautenburg, Hans Schenk v. 245.
Tautenhain, D. 248. 250.
Tegkwitz, D., Kretzſchmar daſ. 403.
Teller, blecherne aus Schleswig-Holſtein 99. 117. 118.
Tennſtädt (Tennisteti, Tenyſtede) D. bei Langenſalza 164. 166.
Teſſe, Wüſtung 247.
Teuffel, Konrad, Probſt des Bergerkloſters zu A. 454.
Thalerne, Wüſtung 7. 271.
Theodorich, Burggraf v. Orlamünda 8.
Theres (Terassa), Schloß bei Schweinfurt, Belagerung deſſelben 144.
Thereſe, Prinzeſſin zu Sachſen-Altenburg, Bildniſſe 542. 543.
Thiemendorf, D. u. Burg daſ. 241. 252.
Thienemann, E. Th., H. S. Hofrath ꝛc., Bildniß 546.
Thienemann, Dr. K. Th., Landesjuſtizpräſident zu A. 546.
Thietmar, Biſch. z. Merſeburg 175.
Thomasbrück, Dingſtuhl daſ. 161.
Thonhauſen, D. 239. 330.
Thümmel, M. A. v., H. S. Eob. Geh.-Rath, Bildniß 546.
Thümmel, H. W. v., H. S. Gotha u. Altenb. Geh.-Rath, Bildniß 546.
Thüringen, alte Begrenzung v. 161. Herzogthum und Marken 144.
Thuna (in Weſtphalen?) 341. 488.
Töpfer, Otto, Pf. zu Lubyn 225. Pf. zu Grünhayn 337.
Töpfersdorf, Wüſtung 275.
Törpelsdorf, Wüſtung 242.
Trachenau, Joh. v. 298.
Trebani, Gau 204.
Treben, D., Wüſte daſ. 238. Kirche 294. 447.
Trebzin, Eckardt v., Comthur d. Ordensballei Thüringen 232.
Trecheberg (Trettenburg), Hügel daſ. als Gerichtsſtätte 72. 161.
Treppnitz, Wüſtung 269.
Treutzſchke, Kaufm. zu A., Bildniß 546.
Tribur, Fürſtenverſamml. daſ. 64.
Triller, Konrad, Gleitsmann zu A. 220. 451.

Trockenborn, D. 278. 279.
Tuchin (Teuche?), D. bei Weißenfels 204.
Tuchmacher, Tuchknappen 117.
Tullifeld, Gau 140.
Tümpling, K. v., auf Blasten 429.
Tünschütz, D. 242.

U.

Udalrich I. u. II., Markgrafen v. Istrien u. Krain 183. 208.
Udo, Markgraf d. nordthüring. Mark 79.
Udo I., Bischof v. Zeitz 224 f.
Uhlstädt (Olstede, Ulmunstetti), D. und Kirche 6. 8. Grenze d. Fuldaer Zehntdistricts 39.
Ulmann, Mattes, Bürger zu A. 467.
Ulrich I. u. II., Grafen v. Orlamünda 135.
Ulrich, Maler z. A. 495.
Umpredi s. Gumperda.
Untergneus, D. 265.
Urban II., Pabst 32.
Urkunden, in den Samml. d. Ges. 116 f. 281 f. 412. 527 f.
Urnen 117. 414. 503 f. 530 f.
Utenbach, D. bei Dornburg 162.

V.

Vater, Karl, H. S. Altenburg. Justizrath u. Stadtgerichtsdir. zu A., Bildniß 546.
Vereine, Verbindung mit auswärtigen 94. 290. 432. 443.
Vitzthum, Busso v., Ritter 244.
Vogelsburg (Fugulsburg) b. Weißensee 166.
Voigtsding, Gericht in Altenburg 352. 379.
Vollersdorf, Wüstung 259.
Vorträge, schriftl., in d. Samml. d. Ges. 115 f. 281. 411.

W.

Waareneingang in Altenburg, Uebersicht desselben 526. 527.
Wachholderbaum, D. 212.
Wagner, H. S. Rath u. Obersteuerbuchhalter zu A., Bildniß 546.
Wagner, Chr. W., Hauptmann, Bildniß 547.
Wagner, H. Ad., Oberst, Bildniß 547.
Wagner, Dr. K. Chr. G., Geh. Hofrath, Bildniß 547.
Wagner, Joh. Fr. Aug., Obersteuersecretär, Bildniß 547.
Waldeck, Grafen zu, als Grafen d. Freienstuhls 514.
Waldenburg, Stadt, Zunftbrief der Töpfer 102. 117. Kalend. daf. 474.
Waldsachsen, Schloß 111.
Walkenried, Stift 267.
Waltersdorf, D. 207. 219.
Walram, Mönch z. Hersfeld 53.
Warlsdorf, Wüstung 262.
Warmonestorp, Arnold v. 196.
Wartburg bei Eisenach, Bau derselben 207.
Weber, M. Joh. Ad., Professor am Friedrichsgymnasium z. A., Bildniß 547.
Wechseler, Weinschenk d. Raths zu A. 471.
Weida, Stadt 463.
Weiderecht der Altenburger Bürger, s. u. Altenburg.
Weimar, Sitz der Grafen v. Orlamünda 135 f. 153. 192. f. Versammlung der Reichsstände daf. 167.
Weinbergsordnung Thurf. Christians v. Sachsen 529.
Weingeschenke in A. 436.
Weinecke, Friedrich v. 242.
Weißacker, Wüstung 267.
Weissenbach, Hans v. 333.
Wetzenborn, D. 250.
Weisenburg, Schloß 136.
Weißenfels, Dietrich v. 249.
Weißensee, Dingstuhl 161.
Werner, Dekan zu Zeitz 453.
Werner, Erzbischof von Magdeburg 55.
Werner, Bischof zu Merseburg 67.
Werner, Graf von Walbeck 173.
Wertinsdorf, Wüstung 257.
Westergau 134.
Wetken, Wetteln, Wüstung 238.
Wetthyn, wüstes Schloß 234.

Wezelin, Erzbischof von Magdeburg 55.
Wichsezi, s. Wisichgau.
Widerad, Abt zu Fulda 44.
Wido von Thüringen 139.
Wiehe, Sitz der Grafen zu Orlamünda 137.
Wigger Graf 157.
Wildenhörten, D. 229.
Wildenfels, Anarch von 99, Heinrich von 450. 519. Anna von, Klosterjungfrau 474.
Wilhelm, Herzog z. Sachsen 244. 290. 463.
Wilhelm, Pfalzgraf zu Sachsen 7. 26. 135.
Wilhelm, Bischof von Utrecht 28. 30. 61.
Wilhelm, Graf v. Angoulème 29.
Wilhelm, Landgraf von Thüringen 477.
Wilhelm, Markgraf von Thüringen 179 f.
Wilhelm I., Graf von Weimar 158 f. Wilhelm II. 166 f. Wilhelm III. 171 f. 208. Wilhelm IV. 179 f. 208. 288.
Wilisch, M. Chr. Friedr., Director des Friedrichsgymnasiums zu A., Bildniß 547.
Wilkensdorf (Winkelsdorf), Wüstung 243.
Willibrord, Bisch. v. Utrecht 143.
Windbach, Wolf von, Kurfürstl. Rath 404.
Windisch, Hofdrechsler zu A., Bildniß 547.
Windischleuba, D. 212. 213. 214. 440. Kapelle St. Dorotheä das. 304. Gerichtsbuch 97.
Winkler, Dr. phil. G. F., Pfarrer zu Lohma a. d. L., Bildniß 543.
Winkler, Joh. Gottfr., Obersteuercommissär zu A., Bildniß 547.
Wintersdorf, D. 219. 518.
Winthausen, Wüstung 262.
Winzerle (Winzerla), Rittergut und Wüstung 6. 274 f.
Wippergau 164.
Wisichgau 166.
Witewald, Abt zu Fulda, Vergleich mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz über die Zehntpflicht 42.
Wittekind der Große 138. Der Jüngere 234.
Wizne, Dorf u. Kirche 6. 8.
Wöltewitz, Dietrich von 249.
Worms, Prälatenversammlung das. 60.
Wormstädt (Wurmerstat), D. bei Dornburg 162.
Würzbach (Wirzebach), Wüstung 277.
Wüstenbibra, Wüstung 270.
Wüstenhain mit Geisitz, Wüstung bei Camburg 252.
Wüstenroda, Wüstung 223 ff.
Wüstungen im Herzogthum Sachsen-Altenburg 96. 102. 116. 209 f.
Wumpirde, D. u. Kirche 6. 8.
Wunhauf, Wüstung 240.
Wurczeburg, Erhard von 255.
Wytko, Bischof von Naumburg 315. 453.

Y.

Ygilsberch, Wüstung 238.

Z.

Zainsdorf, Wüstung 218.
Zcehender, Leonhard, Domherr zu A. 329.
Zcortowindal, Wüstung 241.
Zechau, D. 219. 220. 223.
Zehma, D. 233. Gasthof das. 332.
Zehmen, G. E. v., Oberhofmarschall, Bildniß 547.
Zehntstreit in Thüringen 20 f.
Zeitz, Vicarei das. 474. Nonnenkloster zu St. Stephan 536. 474.
Zetkau, Wüstung 237.
Zettelwitz, Wüstung 268.
Zettich, Wüstung 219.
Zetweil (Zoetabul), D. 236.
Zeutzsch, D. 275.
Ziegenrück, Pfarrei das. 341 f. Rechtsstreit, durch die Fehme geschlichtet 514 f.
Ziegesar, Anton Freih. v., Oberappellationsgerichtspräsident zu Jena, Bildniß 548.

Zinkeisen, Ludw. Wilh., Kriegskommissionsrath zu A., Bildniß 548.
Zinkeisen, K. Rud., Geh. Kammerrath zu A., Bildniß 548.
Zimmeritz, D. 267.
Zinna, Vorwerk bei Schöngleina 253. 258.
Zmetz, Zmesch, Wüstung 232.
Zmulne, s. Schmölln.
Zokelicz, Wüstung 235.
Zollkorn, Abgabe 7. 8.
Zossane, Wüstung 227.
Zschaiga, D. 234. 236.
Zschachwitz, H. S. Rath u. Rentamtmann zu A., Bildniß 548.
Zschaschelwitz, D. 216.
Zschernitzsch, D. bei A. 212. 236.
Zschernitzsch, Ober- u. Unter-, D. bei Schmölln 230. 231.
Zschkorau, Wüstung 527.
Zschöpperitz, D. 225.
Zschorda, Wüstung 223.
Zürchau, D. 232. 233.
Zwabitz, D. 267.
Zwickau, Johanniskirche das. 187. 518 f. Kaland 474.
Zwotzsch, Pfarrer in Mehna 474.

Erklärung

der auf den beigefügten Tafeln abgebildeten Siegelabdrücke

(Siehe Abhandl. Nr. VII. d. IV. Heftes. S. 510—512.)

Fig. 1. Nach einem von dem Herrn Geh. Finanzrath Wagner über einen Originalwachsabdruck gemachten Wachsabgusse gezeichnet von Herrn Steuerrath Meißner.

Fig. 2. Nach einem in der Sammlung des Herrn Polizeicommissär Reese befindlichen, mit dem Originalstempel gemachten, Abdrucke in Siegellack gezeichnet von Herrn ꝛc. Meißner.

Fig. 3. Nach einem Originalwachsabdrucke gezeichnet von Herrn Geh. Finanzrath Wagner.

Fig. 4. Nach einem Originalabdrucke gezeichnet v. Hrn. ꝛc. Meißner.

Fig. 1.

1268 —— 1351.

Fig. 2.

1399 —— 1442.

Steindr. v. R. Hauptmann in Altenburg.

Fig. 3.

1403 — 1466.

Fig. 4.

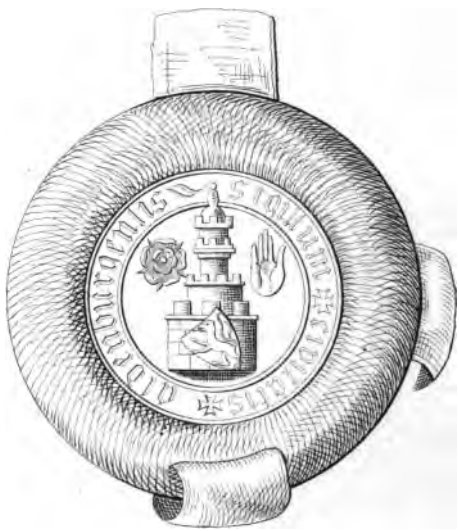

1412 — 1512.

Each owner shall file a copy of this statement with the Secretary of State (Vol. II, Ch. 1)
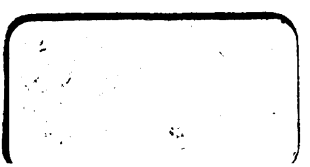
OCT 20 1954